Der streit des cardinals Nicolaus von Cusa mit dem herzoge Sigmund von Österreich als grafen von Tirol : Ein bruchstück aus den kämpfen der weltlichen und kirchlichen gewalt nach dem Concilium von Basel / Von dr. Albert Jäger.

Contributors

Jäger, Albert.
Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library

Publication/Creation

Innsbruck : Verlag der Wagner'schen buchhandlung, 1861.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/ctkrfc7r

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University. where the originals may be consulted.
This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

wellcome collection

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
https://wellcomecollection.org

YALE
MEDICAL LIBRARY

HISTORICAL
LIBRARY

COLLECTION OF

Alfred P. Klebs

S. Gutenberg Jahrb. 1937 p. 144

Bonner, Brixener Bruchstücke

S. Ullman. Mss. of Nicholas of Cues

Speculum 1938 XIII : 194

"Brixia Tyrolis"

NB. Brixen originally Pribsna = Brixina

Bresia, antiq. Brixia

Der Streit

des

Cardinals Nicolaus von Cusa

mit dem

Herzoge Sigmund von Österreich

als Grafen von Tirol.

Ein Bruchstück aus den Kämpfen der weltlichen und kirchlichen Gewalt nach dem Concilium von Basel.

Von

Dr. Albert Jäger,

ord. öffentl. Professor der österreichischen Geschichte an der k. k. Wiener-Universität, wirkl. Mitglied der kaiserl. Academie der Wissenschaften und Ritter des kaiserl. österr. Franz-Joseph-Ordens.

Erster Band.

Innsbruck.

Verlag der Wagner'schen Buchhandlung.

1861.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

Seiner Excellenz

dem Hochgebornen Grafen

Leo von Thun-Hohenstein

zum Zeichen

tiefster Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
Open Knowledge Commons and Yale University, Cushing/Whitney Medical Library

http://www.archive.org/details/derstreitdescard00unse

Vorwort.

Der Cardinal Nicolaus von Cusa, geboren 1401 zu Cuës, einem Dorfe am linken Moselufer unterhalb Trier, gestorben 1464 zu Todi in der päpstlichen Delegation Spoleto, war unstreitig einer der größten Männer des 15. Jahrhunderts. Auf dem weiten Gebiete der theologischen und philosophischen Wissenschaften wirkte sein tiefeindringender und vielumfaßender Geist mit bahnbrechender und schöpferischer Kraft. Auf dem Markte des vielbewegten kirchlichen und politischen Lebens seiner Zeit spielte er eine tonangebende Rolle. Bei der Kirchenversammlung zu Basel, in den Streitigkeiten des Concils mit dem Papste Eugen IV., in den Einigungsversuchen der orientalischen und occidentalischen Kirchen, auf Sendungen nach Constantinopel, in der Beilegung der hussitischen Bewegung, in der Ausgleichung der deutschen Nation mit dem päpstlichen Stuhle in Rom, in den spätern kirchlichen Reformbestrebungen in Deutschland stand er entweder an der Spitze, oder an der Seite, oder wohl auch im Kampfe mit den größten Geistern seiner Zeit. Seine Bedeutung erkannten und würdigten schon seine Zeitgenossen. Aeneas Sylvius, obgleich sein kirchlich-politischer Gegner auf dem Concil zu Basel, nennt ihn den Hercules aller Eugenianer und rühmt seine classische Bildung und vielseitige Gelehrsamkeit. Als Aeneas Sylvius später selbst auf die Seite Eugens IV. übergetreten, und Beide, er und Nicolaus von Cusa, zur Cardinalswürde erhoben worden waren, wünschte er seinen Collegen an seiner Seite in Rom zu haben; „denn es sei nicht billig, schrieb er ihm, daß ein Geist wie der des Cusanus, ferne von Rom in dunkeln und verschneiten Thälern verkümmere."

Darum haben Gelehrte der neuern Zeit die Geschichte und Schriften dieses ausgezeichneten Mannes mit Vorliebe zum Gegenstande ihres Studiums gemacht, um die Größe seines Geistes und Wirkens in treuem Bilde darzustellen. Im Jahre 1831 schrieb die katholisch-theologische

Facultät in Tübingen über das Leben und Wirken des Nicolaus von Cusa eine Preisfrage aus. Franz Anton Scharpff, Professor in Rotweil, lieferte im Jahrgange 1837 der Tübing. Theolog. Quartalschrift eine gelungene Abhandlung, der er aber, unbefriedigt durch den ersten Versuch, im Jahre 1843 ein größeres Werk unter dem Titel: „Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa. Mainz 1843", nachfolgen ließ. Im folgenden Jahre 1844 gab Dr. Clemens in der von Dr. Dieringer redigierten kathol. Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst (erster Jahrgang, erster Band, Cöln 1844) eine Abhandlung heraus über den „Zusammenhang der Philosophie des Giordano Bruno mit den Lehren des Cardinals Nicolaus von Cusa, als Beitrag zur Geschichte der Philosophie." Im Jahre 1847 ließ Dr. Joh. Martin Düx, Regens des bischöfl. Clerical-Seminars zu Würzburg, sein gediegenes Werk erscheinen, das den Titel führt: „Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. Zugleich eine Würdigung der großen Concilien des 15. Jahrhundertes. Regensburg 1847." Im VIII. Bande der Sitzungs-Berichte der philos. histor. Classe der kaiserlichen Academie der Wissenschaften in Wien veröffentlichte 1852 Prof. Zimmermann seine verdienstvolle Abhandlung über die Philosophie des Cardinals Cusanus unter dem Titel: „Der Cardinal Nicolaus Cusanus als Vorläufer Leibnitzens", wobei noch auf andere neuere Schriften hingewiesen wurde, in denen von der Philosophie des Cusanus mehr oder weniger ausführlich gesprochen wird; denn die Arbeiten des so viele Zweige der Wissenschaften umfaßenden großen Gelehrten konnten kaum in einer der bessern Literaturgeschichten mit Stillschweigen übergangen werden.

Dem Verfasser der vorliegenden Arbeit war es aber weder um eine Biographie des Cardinals Nicolaus von Cusa, noch um die Darstellung seines Wirkens auf dem Gebiete der Wissenschaften, oder auf dem großartigen Schauplatze des Basler Concils, oder in den verschiedenen ihm als Legaten des apostolischen Stuhles übertragenen Missionen zu thun; er wählte zum Gegenstande seiner Forschung nur einen Abschnitt aus dem thätigen Leben und Wirken des außerordentlichen Mannes: seinen Streit mit dem Herzoge Sigmund von

Oesterreich als Grafen von Tirol. Einmal wegen der rechtshistorischen und politischen Wichtigkeit dieses Streites; dann wegen des reichen Materiales, das dem Verfaßer wie keinem der früheren Bearbeiter der Geschichte des Nicolaus Cusanus zu Gebote stand. Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund ist ein lehrreiches Bruchstück aus den Kämpfen der sich ausbildenden landesfürstlichen Macht mit der Immunität und Reichsunmittelbarkeit geistlicher Fürsten. Er zeigt uns, wie im Laufe der Zeit und unter dem Einfluße der sich umgestaltenden Reichsverfassung frühere Lehensmänner geistlicher Fürsten aus freiwillig gewählten Vertheidigern geistlicher Personen und Stifter sich bald zu Schutzherrn derselben im modernen Sinne emporschwangen, und aus der widerrufbar und mit mühevergeltendem Lohne ihnen von Bischöfen und Aebten übertragenen Schirmvogtei bald reichs- und landesfürstliche Oberherrlichkeitsrechte über sie ableiteten. Er zeigt uns ferner, wie ein solcher Kampf in einen Conflict der geistlichen und weltlichen Macht, des Staates und der Kirche, übergehen konnte und mußte; man durfte ihn nur mit Beseitigung seines ursprünglichen Privatcharacters zur Sache der Kirche und des päpstlichen Stuhles erheben; die nach dem Basler-Concil wieder erstarkende päpstliche Gewalt durfte ihn als Gelegenheit benützen zur Zurückdrängung der weltlichen Fürstenmacht von dem Boden, welchen diese der Kirche nach und nach entzogen hatte; die weltlichen Fürsten durften sich der Kirche und dem päpstlichen Stuhle gegenüber der auf den Kirchenversammlungen zu Constanz und Basel aufgestellten, die mittelalterliche Papstgewalt beschränkenden und theilweise untergrabenden Grundsätze bedienen, und — es entstand ein Prinzipienkampf zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, zwischen Staat und Kirche, der um so geräuschvoller und folgenreicher geführt wurde, je höher die Stellung der beiderseitigen Vorkämpfer, je schärfer die im Kampfe verwendeten wissenschaftlichen Waffen, und je energischer und rücksichtsloser der Widerstand von der einen wie von der andern Seite war. Der Streit zwischen dem Cardinal Nicolaus von Cusa und dem Herzoge Sigmund von Oesterreich hatte demnach eine Bedeutung, die weit über die Gränzen Tirols und über die Lebenszeit der beiden kämpfenden

Fürsten hinausreichte; in ihm offenbarte sich eines jener Symptome, in denen die Keime einer Bewegung und von Doctrinen nicht zu verkennen sind, die 60—70 Jahre später Halb-Europa erschütterten; der Streit hat darum welthistorische Bedeutung. In der Kette der weltgeschichtlichen Ereignisse schwebt eben kein Glied isoliert in der Luft; und unter den unvermeidlichen Nothwendigkeiten gibt es neben erfreulichen auch traurige; denn wer Disteln säet, kann zur Zeit der Früchte keine Feigen ernten.

Was den Reichthum des verwertheten Materials betrifft, so setzten günstige Verhältnisse den Verfasser in die Lage, Quellen zu benützen, die weder Scharpff, noch Düx, auch nicht der Geschichtschreiber des Bisthums Brixen Franz Sinnacher gekannt haben; das sind die zahlreichen Urkunden und Codices des ehemaligen fürstbischöflichen Archives von Brixen, welche seit der Säcularisation des Hochstiftes in dem Regierungsarchive zu Innsbruck aufbewahrt werden. Ohne Kenntniß dieser Quellen konnte über den Streit des Cardinals Cusanus mit dem Herzoge Sigmund weder etwas Vollständiges noch etwas Wahrheitgetreues mitgetheilt, ja nicht einmal sein Charakter gehörig erkannt werden. Den besten Beleg für diese Behauptung lieferte Scharpff, dessen Arbeit wohl nur daher ihre apologetische Färbung erhielt, weil sie ohne Kenntniß der bezeichneten Quellen einseitig aus einer noch weiter zu besprechenden in dem Geburtsorte des Cardinals zu Cuës hinterlegten Urkundensammlung geschöpft wurde. Herr Scharpff konnte den Streit von keinem andern Standpunkte betrachten, als von dem, auf welchen ihn die Cusanischen Schriften stellten; eine Vergleichung dieser Letztern mit den Documenten und Gründen der Gegenpartei war ihm nicht möglich. Unter den neubenützten Quellen verdienen folgende besonders hervorgehoben zu werden.

1. Das Regestum Cusanum, processum et acta cum epistolis ab anno 1451 usque 1464, item instrumenta anteriora ad ecclesiam Brixinensem pertinentia ab anno 1225 usque 1450, eine Sammlung von Originalconcepten und Urkunden auf 94 Folioseiten, welche vorzugsweise über die Verhältnisse des Hochstiftes Brixen innerhalb der Zeit von der Wahl des Grafen Albrechts von Tirol

zum Schirmvogte des Stiftes und von der großen Schenkung Hugo's von Taufers bis zum Bisthumsantritte des Cardinals Cusanus, also gerade über einen Zeitraum Aufklärung geben, in welchen die Ausbildung der Territorialgewalt der Grafen von Tirol sowie die Ausbildung der Beziehungen der Bischöfe von Brixen zu den neuen Landesfürsten hineinfällt. Die übrigen Aktenstücke, welche den Streit des Cardinals mit dem Herzoge Sigmund betreffen, kommen mit wenigen Ausnahmen in den folgenden Sammlungen wieder vor.

2. Die Acta concordiae inter Dominum Cardin. Nicolaum de Cusa et Domin. Ducem Sigismundum, seu: Pars I. continet acta primae et secundae discordiae inter Nicolaum Cardinal. et Episcop. Brixin., et Sigismundum Ducem Austriae anno 1451 et 1457, eine Sammlung von Originalurkunden und gleichzeitigen Abschriften, welche von dem verdienstvollen Verfasser der Annales ecclesiae Sabionensis, Joseph Resch, Director des fürstlichen Archives in Brixen, gestorb. 1782, veranstaltet und auch mit vorstehenden Titeln versehen wurde. Sie liefert auf 236 Folioseiten nebst vielen Urkunden über die Beilegung der ersten Cusanischen Streitigkeiten, welche 1451 über die Ernennung des Cardinals zum Bischofe von Brixen entstanden waren, und über die Verwickelungen, die aus den Nachstellungen hervorgingen, von denen Cusanus 1457 sein Leben bedroht glaubte, hauptsächlich Aktenstücke, welche die Stellung des Brixner Domcapitels zum Cardinale beleuchten. Wir finden darin die Correspondenz zwischen Bischof und Capitel, die Berichte des Peter Erkelenz, Secretärs des Cardinals, und die Briefe des Magisters Simon von Welen, Neffen und Rentmeisters des Cusanus, die derselbe sowohl an das Capitel als auch an andere Personen, zumal in Geldangelegenheiten schrieb. Alle diese Documente gewähren einen tiefen Einblick in den Character des Cardinals und vorzüglich in seine Ansichten über das Stiftsvermögen.

3. Handlung zwischen Cardinal Niclausen von Gusa, Bischof zu Brixen, und Herzog Sigmund zu Oesterreich, eine Sammlung von Aktenstücken, welche weithinaus die reichhaltigste Quelle bietet. Der 528 Blätter starke Folioband enthält in gleichzeitigen Abschriften eine Menge der wichtigsten Urkunden, die zwar ohne

strenge chronologische Ordnung, aber durch die Angabe sehr vieler historischer Daten zu einer Art zusammenhängender Geschichte verbunden sind. Die Unparteilichkeit dieser Quelle geht daraus hervor, daß sie die Ansprüche und Ansichten der beiden Parteien neben einander stellt, und die Thatsachen einfach mit Angabe des Ortes und der Zeit ohne Vorliebe und Abneigung anführt. In ihr finden wir das hellste Licht über die wichtigsten Momente der Cusanischen Thätigkeit in Tirol.

4. Das Missiv-Buech (des Klosters Sonnenburg, oder:) „was sich mit dem Cardinal Nicolai Cusan und der Abtissin Verena von Stuben zuegetragen" ist eine Art von Chronik, beinahe ein Tagebuch zu nennen über alle Händel des Klosters Sonnenburg mit dem Cardinal, eigenhändig geschrieben von den Nonnen, vielleicht am meisten von der Abtissin selbst. Es liefert auf 482 Klein-Folioseiten über 200 Abschriften von Urkunden und historische Daten in ziemlich genauer chronologischer Ordnung. Das Wirken des Cardinals Cusanus in Tirol kann ohne Kenntniß dieser Quelle nie nach allen Seiten hin richtig beurtheilt werden. Der Codex zerfällt seinem Inhalte nach in mehrere Abschnitte, in denen die weltlichen Rechte des Nonnenstiftes, die ältern Versuche der Bischöfe von Brixen zur Schmälerung dieser Rechte, die Eingriffe des Cardinals Cusanus in dieselben, seine geistlichen Reformmaßregeln, und der aus dem Widerstande der Nonnen gegen die Absichten des Cardinals, sowie der zwischen dem Herzoge Sigmund und Cusanus entstandene Conflict umständlich dargestellt sind. — Das sind die vier wichtigeren im Regierungs-Archive zu Innsbruck aufbewahrten vom Verfasser benützten reichhaltigen Urkundensammlungen. Ueber die zahlreichen ebendaselbst hinterlegten einzelnen Urkunden wurde bei ihrer jedesmaligen Verwerthung in den Anmerkungen unter dem Texte Rechenschaft gegeben.

Von andern Quellen verdienen noch zwei eine besondere Erwähnung, ein Formelbuch des Klosters Tegernsee, und der vom Verfaßer dieses Werkes so betitelte Codex Cusanus. Das Formelbuch, ein Codex von 256 Quartblättern, trägt die Aufschrift: Codex formularius multarum epistolarum praecipue personarum religiosarum, und wurde aus dem reichen Schatze der im Archive des Klosters Tegernsee auf-

bewahrten Correspondenz sehr vieler Klöster, Bischöfe und anderer ausgezeichneter Personen etwa nach dem Jahre 1470 zum Zwecke der Formelbücher zusammengetragen. Das Benedictinerstift Tegernsee war der Ausgangs- und Mittelpunkt der von dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal Cusanus eingeleiteten Ordensreformation in Baiern, Salzburg, Tirol, Kärnten, Steiermark und Oesterreich; da liefen die Fäden eines reichen Briefwechsels zusammen. Aus der Feder des Cusanus enthält der Codex 23 die Jahre 1454, 1455 und 1460 betreffende Stücke, voll Aufklärung über die Ordensreform in Tirol. Der Codex ist Eigenthum des gelehrten Herrn Ernest Geiß, Benefiziaten bei St. Peter und Caplan am königl. Militär-Krankenhause in München, der denselben auf Verwendung eines verehrten Freundes, des Herrn Joseph Zahn, gegenwärtig Archivar am Johanneum in Graz, dem Verfasser dieses Werkes mit zuvorkommender Gefälligkeit zur Benützung überließ. — Der Codex Cusanus ist eine in dem Geburtsorte des Cardinals Nicolaus von Cusa zu Cuës hinterlegte handschriftliche Urkundensammlung, die auf 550 Folioseiten 421 verschiedene Documente enthält, als Bullen, Breven, Instructionen, historische und rechtshistorische Relationen und Deductionen, Reden, Avisamenten, Vertrags- und Einigungs-Entwürfe, herrührend von Päpsten, Cardinälen, Bischöfen und weltlichen Fürsten, von Gregor von Heimburg, Simon von Welen, vorzüglich aber von dem Cardinal Cusanus selbst. Sie beziehen sich sämmtlich auf den Streit des Cardinals mit dem Herzoge Sigmund, und sind die Eine Seite dieser Geschichte, indem ohne diese Quelle die Darstellung derselben eben so unmöglich wäre, wie wenn Jemand sich nur auf sie beschränkend, die obenerwähnten in den Tiroler-Archiven vorhandenen Quellen nicht benützen wollte. Der Codex enthält mit wenigen Ausnahmen keine Originale, sondern Abschriften. Vermuthlich rührt die Sammlung vom Neffen des Cardinals, Simon Welen, her. Dieser weilte, nachdem der Cardinal Tirol verlaßen, und sich an das päpstliche Hoflager begeben hatte, zu Belluno, war Agent und Sachwalter des Cusanus, in seine Hände floß die ganze Correspondenz von und mit dem Cardinale zusammen, er hatte die Briefe und Aufträge desselben weiter zu befördern, die Unterhandlungen mit den päpstlichen

Gesandten bei den Eidgenossen, mit den Bischöfen von Augsburg, Eichstädt und Salzburg, mit dem Domcapitel von Brixen, mit dem Clerus in Tirol, mit dem Bischofe von Feltre Theodor de Lellis, mit der Republik von Venedig u. s. w. zu leiten oder zu unterstützen. Die in seine Hände gelangenden Originale gingen selbstverständlich weiter an ihre Adresse, aber der Geschäftsträger mußte von Allem Kenntniß bewahren und nahm Copien. Daher erklären sich die vielen verschiedenen Hände, von denen diese Copien geschrieben sind; Welen bediente sich heute des Einen morgen des andern Abschreibers, wie er ihn eben zur Hand hatte. Eine Hand, wahrscheinlich die des Welen selbst, kehrt am öftesten wieder. Nach dem Tode des Cardinals wurde diese kostbare Sammlung von Documenten in dem von Nicolaus von Cusa in dessen Geburtsorte Cuës gestifteten Hospitale hinterlegt; die Originale, in deren Besitz sich der Cardinal befand, mögen von Todi nach Rom in die päpstlichen Archive gewandert sein. Durch Vermittlung der kaiserlichen Academie der Wissenschaften und durch das liberalste Entgegenkommen des Hospitalverwalters zu Cuës, Herrn J. Esselen, dem hiemit öffentlich der wärmste Dank ausgesprochen sei, und mit eben so liberaler Bewilligung der königl. preußischen Regierung erhielt der Verfasser des vorliegenden Werkes den kostbaren Codex auf längere Zeit zur Benützung.

Am Schluße sei noch Ihren Excellenzen den Hochgebornen Grafen Leo von Thun-Hohenstein und Clemens von Brandis der innigste Dank für alle directe und indirecte Unterstützung ausgesprochen, welche Hochdieselben dem Verfasser zur Förderung seiner Arbeit mit der Ihnen eigenen Begeisterung für die Wissenschaft huldvoll zu Theil werden ließen.

Maria-Enzersdorf bei Brunn am Gebirge,
den 27. Juni 1861.

Der Verfasser.

Erstes Buch.

Von der Ernennung des Cardinals Nicolaus von Cusa zum Bischofe von Brixen bis zum Bruche mit dem Herzoge Sigmund.

1450 — 1457.

I. Capitel.

Der Cardinal Nicolaus von Cusa wird Bischof von Brixen.

Inhalts-Verzeichniß.

Character, Umfang und Bedeutung des in Tirol nach dem Tode des Bischofes Johann Röttel von Brixen beginnenden Kampfes zwischen der Staats- und Kirchengewalt. — Historische Veranlassung. — Das Capitel von Brixen wählt den Leonhard Wiesmayer zum Bischofe. Character und Stellung des Gewählten. Papst Nicolaus V. macht vom Provisionsrechte Gebrauch und ernennt den Cardinal Nicolaus von Cusa für den erledigten Stuhl. Anzeige hievon an das Capitel. Eine zweite Bulle mit schärferer Bezeichnung der Gründe. Zwei Breven an den Herzog Sigmund zur Empfehlung des Ernannten und zur Widerlegung des Einwandes, als wären dadurch die Concordate mit der deutschen Nation verletzt worden. Ungünstige Aufnahme des päpstlichen Schrittes. Brixen erblickt darin eine Beeinträchtigung seines Wahlrechtes; Herzog Sigmund eine Verletzung der Concordate in einem der wesentlichsten Punkte. Seine Berufung auf die Decrete des Constanzer- und Basler-Concils über die Reservationen und Provisionen. Was er dabei übersah? Eigentlicher Grund seines Widerspruches. Sigmunds Bestrebungen zur Ausdehnung seiner landesfürstlichen Gewalt über die Bisthümer Trient und Brixen. Die Temporalien des Hochstiftes Trient waren ihm vom Basler-Concil bereits auf fünf Jahre eingeräumt. Brixen entging einer ähnlichen Säcularisierung durch die Compactaten. Sigmund betrachtet die Ernennung des Cusanus zum Bischofe von Brixen als einen Schritt des päpstlichen Stuhles, seinen landesfürstlichen Bestrebungen entgegen zu wirken. Die Persönlichkeit des Cardinals Cusanus und die von Rom diesem angewiesene Mission für Deutschland bestätigt ihn in seiner Ansicht. Der Cardinal Nicolaus von Cusa. Seine Thätigkeit und seine Grundsätze in der ersten Zeit des Basler-Concils. Sein Uebertritt auf die Seite Eugens IV. Seine Ernennung zum Cardinal. Seine Mission nach Deutschland und Ernennung zum Bischofe von Brixen. Protest des Herzogs Sigmund. Seine Berufung an alle Kurfürsten und Fürsten Deutschlands. Protest des Capitels von Brixen. Des Papstes Breven an das Capitel und an Herzog Sigmund mit der Aufforderung, vom Widerstande abzulassen. Erklärung, der apostolische Stuhl werde nicht nachgeben. Sigmunds weitere Schritte. Appellation des Capitels.

Am 28. Februar 1450 starb der Bischof von Brixen, Johannes Röttel von Hallein. [1]) Wenige Todfälle wurden eine reichere Quelle von Zerrüttungen, und niemals dürfte das Land Tirol sturmbewegtere Tage gesehen haben, als in den vierzehn Jahren, die dem Ableben dieses Bischofes folgten. Die Diöcese Brixen war einen großen Theil dieser Zeit thatsächlich ohne Oberhaupt; das Land Tirol und dessen Fürst nebst dem vornehmsten Theile des Adels und der Geistlichkeit mit Interdict und Bann belegt; der einträgliche, den Waarenreichthum Venedigs mit den süddeutschen Städten vermittelnde Durchfuhr-Handel, fast die einzige Quelle des Wohlstandes im Lande, zerstört; der Verkehr des Auslandes mit Tirol durch kirchliche Verbote abgesperrt; übermüthige und dem Hause Habsburg ohnehin auffäßige Feinde gegen Land und Fürst aufgehetzt; alle kirchlichen Verhältnisse und Zustände in voller Zerrüttung; das Volk in Parteien zerrissen und zu Gewaltthaten und Verachtung dessen, was ihm heilig sein sollte, verleitet.

Es sollte nämlich im Lande Tirol auf einmal die landesfürstliche Gewalt, die sich daselbst wie in andern Gauen Deutschlands seit zwei Jahrhunderten, allerdings auf Kosten der Reichsunmittelbarkeit sowohl weltlicher als geistlicher Herrn, aber nach dem unaufhaltsamen Entwicklungsgange der deutschen Reichsverhältnisse, ausgebildet hatte, mit Vernichtung ihrer historischen Berechtigung umgestoßen, und die Dinge wieder in jenen Zustand zurückgesetzt werden, in welchem sie zwei Jahrhunderte früher gewesen. Da der Kampf von einer geistlichen Herrschaft eröffnet, und zu seiner Führung gleich vom Anfange weg mehr kirchliche als weltliche Waffen verwendet wurden; der Rückschlag vorzüglich einen hochgestellten kirchlichen Würdenträger traf, und der Papst die Sache desselben sogleich zur Sache des apostolischen Stuhles machte: so verlor der Kampf schnell den Charakter eines Streites um bloß weltliche Rechte und weltliches Besitzthum, und nahm den eines Zusammenstoßes der Staats- und Kirchengewalt an. Es handelte sich bald nicht mehr um den ursprünglichen concreten Fall, von welchem der Streit ausgegangen war, sondern um ganz andere Fragen von

---

1) Sinnacher Franz: Beiträge zur Geschichte der bischöfl. Kirche Säben und Brixen in Tirol. VI. 317.

großer allgemeiner Wichtigkeit. Es handelte sich um die Fragen, ob die landesfürstliche Gewalt, wie sie seit zwei Jahrhunderten sich entwickelt und ausgebildet hatte, als zu Recht bestehend anerkannt werden sollte, auch wenn sie geistliche, früher reichsunmittelbare Stiftungen und Gebiete von sich abhängig gemacht hatte? Ob das Vogteirecht, wenn es auch ursprünglich dem Vogte durch freie Wahl übertragen ward, nach der Ausbildung der landesfürstlichen Gewalt ein Attribut dieser Gewalt geworden, und daraus dem Landesfürsten ein Oberherrlichkeitsrecht über die Temporalien geistlicher Institute, z. B. Klöster, Bisthümer innerhalb seines Territoriums erwachsen sei? [2]) Ob dem Landesfürsten ein Recht zur Vertheidigung und selbst zu Präventiv-Maßregeln gegen ein geistliches unter seiner Schirmvogtei stehendes Institut oder Gebiet zustehe, auch wenn dieses Institut oder Gebiet von einem hohen kirchlichen Würdenträger regiert werde? Oder ob die Freiheit und Unantastbarkeit eines kirchlichen Gebietes oder einer kirchlichen Person so zu verstehen sei, daß dem Landesfürsten in keinem Falle ein Recht zur Vertheidigung oder Prävention zukomme, auch wenn er sich von Seite dieser Person oder dieses Gebietes für bedroht oder in seinen Rechten verletzt glaube? Ob, wenn dennoch, sei es zur Abwehr, sei es zur Vorsorge, ein Angriff geschehe, und der Papst auf die einseitige Klage der kirchlichen Person oder des kirchlichen Institutes, ohne Untersuchung des Factums, nur deßhalb weil eine geistliche Person angetastet wurde, über den Landesfürsten die kirchlichen Censuren verhänge, ob diese Censuren ohne weiters als ein Act des apostolischen Stuhles, gegen welchen kein Widerspruch gestattet sei, hingenommen werden müssen, oder ob in einem solchen Falle von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst, der in Bezug auf Thatsachen ja auch im Irrthum sein könne, appelliert werden dürfe? Und ob, wenn der Papst eine solche Appellation zurückweise, er als Richter oder als Partei erscheine, und ob dann der andern in ihrem Rechte sich gekränkt fühlenden Partei das Recht der Appellation an den künftigen Papst, der von Amtswegen die Handlungen seines Vorgängers zu untersuchen habe, oder an ein allgemeines Concilium, welches nach den zu Constanz gefaßten, und auf der Synode von Basel erneuerten Beschlüssen zu bestimmten Zeiten gehalten werden soll, zustehe? Ob also die Person des Papstes, wenn sie der andern Partei als Richter und Partei zugleich erscheine, verworfen, und an andere Richter, denen auch der Papst

---

2) Sigmund behauptete dies: „Vermög der erbrechtlich an das Fürstenthum der Grafschaft Tirol übergegangenen Schirmvogtei über die Kirche zu Briren hätten die Grafen von Tirol in allem, was die landesfürstliche Obergewalt anbelangte, Recht und Gewalt über alle Temporalien des Hochstifts gehabt."

als Partei sich zu unterwerfen hätte, appelliert werden dürfe? Oder ob solche Appellationen als Angriffe auf die Autorität des apostolischen Stuhles, auf das Ansehen des Oberhauptes der Kirche und auf die allgemeine Kirchenfreiheit, und ob jeder Urtheilsspruch des apostolischen Stuhles, auch über Thatsächliches, als der Ausspruch eines Richterstuhles betrachtet werden müsse, den kein Sterblicher zu tadeln berechtigt sei, und für welchen es auf Erden keinen höhern Richter gebe?

Man sieht, diese Fragen gingen weit über die Gränzen des Landes Tirol hinaus; sie hingen zusammen mit den zwei großen geistigen Kämpfen der Zeit, mit dem Kampfe der Constanzer- und Basler-Theorien gegen die Papalgewalt, und mit dem Kampfe der nach voller Landeshoheit strebenden weltlichen Fürsten gegen die geistlichen Enclaven ihrer Territorien. Der Streit nun, der über diese Fragen entstand, erschütterte und zerrüttete nicht nur in der oben beschriebenen Weise das Land Tirol, als seinen nächsten Schauplatz, sondern zog auch den größten Theil der umliegenden Nachbarländer, Venedig, Mailand, die Schweiz und Süddeutschland, und die höchsten Autoritäten der Christenheit, den Papst und Kaiser in seinen Wirbel hinein.

Vierzehn Tage nach dem Tode des Bischofes Röttel, am 14. März, schritt das Domcapitel von Brixen zur Wiederbesetzung des erledigten Stuhles. Die Wahl fand durch einen Compromiß statt. Die Domherrn übertrugen einem Ausschusse von dreien ihrer Chorbrüder, Gebhard von Bulach, Jakob Lotter und Friedrich von Mülinen, volle Gewalt, einen für die bischöfliche Würde tauglichen Mann entweder aus der Mitte des Capitels selbst zu wählen oder anderswoher zu berufen. Der Ausschuß wählte einen der Domherrn von Brixen, Leonhard Wiesmayer, Pfarrer zu Tirol, geheimen Rath und Kanzler des damaligen Landesfürsten, Herzogs Sigmund von Oesterreich. Was die Ausschußmänner zunächst zu dieser Wahl bestimmte, waren die vortrefflichen Eigenschaften des Genannten: Klugheit, Umsicht, wissenschaftliche Kenntnisse, Reinheit des Wandels, Gewandtheit in Führung geistlicher und weltlicher Geschäfte, rüstiges Alter und tadellose Abstammung. Weiterhin mag die Rücksicht für die Wünsche des Landesfürsten, des Schirmvogtes der Brixner-Kirche, dem die Erhebung seines geheimen Rathes und Kanzlers auf den bischöflichen Stuhl nur angenehm sein konnte, ihren Antheil an der Wahl gehabt haben. 3) Noch am Wahltage wurde der Gewählte vom Domcapitel unter den üblichen Feierlichkeiten in den Besitz des Bisthums eingeführt, und ohne Verzug sowohl an den Landesfürsten als auch an den päpstlichen Stuhl

3) „in obsequium Sigismundi Ducis, ecclesiae Brixinensis advocati, concordibus votis elegerunt etc.“ Protocollum Brixin.

über den Wahlvorgang Bericht erstattet, an den letztern mit der Bitte, dem einmüthig und in canonischer Weise Gewählten die Bestätigung zu ertheilen. [4])

Allein in Rom dachte man anders. Auf die erste Nachricht von dem Tode des Bischofes Johannes, und noch ehe der Bericht des Domcapitels über die am 14. März vorgenommene Wahl des Leonhard Wiesmayer dahin gelangen konnte, hatte Papst Nicolaus V. beschlossen, vermög seiner höchsten Machtvollkommenheit [5]) von dem Provisionsrechte des apostolischen Stuhles Gebrauch zu machen, und der Kirche von Brixen mit Umgehung des dortigen Capitels einen Mann vorzusetzen, den er für dieselbe würdig und nützlich erachtete. [6]) Seine Wahl war auf einen der geistig hervorragendsten Männer der damaligen Zeit, auf den berühmten deutschen Cardinal, Nicolaus von Cusa, gefallen. Schon am 23. März hatte er, assistiert von zwei Cardinal-Bischöfen, in eigener Person die Weihe desselben für sein neues Amt in Rom vollzogen [7]), und zwei Tage darauf dem Capitel von Brixen die geschehene Provision unter Angabe der Gründe, die den Papst dazu bewogen, verkündigt. Diese Gründe sind für den weitern Verlauf unserer Geschichte von Wichtigkeit; sie lauten: „Unter den verschiedenen Sorgen, mit denen Wir beladen sind, nimmt Uns die Vorsorge für das geistliche und zeitliche Wohl aller Kirchen, deren Leitung die göttliche Vorsehung Uns anvertraut hat, und insbesondere die Vorsorge für jene Kirchen vorzüglich in Anspruch, welche über den Verlust ihrer Oberhirten trauern, und denen solche Diener vorgesetzt werden sollen, von denen sie nützlich und heilsam geleitet werden. Schon vorlängst, da noch Bischof Johannes seligen Andenkens eurer Kirche vorstand, hegten Wir den Wunsch, es möchte für den Fall der Erledigung des bischöflichen Sitzes eurem Stifte ein nützlicher und tauglicher Mann vorgesetzt werden. Da nun diese Erledigung durch den Tod desselben Bischofes, der außer der römischen Curie starb, wirklich eintrat, nahmen Wir sogleich auf die erste

---

4) Burglehner, Aquila Tirolensis. 3. Abthl. Ms. (Ich citiere diese Quelle nach dem im Ferdinandeum zu Innsbruck vorhandenen Exemplare.) Urk. dd. Briren 14. März 1450 enthält das Wahlprotocoll und den Bericht an den heiligen Vater. — Sinnacher, Beiträge ꝛc. VI. 339. — Scharpff: Der Cardinal und Bischof Nicolaus v. Cusa. I. 244.

5) „Secundum nobis ex alto commissum officium."

6) Die Angabe des Aeneas Sylvius de moribus German., daß Rom die Provision für Briren erst vorgenommen habe, nachdem die Wahl daselbst nicht rechtmäßig vor sich gegangen war, „cum fuisset in ecclesia Brixin. electio vi quadam et arte non probabili celebrata," erweist sich demnach als eine irrige. Damit fällt auch die Zustimmung Scharpff's I. 244 zu obiger Angabe des Aen. Sylvius, so wie auch die Behauptungen bei Dür: Der deutsche Cardinal Cusanus. II. 108.

7) Scharpff I. 153.

zuverlässige Nachricht mit väterlicher Liebe und Sorgfalt darauf Bedacht, daß euer Stift durch längere Verwaisung keinen Schaden leide, und richteten nach dem Rathe Unserer Brüder, der Cardinäle, Unsere Blicke auf den Cardinal-Priester der heiligen römischen Kirche, Nicolaus von Cusa, und haben in Anbetracht der großen Tugenden und Verdienste, mit denen der allerhöchste Spender aller Gaben ihn ausgezeichnet, aus eigenem Antriebe und aus apostolischer Machtvollkommenheit eurer Kirche mit ihm vorgesehen, indem Wir ihn eurer Kirche als Bischof und Hirten vorsetzten, und ihm die vollständige Verwaltung des Stiftes in geistlichen und weltlichen Dingen anvertrauten." Am Schlusse des Schreibens forderte der heilige Vater das Domcapitel zum schuldigen Gehorsame gegen die apostolische Verfügung, und zur gebührenden ehrfurchtsvollen Unterordnung unter den vom päpstlichen Stuhle ernannten Bischof auf, „im entgegengesetzten Falle würden Wir seinen Ausspruch, den er der Ordnung gemäß gegen Widerspenstige ergehen läßt, bestätigen und mit göttlichem Beistande dessen Vollziehung bis zur vollen Genugthuung unnachsichtlich betreiben". [8])

Wahrscheinlich in Erwägung, daß diese Verfügung des päpstlichen Stuhles doch nicht ohne Widerspruch bleiben dürfte, erließ Nicolaus V. an demselben Tage eine zweite Bulle an das Brixner-Capitel, in welcher die Gründe, die ihn zur Wahl des Cusanus bestimmt hatten, die Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles zu solchen Provisionen, und die Zurückweisung eines möglichen Einspruches ausführlicher und mit größerer Schärfe hervorgehoben sind. Der Papst setzt die Tugenden und Verdienste des Gewählten, der von keinem Zweiten übertroffen werde, auseinander; hebt hervor, daß Cusanus ein Deutscher sei, und daß der heilige Stuhl zu einer solchen Provision „vermög des ihm von oben herab übertragenen Amtes" volles Recht habe. „Damit soll jedoch", fährt die päpstliche Bulle weiter, „dem Wahlrechte des Domcapitels zu Brixen kein Eintrag geschehen, indem Wir die gedachte Kirche, sobald sie durch den freiwilligen Rücktritt oder durch den Tod des Cardinals erledigt wird, keineswegs als eine dem apostolischen Stuhle vorbehaltene betrachtet wissen wollen, sondern für diesen Fall euch die Wahlfreiheit wieder anheimstellen. Da die von Uns getroffene Wahl in Anbetracht des ausgezeichneten Mannes, der die Rechte der Brixnerkirche vertheidigen und ihr durch Rath und That vielfach emporhelfen kann, euch nur zum Troste gereichen muß, so erwarten Wir nichts anderes als eine freudige Aufnahme

8) dd. Rom 25. März 1450 bei Sinnacher VI. 339.

Unserer Vorsorge und eure kräftige Mitwirkung zur Hintanhaltung jedes Hindernisses, das sich etwa gegen dieselbe erheben könnte. Wollte euch Jemand beibringen, unsere Provision widerstreite den erst vor kurzem der ruhmvollen deutschen Nation bewilligten Concordaten, so soll euch das nicht beirren; denn an derselben Stelle, wo gesagt wird, der heilige Stuhl müsse die canonische Wahl der Capitel abwarten und bestätigen, folgen sogleich die Worte: „wenn er es nicht für nothwendig finden und vorziehen sollte, nach dem Rathe der Cardinäle mit einem würdigeren und nützlicheren Manne eine Provision zu treffen", was gerade im gegebenen Falle der heilige Vater für seine Pflicht halte. Das Domcapitel von Brixen möge daher seine Gesinnung dem heiligen Stuhle sogleich mittelst des Ueberbringers der Bulle eröffnen, und ihn über deren günstige Aufnahme beruhigen." [9])

Gleichen Wortlautes und an demselben Tage erließ der Papst zwei Breven auch an den Herzog Sigmund von Tirol, worin er „dem geliebten Sohne, dem edlen Manne, Herzog Sigmund von Oesterreich" die mit Cusanus getroffene Verfügung mittheilt, und ihn unter Anpreisung der großen Geistesgaben des Erwählten, der auch dem Herzoge mit Rath und That vielfach nützen könne, ersucht, der päpstlichen Provision kein Hinderniß in den Weg zu legen. Auch der Herzog soll sich nicht irre machen lassen, wenn man sich gegen die Verfügung des apostolischen Stuhles auf die Concordate der deutschen Nation berufe. Der Papst sei zu seinem Verfahren nach dem Wortlaute dieser Concordate berechtigt, habe aber nicht im geringsten die Absicht, die Kirche von Brixen als eine dem päpstlichen Stuhle reservierte zu betrachten, oder die Wahlfreiheit des Capitels in künftigen Fällen zu beirren. Nur für diesmal habe er zu besonderem Troste des Stiftes, des Herzogs und des Tiroler-Volkes von seinem Rechte Gebrauch gemacht. [10])

In Brixen und am herzoglichen Hofe in Innsbruck nahm man aber die päpstliche Vorsorge nicht mit jener Gunst auf, welche der apostolische Stuhl erwartete. Dort war die Wahl des Leonhard Wiesmayer auf canonische Weise vorgenommen, in Innsbruck mit Beifall begrüßt worden. In Brixen erblickte man in der päpstlichen Verfügung eine Verletzung des dem Capitel unbestritten zustehenden Wahlrechtes, in Innsbruck eine Verletzung der Concordate der deutschen Nation. Brixen hatte sein freies Wahlrecht von jeher

9) dd. Rom 25. März 1450. Orig. Urk. im Brixner-Arch. zu Innsbruck Lad. 3. n. 7. Lit. a.

10) Urk. bei Sinnacher VI. 341.

mit der größten Eifersucht bewacht, und dies gerade bei der letzten Erledigung des Bischofssitzes im Jahre 1443 auf die unzweideutigste Weise an den Tag gelegt. Der römische König Friedrich IV., welcher wohl schon damals nach jenem Privilegium trachtete, welches ihm später vom Papste Eugen IV. mit Bulle vom 4. Februar 1446 förmlich eingeräumt wurde [11]), hatte dem Capitel die Vornahme einer Wahl untersagt, ehe ihm kundgethan wäre, „für welchen Prälaten sich das königliche Gemüth entschieden hätte". [12]) Allein das Brixner-Capitel hatte keine Rücksicht auf dieses königliche Verbot genommen, sondern am 4. Jänner 1444 durch freie Wahl den Johann Röttel auf den erledigten Bischofssitz erhoben. Wie damals, so wollte sich das Capitel auch jetzt sein Wahlrecht von Niemand beschränken oder entziehen lassen.

Herzog Sigmund hielt aber die päpstliche Ernennung des Cusanus zum Bischofe von Brixen geradezu für eine Verletzung der mit der deutschen Nation geschlossenen Concordate, und zwar in einem Punkte, den man unstreitig für einen der wesentlichsten und wichtigsten halten konnte, und über welchen seit einem halben Jahrhunderte mit dem päpstlichen Stuhle unterhandelt worden war. Seit dem Beginne jenes Kampfes gegen die mittelalterliche Machtfülle des Papstthums, der in den Concilien der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte, bildete die Klage über die Beschränkung und Aufhebung der Wahlfreiheit der Domcapitel und Klöster durch die von Rom in Anspruch genommenen Reservationen und Provisionen einen stehenden Artikel in allen Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle. Es schien als wollten die einzelnen Nationen alles, was sie von Rechten und Freiheiten in früheren Zeiten an die kirchliche Centralgewalt abgegeben zu haben glaubten, wieder zurücknehmen, und darunter ganz vorzüglich das freie Wahlrecht der großen geistlichen Corporationen, welche die kirchlichen Mittelpunkte der einzelnen Länder und Völker waren. Darum war schon in dem zwischen der deutschen Nation und dem Papste Martin V. geschlossenen Constanzer-Concordate in

11) Eugen IV. räumte dem röm. König Friedrich IV. das Recht ein, die sechs bischöflichen Stühle Trient, Brixen, Gurk, Triest, Chur und Piben mit Männern seiner Wahl zu besetzen. Urk. dd. Rom. 4. Februar 1446 bei Chmel Material. I. 195.

12) Wir entnehmen dieses Verbot aus einer Zuschrift des Aeneas Sylvius an den königl. Kanzler Caspar Schlick (28. Dec. 1444. Vergl. Sinnacher VI. 285 und Voigt Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XVI. 351), worin jener berichtet, daß von Seite des königl. Hoflagers wegen der Erledigung des bischöfl. Stuhles von Brixen sowohl an das Concil von Basel, als auch an den Papst und an den Erzbischof von Salzburg geschrieben und verlangt worden sei, wegen der Provision des Stifts Brixen nichts zu unternehmen, ehe ihnen nicht kund werde, für wen das königl. Gemüth sich entscheide und jeder vorläufigen Wahl oder Berufung die Bestätigung zu versagen.

Betreff der Reservationen festgesetzt worden, „daß in den Kathedralkirchen und Klöstern, die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sind, die Wahlen auf canonische Weise geschehen sollten, und daß die päpstliche Provision erst eintreten dürfte, wenn die Wahl eine fehlerhafte gewesen, oder der Wahlact dem apostolischen Stuhle gar nicht zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt worden wäre". [13]) Das Basler-Concil ging in dieser Forderung viel weiter, wohl bis zur äußersten Gränze. In seiner 12. Sitzung vernichtete es die Reservationen und das Dispositionsrecht des heil. Stuhles über alle Kirchenämter mit Einem Male. In allen Metropolitan- und Kathedralkirchen, in allen Stiften und Klöstern sollte die alte Wahlfreiheit mit gänzlicher Beseitigung der päpstlichen Reservationen hergestellt, und jeder Papst bei seiner Krönung auf dieses Decret beeidigt werden. [14]) Die deutschen Fürsten nahmen dasselbe, obwohl sie sich in dem zwischen Eugen IV. und dem Concil von Basel ausgebrochenen Streite neutral erklärten, 1439 zu Mainz nebst 25 anderen Reformationsdecreten dieses Concils an, und erhoben es zum Reichsgesetze. [15]) Auch in den 1441 zu Mainz entworfenen Avisamenten, die den deutschen Fürsten in ihrem Neutralitäts-Zustande zur Richtschnur in kirchlichen Dingen dienen sollten, wurde das Basler-Decret über die Reservationen beibehalten und mit aller Schärfe hervorgehoben. [16]) Dasselbe fand statt in dem Frankfurter-Concordate, oder was Eins ist, in den Verhandlungen der deutschen Nation mit Eugen IV. über dessen Anerkennung; der Papst mußte den von der deutschen Nation angenommenen Basler-Decreten seine Zustimmung geben. [17]) Auch Eugens Nachfolger, Nicolaus V., sah sich

---

13) §. 6. In ecclesiis cathedralibus et etiam monasteriis apostolicae sedi immediate subjectis fiant electiones canonicae, quae ad sedem apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in constitutione Nicolai III. quae incipit: Cupientes etc. Papa expectet; quo facto, si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae minus fuerint canonicae, Papa provideat; si vero canonicae fuerint; Papa eas confirmet etc. Münch: Vollständ. Sammlung aller ältern und neuern Concordate I. Bd. p. 24. (Leipzig 1830.)

14) Staudenmayr: Gesch. d. Bischofswahlen p. 327 ꝛc. — Münch: l. c. I. 45.

15) Münch p. 45.

16) Gärtner, Corpus jur. ecclesiast. catholicor. Tom. I. (Salisburg. 1797) p. 66—67. §. V. Inprimis siquidem casset (der Papst, dem die deutsche Nation sich anschließen soll), annullet et irritet omnes et singulas reservationes tam generales quam speciales sive particulares ecclesiarum metropolitanarum, cathedralium etc. dignitatum, beneficiorum quorumcunque, quibus pro electione provideri consuevit. — §. VI. Electiones autem et confirmationes, ut praemittitur, factae, neque per Papam aut sedem apostolicam, seu illius aut alia quavis auctoritate infringi valeant seu quomodolibet impediri etc.

17) Münch, I. 80.

genöthigt, die Zugeständnisse seines Vorgängers mit Urkunde vom 28. März 1447 zu bestätigen. [18])

Auf alle diese Concilienbeschlüße und Concordate der deutschen Nation bezog sich Herzog Sigmund bei seiner Behauptung, daß die Ernennung des Cardinals Cusanus zum Bischofe von Brixen durch den apostolischen Stuhl eine Verletzung der geschlossenen Verträge sei. Der Herzog war auch, wenn man den Inhalt der Concordate nur nach dem angeführten Wortlaute betrachtet, vollkommen im Rechte. Der Papst hätte die Wahl des Brixner-Capitels abwarten und prüfen sollen, und erst im Falle eines fehlerhaften Vorganges das Recht zur eigenen Provision gehabt. Allein Herzog Sigmund stand mit seiner Behauptung doch offenbar noch auf dem schroffsten Standpunkte des Basler-Concils. Er übersah, daß, wenn auch die 12. Sitzung alle päpstlichen Reservationen und Provisionen mit einem Federstriche vernichtete, dem heil. Stuhle doch wieder sowohl früher als auch später gewisse Concessionen gemacht worden waren. Schon dem Constanzer-Concordate, welches zuerst die Wahlfreiheit für die Domcapitel in Anspruch nahm, war die Clausel beigefügt worden: „Wenn nicht der Papst aus einer andern aber gegründeten und augenscheinlich erheblichen Ursache nach dem Rathe der Cardinäle für gut finde, einem Würdigeren das Bisthum zu geben." [19]) Selbst das Basler-Concil, welches doch alle päpstlichen Reservationen und Provisionen mit Einem Male vernichtet wissen wollte, räumte in einer spätern Sitzung dem Papste das Recht ein, nicht nur jene Stellen zu vergeben, die bei der Curie vacant wurden, oder bei denen ihm das Devolutionsrecht früher unbestritten zugekommen war, sondern gestattete ihm auf die Wahlen und Besetzung der Bischofssitze auch sonst noch Einfluß und Recht, „wenn er dieses aus hinlänglich wichtigen und augenscheinlich dringenden Ursachen begründen könne". [20]) In das Acceptations-Instrument der deutschen Nation vom 26. März 1439

---

18) Gärtner, p. 118.

19) „nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum". Münch: I. 24 §. 6.

20) In der 23. Sitzung, im Decrete: de electione cassanda, in welchem das Concil dem Beschlusse seiner 12. Sitzung beifügt: „quodque adversus hoc decretum Rom. Pontifex nihil attentaret, *nisi ex magna, rationabili et evidenti causa*, in literis apostolicis nominatim exprimenda". — Dann weiter unten: „Verumtamen si forte aliquando contingat, electionem aliquam, etiam alias canonicam, fieri, quae in perturbationem ecclesiae aut patriae vel boni publici vergere timeatur: summus Pontifex, cum ad ipsum confirmatio delata fuerit, *si talem urgentissimam causam adesse cognoverit, rejecta tali electione* etc." Münch: I. 62—65. — Gärtner I. 44. Staudenmayr, die Bischofswahlen ꝛc. p. 327 u. f. w.

waren diese dem päpstlichen Stuhle günstigen Vorbehalte ausdrücklich aufgenommen worden [21]), und das Wiener-Concordat vom 12. Februar 1448 hatte ja gerade den wichtigsten Beschluß der Kirchenversammlung von Basel, den über die Reservationen, wieder aufgehoben, indem es dem apostolischen Stuhle in Betreff der Wahlen das Recht einräumte, diese, selbst wenn sie canonisch geschehen sind, zu verwerfen, „sobald der heil. Vater es vorziehe, aus einer vernünftigen und offenbaren Ursache mit Berathung der Cardinäle eine würdigere und nützlichere Person für den erledigten Bischofs-Sitz zu ernennen" [22]), und indem alle jene Reservationen dem Papste wieder zugesprochen wurden, die in dem Decretalrecht und in den Constitutionen Johann XXII. und Benedict XIII. ihm überlassen waren. [23]) Herzog Sigmund befand sich also mit seinem Widerspruche gegen die päpstliche Verfügung offenbar weit zurück auf dem schroffsten Standpunkte des Concils von Basel, und übersah alle die Zugeständnisse und Rechte, die dem apostolischen Stuhle wieder eingeräumt worden waren.

Indessen bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß die Berufung auf die Concordate vom Herzoge Sigmund wohl in den Vordergrund gestellt wurde, aber keineswegs der erste und eigentlichste Beweggrund seines Widerspruches gegen die päpstliche Verfügung war. Derselbe muß anderswo gesucht werden, und zwar zuvörderst in der allgemeinen Opposition der Zeit gegen die frühere Gewalt des Papstthums und speciell gegen die päpstlichen Versuche zu ihrer Wiederherstellung seit dem Basler-Concil; dann in der Stellung des Herzogs als Landesfürsten gegenüber den drei reichsunmittelbaren Bischöfen von Brixen, Trient und Chur; und überdieß in der Persönlichkeit des Cardinals Nicolaus von Cusa.

---

21) Instrumentum acceptationis decretorum Basiliensium cum modificationibus sub Alberto Rege, Moguntiae anno 1439, 26. Martii factae; bei Münch I. 42—77, bei Gärtner I. 5—63.

22) „Item in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus, etiam apostolicae sedi immediate non subjectis, et in monasteriis, apostolicae sedi immediate subjectis, fiant electiones canonicae, quae ad sedem apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in constitutione Nicolai, quae incipit: Cupientes etc. Papa expectet; quo facto, si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae minus canonicae fuerint, Papa provideat. *Si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum.*" *Concordata Aschaffenburgensia* (Wiennensia) bei Münch I. 88—93. Staudenmayr p. 327 ꝛc.

23) Staudenmayr l. c. — Münch l. c. p. 89. Gärtner I. 121—122. „Sanctissimus Dominus noster Nicolaus Papa V. super provisione ecclesiarum beneficiorumque utetur reservationibus juris scripti et constitutionibus Execrabilis et ad regimen modificatis."

Deutschlands Geschichte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kennzeichnet sich durch zwei analoge Hauptrichtungen, deren Anfänge allerdings weit in die frühere Zeit zurückreichen; auf weltlichem Gebiete durch das Streben der Fürsten nach Erweiterung ihrer Macht auf Kosten des kaiserlichen Ansehens, und auf kirchlichem Gebiete durch das Streben nach Beschränkung der päpstlichen Gewalt mittelst des auf den Concilien von Constanz und Basel verfochtenen Repräsentativ-Systems zu Gunsten der Bischöfe. Es mag dahingestellt bleiben, ob die eine dieser zwei Richtungen die andere erzeugt habe; sicher ist, daß beide auf einander einwirkten und sich gegenseitig förderten, und daß aus den zu Constanz und Basel mit so vielem Nachdrucke vertheidigten Grundsätzen, das ist, aus der daselbst angestrebten Beschränkung der päpstlichen Macht Niemand größern Vortheil zog als die Territorialgewalt der weltlichen Fürsten. In dem Maße, in welchem die einzelnen Völker und Bischöfe durch das zu Basel und Constanz vertheidigte kirchliche System vom Papste unabhängiger und selbständiger zu werden schienen, geriethen sie in größere Abhängigkeit von der Gewalt der Landesfürsten.

Von der Richtung seiner Zeit war auch Herzog Sigmund geleitet und ergriffen. Auch er strebte nach Erweiterung seiner fürstlichen Macht, wie einerseits gegenüber dem Kaiser, so anderseits durch Befestigung und Ausdehnung seiner Territorialgewalt, besonders auf Kosten bischöflicher Besitzungen. Vorgearbeitet hatte ihm schon sein Vater Herzog Friedrich IV. Dieser hatte sowohl vor den aus dem Constanzer Concil für ihn entstandenen Wirren als auch nachher nicht nur die Macht des trotzigen Adels in Tirol gebrochen und seiner landesfürstlichen Hoheit untergeordnet, sondern auch insbesondere die Bischöfe von Brixen und Trient, als weltliche Fürsten, zu einem engen Verbande mit der Tiroler-Landschaft und zur Anerkennung seiner landesherrlichen Obergewalt gezwungen. [24]) Auf gleiche Weise hatten ihm auch die Stände

---

24) Im J. 1410 war Bischof Georg I. von Trient vom Herzoge Friedrich genöthiget worden, die weltliche Regierung des Stiftes an ihn abzutreten gegen eine jährliche Pension von 100 Ducaten, „weil", wie der Bischof in der Resignations-Urkunde sich ausdrückt, „wir dasselb unser Gotshaus selbst nicht wohl gewaltigen mögen". Urk. dd. Innsbruck Erichtag nach St. Lucientag 1410 (Trident. Arch.) — Im J. 1435 geschah etwas Aehnliches mit dem Bischofe Alexander; er wurde zu bindenden Verschreibungen gegen Herzog Friedrich als Tirol. Landesfürsten verhalten. Urkunden bei Brandis: Tirol unter Herzog Friedrich p. 555—574. — Buffa de juribus ecclesiae Trident. Bibl. Tirol. Tom. 668. — Ueber Briren ist zu vergleichen Sinnacher VI. 33. 107. u. s. w., wo das Verhältniß Herzogs Friedrich zu den Bischöfen Ulrich von Wien, und Ulrich Putsch dargestellt ist. — Ueber Chur vergl. meine Abhandlung: Ueber das Verhältniß Tirols zu den Bischöfen von Chur im X. Bde. der Sitzungs-Berichte der kais. Acad. d. Wissenschaft. histor. Classe p. 65—99.

Tirols bei Gelegenheit des Streites wegen seiner Befreiung aus der Vormundschaft vorgearbeitet. Als die Bischöfe von Trient und Brixen im Jahre 1443 sich weigerten, gemeinsame Sache mit der Tiroler-Landschaft gegen den römischen König Friedrich IV. zu machen, wurden die Bischöfe von Brixen Georg von Stubay und dessen Nachfolger Johann Röttel unter Androhung ihrer Vertreibung aus dem Lande zu den ersten Compactaten mit der Tiroler-Landschaft gezwungen [25]), Trient bei fortgesetzter Weigerung und bei dem Versuche, sich von Tirol loszumachen, von derselben sogar militärisch besetzt. [26]) Sobald daher Herzog Sigmund 1446 die Regierung Tirols antrat, fand er den Bischof von Brixen durch Verträge an Tirol gebunden, und das weltliche Gebiet der Bischöfe von Trient sogar für ihn in Besitz genommen. Es hing von ihm ab, ob er diese Bande noch fester anziehen wollte. Kirchliche Zerrüttungen, die er in beiden Bisthümern vorfand, gaben ihm Anlaß, dies zu thun, und so sehen wir den Herzog Sigmund gleich bei seinem Regierungsantritte auf nichts Geringeres losgehen, als auf eine Säcularisierung der Bisthümer Trient und Brixen zur Erweiterung und Verstärkung seiner landesfürstlichen Macht. Die Tridentiner-Diöcese war nämlich schon seit dem Tode des Bischofes Alexander, 2. Juni 1444, durch die doppelte Besetzung des bischöflichen Stuhles in Parteien zerrissen. Das Domcapitel und die Väter des Basler-Concils hatten den Domherrn Theobald von Wolkenstein, Papst Eugen IV. unterstützt von den Venetianern, den Abt des Benedictinerklosters St. Lorenzo bei Trient, Benedict, auf denselben erhoben. Herzog Sigmund kündigte sich sogleich als Herrn des Tridentinischen Gebietes an, und brachte beide Bisthums-Rivalen dahin, ihre Ansprüche in seine Hände zu resignieren und die weitere Verfügung über den bischöflichen Stuhl ihm zu überlassen. [27]) Hierauf wendete er sich an die Kirchenversammlung von Basel mit dem Ersuchen, die weltliche Regierung des Bisthums Trient auf fünf Jahre ihm einzuräumen, und den von ihm kraft eines uralten Rechtes der Grafen von Tirol ernannten Bischof von Trient zu bestätigen. Er hatte hierzu einen ihm angenehmen, seinen Absichten entsprechenden Mann gewählt, Georg Hacke,

25) Gazan, Mf. Auszug aus den Tiroler-Landtags-Acten fol. 53. — Gründliche Vorstellung ꝛc. in der Bibl. Tirol. Tom. 1088. — Sinnacher VI. 289. Der Vertrag des Bischofs Johann mit der Tiroler Landschaft.

26) Cresseri Giangiacomo: Ricerche etc. in Bibl. Tirol. Tom. 989. — Sinnacher VI. 295.

27) Bonelli, Monument. eccles. Tridentinae III. P. II. p. 138. — Buffa: de juribus ecclesiae Trid. in Bibl. Tirol. Tom. 668. — Cresseri loc. cit. — Original-Urkunden im Trident. Archiv. zu Innsbruck. In diesen Urkunden nennt sich Herzog Sigmund: „*Ecclesiae Tridentinae Dominum, advocatum, gubernatorem et defensorem haereditarium.*“

Pfarrer zu Mistelbach im Lande unter der Enns, welchen er seiner der Kirchenversammlung gegebenen Versicherung zufolge als einen ebenso erfahrungsreichen als tugendhaften Priester kennen gelernt. „Es dürfte", schreibt der Herzog in dem für die Bezeichnung seiner Ansichten und Grundsätze höchst wichtigen Documente [28]), „zu eurer Kenntniß gelangt sein, welche Drangsale die Kirche von Trient leit langer Zeit bis zum heutigen Tage erlitten hat, und wie mein Land, die Grafschaft Tirol, dabei in's Mitleid gezogen wurde, so daß alle Zerrüttungen und Nachtheile, Brand, Mord und Raub immer auch meine Unterthanen trafen. Wird für die Regierung der Kirche von Trient in Zukunft nicht besser gesorgt, so haben wir auch in der Folge nichts Besseres zu erwarten. Als Quelle dieses Unheiles muß aber der Umstand betrachtet werden, daß die Einigung zwischen den Grafen von Tirol und den Bischöfen von Trient, zu welcher die Letzteren in den Zeiten meiner Vorfahren sich vertragsmäßig verpflichtet haben, zumal zur Zeit des letzten Bischofes Alexander, nicht gehalten wurde. Nun hat in Folge der daraus entstandenen Unordnungen meine Landschaft die Stadt und das Bisthum Trient zu meinen Handen genommen, und ich bin im Besitze desselben. Diese Gelegenheit möchte ich ergreifen, um für das Bisthum Trient in einer Weise zu sorgen, daß in Zukunft ich, mein Land und meine Leute sicher gestellt, und die bisherigen Drangsale auch von der Kirche von Trient abgewendet werden. Diese Sicherheit kann aber, wie ich nach dem Urtheile meiner Stände und Räthe finde, auf keine andere Art und Weise erlangt werden, als wenn ich die Stadt und das Schloß von Trient, und die Burgen des Bisthums besetze, und die Verwaltung der Temporalien so enge mit der Verwaltung meiner Provinz verbinde, daß sie einheitlich geführt und durch die Regierung der Bischöfe nicht getrennt werden soll. [29]) Eine solche Vereinigung ist um so nothwendiger, als das Bisthum wegen seiner Lage den Angriffen mächtiger Nachbarn ausgesetzt, sich selbst zu vertheidigen nie im Stande war, wegen der Angriffe aber, die es hervorrief oder zu bestehen hatte, immer auch mein Land in den Krieg hineingezogen wurde. Dem Bischofe soll aber von sämmtlichen Einkünften der Stadt Trient und des Bisthums Alles zu Theil werden, was über die nothwendigen Vertheidigungs-, Besatzungs- und Verwaltungs-Kosten erübrigt, sowie ihm die Leitung und Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten

---

28) dd. Glurns 28. September 1446 Urkunde bei Hippoliti: Monument. eccles. Trident. in Bibl. Tirol. Tom. 548.

29) „mihique et provinciae meae in regimine temporalium ita associata fuerint, quod illa (castra) concorditer simul persistant, et propter regimen Episcoporum nequaquam dividantur."

unbedingt vorbehalten sein soll. Die Besitznahme der Bisthums-Temporalien soll nun mir entweder der Papst oder die Kirchenversammlung auf fünf Jahre bestätigen, und zwar unter der Bedingung, daß innerhalb dieser fünf Jahre auf einen billigen und ersatzbietenden Austausch der Burgen und Güter des Bisthums gedacht, und, wenn dieser Austausch in der erwähnten Frist nicht zu Stande käme, die Verwaltung der Temporalien dem Bischofe von Trient ohne Aufschub zurückgestellt werden soll. [30]) Zu diesem Zwecke habe ich die beiden Bisthums-Rivalen dahingebracht, ihre Ansprüche in meine Hände zu resignieren; denn ich konnte die Zwietracht und die Menge der Aergernisse, welche aus ihrem Streite um die Tridentiner-Insel nicht nur unter der Priesterschaft, sondern auch unter dem Volke entstand, nur mitleidigen Herzens betrachten, und den weitern Gefahren nur dadurch vorbeugen, daß ich Beide bewog, ihre etwaigen Rechte in eure Hände oder in die ihrer Vorgesetzten zu legen. Dafür habe ich den geliebten und andächtigen Georg Hacke, Pfarrer in Mistelbach aus der Passauer Diöcese, den ich als einen Mann von ausgezeichneter Tugend und Erfahrung kennen gelernt habe, kraft einer alten und begründeten Gewohnheit der Grafen von Tirol, durch das Capitel zu Trient euch, ehrwürdige Väter! zum Bischofe derselben Diöcese vorschlagen lassen, wie euch meine Abgeordneten des weiteren bereits unterrichtet haben."

Die Väter des Basler-Concils erfüllten den Wunsch des Herzogs, übertrugen ihm am 17. October 1446 die Verwaltung der Temporalien des Bisthums Trient auf fünf Jahre [31]), und bestätigten unter Einem die von ihm geschehene Ernennung des Georg Hacke zur bischöflichen Würde daselbst. [32])

Sobald Herzog Sigmund seinen Zweck erreicht hatte, säumte er nicht lange, den von ihm beförderten Bischof Georg von Trient zur Erneuerung jener Verschreibung zu verhalten, zu welcher sich 1435 Bischof Alexander hatte herbeilassen müssen. Bischof Georg räumte dem Herzoge die Verwaltung der Stadt Trient und das Schloß Tenno in der Nähe von Riva am Gardasee ein, verpflichtete sich zu Allem, wozu Bischof Alexander 1435 sich verbindlich gemacht, insbesondere dazu, keinen Krieg anzufangen ohne Wissen und Willen des Herzogs, und bestätigte zugleich alle Verträge der früheren Zeiten. [33])

---

30) „taliter, quod infra praedictum tempus de aequali et licita commutatione pro castris et bonis praenominati Episcopatus facienda cogitetur, quae de auctoritate et voluntate summi pontificis, aut vestrarum reverendissimarum Paternitatum confirmatione consumentur".

31) dd. Basel 17. October 1446. Urk. bei Chmel, Material. I. 221.

32) Urk. bei Bonelli Monum. eccl. Trid. III. P. I. p. 252. — Chmel Regest. Fried. IV. num. 2165.

33) „Georgius Episcopus Trident. considerans, nullum aliud remedium ad cavendam Episcopatus destructionem et avertendam tum propriam tum comitatus Tirolis ruinam

Einen ganz ähnlichen Versuch, seine landesfürstliche Macht über die Territorien der Bischöfe auszudehnen, machte Herzog Sigmund gleichzeitig auch mit dem Bisthume Brixen. Hier war nach dem Tode Georgs von Stubay Johann Röttel vom Domcapitel zu dessen Nachfolger ernannt worden, aber auch hier drohte die Besetzung des bischöflichen Stuhles eine Quelle von Zerwürfnissen zu werden, indem, wie Aeneas Sylvius bemerkt, die Kirche von Brixen in Gefahr war, drei Bräutigame zu erhalten. [34]) Wirklich unterlag die Erlangung der Anerkennung Röttels großen Schwierigkeiten. Der Erzbischof Friedrich von Salzburg, an welchen sich das Capitel zuerst um die Bestätigung des Gewählten wendete, wies dasselbe ab aus Furcht vor König Friedrich, der die Vornahme der Wahl verboten hatte. [35]) Auch Papst Felix V., an welchen sich das Capitel hierauf wendete, wies es ab. [36]) Nun legte dieses dem berühmten Rechtsgelehrten der Paduaner-Universität, Angelus a Castro, fünf Fragen vor, und erhielt von ihm unter dem 16. März ein ausführliches Gutachten dahin lautend, daß der Gewählte trotz aller Widersprüche berechtigt sei, die Diöcese zu administrieren. [37]) Das Domcapitel ermächtigte hierauf

---

superesse, commisit et tradidit Sigismundo Duci etc. regimen civitatis Trident. cum porta S. Martini . . ac castellum Theni . . . etc. etc. quae omnia sancita fuerunt pro perpetua norma cum consensu capituli suorumque consiliariorum et fidelium." Primisser in Bibl. Tirol. Tom. 222. Tridenti die dominic. post corpor. Christi (26. Mai.) 1448. — Lichnowsky Regest.

34) Aeneas Sylvius an Caspar Schlick dd. St. Veit in Kärnten 28. December 1443. „Ego puto, ecclesiam illam (Brixin.) duos habituram sponsos, nec tertius forsitan aberit. Illum enim Canonici eligent, nec Papa carere suo jure volet, et in ejus invidiam Concilium dabit tertium." Für Aeneas Sylvius war es freilich eine leichte Sache, Prophet zu sein, da er selbst die Hand im Spiele hatte. Am 29. December 1443 schrieb er an Johann Tolner, Friedrichs Procurator an der päpstl. Curie: „Venit ad curiam vestram lator praesentium, quem regia Majestas in factis ecclesiae Brixinensis destinat. Rogo te, sicut soles, regio desiderio ut faveas, ne quis ad illam ecclesiam provomeatur, *antequam rex nominaverit, quem voluerit.*" Epist. 56. Edit. Basil. — Am 1. Juni 1444 schrieb er an Johann Perigallo zu Rom: „In ecclesia Brixinensi, quid optet Rex, scitis omnes. Rogo, consulo, supplico, *ne plus Athesinis quam Majestati regiae auscultetur*", denn, setzte er bei, zu Nürnberg werden nicht die Tiroler, sondern der römische König eure Sache vertreten. Epist. 66. edit. Basil.

35) Sinnacher VI. 291.

36) Die Bittschrift des Capitels an Felix V. ist datiert vom 27. Februar 1444, (Urk. im Innsbr. Archive) darin die Stelle: „Et si forte confirmationem et provisionem hujusmodi differre voluerint", (so ersuchte das Capitel wenigstens um die Ermächtigung für den Gewählten, das Stift in temporalibus et spiritualibus zu administrieren) „ne propter guerras, dissensiones et differentias in parte illa et Athesina notorie vigentes, ecclesia Brixin. civitatum, castrorum, servorum, possessionum etc. alienationem patiatur." Man fürchtete das Schicksal von Trient.

37) dd. Padua 16. März 1444 Orig. Urk. im Innsbruck. Archiv.

den Erwählten mit ausgestellter Vollmacht, das Stift, ungeachtet der nicht erfolgten Bestätigung, als Administrator und Verweser des Capitels in geistlichen und weltlichen Sachen zu regieren.[38]) Wahrscheinlich noch im darauffolgenden April, spätestens im Mai that Röttel Schritte, um vom Könige Friedrich die Bestätigung seiner Wahl zu erlangen[39]), allem Anscheine nach so erfolglos, wie früher in Salzburg und Basel. Erst am 15. Juli aus Lausanne, und am 6. November 1444 aus Basel erhielt er endlich seine Anerkennung durch Felix V. und die Väter der Kirchenversammlung.[40])

Der Streit um den Bischofssitz von Brixen war also ebenfalls geeignet eine Quelle von Zerrüttungen für Tirol zu werden wie der in Trient, und zwar um so mehr, als man nicht wußte, welchen Ausgang die Frankfurter-Versöhnungs-Unterhandlungen, die eben zur Zeit des Regierungsantrittes des Herzogs Sigmund stattfanden, nehmen würden. Ob sie die bisher erwählten Bischöfe auf ihren Sitzen lassen, oder von denselben entfernen und neue Verwicklungen hervorrufen würden?[41]) Sobald daher Herzog Sigmund 1446 in's Land kam, beschloß er, wie in Trient, so auch in Brixen einzuschreiten, und durch zeitweilige oder gänzliche Säcularisierung des Stiftes weitern Zerrüttungen vorzubeugen. Im Herbste 1446, während seines Aufenthaltes in Meran, ließ er an den Bischof Johann Röttel die Frage stellen, ob er sich zur Aufgebung des Bisthums entschließen könnte, wenn dies zur Förderung des Friedens nothwendig wäre?[42]) Von den folgenden Verhandlungen über diese Frage liegen nur noch ein Par Andeutungen vor, aus denen hervorgeht, daß Bischof Johannes keine große Neigung spürte, den ihm zugemutheten Schritt zu thun.[43]) Es ist aber wahrscheinlicher, daß der Herzog selbst nicht weiter auf seinem Antrage bestand, da bei der Schmiegsamkeit des Bischofes Röttel vor dem neuen Landesfürsten die Nothwendigkeit einer Veränderung nicht eintrat, und Herzog Sigmund an die Stelle des Entfernten einen fügsameren Mann nicht hätte setzen können. Schon zwei Tage nach seiner Wahl, 6. Jänner 1444, hatte Röttel, aufgefordert von der Tiroler-Landschaft, das von seinem Vorgänger mit derselben in der Vormundschafts-Angelegenheit zu Hall und Meran gegen König Friedrich eingegangene Schutz- und Trutz-

38) Sinnacher VI. 294.

39) Sinnacher VI. 300.

40) Sinnacher VI. 300. — Orig.-Urk. im Innsbr. Arch. dd. Basel VIII. Id. Nov. 1444.

41) Mit welcher Besorgniß der Bischof Röttel auf diese Verhandlungen hinblickte, sehe man bei Sinnacher VI. 311.

42) Sinnacher VI. 311.

43) Sinnacher loc. cit.

bündniß erneuert. [44]) In dem wirklich ausgebrochenen Streite der Landschaft gegen Friedrich hielt er treu zur erstern, setzte alle seine Schlösser in Vertheidigungsstand, und stellte seine Mannschaften zum Kampfe gegen Trient. [45]) Bei der Ankunft des Herzogs Sigmund, 28. April 1446, huldigte er ihm, an der Spitze des Empfangsausschußes, einer der Ersten, unter den Landes-Edlen [46]), und nahm mit offenbarer Vorliebe und Bereitwilligkeit die Stelle eines Kanzlers am herzoglichen Hofe an, ein Amt, das ihn fortan fester an das Interesse seines Herrn, als an das seines Gotteshauses knüpfte. [47])

Bei diesem Streben des Herzogs Sigmund nach Erweiterung seiner landesfürstlichen Macht und zwar auf Kosten der zwei geistlichen Hochstifte Trient und Brixen; bei der beinahe durchgeführten Säcularisierung wenigstens des Einen von ihnen, war es begreiflich, daß die nach dem Tode des Bischofes von Brixen, Johann Röttel, nicht nur mit Umgehung des Brixner-Capitels, sondern, was in Sigmunds Augen weit mehr bedeuten mußte, auch mit Nichtberücksichtigung seiner über Trient und Brixen bereits weit ausgedehnten landesfürstlichen Macht in Rom geschehene Ernennung des Cardinals Nicolaus von Cusa für den erledigten Sitz nichts weniger als angenehm sein konnte. Herzog Sigmund konnte in dem Vorgehen des päpstlichen Stuhles nur die Absicht erblicken, seinen Bestrebungen einen Damm zu setzen, seine landesfürstliche Macht wieder in die früheren engen Gränzen zurückzuweisen, den auf die Besetzung der bischöflichen Stühle von Trient und Brixen erlangten Einfluß zu vernichten, mit einem Worte, alle auf den Concilien von Constanz und Basel aufgestellten, der Entwicklung der deutschen Fürstenmacht günstigen Grundsätze niederzukämpfen. Sigmund konnte an dieser Absicht des apostolischen Stuhles um so weniger zweifeln, als sie in dem Breve des Papstes an das Domcapitel von Brixen mit den klaren Worten: „daß der Gewählte die Rechte dieser Kirche mit Kraft vertheidigen werde" [48]), ausgesprochen war,

---

44) Origin.-Urk. dd. Briren 6. Jän. 1444 im Innsbr. Arch. Auch Sinnacher VI. 289.

45) Sinnacher l. c. 296. 301.

46) Sinnacher l. c. 307. Auf das bloße Gerücht, daß König Friedrich, Herzog Sigmund und die Herzöge von Baiern und mehrere Bischöfe im März 1445 zu Salzburg zusammenkommen sollten, veranstaltete er in seiner Diöcese Bittgänge und ließ Messen lesen, damit Sigmunds Sache in's Reine kommen möge. Sinnacher l. c. 304. Vergl. Chmel, Gesch. Kais. Friedrichs Bd. II. 355. Anmerkung.

47) Sinnacher l. c. 314.

48) „Cum autem haec provisio ob consolationem dictae ecclesiae Brixin. et illius subditorum, *de tanto viro, qui ejus jura defendere* ac praefatae ecclesiae laudabiliter praeesse, *nec non in multis consulere et auxilia praestare poterit*" *etc.* Orig. Urk. im Innsbr. Arch. dd. Rom 25. März 1450. Sinnacher VI. 343, Scharpff I. 243 und Dür II. 111. scheinen eine dunkle Ahnung von diesen Absichten Roms gehabt zu haben.

und durch die Persönlichkeit des Ernannten, sowie durch die demselben in seiner Eigenschaft als Legaten des apostolischen Stuhles für ganz Deutschland ertheilte Sendung bestätigt wurde.

Der Cardinal Nicolaus von Cusa war der Sohn eines Winzers von Cues im Trierischen. [49]) Seine erste Bildung hatte er in der von den Brüdern des gemeinsamen Lebens zu Deventer gegründeten Schule, seine höhere Ausbildung auf der damals „als Krone der Rechts- und Gesetzeskunde" weltberühmten Universität zu Padua erhalten. Neben philologischen, philosophischen und mathematischen Studien betrieb er vorzugsweise das Studium der Rechte, und wegen der durch das kirchliche Schisma bereits angeregten hochwichtigen Fragen über kirchliche Verfaßung und rechtliche Verhältnisse der Kirche insbesondere das Studium des Kirchenrechtes. Der nachherige Cardinal und Legat beim Basler-Concil, Julius Cäsarini, und der später nach Florenz versetzte Physikus Paulus scheinen auf seine Bildung einen höchst wohlthätigen Einfluß geübt zu haben; er verdankte ihnen seine philosophischen und mathematischen Kenntnisse. Nach seiner Rückkehr in's Vaterland [50]) widmete er sich der Sachwalterei. Der Verdruß über einen verlornen Proceß führte ihn in den Dienst der Kirche. [51]) Von seinem ehemaligen Lehrer Julian Cäsarini, welchen Papst Eugen IV. mit dem Vorsitze und mit der Leitung des Concils von Basel betraute [52]), zur Theilnahme an den Verhandlungen der Kirchenversammlung berufen, betrat er jene Laufbahn, die seinem tiefeindringenden und vielumfaßenden Geiste Gelegenheit zur Auszeichnung bot, und auf welcher, wie Johannes Müller treffend sich ausdrückt [53]), auch der letzte und ärmste des Pöbels sich zum Fürsten und Herrn der Völker zu erheben vermochte. [54])

Cusanus gehörte, wie selbst der päpstliche Legat Cäsarini, wie Aeneas Sylvius, wie alle die edelsten Mitglieder der Kirchenversammlung, zu jener Partei, welche die Reform der Kirche aufrichtig anstrebte, ohne Dränger und Stürmer zu sein. Seine reformatorische Wirksamkeit begann er, in großartiger Auffaßung der Idee, zu welcher die Kirche auf dem Wege der Reformen

---

49) Sein Geburtsjahr war 1401. Nach Scharpff I. 11. waren seine Aeltern nicht arm, sondern für ihren Stand eher wohlhabend. Vergl. Pet. Numagen Treverensis bei Freher II. 266.

50) Im J. 1424, in einem Alter von 23 Jahren, hatte er schon das Doctorat der Rechte erhalten. Scharpff I. 18.

51) Gregor von Heimburg gibt das als Grund seines Eintrittes in den geistlichen Stand an.

52) Voigt: Enea Silvio etc. I. 49. über Giuliano de Cesarini.

53) Schweizer-Geschichte IV. 6.

54) Dem Basler-Concil verdankte Cusanus seine Erhebung zur Cardinalswürde. Aeneas Sylvius stieg von dort bis zum päpstlichen Stuhle empor.

wieder erhoben werden sollte, mit der Herausgabe eines Werkes, betitelt: „de concordantia catholica“. [55]) Nach dieser Idee sollte die Kirche zu jenem christlich-kirchlichen Organismus zurückgeführt werden, von welchem uns die Ueberlieferung des christlichen Alterthums ein so herrliches Bild entwirft. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes kennt er nur die allgemeine Kirchenversammlung, und wie scharf er seine Idee faßte, und den reformatorischen Beruf des Conciliums bezeichnete, beweist er an vielen Stellen seines Werkes. Schon in der Vorrede drückt er seine Freude über die Anerkennung aus, welche die Macht der allgemeinen Concilien, die zum größten Nachtheile des öffentlichen Wohles und des wahren Glaubens so lange geschlummert, in seinen Tagen wieder gefunden haben. An andern Orten leitet er den Verfall der Kirche daher, daß die ganze Kirche zu einem römischen Patriarchate herabgesunken sei, wodurch der Papst eine Gewalt erlangt habe, die ihm nicht zukomme, eine Gewalt, die er zur Zerstörung, nicht zum Aufbau der Kirche ausübe. Indessen habe Christus seiner Kirche versprochen, sie nie zu verlaßen, und die Prophezeiung, daß er in den Wolken des Himmels wieder kommen, und seine Engel aussenden und die Auserwählten versammeln werde, beziehe sich nicht bloß auf den Tag des Gerichtes, sondern auch auf die — Abhilfe bringenden — Concilien. „O daß doch Gott“, ruft er aus, „seine Auserwählten im heil. Concilium versammelte, und in dieser zerrissenen und verworrenen Zeit seine glorreiche Ankunft offenbarte!“ [56]) Im zweiten Buche des Werkes selbst, wo von den Concilien gehandelt wird, erörtert er ausführlich die Stellung und Macht der allgemeinen Kirchenversammlungen. Er räumt ihnen „eine große Alles überragende

55) Siehe darüber die vortreffliche Abhandlung bei Dür: Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa ꝛc. II. Bd., das literarische Wirken des Nicolaus von Cusa, wo das Werk de concordantia catholica von p. 252—311 weitläufig besprochen ist.

56) „De concordantia catholica p. 683.“ „Quis rogo, ante hos pauculos annos ea dixisse absque nota potuisset, quae nunc fieri conspeximus ad manifestandam universalium Conciliorum eminentissimam potestatem, quae dudum non sine maximo publicae utilitatis ac fidei orthodoxae dispendio dormitavit.?“ — „Legitur in gestis octavi universalis Concilii, Bahanis famatissimus praepositus curiae et patricius dixit, quomodo patriarchales sedes successive decrescendo redigi deberent usque ad unum patriarchatum, et per illum iterum Deus alios patriarchatus revocare deberet. *Videmus jam, proh dolor! unum expletum*, det Deus ut secundum *nostris* temporibus viderimus“ p. 710. cap. 17. — „O Deus si hoc nostro tempore levare possemus capita nostra, et *videre appropinquantem redemptionem nostram, quia videmus ecclesiam nunquam ad eum casum devenisse, in quo nunc est:* vellet Deus in sacra synodo Basiliensi electos suos esse congregatos, et in tanta adversitate et perplexitate, in nubibus ibi congregatis ostendere adventum majestatis suae.“ p. 706. — Vergl. damit Scharpff I. 26.

Gewalt" ein. Ein allgemeines Concil hat die höchste Gewalt und ist unfehlbar, doch nur in Glaubenssachen; (lib. II. c. 5) denn in ihm ist die ganze Kirche mittelst des Priesterthums versammelt, die ganze Kirche aber hat von Christus die Gewalt zu lösen und zu binden und Unfehlbarkeit erhalten. (lib. II. c. 18.) Ein allgemeines Concil empfängt also seine Gewalt nicht von dem, der es beruft, sondern es hat sie von Christus (lib. II. c. 25). Repräsentant der Kirche ist also die allgemeine Synode. Daher hat sie das Recht, Statuten zu erlaßen, denen jedermann unbedingt nachkommen muß. Auch der Papst ist Repräsentant der Kirche, wegen seines Aufsichtsrechtes über dieselbe; auch er hat das Recht, Statute für sie zu geben, die aber nur dann gesetzliche Kraft erlangen, wenn sie überall promulgiert und angenommen werden. Allein die Repräsentation der Kirche durch ein allgemeines Concil ist eine genauere und vollständigere, weil hier alle Hirten der Heerde versammelt sind, während der Papst nur confuse, also minder genau und vollständig dieselbe vertritt. Ein allgemeines Concil ist dem Papste bestimmt vorzuziehen; seine Aussprüche sind auch wahrer als die des Papstes (lib. II. c. 9 und 18). Ein allgemeines Concil steht höher als der Papst (lib. II. c. 17). Der Papst ist auf einem allgemeinen Concil vorsitzendes Mitglied, Theil desselben; das Ganze aber steht höher als ein Theil (lib. II. c. 15). Die Mitglieder einer allgemeinen Synode sind nicht mehr bloß Untergebene des Papstes, sie sind Repräsentanten der ganzen Kirche, stellen selber die ganze Kirche dar, deren Mitglied — und zwar das erste — auch der Papst ist (lib. II. c. 15). Vermöge dieser Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst ist das allgemeine Concil Richter über den Papst überhaupt, und kann ihn auch wegen anderer Vergehen als Häresie absetzen (lib. II. c. 17). [57])

In der Zurückführung der Kirchengewalt auf ihr, wie man es damals ansah, ursprüngliches Ausmaß, wo dem Petrus nicht mehr Gewalt gegeben war, als den übrigen Aposteln, wo ihm nichts gesagt war, was nicht auch den andern gesagt worden wäre, wo alle Bischöfe als Nachfolger der Apostel einander gleich waren, wo es nur Einen Episcopat und noch keinen Rangunterschied in den Diöcesen gab, wo kein Canon dem Papste das Recht einräumte die Jurisdiction der Bischöfe d. i. die kirchliche Ordnung zu stören, wo keine Appellationen von der Synode an den Papst gestattet waren, — in

57) Vergl. hierüber, außer dem Orig.-Text, Alzog: Universalgesch. der christl. Kirche (Mainz 1850) I. Bd. 2. Abthl. p. 625—627. Dür: II. p. 260—299. lib. II., qui est de Concilio. „Macht eines allgemeinen Concils; sein Verhältniß zum Papste." — Scharpff. I. 32—61.

einer solchen Wiederherstellung der ursprünglichen Kirchenverfassung bestehe die Aufgabe der Reform. [58])

Allein als später das Basler-Concil die im Anfange mit reinen Absichten betretenen Wege verließ, und der Streit mit dem Papste Eugen IV. zu ärgernißvoller Spaltung führte, trat Nicolaus von Cusa, freilich im Widerspruche mit seinen bis dahin durch Schrift und Wort vertheidigten Grundsätzen, von der Sache der Kirchenversammlung zurück und ging zur päpstlichen Partei über. Welches die Gründe dieses Schrittes waren, ob Cusanus bisher schon zu jenen gehörte, die, wie Aeneas Sylvius versichert, wenn sie auch mit einem Eide gelobt hatten für die Ehre und den Vortheil der heil. Versammlung zu arbeiten, in ihrem Herzen doch schon von jeher den Basler-Vorgängen fremd und mehr dem Papste Eugen ergeben waren [59]), oder ob, wie Johannes Müller sich ausdrückt [60]), die Kirchengeschichte und Erfahrung ihm den Geist und Gang solcher großen Convente in einem andern Lichte zeigte, als sie selbst erscheinen wollten, oder ob die, — neben seinen das Papstthum in den innersten Grundlagen erschütternden Grundsätzen [61]), — ebenfalls schon in seiner concordantia catholica da und dort ausgesprochenen bessern Ueberzeugungen die Oberhand gewannen [62]), darüber mag gestritten werden. Cusanus wurde, wie es von seinen Talenten und Kenntnissen, und von seinem energischen Charakter nicht anders zu erwarten war, nach seinem Rücktritte von der Sache

---

58) De concordant. cathol. II. c. 13.

59) „Fuerunt in sancta synodo quam plures viri incorporati juratique, quorum semper animus a rebus Basileae gestis visus est alienus, quique licet laboraturos pro honore et statu sacri concilii jurejurando se astrinxissent, nihilominus in omni negotio Eugenio magis quam sacro concilio favebant, quorum postea sectam Wilhelmus Constantiensis jurisconsultus Griseam appellavit." Commentar. de gestis Basil. Concil. p. 3. edit. Basil.

60) Schweizer-Gesch. IV. 6.

61) Gieseler, Lehrb. der K.-G. Bd. II. Abthl. 4. p. 62. Vergl. was Alzog l. c. p. 626 in der Anmerkung gegen Gieselers Behauptung vorbringt.

62) Z. B. lib. I. c. 14. erkennt er nur Eine, wahre und gewisse cathedra des heiligen Petrus, auf welcher alle seine Nachfolger sitzen. Dieser Sitz als solcher kann nie mit Irrthum befleckt werden. Wer dieser Einen cathedra nicht anhängt, ist außer der Einheit der Kirche. Gegen diese Eine cathedra eine zweite aufstellen wollen, ist schon Schisma; denn nur Einer hat die Schlüsselgewalt über die ganze Kirche erhalten. Dann im c. 15. „Die cathedra zu Rom ist es, die allen Nachfolgern Petri gleiche Rechte mit ihm ertheilt; wie Petrus der Fürst der Apostel war, so ist der römische Bischof der Fürst der Bischöfe." Siehe Dür l. c. p. 259. Dür erblickt in diesen Grundsätzen des Cusanus die Ursache seiner baldigen Rückkehr zur Obedienz des Papstes Eugen gegenüber den schismatischen Bestrebungen der Basler Väter, und vertheidigt ihn gegen den Vorwurf des Widerspruchs mit sich selbst.

des Concils die Hauptstütze des päpstlichen Stuhles.[63]) Als nach der stürmischen Sitzung vom 7. Mai 1437 die päpstliche Partei Basel verließ, befand sich Cusanus unter den Abziehenden. Er begab sich nach Rom, und wurde wegen seiner Kenntniß der griechischen Sprache der 1438 nach Constantinopel abgeordneten Gesandtschaft beigegeben. Zurückgekehrt trat er auf den Reichstagen zu Mainz 1439 und 1441, dann zu Frankfurt 1442 als unermüdeter Kämpfer für Eugens Sache auf, und zwar mit glücklichem Erfolge.[64]) Inzwischen war auch der vielseitig gebildete und kluge Italiener Aeneas Sylvius Piccolomini von der Partei des Concils auf die Seite des Papstes Eugen übergetreten, und bald wurde er mit Nicolaus Cusanus die Seele aller Unterhandlungen zwischen Rom, dem kaiserlichen Hofe und den deutschen Fürsten. Beide verwendeten alle Mittel, welche geistige Ueberlegenheit und diplomatische Klugheit ihnen darboten, um die Autorität des Basler-Concils in ihren letzten Resten zu vernichten, und die deutsche Nation für Eugen IV. zu gewinnen. Das Frankfurter Concordat von 1447, in welchem die Deutschen diesem Papste die Obedienz erklärten, war das Ergebniß ihrer siegreichen Bemühungen.[65]) Zur Belohnung seiner Verdienste um den apostolischen Stuhl erhielt Nicolaus Cusanus am 28. Dezember 1448 von Eugens Nachfolger dem Papste Nicolaus V. den Cardinalshut.[66])

War nun auch das Concil von Basel in Folge seiner eigenen leidenschaftlichen Schritte gegen Eugen IV. und insbesondere in Folge des Anschlußes der deutschen Nation an diesen Papst in sich selbst zusammengebrochen, und nach und nach wie ein Schatten verschwunden, so hatte es doch zwei Dinge als Vermächtniß hinterlassen: das unabweisliche Bedürfniß einer Reform der Kirche, und eine zumal in den südlichen Gegenden Deutschlands weitverbreitete Anhänglichkeit an seine Grundsätze. Dem apostolischen Stuhle konnte das Eine wie das Andere nicht gleichgültig sein. So wenig er den Ruf nach Reformen als unberechtigt zurückweisen durfte, ebenso wenig konnte er den Grundsätzen des aufgelösten Concils noch weitere Berechtigung zuerkennen. Wie es daher einerseits seine Aufgabe war, den gerechten For-

63) „Hercules tamen omnium Eugenianorum Nicolaus Cusanus existimatus est, homo et priscarum literarum eruditissimus, et multarum rerum usu perdoctus, cujusque dolendum sit, tam nobile ingenium ad illa schismatis studia divertisse; hic omne studium suum omnemque conatum in defensione Eugenii collocaverat, atque ut est versuti et callidi consilii, nunc una nunc alia impedimenta texebat.“ Aeneas Sylv. commentar. de gestis Basil. Concil. p. 3. editio Basil.

64) Scharpff I. 129—141. — Dür I. 222—258.

65) Scharpff l. c. 141—148. — Dür l. c. 259—288.

66) Scharpff l. c. 150.

derungen gerecht zu werden, und, seitdem das Concil beseitigt worden, selbst ordnend und neugestaltend einzugreifen: so mußte er anderseits die noch fortwirkenden Grundsätze des Concils bekämpfen, und seine Autorität und Gewalt gegen sie vertheidigen. Einer dieser Grundsätze, gegen welchen der päpstliche Stuhl vermög der durch die Concordate wiedererlangten Gewalt nothwendig ankämpfen mußte, war der in den Decreten des Concils über die Reservationen und Provisionen ausgesprochene, der den Päpsten allen Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle benahm [67]), indeß er die Ausdehnung der weltlichen Fürstengewalt über die Bischöfe und deren Gotteshäuser ungemein begünstigte. Nun konnte aber der päpstliche Stuhl zur Bekämpfung dieser Grundsätze, sowie zur etwaigen Einführung von Reformen in seinem Sinne sich keines geeigneteren Mannes bedienen, als des Cardinals Nicolaus von Cusa. Seine deutsche Herkunft, seine Kenntniß aller deutschen Verhältnisse, sein Ansehen und seine frühere Wirksamkeit auf demselben Boden, seine Gelehrsamkeit, seine Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, seine Energie, seine durchbrechende Kraft, wenn es sich um die Ueberwindung von Hindernissen handelte, eigneten ihn zu einer solchen Mission wie keinen Andern. Darum — und das war wohl der hauptsächlichste Grund — übertrug ihm der Papst am 23. März 1450 mit Nichtberücksichtigung des Wahlrechtes des Capitels und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Wahl der Capitularen canonisch vor sich gegangen, das Bisthum Brixen. Brixen war nicht nur im Allgemeinen wegen seiner Lage an den Gränzen Italiens und Deutschlands für einen auf reformatorische Thätigkeit im letzteren Lande angewiesenen päpstlichen Legaten ein sehr geeigneter Standpunkt, sondern Brixen war auch der Mittelpunkt jener süddeutschen Landschaften, in welchen die Grundsätze der Basler Väter den meisten Anklang gefunden hatten, und wo, wie in dem benachbarten Gotteshause Trient, die damit in Verbindung stehenden Versuche, die bischöflichen Sitze der landesfürstlichen Territorialgewalt zu unterordnen, wie wir oben sahen, mit Erfolg gemacht worden waren. Diesen Versuchen sollte durch die Sendung des Cardinals Cusanus, wie es ja der Papst mit klaren Worten aussprach [68]), entgegengewirkt werden. Herzog Sigmund konnte daher die Mission des Cusanus, und seine Ernennung zum Bischofe von Brixen nur im Lichte einer indirecten Kriegserklärung auffaßen; daher seine Entrüstung, sein Widerspruch, seine Berufung auf die verletzten Concordate deutscher Nation.

Sobald demnach die päpstliche Anzeige von der in Rom geschehenen

---

67) Siehe oben Seite 10 und 11.

68) Siehe oben p. 20 und Anmerkung 48.

Ernennung des Cardinals Cusanus für Brixen am herzoglichen Hofe zu Innsbruck eintraf, wurde dieser Schritt hoch empfunden. Herzog Sigmund erinnerte den heil. Vater sogleich an die mit der deutschen Nation geschlossenen Concordate, die unter andern festsetzten, daß der apostolische Stuhl drei Monate nach einer Wahl warten, dieselbe hören, und wenn sie canonisch geschehen, bestätigen sollte. Die Wahl des Leonhard Wiesmayer sei canonisch vor sich gegangen, könne daher nicht beseitigt werden. [69]) Zugleich erließ er an alle Kurfürsten ein Schreiben mit der Aufforderung, dem Papste zu bedeuten, daß er das Gotteshaus Brixen in der freien Wahl seiner Bischöfe nicht beirren, und die Compactaten der deutschen Nation nicht brechen sollte. [70]) Die Gewohnheit, daß die römischen Cardinäle die deutschen Kirchen als Commenden besäßen, wie dies in Italien, Frankreich, Spanien und England der Fall sei, sollte in Deutschland nicht eingeführt werden dürfen. Fast scheine es, Rom habe nur zu diesem Zwecke deutsche Cardinäle creiert. [71]) Auch das Domcapitel von Brixen muß Vorstellungen oder gar Verwahrungen nach Rom gesendet haben, wie sich dies aus dem Folgenden ergibt.

Allein der Papst nahm weder auf die Proteste des Herzogs noch auf den Widerspruch des Capitels Rücksicht. Unter dem 14. Juni ließ er dem Letztern ein Breve zugehen, mit einem Verweise wegen seiner Weigerung, und mit der Aufforderung nicht länger zu zögern, einen Hirten aufzunehmen, der seine Schafe zu weiden wisse, und wegen seiner Würde und Klugheit dem Gotteshause Ehre und Nutzen bringen könne. Die Domherrn sollten dem Cardinal und seinen Procuratoren den freien Besitz der ihm anvertrauten Kirche übergeben, damit sie Kinder des Segens genannt zu werden verdienten. [72]) Am folgenden Tage, 15. Juni, erließ Nicolaus V. eine gleiche Zuschrift an den Herzog Sigmund, ebenfalls mit der Aufforderung, sich die Provision mit Nicolaus von Cusa für Brixen gefallen zu laßen und keinen Widerstand zu leisten. Der apostolische Stuhl werde in dieser Sache seinen Vorsatz und die gethanen Schritte niemals ändern. Der heil. Vater habe nichts

69) Burglehner I. 2. Abthl. p. 317.

70) Schatzarchiv in Innsbruck libr. VI. fol. 855.

71) Albert Krantzius bei Freher script. rer. germ. II. 118. — Eine ganz ähnliche Geschichte wie mit Brixen trug sich damals auch mit dem Stifte St. Mang in Kempten zu. Die Conventherren wählten nach dem Tode des Abtes Piligrin — Gerwig II. — Dagegen erhob sich plötzlich Schwierigkeit. Papst Nicolaus V. verlieh die Abtei dem eben damals in Rom anwesenden Cardinal Peter, Bischof von Augsburg, obschon, wie man in Kempten meinte, das erst vor kurzem geschlossene Concordat den Stiften die freie Wahl gesichert hatte. Haggenmüller, Gesch. der Stadt Kempten I. 306.

72) dd. Rom 14. Juni 1450 bei Sinnacher VI. 349.

weniger als Widerspruch erwartet; er habe geglaubt, Sigmund würde die Ernennung eines solchen Mannes eher mit Dank und Freude aufnehmen, und einen solchen Hirten für die erledigte Kirche sogar aus freiem Antriebe berufen. [73])

Herzog Sigmund war aber nicht Willens sich die Sache gefallen zu laßen. Wir dürfen die Aufforderung, die er am 3. September an den Hauptmann an der Etsch und Burggrafen auf Tirol, Parcival von Annenberg, erließ, und worin er ihn mit Abgeordneten des Adels, der Städte, und anderer Stände nach Sterzing beschied, um gemeinschaftlich mit den herzoglichen Räthen „Sachen zu verhandeln, die den heil. Vater berühren", ohne Zweifel als eine Maßregel des Widerstandes betrachten. [74])

Das Domcapitel von Brixen schloß sich dem Herzoge an, und legte in einer am 27. Jänner 1451 ausgefertigten Appellation Verwahrung gegen das Verfahren des römischen Stuhles ein. Mit Berufung auf die Beschlüße des Constanzer- und Basler-Concils [75]) protestierte es dagegen nicht nur als gegen eine alle Rechte verletzende Handlung, die daher an und für sich null und nichtig sei, sondern bestritt auch dem heil. Vater die Macht und Befugniß zu einer solchen Provision [76]), und appellierte von dem, wie man annehmen müsse, nicht gehörig unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst, oder, wenn er Aufklärungen anzunehmen sich weigern sollte, an ein allgemeines Concilium. [77])

Der Widerstand gegen die Verfügung des heil. Stuhles war also von Seite des Herzogs Sigmund und des Capitels von Brixen erklärt, und da auch von Seite Roms ausgesprochen war, daß der Papst in der vorliegenden Angelegenheit niemals nachgeben werde, so waren größere Verwicklungen und ein heftiger Kampf unvermeidliche Dinge.

---

73) Sinnacher l. c. p. 350.

74) Urkund. bei Jac. Andr. Brandis: Gesch. der Landeshauptleute von Tirol p. 239.

75) „Consideravimus enim nulla oblivione delendam sacri concilii Constantiensis, et in sacro Basiliensi concilio renovatam diffinitionem videlicet" etc. folgen die Beschlüße über die Gewalt der Concilien, über die Aufhebung der Reservationen, über die freie Wahl der Capitel u. s. w.

76) „Ex quibus pensavimus, . . . Papam in hoc potestatem aut facultatem eo modo, prout attentavit, non habuisse, eo quia prohibitionem inde ac desuper habuit concilii, quod in hujusmodi reformatione quoad caput rationabiliter et propter ecclesiarum conservationem facta vices Christi gessit et gerit, prout diffinitio praemissa clarissime docet et ostendit. Inde ad receptionem dictae provisionis dicto Cardinali celerius, non expectatis a jure temporibus debitis, factae nos minime teneri constat, sed adniti potius, et ad hoc possetenus tendere, ut s. concilii decreta acceptata et per sedem apostolicam recepta firmissime observentur."

77) Original-Concept im Innsbr. Archive. — Im Auszuge (deutsch) bei Sinnacher V. 352.

2. Capitel.

Reformthätigkeit des Cusanus in dem Metropolitan-Sprengel von Salzburg. Beilegung des Streites wegen Brixen.

Inhalts-Verzeichniß.

Nicolaus von Cusa wird zum päpstlichen Legaten ernannt. Seine Mission nach Deutschland. Er kommt nach Deutschland; erneuert und befestigt vor Allem die Kirchengemeinschaft mit dem Papste Nicolaus V. Darauf bezügliches Decret. Reformation der Klosterzucht. Verfall der Klöster. Stimmen hierüber. Reformdecret. Cusanus eilt, mit dem röm. Könige Friedrich zusammenzutreffen. Wird von diesem als Bischof von Brixen anerkannt, und mit den Stiftsregalien belehnt. Ursachen der Geneigtheit Friedrichs für Cusanus und den päpstlichen Stuhl. Wiederaufnahme des Reformwerkes. Ernennung einer Visitations-Commission für Benedictiner- und Augustiner-Klöster. Des Cardinals Rundschreiben an alle Aebte und Aebtissinnen. Strenge der Cusanischen Reformvorschriften, ihre Unausführbarkeit. Gegenvorstellungen des Erzbischofes von Salzburg. Ordnung der Tiroler-Verhältnisse durch Vermittlung des Erzbischofes Friedrich von Salzburg. Zusammenkunft in Salzburg. Unterhandlungen über die Anerkennung des Cardinals als Bischof von Brixen, über die Entschädigung des Leonhard Wiesmayer, über die künftige Wahlfreiheit des Capitels, über das Verhältniß des Bischofes von Brixen zum Grafen von Tirol. Verträge und Verschreibungen hierüber. Untersuchung der Frage, ob der Cardinal jetzt Besitz ergriff von seinem bischöflichen Stuhle zu Brixen? Gründe gegen Scharpff. Der Cardinal begibt sich auf seine Missionsreise nach Deutschland und nach den Niederlanden. Sein friedliches Verhältniß zum Herzoge Sigmund während seiner Missionsreise.

Dem Cardinal Nicolaus von Cusa war, wie oben bemerkt wurde, bei seiner Ernennung für Brixen zugleich die wichtige und umfangreiche Mission zur Reform der Klöster und kirchlichen Zustände in Deutschland und in den Niederlanden, zur Wiedervereinigung der Böhmen mit der katholischen Kirche, und zur Verkündigung des Jubiläums, welches Nicolaus V. nach hergestellter Ruhe in der Christenheit feiern wollte, ertheilt worden. [1]) Er sollte nach dem

1) Scharpff I. 153. Düx II. 5.

Wunsche des Papstes im weitesten Sinne ein Sendbote des apostolischen Stuhles für die deutsche Nation werden. Er trat seine Missionsreise entweder noch zu Ende des Jahres 1450, oder doch gleich zu Anfang des Jahres 1451 an. Da an eine Besitznahme des bischöflichen Stuhles von Brixen unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu denken war, so deutet auch keine Spur darauf hin, daß Cusanus auf seiner Reise nach Deutschland den Weg durch Tirol genommen oder einen Versuch gemacht habe, das ihm zugewiesene Bisthum anzutreten. [2]) Er wendete sich nach Salzburg, um von diesem Metropolitan-Sitze aus sowohl seine reformatorische Thätigkeit zu beginnen, als auch die Hindernisse wegen Brixen zu beseitigen. Seine Ankunft daselbst muß noch vor dem Ende des Monats Jänner stattgefunden haben, da die Entschuldigung des Abtes Georg von Stams, der bei der vom Cardinal nach Salzburg einberufenen Prälaten-Versammlung nicht erscheinen konnte, schon vom 6. Februar datiert ist. [3])

Zuerst beschäftigte sich Cusanus nur mit den Gegenständen seiner reformatorischen Sendung, und zwar vor Allem mit der Aufgabe, die in den süddeutschen Gegenden, wie eben Brixen bewies, noch lockere Verbindung mit dem Papste Nicolaus V. zu befestigen. Wahrscheinlich in Folge eines schon früher von ihm ertheilten Auftrages war von dem Erzbischofe Friedrich IV. eine Provinzialsynode auf den 8. Februar nach Salzburg ausgeschrieben worden zu dem in dem Einberufungsschreiben klar ausgesprochenen Zwecke der Erneuerung und Befestigung der Kirchengemeinschaft mit dem Papste, und zur Wiederherstellung der verfallenen Zucht in den Mönchsklöstern. [4]) Nicolaus von Cusa führte bei dieser Synode den Vorsitz, und schon am ersten Tage der Versammlung verfaßte er jenes Decret, vermöge welchem in die Collecten bei der Messe der Name des Papstes und des Diöcesan-Bischofes aufgenommen werden sollte. Dadurch wurde nicht bloß der Bischof einer jeden Diöcese, sondern auch jeder einzelne Priester gleichsam zu einem täglich erneuerten feierlichen Gelöbnisse und Bekenntnisse seiner kirchlichen Verbindung mit dem Papste Nicolaus V. verpflichtet. Innerhalb eines Monats sollte das Decret im Umfange aller der Salzburger Provinz einverleibten Diöcesen verkündigt, und sofort von allen Priestern befolgt werden. Für die genaue Erfüllung

2) Sinnacher VI. 352 läßt es aus Mangel an Beweisen unentschieden, ebenso nach ihm Dür II. 112. Erwägt man aber die Beziehungen des Cardinals zum Herzoge Sigmund und zum Capitel von Brixen, so muß die Frage, ob er jetzt schon nach Brixen gekommen, entschieden verneint werden.

3) Primisser in Bibl. Tirol. Tom. 222.

4) Dalham, Concil. Salisburg. p. 221. „ad *innovandam firmandamque cum Pontifice Nicolao V. communionem*“.

verlieh der Cardinal jedem Priester an jedem Sonntage einen Ablaß von 50 Tagen. [5])

Nach diesem ersten Acte seiner Missionsthätigkeit, durch welchen der gesammte Clerus des Salzburger Metropolitansprengels enge mit dem erst vor Kurzem allgemein anerkannten Papste Nicolaus V. verbunden werden sollte, ging er zum zweiten Theile seiner Sendung über, zur Reformation der verfallenen Klosterzucht. Der Ursachen zum Einschreiten auf diesem Gebiete des kirchlichen Lebens gab es wahrlich mehr als genug. Ohne in allgemeine Declamationen über die Entartung des Mönchswesens einzustimmen kann man mit vollem Rechte behaupten, daß dasselbe kaum einmal auf einer tieferen Stufe des Verfalles stand als eben im Laufe des 15. Jahrhunderts. Und wie hätte es auch anders sein sollen? Wie konnte Ein Zweig an dem von der Wurzel bis zum Gipfel kranken Baume des kirchlichen Lebens grünen und blühen? Die Schriften der Zeitgenossen, z. B. des Matthäus von Cracow, Peters D'Ailly, Gersons, Jakobs von Jüterbock, und des Nicolaus von Cusa selbst, sowie überhaupt aller jener eifrigen Männer, die sowohl auf den Concilien der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als auch außer denselben ihre Stimmen für die Reformation des Clerus erhoben, entwerfen ein düsteres Gemälde von der wissenschaftlichen und sittlichen Verkommenheit der Geistlichkeit ihrer Zeit im Allgemeinen, und der Mönche insbesondere. [6]) Die

5) Dalham, Concil. Salisburg. p. 221. „Decretum certe editum ad innovandam firmandamque cum pontifice Nicolao V. communionem." — Der Cardinal beruft sich auf das Beispiel der Apostel und ersten Christen und schließt daraus: „unde extat constitutum, Romani Pontificis nomen inter sacra debere recitari, hoc enim S. S. Patres *universalis ecclesiae unitati perutile* arbitrati sunt. Verum sicut Rom. Pontifex universalis ecclesiae curam habet, ita in sollicitudinis partem singuli episcopi vocati sunt; quare etiam convenit, in singulorum diöcesibus pro pontificibus singulis orationes effundi. *Hoc quidem pro unitate ecclesiae universalis et diöcesis cujuscunque conservatione judicamus convenire*". — Sinnacher, Scharpff und Dür übersahen die Bedeutung dieses Decretes, daher auch keiner von ihnen desselben in dem Sinne erwähnt, in welchem Cusanus als päpstlicher Legat seine Wirksamkeit auf deutschem Boden eröffnete.

6) Matthäus von Cracow, von 1405—1410 Bischof von Worms, entwirft in seinem „Tractatus de squaloribus Romanae Curiae" bei Walch: Moniment. med. aevii Vol. II. ein schauerliches Gemälde von der allgemein herrschenden Simonie, von dem Concubinate u. s. w. Einige Stellen finden sich bei Ullmann: die Reformatoren vor der Reformationszeit. I. 199 ꝛc. Ein trauriges Bild von der Fäulniß der Mönche zeichnet Jakob von Jüterbock in dem Tractate: „de negligentia praelatorum" ebenfalls bei Walch loc. cit. — Man vergleiche hierüber auch den spätern Trithemius in seinen: „Oper. piis et spiritualibus a Joanne Busaeo . . redactis . Moguntiae 1604. p. 562" de triplici regione claustralium, wo sich die Schilderung des verfallenen Klosterlebens findet; dann pag. 767 u. s. w. de vita, moribus et doctrina clericorum et sacerdotum. Ein Par Stellen mögen hier ihren Platz finden.

Landschaften im Gebirge und im südlichen Deutschland machten davon keine Ausnahmen. [7]) Cusanus verfaßte daher auf der Synode zu Salzburg ein Reformdecret, welches ebenfalls innerhalb eines Monats allen Klöstern des Metropolitansprengels verkündigt und von ihnen angenommen werden sollte. In diesem Decrete klagte er über den Mißbrauch, den so viele Ordensleute zu ihrem eigenen und anderer Menschen Verderben von den ihnen ertheilten Privilegien und Wohlthaten machten. Diese seien ihnen zum Zwecke ihrer eigenen Heiligung und zur Erbauung ihres Nächsten von frommen Personen ertheilt worden. Durch die Uebertretung der Ordensregel zerstören sie aber nicht nur ihr eigenes Seelenheil, sondern verführen auch den Nächsten durch Aergerniß. Sollten die Religiosen von ihrem zügellosen Leben nicht ablaßen, und innerhalb Jahresfrist nicht zur Beobachtung ihrer Regeln zurückkehren, so müßten ihnen sämmtliche Privilegien, Indulte und Vortheile, selbst wenn sie vom apostolischen Stuhle verliehen wären, entzogen werden. Kein solcher Ordensmann sollte zu irgend einer kirchlichen Würde befördert werden können. [8])

Indessen war dieses Decret eigentlich nur ein Entwurf oder eine Andeutung dessen, was der Cardinal später noch weitläufiger über die Reform der Klöster auseinanderzusetzen und zu bestimmen gedachte; es war nur der Vorläufer nachfolgender noch strengerer Vorschriften, denn es drängte ihn seine Reise fortzusetzen, um mit dem römischen Könige Friedrich in Wien zusammenzutreffen. Von dort aus beabsichtigte er sowohl das zu Salzburg angefangene Werk der Reform zu vollenden, als auch die Angelegenheit wegen Brixen in

---

„Ad tantam nunc miseriam devenit auctoritas ecclesiastica, ut sacerdotum verba jubeamur amplecti, non facta.“ Dicunt enim de semetipsis infelices presbiteri, inquinationis suae testimonium perhibentes: „Eruditionis nostrae verba vos, o Christi fideles, attendite, exempla cavete.“ O verba confusione sempiterna dignissima! . . . „Indocti, rudes, jam sine discretione meriti ad sacerdotium veniunt; qui moribus suis pessimis Christi oves infeliciter occidunt. Nulla jam in ordinandis clericis vitae sanctitas requiritur, literarum eruditio nulla postulatur, conscientiae puritas non attenditur. Sufficit apud eos, si, cujus partis orationis sit Dominus, possint respondere. Vae nostrae tempestatis episcopis, qui secularibus negotiis intenti, ordinationes clericorum non considerant, sed curam examinandi imperitis locant.“ Johann von Trittenheim war geboren 1462.

7) Vergl. in Betreff Salzburgs Zauners Chronik III. 49 und 84. Ueber des Abtes Kaspar von St. Gallen gräuliche Wirthschaft Ildefons Arx: Gesch. d. Cant. St. Gallen II. 289—296. Die Abhilfe, welche Ulrich Abt von Wiblingen bringen sollte als Generalvisitator der Klöster in den Bisthümern Constanz und Chur, vergrößerte das Unwesen. — Wie es in mehreren Klöstern Tirols aussah, berichtet Sinnacher III. 146, dann 525.

8) dd. Salzburg 10. Febr. 1451 im Innsbruck. Archiv. — Dalham Concil. Salisburg. p. 222. Dür II. 13. Scharpff I. 161. Sinnacher VI. 354.

Ordnung zu bringen.[9]) Es behauptet zwar Scharpff, Cusanus habe im Anfange des Jahres 1451 eine Zusammenkunft mit Abgeordneten des Herzogs Sigmund und des Capitels von Brixen veranstaltet, um durch Vermittlung des Erzbischofes Friedrich Beide zu besänftigen und von seiner wohlwollenden Gesinnung zu überzeugen.[10]) Allein da Scharpff keine Quelle angibt, und diese Zusammenkunft mit einer spätern verwechselt haben dürfte, so kann auf seine Behauptung kein Gewicht gelegt werden. Der Cardinal scheint vielmehr die Absicht gehabt zu haben, sich über die Tiroler Angelegenheiten vor seiner Zusammenkunft mit dem Kaiser in keine Unterhandlungen einzulaßen. Darum finden wir ihn am 1. März in Wiener-Neustadt bei Friedrich, und sehen, daß dieser ihn als Bischof von Brixen anerkennt, ihm die Stiftsregalien verleiht, und die Freiheiten und Rechte eines Bischofes von Brixen bestätigt.[11]) Fragen wir nach den Ursachen dieser Geneigtheit Friedrichs, die Wünsche und Forderungen des Cardinals und des päpstlichen Stuhles gegen seinen Vetter Herzog Sigmund zu unterstützen, so werden wir sie in den zwei folgenden Umständen suchen müssen. Erstens war gerade damals das Verhältniß zwischen Friedrich und Sigmund kein freundliches wegen der zwischen dem Letztern und dem Herzoge Albrecht kurz zuvor ganz abseits von Friedrich und theilweise in feindlicher Gesinnung gegen ihn zu Innsbruck geschlossenen Theilungsverträge und Erbverbrüderungen.[12]) Zweitens bedurfte Friedrich, sowohl wegen der Verwicklungen, in denen er sich wegen seines Mündels, des jungen Königs Ladislaus, des nachgebornen Sohnes Kaisers Albrecht II., mit den Böhmen und Ungarn befand, als auch wegen der bereits damals beabsichtigten Romfahrt zur Kaiserkrönung der Gunst des Papstes. Beides bewog ihn Roms Wünsche höher zu achten als die Opposition seines Vetters gegen den apostolischen Stuhl, ganz abgesehen davon, daß Friedrich überhaupt seit dem Jahre 1448 um seiner eigenen Autorität willen sich mit Vorliebe der wieder erstarkenden Macht des Papstes zuneigte.[13]) Cusanus scheint auf seine Anerkennung durch das Reichsoberhaupt großes Gewicht gelegt und sich der Ansicht hingegeben zu haben, daß die Beseitigung der Schwierigkeiten in

---

9) Das dürfte der Grund sein, warum die Nachrichten über diese erste von Cusanus auf deutschem Boden gehaltene Synode sowohl bei Harzheim Concil. German. Tom. V. 933 ꝛc. als auch bei Dalham Concil. Salisburg. p. 221 ꝛc. so dürftig sind, und warum auch Sinnacher, Scharpff und Dür nichts weiteres darüber aufzufinden vermochten.

10) Scharpff I. 246.

11) Sinnacher VI. 355

12) Chmel, Material. I. 307—310. Vergl. meine Abhandlung über die Fehde der Gradner. Denkschrift d. histor. Cl. d. kais. Acad. Bd. IX. p. 245. ꝛc.

13) Chmel: Gesch. Friedrichs IV. Bd. II. p. 622 ꝛc.

Tirol keine besondere Mühe mehr verursachen würde. Er übertrug, wie wir gleich sehen werden, die Einleitung zur Ausgleichung dem Erzbischofe von Salzburg; er selbst verwendete die Zeit seines weiteren Aufenthaltes in Wien zur Vollendung des in Salzburg begonnenen Reformationswerkes.

Ueberzeugt, daß Gesetze, wenn sie nicht von kräftiger Hand ein- und durchgeführt werden, ein todter Buchstabe bleiben, glaubte er die zu Salzburg entworfenen Verordnungen über Klosterreform nur dadurch wirksam machen zu können, daß er eine Commission von Visitatoren ernannte, welche die im Umfange der Salzburger Metropolitan-Provinz durch Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Baiern zerstreuten Klöster besuchen und an Ort und Stelle die Grundsätze der Reformation in's Leben einführen sollte. Zu Visitatoren der Benedictiner-Klöster wählte er die Aebte Martin zu den Schotten in Wien und Lorenz von Mariazell und gesellte ihnen den Prior des Stiftes Mölk bei. [14]) Die Visitation der regulierten Augustiner-Chorherren übertrug er dem Propste Nicolaus von St. Dorothea in Wien, dem Propste Peter zu Ror im Regensburger Bisthum, und dem Chorherrn von St. Florian, Wolfgang Reschpeck. [15]) In einem Rundschreiben vom 3. März verkündigte er allen Aebten und Aebtissinnen sämmtlicher Klöster der genannten Provinz die Ernennung der Visitatoren, die ihnen gegebenen Vollmachten und Aufträge, und bezeichnete genau Maß und Gränzen des zu leistenden Gehorsams. Die den Visitatoren ertheilten Vorschriften lauteten mitunter sehr strenge. Die Benedictiner-Regel z. B. sollten sie auf die ursprünglichen Satzungen zurückführen. Den Genuß der Fleischspeisen Niemand, auch den Aebten und Aebtissinnen nicht, gestatten. Alle vom Orden hierüber im Laufe der Jahrhunderte erlangten Dispensen erklärte er für aufgehoben. Fänden die Visitatoren in den Klöstern schwere Vergehen und unverbesserliche Köpfe, so sollten sie den weltlichen Arm zu Hilfe rufen, und ihm, dem Cardinal, sogleich Bericht erstatten, damit auch er mit allem Nachdrucke einschreiten könnte. Den Ordensgemeinden hätten sie zu erklären, daß Ungehorsam gegen die Anordnungen der Visitatoren auf der Stelle die Excommunication der Person und das Interdict über den Ort nach sich ziehe. Die Lossprechung davon behielt Cusanus sich und dem apostolischen Stuhle vor. [16])

Der Erzbischof Friedrich von Salzburg, dem dieses Rundschreiben und die den Visitatoren ertheilten Instructionen zur Verbreitung zugesendet waren,

---

14) Dalham l. c. p. 224.

15) Pritz, Gesch. d. Stiftes Ranshofen, im XVII. Bde. des Archiv. f. Kunde öster. Gesch.-Quellen p. 393.

16) Dalham loc. cit. p. 224. Sinnacher VI. 355. Scharpff I. 161. Dür II. 15.

setzte unter dem 14. April 1451 die Bischöfe seiner Provinz in Kenntniß von den Reformmaßregeln des päpstlichen Legaten mit der Aufforderung das ihrige beizutragen, um die Klöster auf die Reform vorzubereiten und zum Gehorsame anzuhalten. [17])

Die Strenge der Cusanischen Reform-Vorschriften blieb aber nicht ohne Widerspruch. Zeiten und Verhältnisse waren seit Jahrhunderten anders geworden. Päpstliche Dispensen hatten denselben Rechnung getragen, und in Anbetracht der Schwäche der menschlichen Natur das was von gottbegeisterten Seelen im Anfange mit unnachahmlicher Selbstverleugnung heroisch geübt worden war, was aber für gewöhnliche Menschen nicht zur Norm werden konnte und sollte, mit Milderungen erleichtert. Alle diese Erleichterungen sollten aber jetzt aufgehoben, und die Ordensregeln mit Nichtberücksichtigung klimatischer und örtlicher, ja selbst nationaler Verhältnisse und Nothwendigkeiten, auf ihre ursprüngliche, nach dem Zeugnisse der Geschichte unausführbare Strenge zurückgeführt werden. [18]) Den Widerspruch wagten jedoch nicht die Klöster, ihn erhob für sie der Erzbischof von Salzburg. Sein Kanzler, Bernhard von Krayburg, mußte in seinem Namen vom Cardinal verlangen, daß die Forderungen wenigstens für die Nonnen gemildert, ihnen der Gebrauch der leinenen Kleider, und drei Tage in der Woche der Genuß des Fleisches gestattet werden möchte. Cusanus versagte die Zustimmung, und machte die Aebtissinnen selbst für jene Dispensfälle in ihrem Gewissen verantwortlich, welche die Benedictiner-Regel für Kranke eintreten läßt. [19]) Zu welchen Zerwürfnissen diese Strenge später in Tirol führte, werden wir bald sehen.

---

17) Dalham l. c. 224.

18) Ildefons v. Arx im I. Bde. p. 178 seiner vortrefflichen Gesch. d. Cant. St. Gallen macht über eine ähnliche, damals von den Reichsgesetzen geforderte Klosterreform oder buchstäbliche Befolgung der Regel des h. Benedict die sehr passende Bemerkung: „Die Reichsgesetze forderten in allen Klöstern eine buchstäbliche Befolgung der Regel des h. Benedict, ohne auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß manches was dieser Ordensstifter in Italien bei Capua für angemessen hielt, er in Deutschland gewiß anders angeordnet haben würde. Demzufolge mußte man zu St. Gallen in der Nacht zweimal Chor halten, hingegen am Tage nach italienischer Sitte zu Bette gehen. Sogar die, welche in dieser Zeit lesen wollten, mußten es auf dem Bette thun. Sie durften kein Fleisch essen, obschon sie die Waldungen voll Wildpret und die Ställe voll Vieh hatten, und obgleich sie wegen Mangel der italienischen Früchte und wegen der Theuerung der Fische meistens von Hülsenfrüchten und vom Mus zu leben gezwungen waren. Nur bei der Bestimmung des Getränkes und des Fettes zum Kochen mußte man abweichen von der italienischen Sitte, da man statt des Weines Bier und anstatt des Olivenöhles verschmolzenen Speck zum Kochen der Speisen verwendete."

19) Bernardi de Krayburg, Cancellar. Salisburg. epist. ad Visitatores bei Bernard Pez in Thesaur. Anecdot. Tom. VI. P. III. 360. -- Zauner III. 87. — Sinnacher VI. 362—364. Ueber die Geschichte der Visitation haben wir die ausführlichsten Nachrichten von

Nach diesen Vorkehrungen wollte der Cardinal, ehe er seine Missions-Reise nach Deutschland und in die Niederlande antrat, die Tirolischen Verhältnisse in Ordnung bringen, und die Schwierigkeiten, die seinem Bisthumsantritte im Wege standen, beseitigen. Er hatte die Einleitung hierzu, wie oben bemerkt wurde, dem Erzbischofe von Salzburg übertragen. Herzog Sigmund und das Brixner Capitel nahmen dessen Vermittlung an. Wahrscheinlich hatte auch der röm. König Friedrich irgend einen Einfluß ausgeübt, vielleicht auch hatten die Stände Tirols dem Herzoge die Ausgleichung empfohlen. Am 15. März 1451 fand in Salzburg die Zusammenkunft statt. Es handelte sich vor Allem um die Anerkennung des Cardinals als Bischof von Brixen, um den Rücktritt und die Entschädigung des vom Capitel gewählten Leonhard Wiesmayer, und um die künftige Wahlfreiheit, dann um die genaue Bestimmung des Verhältnisses, in welchem Cusanus als Bischof von Brixen zu Herzog Sigmund als Grafen von Tirol stehen sollte. Von Seite des Capitels erschienen zu Salzburg Leonhard Wiesmayer selbst, der Dompropst Jakob Lotter, und die Chorherren Christian von Freiberg, Michael von Natz und Georg Golser. Von Seite des Herzogs kamen Leonhard von Velseck und Leonhard Nötlich, Lehrer der päpstlichen Rechte. Dem Erzbischofe stand bei den Verhandlungen der Bischof Silvester von Chiemsee zur Seite. Der Cardinal Nicolaus von Cusa war selbst nach Salzburg gekommen, und beim Vergleiche anwesend. [20]) Man verständigte sich sofort über folgende Punkte. Das Capitel von Brixen nimmt den Cardinal Cusanus als Bischof an und leistet ihm Gehorsam. Aller Unwille zwischen beiden Theilen wird abgethan und vergessen. Der Cardinal erwirkt vom Papste Breven und Bullen, welche dem Capitel für den Fall seines freiwilligen Rücktrittes oder Todes die Wahlfreiheit sicher stellen. Dergleichen Breven und Bullen müssen aber mit vollkommen genügenden Clauseln und mit Ausschluß jeglichen Vorbehaltes ausgefertigt werden. Die Hinterlassenschaft des Bischofs Johannes, mag sie in barem Gelde oder in Kleinodien bestehen, wird dem Cardinal oder seinen Anwälten überantwortet. Cusanus bewilligt, daß das Geld zum Nutzen des Stiftes ausgegeben, die Kleinodien aber als unveräußerliches Gut beim Bisthume verwahrt werden. In Betreff

---

einem der Visitatoren selbst, dem Abte Martin zu den Schotten in dessen Senatorium bei Hieron. Pez. script. rer. Austriac. Tom. II. p. 623 etc.

20) Dies wird auch von Sinnacher VI. 355 und nach ihm von Dür II. 112 behauptet, aber durch nichts bewiesen. Scharpff I. 246 drückt sich unbestimmt aus, und wirft an dieser Stelle Alles, früheres und späteres, voll Verwirrung durcheinander. Die Verhandlungsacten gestatten über die persönliche Anwesenheit des Cardinals beim Vergleiche in Salzburg keinen Zweifel.

der seit dem Tode des Bischofs Johannes bezogenen Einkünfte des Bisthums, sowie über alle Ausgaben, legt das Capitel dem Cardinal Ausweise vor. Findet er sie in Ordnung, so begnügt er sich damit und ist nicht berechtigt, weiter etwas zu fordern. Entdeckt er aber Unredlichkeit, so soll, wenn das Capitel das in Abrede stellt, der vom Erzbischofe gesendete Anwalt Einigkeit stiften; kommt diese nicht zu Stande, so müssen sich beide Parteien der Entscheidung des Erzbischofes unterwerfen. Für Fälle seiner Abwesenheit setzt der Cardinal einen Statthalter nach dem Rathe des Capitels und anderer Gotteshausleute ein. Zukünftige Streitigkeiten zwischen Bischof und Capitel sollen immer der Erzbischof von Salzburg und dessen zwei Freunde die Bischöfe von Chiemsee und Seckau beizulegen ermächtigt sein. [21])

Die persönliche Angelegenheit zwischen Leonhard Wiesmayer und dem Cardinal Cusanus wurde vom Erzbischofe Friedrich dahin vermittelt, daß Beide, nachdem der Erstere auf jedes aus seiner Erwählung zu dem Bisthume Brixen ihm etwa erwachsene Recht einfach Verzicht geleistet hatte, am nächsten Sonntage Quasimodo geniti in Brixen entweder persönlich [22]) oder durch Anwälte in Gegenwart eines erzbischöflichen Gesandten um alle weiteren Dinge sich verständigen sollten. Würde keine Einigung erzielt, so sollten sich Beide dem Ausspruche des Erzbischofes und seines Freundes des Bischofes Friedrich von Seckau ohne Weigerung unterwerfen müssen. [23])

In Betreff des Verhältnisses endlich, welches zwischen dem Cardinal als Bischof von Brixen und dem Herzoge Sigmund als Grafen von Tirol fortan zu bestehen hätte, stellten die Anwälte des Letztern die Forderung, der Cardinal sollte, sobald er zur Kirche und zum Bisthume Brixen käme, als Bischof von Brixen, gegen den Herzog Sigmund als Vogt des Hochstiftes und gegen dessen Land sich verhalten und thatsächlich erweisen, wie seine Vorfahren die Bischöfe von Brixen sich verhalten und erwiesen hätten. Zweitens, er sollte die dem Stifte zugehörigen Burgen und Schlösser mit Leuten besetzen, die dem Herzoge angenehm wären, damit diesem und seinen Landen kein Schaden daraus entstünde. Der Erzbischof von Salzburg brachte den Cardinal nicht ohne Mühe dahin, in die gestellten Forderungen einzuwilligen, und nun wurde

---

21) dd. Salzburg Montag nach Gregorientag (15. März) 1451 im Innsbruck. Archiv. Der Forderung des Capitels, daß Cusanus nach dem Beispiele seiner Vorgänger vor dem Einzuge in das Bisthum gewisse von den Chorherren bezeichnete Punkte beschwören sollte, versagte er seine Zustimmung, erklärte aber, allen Beschwerden des Capitels nach Recht und Billigkeit abhelfen zu wollen.

22) Quasimodo geniti, der erste Sonntag nach Ostern, und zwar 1451 der 2. Mai Cusanus hatte also die Absicht, um Ostern Besitz von seinem Bisthume zu nehmen.

23) dd. Salzburg 15. März 1451, Origin.-Urk. im Innsbr. Archiv.

eine wichtige, in den spätern Verwicklungen zwischen Cusanus und Sigmund oft angezogene Urkunde oder Verschreibung ausgefertigt. Der Cardinal versprach als Bischof von Brixen, dem Herzoge und dessen Lande Alles zu leisten, was seine Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle zu Brixen geleistet hatten und zu leisten verpflichtet waren, auch des Bisthums Burgen und Schlösser mit bekannten Leuten und nach seinem besten Verstehen zu besetzen, damit Herzog Sigmund, seine Lande und Leute vor Schaden bewahrt blieben. Hingegen glaubte Cusanus das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß auch der Herzog ihm und seinem Stifte gleichfalls jene Freundschaft und Förderung erweisen werde, die er und seine Vorfahren, die Fürsten von Oesterreich, dem Stifte bisher erwiesen hätten. Aller Unwille, der bis zur Stunde zwischen ihnen und ihren Anhängern obgewaltet, sollte fortan gänzlich aufgehoben und abgethan sein. Die Annahme dieses Vergleiches gelobten hierauf beide Theile, der Cardinal Nicolaus von Cusa und die Abgeordneten des Herzogs, und bekräftigten ihn mit ihren Siegeln. [24])

Der Streit wegen der Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Brixen schien also zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgeglichen zu sein. Leonhard Wiesmayer war freiwillig zurückgetreten [25]); dem Capitel die Wahlfreiheit für die Zukunft gesichert; das Verhältniß zwischen dem Herzoge Sigmund und dem neuen Bischofe offenbar nach dem Wunsche und zu Gunsten des Erstern festgestellt. Es handelte sich nur mehr um die wirkliche Besitzergreifung, welche der Cardinal, wie oben bemerkt wurde, um Ostern vorzunehmen beabsichtigte. Wo er die Zeit vom 15. März, dem Tage der Ausgleichung zu Salzburg, bis Ostern, 25. April, zubrachte, ist nicht genau bekannt. Wie es scheint, setzte er seine Missionsreise durch einige Gegenden Süddeutschlands fort, da wir ihn am 19. April zu Freisingen finden. [26]) Da erzählt nun Scharpff, „der Cardinal habe um Ostern 1451, von Baiern herkommend, seinen feierlichen Einzug in Tirol halten, und von seinem bischöflichen Stuhle Besitz nehmen wollen; sei aber vom Hofe zu Innsbruck auf eine eben so kleinliche als unwürdige Weise und durch auffallende Vernachlässigung der jedenfalls dem Legaten und Cardinale gebührenden Ehrenbezeugungen gekränkt worden." [27]) Diese Angabe wäre, wenn sie auf Wahrheit beruhte, sehr wichtig, da sie nicht

---

24) dd. Salzburg 15. März 1451. Urk. bei Ghmel, Material. I. 346. — Bei Sinnacher VI. 355 finden sich von dieser wichtigen Urkunde und den Verhandlungen zu Salzburg nur dürftige Auszüge.

25) Er soll später, wie Scharpff I. 246 ohne Quellenangabe behauptet, von Cusanus zum Generalvicar während der Missionsreise des päpstl. Legaten ernannt worden sein.

26) Meichelbeck, hist. Frising. II. Doc. p. 286. — Sinnacher VI. 358.

27) Scharpff I. 247.

nur die wirklich erfolgte Ankunft des Cardinals auf tirolischem Boden bezeugte, sondern auch zur Erklärung mehrerer der spätern Ereignisse viel beitragen würde. Allein sie muß stark bezweifelt werden. Erstens wirft Scharpff an der betreffenden Stelle Alles durcheinander; bezieht Dinge, welche in die Zeit, die der Rückkehr des Cusanus von seiner Missionsreise nachfolgte, gehören, und Klagen des Cardinals über spätere Verwicklungen auf den angeblichen Versuch des, wie er behauptet, durch das unwürdige Benehmen des Innsbrucker Hofes vereitelten Bisthumsantrittes. Zweitens wird jedem unbefangenen Leser die Leidenschaftlichkeit auffallen, mit welcher Scharpff seine ganze Darstellung färbt. Drittens weiß Sinnacher von einem Versuche des Cardinals, seinen bischöflichen Stuhl zu besteigen, der auf obige oder auf andere Weise um diese Zeit vereitelt worden wäre, kein Wort. Endlich stehen thatsächliche Beweise, daß das Verhältniß zwischen dem Cardinal und dem Herzoge seit dem Salzburger-Vertrage bis zur Rückkehr des ersteren von seiner weiteren Missionsreise ein friedliches und freundliches war, im Widerspruche mit Scharpff's Behauptungen. Es ist daher viel wahrscheinlicher, daß Cusanus den Gedanken der Besitzergreifung vor der Hand selbst aufgegeben, und diese bis zur Rückkehr aus Deutschland verschoben habe.

Da die Beweise für das friedliche und freundliche Verhältniß zwischen Sigmund und Cusanus auch in anderer Beziehung für unsere Geschichte nicht ohne Wichtigkeit sind, so mögen dieselben hier zum Schlusse des Capitels mitgetheilt werden. Sie bestehen in den Gefälligkeiten, welche sich der Herzog und der Cardinal um diese Zeit gegenseitig erwiesen, jener in Betreff des Zehnten von den Neurauten, dieser in Betreff der Besetzung der Pfarre Zams im Oberinnthale. Schon seit einem Jahrhunderte bestand in Tirol Streit zwischen der Geistlichkeit und dem Landvolke über die Zehntpflichtigkeit der Neubrüche. In Folge der Vermehrung des Wohlstandes und der Bevölkerung waren große Strecken von Auen und Waldungen in urbaren Boden verwandelt worden. Die Besitzer solcher Neubrüche verweigerten aber den Zehnten, welchen die Geistlichkeit auf dieselben ausdehnen wollte. Vergeblich hatten die Bischöfe auf den Diöcesan-Synoden Gesetze hierüber erlassen [28]); der Widerstand der Laien dauerte fort. Herzog Sigmund erließ nun auf Anbringen und Bitten des neuen Bischofes von Brixen, des Cardinals Nicolaus von Cusa, der damals in den Niederlanden verweilte, am 21. Sept. 1451 den Auftrag an alle Amtleute und Unterthanen Tirols, von den in seinem Gebiete

28) Z. B. auf der Synode zu Trient unter Bischof Alexander 1439, auf welcher die Constitution der Synode des Bischofes Heinrich vom J. 1336 „de Novalibus“ erneuert wurden. Bonelli, Monum. eccles. Trident. III. 154.

und im Umfange des Bisthums Brixen bereits angelegten oder noch anzulegenden Neurauten den entfallenden Zehnt den Pfarrern und Kirchen, und berechtigten geistlichen Personen ohne Weigerung zu reichen. [29]) Der Cardinal hingegen erwies sich dem Herzoge gefällig und dankbar bei der Besetzung der Pfarre Zams im Oberinnthale, über welche das Patronatsrecht streitig war. Unter dem Bischofe Johannes Röttel war vom Herzoge der Priester Michael Aichhorner für Zams präsentiert, vom Bischofe aber die Pfarre dem Domherrn, Michael von Wolkenstein, verliehen worden. Nun wendete sich Herzog Sigmund mit Klagen an den Cardinal, und dieser trug mit Zuschrift aus Cöln vom 3. Jänner 1452 seinem Generalvicar Michael von Natz auf, mit Beiziehung seines liebsten Freundes, des ehrwürdigen Herrn Leonhard Wiesmayer [30]) dahin zu arbeiten, daß Michael von Wolkenstein seinem Rechte entsage, und die Pfarre dem vom Herzoge präsentierten Aichhorner verliehen werde. [31])

---

29) dd. Bozen 21. Sept. 1451. Urk. im Stiftsarchive zu Fiecht.

30) Aus obiger Stelle ergibt sich mehr als zur Genüge, daß Leonhard Wiesmayer nicht, wie Scharpff behauptet, vom Cardinal zu seinem Generalvicar ernannt war. Vergl. oben Anmerkung 25.

31) Sinnacher VI. 363.

3. Capitel.

Des Cusanus Bisthumsantritt. Beginnender Streit mit dem Stifte Sonnenburg. Verwicklungen mit der weltlichen Gewalt.

Inhalts-Verzeichniß.

Cusanus tritt die Verwaltung seines Bisthums an. Seine seelsorgliche und wissenschaftliche Thätigkeit. Besondere Aufmerksamkeit auf die Reformation des Ordenswesens; er macht den Anfang mit dem Stifte der Benedictiner-Nonnen von Sonnenburg. Beziehungen dieses Klosters zum Hochstifte Brixen. Gründung und Lage von Sonnenburg. Eigenthum der Grafen von Lurn und Pusterthal. Volkold, Otwins Sohn, stiftet daselbst das Nonnenkloster. Reiche Ausstattung. Seine Gerichtsherrlichkeit über die Thäler Enneberg, Wengen und Abtei. Beginn der Streitigkeiten mit den Edlen von Schönegg. Gewaltthaten der Letztern gegen Sonnenburg. König Heinrich, Herzog von Kärnten und Graf von Tirol und Görz bricht ihre Macht. Sie verkaufen Andraz in Puchenstein an Guadagnini von Avoscano. Dieser erneuert die Bedrückungen Sonnenburgs. Kaiser Karl IV. verpfändet die Herrschaft Puchenstein an Conrad Göbel, seinen Hauptmann zu Feltre und Cividale. Göbel erstürmt mit Hilfe des Bischofs Matthäus von Brixen und der Abtissin Gutta von Sonnenburg die Veste Andraz. Von Göbel geht die Herrschaft Puchenstein und Thurm an der Gader an die Stuck von Bruneck über. Auch diese erneuern die Streitigkeiten mit Sonnenburg. Von Ulrich Stuck kommen die beiden Herrschaften an Ezelin von Wolkenstein, und von diesem kaufsweise an das Hochstift Brixen. Von jetzt an beginnen die Streitigkeiten zwischen dem Hochstifte Brixen und Sonnenburg wegen der Gerichtsherrlichkeit über die drei Thäler Enneberg, Wengen und Abtei. Herzog Leopold entscheidet den Streit 1382 zu Gunsten Sonnenburgs. Erneuerung der Bedrückungen durch Brixen. Neue Ausgleichung durch Herzog Leopold des bei Sempach Gefallenen Sohn, 1398. Stillstand des Streites. Vertrag zwischen Bischof Georg und der Abtissin Verena, 1442, über die Gerichtsbarkeit in den genannten drei Thälern. Wiederbeginnender Streit. Ausgleichung durch Herzog Sigmund 1447. Vertrag auf 10 Jahre. Ausbruch eines heftigen Streites des Frauenklosters mit seinen Unterthanen in Enneberg wegen der Alpe Grünwald. Gewaltthaten der Enneberger gegen die Stiftsbeamten. Einschreiten des Herzogs Sigmund. Die Enneberger wenden sich an den neuen Bischof von Brixen. Nicolaus von Cusa sucht den Sonnenburger Streithandel an sich zu ziehen, und nimmt die

oberste vogteiliche und richterliche Gewalt über Enneberg und das Kloster Sonnenburg für sich in Anspruch. Protest der Abtissin Verena; sie wendet sich an Herzog Sigmund um Schutz. Dieser wahrt sich als Landesfürst und Vogt des Stiftes seine Rechte gegen den Bischof von Brixen. Widerspruch des Cardinals. Ausgangspunkt des Streites zwischen Herzog Sigmund und Cusanus. —

Im Frühjahre 1452 kam der Cardinal Cusanus, zurückkehrend von seiner Legationsreise durch Deutschland und die Niederlande, nach Tirol, und trat, wie er selbst bezeugt, in ungestörtem Frieden um die Zeit des Osterfestes, welches auf den 9. April fiel, die Verwaltung seines Bisthumes an. [1]) Welche Thätigkeit er in dem neuen Wirkungskreise entfaltete, geht, wenn man auch keine andern Beweise in Betracht ziehen wollte, schon aus dem Verzeichnisse der Tage und Orte hervor, an denen er während seines bischöflichen Wirkens in Tirol persönlich das Predigtamt ausübte, sowie aus dem Verzeichnisse der gelehrten Schriften, zu deren Verfassung er neben den Arbeiten seines Hirtenamtes noch Zeit fand. [2]) Besondere Aufmerksamkeit schenkte er aber der Reformation des Ordenswesens. Wie er in Deutschland und in den Niederlanden diesem Geschäfte mit der ganzen Kraft seines Geistes obgelegen, so wollte er dasselbe auch in Tirol, zunächst in dem Umfange seiner Diöcese, in die Hand nehmen. Den Anfang machte er mit dem Stifte der Benedictiner-Nonnen zu Sonnenburg, da ihm besondere Beziehungen seines Hochstiftes zu diesem Kloster die Veranlaßung dazu nahe legten. Zum bessern Verständnisse müssen aber die Verhältnisse des Stiftes Sonnenburg etwas ausführlicher erörtert werden.

---

1) Sinnacher VI. 367. 370. „Als Wir zu Ostern nachstvergangen nach schickung des allmechtigen Gots zu vnser gotshaus Brichsen rubiglich sind kommen." — Der Umstand, daß der Cardinal am 12. April, also am 3. Tage nach dem Osterfeste, der Pfarre Thaur im Innthale einen Ablaß ertheilte, und dies die erste nachweisbare Handlung des Bischofs in seiner Diöcese war, möchte fast zum Schlusse berechtigen, Cusanus habe die Osterfeiertage vom 9.—12. April in Innsbruck und dessen Nachbarschaft zugebracht, und seinen Einzug in Brixen erst am 16. April, am ersten Sonntage nach Ostern — Quasimodo geniti — gehalten, an welchem Tage er, wie Sinnacher versichert, durch die Weihe der St. Margarethen-Capelle zu Neustift die erste bischöfliche Function in seiner Residenz, wenigstens in der nächsten Nähe derselben, ausübte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Cusanus den ersten Tag bei den Chorherren zu Neustift zubrachte.

2) In dem Exemplare der sämmtlichen Werke des Cusanus, welches im Franciscanerkloster zu Trient vorhanden ist, hat eine gleichzeitige Hand 130 Tage und Orte angemerkt, an denen der Cardinal predigte, darunter 50 mal zu Brixen, öfter zu Innsbruck, Wilten, Bruneck, Neustift, Säben, aber auch in abgelegenen Winkeln, z. B. am Taurn. Karpe, Tirol. Literargeschichte in Bibl. Tirol. Tom. 1374. Daselbst auch das Verzeichniß der Werke, die Cusanus nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Brixen verfaßte.

Da wo am westlichen Saume jener Thalebene, die ihre blüthenreichen Fluren über St. Lorenzen und Bruneck hin ausbreitet, gerade der Ausmündung des Thales Enneberg gegenüber, senkrecht über der tosenden Rienz, ein Felskopf emporragt, ruhte auf seiner Höhe, im Genuße der herrlichsten Fernsicht das Frauenstift Sonnenburg. In den Urzeiten vermuthlich eine jener trotzigen von Horaz besungenen Burgen der Räter und Noriker, die des Gebirgslandes Eroberung erschwerten [3]), unter der Römerherrschaft besetzt und befestigt als weithinspähende Warte zum Schutze der an ihrem Fuße gelegenen Mansion Littamum [4]) wurde sie in den mittleren Zeiten ein Eigenthum der Grafen von Lurn und Pusterthal. Gegen Ende des 10. und noch im Anfange des 11. Jahrhunderts besaß sie Graf Otwin, Herr der Herrschaften Heimfels und Lienz, Verwandter der Häuser Ortenburg und Sponheim, und durch seinen Sohn Engelbert Stammvater der Grafen von Görz. Um diese Zeit erscheint die Burg unter dem Namen Suanaburc oder Suneburc. Otwin theilte seine reichen Güter unter seine fünf Söhne Engelbert, Gerloch, Heinrich, Hartwich, später Bischof von Brixen, und Volkold. Der Letztgenannte erhielt die Suanaburg mit den väterlichen Besitzungen im westlichen Theile Pusterthals und in den von der Natur wundersamer als irgend ein anderer Theil Tirols gebildeten Thälern von Abtei, Wengen und Enneberg. Wie Otwins Gemahlin Wichburg, eine Schwester des Erzbischofes Hartwig von Salzburg, das Nonnenkloster Langensee in Kärnten stiftete; wie Volkolds Schwester Perkunt Abtissin dieses Klosters wurde; wie Otwin selbst seine letzten Tage als Klausner in der Nähe von Langensee beschloß und sein Sohn Hartwich den bischöflichen Stuhl von Brixen bestieg; so trat auch Volkold in den geistlichen Stand, und setzte im Geiste seines Zeitalters Christum den Herrn zum Erben seiner Güter ein. Die waffenklirrende Suanaburg wandelte er um das Jahr 1018 in ein friedliches Nonnenkloster um, machte seine Nichte Wichburg zur ersten Abtissin, und stattete die Stiftung aus mit all seinem Gute, das er in den Gebieten der Rienz, Gader und des Eisaks besaß. [5])

---

3) Drusus Genaunos implacidum genus
Brennosque veloces, et *arces*
Alpibus impositas tremendis
Dejecit . . . Horat. libr. 4. od. 14.

4) Itinerar. Antonin. Zwischen Aguntum (Innichen) und Sebatum (Schabs) an der Straße von Aquileja nach Veldidena (Wilten), heutzutage der Markt St. Lorenzen in Pusterthal.

5) „Quidquid habuit a loco *Plaicha* usque ad locum (fluvium? rivum?) *Salarapach* nominatis in montanis et in planis cum omni jure ad idem pertinenti, cum *ecclesia*, areis, aedificiis, campis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, cum familia utriusque sexus, ministris, filiisque suis, terris

Seinem vertrautesten Freunde und wahrscheinlich nahen Verwandten, dem Bischofe Ulrich von Trient, Sohn des Grafen Aribo von Flavon, der schon unter Volkolds Vater bei vielen frommen Stiftungen als Zeuge erscheint, übertrug er die Schirmvogtei des Klosters. [6]) Volkold folgte dem Beispiele seines Vaters nnd verlebte seine Tage in einer niedrigen von dunkelm Gebüsche überschatteten Hütte in der Nähe seiner Stiftung. Das neugegründete Kloster sollte im Geiste der meisten dieser Schöpfungen eine Zufluchts- und ehrenvolle Versorgungsstätte für Töchter des Adels sein, der ja die Ausstattung aus seinen Gütern herbeischuf, und blieb es auch in den folgenden Zeiten, indem die Nonnen von Sonnenburg fortwährend den ersten Adelsfamilien des Landes entstammten. Im Laufe der Zeit gelangte es zu großem Reichthume und zu ausgebreiteter Gerichtsherrlichkeit über die benachbarten Thäler von Enneberg, Wengen und Abtei, dadurch aber auch zu vielfachen Reibungen mit dem umliegenden Adel, zumeist aber mit den Bischöfen des Hochstiftes Brixen, an deren Besitzungen die von Sonnenburg stießen, mit deren Gerichtsbarkeit die Gerichtsherrlichkeit des Nonnenstiftes nicht selten sich kreuzte. [7])

Die Abtissin von Sonnenburg besaß vom Anfange her in den drei genannten Thälern, mit Ausnahme des kleinen Gerichtes zum Thurm an der Gader, das, wie wir bald sehen werden, unter anderer Herrschaft stand, unbestritten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Ihre Richter und Pröpste saßen auf dem Hofe zu Ennebergs, und richteten und schlichteten alle Sachen, groß und klein. [8]) Sie entboten des Gotteshauses Mannen zu kriegerischer

---

cultis et incultis, exitibus et reditibus, viis et inviis, quaesitis et inquirendis, omnibusque quae dictis denotari possunt aut scriptis.“ — Sinnach. II. 380. Urkunde. — Das hier bezeichnete Gebiet der Schenkung kann wohl nicht auf den kleinen Bezirk von Plaiken bis Saalen im Eingange des Thales Enneberg (Sinnach. II. 256.) beschränkt werden; sondern umfaßt das ganze Thalgebiet dem Gaderbache entlang von Plaiken bis hinauf zu den zwischen Pescosta, einer Parzelle von Corvara und Collfuschg, in den Collfuschgerbach einmündenden heutzutage noch Salarbach genannten Wildwasser. Haller, Enneberg in Tirol im VI. Bde. der Beiträge zur Gesch., Statist. ꝛc. von Tirol. Innsbr. 1831. p. 8. Wohl nur aus dieser Gränzbestimmung läßt sich erklären, wie aus Volkolds Schenkung die Gerichtsherrlichkeit Sonnenburgs über Enneberg, Wengen und Abtei herauswuchs.

6) Sinnach. II. 239—265. §. III. Stiftung des Klosters Sonnenburg; wo zugleich alle Quellen, welche über den Ursprung dieser Abtei berichten, zusammengestellt sind. — Vergl. damit Staffler: Tirol und Vorarlberg II. 217 ꝛc. — Haller: Enneberg in Tirol, im VI. Bde. der ersten Reihe der Ferdinandeums-Zeitschrift mit dem Titel: Beiträge zur Geschichte, Statistik ꝛc. Tirols. — Erste Abhandlung. —

7) Staffler, Tirol II. 218.

8) Z. B. „um erber Todtschleg“, wie es in dem Schiedsspruche Herzogs Leopold von Oesterreich heißt, dd. Bozen, Mittich nach dem h. Pfingstag 1382. Sonnenburger Urkunden.

Hilfe, und die „armen Leute" ab der Abtei, zu Wengen und in Ennebergs gaben keinem andern Herrn irgend welche, weder viel noch wenig, Vogtei, als nur der Abtissin von Sonnenburg, und so blieb das Verhältniß, bis mit dem Ende des 13. Jahrhunderts dasselbe gestört und vielfache Irrungen herbeigeführt wurden. [9])

Im Jahre 1287 verkaufte nämlich Friedrich von Rodank Burg und Herrschaft Andraz in Buchenstein, in deren Besitz die von Rodank im Laufe des 13. Jahrhunderts erscheinen, an seinen Vetter Friedrich von Schönegg, zugleich auch alle Mannschaft „omnia sua homagia", die er in Buchenstein und an der Gader innehatte. Dadurch kam das spätere Gericht zum Thurm an der Gader im Thale Enneberg an die Edlen von Schönegg. [10]) Diese, ohnehin ehrgeizige und habsüchtige Nachbarn der Frauen von Sonnenburg, durch die Erwerbung der Herrschaft Thurm an der Gader mitten innen zwischen Sonnenburgischen Besitzungen, strebten nach Gewalt über das Eigenthum des Nonnenstiftes. Sie waren die ersten, welche dessen Leute widerrechtlich zu Diensten und Gaben gen Buchenstein und zum Thurm an der Gader zwangen; sie maßten sich das Vogteirecht über des Klosters Leute in den Thälern von Enneberg, Wengen und Abtei an, und drängten und schädigten das Frauenkloster, um es nach ihrem Willen zu zwingen. Allein die Abtissin Ottilia, eine Edle von Rasen, besaß männlichen Muth. Sie suchte Recht wider die von Schönegg bei dem Grafen Albrecht von Görz und Tirol, und gewann den Streit. Graf Albrecht nahm das Frauenstift noch darüber hin in seinen besondern Schutz. [11]) Bald aber erneuerten die Brüder Paul und Niklas von Schönegg die Bedrückungen, und setzten sie unter dem Vorwande, daß die Vogtei über die Stiftsleute ihnen zustehe, eilf Jahre mit unerhörter Grausamkeit fort. [12]) Die Abtissin Diemut aus der Familie der Burggrafen von Lienz nahm daher ihre Bedrücker vor dem mächtigen Herrn

---

9) Missivbuch von Sonnenburg, Ms., eine reiche Urkundensammlung im landesfürstlichen Archive in Innsbruck. —

10) Abhandlung über Buchenstein in der Bibl. Tirol. Tom. 284 zum größten Theile ein Excerpt aus Burglechner III. Die Verkaufsurkunde wurde ausgestellt in monte Rodank 7. Febr. 1287. Vergl. über Burg, Gericht und Geschlecht deren von Rodank oder Rodneck, Staffler: Tirol II. p. 144—147. — Ueber die Edlen von Schönegg und deren Burg im Pusterthale ebenfalls Staffler am angeführten Orte p. 233.

11) Im Jahre 1297. Burglehner III.

12) Sie nahmen des Gotteshauses Leute in Enneberg gefangen, hieben etlichen die Füße, andern die Hände ab; etliche brühten sie, andere brachten sie durch Brand um, schlugen ganz unleidentliche Schatzungen auf sie, und trieben sie mit grausamer Härte ein. Bibl. Tirol. Tom. 284.

König Heinrich, Herzog von Kärnten und Graf zu Tirol und Görz zu Recht vor. Das Hofrecht zu Meran verurtheilte nach dreimaligem Rechtstage und nach Erkenntniß des dem Stifte zugefügten Schadens die Edlen von Schönegg zu einer Buße von 1600 Mark Silbers und 16 Mark Berner; dem Frauenkloster wurde der besondere Schutz des Landesfürsten zugesichert. [13]) Die schwere Geldstrafe mag beigetragen haben, daß von dieser Zeit weg die Familie der übermüthigen Schönegg anfing der Schuldenlast und andern Unglücksfällen zu unterliegen. Denn als die streitlustigen Edelleute bald darauf mit Jakob Guadagnini von Avoscano, Hauptmann zu Belluno, in Feindschaft geriethen, und diese nach vielen Todtschlägen rechtlich ausgetragen werden sollte, verloren sie nicht nur den Proceß, sondern sahen sich auch genöthigt, das Schloß Andraz oder Buchenstein an Guadagnini zu verkaufen. [14]) Guadagnini war aber um nichts besser als seine Vorgänger; er machte aus dem auf einem dreieckigen frei emporragenden Felsen in schauderhafter Höhe gleich einem Adlerneste kühn hingebauten Schloße [15]) ein Räuberhaus, und bedrängte von dort aus, in die Fußstapfen der Schönegger tretend, die Einwohner von Buchenstein und Enneberg und alle umliegenden Nachbarn. Da versetzte Kaiser Karl IV., bestürmt von vielfachen Klagen, um Haß zu erregen gegen den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dessen Gemahlin Margaretha die Maultasche [16]), die Herrschaft Buchenstein um 3000 Florenzer-

---

13) Datum Zenoberg (bei Meran) Mittich vor St. Ulrich 1327. Am Hofe zu Meran saßen Heinrich von Reichenberg, Heinrich der Hofmeister, Conrad Helbling, Altum von Boymunt, Gebhard von Säben, Conrad von Schönegg, alle Ritter; dann Heinrich von Schönna, Jacob Greif von Mais, Tarant, Gregori von Angerheim, Otto von Aichach, und Eberlin Owen, Heinrich und Engelmayr genannt Austrunk, David Notar, alle Burger von Meran. Als Procuratoren der Abtissin von Sonnenburg erschienen beim Hofrechte Gregor und Georg Ritter von Villanders; vom andern Theile Paul von Schönegg. Bibl. Tirol. Tom. 284. — Das Urtheil fiel dahin aus: „was die Frauen mochten weisen, das sollten sie genießen"; dann sprach Heinrich Burggraf: Mich dunket recht, wann ich von meinen Weisern han gehört, daß ein Weisung beschieht in vierlei Weis mit gleichen lauten dicti (?) mannslehen hanthaben. auch hör ich nicht, daß ymant an des Schöneggers statt noch er selbst fürbracht hab, weder um Helm, um Schilt, um Mannschaft oder um Vogtei, sondern ich hör, daß Stöß sind um Gewalt. Darum dunkt mich recht, mögen sie weisen mit drei, von denen der eine sei der Beschädigte, die zwei andern wer sie sind frum manne, die Theil noch Gemein nicht haben. (Die Weisung fiel zu Gunsten des Stiftes aus.) Da ward mit Urtheil gesprochen, daß die Schaden sollen widerkehrt werden. Missiv-Buch p. 25.

14) wie dies aus dem von Eccard von Trostberg dem von Avoscano über 200 Pfund in der Sala magna castri Andracci 23. Juni 1338 ausgestellten Schuldbrief zu ersehen ist. Bibl. Tirol. Tom. 284.

15) Staffler: Tirol II. 519 über das Schloß Andraz in Buchenstein.

16) „in odium marchionis Ludovici et Margaritae".

Gulden dem luxemburgischen Hauptmanne in Feltre und Cividale, Konrad Göbel aus Brünn, unter der Bedingung und mit dem Auftrage, die Burg Andraz dem Guadagnini mit Gewalt zu entreißen.[17]) Göbel verband sich mit dem Bischofe Matthäus von Brixen und mit der Abtissin Gutta von Sonnenburg[18]), und erstürmte mit Hilfe der Stiftsleute das Schloß Andraz. Guadagnini entfloh nach Padua zu dem damahligen Reichsvicar Jakob von Carrara. Von Göbel ging hierauf das Schloß und die Herrschaft Buchenstein mit dem dazu gehörigen Gerichte Thurm an der Gader an den reichen Bürger von Bruneck, Konrad Stuck, und nach ihm an dessen Sohn Ulrich über.[19]) Beide erneuerten die Ansprüche ihrer Vorgänger wegen Lehen- und Vogteirecht über die Leute des Stiftes Sonnenburg in Abtei, Wengen und Enneberg.[20]) Da bei der Zerrüttung, die damals wegen der Abtretung Tirols an die habsburgischen Fürsten und wegen der daraus entstandenen Kriege mit Baiern eintrat, Sonnenburg eines kräftigen Schutzes entbehrte, mußte es sich 1367 mit den Stucken abfinden, so gut es gehen wollte.[21])

---

17) Der Pfandbrief dd. Nürenberg 6. Idus April. 1350 in Bibl. Tirol. Tom. 284.

18) Der Vertrag zwischen Göbel und dem Bischofe bei Sinnach. V. 240—242. Unter andern wurde festgesetzt, daß das Schloß, wenn es erstürmt wird, auf gemeine Kosten zerstört werden, das Gebiet aber, soweit sich die Diöcese erstreckt, dem Stifte Brixen zufallen sollte; gefiele das beiden Theilen nicht, so sollte von ihnen gemeinschaftlich ein Schloßhauptmann bestellt und besoldet, Gewinn und Verlust aber getheilt werden. Wollte der Kaiser selbst die eine Hälfte des Schlosses für sich behalten, so verspricht Göbel jedenfalls die andere Hälfte dem Hochstifte zu überlassen, nur forderte er für diesen Fall Bezahlung seiner Schuldforderungen und Ersatz seiner Auslagen. Urk. dd. Burg zu Brixen 16. Juli 1350. — Die Abtissin von Sonnenburg gewannen sie für die Mitwirkung bei der Bekämpfung Guadagnini's durch die Zusicherung „daß sie ewiglich enthoben sein sollte, in keinerlei Sache mehr gegen Buchenstein zu dienen oder zu warten, wie sie bisher wäre mit Gewalt gezwungen worden" Die Abtissin willigte ein, bot ihre Mannschaft in Enneberg, Wengen und Abtei auf, und drei Jahre lang ward ihr das Versprechen gehalten. Missiv-Buch von Sonnenburg p. 18. Wohl nur von dieser Zeit an datierten die Ansprüche Brixens auf Buchenstein, und nicht aus früherer Zeit. Daß schon Kaiser Heinrich III. (?) (IV.) im Jahre 1091 Buchenstein den Bischöfen von Brixen geschenkt, und diese dort die hohe und niedere Gerichtsbarkeit durch ihre Vögte verwaltet haben, wie Staffler: Tirol II. 506 versichert, ist durch nichts zu erweisen, und durch die im vorstehenden Texte aufgeführten Thatsachen widerlegt.

19) Sinnach. V. 242.

20) „Item darnach kam der Stuck gen Buchenstein, der fing wiederumb an, die Gotteshausleute an sich zu ziehen mit Vogtei ꝛc. Missiv-Buch ꝛc. p. 17.

21) „Und was die Zeit die Herrschaft außerhalb Lands, daß das Gottshaus von der Herrschaft keinen Schirm het; auch was es die Zeit in Vogtei des von Trient, der was ihm ze weit gesessen, und der Stuck bekriegte das Gottshaus etweviel Jar." — Heinrich, Jörg und Hans die Welsberger, Ulrich Spinelwanger Richter zu Taufers, Leo von Silian, Niclas von Michelsburg bekennen, daß Kunz Stuck von Buchenstein (dem Gott gnade!) lange Zeit und lange Jar mit

Durch Ulrich Stuck, der sich mit einer Tochter Ezelins von Wolkenstein vermählte, kam das wolkensteinische Haus zum Besitze der Herrschaft Buchenstein sowie des Gerichtes Thurm an der Gader; allein schon Ezelin verkaufte beide Herrschaften um dreitausend Ducaten an das Hochstift Brixen. Mit den Gütern und Rechten der beiden Herrschaften gingen auch alle Ansprüche und Bestrebungen der frühern Inhaber auf die neuen Besitzer über, und nun begannen zwischen den Bischöfen von Brixen und dem Stifte Sonnenburg jene Verwicklungen, in denen das bischöfliche Hochstift nicht selten zur Erreichung seiner fürstlichen Begehren seine kirchliche Obergewalt verwendete, und dahin arbeitete, das als geistliches Institut den Bischöfen unterworfene Nonnenkloster auch mit seinen reichen Temporalien ihnen zu unterwerfen. [22])

Schon im Jahre 1382 begegnen wir dem ersten Streite zwischen den zwei geistlichen Stiften. Bischof Friedrich fügte den Leuten des Klosters und der Abtissin aus seinen Vesten Andraz und Thurm an der Gader viel Unrecht zu. Die Abtissin Margaretha nahm ihre Zuflucht zu dem Herzoge Leopold III. von Oesterreich als Landesfürsten von Tirol. Zum Erweise ihrer Rechte legte sie Urkunden und Briefe vor. Herzog Leopold forderte nun auch den Bischof Friedrich von Brixen, der zugleich wie sein Vorgänger Johann von Lenzburg der Herzoge von Oesterreich Kanzler war, auf, seine Rechte und Ansprüche ebenfalls urkundlich darzuthun, worauf den streitenden Parteien ein Tag gegeben und Recht gesprochen werden sollte. [23]) Dies geschah auch, und der Herzog entschied zu Gunsten des Gotteshauses Sonnenburg. Nun blieb die Abtissin, solange Herzog Leopold lebte, unbeirrt im Besitze ihrer Gerichtsherrlichkeit zu Enneberg. [24]) Nach dem Tode des Herzogs, der 1386 in der

---

Gutten, Abtissin zu Sunnburg und mit ihrem Gottshaus große Krieg gehabt hat, und von keinem Herrn nindert Fristung und Schirm haben mochte, daß sie mit großem Brand und Raub zu Taidungen und zu Briefen gezwungen ward." Kundschaft dd. Mittwoch nach S. Andreastag 1380. Missiv-Buch ꝛc. p. 17. Darum überließ die Abtissin Gutta dem Conrad Stuck ihre Gerichte und Aemter zu Enneberg und auf der Abtei, als lange sie und ihre Nachkommen es für gut finden. Recht soll aber für Stucken daraus keines erwachsen. Samstag vor Maienmark (?) 1370. Missiv-Buch p. 15.

22) „Item nach Abgang des Stucken kam das Gotteshaus Sunnburg in die Gewalt des Bisthums Brixen; da wollt sich der Bischof solcher Beschwärung (Bedrückung) und Zwangsal, so der Stuck dem Gottshaus gethan hat, auch bedienen." Missiv-Buch p. 17.

23) Bozen, Mittich nach dem (heil. ?) Pfinztag 1382. Missiv-Buch p. 22.

24) „Aber die Abtissin beklagte sich bei Herz. Leupold von Oesterreich; dieser hielt das Gottshaus bei seinen Handvesten und Freiheiten, und darnach richtete eine Abtissin bei des genannten Herzogs Zeiten in ihrem Gericht zu Ennebergs um erber Todtschleg, darum gute versiegelte Kuntschaft vorhanden ist." Missiv-Buch ꝛc. p. 17 und 22.

Schlacht bei Sempach fiel, übertrug Bischof Friedrich die Hauptmannschaft über Buchenstein und Thurm an der Gader an Joachim von Villanders, der die Bedrückung des Klosters Sonnenburg wieder anfieng. Er nöthigte die Stiftsleute vor sein Gericht zum Thurm oder nach Andraz wider Recht und Herkommen. Herzog Albrecht, Leopolds Bruder, von den Frauen um Schutz angerufen, verbot ihm sein unbefugtes Beginnen [25]); dasselbe that auch 1398 Herzog Leopold, des bei Sempach Gefallenen Sohn, der dem Landeshauptmanne Heinrich von Rottenburg die Beschützung der Stiftsleute gegen Joachim von Villanders übertrug. [26]) Unter Joachims Nachfolger Hans von Villanders traten allem Anscheine nach friedliche Verhältnisse ein. Freilich hatten auch die Bischöfe von Brixen dem kräftigen Herzoge Friedrich mit der leeren Tasche gegenüber nicht den Muth, und bei den wichtigen kirchlichen Ereignissen, die in den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vorzüglich Tirol erschütterten, und die Aufmerksamkeit auf ganz andere Dinge lenkten, nicht die Muße, unerwiesene Ansprüche gegen die Nonnen von Sonnenburg geltend zu machen. Wir finden daher während Herzog Friedrichs Regierungszeit, und noch über dessen Tod hinaus, bis zum Jahre 1442 keine weitere nur einigermaßen bedeutende Störung des Friedens.

In dem genannten Jahre tauchten aber die Streitigkeiten über die Gerichtsherrlichkeit zwischen Sonnenburg und Brixen wieder auf. Was sie hervorrief, ist nicht bekannt. Wir kennen nur den Vertrag, welchen die Abtissin von Sonnenburg, Verena von Stuben, die, wie es scheint, um diese Zeit die Stiftsverwaltung in ihre kräftigen Hände nahm, mit dem Bischofe Georg von Brixen in Betreff der Ausübung der Gerichtsherrlichkeit in den oft genannten drei Thälern am 29. Mai 1442 auf die Dauer von drei Jahren schloß, und dessen wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht. Ueber alle in den Gerichten von Enneberg, Wengen und Abtei begangenen Verbrechen, über welche die Klage vor den Richter des Stiftes Sonnenburg gebracht wird, soll dieser zu Recht sitzen und richten, die Hälfte der Strafgelder aber dem Bischofe von Brixen zufallen. Wird die Klage aus denselben Gerichten bei dem Richter zu Buchenstein angebracht, so soll der Brixnerische Richter zu Andraz zu Gericht sitzen, und die Hälfte der Strafgelder der Abtissin von Sonnenburg zukommen; ausgenommen sind Klagen über Malefiz, Grund und Boden, Urbar, Eigen, Lehen, Baurecht und Anleit; hierüber soll gerichtet werden, wie es bisher üblich war. Nach Ablauf der drei Jahre soll diese Abrede

25) Wien S. Lucia-Tag 1395.

26) Bozen, Montag nach S. Gallentag 1398.

keinem der beiden Theile an seinen Rechten und alten Herkommen irgendwie schaden. [27])

Bischof Georg starb am 17. Dez. 1443. Ihm folgte Johannes Röttel. Ob der Bann, mit welchem der neue Bischof im Herbste des Jahres 1445 die drei Beneficiaten von Sonnenburg wegen Ungehorsams belegte, und den er dem Volke im Pusterthale an allen Sonn- und Feiertagen öffentlich von den Kanzeln verkünden ließ [28]), mit dem Gerichtsherrlichkeits-Streite in Zusammenhang stand, muß dahin gestellt bleiben; sicher ist, daß der Streit nach dem Ablaufe der drei Jahre wieder ausbrach, und der Bischof und die Abtissin noch im Jahre 1445 wegen einer neuen Vereinbarung unterhandelten. Die zu diesem Zwecke verabredete Zusammenkunft sollte bald nach Ostern 1446 stattfinden, mußte jedoch wegen der Ankunft des Herzogs Sigmund, der um diese Zeit die Regierung seines väterlichen Erbes antrat, und wobei der Bischof vollauf zu thun hatte, unterbleiben. [29])

Indessen wurde der Streithandel bei dem jungen Landesfürsten anhängig gemacht, was daraus hervorgeht, daß dieser im Spätherbste 1446 Kundschaften über den eigentlichen Sachverhalt erheben ließ. Auftrag zu solchen Erhebungen erhielten Gabriel Prack, Richter des Hochstiftes Brixen zum Thurm an der Gader, Hans Mühlberger Richter zu Buchenstein, und die Richter und Amtleute des Stiftes Sonnenburg. Wir besitzen nur den Kundschaftsbrief des Erstgenannten, den dieser über die von ihm gemachten Erhebungen am 29. Nov. 1446 ausfertigte. Gabriel Prack hatte mehrere Männer, sämmtlich Insaßen des Gerichtes zum Thurm vorgerufen, ihnen die Heiligkeit des Aktes an's Herz gelegt, und sie dann nach ihrem besten Wissen und Gewißen zum Zeugnisse aufgefordert. [30]) Alle bekannten einhellig, von ihren Aeltern gehört zu haben und selbst zu wissen, daß das Vogteirecht über die Thäler Abtei und Wengen von jeher gen Brixen gehört habe, und daß der Bischof immerdar ihr Vogt gewesen und als solcher auch von ihnen angerufen worden sei. Sie bekannten ferner, daß eine Frau von Sonnenburg über 5 Pfund hinaus nicht zu richten hatte, und auch nicht begehrt hatte zu richten, außer seit den letzten fünf Jahren. In Betreff der Kirchtags-Behütung gedenken sie einhellig, daß

---

27) Orig. Urk. dd. Erchtag nach S. Urbantag (29. Mai) 1442 im Innsbr. Archiv.

28) Sinnacher VI. 306.

29) Sinnacher VI. 307.

30) „ehrbar Leute . . die all gesessen im Gericht zum Thurn. Denen sprach ich von Gerichtswegen zu, daß sie nicht enließen weder durch Lieb noch durch Layd noch durch keinerlei miet noch gab, noch durch kainerlei fraintschaft noch Feintschaft noch durch kainerlei sach willen, die man erdenken mocht, sonder daß sie die lauter Wahrheit sagten, was ihnen von der Sache Kund wäre.

jeder Hauptmann zu Buchenstein dieselben zu Wengen und auf der Abtei gehütet habe, insbesondere der von Villanders, der seinen Frohnboten Niclas von Pröff von dem Thurm zur Berufung der Kirchtage dahin geschickt habe. [31])

In Brixen, am bischöflichen Sitze selbst, erschien als Commissär des Herzogs Sigmund zum Zwecke der Kundschaftserhebung Anton von Thun, Pfleger auf dem Stein. Es sollten ihm Leute von deutscher oder romanischer Zunge aus den streitigen Gebieten vorgeführt werden. Der Bischof stellte ihm den Hans Stämpflein, Jörg Achazi, Peter Gruber und Hans Lebing. Der erste sagte aus, er sei vierzehn Jahre bei Hans Weinecker zu Buchenstein in der Eigenschaft eines Unterhauptmanns und Richters gewesen, und habe während dieser Zeit nie etwas anderes gehört, als daß Vogteirecht, die Berufung der Kirchtage in Abtei und Wengen, und die höhere Gerichtsherrlichkeit nach Buchenstein gehört habe; er selbst habe mitgewirkt bei der Einsammlung und Eintreibung der Vogtei ohne irgend eine Beirrung; auch sei er mit seinen Gesellen aus Buchenstein herausgekommen nach Wengen und Abtei zur Behütung der Kirchtage, ohne vom Kloster Sonnenburg daran verhindert worden zu sein. Und wenn auf den Kirchtagen oder zu andern Zeiten entweder mit Auflauf oder in anderer Weise Excesse geschehen seien, die mit mehr als 5 Pfund Berner bestraft werden mußten, so hätten sie die Sache in ihre Hände genommen, und die Uebelthäter nach Buchenstein geführt. Malefizsachen hätten nie anderswohin gehört als nach Buchenstein.

Dasselbe Zeugniß gab Jörg Achazi, der zu Bischof Berchtolds Zeiten ein Jahr Hauptmann und Richter zu Buchenstein gewesen. Er fügte noch bei, daß er selbst einen Mörder aus Enneberg nach Buchenstein geführt habe; auch wisse er, daß, wenn Jemand durch Urtheilsspruch in Enneberg sich in seinem Rechte beschwert glaubte, ein solcher gen Buchenstein auf die Brücke als vor seinen rechten Vogt gedingt habe. Die Aussagen der beiden Zeugen bestätigten von Wort zu Wort die andern zwei vorgerufenen Männer, Hans Lebing und Peter Gruber, ohne übrigens etwas neues beizubringen. [32])

Von den durch die Richter und Amtleute des Stiftes Sonnenburg erhobenen Kundschaften liegt leider keine vor; sie müssen aber für das Recht des Klosters nicht minder günstig gelautet haben, als die Brixnerischer Seite erhobenen für den Bischof. Dies geht daraus hervor, daß Herzog Sigmund das Recht nicht der einen oder der andern Partei ausschließend zuerkannte, sondern auf einen Vergleich antrug, der, ohne beiden Theilen an ihren Rechten, Pri-

31) Origin. Urk. im Innsbr. Arch. dd. S. Andres Abend (29. Nov.) 1446.

32) Origin. Urk. im Innsbr. Arch. dd. Brix. 1. Dec. 1446.

vilegien und altem Herkommen Eintrag zu thun, 10 Jahre dauern sollte. Am 20. Jänner 1447 stellte das Domcapitel dem Bischofe Johannes die Vollmacht zum Abschluße eines solchen Vergleiches aus. [33]) Allein erst am 23. Nov. kam dieser zu Stande, und zwar, wie es scheint, nicht durch freiwillige Uebereinkunft sondern durch schiedsrichterlichen Spruch des Herzogs. Es mußte nämlich endlich einmal eingeschritten und dem Unwesen eine Gränze gezogen werden; denn gerade als wollte man Ansprüche, auf die man voraussichtlich bald würde verzichten müssen, zuvor mit äußerster Strenge geltend machen, bedrückte der bischöfliche Hauptmann auf Buchenstein, Hans Mordax, die Leute des Klosters Sonnenburg in Abtei, Wengen und Enneberg, ärger als sie zuvor von den Buchensteinischen Vögten gedrückt worden waren. So griff er in das Gericht Sonnenburg und ließ Hansen von Rost und dessen Sohn fahen und binden, und gen Buchenstein führen [34]), dem Gotteshause von dessen Hofe zu Seekirch das Vieh mit Gewalt abtreiben um die Vogteiabgabe zu erzwingen. Den Maier von Hof in Enneberg ließ er durch seinen Frohnboten unter Androhung der Pön gen Buchenstein berufen, dort nach der Ankunft fangen, binden und in das Gefängniß werfen. Dasselbe that er dem Valtein zu Mühlen in Enneberg, dem Peter von Zwischenwasser, nahm ihnen drei Kühe und ein Kind, und gab das Entrissene selbst auf Befehl des Bischofes nicht heraus. Die armen Leute auf der Abtei nöthigte er drei- bis vierhundert Stücke Kleinvieh gen Buchenstein zu treiben, wo sie es gegen Erlag von drei Dukaten lösen mußten. Ein anderesmal nahm er ihnen 1400 Stücke weg, die Beschädigten mußten sie mit fünf und zwanzig Mark Berner auslösen. Die Buchensteiner durften auf allen Kirchtagen die Knechte von Sonnenburg mit Wort und Schlägen beleidigen; den letztern wurde nicht erlaubt Recht zu suchen. [35])

Am St. Clementen Tag (23. Nov.) ließ daher Herzog Sigmund durch seinen Stellvertreter Jörg Metzner zu Bozen einen schiedsrichterlichen Ausspruch thun. Die Vogtei in Enneberg, Wengen und auf der Abtei sprach er für die nächsten 10 Jahre dem Bischofe von Brixen zu, jedoch ohne Ermächtigung zur Vermehrung und Erhöhung der Abgaben. Beschwerten sich während dieser Zeit die Vogtleute über gewaltthätige und widerrechtliche Bedrängung, so

---

33) Origin. Urk. im Innsbr. Arch. dd. Brix. Sebast. Tage (20. Jän.) 1447.

34) Als Rost im folgenden Jahre 1448 freigegeben wurde, mußte er den Revers ausstellen, daß weder er, noch sein Sohn, oder Vater, oder irgend jemand von seiner Verwandtschaft die ihm durch Hans Mordax widerfahrene Einkerkerung weder an diesem noch am Hochstifte rächen werde, widrigenfalls soll er dem Hochstifte mit 1000 Ducaten verfallen sein. Kurze Vorstellung der Irrungen ꝛc. Brixen 1664. 4.

35) Missiv-Buch p. 23.

sollte ihnen gestattet sein, bei der andern Partei Hilfe zu suchen. Von der Malefiz wegen sollte der Brixnerische Hauptmann zu Buchenstein oder dessen Richter nach jedem greifen können, der eine wahre Malefiz verübt. Würde aber Jemand in Malefizsachen nur verschrien oder verleumdet, auf diesen soll und mag der Sonnenburger Richter greifen. Unterläßt es dieser, so mag der Hauptmann von Buchenstein nach dem Beschuldigten fahnden, darf ihn aber nicht aus dem Gerichtsbezirke von Sonnenburg führen, es erwahrte sich denn die Malefiz. Die Abtissin von Sonnenburg und ihr Richter haben das Recht zu richten, ohne Irrung von Seite Brixens, im Urbar, Eigen, Lehen, Zins, Zinsgüter, Anleit, Geldschuld, Grund und Boden; deßgleichen über alle Unzucht (Vergehen), die nicht Malefiz berühren. Der halbe Theil der Strafgelder muß aber dem Bischofe von Brixen jährlich verrechnet werden. Gleichfalls soll der Sonnenburgische Richter um Markstein richten, wenn der Fall nicht Malefiz berührt; tritt dies ein, so muß dem Hauptmann oder Richter zu Buchenstein die Sache kundgethan werden. [36])

Nun schien der lange unentschiedene Streit wegen der Gerichtsherrlichkeit zwischen Brixen und Sonnenburg ausgetragen zu sein, und wirklich tauchte er in der bisherigen Form nicht wieder auf. Dafür gerieth das Frauenkloster bald mit seinen eigenen Unterthanen in Enneberg wegen der Hochalpe Grünwald in heftige Zerwürfnisse, die in weiterer Entwicklung unerwartet einen Streit ganz anderer Natur herbeiführten. Seit längerer Zeit schon trieben die Enneberger ihr Vieh auf die genannte Alpe, welche das Kloster Sonnenburg für sein ausschließliches Eigenthum, die Thalleute hingegen für ihr väterliches Erbe hielten. Nach vielem Streite, nach mancherlei Verhandlungen, und selbst schiedsrichterlichen Entscheidungen, die aber nicht beachtet wurden [37]), schickte die Abtissin von Sonnenburg im Juli des Jahres 1451 ihren Richter Ragant nach Enneberg mit der Forderung an die Gemeinde, ihr Vieh, das neuerdings auf die Stiftsalpe geführt worden war, von dort abzutreiben. Ragant kam Mitte Juli nach Enneberg, traf die Leute nach dem Gottesdienste in der Nähe der Kirche, und bat sie die Werbung, die er im Namen der Abtissin an sie zu bringen hätte, zu vernehmen. Kaum hörten die Enneberger die Sonnenburgische Forderung, als Aufregung unter ihnen entstand. Der Pfarrer, die Erbitterung der Männer gegen Ragant kennend, wollte ihn entfernen; Ragant selbst fing an zu sprechen und rief: „Liebe Herrn, liebe Nachbarn!“ — aber schon stürmten sie auf ihn ein, überhäuften ihn mit Vorwürfen, als einen, der obgleich ihr Richter, doch nie ihre Sache, sondern

36) Origin. Urk. dd. Bozen 23. Nov. 1447 im Innsbr. Arch. Auch Missiv-Buch p. 30.

37) Missiv-Buch von Sonnenburg p. 38. Eine Entscheidung des Streites 22. März 1451.

immer den Vortheil des Stiftes vertreten habe. Sie bedrohten ihn mit dem Tode, und zwangen ihn in die Hände eines Bauern, Erhard von Plaiken, für die ganze Commune zu schwören, ihre Sache bei der Frau von Sonnenburg zu vertreten. Welches Schicksal er, wenn er sich weigerte, gehabt hätte, konnte er daraus abnehmen, daß die Leute in der Aufregung nach zwei andern Dienern der Abtissin, nach dem Hilpold und Burgstaller fragten, und sie in Stücke zu hacken drohten, sobald sie ihrer habhaft würden.

Auf die Nachricht von diesem Angriffe der Enneberger auf den Stiftsrichter brachte die Abtissin Verena die Klage an den Herzog Sigmund als Landesfürsten und rechten Vogt des Frauenklosters. „Kaum habe Ragant", so ließ sie ihm sagen, „die Werbung um den Abtrieb des Viehes vorgetragen, so seien die Enneberger in ganzer Schaar auf ihn eingedrungen, Willens ihn vom Leben zum Tode zu bringen." [38])

Herzog Sigmund nahm sich sogleich des Stiftes an, und forderte von den Ennebergern, den Richter von Sonnenburg der ihm abgezwungenen Eide zu entbinden, das Kloster im Besitze der Alpe Grünwald nicht zu beirren, und nach acht Tagen vor ihm zu Innsbruck auf einem Rechtstage zu erscheinen. [39]) Die Einberufenen gehorchten nicht; sie entbanden weder den Richter seiner Eide, noch erschienen sie selbst vor dem Herzoge. Dieser bestimmte ihnen neue Tage, aber wieder ohne Erfolg [40]); und so zog sich die Sache hinaus bis in das folgende Jahr 1452. Da riß dem Herzoge die Geduld. Er befand sich gerade zu Bozen, und erließ am 10. März den strengen Befehl an die Enneberger, „sie alle, oder die Besten der ihrigen, oder sechs bis acht aus ihnen sollten mit voller Gewalt ausgerüstet, im Namen der ganzen Commune, vor der Abtissin in Sonnenburg erscheinen, und barhaupt, kniend und demüthig sie um Vergebung bitten und geloben, das begangene Verbrechen nicht wieder zu verüben. Den verursachten Schaden hätten sie dem Stifte zu ersetzen, wie es nach Minne oder Recht bestimmt werden würde." [41])

Aber auch dieser Befehl blieb unbeachtet, und bald sah sich die Abtissin genöthigt, dem Herzoge zu berichten, „wie die Enneberger anstatt sich seinem

---

38) Missiv-Buch p. 46.

39) Die Vorgeladenen waren Peter von Röst, Gabriel Prack, Anton Mayer von Hof, Dominik Mayer von Rif, Erasm von Plagol, Hans Rutsch, Ulrich Mülner zwischen Wasser, Anton Mayer obwegs, Mayer unterwegs, Erhard von Plaiken, Lienhard von Plaiken für die ganze Camaun in Ennebergs. Die That gegen Ragant nennt Herzog Sigmund „fremd und großleich, das ihm mißfalle". Urk. dd. Innsbruck Erchtag vor Magdalena 1451. Missiv-Buch p. 52.

40) Missiv-Buch p. 52.

41) Missiv-Buch p. 62.

Gebote zu fügen, auch andere Sonnenburger Gotteshausleute in ihr Bündniß zögen, und nun alle miteinander mit dem Plane umgingen, sich vom Herzoge als dem rechten Vogte und Herrn des Stiftes loszureissen, und zum Gotteshause Brixen zu schlagen, welches sie bereits als ihren Vogt angerufen hätten." [42]) Es stellte sich nämlich heraus, daß die Enneberger die Absicht hatten, den Streit und Ungehorsam solange fortzusetzen bis der neue Bischof von Brixen, der Cardinal Nicolaus von Cusa, von seiner Missionsreise zurückkäme; ihn wollten sie dann um Schutz anflehen. Nun ließ Herzog Sigmund am 28. März 1452, wieder aus Bozen, den Ennebergern die neue Mahnung zukommen, am 24. April vor ihm, möge er sich an diesem Tage wo immer im Lande befinden, zur Verantwortung zu erscheinen. [43])

So standen die Dinge als um Ostern dieses Jahres der Cardinal Cusanus von seiner Reise durch Deutschland und die Niederlande zurückkam, und den bischöflichen Stuhl von Brixen bestieg. Es hing nun Alles davon ab, wie der Cardinal sich zur Streitfrage verhalten würde. Nahm er sich der Enneberger an, so wurde nicht nur der alte Hader zwischen dem Stifte Sonnenburg und Brixen über die Gerichtsoberherrlichkeit, sondern auch ein neuer Kampf über die Frage heraufbeschworen, wie sich der Bischof von Brixen zur landesfürstlichen Gewalt des Herzogs Sigmund zu verhalten habe, und das im vorigen Jahre zu Salzburg beigelegte Zerwürfniß zwischen Cusanus und Sigmund brach wieder aus. Und in der That, der Cardinal schien nach seiner Ankunft kein dringenderes Geschäft gehabt zu haben, als den Sonnenburger Handel an sich zu ziehen, und den Streit seiner Entscheidung zu unterwerfen, wobei er Grundsätze aussprach, die, wie die Dinge lagen, nothwendig zu einem heftigen Zusammenstoße mit dem Herzoge Sigmund führen mußten. Schon am Donnerstage in der Osterwoche, 13. April [44]), sandte er seinen Secretär, Weigand von Honberg, Domherrn zu Aachen, und seinen Kanzelschreiber Lorenz Hammer mit der Aufforderung an die Abtissin Verena, von der Ladung, welche vom Herzoge Sigmund zu einem Rechtstage gegen die Enneberger auf Montag nach Misericordia (24. April) ausgegangen sei, abzustehen, und dafür einen freundlichen Tag, den er darum setzen wollte, vor ihm anzunehmen. Möchte aber die Sache nicht geeinigt werden, und die Abtissin ihre Ansprüche nicht aufgeben wollen, so sei billig und seine Meinung, daß sie Recht vor ihm nehme, als vor ihrem obristen Vogt

42) Missiv-Buch p. 63.

43) Bozen, Erchtag nach Judica (28. März) 1452. Missiv-Buch p. 64.

44) Vergl. oben Anmerk. 1.

und obristen Richter, was ihr als einer geistlichen Person seines Bisthums nur gezieme. [45])

Ein solcher Grundsatz war wirklich neu, und dem Stifte Sonnenburg seit seinem Bestande noch nicht vorgekommen. Es war daher, nach der ganzen bisherigen Stellung Sonnenburgs zum Hochstifte Brixen, und nach dem nahe hundert und siebzigjährigen Streite um die Gerichtsherrlichkeit über die Thalleute in Enneberg, wobei das Frauenstift ja gerade gegen die Versuche der Bischöfe von Brixen, die weltlichen Rechte des Klosters dem Hochstifte unterzuordnen, angekämpft hatte, vorauszusehen, daß die Abtissin Verena, selbst wenn sie eine minder kräftige Frau gewesen wäre, den Grundsatz des Cardinals, daß er ihr oberster Vogt und oberster Richter sei, und sie auch in weltlicher Hinsicht sich dem Bischofe von Brixen zu unterwerfen habe, nicht anerkennen, und die Einladung zurückweisen würde, um so mehr als Brixnerischer Seite auch der am 23. Nov. 1447 zu Bozen geschlossene Vertrag nicht gehalten worden war. [46]) Und so geschah es auch. Die Abtissin Verena theilte die Aufforderung des Cardinals sogleich dem Herzoge mit, und bat um Schutz, mit der beigefügten Erklärung: „sie wolle sich vom Herzoge nicht drängen laßen, der nach allen Privilegien ihres Stiftes Vogt und Herr des Gotteshauses sei.“ [47])

Die Räthe des Herzogs beredeten sie, dem Cardinal zu antworten: „sie hätte die Sache an den Herzog als Landesfürsten und Vogt des Gotteshauses gebracht, könnte daher den Handel nicht mehr ihm, dem Cardinal, zur Entscheidung anheimstellen“. Sobald Cusanus diese Antwort erhielt, offenbarte sich bereits, wie er seine Stellung auch dem Herzoge Sigmund als

---

45) Missiv-Buch p. 64.

46) Am 26. Juli 1451 vereinigten sich Leonhard Wiesmayr, obrister Amtmann des Gotteshauses zu Briren, Jacob Dompropst, Conrad Dechant zu Briren, Lienhard Velsecker und Heinrich von Lichtenstein Hauptmann zu Bruneck; ferner Hilpold Spitaler zu Sonnenburg, Erasm Burgstaller und Jörg Ragant zu Innsbruck, um den Beschwerden des Stiftes Sonnenburg über die Verletzungen des Bozner-Vertrages vom 23. Nov. 1447 durch neue Bestimmungen abzuhelfen. Missiv-Buch p. 35.

47) Dies konnte Verena wohl vom factischen, nicht aber vom theoretischen Standpunkte aus behaupten. Nach der Anordnung des Stifters waren nicht die Grafen von Tirol, sondern die Bischöfe von Trient die Schirmvögte des Klosters Sonnenburg, und seither förmlich und ausdrücklich Niemand anderm die Schutzvogtei übertragen worden. Wie wenig der Schutz dieser Vögte dem Stifte genützt hatte, bewies seine ganze Geschichte. Dafür hatte das Kloster in allen seinen Nöthen immer bei den Landesfürsten, den Grafen von Tirol, Hilfe gesucht und gefunden, und zwar sowohl gegen die weltlichen Besitzer von Buchenstein, als auch gegen die Bischöfe von Briren. Thatsächlich waren also die Landesfürsten von Tirol die Schirmvögte Sonnenburgs schon seit langer Zeit.

Landesfürsten gegenüber auffaßte; er äußerte gegen den Boten: „Die Abtissin hatte aber die Sache nicht in die Hände des Herrn von Oesterreich zu geben; er, der Cardinal, habe sie zu beschirmen.“ [48]) Damit war die Eröffnung des Streites, und zwar eines Streites nicht bloß um mein und dein, sondern um Prinzipien zwischen dem Cardinal Cusanus und dem Herzoge Sigmund, oder, in weiterer Entwicklung, zwischen der geistlichen und weltlichen Macht angekündigt, der bald sehr geräuschvoll geführt werden sollte.

Da die Enneberger am 24. April, wie ihnen befohlen worden, vor dem Herzoge nicht erschienen waren, und zwar wegen des Eingriffes des Cardinals in diese Angelegenheit, so ignorierte Sigmund ihren Ungehorsam, gab vor, daß auch er Geschäfte halber den Tag nicht habe einhalten können, und bestimmte den 19. Mai als Termin. Herzog Sigmund wollte einen Zusammenstoß mit dem Cardinal noch vermeiden. [49])

Inzwischen sendete der Bischof von Brixen die Chorherrn Meister Gebhard und Michael von Wolkenstein, und einen Domherrn von Speier, Namens Stettenberger, an die Abtissin und ließ seinen frühern Antrag erneuern, mit derselben Bemerkung, die er wegen des Herzogs gegen den Boten ausgesprochen. Die bischöflichen Abgeordneten waren beauftragt, der Abtissin für ihren Anschluß an den Cardinal größere Vortheile zuzusichern, als ihr bei dem Vergleiche zu Bozen von dem Herrn von Oesterreich gewährt worden; der Cardinal wolle sie und ihr Gotteshaus in geistlichen und weltlichen Sachen mit großen Gnaden bedenken; weigerte sie sich, so dürfte große Kümmerniß daraus entstehen. Sie legten ihr einen Antrag vor, vermög welchem sie die Enneberger-Händel dem Cardinal nicht als Bischof von Brixen, sondern als päpstlichem Legaten überlaßen sollte. [50])

Verena erklärte sich, offenbar aber nur zum Scheine, nicht abgeneigt, auf den Antrag einzugehen, jedoch hielte sie es für ihre Pflicht, den Landesfürsten, ihren Schirmvogt und Herrn zuvor in Kenntniß zu setzen. Sie that es auch, theilte dem Herzoge Sigmund alle die an sie gestellten Anträge und Forderungen mit, und schloß mit den Worten: „Nun aber, gnädiger Herr! habe ich und mein Gotteshaus kaiserliche und päpstliche Privilegien, welche ausdrücklich besagen, daß der Cardinal an diesen Enden nichts zu gebieten und keinerlei Gerichtsherrlichkeit habe, außer um Diebstahl, Raub und Nach-

48) Missiv-Buch p. 65.

49) Missiv-Buch p. 66.

50) Die Absicht dieser Forderung war mit den Worten bezeichnet: „Wann sein Gnad jetzt in Teutschen Landen des heil. röm. Stuhls Legat ist, und vom heil. Vater dem Papst an seiner statt Gewalt hat, ihm auch gebührt, solche und andere Zwytracht, die sich in den Gegenden seiner Legation halten, in Fried und Einigkeit zu setzen.“ Missiv-Buch p. 67.

brand; auch besitzt mein Gotteshaus gute Briefe des Inhaltes, daß meine Vorfahren die Vogtei und die Gerichtsherrlichkeit vor König Heinrichs und Herzog Leopolds Zeiten erlangt haben, Briefe, die vom Herzoge Friedrich, und von ihm, dem Herzoge Sigmund selbst, bestätigt seien [51]); sie bitte daher um Schutz für ihre alten Rechte!"

Der Abtissin kam vom Hofe die Weisung zu, ihrem Rechte nachzufahren; Herzog Sigmund sei nicht gesonnen, seine Herrlichkeit und Vogtei sich entziehen zu laßen. [52])

Auf die Mittheilung dieses Hofbescheides eröffnete ihr der Cardinal unter dem 1. Mai, daß die Enneberger ihre Beschwerden über die Verfolgung, die sie von der Abtissin wegen des Handels mit Ragant leiden müßten, bei ihm als ihrem Vogte angebracht haben; daß er sich um die Bedrückten um so mehr annehmen wolle und müsse, als Verena von demselben Handel bei ihm oder seinen Anwälten zu Buchenstein keine Anzeige gemacht habe, und den vom Herzoge Sigmund 1447 zwischen dem Bischofe Johannes und dem Stifte Sonnenburg auf 10 Jahre geschlossenen Vergleich in einem Sinne auslege, der im Vertrage nicht enthalten sei. Er forderte sie daher auf, dem Vergleiche nachzukommen, da er fest entschlossen sei auf Grund desselben einzuschreiten, wie ihm solches gebühre. [53])

Vom Hofe, dem die Abtissin diese Eröffnung des Cardinals mittheilte, erhielt sie neuerdings die Weisung, sich nicht beirren zu laßen, und dem Rechte, wie es vom Herzoge gesetzt sei, nachzukommen. Die Enneberger, welche bisher keiner Vorladung Folge geleistet, berief Sigmund zu einem Rechtstage auf den 24. Juni vor sich. Aus der kurzen Frist, die er ihnen gab — seine Vorladung ist datiert aus Innsbruck vom 19. Mai — geht hervor, daß er dem Einschreiten des Cardinals zuvorkommen wollte. [54])

Die Dinge waren also bis zu dem Punkte gelangt, wo die landesfürstliche Gewalt mit den von dem Cardinale aufgestellten Grundsätzen zu einem Zusammenstoße kommen mußte.

---

51) Dies mußte bei Sigmunds Regierungs-Antritt geschehen sein, wo er auch andern Klöstern ihre Freiheiten bestätigte, z. B. dem Stifte S. Clara in Meran 28. Oct. 1450.

52) Missiv-Buch p. 67.

53) dd. Brixen, Montag nach S. Gotthard (1. Mai) 1452 im Missiv-Buche p. 71.

54) dd. Innsbruck, 19. Mai 1452. Missiv-Buch p. 73.

4. Capitel.

Cusanus versetzt den Streit mit Sonnenburg auf das kirchliche Gebiet.

Inhalts-Verzeichniß.

Wendung der Streitfrage. Cusanus spielt sie plötzlich auf das kirchliche Gebiet hinüber. Zwecke die dabei erreicht werden sollten. Der Cardinal läßt die Salzburger Synodalbeschlüsse über die Klosterreform an der Cathedrale zu Brixen anschlagen. Beweis daß die Publication dem Stifte Sonnenburg galt. Es sollte die Absperrung des Klosters vom Verkehre nach außen erzielt werden. Sonnenburg nimmt vor der Hand keine Notiz von der Maßregel. — Cusanus wendet im Gegensatze zu Sonnenburg einer andern weiblichen Klostergemeinde, den Waldschwestern im Hallthale, seine Gunst in hohem Maße zu. Das Hallthal. Die Waldbrüder Jakob Frankfurter und sein Gefährte. Beide überlaßen ihre Klause und Kapelle Waldschwestern aus Kirnburg in Schwaben. Herzog Sigmund und Bischof Johann von Brixen begünstigen die Stiftung. Der Erstere verwendet sich bei Cusanus für ihre Förderung. Cusanus entzieht sie dem Einflusse des Herzogs und macht sie ausschließend von sich abhängig. — Am 24. Mai läßt der Cardinal den Synodalbeschluß und einen Drohbrief an den Thoren von Sonnenburg anschlagen. Schritte der Abtissin Verena. Sigmunds Einschreiten. Der Cardinal bewilligt einen Aufschub der Reformvornahme. Die Nonnen von Sonnenburg laßen eine feierliche Verwahrung gegen die Reformmaßregeln zum Schutze der weltlichen Rechte ihres Stiftes verfassen, und übertragen dem Herzoge Sigmund die Schirmvogtei des Klosters. — Die Enneberger, sich stützend auf Cusanus, verweigern die Anerkennung des herzoglichen Rechtstages. Ihre Verurtheilung. — Sigmund verlangt von Cusanus einen weitern Aufschub in der Sonnenburger Reformangelegenheit. Weigerung des Cardinals. Sigmund fordert Anerkennung seiner vogteilichen und landesfürstlichen Rechte. Ausweichende Antwort des Cardinals. Unaufrichtige Unterhandlung zu Innsbruck. Der Herzog nimmt Sonnenburg urkundlich in seinen Schutz.

Der Streit wegen des Stiftes Sonnenburg war also bereits dahin gekommen, daß es sich nicht mehr um die Frage handelte, ob die Vogtei und Gerichtsherrlichkeit von Enneberg, Wengen und Abtei der Abtissin von Sonnenburg oder dem Bischofe von Brixen, sondern ob sie diesem oder dem Herzoge

Sigmund als Landesfürsten von Tirol zugehöre, und welches die Stellung des Bischofes von Brixen zu dem Letzteren sei? Beide, sowohl der Herzog als auch der Cardinal, ließen es auf den Versuch ankommen, wie sich diese Frage entscheiden würde; beide hatten den Streithandel des Frauenklosters mit den Leuten von Enneberg vor ihr Forum gezogen; beide kündigten sich den Parteien als ihre obersten Vögte und Herrn an.

Da spielte der Cardinal auf einmal die ganze Streitfrage auf ein Gebiet hinüber, auf welches ihm der Herzog nur schwer folgen konnte, er machte sie zu einer kirchlichen Frage. Da es ihm nämlich nicht gelungen war, auf directem Wege das Stift Sonnenburg zur Anerkennung seiner obersten vogteilichen und richterlichen Gewalt zu bringen, so sollte dies auf indirectem Wege erreicht werden. Dazu sollte die Macht dienen, die dem Cardinal als Reformator des Ordenswesens vom apostolischen Stuhle verliehen worden war. Würde das Kloster vorläufig dahingebracht, daß es sich unter die geistliche Macht des Cardinals beugen müßte, — und gegen diese konnte sich das kirchliche Institut nicht wohl sträuben —: so würde es nicht schwer halten, dasselbe auch in zeitlicher Beziehung der Gewalt des Bischofes von Brixen zu unterwerfen. Gelang dies, so war gleichzeitig ein anderes, höheres, weit jenseits der Gränzen des Klosterstreites ausgestecktes Ziel erreicht; es war die über geistliche Anstalten sich ausdehnende landesfürstliche Macht des Herzogs Sigmund durch die von Cusanus vertretene kirchliche Macht von diesem Gebiete zurückgewiesen, und der Cardinal der Lösung jener Aufgabe, um derentwillen er von Rom nach Deutschland, insbesondere nach Brixen gesendet worden war, um einen bedeutenden Schritt näher gekommen.

Schon am ersten Tage nach der Erklärung, daß er sich „als oberster Vogt und Richter des Gotteshauses Sonnenburg" um die verfolgten Enneberger annehmen wolle und müsse, am 2. Mai, ließ Cusanus den unter seinem Vorsitze am 10. Februar 1451 zu Salzburg gefaßten, die Reform der Klöster betreffenden Synodalbeschluß an den Thüren der Cathedralkirche zu Brixen anschlagen. Als Grund gab er die bei seiner Ankunft in der Diöcese gemachte Beobachtung an, daß der schon vor einem Jahre gefaßte Reformbeschluß im Bisthume Brixen noch nirgends vollzogen worden. Jedoch aus Milde, und damit keine Unwissenheit vorgeschützt werden könne, erstrecke er den schon abgelaufenen Termin bis zum nächstkommenden Monat September mit dem strengsten Auftrage und unter Erneuerung der schon zu Salzburg bestimmten Strafen, wenn in der Zwischenzeit die Reformation der Ordensregeln in den betreffenden Klöstern nicht begonnen und eingeführt würde. Die an den Thoren der Cathedralkirche vollzogene Bekanntmachung

habe dieselbe Bedeutung und Kraft, als wäre der Synodalbeschluß jedem Kloster einzeln mitgetheilt, von jedem einzelnen gelesen worden. [1])

Damit aber kein Zweifel übrig bleibe, daß die Publication zunächst dem Frauenstifte Sonnenburg galt, ließ Cusanus zu gleicher Zeit neben dem Synodalbeschlusse eine Mahnung des Inhaltes anschlagen: „Da es seine Pflicht sei, auch in der Brixner Diöcese, wie er dies bereits in dem ihm zugewiesenen weitern Wirkungskreise gethan habe, das Herumschweifen gottgeweihter Klosterfrauen, und die Besuche von Männern in ihren Klöstern mit den strengsten Strafen zu verbieten, so ordne er an, daß kein Mann ohne schriftliche Erlaubniß des bischöflichen Generalvicars es sich beigehen laße, von dem nächstfolgenden Frohnleichnamsfeste — 8. Juni — angefangen, in Zukunft ein Frauenkloster zu betreten. Der Dawiderhandelnde sei ohne weitere Erklärung durch die That selbst der Excommunication verfallen, und jeder Ort, an welchem ein solcher verweile, mit dem Interdicte belegt. Unter gleicher Strafe der Excommunication und bei Verlust der Benefizien sei allen Capländen, welche den Gottesdienst in den Frauenklöstern versehen, und auch allen andern Priestern aufgetragen, sobald ihnen ein Uebertretungsfall mit Gewißheit bekannt werde, denselben sogleich öffentlich anzuzeigen, damit der Uebertreter vermieden und das Interdict an seinem Aufenthaltsorte beobachtet werden könne. Dieselbe Strafe der Excommunication und des Interdictes werde verhängt über jede Nonne, und wäre sie auch die Abtissin, die, möge sie eine Erlaubniß haben von wem immer, wenn diese nicht vom bischöflichen Generalvicär oder vom Bischofe selbst oder vom Papste herrühre, es wage, nach dem genannten Frohnleichnamsfeste das Kloster zu verlassen. Die Capläne und Priester, welche von einer solchen Ueberschreitung Kunde erlangen, haben dieselben Pflichten unter Androhung derselben Strafen, wie oben bestimmt wurde. Nonnen, die gegenwärtig außer ihren Klöstern sich aufhalten, haben bei denselben Strafen bis zum Frohnleichnamsfeste in ihre Klöster zurückzukehren, und dort in der Clausur zu leben. Jede Pfarre, in welcher sich nach dem genannten Termine eine Nonne ohne besondere Bewilligung des Papstes, des Cardinals oder seines Generalvicars aufhalte, unterliege dem Interdicte, das bei Strafe der Excommunication eingehalten werden müsse, solange sie daselbst verweile. Wer ihr Unterschleif gebe, verfalle gleichfalls der Excommunication. Die Absolution derjenigen, die gegen dieses Mandat handeln, behalte sich der Cardinal selbst vor." [2])

---

1) dd. Brixen 2. Mai 1452 Origin. Urk. im Innsbruck. Archiv.

2) dd. Brixen 2. Mai 1452 Origin. Urk. im Innsbr. Archiv. — Sinnacher VI. 368 hatte keine Kenntniß vom wahren Sachverhalte, daher auch Dür II. 114 nicht, der sich auf ihn beruft.

Nun war es aus mit jenen Frauenklöstern, die, wie Sonnenburg, Temporalien und Herrschaftsrechte besaßen, und neben dem Verkehre mit ihren geistlichen Vorstehern auch mit Richtern, Amtleuten, Gemeinden und mit der Landesregierung zu thun hatten. Der unmittelbare Verkehr mit diesen war abgeschnitten; die weltlichen Geschäfte mußten fremden Händen überlaßen werden, und gingen, wie es in solchen Fällen unvermeidlich zu geschehen pflegt, nach und nach in diese über.

Eine Zeit lang scheint das Stift Sonnenburg von der Maßregel des Cardinals keine Notiz genommen zu haben, denn vom 2. bis zum 24. Mai liegen keine Urkunden vor, die auf irgend eine Folge derselben hinwiesen. Cusanus war am 4. Mai nach Bruneck gekommen [3]), und mochte in der Nähe beobachten wollen, welche Wirkung seine Mandate in Sonnenburg hervorbrächten. Die Abtissin hingegen schien abzuwarten, was weiter von Brixen aus gegen sie würde vorgenommen werden.

Während dieser Zeit wendete der Cardinal, im reinsten Gegensatze zu Sonnenburg, einer andern weiblichen Klostergemeinde seine Gunst in vollem Maße zu, und es wurde der Welt wieder sichtbar, daß unangefochten und unbeneidet eigentlich nur der Arme neben dem Reichen bestehen kann. Diese weibliche Klostergemeinde war die Ansiedelung der Waldschwestern im Hallthale.

Nördlich von Hall im Innthale steigt schmal, von schroffen Felsen eingeengt, hinauf zu dem größten Fundorte mineralischer Schätze Tirols, dem Salzberge, das dem fremden Wanderer, der die lachenden Fluren des Innthales entlang seines Weges zieht, kaum sichtbare Hallthal. In seinen steilen Höhen verliert es sich hinauf in das unbewohnte, rauhe und waldige Gleirsthal und in die nackten Felswände des Wildanger und Lafatscher Jochgebirges. [4]) Hier in einem der abgeschiedensten Winkel des Tirolerlandes baute im Jahre 1441 Jakob Frankfurter, bis dahin Salzmayer in Hall, müde alles weltlichen Treibens, für sich und einen gleichgesinnten Freund eine Klause mit Kapelle, um in stiller Einsamkeit als Waldbrüder ihre Tage zu beschließen. Als Herzog Sigmund in's Land kam, lernte er auf Jagden und Ausflügen in's salzreiche Hallthal die Gründung kennen, fand Wohlgefallen an ihr, und stiftete in die niedliche Kapelle daselbst eine ewige Wochenmesse. [5]) Bald aber, unbekannt aus welchen Gründen, begaben sich die beiden Waldbrüder freiwillig ihrer Stiftung, und traten in das Benedictinerkloster zu Tegernsee. Damit nun ihre geistliche Gründung nicht öde stünde, und fromme

3) Sinnacher VI. 368.

4) Staffler: Tirol I. 555. Auch in seiner Statistik Tirols p. 336.

5) dd. Innsbruck 1. Juni 1447. Regest. bei Lichnowsky.

Tirolermädchen zur Befriedigung ihrer Begierde nach einsamen Leben nicht wie bisher aus dem Bisthume scheiden müßten [6]), sondern im Lande selbst dazu Gelegenheit fänden, überließen sie die Klause und Kapelle im Hallthale etlichen ehrbaren und gottesfürchtigen Waldschwestern, die mit Zustimmung des Herzogs Sigmund und des Bischofes Johannes von Brixen aus dem Waldhause Kirnburg in Schwaben, Constanzer Diöcese, dahin kamen. [7]) Die neue weibliche Stiftung fand Gnade in den Augen des Bischofes und des Herzogs; jener nahm sie in seinen geistlichen, Sigmund in seinen landesfürstlichen Schutz. Der Herzog stiftete den Schwestern Almosen aus dem Pfannhause zu Hall [8]), und genehmigte Schenkungen, die ihnen von andern gemacht wurden. [9]) Der Bischof gab ihnen eine Regel [10]), forderte die Gläubigen mit Verleihung vieler Abläße zum Almosen und zur Unterstützung der neuen Gründung auf, verbot allen Christenmenschen die Waldschwestern in ihrem geistlichen Leben und Wesen innerhalb und außerhalb ihrer Wohnung zu beunruhigen, schlug Verleumdungen, die besonders in der nächsten Nachbarschaft des Innthales laut wurden, mit Androhung von Kirchenstrafen nieder [11]), und befahl den Pfarrern von Absam und Hall und deren Mitgesellen, den Schwestern die christlichen Rechte und Sacramente gutwillig zu reichen. [12])

---

6) „damit (sagt Bischof Johannes in der Bestätigungs-Urkunde) auch das fromme, ehrbare wohlgeschickte Kinder Weibsbild" nicht hinfüro genöthigt wären ꝛc.

7) Origo et progressus Monial. in valle Hallensi. Ms. im Archive des Franciscaner-Klosters in Schwaz.

8) dd. Innsbruck 13. März 1448.

9) So die Schenkung des Niclas Klein und seiner Hausfrau Kathrein, Bürger von Hall, welche den Schwestern ihr Haus an der Schefstrasse (Schiffstraße?) zu Hall vermachte. Innsbruck 3. Mai 1448.

10) Die Regel bei Sinnacher VI. p. 332.

11) „Ad aures nostras veridica relatione pervenit (schreibt der Bischof Johann von Brixen am 3. Juni 1448 universis et singulis presbyteris parrochialium ecclesiarum rectoribus nec non divinorum cooperatoribus eorundem praesertim in parrochiis Abzan, Hallis et Thaur) qualiter nonnulli presbyteri et alii in locis supradictis novae institutioni in Hallthal ac personis inibi Deo famulantibus plurimum obloquantur, eorumque vitae et conversationi in praesentia laicorum et aliorum notabiliter detrahant" etc. *Origo et progress. Monialium etc.*

12) Ueber die Waldbrüder, Waldschwestern, Klausnerinnen, Feldnonnen ꝛc., deren Ursprung und Ausbreitung im 14. und 15. Jahrh. vergl. Ildefons v. Arx, Gesch. d. Kantons St. Gallen II. Bd. 196—211. Die Waldbrüder und Waldschwestern waren Nachfolger der ältern Klausner und Klausnerinnen, der sogenannten Inclusen. Seit dem 11. Jahrh. war jedoch die frühere Lebensweise dahin abgeändert worden, daß sie sich nicht mehr in einzelne Hütten einschließen ließen, sondern drei, sechs, acht miteinander ein Haus bewohnten, und zu verschiedenen Zwecken ausgiengen.

Diesen Waldschwestern wendete der Cardinal Cusanus, wie oben bemerkt wurde, gerade zur Zeit, als er die Wirkungen des gegen die Nonnen von Sonnenburg angeschlagenen Drohbriefes abwartete, seine Gunst in vollem Maße zu, jedoch wieder in seiner Art. Herzog Sigmund bat ihn nämlich Anfangs Mai, wie es scheint, auf Ansuchen des Bruders Jakob Frankfurter, den Waldschwestern im Hallthale die von seinem Vorgänger dem Bischofe Johannes ertheilten Gnaden zu bestätigen, und bei der Fülle seiner Legaten-Gewalt auch noch vermehren zu wollen; „der Cardinal werde", wie der Herzog hinzufügte, „ihm damit ein sonder Gefallen erweisen". [13]) Cusanus entsprach der Bitte des Herzogs, bestätigte am 7. Mai 1452 alle von seinem Vorfahr den Waldschwestern zu Theil gewordenen Privilegien, und gab ihnen Vorschriften für ihr klösterliches Verhalten. [14]) Aber schon 14 Tage früher, am 24. April, hatte er sie der baierischen Provinz der Augustiner-Eremiten einverleibt und den Vorstehern derselben an's Herz gelegt, den Schwestern in allen ihren Bedürfnissen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Bei dieser Verfügung des Cusanus war vom Herzoge Sigmund, dem Mitgründer des Institutes, nirgends die Rede, wohl aber mit aller Schärfe betont worden, daß die Waldschwestern im Hallthale unter der Autorität des Cardinals stehen, und dieser auch nie entzogen werden dürfen. [15])

Im Stifte Sonnenburg hatte inzwischen die Abtissin Verena von der am 2. Mai an den Thoren der Cathedrale zu Brixen angeschlagenen Kundmachung keine Notiz genommen. Sie war in derselben nicht ausdrücklich

---

Solche Häuser wurden in Wäldern, auf Felsspitzen, in Bergschluchten errichtet, und meistentheils von Bauerntöchtern, die den Zutritt in die zumeist von den Töchtern des Adels bewohnten Klöster nicht leicht fanden, oder von Bürger-Jungfern bewohnt. Sie lebten nach Art der Einsiedler in Theben, ohne sich an einen gewissen Orden, Regel oder Habit zu halten, und größtentheils von Almosen, zum Theile auch von Handarbeiten. Sie hatten weder Chor, noch ewige Gelübde, konnten ihren Stand und die Klausen verlassen. Wegen ihrer geringen Zahl starben sie oft aus. Manche Klausen hatten Haus-Kapellen, aber nie einen Geistlichen; alle Waldbrüder und Waldschwestern besuchten die Pfarrkirche. In der Schweiz fand das Institut große Verbreitung; in Tirol beinahe keine, obgleich es Einsiedler bis auf unsere Tage gab, und deren noch gegenwärtig gibt. — Das Beste über das Institut im Hallthale enthält das Ms. Origo et progressus Monialium in valle Hallensi, aufbewahrt im Arch. des Franciscaner-Klosters zu Schwaz.

13) Origo et progress. Monial. etc.

14) Sinnacher VI. 368.

15) „Cum igitur sorores — Waldschwestern im Hallthal —. *sint sub nostra auctoritate et obedientia de praesenti*, . . . — unde ipsas vobis fideliter in Domino committimus, *nostra tamen auctoritate et obedientia nobis et successoribus nostris semper salva.*" Brixin. 24. April 1452. Origo et progressus Monialium etc. — Auch Sinnacher VI. 367.

genannt, und sollten die darin angedrohten Censuren ihr gemeint sein, so wollte sie abwarten, bis sich dies deutlicher herausstellte. Am 24. Mai ließ nun der Cardinal sowohl den Synodalbeschluß, als auch den Drohbrief an den Thoren des Gotteshauses Sonnenburg anschlagen, und jetzt konnte es keine Frage mehr sein, wem die Maßregel eigentlich gemeint war. Verena that sofort zweierlei. Sie unterwarf sich der Forderung des Cardinals und erklärte ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Reform. Gleichzeitig berichtete sie den Vorgang an den Herzog Sigmund, sendete ihm Abschriften der Drohbriefe, und beschwerte sich über die Verletzung der Ehre ihres Stiftes, welches durch das eingeschlagene Verfahren in großes Geschrei gebracht werde. „Ehe das Stift von irgend einer geistlichen Behörde auch nur ermahnt worden sei, habe man schon den letzten Schritt gegen sie gethan. Sie habe dem Zudringen des Cardinals nachgeben und ihre Unterwerfung unter die Reform erklären müssen; sie bitte aber den Herzog als Schirmvogt und Landesfürsten, sie nicht der Willkühr des Cardinals preiszugeben, sondern anzuordnen, daß die Reformen nur mit seinem und seiner Räthe Wissen und Einwilligung vorgenommen werden dürften, damit das Stift beim Besitze seiner Rechte erhalten, und nicht zerstört werde, denn es sei zu klar, daß der Cardinal die Rechte und die Gewalt der Abtissin an sich und seinen Vicar zu ziehen strebe.“ [16]) Da allem Anscheine nach Cusanus dem Stifte inzwischen noch mehr zusetzte, bat Verena vier Tage nach obiger Zuschrift den Herzog vor allem um seine Verwendung bei dem Cardinal zur Erwirkung eines Aufschubes der angedrohten Processe und Pönen, welche sonst mit Frohnleichnam — 8. Juni — beginnen sollten. [17])

Am 2. Juni ersuchte der Herzog den Cardinal, die Nonnen von Sonnenburg mit härteren Strafen nicht zu bekümmern, und überhaupt jedes Vorgehen gegen das Stift bis zu seiner (des Cardinals) Rückkehr aus Baiern, wohin er eben abzureisen im Begriffe war, aufzuschieben. „Wann Ihr dann in's Land zurückkommt, setzte Sigmund hinzu, könnet Ihr mit ihnen vornehmen, was zu ihrer bessern Ordnung gedeihen mag, denn wir sind gar nicht entgegen, daß das Stift in besseres Wesen gebracht werde.“ [18]) Die Zuschrift traf den Cardinal wahrscheinlich erst in Baiern; denn aus München erwiederte er den Nonnen von Sonnenburg, daß er auf Ersuchen des Herzogs das Verbot, ohne Erlaubniß aus dem

16) dd. Sunburg 26. Mai 1452. Missiv-Buch.

17) dd. Sunburg 30. Mai 1452 l. cit.

18) dd. Innsbruck 2. Juni 1452. loc. cit.

Stifte zu gehen, bis zum Feste der heil. Margareth — 13. Juli — suspendiere. [19])

Vielleicht noch ehe die Stiftsfrauen diese Erklärung des Cardinals in ihre Hände bekamen, thaten sie einen Schritt, der wohl von ihrem Muthe, von ihrem Festhalten an alterworbenen Rechten, und von ihrem gesunden Menschenverstande, mit welchem sie das Geistliche und Weltliche, wie billig, richtig auseinander hielten, Zeugniß ablegt, aber unter den gegebenen Verhältnissen und einem Manne wie dem Cardinal Cusanus gegenüber Oehl in's Feuer gießen mußte. In Gegenwart der ehrwürdigen und bescheidenen Männer Wilhelm Emertshofer, Domherr in Mosbach, Würzburger Diöcese, Johannes Mor, Priester des Bisthums Regensburg, und Sigmund Pfalzner, Schildträger des Bisthums Brixen, ließen sie durch den Notar Heinrich Renz, Pfarrer zu Denkingen, aus der Diöcese Constanz, zum Schutze ihrer Rechte eine feierliche Verwahrung gegen die Reformmaßregeln des Cardinals in Form einer öffentlichen Protestation verfaßen. Jahrhunderte sprachen zu Gunsten eines solchen Schrittes; denn entweder hatte das gläubige Mittelalter von jeher gefehlt, wenn es glaubte, unsere Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen zur Verherrlichung der Kirche mit dem Glanze und Reichthum fürstlicher Rechte und Güter umgeben zu müssen, oder es war eine Rechtsverletzung, wenn man ihnen das, was sie mit Recht erworben und Jahrhunderte lang besessen hatten, auf einmal als unverträglich mit ihrem geistlichen Charakter entzog. „Die Hast", so erklärten die Nonnen in ihrem Proteste, „mit welcher man sie zur Reform dränge, könne sie nur mit der größten Furcht vor dem völligen Ruin ihres Stiftes und mit Schmerzen wegen der unverdienten Androhung der schwersten Strafen erfüllen. Sie hätten hierüber billig an den heil. Stuhl zu Rom appellieren können; allein sie wollten in den Augen des Cardinals nicht als Empörerinnen, sondern als demüthige und gehorsame Töchter erscheinen, und für diesmal davon abstehend aus Liebe zu Gott und zur heil. Jungfrau und aus Liebe zum eigenen Seelenheile den Forderungen des Cardinals gehorchen. Sie unterwerfen sich in Demuth der Clausur und Reform ihrer Klosterordnung, jedoch mit dem vor dem Notar öffentlich und mit der größten Bestimmtheit ausgesprochenen Vorbehalte folgenden Inhaltes: „sie nehmen die Reform an so gut sie es bei ihrer Gebrechlichkeit und bei der Kürze der Zeit vermögen; da aber geistlich Gutes nicht vollbracht werden mag ohne zeitliches Gut, so verlangen sie

19) „ad instantiam illustrissimi Ducis Sigismundi terminum de non exeundo sine licentia monasterium vestrum usque ad fest. S. Margarithae proxime futurum continuamus et poenas suspendimus". dd. Monachii — Junii 1452. Missiv-Buch p. 89.

erstens, daß man sie und ihr Gotteshaus in ruhigem Besitze ihrer Gerichte, Leute und Güter, die da streitig sind zwischen ihnen und dem Gotteshause Brixen, dessen Bischof und Regierer ihr gnädiger Herr der Cardinal sei, ohne Irrung und Eintrag laße, oder daß man den Streit auf billige Weise ausgleiche, dabei aber ihre Rechte und Güter ihnen wahre und schütze. Zweitens daß man ihren Gerichten, Leuten und Gütern Amtleute vorsetze, die ihnen und ihrem Gotteshause schwören, wie solches von Alters hergekommen. Drittens daß man sie bei ihren Stiftbriefen und Freiheiten belaße, wie sie dieselben besitzen, und wie sie ihnen von Päpsten und römischen Kaisern und Königen gegeben und bestätigt worden seien. Viertens daß man bei der Einführung der Reform billige Rücksicht nehme auf die Bedürfnisse ihres Geschlechtes und auf die Lage ihres Gotteshauses [20]), die ihnen nicht gewähre was zu einem reformierten Kloster gehöre, da man sich mit Fischen, Eiern und Früchten und mancherlei andern Dingen, deren man Winter und Sommer zur Ergötzlichkeit bedürfe, aus Mangel und Theuerung nicht versehen könne. Fünftens man soll Rücksicht nehmen auf den Umstand, daß die Ordnung der Einkünfte des Gotteshauses, sowie die Bauten, welche Behufs der Clausur und Reform vorgenommen werden müßten, Zeit erfordern. In dieser Beziehung halte sie der Cardinal strenger als andere Klöster der Salzburger Provinz. Sie begehren daher, daß man ihnen zur Einführung so großer Veränderungen eben so viel Zeit gönne wie andern Klöstern, und daß man sie während dieser Vorbereitungszeit im ruhigen Besitze ihrer Gerichte, Leute und Güter nicht beirre, wie gegenwärtig, wo man sie unbillig um das Ihrige zu bringen suche; denn es sei doch allweg gar zu verdächtig auf die Würdigkeit des Herrn Cardinals, daß er gerade jetzt, wo er wegen ihrer Gerichte, Leute und Güter mit ihnen im Streite liege, und wo ihnen auf St. Johannistag — 24. Juni — ein Rechtstag gegen die Enneberger gesetzt sei, sie in so übereilter, gäher und schneller Weise zur Clausur und Reform dränge; es scheine fast, als wolle er sie hindern ihrem Rechte nachzukommen. Dies könne aber nur die Folge haben, daß Jedermann einsehen müßte, wie unmöglich es ihnen wäre, sich eine so übereilte Reform gefallen zu laßen, wenn man nicht vorher sie wegen des Besitzes ihrer Güter, Leute und Gerichte, Stiftungen, Stiftbriefe und Freiheiten vollkommen beruhigte. Geschähe das nicht, so müßten sie, um Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, sich helfen wie sie könnten." [21])

---

20) „das gelegen ist an einem rauhen groben Ort und Land".

21) dd. Sunburg 8. Juni 1452 Origin. Urk. im Innsbruck. Archiv.

Fast gleichzeitig mit dieser feierlichen Verwahrung thaten die Nonnen einen zweiten nicht minder wichtigen Schritt. In ihren Zuschriften sowohl an den Herzog Sigmund als auch an den Cardinal hatten sie wiederholt hervorgehoben, daß sie als ihren eigentlichen Schirmvogt nur den Landesfürsten anerkennen. Sie konnten dies, wie schon oben bemerkt wurde [22]), vom Standpunkte des Thatsächlichen mit vollem Rechte behaupten, nicht aber vom Standpunkte eines urkundlich erweisbaren Rechtes; denn bisher war die Schirmvogtei des Stiftes den Herzogen von Oesterreich als Landesfürsten von Tirol weder durch Wahl noch durch Vertrag übertragen worden; was sich daher gegen die Behauptung der Nonnen einwenden ließ, war leicht vorauszusehen. Darum übertrug die Abtissin Verena am 21. Juni, wohl auch aus dem Grunde, weil die Enneberger am 24. vor dem Herzoge als Vogt und Herrn des Stiftes erscheinen sollten, die Schirmvogtei über Sonnenburg förmlich an Herzog Sigmund. Unter Hervorhebung der dem Herzoge Friedrich, Sigmunds Vater, in allen Läufen unerschüttert bewiesenen Treue, und unter Wiederholung der Bitte um Schutz gegen die Willkühr des Cardinals setzte sie hinzu: „Sollte es den Herzog oder dessen Räthe bedünken, daß er der Schirmvogtei wegen nicht vollkommen sicher gestellt wäre, so wollte sie auf das Beste dafür sorgen, damit Se. Gnaden das Stift mit Kraft handhaben und schirmen könnte." Der Antrag fand beim Herzoge günstige Aufnahme, und Verena erhielt von dessen Räthen, dem Hauptmanne an der Etsch Parcival von Annenberg, den Brüdern Wigelois und Bernhard Gradner, dem Lichtensteiner und Degen Fuchs die tröstliche Versicherung des kräftigsten Schutzes. [23])

Am 24. Juni sollte der vom Herzoge Sigmund den Ennebergern bestimmte Rechtstag zu Innsbruck gehalten werden. Sigmund ließ sich dabei durch den Hauptmann an der Etsch vertreten. Von Seite des Stiftes Sonnenburg erschienen als Bevollmächtigte Erasmus Burgstaller und Georg Ragant. Die Enneberger stellten sich nicht. Dafür kam ein Bote mit einem Zettel des Inhaltes: Die Enneberger dürften sich ohne Erlaubniß ihres obersten Vogtes und Richters, des Bischofes von Brixen, der Entscheidung des herzoglichen Rechtstages nicht unterziehen, noch ihr Recht anderswo als bei ihm suchen. Das sei sein Auftrag, fügte der Bote hinzu, er habe keine andere Weisung als den Zettel zu übergeben. Nun ließ sich Parcival von Annenberg nicht beirren, dem Rechtstage dennoch seinen Fortgang zu gönnen. Unter ausführlicher

22) Siehe oben 3. Capit. Anmerk. 46.

23) dd. Sunburg 21. Juni 1452. Missiv-Buch.

Darstellung des Streithandels wegen der Alpe Grünwald, des Benehmens der Enneberger gegen Ragant, ihres fortwährenden Ungehorsams gegen alle oft wiederholten Vorladungen, insbesondere unter Hervorhebung der Eigenmächtigkeit, mit welcher sie sich ihrer rechtmäßigen Herrschaft, nämlich der des Herzogs als ihres Vogtes und Landesfürsten, und ihrer Unterthanspflichten gegen das Stift Sonnenburg entschlagen und einen Vogt nach Belieben gewählt hätten, ward beschlossen, durch drei Stunden an dem Ringe öffentlich zu rufen, ob Jemand mit Vollmacht der Enneberger zur Verantwortung der vorgebrachten Klagen erscheinen würde. Es erschien Niemand. Nun wurde das Urtheil gefällt, welches lautete: Da von Seite der Enneberger Niemand zur Vertretung ihres Rechtes oder zur Verantwortung der gegen sie erhobenen Klagen erschien, so soll die Abtissin von Sonnenburg im Besitze der Alpe Grünwald bleiben, wie sie dieselbe mit Recht erlangt hat. Die Enneberger haben ihrer herkömmlichen Verpflichtung gemäß der Abtissin Gehorsam und dem Stifte Schadenersatz zu leisten. Wegen ihres Benehmens gegen Ragant und wegen des Ungehorsams gegen das Stift soll diesem das weitere vorbehalten sein. Ebenso behält sich der Herzog die weitern Schritte gegen sie wegen ihres Ungehorsams vor. [24])

Noch auf dem Tage zu Innsbruck übergab Herzog Sigmund dem sonnenburgischen Procurator, Georg Ragant, ein Schreiben an den Cardinal, worin er diesen ersuchte, die den Nonnen von Sonnenburg bis zum Margarethen-Feste verlängerte Frist bis zu seiner Rückkehr in's Land zu erstrecken. Der Cardinal werde selbst begreifen, daß der den Nonnen bis zum 13. Juli bewilligte Termin zu kurz sei, um sich mit Rücksicht auf die persönlichen und örtlichen Verhältnisse in die beantragte Reformation schicken zu können. Er möge die Sache etwa vierzehn Tage nach seiner Rückkehr vornehmen, „dann wollen wir mit euch", setzte der Herzog hinzu, „dieselben in einer solchen Weise verhandeln, daß eine den Verhältnissen angemessene Ordnung zu Stande gebracht werde."

Ragant glaubte den Cardinal in Salzburg zu treffen, und hatte sich schon auf den Weg dahin begeben, erfuhr aber noch im Unterinnthale, daß Cusanus in Wilten eingetroffen sei. Er ritt augenblicklich zurück, und übergab daselbst das herzogliche Schreiben. Der Cardinal antwortete trocken: „Er hätte schon einen Aufschub bis Margarethen bewilligt, dabei soll es bleiben. Wollte die Abtissin von Sonnenburg mit ihm unterhandeln, so sollte sie ihre guten Freunde zu ihm nach Brixen schicken, wohin er eben zurück-

24) dd. Innsbruck 26. Juni 1452. Missiv-Buch p. 93.

kehre.“ [25]) Ragant eilte nun zum Herzoge mit der dringendsten Bitte, mit dem Cardinal, ehe er Wilten verließ, entweder selbst oder durch seine Räthe Rücksprache zu nehmen. Das geschah. Die herzoglichen Räthe ersuchten Cusanus um einen Aufschub für das Stift Sonnenburg bis St. Gallentag, 16. October, wo alsdann die Sachen gemeinschaftlich von ihm und ihnen geordnet werden könnten. Der Cardinal gab keine bestimmte Antwort; allein nach Brixen zurückgekehrt erklärte er am 10. Juli den Boten des Stiftes Sonnenburg: „Der Aufschuf bis zum 16. October dünke ihn zu lange; er wolle jedoch die Frist bis zum 15. August erstrecken. Inzwischen sollten die Nonnen den Herzog ersuchen, seine geistlichen und weltlichen Räthe sicher zu diesem Termine nach Brixen zu senden. An den angedrohten Pönen jedoch ändere er durch diese Fristerstreckung nichts, sondern erkläre, daß wenn das Stift Sonnenburg Anfangs September die volle Reformation nicht annehme, es verlustig gehen solle aller Würdigkeit und aller Privilegien.“

Die Abtissin Verena folgte der Weisung des Cardinals, und bat den Herzog um die Absendung seiner geistlichen und weltlichen Räthe zu Ordnung der Angelegenheiten des beunruhigten Stiftes. Allein Herzog Sigmund gerade damals im Begriffe, aus wichtigen Veranlassungen über den Arlberg zu ziehen, ersuchte den Cardinal neuerdings um die schon früher begehrte Fristverlängerung bis St. Gallentag, „da er jetzt, wie er hinzufügte, jene Räthe, die er zur Beilegung der Zwistigkeit nach Brixen zu senden zugesichert habe, nicht entbehren könne.“ Und weil die Abtissin Verena am Schluße ihres Schreibens bemerkt hatte, daß die Enneberger trotz dem zu Innsbruck gefällten Urtheilsspruche die Alpe Grünwald besetzt hielten, so ersuchte er den Cardinal zugleich, sich der Enneberger nicht weiter anzunehmen, da diese auf ihn sich stützend die herzoglichen Befehle verachteten. Als Landesfürst und Vogt des Stiftes Sonnenburg könne er sich seine Rechte nicht beirren laßen. Die Enneberger hätten sich einfach dem Spruche des Hofgerichtes zu unterwerfen; wo nicht, müßte er gegen sie handeln, wie es ihm als Vogt und Landesfürsten zustände.“ [26]) Eine gleiche Erklärung ließ Sigmund am folgenden Tage auch den Ennebergern zufertigen. Es blieb aber die eine wie die andere der herzoglichen Zuschriften ohne Erfolg; denn als die Abtissin Verena am 26. Juli die Enneberger nach Sonnenburg berief, um ihnen das Hofgerichtsurtheil und den Brief des Herzogs mitzutheilen, erschienen zwar einige, aber begleitet von Abgeordneten des Cardinals, und

25) Missiv-Buch p. 95.

26) dd. Innsbruck 19. Juli 1452. Missiv-Buch p. 104.

beide weigerten sich, den Brief des Herzogs anzunehmen. Der Cardinal selbst ließ Sigmunds Zuschrift unbeantwortet.

Verletzt durch diese Rücksichtslosigkeit verlangte der Herzog in einem neuen Schreiben vom 8. August, unmittelbar vor seiner Abreise nach Vorarlberg, der Cardinal möge den Sonnenburgerhandel nun geradezu auf Jahresfrist anstehen laßen, und bemerkte am Schluße, wie in dem vorigen Schreiben, daß er eine Verletzung seines Vogteirechtes nie zugeben werde. [27])

Nun konnte der Cardinal die Antwort auf die herzoglichen Schreiben nicht weiter unterlaßen, gab aber am 12. August eine solche, die nicht geeignet war, Sigmund zu befriedigen. Er behauptete, die Nonnen von Sonnenburg hätten sein Vorhaben und seine Forderungen entweder aus Mißverständniß oder mit Absicht verdreht, und dem Herzoge in einem andern Sinne vorgetragen als sie gemeint waren. Die Reform verlange nichts neues, sondern nur die Ausführung dessen, was schon vor anderthalb Jahren auf der Synode zu Salzburg beschloßen, und an vielen Orten in den deutschen Landen eingeführt worden sei. Die Nonnen würden nur zu dem verhalten, wozu sie sich durch ihre Gelübde ohnehin verpflichtet hätten. Dabei habe er nicht im Geringsten die Absicht, den Herzog von der Vogtei zu verdrängen. Er vertraue zuversichtlich, Sigmund werde dieser Versicherung um so mehr Glauben schenken, als der Cardinal, wenn er die Vogtei an sich ziehen wollte, nicht nur etwas unnützes anstreben, sondern auch thöricht handeln würde; denn er müsse einem Kloster ja nur gönnen von einem mächtigen Fürsten geschirmt zu werden. [28])

Man sieht, der Cardinal antwortete wohl auf den einen Punkt der herzoglichen Schreiben, nämlich in Betreff der Klosterreform, schweigt aber gänzlich über sein Verhältniß zu den Ennebergern. Auch nimmt er die Schirmvogtei, die er dem Herzoge nicht bestreiten will, in einem andern Sinne, als sie unter den gegebenen Umständen genommen werden mußte. Denn daß er Willens gewesen wäre, die landesfürstliche Schirmvogtei auch über die Temporalien und die herrschaftlichen Rechte des Stiftes Sonnenburg anzuerkennen, dagegen sprachen seine Handlungen. So hatte er kurz vorher seine Leute auf Beschau der streitigen Hochalpe des Stiftes abgeschickt, die Enneberger vor sich nach

27) dd. Innsbruck 8. Aug. 1452. Missiv-Buch p. 108. Sinnacher VI. 371 enthält die Angabe, daß Abtissin und Convent von Sonnenburg unter dem 8. August dieses Jahres 1452 nach Rom vorgeladen worden seien. Die Angabe scheint ungegründet zu sein, oder gehört nicht in dieses Jahr. Die Nonnen hätten eine solche Vorladung dem Herzoge nicht verschwiegen; das Missiv-Buch weiß nichts davon.

28) dd. Brixen 12. August 1452. Missiv-Buch p. 110.

St. Lorenzen beschieden, und sich benommen, als wäre er ihr Vogt und Herr. Seine Amtleute, ein gewisser Sparenberger und Pomert, entzogen dem Stifte das Hospital zu Sonnenburg, und erhoben die Zinse und Zehnten, welche die Stiftsunterthanen in Enneberg, Wengen und Abtei dem Hospitale entrichten mußten, mit Gewalt zu ihren Handen. Als die Frauen einige Stiftsbauleute in Antholz wegen rückständiger Zinsen pfänden ließen, nahmen des Cardinals Leute den Stiftsboten die Pfande gewaltthätig ab, und erklärten auf die Frage, ob dies im Auftrage des Cardinals geschähe, sie wären nicht bloß hierzu ermächtigt, sondern auch die Boten zu fahen. Solchen Thatsachen gegenüber konnte Cusanus unter der Schirmvogtei, die er dem Herzoge nicht entziehen wollte, wohl nur etwas verstehen, was auf die herrschaftlichen Stiftsrechte keinen Bezug hatte. [29])

Herzog Sigmund ging nun thatsächlich vor. Unter dem 21. Sept. ließ er dem Stifte Sonnenburg die Verschreibung ausstellen, daß er dasselbe mit allen Leuten, Gütern und Rechten in seinen Schirm nehme und gegen ungerechte Gewalt schützen wolle; zumal wenn Jemand versuchen sollte, dem Stifte seine herrschaftlichen Rechte [30]) zu entziehen, gegen den wolle er als Vogt des Stiftes ein treuer Helfer sein. [31]) Durch diesen Act übernahm er förmlich die Schirmvogtei des Klosters Sonnenburg, und jeder Angriff auf die Temporalien desselben war ein Angriff auf die Rechte und Pflichten, die er damit übernahm. Den Cardinal ließ er auffordern, den Nonnen gegenüber sich deutlicher und bestimmter auszusprechen, da er behaupte, sie hätten sein Vorhaben anders genommen als es in Wahrheit zu nehmen sei. Die Nonnen müßten wissen, was sein Wille wäre, um sich darnach richten zu können. [32])

Cusanus erwiederte hierauf schon am 27. September — der Ernst des Herzogs mochte ihm imponieren — er werde nächstens seine Botschaft nach Innsbruck schicken, um Aufklärung zu geben über den Sinn seines Vorhabens in Betreff der Sonnenburgerhändel. Es kam auch in den folgenden Tagen der Brixnerische Kanzelschreiber Laurenzius dahin, und überbrachte den herzoglichen Räthen die Erklärung seines Herrn des Inhaltes: „Er sei bereit, die Sachen ganz aufzuschieben unter der Bedingung, daß der Herzog die Nonnen zur augenblicklichen Annahme der drei Artikel des Gehorsams, der Clausur und der Entsagung des Eigenthums bringe. Uebrigens möge Sigmund nicht

29) Missiv-Buch p. 42.

30) „Ehehaft, gerichte, gewaltsam oder Rechte".

31) dd. Innsbruck 21. Sept. 1452. Missiv-Buch p. 22.

32) dd. Innsbruck 23. Sept. 1452. Missiv-Buch p. 111.

glauben, der Cardinal beabsichtige die Nonnen zu beschweren. Er sei bereit, die ganze Angelegenheit in die Hände der geistlichen und weltlichen Räthe des Herzogs und anderer Ordensleute zu legen."

Sigmund fand die Erklärung befriedigend, und verlangte, daß sie ihm schriftlich übergeben werde. Dazu war aber der Abgeordnete, wie es scheint, nicht ermächtigt; denn als der Herzog den Nonnen von Sonnenburg den Vorgang berichtete, bemerkte er, daß er die geschriebene Antwort erst in 8 Tagen erhalten werde, und fügte, offenbar nicht viel erwartend, hinzu, daß wenn die vom Cardinal verlangte schriftliche Erklärung binnen 8 Tagen nicht erfolge, sie nach dem Rathe der Gelehrten an den heil. Stuhl in Rom appellieren sollten; er werde sie schirmen. [33])

Allein bald zeigte es sich, daß der Cardinal viel weiter zielende Absichten hatte, als bloß die Temporalien des Stiftes Sonnenburg der Gewalt des Bischofes von Brixen zu unterordnen.

---

33) Missiv-Buch p. 112.

5. Capitel.

Des Cusanus weiter zielende Absichten.

Inhalts-Verzeichniß.

Standpunkt des Streites. Ansichten und Begriffe des Cusanus von den weltlichen Rechten der Bischöfe von Brixen. Wohin die Geltendmachung dieser Ansichten führen mußte? — Cusanus reist in das kaiserliche Hoflager nach Wiener-Neustadt; läßt sich von Kaiser Friedrich III. die Schenkungsurkunde Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1218 über alle Silbergruben, Metall- und Salzgänge im Umfange des Bisthums Brixen bestätigen. Urtheil über den practischen Werth dieser Schenkungsurkunde. Ihre Bestätigung konnte nur Quelle von Zerwürfnissen werden. Der Cardinal wieder in Brixen kündigt den Freundsbergern die Einlösung von Matrei und Steinach an. Geschichte und frühere Verhältnisse des Landgerichtes Steinach. Wie es als landesfürstliche Pfandherrschaft an Brixen kam? Die Bischöfe von Brixen verpfänden es mit Bewilligung des Herzogs Albrecht von Oesterreich an die Edlen von Freundsberg. Frühere Verhältnisse der Hofmark Matrei. Ursprung aus dem römischen Matrejum. Ihr Aufblühen. Wie die Bischöfe von Brixen zu herrschaftlichen Rechten und zum Besitze von Matrei kamen? Sie verpfänden die Hofmark in Geldverlegenheit an die Edlen von Freundsberg. Unter Herzogs Friedrich stürmischer Regierung geht Matrei mitsammt der Lehensherrlichkeit an den Landesfürsten über. — Aufregung der Freundsberger über die Forderung des Cardinals Cusanus. Herzog Sigmund nimmt sich ihrer an und tritt dem Cardinal hindernd in den Weg. — Cusanus begibt sich nach Rom und läßt sich mit größeren Vollmachten zur Reformation der Tiroler Klöster versehen. Gründe warum sowohl der Papst als auch Cusanus nebenbei beschwichtigend in Tirol einwirken wollen. Privilegium für Brixen. Privilegium für Sigmund. Der Papst verzichtet auf die Reservationen in der Brixner, Trientner und Churer-Diöcese, und verspricht den canonischen Wahlen daselbst kein Hinderniß in den Weg zu legen. Papst Nicolaus V. überträgt die Beilegung des Streites wegen des Bischofs-Stuhles von Chur dem Cardinal Cusanus. Verhältniß der Bischöfe von Chur zu Tirol. Politik der habsburgischen Fürsten in Tirol bei Besetzung der bischöflichen Stühle von Chur, Trient und Brixen. Warum sie diese Politik besonders bezüglich Chur's befolgten. Streit mit dem Bischofe Heinrich von Constanz wegen der Erhebung des Leonhard Wiesmayer zum Bischofe von Chur. Die Beilegung wird dem Cusanus übertragen. Günstige Lösung für Leonhard Wiesmayer.

Der kirchliche Theil des Streites wegen Sonnenburg war also dahin entschieden worden, daß der Cardinal Cusanus sich herbeiließ, die geistliche Reformation des Klosters unter gewissen Bedingungen vor der Hand ruhen zu laßen. Ueber die andere Seite des Streites, über die Frage, ob und in welchem Umfange der Cardinal die Schirmvogtei des Landesfürsten über die herrschaftlichen Rechte des Frauenstiftes anerkennen würde, darüber hatte er sich selbst auf die Aufforderung des Herzogs nicht ausgesprochen. Seine Handlungen deuteten darauf hin, daß er in dieser Frage nicht Willens war nachzugeben, sondern nach der Einschränkung der Nonnen auf Clausur und geistliche Uebungen das was sie an Herrschaftsrechten besaßen, den Bischöfen von Brixen zuzuwenden beabsichtigte. Bald zeigte es sich aber, daß Cusanus von den weltlichen Rechten seines Bisthums eine Ansicht hatte, die streng und consequent durchgeführt, eine Menge seit zwei Jahrhunderten entstandener zu Recht bestehender Verhältnisse verletzen und umstoßen mußte. So wenig Cusanus bedachte, daß Benedictiner und Benedictinerinnen im 15. Jahrhunderte, in ganz veränderten Zeiten und Umständen, nicht mehr waren, was sie zur Zeit der Ordensgründung gewesen, und ohne vielfache Rechtsverletzungen auch nicht mehr auf die Urzustände zurückgeführt werden konnten: so wenig erwog er, daß dunkle in unbestimmten Ausdrücken abgefaßte Urkunden nicht immer nach Willkühr gedeutet, und veraltete, in Zeiten großer Parteiung erlangte, aber nie zur Anwendung gekommene Privilegien nicht wieder hervorgezogen werden dürfen, wenn ihnen hundertjährige Geschichte und Herkommen widersprechen. Da er es dennoch that, mußte er nach vielen Seiten hin verletzen, und Haß und Kämpfe gegen sich hervorrufen.

Im Auftrage des apostolischen Stuhles sollte Cusanus im Herbste des Jahres 1452 sich nach Oesterreich begeben, um zwischen dem Kaiser Friedrich III. und dessen Vetter dem jungen Könige Ladislaus von Ungarn und Böhmen den Frieden zu vermitteln, der wegen der Vormundschaftsstreitigkeiten so ärgerlich gestört worden war. [1]) Ende October zeigte er dem Herzoge Sigmund seine Abreise an, und versprach auch dessen Ehre und Nutzen am kaiserlichen Hoflager nicht außer Acht zu laßen. [2]) Wie er aber den Vortheil des Herzogs im Auge behielt, bewies er dadurch, daß er seinen Aufenthalt in der Nähe des Kaisers dazu benützte, Privilegien erneuern zu laßen, die, wenn ihnen eine Folge gegeben werden sollte, nothwendig zwischen ihm und dem Herzoge Sigmund einen Kampf beinahe auf Tod und Leben herbeiführen mußten. Er bat den Kaiser um die Bestätigung jener Schenkungsurkunde, in welcher zwei-

1) Sinnacher VI. 373.

2) Sinnacher l. c. 375.

hundert vier und dreißig Jahre früher der Hohenstaufe, Kaiser Friedrich II. auf einem Reichstage zu Nürnberg dem Bischofe Berchtold von Brixen und dessen Nachfolgern den Besitz aller Silbergruben, und aller Metall- und Salzgänge, welche sich im Bisthume Brixen befanden, oder noch künftig entdeckt werden würden mit allen dazu gehörigen Rechten einräumte. [3]) Kaiser Friedrich III. bewilligte die Bitte des Cardinals Cusanus, und bestätigte ihm die vorgelegte Urkunde am 7. Dezember 1452 zu Wiener-Neustadt. [4]) Diese Urkunde, wenn sie doch echt war?, hatte niemals eine Folge gehabt; niemals waren die Bischöfe von Brixen im Besitze aller Silber- und Erz-Gruben und der Salinen, die sich im Umfange ihres Bisthums befanden, oder entdeckt wurden. Das reiche Salzbergwerk zu Hall im Innthale, obgleich im Bisthume Brixen gelegen, war unbestritten vom Anbeginne her ein landesfürstliches Eigenthum, und als die Berge bei Schwaz dem jungen Herzoge Sigmund ihren silber- und kupferreichen Schooß aufschloßen, fiel Niemand auch nur im Traume ein zu wähnen, diese Gaben der Natur gehörten wem andern als dem Landesfürsten. Wenn also Cusanus die Urkunde Friedrichs II. in der Absicht sich bestätigen ließ, Rechte und Ansprüche daraus abzuleiten, so suchte er Hader, und verwundete den Herzog an der empfindlichsten Seite, weil er ihm die hauptsächlichste Quelle der landesfürstlichen Gefälle bestritt.

Um die Mitte des Monats Dezember war der Cardinal wieder in Brixen, und da finden wir ihn, ohne Zweifel im Zusammenhange mit dem Schritte, den er beim Kaiser zu Neustadt gethan, vorzugsweise mit der Hervorsuchung veralteter Rechte seiner Vorgänger der Bischöfe von Brixen beschäftigt, die er wieder geltend zu machen beabsichtigte. So eröffnete er auf einmal, bald nach Neujahr, den Brüdern Ulrich und Hans von Freundsberg seinen Willen, die vom Bischofe Friedrich ihren Vorfahren verpfändete Hofmark Matrei und das Landgericht Steinach im Wippthale mit allen Leuten, Gütern und Rechten wieder einzulösen. [5])

Steinach war nach den ältesten zuverläßigen Nachrichten im 13. Jahrhunderte ein Eigenthum der edlen Ritter von Tarrant oder Dornsberg im

---

3) Urk. dd. Nürnberg IV. Cal. Januar. 1218 bei Sinnacher IV. p. 180, vergl. damit p. 132—134, „de innata nobis liberalitatis gratia sibi (Berchtoldo Electo Brixinensi) suisque successoribus in ecclesia Brixinensi concedimus et donamus in perpetuum omnes argentifodinas, omnesque venas methalorum et salis, *quae in suo sunt Episcopatu, et de caetero possunt reperiri*, cum omnibus justitiis et pertinentibus suis possidendas et tenendas."

4) Urk. dd. Neustadt 7. Dec. 1452. Chmel Regest. Friedr. IV. Bd. II. num. 2969. — Sperges Tirol. Bergwerksgesch. p. 80. — Lichnowsky Regest. VII.

5) Orig. Urk. im Innsbr. Arch. — Sinnacher VI. p. 375. dd. Brix. 17. Jänn. 1453.

Vintschgaue und ging durch Kauf von Arnold von Tarrant an den Grafen Meinhard II. Grafen von Tirol über. [6]) Die Grafen von Tirol als Landesfürsten besaßen Steinach und ließen es durch eigene Richter verwalten bis zum Jahre 1361, wo Markgraf Ludwig von Brandenburg es zur Tilgung einer Schuld von 1500 Mark Bernern Meraner Münze an den Ritter Rudolf von Katzenstein verpfändete. [7]) Als zwei Jahre später Herzog Rudolf IV. von Oesterreich zum Besitze des Landes Tirol kam, bestätigte er den Rittern von Katzenstein, Rudolfen und den Söhnen seines verstorbenen Bruders Diepolt obige Verpfändung in allen Punkten. [8]) Es scheint aber, daß entweder Ritter Rudolf, oder wahrscheinlicher die Herzoge von Oesterreich, in eine Lage kamen, welche die weitere Verpfändung des Gerichtes Steinach wünschenswerth machte. Darum ertheilten die Herzoge Albrecht und Leopold, die Brüder des zu früh seinen Ländern entrissenen Herzogs Rudolf IV., dem Ritter Rudolf von Katzenstein am 18. Juli 1367 zu Graz die dazu nöthige Erlaubniß [9]), und schon zwei Jahre darauf ging das Landgericht Steinach als landesfürstliche Pfandherrschaft an die Bischöfe von Brixen über.

In dem mehrjährigen Kriege, der wegen der Erwerbung Tirols zwischen den Herzogen von Oesterreich und Baiern geführt wurde, fielen die Letzteren schon im Jahre 1363 in Tirol ein, bemächtigten sich der Burg Matrei und der Stadt Sterzingen im Wippthale, der Veste Schloßberg im Oberinnthale und mehrerer anderer Burgen und Plätze des Landes, und wüsteten im Innthale und in andern Thälern auf furchtbare Weise. Da war einer der treuesten Helfer der Herzoge von Oesterreich ihr gleich bei der Erwerbung Tirols in kluger Voraussicht von ihnen auf den bischöflichen Stuhl von Brixen erhobener Kanzler, Bischof Johann aus Lenzburg im Aargau. Er brach auf mit den Edlen seines Gotteshauses, mit den Dienstleuten, Rittern, Knechten und Bürgern seiner Städte zu Roß und zu Fuß, und mit anderem zahlreichen Landvolke aus seinen Thälern und Gerichten, und trug wesentlich

---

6) Staffler I. p. 932.

7) Urk. dd. Tirol heil. Ebenweichtag (1. Jän.) 1361 im Innsbr. Archiv. „Wir Ludwig . bekennen daß wir mit dem vesten Ritter Rudolph Katzensteiner von aller Schuld-Fordrung wegen, die er und sein Bruder selig Diepold u. ihre Erben hintz uns und unsern Erben zu fordern hatten, . . überein worden, (und) ihm für 1500 Mark Perner versetzt u. eingeräumt in Pfandweis unser Gericht zu Steinach mit dem Bescheide, daß er und seines Bruders Sun u. Erben dasselbe Gericht Steinach, u. mit namen allew gut dew der Aufensteiner gewesen sind, als die ander unsere Richter und sie vorgehabt haben — inhaben, genießen — sollen — unz wir sie der obgenannten 1500 Mark verrichten u. geweren."

8) Urk. dd. Wien Erchtag nach Misericord. (9. April) 1364 Innsbr. Arch.

9) Urk. dd. Gratz Sonntag vor Jacobi (18. Juli) 1367 Innsbr. Arch.

bei zur Vertreibung der Baiern aus Tirol. Freilich verursachte ihm der Zug große Auslagen; er berechnete das seinen Herren den Herzogen gebrachte Opfer auf 2000 Mark Berner. Da die Herzoge Albrecht und Leopold, wie sie in der darüber ausgefertigten Urkunde bekennen, die 2000 Mark in diesen Zeiten mit bereitem Gelde nicht zu bezahlen vermochten, so gönnten und erlaubten sie ihrem treuen Bischofe, den Markt und das Landgericht zu Steinach, wie es Rudolf von Katzenstein innehatte, von diesem um die Summe des Pfandschillings zu lösen. Die Herzoge verschrieben sofort die 2000 Mark Berner sammt den 1500 Marken, die dem Katzensteiner wegen der ursprünglichen Verpfändung fallen sollten, auf ihren Markt, ihr Landgericht und ihre Leute und Güter zu Steinach, und räumten dem Bischofe die Pfandherrschaft auf so lange ein, bis sie oder ihre Erben die 3500 Mark zurückbezahlen würden. Die Wiedereinlösung sollte ihnen und ihren Erben, sobald sie verlangt würde, von den Bischöfen von Brixen ohne Widerrede gestattet sein. Dafür versprachen die Herzoge, dem Bischofe Johann und seinen Nachfolgern Schirmer und Gewährer des Landgerichtes und Marktes zu Steinach sein zu wollen zum Schutze gegen jegliche Gewalt. [10])

Die wirkliche Abtretung Steinachs an den Bischof von Brixen fand erst zwei Jahre später, am 12. März 1371, statt. [11]) Ein und zwanzig Jahre nachher sahen sich die Bischöfe von Brixen veranlaßt, das Landgericht Steinach an die Familie der Freundsberge zu verpfänden. Drückende Schulden, in welche das Hochstift zum Theile schon unter dem Bischofe Johann von Lenzburg gerathen war, theils unter seinem Nachfolger, dem Bischofe Friedrich von Erdingen, der gleichfalls des Herzogs Leopold von Oesterreich Kanzler, und von diesem nach Johannes Tod im Interesse des Hauses Oesterreich vom bischöflichen Stuhle zu Chur auf den von Brixen versetzt worden war, noch weiter gerieth, nöthigten den letztgenannten Bischof zur Verpfändung. [12]) Mit Bewilligung des Herzogs Albrecht von Oesterreich [13]) — Leopold war 1386

---

10) Urk. dd. Wien, Samstag nach S. Veitstag (16. Juni) 1369 im Innsbr. Arch. — Auch bei Sinnacher V. 453. Die ganze obige Darstellung des baierischen Einbruches und der Gegenwehr des Bischofes von Briren wurde aus der citierten Urkunde gezogen. Damit kann verglichen werden: Stephan der Aeltere Herzog von Baiern wegen Verlust der Grafschaft Tirol gegen Joh. v. Müller vertheidigt von Feßmaier. Münch. 1817 p. 142 ꝛc.

11) Die Uebergabs-Urk. dd. Briren 12. März 1371, und die Bestätigungs-Urk. der Herzoge von Oesterreich dd. Wien 31. Mai 1371 im Innsbr. Archiv, erstere auch bei Sinnacher V. 465.

12) Sinnacher V. 453, 477, 501 ꝛc.

13) „Wir Albrecht Herz. v. Oesterreich . . . bekennen um das Gericht ze Steinach, daß . . Bisch. Friedrich von Briren mit unſ Gunſt v. Willen dasſelbe Gericht der ehrbaren Margareth weiland Ulrichs von Freundsberg Wittib oder ihren Kindern, oder wem er will, doch einem der

in der Schlacht bei Sempach gefallen — überließ Bischof Friedrich am 30. Mai 1392 Dorf und Landgericht Steinach um 1500 Mark Berner gewöhnlicher Meraner Münze [14]) an Hans von Freundsberg, der in seinem und seiner minderjährigen Brüder Caspar, Thomas und Ulrich sowie seiner Schwestern Namen den Gegenbrief ausstellte. Wollte Brixen den Satz seiner Zeit lösen, so hätte es dies den Freundsbergern einen Monat vorher zu verkünden, und falls der Herzog von Oesterreich oder dessen Erben Steinach von Brixen zurücklösen wollten, so müßte Brixen die 1500 Mark einen Monat früher den Freundsbergern zurückbezahlen. [15]) So war also das Landgericht Steinach an die Edlen von Freundsberg gekommen; es blieb, was es seit 1291 war, eine landesfürstliche, nur zeitweilig verschiedenen Pfandinhabern überlassene Herrschaft. Verfügungen darüber waren an die Zustimmung der Landesfürsten geknüpft, sowie diese das Wiedereinlösungsrecht zu jeder beliebigen Stunde sich vorbehalten hatten.

Anderer Art waren die Verhältnisse der Hofmark Matrei. Wie das am südlichen Abhange des unwirthlichen Brenners gelegene, aus dem römischen Vipitenum hervorgegangene Sterzing sich früh schon zum Range einer Stadt emporarbeitete, so schwang sich auch das aus der römischen Mansion Matrejum entstandene, an derselben mittelalterlichen Hauptverkehrs-Straße zwischen Italien und Deutschland am nördlichen Fuße des Brenners gelegene Matrei zu einem bedeutenden, selbst mit städtischen Rechten ausgezeichneten Markte empor. Schon frühzeitig kamen die Bischöfe von Brixen durch Schenkungen andächtiger Dienstmannen daselbst zu Besitzungen [16]) und wohl auch zu herrschaftlichen Rechten, auf was insbesondere der vom Könige Heinrich 1221 zu Gunsten des Bischofes Berchtold entschiedene Streit des Letztern mit dem Grafen Albrecht von Tirol um den Besitz eines Thurmes in Matrei hindeutet. [17]) Im Jahre 1232 erscheinen die Bischöfe schon als Lehensherrn von Matrei, indem Bischof Heinrich aus dem mächtigen Geschlechte der Grafen von Taufers

---

Unsern, der in unserm Gehorsam u. in uns. Landen gesessen sei, versetzen möge, umb 1500 Mark Perner Meran. Münze, wann er damit andere Sätze des Gotteshauses lösen will . . Wann aber Wir oder unsere Erben das genannte Gericht lösen wollen, des soll man uns statt thun, und soll uns dieser gegenwärtig Brief keine Irrung noch Schaden sein. Urk. dd. Wien Freitag S. Juliana (16. Febr.) 1392. Innsbr. Archiv.

14) Da von dem Satze der 2000 Mark, welche die Herzoge Albrecht und Leopold dem Bischofe Johannes schuldeten und auf Steinach verschrieben hatten, bei diesen Verhandlungen keine Rede mehr ist, muß die Schuld früher getilgt worden sein.

15) Urk. dd. Brix. 30. Mai 1392. Innsbr. Arch.

16) Sinnacher II. 74, 497. IV. 133.

17) Urk. dd. Augsburg 3. März 1221 bei Sinnacher IV. 147.

dem Herzoge Otto von Meran bei Gelegenheit, wo er ihm die Schirm-Vogtei des Hochstiftes übertrug, mit andern Gütern auch das Schloß Matrei zu Lehen gab. [18]) Von dieser Zeit weg übten die Bischöfe von Brixen, wie aus vielen Fällen erweisbar, Hoheitsrechte über Matrei. So z. B. erhoben sie 1328 Steuern von den dortigen Bürgern [19]), und ertheilten innerhalb der Jahre 1418 bis 1447 eine Menge Zoll- und Ballhausbriefe. [20]) Geldverlegenheit brachte sie jedoch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dahin, die Hofmark zu verpfänden. Johann von Freundsberg der Aeltere hatte dem Bischofe Johann von Lenzburg 600 Mark Berner zur Bezahlung der Annaten an den päpstlichen Hof zu Avignon vorgestreckt. Dafür übergab der Bischof dem Freundsberger am 2. Februar 1365 die Hofmark zu Matrei, Leute und Güter, den Kasten mitsammt dem Gerichte und der Stadtsteuer, in Pfandweise, unter der Bedingung, daß die Freundsberger, falls sie das Pfand nicht länger behalten wollten, ihre Absicht den Bischöfen kund thun, und diese verhalten sein sollten, dasselbe in Jahresfrist gegen Erlag der 600 Mark zu lösen. Unterließen dies die Bischöfe, so sollten die Freundsberger berechtigt sein, die vorgenannten Aemter einem ehrbaren Manne, der des Gotteshauses Eigen- oder Lehensmann wäre, um die 600 Mark weiter zu versetzen. [21]) Zweimal, 1371 und 1391, dachten die Bischöfe Johann und sein Nachfolger Friedrich an die Wiedereinlösung der Herrschaft Matrei. Allein das erstemal mußte Bischof Johann die zu diesem Zwecke bereits aufgeliehene Summe den Herzogen von Oesterreich vorstrecken; den letztern nöthigte Geldaufliegenheit nicht bloß Matrei in den Händen der Freundsberger zu laßen, sondern ihnen auch noch das kurz zuvor erworbene Landgericht Steinach zu verpfänden. [22]) Während der sturmvollen Regierung Herzogs Friedrich im Anfange des 15. Jahrhunderts ging hierauf Matrei aus den Händen der Freundsberger in der Art an den Landesfürsten über, daß sich die Ansicht bildete, diesem und nicht den Bischöfen von Brixen stünde die Lehensherrlichkeit über die Hofmark zu, und daß die Freundsberger sie auch wirklich vom Herzoge Friedrich zu Lehen nahmen. [23])

---

18) Urk. in Hormayrs Beiträgen II. 289 und bei Sinnacher IV. 237.

19) Sinnacher V. 138.

20) Staffler I. 933.

21) Urk. dd. Unf. Frau. Lichtmeßtag (2. Febr.) 1365 bei Sinnacher V. 427.

22) Sinnacher V. 467, 538.

23) Origin. Urk. dd. Innsbr. 31. März 1456 im Innsbr. Arch. „Wir Sigmund . . . bekennen — als die Hofmark zu Matrei mit Leuten, Gut, dem Kasten, der Propstei ꝛc. an weiland Herzog Friedrich, unsern lieben Vater, von den von Freuntsberg, die diese Hofmark in Satzweise von dem Gotshaus Briren innegehabt haben, kommen ist . . .“

Am 17. Jänner 1453 kündigte nun, wie oben erwähnt wurde, der Cardinal Nicolaus von Cusa auf einmal den Freundsbergern seine Absicht an, die zwei an sie verpfändeten Hochstiftsherrschaften Steinach und Matrei wieder einzulösen. Nahe an hundert Jahre war das genannte Geschlecht im Besitze derselben gewesen. Ansprüche und Besitztitel hatten seitdem Veränderungen erfahren, und bei einer Verfügung über Steinach, und sehr wahrscheinlich auch über Matrei, hatte jedenfalls nicht der Bischof von Brixen allein, sondern auch der Landesfürst mitzuwirken.[24]) Die Freundsberger wendeten sich daher an den Herzog Sigmund, und dieser erblickte bei der Stellung, welche der Cardinal in der Enneberger-Angelegenheit einnahm, und bei den Schritten, die derselbe am kaiserlichen Hoflager zu Neustadt gethan, in der plötzlichen Zurückforderung von Steinach und Matrei eine weitergehende Tendenz als die bloße unverfängliche Absicht, zwei in den Zeiten der Noth verpfändete Besitzungen wieder einzulösen. Herzog Sigmund nahm sich der Freundsberger an, und trat dem Cardinal, wie wir später sehen werden, hindernd in den Weg.

Bald darauf, um die Mitte der Fasten, reiste Cusanus nach Rom, theils um Bericht und Rechenschaft zu geben über den Erfolg seiner Missionsthätigkeit in Deutschland und den Niederlanden, theils und vielleicht mehr noch, um sich nach mündlicher Besprechung mit dem heil. Vater über die in Tirol gemachten Erfahrungen, gegen die dort auftauchenden Schwierigkeiten mit größeren Vollmachten ausrüsten zu laßen. Papst Nicolaus V. entsprach seinem Wunsche, und versah ihn mit besonderer Gewalt zur Reformation der Klöster Tirols, zunächst des Bisthums Brixen, als: Stams, Wilten, Neustift und St. Georgenberg, und der Nonnenklöster Sonnenburg und St. Clara zu Brixen, und seiner Zeit auch der übrigen in den andern zu den Diöcesen Trient und Chur gehörigen Landestheilen gelegenen geistlichen Institute. Er übertrug ihm die unbedingte Vollmacht, die Reformation an Haupt und Gliedern vorzunehmen, Vorgesetzte abzusetzen und einzusetzen, und zweckdienliche

24) In wie weit sich der Landesfürst und der Bischof von Brixen in die Lehensherrlichkeit über Matrei theilten, ist nicht sicher zu bestimmen. Zur Zeit des baierischen Einbruches 1363 waren die zwei Vesten zu Matrei, die vordere und die hintere, von den Baiern dem Hans Trautson, der sie besaß, weggenommen, später aber vom Herzoge Leopold, „nachdem er sie mit großem Krieg und Kosten in seine Gewalt gebracht", wieder zurückgegeben worden. Hans Trautson und seine Gemahlin Anastasia wollten gegen den Herzog dankbar sein, und gaben ihm die beiden Vesten auf, und empfingen sie wieder von ihm zu Lehen, sie mochten nun (was streitig gewesen zu sein scheint) ihr Eigen oder des Gotteshauses Brixen Lehen gewesen sein. Sinnacher V. 467. Im Jahre 1450 am 20. August belehnte Herzog Sigmund den Victor Trautson von Matrei mit den zwei Vesten zu Matrei. Lichnowsky Reg. VII.

Kirchenstrafen gegen Widerspenstige in Anwendung zu bringen.[25]) Allein weder der Cardinal Cusanus noch der Papst selbst verkannten die Schwierigkeiten, die in Tirol den kirchlichen Reformen in den Weg treten dürften. Die Verstimmung des Brixner Domcapitels über die Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit war noch nicht beschwichtigt; die Abneigung des Herzogs Sigmund gegen den aufgedrungenen Fremdling, der nur auf Kosten des vom Herzoge begünstigten Leonhard Wiesmayer, und mit Nichtberücksichtigung des rechtmäßig erworbenen Einflußes des Landesfürsten auf die tirolischen Bischofswahlen zum Besitze des Stuhles von Brixen gelangt, war durch die letzten Vorgänge eher vermehrt, als vermindert worden; die Reformation der Klöster, die schon bei ihrem ersten Versuche in Sonnenburg auf so große Hindernisse gestoßen, konnte bei weiterer Durchführung noch größeren Widerstand hervorrufen; darum beschloßen der Papst und der Cardinal beschwichtigend zu wirken, und durch Zugeständnisse sowohl das Capitel als auch den Herzog zu gewinnen. Mit eigener Urkunde vom 12. Mai 1453 gab Nicolaus V. dem Domcapitel zu Brixen die Versicherung, daß er, bewogen durch die Bitten des Cardinals Cusanus bei der nächsten Erledigung des bischöflichen Sitzes die freie Wahl nicht mehr beirren werde.[26]) Der Kirche zu Brixen ertheilte er noch darüberhin „aus purer Liebe zu Cusanus" das Privilegium, von keiner Macht auf Erden, solange der Cardinal ihr vorstehe, mit dem Interdicte belegt werden zu können, außer wenn dies zu ihrem und ihres Hirten Nutzen gereichen sollte.[27]) Für den Herzog Sigmund übergab er dem Cardinal ein Breve, welches vollkommen geeignet war, ihn zu gewinnen. Der heil. Vater erklärte darin, wie er aus dem Berichte des Cardinals Kenntniß erlangt habe von den Verträgen und dem Bündnisse, welches Beide miteinander geschlossen, und wie sehr er sich über ihre Freundschaft und Uebereinstimmung freue. Auf Ersuchen des Cardinals verzichte er auf die Reservationen in der Trientner, Brixner und Churer Diöcese. Der apostolische Stuhl werde, wenn ein Erledigungsfall eintritt, die canonischen Wahlen der dortigen Capitel abwarten, und sie nach dem Wunsche des Herzogs bestätigen.[28]) Was die bischöfliche Kirche von Chur insbesondere betreffe, die vom Papste Eugen IV. dem Bischofe Heinrich von Constanz auf Lebensdauer als Commende

25) Sinnacher VI. 378. Die päpstl. Vollmacht vom 12. Mai 1453.

26) dd. Rom IV. Idus Maji 1453. (Innsbruck. Archiv.)

27) Rom IV. Id. Maji 1453. „nec apostolica, nec alia quavis auctoritate, per quoscumque et ex quacumque causa ecclesiastico supponi queat interdicto, nisi causa hujusmodi tuum (Cusani) et dictae ecclesiae commodum concernat".

28) „Expectabimus igitur, dum vacationis tempus dictarum ecclesiarum advenerit, canonicas electiones, et *illas ad tui complacentiam* confirmabimus."

übergeben worden, habe er die Ausgleichung des mit dem genannten Bischofe entstandenen Streites dem Cardinal Cusanus übertragen. [29])

Das war beinahe mehr als Herzog Sigmund erwarten durfte, zumal die den Bischofs-Sitz von Chur betreffende Gewährung, die den Wünschen des Herzogs in hohem Grade willkommen sein mußte. Der Churer Diöcesansprengel dehnte seine geistliche Jurisdiction über einen großen Theil des westlichen Tirols aus, über ganz Vintschgau mit seinen Seitenthälern und über das Burggrafen-Amt bis an die Passerbrücke zu Meran. In diesen Gebieten hatten die Bischöfe von Chur als weltliche Fürsten ihre Güter, Leute, Burgen und Hoheitsrechte. An Verwickelungen und Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Chur und den Grafen von Tirol fehlte es nicht seit den Tagen, wo die Gewalt der Letztern zur landesfürstlichen Macht, und ihre Besitzungen zu einem abgeschlossenen Territorium sich heranbildeten. Als Tirol 1363 an die habsburgische Dynastie überging, erkannten es die neuen Landesfürsten bald als ein Gebot ihres Interesses, dahin zu wirken, daß auf den bischöflichen Stuhl von Chur nur ihrem Hause ergebene Männer erhoben würden, ein System, welches sie bei der Besetzung der Bisthümer Brixen und Trient bereits befolgt hatten. Gleichwie daher schon Herzog Rudolf der Stifter, und nach ihm seine Brüder Albrecht und Leopold und später Herzog Friedrich bei jeder Erledigung ihre Kanzler zur bischöflichen Würde von Brixen beförderten, und anderseits die Bischöfe von Trient durch Compactaten zum engen Anschluße an Tirol nöthigten [30]): so brachten es die Herzoge Albrecht und Leopold auch in Betreff des Hochstiftes Chur dahin, daß 1370 ihr Kanzler Friedrich von Renzingen [31]), und als dieser sechs Jahre später nach Brixen versetzt wurde, wieder ihr Kanzler, Johann von Ehingen, zum Bischofe daselbst gewählt ward. Im Jahre 1391 suchten sie einer solchen Wahl sogar mit Waffengewalt Nachdruck zu geben, indem Herzog Albrechts Kriegsvolk Monate lang im Vintschgaue lag, um den von Oesterreich und Rom für die dortige Bischofswürde

29) Urk. dd. Rom XII. Calend. Junii (21. Mai) Regest. bei Lichnowsky VI. — Auszüge aus Archivrepertorien in der Bibl. Tirol. Tom. 393.

30) So nöthigte 1365 Herz. Rudolf den Albert aus dem Hause Ortemburg zum Reverse, daß die Bischöfe von Trient den tirol. Fürsten beistehen und dienen sollen wider jedermann, den Papst ausgenommen. Des Hochstiftes Hauptleute, Pfleger und Beamte mußten sich verbinden, den Herzogen von Oesterreich gehorsam und gewärtig zu sein; „und wo das Stift wider Tirol sich empören würde, keinem Bischofe noch Capitel zu gehorchen, oder die Pflicht zu leisten ohne Wissen und Willen des Fürsten von Tirol". Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute v. Tirol p. 113.

31) Bischof Friedrich kommt unter dem doppelten Prädicate vor, von Renzingen, wahrscheinlich Familienname, und von Erdingen seinem Geburtsorte? Sinnacher V. 502.

empfohlenen Kanzler Anton gegen den vom Capitel gewählten Grafen Hartmann von Werdenberg zu unterstützen. Die Befolgung dieses Systems wurde im 15. Jahrhunderte noch nothwendiger. Gleich im Anfange desselben regte sich im Bündnerlande ein Geist, der nach jener Freiheit strebte, welche die Urkantone der Schweiz seit bald einem Jahrhunderte errungen hatten. Dieser Geist ergriff auch die vielen auf Tiroler Boden seßhaften Gotteshausleute, die sich sofort von jeder Oberherrlichkeit der tirolischen Landesfürsten loszumachen suchten. Um entgegenzuwirken arbeitete Herzog Sigmund dahin, daß der bischöfliche Stuhl von Chur mit ihm ergebenen Männern besetzt würde. [32]) Nach dem Tode des Bischofes Johannes Naso [33]), der noch in seinem vorletzten Lebensjahre mit Sigmunds Vater, dem Herzoge Friedrich, ein enges Bündniß geschlossen hatte [34]), war vom Capitel zu Chur Konrad von Rechberg gewählt worden, aber nie zum Besitze des Bisthums gelangt, weil Papst Eugen IV. Chur dem Bischofe von Constanz, Heinrich von Hewen, als Commende zur Verwaltung übergeben hatte. Bischof Heinrichs Prachtliebe und Verschwendung rief bei dem, dem gewählten Konrad von Rechberg ergebenen Theile der Domherrn und Bürger von Chur einen Aufstand hervor, und als Konrad 1453 starb, bot Herzog Sigmund seinen ganzen Einfluß auf, um den von ihm drei Jahre früher für Brixen empfohlenen Leonhard Wiesmayer auf den bischöflichen Stuhl von Chur zu bringen. [35]) Darüber war Herzog Sigmund mit dem Bischofe Heinrich von Constanz in heftiges Zerwürfniß gerathen, und dieser Streit war es, auf welchen Papst Nicolaus V. in dem oben erwähnten Breve an den Herzog hindeutete. Es mußte ohne Zweifel als ein nicht zu verkennender Beweis des Entgegenkommens und der Nachgiebigkeit von Seite des Papstes, ja selbst als eine Unterstützung und Förderung des von Sigmund befolgten Systems betrachtet werden, daß der heil. Vater in demselben Breve nicht nur die Reservationen bezüglich der Bisthümer Trient, Brixen und Chur fahren zu laßen, die Capitel in ihrem Wahlrechte nicht mehr zu beirren, und die getroffenen Wahlen nach dem Wunsche des Herzogs zu bestätigen versprach, sondern auch dem

32) Vergl. meine Abhandlung über das Verhältniß Tirols zu den Bischöfen von Chur und zum Bündnerlande im X. Bde. der Sitzungs-Berichte der kaiserl. Acad. der Wissenschaften p. 65—99.

33) Er starb am 24. Jänner 1440 zu Meran.

34) Am 1. Mai 1439 erneuerte Bischof Johannes von Chur zu Hall im Innthale das Bündniß mit Herzog Friedrich, und gelobte, mit allen Vesten und Gerichten und Leuten, deren er damals mächtig war, dem Hause Oesterreich sein Lebtag gewärtig zu sein. (Urk. bei Burglechner.)

35) Bucelin, Rhaetia etc. p. 305. Hoc primum anno Curiam accurrit novus electus Episcopus Leonardus Wiesmayer, solenni pompa exceptus, *cujus auctoritate et facundia suas aliquamdiu res Austriaci apud Rhaetos plurimum suffulsere.*

Cardinal die Ausgleichung des zwischen dem Herzoge und dem Bischofe von Constanz obwaltenden Streites, und zwar offenbar im Sinne Sigmunds, als eines der ersten nach seiner Rückkehr vorzunehmenden Geschäfte übertrug. Die Absicht des Papstes, den Herzog durch Gefälligkeiten zu gewinnen, war unverkennbar. Cusanus nahm auch sogleich nach seiner Rückkehr das ihm übertragene Vermittlungsgeschäft vor; denn schon aus dem Monate August 1453 haben wir Anzeigen, daß darauf bezügliche Verhandlungen stattfanden. Unter dem 3. dieses Monats berichtet Cusanus dem Leonhard von Velseck, wahrscheinlich Unterhändler von Seite Sigmunds, daß beide Bischöfe, sowohl der von Constanz als auch der von Chur, ihre Boten zu ihm gesendet haben, die Vereinbarung aber sich in die Länge ziehen dürfte. [36]) Der Ausgang war jedenfalls für Leonhard Wiesmayer günstig. Er erhielt den ruhigen Besitz des Bisthumes Chur und die kaiserliche und päpstliche Bestätigung in den Jahren 1455 und 1456. [37])

---

36) Sinnacher VI. 382.

37) Vergl. Eichhorn Ambros. Episcopatus Curiensis etc. p. 129—132.

6. Capitel.

Reformthätigkeit des Cardinals nach seiner Rückkehr aus Rom.

Inhalts-Verzeichniß.

Cusanus aus Rom wieder zurück. Wiederaufnahme der Reformthätigkeit. Reformation der Clarissen zu Brixen. Schwierigkeiten. Durchführung. Reformversuche zu Sonnenburg durch den Abt des Benedictiner-Stiftes Ahausen. Protest der Nonnen gegen den Vorgang. Cusanus muß nachgeben. Erneuerter Reformversuch. Absichten, den Nonnen die Temporalien zu entziehen, das Stift in ein Mönchskloster umzuwandeln, die erstern mit einer Provision abzufertigen. Gänzliche Verlassenheit der Nonnen. Verena von Stuben will resignieren.

Am 28. Juni 1453 kam der Cardinal Cusanus von Rom wieder zurück nach Brixen.[1]) Seine reformatorische Thätigkeit, insbesondere die Händel mit Sonnenburg, waren während seiner Reise nach Oesterreich und dann nach Italien in Stillstand gerathen. Zu Sonnenburg hatte in der Zwischenzeit nur eine wichtigere Begebenheit, nämlich die volle und förmliche Uebertragung der Schirmvogtei an den Herzog Sigmund, stattgefunden. Da über den Akt eine Urkunde ausgefertigt werden mußte, baten die Nonnen bei den darüber gepflogenen Verhandlungen, der Herzog möge die Formalien, in denen er die Vogtei auf sich übertragen wissen wollte, selbst bestimmen.[2]) Nach gemeinsamer Verabredung wurde die Urkunde ungefähr in dem Sinne verfaßt, daß das Stift Sonnenburg in Anbetracht des bisher genossenen kräftigen Schutzes der Herzoge von Oesterreich, den es auch in Zukunft zu genießen wünsche, den Herzog Sigmund auf dessen Lebensdauer zu seinem unwiderruflichen Herrn und Schirmer erwählt und sich verpflichtet habe, dem neuen Schutzherrn mit

1) Sinnacher VI. 378.

2) „wie dann Ewr Gnad u. Ewrn Gnaden Rätten bedunkt, daß es am füglichsten für Ewr Gnad, auch für uns und unser Gotshaus sei".

allen Leuten und Gütern, gleich andern Landleuten und Einwohnern der Grafschaft Tirol, wie es sich gegen den Vogt und Schirmer gebührt, gehorsam und unterthänig zu sein. [3])

Gegen die Enneberger, die mit Verachtung aller Befehle und Entscheidungen bereits so weit gegangen waren, daß sie weder Richter noch Amtleute des Stiftes in ihrem Thale duldeten, wollte Herzog Sigmund endlich Gewalt anwenden laßen; da erschracken aber die Nonnen, fürchteten Krieg und Gefangenschaft, und baten mit wiederholter Zudringlichkeit um friedliche Beilegung der Dinge. Hinsichtlich der ihnen empfohlenen Appellation nach Rom zogen sie es vor, dieselbe anstehen zu laßen bis zur Rückkehr des Cardinals und abzuwarten, welche Antwort er ertheilen würde, was unter andern auch darauf hindeutet, daß er die vom Herzoge verlangte schriftliche Erklärung innerhalb der festgesetzten Zeit nicht abgegeben hatte. [4])

Sobald Cusanus von Rom zurückgekehrt war, ging er mit erneuertem Eifer an seine reformatorische Thätigkeit, wendete sie aber nicht zuerst dem Stifte Sonnenburg, sondern einem andern weiblichen Institute, dem Kloster der Clarissen zu Brixen zu. Diese geistliche Genossenschaft, gegründet noch bei Lebzeiten der Ordensstifterin St. Clara, vielleicht die älteste dieser Art in Deutschland, begünstigt von den Päpsten und früh schon der Leitung der Bischöfe, an deren Sitze sie doch entstanden war, durch Ordensprivilegien entzogen, dabei aber von frommen Wohlthätern mit nicht unbeträchtlichen Einkünften ausgestattet, theilte im Laufe der Zeit das Schicksal fast aller klösterlichen Stiftungen; die ursprüngliche Begeisterung für den Zweck der Gründung erlosch, es trat Erschlaffung und Verfall der Zucht ein, die sofort an einer Anstalt, welche vermög ihrer ganzen Verfassung der Armuth und Abtödtung gewidmet sein sollte, sich aber in einer behaglichen Wohlhäbigkeit bewegte, um so greller auffallen mußte. Besonders im Laufe der zweiten Hälfte des vierzehnten und in der ersten des fünfzehnten Jahrhunderts trat ein tiefer sittlicher Verfall zu Tage. [5]) Wiederholte Reformations-Versuche

3) Urk. dd. Sonnenburg (o. D.) Missiv-Buch p. 116.

4) Missiv-Buch p. 113.

5) Cum interea refrigescente charitate fratrum plurimorum primus fervor religionis paulatim depescere, et successu temporis in tantum refrigescere coepit, ut in pluribus provinciis et in specie austriaca nullum remanserit primaevi instituti vestigium . . . inutiles quidem sibi, utinam autem non aliis lapides offensionis effecti. Exemplum quippe fratrum virorum et maxime superiorum eorumque monasteriorum, a recto tramite observantiae religionis monasticaeque disciplinae aberrantium, aberraverunt etiam mulieres subditae et monasteria earum . . et inter illa etiam hoc *Brixinense*, quod a primaeva institutione miserabiliter collapsum venit in altitudinem maris transgressionum regulae

waren ohne Erfolg geblieben. Als nun Cusanus Hand anlegte, forderte er zuerst den Provinzial der österreichischen Minoritenprovinz, Johann von Tuln, der sich zufällig bei der Rückkehr des Cardinals aus Rom in Brixen befand, auf, sich nicht zu entfernen, ohne Ordnung in dem weiblichen Stifte hergestellt zu haben. Die Clarissen von Brixen standen nämlich wie auch die von Meran seit der Zeit ihrer Stiftung unter der Leitung der Minoriten der österreichischen Provinz. Allein war es Nachlässigkeit von Seite des Provinzials, oder Starrköpfigkeit der Nonnen, die Sache blieb beim alten. [6]) Nun nahm der Cardinal die Reform selbst in die Hand. Er fand die Nonnen in tiefster Unkenntniß ihrer eigenen Regel, in verdammungswürdiger Zwietracht und ewigem Hader untereinander; er hielt für das geeignetste Mittel zur Herstellung einiger Ordnung die Beseitigung der bisherigen Abtissin, Agnes Resnerin, und ihre Ersetzung durch eine, wie es ihm schien, kräftigere Schwester Barbara Schwäbin. Allein Cusanus mußte erfahren, daß verkommene Bettelnonnen gerade soviel Muth hatten, ihre Unordnungen zu vertheidigen, als die reichen Benedictinerinnen zur Behauptung ihrer wohlerworbenen Besitzungen und Rechte; sie verweigerten der neuen vom Cardinale eingesetzten Abtissin den Gehorsam, und mißhandelten, minder gebildet als die adeligen Nonnen zu Sonnenburg, dieselbe sogar thätlich. Zwei Jahre verharrten sie in ihrem Ungehorsame. Es scheint, daß sie sich dabei hauptsächlich auf die Ansicht stützten, Cusanus sei bei den vielen Privilegien und Exemtionen ihres Ordens nicht berechtigt, so willkührlich mit ihnen zu verfahren wie er verfuhr. Ob der Cardinal irgend welches Gewicht auf diese Behauptung legte, oder ob er die Nonnen in ihr eigenes Netz verstricken wollte, er ließ die Klage des Klosters an den heil. Stuhl gelangen. [7]) In Rom vernahm der Sachwalter der Nonnen aus dem Munde des Papstes Nicolaus V. selbst nicht nur die Verdammung des Ungehorsams der Ordensschwestern, sondern auch die Billigung aller Handlungen des Cardinals und die Weisung, seinen Anordnungen ohne Widerspruch zu gehorchen. Aber umsonst; die Clarissen zu Brixen setzten sich über päpstliche Breven gerade so hinweg, wie über die von Cusanus gegen sie verhängten

---

suae. (Protocollum Brixinense seu de origine, progressu et reformatione clarissarum Monasterii Brixin. auctore P. Ruffino Laxner Ms. fol. im Archiv des Franciscaner-Klosters zu Schwaz.)

6) Protocoll. Brixin.

7) „Cardinalis re maturius expensa, et ne contra insensatas mulieres et animalia minus rationabilia censuris statim procedendo indiscretionis et praecipitantiae censuram ipse incurreret, ad audientiam sedis apostolicae relata, auditoque ex adverso in curia sororum procuratore, Pontifex Nicolaus V. etc.“ Protocoll. Brixinense.

kirchlichen Strafen des Interdictes und der Excommunication. [8]) Erst dem Nachfolger Nicolaus des V., dem Papste Calixtus III., gelang es den Starrsinn der Nonnen zu brechen, aber nicht ohne einige Nachgiebigkeit gegen ihre Forderungen. Es mag eine Unbilligkeit darin liegen, wenn ein Kloster, mit Suspension all der zahlreichen Privilegien und Exemtionen, womit sein Orden durch Jahrhunderte bevorzugt wurde, und mit Beseitigung der eigenen ordensverwandten Vorgesetzten, einem fremden Visitator unterworfen wird, — der Rabe brütet keine Tauben aus —; Papst Calixtus III. scheint dies gefühlt und berücksichtigt zu haben, denn er gab dem Cardinal den Auftrag, nicht selbst unmittelbar einzugreifen, sondern die Reform auf einem vom Papste vorgezeichneten Wege vornehmen zu laßen. Da Calixtus wahrnahm, daß die Nonnen von ihren geistlichen Führern, den Minoriten der österreichischen Provinz, welche die Reform selbst noch nicht angenommen hatten, zum Widerstande aufgereizt wurden, so beschloß er sie von diesen zu trennen und einer reformierten Provinz einzuverleiben. Cusanus erhielt daher vom heil. Vater die Weisung, den Guardian des reformierten Minoritenklosters zu Nürnberg nach Brixen zu berufen, und ihm die Reformation des Klosters zu übertragen. Calixtus selbst forderte den genannten Guardian in einem Breve auf, dem Rufe zu folgen, so wie er auch die Nonnen anwies, dieser Art von Reformation, die den Ordensstatuten und dem Bedürfnisse entsprach, in unbedingtem Gehorsame sich zu unterwerfen. Der berufene Guardian, Bruder Albrecht Büchelbach, erschien hierauf mit sieben Schwestern des reformierten Clarissenklosters zu Nürnberg in Brixen, und ging mit Verstand an die Neugestaltung des verkommenen Institutes. Vor Allem entfernte er die vorgefundene Abtissin, und erhob eine der mitgebrachten Schwestern, Dorothea Kalerin, eine Frau männlichen Muthes, zur Vorsteherin. Dann löste er das Kloster von der österreichischen Provinz gänzlich ab, und verband es mit der reformierten Straßburger-Provinz, zu welcher das Nürnbergerkloster selbst gehörte. Hierauf führte er alle die nothwendig erachteten Reformmaßregeln durch. Da der Müßiggang eine Hauptquelle des sittlichen Verfalles der Nonnen gewesen zu sein scheint, so suchten die neuangekommenen mit der Leitung betrauten Brüder vor Allem Sinn für Arbeit und selbst für geistige

8) Pontifex Nicolaus V. omnia facta Cardinalis . . approbans per suas monitorias pariter et in virtute S. Obedientiae praeceptorias literas ad parendum sine contradictione domino Cardinali visitatori a S. Sanctitate constituto . . affectuosissime ipsas est cohortatus sub dato Romae 15. Jan. 1455. Sed aeque frustra, majore parte sororum spretis praeinsertis Suae Sanctitatis et domini Cardinalis litteris et mandatis, etiam promulgatas a domino Cardinale Visitatore in eas excommunicationis et interdicti fulminatas sententias aliquot menisbus in sua rebellione perdurantibus. Protocoll. Brix.

Beschäftigung, die allein den Menschen zu veredeln vermag, unter die Nonnen zu bringen, und gingen mit dem eigenen aneifernden Beispiele voran. Bei der gänzlichen Umgestaltung des inneren Klostergebäudes, das in allen seinen Theilen und Einrichtungen nicht minder verfallen war, als der sittliche Zustand der Nonnen, legten die Brüder selbst Hand an, und verhielten auch ihre geistlichen Schwestern zu allen ihren Kenntnissen und Kräften entsprechenden Arbeiten, insbesondere wiesen sie ihnen die Verfertigung der Kirchenverzierungen zu. Neben den Handarbeiten sorgten die Brüder auch für eine angemessene Ausstattung der Liberei oder Bibliothek des Klosters, und gleichwie sie selbst eigenhändig viele und große Gesangbücher schrieben, und die Buchbinderei besorgten, beschäftigten sie auch die Nonnen mit Bücherabschreiben, und mit der Anfertigung von Kirchenparamenten, nicht nur für den Bedarf des eigenen Klosters, sondern auch für viele Kirchen in weitem Umkreise. Mit der Beschäftigung und Arbeitsamkeit kehrte der Friede und die Ordnung in das geistliche Haus ein, und stieg dasselbe in der Achtung der Laien. [9])

Im Herbste 1453, drei Monate nach der Rückkehr aus Rom, richtete Cusanus seinen Blick wieder auf das Stift Sonnenburg. Ohne Rücksicht auf sein eigenes im September des vorigen Jahres dem Herzoge gemachtes Anerbieten, die Angelegenheit dieses Klosters bis zum Zusammentritte einer aus geistlichen und weltlichen Räthen gebildeten Commission ruhen zu laßen, und ohne dem Herzoge die von ihm hierüber verlangte schriftliche Versicherung abgegeben zu haben, drang er gegen Ende des Monats August plötzlich wieder in die Abtissin Verena und forderte sie auf, den Tag zu bezeichnen, an welchem sie mit der Einführung der Reformation den Anfang zu machen Willens sei. Er kündigte ihr an, daß er den Abt von Tegernsee und andere Aebte ihres Ordens zur Visitation nach Sonnenburg senden werde. Verena war durch diese Zumuthung, welche mit der zwischen dem Herzoge Sigmund und dem Cardinal getroffenen Verabredung nicht übereinstimmte, sehr überrascht. Sie erklärte sich zwar bereit zur Annahme der Reform, lehnte aber die Bestimmung des Tages ab, indem dieser, zufolge der Uebereinkunft des Cardinals mit dem Herzoge, nicht von ihr, sondern von beiden Herren nach deren Bequemlichkeit zu bezeichnen wäre. Sie bat den Cardinal, sich hierüber mit dem Herzoge zu verständigen. [10]) Die Bitte wurde nicht berücksichtigt, und Cusanus ging seine Wege weiter.

---

9) Protocoll. Brixin. — Exilium Clarissarum (Mf. 8. im Archiv des Franciscaner-Klosters zu Schwaz) continens duas relationes de origine progressu et exilio Monialium etc. auctore teste oculari.

10) Missiv-Buch p. 128.

Da um diese Zeit, beiläufig um den 20. September, zufällig der Abt des Benedictinerstiftes Ahausen, Eichstädter Bisthums, auf der Rückreise von Rom durch Brixen kam, glaubte Cusanus diese Gelegenheit ohne weitere Zögerung benützen, und ihn als Visitator nach Sonnenburg senden zu müssen. Am 24. September kündigte er der Abtissin die bevorstehende Ankunft des genannten Abtes an, der mit dem bischöflichen Vicare, Michael von Natz, die Visitation des Klosters vornehmen würde. Er habe ihm, fügte er bei, Gewalt gegeben, die Nonnen sammt und sonders, von der höchsten bis zur niedrigsten der Visitation zu unterziehen, und nach der Ordensregel des heil. Benedict zu reformieren, auch des Klosters Regierung, seine Temporalien und Güter, und dessen gesammtes Wesen und Zustände zu untersuchen. Sie sollten ihn aufnehmen mit Ehrfurcht und Gehorsam, wie sie dies dem römischen Stuhle und ihm schuldig seien. Sie sollten ihm alles entdecken, er fordere sie hierzu auf kraft des Gehorsams und unter Androhung des Interdictes über ihr Münster für den Fall des Ungehorsams.[11]) Des Herzogs oder der Beiziehung herzoglicher Räthe wurde, wie die Zuschrift zeigt, mit keiner Silbe gedacht.

Die Visitatoren benahmen sich bei ihrer Ankunft in Sonnenburg sonderbar. Sie lasen den Nonnen einen lateinischen Brief des Cardinals vor, enthaltend ihre Vollmacht und Aufträge. Die Frauen verlangten mit Recht, man sollte ihnen eine Abschrift in deutscher Sprache mittheilen. Die Visitatoren verweigerten es. Nun baten die Nonnen um Frist, damit sie den lateinischen Brief an gelehrte Leute schicken, und eine Uebersetzung und Auslegung erhalten könnten. Auch dies Verlangen wurde abgeschlagen; die Visitatoren erklärten, sie hätten nur den Auftrag zu visitieren und zu reformieren. Da legten die Nonnen gegen den ganzen Vorgang Protest ein, und schrieben sogleich an Herzog Sigmund, ihn um Schutz und Hilfe anrufend. Sie baten den Herzog anzuordnen, daß es bei jenem Antrage bleibe, vermög welchem er oder seine Räthe und die Aebte von St. Peter in Salzburg und Stams, um welche die Frauen gebeten hatten, bei der Visitation zugegen sein sollten. In ihrer Protestation hoben sie hervor, daß diese Art und Weise zu visitieren, gegen die zwischen dem Cardinal und Herzog bestehende Uebereinkunft verstoße; daß man ihnen mit Verletzung der frühern Zusicherung nur eine Frist von drei Tagen gönnen wolle; daß man sie durch die Verweigerung einer deutschen Abschrift des Commissionsauftrages sowohl über ihre Pflichten als auch über die an sie gestellten Forderungen im Unklaren laße; sie könnten im ganzen

11) Urk. dd. Brixen 24. September 1453. Missiv-Buch p. 133. — Sinnacher VI. 384.

Vorgange nichts anders als eine willkührliche Bedrückung erblicken. Vor Allem müßten sie auf der Forderung bestehen, daß, ehe man an die Einführung der Clausur und Reformation Hand anlege, der Streit um alle weltlichen Sachen zwischen Brixen und Sonnenburg ausgeglichen werde. [12])

Sei es nun, daß die Visitatoren die Billigkeit dieser Klagen und Forderungen anerkannten und freiwillig nicht mehr weiter gingen, oder daß sie wegen des Widerstandes der Nonnen nichts zu erreichen vermochten, es fanden bald darauf neue Unterhandlungen mit dem Cardinale statt. Bei denselben wies zwar Cusanus das Begehren des Stiftes, die Streitfrage zwischen Brixen und Sonnenburg wegen der Temporalien vorher in's Reine zu bringen, mit der Erklärung zurück: „Das Zeitliche soll das Geistliche nicht beirren"; ließ jedoch die übrigen Klagen, zumal die über die Nichteinhaltung der mit dem Herzoge getroffenen Uebereinkunft nicht unberücksichtigt. Es kann aus Documenten nicht erwiesen werden, aber es ist sehr wahrscheinlich, daß auch Herzog Sigmund gegen diese Willkühr und Nichtbeachtung der früheren Verabredung protestierte und die Forderung, daß bei der Visitation auch seine Räthe zugegen sein müßten, wiederholte, weßhalb der Cardinal die Klagen der Nonnen wohl nicht unberücksichtigt laßen durfte. Es wurde daher festgesetzt, daß die Visitation von Sonnenburg in Beisein der herzoglichen Räthe und der von den Nonnen gewünschten Ordens-Aebte, und zwar erst vier Tage nach Katharina vorgenommen werden sollte. [13])

Daß der Cardinal zu dieser Nachgiebigkeit allem Anscheine nach nur durch Schritte des Herzogs genöthigt wurde, findet auch in der üblen Laune, die sich sofort bei verschiedenen Gelegenheiten an ihm bemerkbar machte, Bestätigung. Gerade um diese Zeit, Michaeli 1453, berief Herzog Sigmund einen Landtag nach Innsbruck, um von den Ständen „Abhilfe für manigfache Gebrechen, Bedürfnisse, Beschwerungen und andere Sachen" zu erlangen, insbesondere um das zerrüttete Münzwesen in Ordnung zu bringen. Ob auch das Verhältniß des Cardinals zu ihm und zum Stifte Sonnenburg, und sonst noch weiter zum Lande zur Sprache kam, geht aus den Bruchstücken, welche über die Verhandlungen dieses Landtages erhalten sind, nicht klar hervor, ist aber gar nicht unwahrscheinlich [14]), und wird um so annehmbarer, wenn wir beobachten,

12) Missiv-Buch p. 134—136.

13) Missiv-Buch p. 140.

14) Das Gericht Landeck gab seinen zwei Abgeordneten, den besten und weisesten Männern, Hans Rüther von Rall und Chuonrad Haugen von Flies volle Gewalt, „von ettlicher merklicher prechen vnd peswarung, so ewrn fürstlichen Gnaden ewrn Landen anliegend sein, als dann das

daß Cusanus Bedenken trug, den Landtagsbeschlüßen sich zu fügen, und nicht einmal die neue Münzordnung in seinem Hochstifte einführen wollte [15]), und daß er gerade um diese Zeit den Protonotar des päpstlichen Stuhles Heinrich Leubing in Angelegenheiten seines Gotteshauses an den Kaiser abordnete, wahrscheinlich um Hilfe zu suchen. [16]) Es zeigt ferner von Unmuth, daß er gerade jetzt mit der wirklichen Aufkündung der Pfandschaften Steinach und Matrei auf eine beinahe barsche Weise hervortrat. [17])

Indessen Cusanus mußte sich fügen. Unter dem 19. October lud er die Benedictiner-Aebte von Tegernsee und St. Peter in Salzburg, und den Cisterzienser Abt von Stams auf den vierten Tag nach Katharina zur Visitation von Sonnenburg ein. [18]) Dasselbe thaten auch die Nonnen, nur mit dem Unterschiede, daß, während der Cardinal die Aebte einlud, um durch ihre Mitwirkung, wie er vorgab, den Gottesdienst und das Seelenheil zu mehren, jene um deren Erscheinen baten, damit die Reformation vorgenommen werde mit billiger und gerechter Rücksicht auf die gesammte Lage und eigenthümlichen Verhältnisse des Klosters. [19]) Die Abtissin Verena ersuchte aber auch zugleich den Herzog Sigmund um die Abordnung seiner geistlichen und welt-

---

Ewrn fürstl. Gnaden schreiben mit mehr worten ausweist". . . Die Abgeordneten sollen: „was also von notdurft wegen ewr fürstl. Gnaden, ewrn Lande durch ein gemeine landschaft ein mütiglich fürzenehmen vnd ze fürchomen sei, von vnsertwegen auch dabei sein und bleiben". Orig.-Schreiben im Schatz-Archiv zu Innsbruck 1453, Michaeli.

15) Der Cardinal fragte den Bischof Georg von Trient, ob er die neue Anordnung über das Münzwesen im Gebiete seines Stiftes kund machen sollte? 13. Octob. 1453. Die Antwort des Bischofes von Trient scheint bejahend ausgefallen zu sein. Man muß staunen, wie einem Bischofe von Briren, dessen Gebiet von den landesfürstlichen Theilen Tirols gleich einer Insel umgeben war, auch nur einfallen konnte zu fragen, ob er die neue Münzordnung annehmen sollte oder nicht? Sinnacher VI. 385.

16) Regest. bei Lichnowsky VII. dd. Brix. 18. Sept. 1453.

17) „Wir Nicolaus . . Cardinal . . Bischof von Briren . . den edlen Ulrich und Hans Brüdern von Freundsberg . . . nach Rath unsr. Capitels lassen wir Ew wissen, daß wir den bekannten Satz von Ew erledigen und lösen wollen, und ermahnen Ew nach Inhalt des jetztgenanten Briefs, daß ir uns derselben Lösung statt thut, und die obgenannte Summe Geldes in unser Stadt Briren innehmet an S. Gallentag schierist kommend. Thaetet ir aber das nicht, so müssen wir demselben Brief verrer nachgehen als sich gebührt. . ." Gegeben Briren an S. Egid. Tag 1453. Innsbr. Archiv.

18) Sinnacher VI. 385. Lichnowsky VII.

19) Missiv-Buch p. 140. Selbst in Cusanus Briefen begegnet man der Ansicht, daß Sonnenburg für ein Nonnenkloster kein geeigneter Ort sei, so z. B. in einem Briefe des Cusanus dd. Briren 3. April 1454: „Et locus ille pro mulieribus non videtur ad observantiam regulae aptus." Codex Formul. Tegernsee. n. 142.

lichen Räthe, damit das Gotteshaus durch die Reformation nicht aus dem Besitze seiner geistlichen und weltlichen Regierung und Selbständigkeit verdrängt werden könne. [20])

Allein die armen Nonnen wurden sehr getäuscht, und beinahe von allen Seiten her hilflos ihrem Schicksale überlaßen. Nicht nur der Abt Georg von Stams lehnte trotz wiederholter Bitten die Commission ab [21]), auch die andern Aebte und selbst die herzoglichen Räthe blieben aus. Als daher die Nonnen am bestimmten Tage die würdigen Väter des Benedictiner-Ordens erwarteten, erschienen nur der bischöfliche Vicar, Michael von Natz, und der Prior Bernhard von Tegernsee mit einigen andern Personen, — aber nicht die Aebte. Was wollten die Frauen anfangen? Sie mußten sich in ihr Schicksal ergeben, und obwohl ihnen die ganze Sache ebenso schmerzlich als gefährlich vorkam, die Visitation und Reformation ungehindert vornehmen laßen. Zum Schluße verfaßte die Commission eine „Ordnung in gelehrter Schrift", an welche sich das Stift in Zukunft zu halten hätte; allein aus ihrem Inhalte leuchtete mehr als zur Genüge hervor, welches die eigentlichen und letzten Absichten des Cardinals mit Sonnenburg waren. Die Nonnen mußten bei der Visitation alle Renten und Nutzungen des Stiftes genau und schriftlich angeben; Copien aller Gotteshaus-Privilegien abliefern, und Vorschriften sich gefallen laßen, welche das Ansehen, die Wirksamkeit und Stellung der Abtissin beinahe vernichteten. [22]) Die Abtissin sollte im Stifte keine andere Gewalt haben als „die Frauen zu pönitenzieren"; sie hätte den Nonnen zu gehorchen, wie diese ihr; sie sollte gehalten werden gleich den andern, und diese wie die Abtissin ohne Unterschied. Abtissin und Convent müßten der strengsten Clausur unterworfen sein; den Schlüssel zum abgesperrten Theile des Klosters hätte der Cardinal Jemandem anzuvertrauen, der nur nach seinen Weisungen auf- und zuschließen dürfte. Ueber des Gotteshauses Gut sollte ein gemeinsamer Amtmann gesetzt werden, der seine Rechnungen auch dem Cardinal vorlegen müßte. Dieser Amtmann dürfte in Betreff der Küche und Kleider und aller andern Bedürfnisse der Nonnen nur mit der Dechantin verkehren, die Abtissin hätte nichts in der Sache zu sprechen. Dieser sollte es nicht gestattet sein, unter keinerlei Vorwand, ohne des Cardinals Erlaubniß auszuwandeln. Ueber

---

20) Urk. dd. 21. Octob. 1453. Missiv-Buch p. 146.

21) „Es habe sich ihm (schrieb er am 5. Nov. an die Abtissin) ebenfalls ein Visitierer seines Klosters, der Abt Niclas von Kaisersheim, angekündigt, und da er nicht wisse, wann dieser ankommen werde, so gezieme es ihm, denselben alle Tage zu erwarten." Missiv-Buch p. 143.

22) Diese die Abtissin beschränkenden Vorschriften wurden von dem Dechante des Chorherrnstiftes Neustift vorgelegt.

alle Kleinodien des Stiftes und über alle fahrende Habe müßte dem Cardinal ein genaues Verzeichniß übergeben werden. [23])

Die Absichten des Cardinals zielten nämlich auf nichts geringeres ab, als die Nonnen von Sonnenburg durch Entziehung der Temporalien und Stiftsverwaltung, durch die Einführung der strengsten Disciplin, trotz dem, daß der Ort mit Rücksicht auf das weibliche Geschlecht dafür nicht geeignet war, und durch die völlig vernichtende Beschränkung der Abtissin allmälig dahin zu bringen, daß sie mit einer Provision sich abfertigen ließen, und ihr Stift als Nonnenkloster aufgehoben, und in ein Mönchskloster verwandelt werden könnte. Der Gedanke war ihm von Tegernsee aus an die Hand gegeben worden. [24])

So war also der lange schon vorbereitete Schlag, begünstigt durch die Unthätigkeit derjenigen, deren Beruf es gewesen wäre, ein Wort mitzusprechen, geführt, und die Nonnen von Sonnenburg auf Gnade und Ungnade dem Cardinal überantwortet worden. Die Abtissin Verena, eine Frau von unstreitig hohem Muthe und gesundem Verstande, — sie mochte die Absichten des Cardinals wohl durchschauen — faßte unter diesen Verhältnissen, wo es für ihre Thätigkeit in Sonnenburg kein Feld mehr gab, gebeugt unter dem Drucke unverdienten Mißgeschickes, den Entschluß zu resignieren, und ferne von allen Plackereien ein abgeschiedenes Ruheplätzchen sich zu suchen. „Ich mußte wohl merken", schrieb sie, „daß ich nicht ferner dem Gotteshause vorstehen konnte, da der Cardinal alle meine und des Stiftes Gerechtsame an sich zog." Viel trug zu diesem Entschluße bei die Anwesenheit eines ihrer Verwandten, des Johann von Westernach, Propstes zu Stuttgart, der gekommen war, ihr in ihrer trübseligen Lage beizustehen. In Anbetracht, daß der Abtissin Verena die Leitung des Klosters in den neuen ungewohnten Formen zu schwer und sie selbst krank war, bat dieser Propst im Namen seiner Muhme den Cardinal, sie mit einer Provision von 100 Mark Berner guter Meraner Münze zu versehen, und vom Papste ihr die Erlaubniß zu erwirken, an irgend einer ehrbaren geistlichen Stätte, die sie selbst wählen würde, in Zurückgezogenheit Gott dem Herrn dienen zu dürfen. [25])

---

23) Missiv-Buch p. 148.

24) In einem Briefe des Priors Bernhard von Tegernsee an Cusanus begegnen wir folgender Stelle: „De reformatione Monasterii Synneburg, quia tam in abbatissa quam in sororibus voluntas bona non est, nisi verbalis et coacta, eisdem sic existentibus frustra laborabimus pro regulari vita ibidem stabilienda. *Quare . . . fieret utinam cum abbate congregatio monachorum*, et tandem cessarent difficultates et consilia multa. *Faciat hoc Deus*, et quod ut sic impossibile est, cito possibile erit." Codex Formul. Tegernsee. nr. 132.

25) Urk. dd. 1. Dec. 1453. Missiv-Buch p. 153.

Cuſanus nahm dieſen Antrag mit Wohlgefallen auf — er führte ihn ja unerwartet raſch ſeinem Ziele zu — und drückte ſeine Freude in einem Schreiben an den Prior von Tegernſee aus. [26]) Er unterſtützte die Bitte beim Papſte, und that noch andere Schritte, um Verena's Wunſch ſo ſchnell als möglich zu erfüllen.

---

26) Eternam salutem. Ago gratias caritati vestrae de his, quae alias mihi scripsistis circa materiam reformationis; mihi enim gratissima sunt. . . . . Circa reformationem in Sunneburg *proponò sequi consilium vestrum, et nunc practicabo, ut abbatissa, capta provisione, cedat . . . . Non intendo* (amplius) *ponere Abbatissam.* — Cod. Formul. Tegernsee. N. 133. dd. Brix. 12. Febr. 1454.

7. Capitel.

Die Compactaten mit den Bischöfen von Trient und Brixen.

Inhalts-Verzeichniß.

Erklärung, warum Herzog Sigmund die Nonnen von Sonnenburg ihrem Schicksale preiszugeben schien. Das Verhältniß des Cusanus als Bischofs von Brixen zum Grafen von Tirol als Landesfürsten soll zuvor geregelt werden. Veranlassung gaben die Tridentiner Verhältnisse. Erörterung dieser Verhältnisse. Was die Basler Kirchenversammlung bei der 5jährigen Ueberlassung der Temporalien des Bisthums Trient an Herzog Sigmund beabsichtigt hatte? Nothwendigkeit dieser Verfügung. Aufrührerischer Sinn der Tridentiner. Ihre Empörungen gegen die früheren Bischöfe. Sie erheben sich gegen Bischof Georg Hacke. Anlaß geben die Häuser Lodron und Arco. Streit dieser Häuser. Erbitterung der Lodron gegen den Bischof. Die Bürger von Trient machen gemeinsame Sache mit ihnen. Ausbruch der Empörung. Bischof Georg entflieht nach Castell Nano auf dem Nonsberge. Galeazzo von Arco kommt zu spät zum Schutze des Bischofes. Die Empörer belagern, die treuen Gemeinden von Judicarien retten ihn. Von Innsbruck eilt Herzog Sigmund zum Schutze des Bischofs heran. Sie treffen in Bozen zusammen. Es stellt sich die Nothwendigkeit weiterer Besetzung des Bisthums Trient durch den Herzog heraus. Neue Verträge mit dem Bischofe. Der Hauptvertrag über das Verhältniß Trients zum Grafen von Tirol. Bischof Georg überläßt dem Herzoge mehrere feste Plätze, belehnt ihn mit Dos Trento, gestattet ihm eine Veste darauf zu bauen, und vergleicht sich mit ihm in Betreff der Bergwerke. — Nothwendigkeit einer ähnlichen Regelung der Brixner Verhältnisse. Gleichzeitige Unterhandlungen mit dem Cardinal Cusanus. Welche Forderungen Herzog Sigmund nach der Versicherung des Cardinals gestellt haben soll? Unwahrscheinlichkeit dieser Behauptung. Herzog Sigmund widerspricht ihr. Was Sigmund verlangte? Glaubwürdigkeit dieser Angabe. Absichten Sigmunds bei seinen Forderungen. Compactaten zu Innsbruck. Ihr Inhalt. Vergleichung mit den Trientner Compactaten. Erklärung ihres Unterschiedes.

Daß das Stift Sonnenburg auch vom Herzoge Sigmund seinem Schicksale überlassen worden war, kann nur aus dem Umstande erklärt werden, daß diesen gerade damals die Beilegung eines andern Streites mit dem Cardinal beschäftigte, von dessen Beseitigung er sich die Lösung aller übrigen Schwierig-

keiten wie eine nothwendige Folge erwartete. Es war dies die Regelung des Verhältnißes des Cardinals als Bischofes von Brixen zum Herzoge Sigmund als Landesfürsten überhaupt. Anlaß hierzu gaben die gleichartigen Verhältnisse der Bischöfe von Trient.

Als Herzog Sigmund bald nach seinem Regierungsantritte in die Zerrüttungen des Bisthums Trient ordnend eingriff, und mit Beseitigung der beiden Gegenbischöfe Theobald von Wolkenstein und des Benedictiner-Abtes Benedict im Einverständnisse mit dem Basler-Concil den Georg Hacke auf den bischöflichen Stuhl daselbst beförderte, wurde ihm zugleich von den Basler-Vätern zu kräftigerer Herstellung der Ordnung und Ruhe die Verwaltung der Temporalien des Hochstiftes auf fünf Jahre übertragen. [1]) Die Kirchenversammlung ging dabei von der Ansicht aus, daß die in Folge der Parteikämpfe in mächtige und räuberische Hände gerathenen Güter der Kirche nur auf diesem Wege durch den kräftigen Arm des Herzogs wieder für das Bisthum erworben werden könnten. Sie wollte daher, daß Bischof Georg zwar zuerst von der Stadt Trient und den Schlössern der Kirche, zumal vom Schloße boni consilii, der Residenz der Bischöfe, Besitz nehmen, dann aber mit Wissen und Willen des Capitels die Verwaltung der zeitlichen Güter dem Herzoge Sigmund überlaßen sollte, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dieser die Kirchenbesitzungen nur als ein Depositum zu betrachten hätte, ohne irgendwelche Jurisdiction über die geistlichen Personen und kirchlichen Orte. [2])

Bald zeigte es sich, wie nothwendig zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung diese Verfügung war; denn obwohl Georg Hacke sich in jeder Beziehung als einen tüchtigen Bischof und Fürsten ankündigte [3]), behandelten die Tridentiner ihn doch nicht anders als wie seine Vorgänger. Der stolze Adel, zumal die mächtigen Häuser der Arco, Castelbarco und Lodron, beugten

---

1) Siehe oben Seite 15 u. 17.

2) Cum itaque . . ., nos oportune providere cupientes, tibi prius tamen per te civitatis tue et castrorum ecclesie Tridentine presertim castri Boni consilii habita possessione Sigismundum ducem cum consilio tamen et scitu, consensu et voluntate capituli et non aliter nomine ejusdem ecclesie administrationem regiminis bonorum temporalium locorum civitatis et Boni consilii, nec non Teni, vallis Ananie et Solis dumtaxat et citra omnem jurisdictionem in personas ecclesiasticas et loca ecclesiastica per quinquennium continuum et immediate sequens, ita quod ipse dux administrationem nomine simplicis custodie et depositionis — se habere recognoscere etc. etc. Chmel Material. I. 221. Urk. dd. Basel 17. Oct. 1446.

3) „Hic licet exigui corporis, magni tamen fuit animi", ex catalogo scriptoris coaevi bei Bonelli Monument. III. P. II. 143.

ihr Haupt nur ungerne als Vasallen vor dem bischöflichen Lehensherrn. Die Bürgerschaft von Trient ahmte schon seit hundert Jahren den Trotz und die Freiheitsgelüste der italienischen Städte nach. Wie sie daher im Jahre 1407 unter Anführung des Rudolf von Bellenzano den Bischof Georg I. aus dem mährischen Hause der Lichtensteine in frechem Aufruhre in seiner eigenen Cathedrale überfallen und in den Kerker fortgeschleppt [4]), wie sie 1435 die Empörung gegen dessen Nachfolger Alexander von Massovien wiederholt hatten [5]), so erhob sich dieselbe unruhige Partei auch gegen den Bischof Georg Hacke. Anlaß nahm sie von den Streitigkeiten der zwei Häuser Arco und Lodron, die der Bischof zu versöhnen bemüht war. Die Lodron, welche schon unter Bischof Alexander zu den Waffen gegriffen und die Gemeinden von Rendena, Tione, Buono und Condino mit sich gegen den Bischof fortgerissen hatten [6]), scheinen sich auch jetzt wieder verschiedener Eingriffe in Rechte und Besitzungen des Bisthums Trient und der Grafen von Arco schuldig gemacht zu haben. Auch mochten sie gegen den Bischof erbittert sein, daß er bei der Belehnung der Brüder Franz und Galeazzo von Arco, diesen auch diejenigen Güter verliehen, welche die Lodron den Arco entrissen und sich zugeeignet hatten. [7]) Auch das mochte ihren Zorn aufgestachelt haben daß um dieselbe Zeit Bischof Georg den Gemeinden Banal, Lomaso und Prez in Judicarien zur Belohnung der seinen Vorgängern Georg I. und Alexander bei der Wiedereroberung der ebenfalls von den Lodron der Kirche zu Trient entrissenen Besitzungen geleisteten Hilfe die dafür erhaltenen Privilegien bestätigte. [8]) Die Bürger von Trient machten gemeinsame Sache mit den Lodron. Im Jahre 1448 brach die Empörung aus. Bischof Georg ward genöthigt zu fliehen, und suchte im Schloße Nano auf dem Nonsberge eine Zufluchtstätte. Auf die erste Nachricht vom Aufstande war allerdings Galeazzo von Arco mit Schaaren zum Schutze des Bischofes herbeigeeilt, aber zu spät gekommen. Die Empörer belagerten ihren Fürsten in seinem Zufluchtsorte, und bedrängten ihn so sehr, daß er nahe daran war, in ihre Gewalt zu fallen. Indessen kam noch recht-

4) Bonnelli Monument. Trident. Vol. III. Pars II. p. 124. — Brandis Tirol unter Herzog Friedrich p. 36—44.

5) Bonelli l. c. p. 136. — Brandis l. c. p. 173.

6) Brandis l. c. p. 174.

7) „Item de decima Condini vallis Boni, quam nunc nobiles de Lodrono per injuriam et contra omne jus dictorum comitum de Arco, ut ipsi de Arco asserunt, tenent et occupant. Belehnungs-Brief Bischof Georgs für die Grafen von Arco dd. Bozen 13. Juni 1447 in collectan. Primisser. Bibl. Tirol. Tom. 255.

8) Urk. dd. Castrum Stenici 4. Juni 1447 in collectan. Primisser. Bibl. Tirol. Tom. 255.

zeitig von zwei Seiten Hilfe. Aus den dem Bischofe ergebenen Gemeinden Judicariens eilten dreihundert rüstige Jünglinge zur Hilfe heran, schlugen sich gemeinsam mit den Nonsbergern einen Tag lang mit ihren Gegnern herum, und entrissen siegreich ihren Herrn der Bedrängniß und Gefangenschaft. Von der andern Seite rückte Herzog Sigmund zum Entsatze heran; er war mit seinen Schaaren bereits über Bozen hinausgekommen, als der befreite Bischof mit ihm zusammentraf. Die Rache, die der Herzog an den Feinden des Bischofes nehmen wollte, besänftigte dieser mit seinen Bitten; vielen Familien Judicariens, die sich um ihn verdient gemacht, z. B. den Burotti, Pellegrini, Butalosi, Berti, Parisi und andern verlieh er später nebst andern Privilegien den Adelstand. [9])

Aus allen diesen Vorfällen ergab sich klar, daß Herzog Sigmund seine schützende Hand von dem Bischofe von Trient noch lange nicht zurückziehen, und die auf fünf Jahre erlangte Verwaltung der Temporalien sowie die Besetzung der festen Plätze des Bisthums nicht aufgeben durfte. Es müssen daher um diese Zeit Verhandlungen über Verlängerung der sonst mit dem Jahre 1451 zu Ende gehenden herzoglichen Verwaltung stattgefunden haben, wenn gleich die Documente hierüber nicht bekannt sind. [10]) Wollte man diese Voraussetzung nicht zugeben, so läßt sich nicht erklären, einerseits wie es kam, daß Herzog Sigmund nach dem übereinstimmenden Zeugnisse tridentinischer Schriftsteller dem Bischofe Georg erst 1454 den vollen Besitz des Bisthums wieder einräumte [11]), und anderseits, was den Herzog und Bischof veranlaßte,

---

9) Gnesotti, estratto delle memorie delle Giudicarie etc. Bibl. Tirol. Tom. 980.

10) Mir sind keine andern Spuren dieser Verhandlungen bekannt geworden als ein Befehl Herzogs Sigmund an Sigmund von Thun, die Pfarren Randen, Buono, Tione und Condino von den Lodron zu Handen des Herzogs einzunehmen, aus dem Jahre 1448; (Schatz-Archivs Repertor. IV. p. 130) dann der Revers des Herzogs für Bischof Georg von Trient, daß er die Thäler und Pfarren Randena, Buono, Condino und Tione in Judicarien dem Bischofe auf dessen Verlangen wieder abtreten werde, (Trident. Arch. Repertor. in Innsbruck p. 691. dd. Innsbruck 13. Mai 1448) und eine Erneuerung der schon 1446 bei seiner Erhebung auf den Bischofsitz von Georg ausgestellten Verschreibung, dd. Trient 26. Mai 1448 die da anfängt: Georgius Episcopus Tridentin. considerans nullum aliud remedium ad cavendam Episcopatus destructionem et avertendam tum propriam tum comitatus Tirolis ruinam superesse, commisit Sigismundo regimen civitatis Trid. cum porta S. Martini etc. (Primisser. in Bibl. Tirol. Tom. 222.)

11) Gaßler Franz: Historisch-staatsrechtliche Abhandlung über die streitigen Verhältnisse zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Hochstiften Trient und Brixen. Ms. in Bibl. Tirol. Tom. 1294.

gerade in diesem Jahre, 1454, die sogenannten Compactaten mit vieler Ausführlichkeit abzuschließen.

Am 29. April stellte nämlich Bischof Georg von Trient jene Urkunde aus, welche für alle folgenden Zeiten die Grundlage der Verträge bildete, durch die das Verhältniß der Bischöfe von Trient zu den Herzogen von Oesterreich als Herren der Grafschaft Tirol und zum Lande Tirol selbst genau bezeichnet, und die gegenseitigen Verpflichtungen bestimmt und festgesetzt wurden. In der Einleitung gibt der Bischof die Gründe an, welche ihn zum Abschluße der Compactaten bewogen. Es seien in früheren Zeiten oft Feindschaft und Streitigkeiten zwischen den Grafen von Tirol und den Bischöfen von Trient entstanden, daher es sich für die Letztern und deren Gotteshaus wohl gebühre, mit den Fürsten und der Grafschaft Tirol in guter Einigung und Verbindung zu bleiben, damit man zum Vortheile des Hochstiftes solchen Zerwürfnissen in Zukunft zuvorkommen möge. Darum habe er mit Zustimmung seines Capitels, seiner Räthe, Unterthanen und Getreuen freiwillig und wohlbedächtlich eine solche Einigung mit dem Herzoge Sigmund eingegangen, und sich gegen ihn und seine Nachkommen in folgenden Punkten verschrieben und verpflichtet. Die Bischöfe von Trient und das Domcapitel daselbst sollen mit ihren Personen, mit den Städten, Schlößern, Leuten, Gütern und Herrschaften des Gotteshauses, die sie jetzt besitzen oder noch erwerben würden, bei dem Herzoge Sigmund, seinen Erben und Nachkommen, den Herren und Grafen zu Tirol, laut dieser Verpflichtung ewig bleiben, und ihnen mit denselben Hilfe und Beistand leisten nach deren Bedürfniß und nach ihrem Vermögen wider männiglich, den heil. Vater den Papst und den römischen Stuhl, dem sie in geistlichen Sachen verbunden seien, ausgenommen. Sie sollen alle Städte, Schlößer und Clausen des Gotteshauses dem Herzoge und seinen Erben offenhalten nach deren Bedarf, die ihrigen ungehindert ein und auslaßen, und sie darin schützen, doch in ihrer eigenen Kost und Zehrung, ohne Schaden des Gotteshauses. Sie verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, wider Niemand Krieg anzufangen ohne des Herzogs Sigmund und seiner Erben Wissen und Willen. Alle Hauptleute, Pfleger, Richter und Vicarien des Hochstiftes auf dem Nons und in Sulz, wessen Standes sie seien, sollen dem Herzoge Sigmund schwören, dem Inhalte des Vertrages in allen Punkten nachzukommen und ihn zu halten in ewige Zeiten. Und ob die Bischöfe von Trient in Zukunft einen oder mehrere dieser Hauptleute, Pfleger, Richter oder Vicarien absetzen wollten, oder ob deren mit Tod abgingen, so sollte keiner, der im Leben wäre, sich absetzen laßen, es habe denn sein Nachfolger zuvor alles geleistet, was seine Vorgänger nach dem Inhalte des Vertrages zu leisten verpflichtet waren. Und damit diese Einigung und Verschreibung beständig in

Kraft bleibe, sollen alle Unterthanen des Gotteshauses Trient dem Herzoge die Aufrechthaltung derselben für ewige Zeiten beschwören. Auch sollen in Zukunft diese Eide so oft erneuert werden, als oft ein Fürst und Herr der Grafschaft zum Besitze des Landes, und ein Bischof von Trient zum Besitze des Bisthums gelangt. Hingegen sollen Herzog Sigmund, seine Erben und Nachkommen, als Vögte und Schirmer, den Bischöfen von Trient, dem Domcapitel, und allen Städten, Schlößern, Leuten und Gütern des Gotteshauses Schutz und Beistand gewähren, und sie bei ihren Ehren, Rechten und alten Herkommen handhaben. Sollten aber zwischen dem Herzoge Sigmund, seinen Erben und Nachkommen, und den Bischöfen von Trient Stöße und Zwistigkeiten entstehen, und sollten sie sich nicht vereinigen können, so sollen beide Theile bei einem Obmanne mit gleichen Zusätzen bleiben, so daß, wenn die Klage von den Bischöfen ausgeht, der Obmann, der ein Wappengenosse sein müsse, genommen werde aus den Räthen des Herzogs; ging aber die Klage vom Herzoge aus, so soll der Obmann, ebenfalls ein Wappengenosse, aus den Räthen des Bischofes von Trient gewählt werden. Zu diesem Obmanne soll jedwede Partei zwei oder drei zusetzen, diese sollen die Klagen hören und nach Güte oder Recht entscheiden. Die Entscheidung darf über drei Monate, nachdem die Klage vor den Amtmann gebracht worden, nicht hinausgeschoben werden. Für die Zeit seines Amtes soll der Obmann des Eides, mit welchem er dem Herzoge oder Bischofe verbunden ist, ledig und frei sein. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen endlich alle ältern Verschreibungen, Verbindungen und Verpflichtungen, die zwischen den Herzogen, Grafen von Tirol, und den Bischöfen von Trient eingegangen wurden, nicht im mindesten entkräftet werden. [12])

In einer eigenen Urkunde verpflichtete sich Bischof Georg bei seiner bischöflichen Würde nebst seinem Capitel, innerhalb eines Jahres die Bestätigung dieses Bündnisses vom heil. Stuhle zu erwirken. Sollte er dies nicht erlangen, so sollen die eingegangenen Verpflichtungen nichtsdestoweniger auf ewig gehalten werden und in Kraft bleiben. [13])

Obgleich Bischof Georg vor dem Abschluße dieses Vertrages vom Herzoge alle Temporalien und besetzten Plätze zurückerhalten hatte, glaubte er dennoch um seiner eigenen Sicherheit willen, denselben im Besitze einiger festen Punkte noch weiter belaßen zu sollen. Herzog Sigmund scheint zu diesem Zwecke den

---

12) Urk. dd. Trient, Montag nach Quasimodogeniti (29. April) 1454 in Chmels Material. II. 67. — Trident. Archiv in Innsbruck (latein. p. 642, p. 649) (deutsch lit. i.) — Archiv für Süddeutschland I. 283.

13) loc. cit.

Wangener-Thurm in Trient selbst gewünscht und seinen Wunsch sogar mit einigen Ansprüchen unterstützt zu haben. [14]) Darauf ging der Bischof nicht ein, überließ aber dem Herzoge den am rechten Etschufer, in unmittelbarer Nähe der Stadt, senkrecht aus der Thalfläche aufragenden, von allen Seiten freien und nur auf schmalem Pfade zugänglichen Felsen, den sogenannten Trientner-Berg, Dos-Trento [15]) als Mannslehen, mit der Ermächtigung, eine Veste darauf zu bauen, und unter der Bedingung, daß dieses Lehen nach dem Abgange des herzoglichen Mannesstammes wieder an das Stift zurückfallen sollte. [16])

Auch in Betreff der Bergwerke des Tridentinischen Gebietes verglichen sich die beiden Fürsten. Bischof Georg, wahrscheinlich angeregt durch den bewunderungswürdigen Bergsegen, der dem Herzoge um diese Zeit unerwartet zu Theil wurde, suchte die ehemals so ausgiebigen Bergarbeiten in der Umgebung der Stadt Trient [17]) wieder in Gang zu bringen. Sie schloßen einen Vertrag auf fünf Jahre, der wahrscheinlich die Theilung des Gewinnes festsetzte. Das Document des Vertrages ist nicht mehr vorhanden, wir kennen sein Dasein nur aus dessen Erwähnung in einem spätern Uebereinkommen vom Jahre 1531 und aus der päpstlichen Bestätigung desselben, aus welcher sich obiges als wesentlicher Inhalt ergibt. [18])

Auf diese Weise waren die Tridentiner-Verhältnisse zwischen dem Bischofe Georg II. und dem Herzoge Sigmund im Jahre 1454 geordnet worden. Es lag nahe, ja alle Umstände mußten dazu auffordern, auch die viel schwankenderen, und wegen der weniger lenksamen Persönlichkeit des Bischofes von Brixen schwierigeren Beziehungen dieses Hochstiftes zum Herzoge als Landes-

---

14) Collect. diplomat. in Bibl. Tirol. Tom. 654. Ueber den Wangener-Thurm (Torre di Vanga), einen der ältesten und festesten Punkte der Stadt Trient, an der über die Etsch führenden S. Lorenzo-Brücke, vergl. Perini, Statistica del Trentino Vol. II. p. 574. Der Thurm führte seinen Namen von der Familie der Herren von Wangen, die ihn zu Lehen hatten, und dem Bisthume einen der ausgezeichnetsten Fürsten gaben.

15) Auf diesem die Stadt und Gegend beherrschenden Felsen, Verruca in älteren Zeiten genannt, stand das römische Castell; zur Zeit der Longobarden war er noch befestigt.

16) Lehenrevers des Herzogs Sigmund dd. Innsbr. 29. April 1454 im Trid. Arch. Repertor. p. 649. — Burglechner I. 2. Abthl. p. 313. —

17) Vergl. Codex Wangianus (herausgegeben von Rudolf Kink im V. Bde. der Fontes rerum austriacar. Wien 1852) p. 430—454. — Tirol. Bergwerksgeschichte von Spergs p. 38.

18) Spergs loc. cit. p. 79. Dort heißt es: „super omnibus Mineralibus ad ecclesiam Tridentinam et ejus mensam episcopalem spectantibus et pertinentibus, *ex aequo dividendis certa concordia inita, et forsan aliquibus annis observata etc.* Dat. Rom. XVIII. Cal. Juni. 1531.

fürsten endlich einmal zu ordnen, da seit nahe vier Jahren mannigfache Vorfälle und Gelegenheiten gezeigt hatten, daß der dortige Bischof entweder keine klare Einsicht in dieselben hatte, oder die althergebrachten sich nicht gefallen laßen wollte. Darum wurden gleichzeitig mit der Ordnung der Tridentiner-Verhältnisse auch Unterhandlungen mit dem Cardinal Cusanus zu Brixen eingeleitet. Wir müssen bedauern, daß wir über den Gang der Verhandlungen nicht so gut unterrichtet sind, wie dies bei Trient der Fall ist, und fast nichts als die Resultate kennen. Doch mit Zuhilfenahme der später zwischen dem Cardinal und dem Herzoge gewechselten Streitschriften läßt sich einiges Licht über den Verlauf der Unterhandlungen und über die dabei gestellten Forderungen gewinnen.

Nach einer spätern Behauptung des Cardinals hätte Herzog Sigmund die Forderung an ihn gestellt, ganz in dasselbe Verhältniß einzutreten, in welchem seine Vorgänger die Bischöfe von Brixen zu den Herzogen von Oesterreich als Grafen von Tirol gestanden, die da Kanzler und geschworne Räthe der Herzoge gewesen, und von ihnen wie Capläne gehalten worden seien. Cusanus sei aber belehrt worden, daß seine Vorgänger die Bischöfe, die doch die Herren und Fürsten waren, während die Herzoge als Grafen von Tirol nur ihre Lehensmänner gewesen, nur durch Gefängniß und andern Zwang zu solcher Dienstbarkeit gebracht worden wären; darum habe er in keiner Weise als Rath dem Herzoge schwören wollen, jedoch sich erboten, ihm so wahr und gut er könnte, zu rathen, und sei dem Herzoge, um ihn von seiner Forderung abzubringen, auf eigene Kosten lange nachgeritten, wobei er mehr als Tausend Gulden verzehrt habe. [19]).

Es ist an und für sich nicht wahrscheinlich, daß Herzog Sigmund Zumuthungen dieser Art mit solcher Schärfe an den Cardinal gestellt, und z. B. von ihm verlangt habe, er sollte in die Stellung eines herzoglichen Hofcaplans eintreten. Die Behauptung wird aber noch unwahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß die Schrift, welcher sie entnommen ist, zu einer Zeit verfaßt wurde, wo Cusanus gegen den Herzog Sigmund leidenschaftlich aufgeregt war. Sigmund widersprach auch dieser Behauptung und antwortete darauf: „Er habe dem Cardinal, als Bischof von Brixen, allerdings die Stelle eines Kanzlers und Rathes angeboten, in Anbetracht, daß die früheren Bischöfe von Brixen gewöhnlich der Herzoge von Oesterreich Kanzler und Räthe gewesen.“ Der Cardinal habe darauf erwiedert, daß er das An-

19) Aus einer erst nach dem 5. Sept. 1460 vom Cardinal gegen den Herzog Sigmund erlassenen Schrift, vielleicht an den Erzbischof von Salzburg. (Handlung zwischen Cardinal Nicolaus von Cusa und Herzog Sigmund Ms. fol. im Brixn. Archiv zu Innsbruck Lade 3. Nr. 8.)

erbieten des Herzogs gerne, und um so lieber annehmen würde, als es nur zu seinem und seines Stiftes Nutzen gereichen könnte; allein nachdem er so hochgewürdigt (mit der Cardinalswürde begabt) und als Cardinal dem römischen Stuhle verpflichtet wäre, so gebührte es ihm nicht, das Anerbieten ohne Erlaubniß des Papstes anzunehmen; aber nichtsdestoweniger wollte er dem Herzoge mit solcher Treue rathen, als ob er ihm als Rath und Kanzler geschworen hätte. Dabei habe es der Herzog auch bewenden laßen. [20])

Diese Versicherung des Herzogs trägt durchaus das Gepräge der Einfachheit, Leidenschaftslosigkeit und Wahrheit an sich, und ist daher viel annehmbarer als die Behauptung des Cardinals, und es wäre somit nicht nur diese auf ihr richtiges Maß, sondern auch die Verhandlungen, welche Ende 1453 und Anfangs 1454 zwischen dem Herzoge und dem Cardinal stattfanden, auf ihren eigentlichen Kern zurückgeführt. Das ganze Benehmen des Cardinals, sowohl wie es in der Sonnenburger-Angelegenheit als auch bei der Zurückforderung der Pfandschaften, und besonders am kaiserlichen Hof zu Tage trat, gewährte dem Herzoge keine Bürgschaft, daß Cusanus dem am 15. März 1451 zu Salzburg geschlossenen Vertrage nachkommen, und sich, wie er es dort gelobt hatte, gegen den Herzog Sigmund und das Land Tirol benehmen würde, wie seine Vorfahren die Bischöfe von Brixen sich benommen hatten. [21]) Bei Gelegenheit nun, wo die Tridentiner-Verhältnisse geordnet werden sollten, wollte Herzog Sigmund dasselbe Verhältniß auch bezüglich Brixens in Ordnung bringen. Er machte daher dem Cardinal den Antrag, als Bischof von Brixen in die Stellung einzutreten, welche seine Vorgänger eingenommen hatten; er trug das an, was sich die Brixner Bischöfe Johann von Lenzburg, Friedrich von Nenzingen, Ulrich Putsch, Georg von Stubay und Johann Röttel seit nahe hundert Jahren zur Ehre gerechnet, nämlich die Würde eines Rathes und Kanzlers. Von Gewalt und Zwang war keine Rede. Sigmund hatte nur die Absicht, den Cardinal in eine freundlichere Beziehung zum Hofe zu setzen, und ihn seinem Interesse näher zu bringen. Als aber Cusanus das

---

20) Aus der Vertheidigungs-Schrift des Herzogs gegen die Anschuldigungen des Cardinals dd. Innsbruck 5. Juli 1461. (Handlung ꝛc. p. 353.) Scharpff I. 247 und nach ihm Dür II. 112 kannten die Verhältnisse Tirols, und wie es scheint, auch die Vertheidigungs-Schrift des Herzogs nicht, oder nahmen, wenn sie ihnen bekannt waren, keine Rücksicht auf sie. Sie folgen einfach den Angaben und Behauptungen des Cardinals, und ereifern sich über die eben so kleinliche als unwürdige Weise, womit der Cardinal geneckt werde. Scharpff fügt hinzu: „Bei den Zumuthungen des Herzogs muß man sich in der That mehr über die Dreistigkeit dessen verwundern, der sie stellte, als über den Muth dessen, der sie zurückwies." Scharpff kannte die Landesverhältnisse nicht. —

21) Vergl. oben pag. 37 u. 38.

Kanzleramt mit seiner Cardinalswürde unvereinbar fand, trat Herzog Sigmund von diesem Wege freundschaftlicher Verständigung zurück, und schlug einen andern ein; denn auf die Rechte, welche er als Landesfürst Brixen gegenüber in Anspruch nahm, wollte und konnte er nicht verzichten. Auf einer Zusammenkunft in Innsbruck, im Jänner 1454 wurde Cusanus zu ähnlichen Compactaten verhalten, welche um diese Zeit mit dem Bischofe von Trient verhandelt wurden. Am 13. Jänner mußte er eine fast wörtlich gleichlautende Verschreibung ausstellen, wie Bischof Georg sie ausstellte, nur mit dem Unterschiede, daß Cusanus sich darin nur für sich und nicht für seine Nachfolger verpflichtete, und daß von einer Bürgschaft, welche etwa die Hauptleute, Pfleger, Richter oder Vicarien des Bischofes von Brixen, wie die des Bischofes von Trient, für die Aufrechthaltung des Vertrages übernahmen, in dieser Verschreibung nichts vorkommt, Umstände, die auf größere Schwierigkeiten hindeuten, als man in den Verhandlungen mit Trient fand. Der Inhalt der Verschreibung besteht in folgenden wesentlichen Punkten. Erstens der Cardinal erkennt den Herzog Sigmund als seinen und des Stiftes Brixen Vogt und Schirmer. Zweitens er gelobt dem Herzoge und dem Lande der Grafschaft Tirol mit allen Schlössern, Landen, Leuten und Besitzungen des Gotteshauses nach all seinem Vermögen beizustehen, wenn Herzog Sigmund oder sein Land von Jemand angegriffen und mit Krieg überzogen würde; den Beistand wolle er leisten, so lange er lebe, und so oft er darum angegangen werde. Dafür soll drittens Herzog Sigmund, ihn, den Cardinal, das Capitel, die Gotteshausleute und alle Besitzungen des Bisthums, mit Ausnahme von Veldes und Liserhofen, getreulich schirmen, und wenn der Cardinal oder sein Gotteshaus mit Krieg angegriffen würde, und Herzog Sigmund um Hilfe angerufen werde, sollte er nach all seinem Vermögen Schutz und Beistand gewähren. Sollte viertens zwischen dem Herzoge und dem Cardinal Zwietracht entstehen, so sollen beide Theile je drei Schiedsleute stellen innerhalb vierzehn Tagen. Diese sollten in Monatsfrist nach Verlauf der vierzehn Tage sie in Güte zu vergleichen suchen. Käme ein Vergleich nicht zu Stande, so sollte jeglichem Theile sein Recht vorbehalten sein. Es mag nun durch die Schiedsleute eine Entscheidung herbeigeführt werden oder nicht, die Vereinigung zwischen dem Cardinal und dem Herzoge soll treu und ohne Gefährdung in Kraft bleiben. Das Domcapitel bestätigte diesen Vertrag. [22])

22) Urkunde dd. Innsbruck, achtenden der h. 3 Künig-Tag 1454 bei Sinnacher VI. 387, wo jedoch die nicht unwichtige Stelle, „als unser und unsers Gotteshaus Vogt und Schirmer" — (nach dem Satze: Ob aber das wär daß der vorgenannte unser Herr und freundt Herzog Sigmund ꝛc.) weggelassen, und die Lücke durch einen allerdings nichtssagenden Ge-

Man sieht es der Uebereinkunft auf den ersten Blick an, daß Sigmund in den Unterhandlungen mit dem Cardinal nicht jenes Entgegenkommen, und aufrichtige Anschließen fand, welches die Tridentiner Compactaten auszeichnet. Cusanus unterhandelt mit dem Tirolischen Landesfürsten nicht als Einer, den schon vielfache Bande mit dem Lande verknüpft hatten, der gewissermassen ein Mitglied der Stände geworden war, und auf den Landtagen Sitz und Stimme hatte; sondern als Einer, der wie ein unabhängiger Fürst mit Seinesgleichen Schutz- und Trutzbündnisse schließt. Es ist möglich, daß vor dem Geiste des Cusanus schon damals jene Theorie über seine fürstliche Stellung und über sein Verhältniß zum Herzoge Sigmund vollkommen ausgebildet dastand, die er später z. B. 1460 und 1461 mit der größten Schärfe bezeichnete, und deren Hauptinhalt darin bestand, daß im Umfange des Bisthums Brixen nur der Bischof Fürst, der Graf von Tirol aber nur Vasall der Bischöfe von Brixen, Trient und Chur sei, und die Vogtei über die genannten Gotteshäuser allein der freien Wahl derselben zu verdanken habe. [23]) Auf der andern Seite hatte sich aber auch Herzog Sigmund, wie alle seine Handlungen bewiesen, jene Grundsätze von landesfürstlicher Oberherrlichkeit, welche auch die Bisthümer des Landes zu umfaßen habe, und die er bald bei heftiger werdendem Streite der Theorie des Cardinals mit derselben Schärfe entgegen hielt, bereits ausgebildet. [24])

---

dankenstrich ausgefüllt wurde. Sinnacher hätte die Aeußerung des Cardinals, in welcher er den Herzog als seinen und des Gotteshauses Vogt und Schirmer anerkannte, nicht für das entbehrlichste halten sollen.

23) Z. B. in der Antwort auf die unter dem 5. Sept. 1460 dem Erzbischofe von Salzburg zugesandte Rechtfertigung Sigmunds, in welcher der Cardinal hervorhebt, daß die Grafen von Tirol nur durch die Gnade der Bischöfe von Briren zu der Vogtei und den Stiftslehen gekommen seien und dann fortfährt: „jedoch Sigmund aus den Fürsten von Oesterreich, dessen Vordern in gleicher Weise von sondern Gnaden zu den benannten Lehen kommen sind, unbillig vornimmt wider das Stift Brichsen, daß es in der Grafschaft Tirol, die er nennet ein Fürstenthum, liege, und doch Tirol in dem Bisthum zu Chur ist, und ihm da vermeint, das Oberthum eines Landesfürstenthum zuzuziehen, und die Vogtei, als ob er wär ein Patron oder Stifter des Gottshaus Brichsen, und will nicht verstehen, daß dies unmöglich ist, wann die röm Kaiser und Künig allein solche Stifter und Vögte sind, und daß das Stift zu Brichsen ein herzogliches Fürstenthum ist, darin ein Bischof als ein Fürst des Reichs durch den röm. Kaiser gesetzt würdet." (Handlung Mf. im Innsbr. Archiv ohne Datum.)

24) Z. B. in der eben genannten dem Erzbischofe von Salzburg zugesendeten Vertheidigung seiner Rechte, wo Sigmund sagt: „Das Fürstenthum der Grafschaft Tirol hat seine Kreise, Gehärenzien, Vogtei, Herrlichkeit und Oberkeit, darin der Stift zu Briren nicht allein bei Zeiten der Regierung der Fürsten von Oesterreich, sondern auch anderer Fürsten herkommen ist, die sich auch unter ihrem Titel desselben Gottshaus Vogt genannt haben. Von dieses Vogtrecht wegen ist

Aus diesen wichtigen Verhandlungen wird nun aber auch zugleich vollkommen klar, warum Herzog Sigmund das Stift Sonnenburg, wie im vorigen Capitel gezeigt wurde, seit dem Monate December 1453 seinem Schicksale überlaßen zu haben schien. Sigmund mochte mit Recht erwartet haben, daß, wenn einmal die Hauptfrage zwischen ihm und Cusanus über ihr gegenseitiges Verhältniß geordnet wäre, alle übrigen Zwistigkeiten, mithin auch die wegen Sonnenburg, sich wie von selbst lösen würden. Darum wurde das Frauenstift vor der Hand scheinbar preisgegeben. Der Herzog mochte aber auch die Absicht gehabt haben, den ohnehin schwierigen Cardinal durch ein entschiedenes Einschreiten zu Gunsten Sonnenburgs nicht noch mehr zu verstimmen und dadurch den Gang der Unterhandlungen zu erschweren. Wie wenig aber sowohl für das Eine als auch für das Andere erreicht wurde, geht aus obiger Darstellung der Unterhandlungen klar hervor. Man stand sich daher auch sogleich wieder einander auf feindlichem Boden gegenüber.

---

es in allweg Brauch gewesen, daß dem Fürsten des genannten Fürstenthums als einem gemeinen Landsfürsten und oberen Herrn eine gemeine Oberherrlichkeit über alle zu dem genannten Fürstenthum und seinen Vogteien gehörende Schloß, Städt, Leut und Guet zustehe, damit Land und Leut, geistlich und weltlich, in allen Ständen, einmüthig gehorsam, eins einigen Landsfürsten beleiben, auf daß ihm mit Folge, Wehre, und allem dem, was zu Land und zu Schutz und Schirm des genannten Lands gehört, gewartet werde, und das Land in Einigkeit bleiben, und für einen Mann stehen möge. Kraft dieser Vogtei und Herrlichkeit habe der Landesfürst alle Personen und Unterthanen, Prälaten, Grafen, Ritter, oder Knechte, die zum Fürstenthum gehören, in seinem Schutze gehabt, wie hinwieder alle sich derselben Freiheiten gebrauchen, welche dem Fürsten oder Fürstenthum gegeben sind; und solcher Brauch und Gewohnheit ist des Landes Tirol Gerechtigkeit, denn die Inwohner des Landes, geistlich, weltlich, Grafen, Herrn, Ritter, Bürger und Bauern würden nicht so friedlich neben einander sitzen, die Straßen würden nicht so friedlich gehalten werden, „wo ein Prälat oder Anderer, der Regalia oder Herrlichkeit hätte, sollte oder möchte neben dem obristen Landsfürsten herrschen ohne Auffehen der höchsten Gewalt und des einigen und obristen Landsfürsten." (Handlung im Brix. Arch. Innsbr. p. 323.)

8. Capitel.

Wiedereröffnung des Streites mit Sonnenburg.

Inhalts-Verzeichniß.

Verhandlungen wegen Pensionierung der Abtissin Verena. Reformation des Clerus am Domstifte Brixen. Zerwürfnisse wegen der Reform der Stifte Wilten und Georgenberg. Cusanus erneuert seine Forderungen wegen Steinach und Matrei, und erhebt neue Forderungen wegen Petersberg und Straßberg. Sein gewaltsames Auftreten gegen Sonnenburg. Erste Appellation der Nonnen. Rom verwirft die Appellation. Verhandlungen zwischen Cusanus und Sigmund zu Wilten. Einleitung zur Visitation des Klosters Sonnenburg durch Aebte des Benedictinerordens. Die Visitation und Reformation. Wiederausbruch des Streites. Herzog Sigmund verbietet dem Cardinal sich in die Temporalien des Stiftes zu mischen. Unmuth des Cardinals. Abreise Sigmunds nach Oesterreich. Cusanus tritt mit Heftigkeit gegen Sonnenburg auf, spricht den Bann über die Abtissin, nimmt keine Rücksicht auf das Einschreiten der Herzogin Eleonora, läßt den Bann über Sonnenburg öffentlich verkündigen.

Nachdem das Verhältniß des Cardinals Cusanus zum Herzoge Sigmund in einer Weise festgestellt ward, welche dem Erstern die Stellung eines selbständigen und unabhängigen Fürsten einräumte, der aus freien Stücken und nur um seines Vortheiles willen mit dem Nachbar ein mehr ihm als diesem günstiges Bündniß schloß, war es nur consequente Folge, wenn Cusanus sofort in der Ausübung alles dessen, was er als Attribut oder Recht seiner fürstlichen Macht erkannte, sich um so weniger beirren ließ, als der Vertrag ihm kein Hinderniß in den Weg legte.

Am 13. Jänner waren die Compactaten geschlossen worden. Einen Monat später that er wieder die ersten Schritte gegen Sonnenburg. Er hatte das durch Johann von Westernach an ihn gestellte Gesuch um Pensionierung und Entlaßung der Abtissin Verena als einen erwünschten Ausweg mit Bereit-

willigkeit und Freude entgegen genommen. [1]) Schon am 29. Februar gab er das Versprechen, den Antrag beim Papste kräftigst unterstützen zu wollen, und unterhandelte sogleich mit den Bürgern von Bruneck und den Thalleuten von Enneberg wegen Uebernahme der Bürgschaft für die 100 Mark Berner, welche der Abtissin als Provision bezahlt werden sollten. [2]) Bald darauf war er schon in der Lage, der Abtissin die vom heil. Vater erlangte Gewährung ihrer Bitte anzeigen zu können, und sandte ihr zugleich die Abschrift eines Entwurfes, wie sie nach seiner Angabe versorgt werden sollte. [3]) Das Entlassungsgesuch der Abtissin Verena hatte der Cardinal gleich Anfangs auch dazu benützt, um sie, die er schon durch die Reformations-Vorschriften von den Geschäften verdrängt, von diesen gänzlich zu entfernen, und die Leitung des Stiftes in die Hände einer ihm ergebenen Nonne, der Dechantin Afra von Velseck, zu bringen. Diese setzte er in die unbedingteste Abhängigkeit von seinem Willen, und verbot ihr, um jeden Einfluß von außenher abzuschneiden, so lange das Visitations- und Reformationsgeschäft im Gange sei, ohne seine Erlaubniß mit Jemand in der Welt Briefe zu wechseln, Boten abzusenden, oder irgendwo Rath zu suchen. [4]) Doch es dauerte nicht lange, und der Unfriede brach von neuem aus. Verena hatte den ihr zugesendeten Versorgungsentwurf an Freunde gelangen laßen mit der Bitte zu untersuchen, ob sie mit dem Antrage wohl auch versorgt wäre? Diese fanden sich nicht befriedigt, und schrieben hierüber an den Cardinal. Nun entbrannte dieser in Zorn, und ließ der Abtissin das Sacrament und die Absolution verbieten. Damit war der Streit wieder eröffnet. [5])

Um eben diese Zeit entfaltete Cusanus seine reformatorische Thätigkeit auch auf andern Gebieten. Hatte er dieselbe bisher nur gegen Klöster, und vorzüglich gegen Frauenklöster gerichtet, so unterzog er auf einmal zu Anfang der Fasten 1454 den höheren und niederen Clerus seiner eigenen Domkirche,

---

1) An seinen Freund den Prior Bernhard von Tegernsee schrieb Cusanus dd. Briren 12. Febr. 1454: „Circa reformationem in Sonnenburg nunc practicabo, ut Abbatissa, capta provisione, cedat.“ Am 18. März fügte er bei: „Abbatissa in Sunneburg per praepositum in Stokarten inducta cum provisione non parva eligit cedere.“ Codex Formular. Tegernsee. Ms. No. 133. 141.

2) Missiv-Buch p. 155—159.

3) Missiv-Buch l. c.

4) „wann ihr uns als Obristen und Visitator (schreibt Cusanus) gehorsam sein sollet, und keinen Rath suchen sollet wider die Visitation in keiner Weise ohne unsern Willen, als lang die Visitation nicht beschlossen; darum so gebieten wir euch von päpstlich Macht und als ein Bischof ze Briren bei der Pen den Banns, daß ihr ohne unser Verhängnuß und Willen keinen Brief versiegelt“ ꝛc. ꝛc. Missiv-Buch p. 152.

5) Missiv-Buch p. 159.

so wie auch alle zum Domstifte gehörigen Anstalten einer strengen Visitation. Nicht weniger als 99 Fragen stellte er an dieselben, Fragen, welche uns sowohl von der Höhe der Bildungsstufe des Clerus einen Begriff beibringen, als auch einen tiefen Einblick in die sittlichen Zustände selbst jener Geistlichkeit gewähren, deren Beruf es war, der im Lande zerstreuten Clerisei mit maßgebendem Beispiele voranzuleuchten. [6])

Unter den Mönchsklöstern in Tirol hatte der Cardinal Reformations-Versuche bisher nur bei den Klöstern St. Georgenberg und Wilten gemacht, an beiden Orten aber durch seine Rücksichtslosigkeit dieselben Zerwürfnisse hervorgerufen wie anderswo. Als im Jahre 1453 der Abt von Wilten, Johannes II. nach vierundzwanzigjähriger Stiftsverwaltung, nicht ohne Einfluß des Cusanus die Abtei resignierte, benützte dieser die Gelegenheit, um in seiner Weise in die Stiftsangelegenheiten einzugreifen. Er verlieh die äbtliche Würde einem aus Magdeburg mitgebrachten Prämonstratenser-Mönche Erhard, einem willfährigen Werkzeuge für seine weitern Absichten, und nun arbeitete er dahin, das Kloster wehr- und schutzlos unter seine Jurisdiction zu bringen. Er griff dies auf folgende Weise an. Das Stift Wilten stand nicht unter der Jurisdiction eines Bischofes, auch nicht unter der unmittelbaren Jurisdiction des apostolischen Stuhles, sondern unter der Jurisdiction des General-Capitels des Prämonstratenser-Ordens. Um es aus diesem Verbande unmerklich auszuscheiden, berief Cusanus immer mehrere Mönche aus dem Stifte von Magdeburg nach Wilten, wodurch das Tirolische Kloster allmählig und wie von selbst in eine immer engere Verbindung mit dem Magdeburgischen kam. Auf einmal verwandelte er diese scheinbar zufällige Verbindung in eine förmliche und amtliche, indem er unter dem 26. April 1454 von dem apostolischen Stuhle hierzu beauftragt zu sein vorgab. [7]) Da nun das Prämonstratenser-Stift zu Magdeburg unter der unmittelbaren Jurisdiction des päpstlichen Stuhles stand, so hatte Cusanus durch die Verbindung des Stiftes Wilten mit dem Magdeburgischen erreicht, was er beabsichtigte. Wilten war aus dem Verbande

---

6) Unter andern Fragen kamen auch die vor: Ob sie in das Brevier neue Erzählungen ohne Bewilligung einer Synode oder wenigstens des Bischofes einschalteten? Ob ihre Kleider auf den Seiten aufgeschlitzt seien? Ob die Unterkleider aus dem Oberkleide hervorragen? Ob sie Ringe oder gar zu glänzende Gürtel tragen? Ob zugespitzte Schuhe? Ob sie in den Chorkleidern auf dem Markte herumgehen, um Victualien einzukaufen? Sinnacher VI. 390 bedauert, daß wir nur die Fragen und nicht auch die Antworten kennen.

7) „Auctoritate S. D. nostri Nicolai V. et de ejus mandato plena potestate fulciti statuimus, quod vos et successores vestri sub dicto praeposito B. Mariae Magdeburg, et successoribus ejus, quamdiu regulam observaverit, tamquam sub unico visitatore, auctoritate sedis apostolicae semper salva, subesse teneamini.“

des Prämonstratenser-Ordens ausgelöst, der Jurisdiction des Generalcapitels entzogen, und unter die unmittelbare Jurisdiction des apostolischen Stuhles, oder was dasselbe war, unter die des Cardinals Cusanus gestellt, indem er als Generalvisitator der Klöster des Papstes Stelle vertrat. Wilten war also in eine Lage versetzt, in welcher es sich, wie es schien, die Reformen, die Cusanus einzuführen für gut finden würde, fortan unbedingt gefallen laßen mußte. Allein dem war doch nicht so. Mehrere Mönche entflohen nach dem Reichsstifte Roth am Iller, mit welchem Wilten seit dem 12. Jahrhunderte in Verbrüderung stand. Der Cardinal machte nun freilich Gebrauch von seiner Machtfülle als Legat des päpstlichen Stuhles und erließ am 23. Sept. ein heftiges Missiv an den Abt von Roth mit dem Verbote, den reformationsflüchtigen Mönchen Unterschleif zu geben, so wie er diese aufforderte, binnen Monatsfrist nach Wilten zurückzukehren. Die Mönche gaben der Aufforderung kein Gehör, indem sie nicht glaubten, daß Cusanus, wenn er auch Gewalt hatte, die Klöster in Deutschland zu visitieren, eo ipso auch das Recht und die Macht besitze, ihnen ihre wohlerworbenen Rechte zu entreißen. Erst zwei Jahre später, 1456, wurde auf einem Generalcapitel des Prämonstratenser-Ordens beschlossen, die flüchtig gewordenen Mönche durch zwei Prälaten nach Wilten zurückgeleiten zu laßen. Daß Cusanus eine solche Zurückführung der Entflohenen nicht zugeben würde, indem sie einer Mißachtung seiner Autorität gleichkam, war vorauszusehen. Darum ertheilte er zur Zeit, wo die Rückkehr der entsprungenen Mönche wahrscheinlich stattfinden sollte, den Pfarrern von Flauerling, Hall und Innsbruck den Auftrag, auf dieselben, sobald sie nach Wilten kämen, förmlich zu fahnden, was sofort nicht wenig zu den Zerwürfnissen beitrug, die, wie wir später sehen werden, im Jahre 1458 eintraten. [8])

Im Stifte St. Georgenberg war nach den Aebten Nicolaus Schieferdecker und Johann Teyerling, beide vor ihrer Wahl nicht einmal Ordensbrüder, sondern Laienpriester, gegen das Ende des Jahres 1451 Johann von Freiberg zur abtlichen Würde gelangt. Daß das zwischen himmelanragenden Felswänden in schauerlicher Waldeinsamkeit allem geselligen Verkehre entrückte Benedictiner-Kloster, in welchem wohl nur die seltene Tugend totalster Weltentsagung und himmlischer Beschaulichkeit das menschliche Gemüth vor Verwilderung zu wahren vermag, in vielfacher Beziehung der Erneuerung bedurfte, kann nicht in Abrede gestellt werden. Als 1445 Johann Teyerling zum Abte gewählt wurde, war die Zahl der Mönche auf vier Ordensbrüder zusammengeschmolzen; vier Jahre später, im November 1449, wurde das

8) Tschaveller, Annal. Wiltin. Ms. in Bibl. Tirol. Tom. 778.

Klostergebäude ein Raub der Flammen, und der folgende Abt Johann von Freiberg, der dem geistlich und weltlich vernichteten Stifte wieder aufhelfen sollte, war nicht von den Brüdern zur Abtwürde berufen worden, sondern hatte Wege gefunden, sich mit Gewalt einzudrängen, um die ärmliche Abtei zu besitzen, bis ihm die fettere Prälatur des Stiftes Weingarten, nach der ihn gelüstete, zu Theil wurde. Unstreitig war hier vielen Gebrechen abzuhelfen. [9]) Cusanus lud zu dem Geschäfte den Vorstand eines Klosters ein, welches die reformatorischen Grundsätze lange schon bei sich ohne Vorbehalt eingeführt hatte, daher auch vom Cardinal mit besonderer Vorliebe gehegt und gepflegt, und als die Pflanzschule betrachtet wurde, durch welche er die Erneuerung klösterlichen Lebens nach seinem Sinne im weiten Umfange des südlichen Deutschlands bewerkstelligen wollte. [10]) Der zur Reformierung Georgenbergs berufene Mann war der Abt des Benedictinerstiftes Tegernsee, Freund und Gesinnungsgenosse des Cusanus. Indessen so bereitwillig Abt Caspar die an ihn ergangene Einladung annahm, war er doch bei aller Anhänglichkeit und Hingebung nicht einer und derselben Ansicht mit dem Cardinal über die Wahl der Mittel, und wir begegnen in seiner Zuschrift an den Letztern einer Aeußerung, welche zeigt, daß Abt Caspar einen Erfolg seiner Bemühungen nicht von rücksichtslosem Eingreifen, sondern vom Gebrauche kluger Mittel erwartete. Er glaubte, daß man vor Allem sich der Zustimmung und Unterstützung des Landesfürsten versichern müßte, wenn man einen guten Erfolg seiner Arbeiten erzielen wollte. „Obwohl", so schrieb er dem Cardinal, „wir uns mit größter Bereitwilligkeit jedem auch noch so schweren Auftrage unterziehen wollen, glauben wir doch diesmal eine Einwendung gegen die Anordnung Ew. ꝛc. machen zu müssen. Soll die Klosterreform mit Erfolg bewirkt werden, so halten wir für nöthig, daß der Landesfürst schriftlich oder mündlich uns einlade und uns den erforderlichen Beistand zusichere. Die Autorität, Gegenwart und alle Mühewaltung des Ordinarius allein reicht nicht aus; das ist bereits durch vielfache Erfahrung bewiesen. Der Landesfürst muß

---

9) Sinnacher III. 145—147.

10) Der im Vorangehenden von mir schon öfter angeführte Codex Formularius Tegernseensis, ein handschriftliches, aus dem reichen Schatze der im Archive des Klosters Tegernsee aufbewahrten Correspondenz gegen Ende des 15. Jahrhunderts zusammengetragenes Formelbuch, liefert die Beweise über die Stellung und Wirksamkeit der genannten Abtei in der von Cusanus eingeleiteten Ordensreformation. Das Benedictinerstift Tegernsee war der Ausgangs- und Mittelpunkt der Klosterreform in Baiern, Salzburg, Tirol, Oesterreich, Kärnten und Steiermark. (Der interessante Codex ist Eigenthum des gelehrten Herrn Ernest Geiß, Beneficiaten bei St. Peter und Kaplan am königl. Militär-Krankenhause in München, der ihn mir mit großer Liberalität auf längere Zeit zur Benützung überließ.)

entweder persönlich oder durch seine Bevollmächtigten die Hand zum Werke bieten, sonst ist unsere Arbeit geradezu vergeblich." [11])

So richtig diese Bemerkung war, konnte sie doch dem Cusanus nicht zusagen. Ohne alle seine Grundsätze und Ansichten über die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt zu verleugnen, war es ihm, zumal bei seiner Stellung zum Herzoge Sigmund, nicht möglich, diesen um seine Mitwirkung anzusprechen. Nach seiner Ansicht mußte der geistlichen Autorität um ihrer selbst willen gehorcht werden. Wir finden daher nicht, daß er sich dem Wunsche des Abtes Caspar gemäß an den Landesfürsten gewendet hätte; was er vielleicht zugab, war, daß er es jenem überließ, die Zustimmung Sigmunds einzuholen. Es geht dieß daraus hervor, daß der Abt bald darauf dem Cardinal schrieb: „Er habe vom Herzoge Sigmund Antwort, freilich nur eine laue erhalten. Nichtsdestoweniger werde er, selbst mit Nichtbeachtung seiner immerwährenden Kränklichkeit, den Wünschen des Cardinals nachzukommen streben." [12])

Cusanus hätte nun gerne gesehen, daß Abt Caspar selbst nach Tirol gekommen wäre. Allein Kränklichkeit und noch mehr die Furcht der Mönche zu Tegernsee, daß ihr Abt den Anstrengungen unterliegen, und nicht mehr zurückkehren dürfte, hinderten die Erfüllung dieses Wunsches. Wir besitzen den Brief, in welchem der Cardinal dem Freunde sein Bedauern hierüber ausdrückt, und ihn um die Sendung jener Brüder ersucht, die er als seine Stellvertreter ihm bezeichnet hatte. [13])

An der Spitze derselben stand der Prior Bernhard, dem Cusanus nicht weniger ergeben, als der Abt Caspar. Schon vor dem 12. Februar hatte derselbe, wohl im Auftrage seines Abtes, Vorschläge über die Reform des Stiftes Georgenberg nach Brixen gesendet, deren wesentlichster nebst der verlangten Mitwirkung des Landesfürsten in dem Antrage bestand, den Abt zu entfernen. Er glaube nicht, fügte er bei, daß irgend etwas Ersprießliches erzielt werden könne, wenn man nicht zuvor sich um ein gesundes Haupt umsehe. Die bisherige Erfahrung habe dies mehr als zur Genüge bestätigt. Die größten Anstrengungen, der unermüdetste Fleiß zeigten sich an den meisten Orten ohne Erfolg. Die Visitation habe mit Wort und Schrift den guten Samen ausgestreut; kaum war sie fort, kamen die Vögel des Himmels und fraßen den Samen, und der feindselige Mann säete wieder Unkraut. Vor

---

11) Cod. Formular. Tegernseensis. Formul. 129.

12) „Denique illustris princeps dominus meus Sigismundus dux mihi scripsit satis tepide, et suam sane dedit intelligere voluntatem bonam, cujus scripti copiam R. Pat. vestrae mitto." Cod. Formul. Tegernsee. fol. 49.

13) Brix. 18. März 1454. Cod. Formul. Tegernsee. No. 138.

Allem müsse man daher für die Einsetzung eifriger Vorsteher sorgen. Das zweite Erforderniß sei die Mitwirkung des Landesfürsten. Sonnenburg zeige, was sich erzielen laße, wenn dieselbe fehle. Was nützt die Androhung von Strafen, wenn sie nicht vollzogen werden? Sie vermehren die Uebertretung." [14])

Ohne auf den zweiten Punkt des Vorschlages einzugehen, oder ihn auch nur mit einer Silbe zu erwähnen, griff Cusanus den ersten rasch auf, und ertheilte dem Prior Bernhard die nöthigen Vorschriften über die Art und Weise, wie er bei der Visitation des Klosters Georgenberg vorzugehen habe, mit der Versicherung, daß er den Abt, die Ursache der Zerrüttung des Stiftes, hinauswerfen werde. [15]) Die Visitation fand hierauf im Laufe des Monats April, aber ohne Erfolg statt, da die Mönche von St. Georgenberg sich den Forderungen der Tegernseer nicht unterwerfen wollten. [16]) Die reformationseifrigen Mönche von Tegernsee waren hierüber dermaßen betrübt und entrüstet, daß Prior Bernhard nach dem Vorbilde des Propheten Jeremias, wenn auch keine Klagelieder, doch vorwurfsvolle Anklagen gegen das verstockte geistliche Haus an Cusanus sendete. [17])

Gleichzeitig mit diesen Reformversuchen in Wilten und Georgenberg regte der Cardinal auch in weltlicher Beziehung eine häckelige Frage wieder an. Er wiederholte die Forderungen wegen Steinach und Matrei [18]), und dehnte die-

---

14) Cod. Formul. Tegernsee. No. 132.

15) Briren 4. April 1454. „Cum regula non servetur, et maxime propter Abbatem, qui hoc pacto admissus est, ut servet, prout vicarius (Mich. v. Natz) vobis dicet, *tendo ad ejus ejectionem* et facere debitum meum quantum erit mihi possibile." Cod. Formul. Tegernsee. No. 142.

16) „Sperat etiam, prout ad me expressit, dom. Abbas montis S. Georii super *esum carnium* certis diebus indultum. Et forsitan una est causa propter quam nobis de Tegernsee refutatis et abjectis reformatores alienos elegit. Nam apud nos de esu carnium memoria est penitus extincta, etiamsi pro tempore, quod tamen rarissimum est, de fratribus quis infirmatur, de carnibus tamen omnino nihil cogitat", so schrieb der Prior Bernhard in der Osterwoche an Cusanus. Cod. Formul. Tegernsee. fol. 61.

17) Bernhard nennt seine Invectiven: „Threnae in excidium, dejectionem, eversionem, desolationemque montis S. Georii atque scelestorum inhabitantium in eo: Onus abbatis montis Georii et suorum complicum: Onus montis Georii et incolarum ejus." Die Schrift hatte das Unglück, nicht in die Hände des Cardinals zu gelangen; sie ging durch die Sorglosigkeit des Boten verloren; Bernhard schrieb hierüber an Mich. von Natz folgendes: „anxius doleo vehementer timens, ne forte Deo permittente meam in poenam digne promeritam scripta hujusmodi sint manibus tradita alienis, et *imprecationes* et lamentationes inibi contentae aut certe consimiles juste retorqueantur et redundent in me, eapropter novum et lamentabile nunc canere cogor carmen cum ve!" Cod. Formul. Tegernsee. No. 157.

18) Siehe oben Capitel 5. —

selbe auch auf das Gericht St. Petersberg im Oberinnthale und auf die nördlich von Sterzing gelegene Herrschaft Straßberg aus. Bald nach dem gefaßten Entschluße, die Pfandherrschaften Steinach und Matrei wieder an's Stift einzulösen, hatte er den Freundsbergern seine Absicht schriftlich kundgethan, und Abschriften ihrer ältern Briefe beigelegt. Die Freundsberger wendeten sich an Herzog Sigmund, und dieser ersuchte den Cardinal unter dem Vorwande, daß er der Dienste Ulrichs von Freundsberg jetzt in wichtigen und dringenden Geschäften sehr bedürfe, derselbe daher auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht antworten könne, die Sache auf einige Zeit gütlich anstehen zu laßen. Cusanus that es; allein da er beinahe Jahr und Tag keine Antwort erhielt, wurde er empfindlich, und ließ bald nach Neujahr 1454 seine Vorladung wider Ulrich von Freundsberg öffentlich anschlagen. Nun sandte Sigmund den Abt von Wilten nach Brixen, um dem Cardinal vorzustellen, daß die Sache auch ihn, den Herzog, berühre, und daß die vom Cardinal angeschlagene Vorladung eine Neuerung, und den Privilegien und dem Landrechte des Fürstenthums Tirol zuwider sei. Er begehrte von Cusanus über seine eigentlichen Ansichten und Absichten eine schriftliche Antwort. Der Cardinal erwiederte hierauf unter dem 14. April, er sehe keinen Grund ein, warum er um dieser oder anderer Sachen willen weiter an Ulrich von Freundsberg schreiben sollte, da er seit Jahr und Tag auf seine frühere Zuschrift keine Antwort erhalten habe. Was aber die Bemerkung der Herzogs anbelange, daß die Sache auch ihn berühre, und die angeschlagene Vorladung eine Neuerung und wider des Fürstenthums Tirol Landrecht und Privilegien sei, erwiedere er darauf, daß die Rechtsgelehrten wohl wissen müßten, daß die Ladung Niemand berührte, der größer sei als die von Freundsberg, und daß er weder dem Herzoge noch Jemand anderem etwas Unbilliges zufügen wollte. Er habe nicht geglaubt, durch die Vorladung der Freundsberger den Herzog oder Jemand andern zu beschweren; im Gegentheile vertraue er, der Herzog werde, wenn er die Sache wohl überlege, als Vogt und Schirmer des Gotteshauses Brixen, in Allem was die Rechte des Hochstiftes angehe, und wofür der Cardinal von Kaisern und Königen, von den Grafen von Tirol und auch von den Voraltern des Herzogs gefreit sei, ihm Beistand leisten. Doch damit Se. Liebden sehe, daß er die Sache nicht übereilen wolle, verlängere er die in der Vorladung festgesetzte Frist um 30 Tage, und wolle, wenn der Herzog es wünsche, mittlerweile ihn über das Recht des Gotteshauses genau unterrichten. [19])

Herzog Sigmund glaubte nun am besten zu thun, wenn er mit Cusanus

19) Brixen 18. April 1454. Codex Cusan. Ms. p. 505.

persönlich verhandelte; er lud ihn daher nach Innsbruck, und am 29. Mai hatte der Cardinal eine Zusammenkunft mit den Freundsbergern beim Herzoge. Cusanus suchte seine Rechte auf die beiden Herrschaften Steinach und Matrei geltend zu machen, behauptete aber noch darüberhin, daß auch die Herrschaften St. Petersberg und Straßberg als Lehen des Gotteshauses Brixen dem Hochstifte verfallen seien. Hierüber entstand heftiger Streit mit den Freundsbergern. Diese betrachteten die beiden letztgenannten Besitzungen als ihr väterliches Erbe, und baten den Herzog, sie dabei zu schützen. Sie erboten sich, wenn der Cardinal ihre Ansprüche nicht anerkennen wollte, vor dem Herzoge als ihrem Landesfürsten und Lehensherrn ihr Recht zu vertheidigen. Sigmund fand die Forderung der Freundsberger billig, und verlangte daher von Cusanus, entweder die Ansprüche der Freundsberger anzuerkennen, oder die rechtliche Entscheidung in seine Hände zu legen. Der Cardinal nahm sich Bedenkzeit, und gab dem Herzoge am 24. Juni aus Brixen folgende Erklärung.

Er habe gefunden, daß die Freundsberger seiner Forderung in Betreff der zwei Gerichte Steinach und Matrei nicht widersprechen, noch etwas wider ihrer Vorältern Briefe begehren, oder diese nicht anzuerkennen sich vorgenommen hätten. Da nun diese Briefe, deren Abschrift er dem Herzoge zur Einsicht vorlege, klar nachweisen, daß die Freundsberger verpflichtet seien, die Einlösung der Pfandschaft zu gestatten, und wo sie dessen sich weigerten, ihm allen Schaden zu ersetzen, so bitte er den Herzog, sie zur Erfüllung der Briefe ihrer Vorfahren anzuhalten. Was ihre Behauptung betreffe, St. Petersberg und Straßberg seien ihr väterliches Erbe und ein landesfürstliches Lehen, und sie seien bereit, ihr Recht vor dem Herzoge als ihrem Lehensherrn zu erweisen, so habe Sigmund aus der Rede des Cardinals wohl abnehmen müssen, daß er das leugnete; denn St. Petersberg gehöre dem Gotteshause Brixen, und er sende zum Zeugnisse die Abschrift eines Briefes von weiland Herzog Leopold, Sigmunds Vetter. [20]) Auch Herzog Friedrich, Sigmunds Vater, habe Straßberg vom Gotteshause Brixen zu Lehen empfangen, worüber er ebenfalls eine Abschrift der Urkunde beilege. Die Copien stimmen mit den Hauptbriefen von Wort zu Wort überein, wünsche es der Herzog, so habe er seinem Kanzelschreiber, Lorenz Hammer, bereits den Auftrag gegeben, die Abschriften mit einem Vidimus der Hauptbriefe umzutauschen. Nun möge aber Sigmund aus diesen Briefen wohl abnehmen, daß er, der Cardinal, die Behauptung der Freundsberger, der Herzog sei Lehensherr der genannten Schlösser, nicht zugeben könne, ohne den Rechten seines Gotteshauses zu vergeben; er

20) Dürfte wohl Sigmunds Großvater sein, der bei Sempach fiel.

glaube aber nicht, daß der Herzog von ihm die Verletzung der Stiftsrechte verlange, wozu er sich auch nie herbeilaßen würde. Sollte jedoch Sigmund mit seinem Begehren, der Cardinal möge entweder die Forderung der Freundsberger anerkennen, oder vor ihm Recht nehmen, wirklich so etwas gemeint haben, so wollte er allerdings, wenn er rechten müßte, lieber vor dem Herzoge als vor Jemand anderem Recht nehmen; allein da er über eine klare Sache sich in einen Rechtsstreit weder einlaßen könne noch wolle, so traue er dem Herzoge zu, ihm diese Erklärung nicht vermerken zu wollen. [21])

So klar, wie Cusanus meinte, war nun die Sache allerdings nicht. Besaßen die Bischöfe von Brixen Briefe, welche ihnen Eigenthumsrechte auf St. Petersberg und Straßberg einräumten, so erfreuten sich die Freundsberger nicht minder des Besitzes solcher Urkunden, welche für ihre Rechte sprachen. Was zunächst St. Petersberg betrifft, so gehörte es vor dem Jahre 1241 zu den im Lande weit verbreiteten Besitzungen der mächtigen Grafen von Ulten. Im genannten Jahre schenkte Graf Ulrich von Ulten aus demselben Grunde, aus welchem zu gleicher Zeit Hugo von Taufers das Hospital zu Sterzing stiftete, sein väterliches in der Pfarre Silz und anderswo im Oberinnthale gelegene Erbgut bedingungsweise dem Hochstifte Brixen. Beide, sowohl Graf Ulrich von Ulten als auch Hugo von Taufers waren mit anderem zahlreichen Adel Tirols im Begriffe, für Gott und Vaterland wider die heranstürmenden, Halbeuropa mit Verwüstung bedrohenden Mongolen in's Feld zu ziehen. Der erste übergab nun für den Fall, daß er aus dem Kreuzzuge nicht mehr zurückkehren sollte, seinem Anverwandten, dem Bischofe Egno alles, was er in der Pfarre Silz und im Oberinnthale von der Sill hinauf bis zur Finstermünz und im Oetzthale an Eigenthum besaß. [21. *a*.]) Derselbe Graf Ulrich von Ulten verkaufte aber auch, — denn der Kreuzzug gegen die Mongolen kam nicht zu Stande, — einen Theil seiner Güter im Innthale, und darunter gerade das neue Schloß zu St. Petersberg, an den Kaiser Friedrich II., wie wir dies aus dem Schenkungsbriefe Konradins vom Jahre 1263 ersehen. Der Herzog Konradin von Schwaben trat nämlich in einer am 17. April 1263 im Stifte Wilten ausgestellten Urkunde seinem Oheime dem Herzoge Ludwig dem Strengen von Baiern aus Dankbarkeit für die auf seine Erziehung verwendete väterliche Sorgfalt alles Eigenthum ab, das sein Großvater Kaiser Friedrich II. von dem edlen Manne, dem

21) Urk. dd. Brixen S. Johanns Tag zu Sunnewenden (24. Juni) 1454 bei Sinnacher VI. 392—394.

21. *a*.) Urk. dd. Brixen 5. Juni 1241 bei Sinnacher IV. 340—342, und bei Hormayr: Beiträge zur Geschichte Tirols II. p. 103.

Grafen Ulrich von Ulten, gekauft hatte, und das ihm, Konradin, vermög Erbrecht zugefallen war, nämlich das neue Schloß zu St. Petersberg im Innthale, und alle andern zwischen dem Scharnitzer-Walde und dem Vern gelegenen Besitzungen, welche nach dem Tode des genannten Grafen als Eigenthum an seine, Konradins, Vorfahren gekommen waren. [21. b.] Im Jahre 1263 war also das neue Schloß zu St. Petersberg Eigenthum des hohenstaufischen Hauses, und ging durch Konradins Schenkung an den Herzog Ludwig von Baiern über. Nun finden wir allerdings, daß schon sechs Jahre früher, 1257, der Bischof Bruno von Brixen das Schloß St. Petersberg im Innthale ein durch Schenkung des Grafen Ulrich von Ulten dem Hochstifte anheimgefallenes Eigenthum nennt, und zu dessen besserer Ausstattung und Wahrung vom Kloster Neustift einige in dortiger Nähe gelegene Güter gegen Abtretung der Pfarre Völs im Eisackthale eintauscht. „Nachdem", sagt Bischof Bruno in seiner auf dem Domchore zu Brixen ausgefertigten Urkunde, „nachdem das Schloß des heil. Peter im Innthale durch Schenkung und Verordnung Ulrichs des Grafen von Ulten als Eigenthum an das Stift Brixen gekommen ist [21. c.]; und da wir dabei bedenken, daß aus diesem Schloße und aus unserem öftern Aufenthalte daselbst unserer Kirche nicht wenig Ehre und Nutzen zufließen könne, besonders da viele Güter und Burgen des oberen Innthales auf dem Punkte des Heimfalles und der Erledigung stehen [21. d.]: so haben wir vorsichtig getrachtet, die dortigen Besitzungen und Einkünfte durch gerechte Erwerbungen nach Kräften zu vermehren, und die Güter des Klosters Neustift zu Oberhofen, als in der Nähe des Schloßes gelegen, einzutauschen." [21. e.] Ebenso finden wir, daß schon im Jahre 1259 Jutta, oder nach Andern Berta, die Tochter des Grafen Gottfrieds von Maxstätten (und Wittwe des letzten Grafen Ulrichs von Ulten?) alle Rechte und Ansprüche, die sie auf Gerichtsbarkeit, Besitzungen und Eigenthum in den Umgebungen des neuen Schloßes St. Peter im oberen Innthale von Erbschafts wegen besaß, ihrem zweiten Gemahle, dem edlen Manne Bertold von Neiffen zur Verfügung abtrat, und daß hierauf Bertold diese Gerichts-

---

21. b.) Urk. bei Aettenkhover: Geschichte der Herzoge von Baiern p. 168.

21. c.) „Bruno Episcopus Brixin, ... (affirmat) quod castrum S. Petri in valle Oeni per donationem Ulrici, Comitis de Ultimis ad ecclesiae Brixinensis proprietatem devolutum sit; hinc . . ."

21. d.) „maxime, cum in terminis vallis Eni munitiones et oppida quam plura cum suis pertinentiis, licet infeudata, ad suam ecclesiam jure proprietatis possint devolvi, si possessores eorum sine liberis contigerit de hoc seculo migrare."

21. e.) Urk. vom 25. Febr. 1257 bei Hormayr: Beiträge II. 351. Sinnacher IV. 408. Damit zu vergl. Hormayr's goldene Chronik von Hohenschwangau p. 75.

barkeit, Güter und Eigenthum, die in der Umgebung des genannten neuen Schloßes und der alten am Oetzbache sich erhebenden Burg Auenstein lagen, den Schutzheiligen der Brixnerkirche Ingenuin und Albuin zu Handen des Bischofes Bruno auf ewige Zeiten zum Geschenke machte. [21.f.])

Nach diesen Urkunden von den Jahren 1257, 1259 und 1263 ist es daher nichts weniger als klar, wer damals der rechtmäßige Eigenthümer des Schloßes St. Petersberg war, ob das Stift Brixen, oder der Herzog Ludwig der Strenge von Baiern. Zieht man Urkunden der folgenden Jahre zu Rathe, so muß das Eigenthumsrecht unstreitig dem Letztern zugeschrieben werden; denn 1266 am 15. November verzichtete Elisabeth, Meinhards von Görz und Tirol Gemahlin, zu Gunsten ihres Sohnes Konradin auf alle Güter in Schwaben und Baiern, wofür dieser ihr Imst, Passeyer, die Vogtei über Weingarten, und was da liegt zwischen dem Vern und der Scharnitz im Innthale und das neue Haus St. Petersberg übergab. [21.g.]) Im Todesjahre der Elisabeth 1273 verkaufte Herzog Ludwig von Baiern das neue Schloß St. Petersberg im Gebirge an Grafen Meinhard von Tirol [21.h.]), von welcher Zeit an es fort und fort Eigenthum der Grafen von Tirol blieb, die es auch bald als Pfand bald als Lehen an verschiedene Besitzer vergabten. So verpfändete Ludwig Markgraf von Brandenburg 1347 Schloß und Gericht St. Petersberg an Petermann von Schenna [21.i.]) Im Jahre 1353 am 19. Dezember verschrieb derselbe Ludwig von Brandenburg seiner Gemahlin Margaretha, falls sie ihn überlebte, auf ihre Lebensdauer die Vesten und Städte Innsbruck, Hall, St. Petersberg und Hörtenberg. [21.k.]) Aus den Jahren 1379, 1396, 1404, 1405 liegen Pfleg- und Amtsreverse des Hans Feigensteiner, des Niclas Vogler, des Meisters Heinrich Schnitzer und des Konrad v. Rottenstein vor, die bezeugen, daß sie aus den Händen der Landesfürsten Amt und Pflege von St. Petersberg erhielten. [21.l.]) Endlich im Jahre 1407 verlieh Herzog Friedrich die Vesten St. Petersberg und Straßberg dem Hans und Ulrich von Freundsberg und ihren männlichen Nachkommen, wofür diese dem Herzoge Tratzberg, dann Matrei und Steinach, die

---

21.f.) Urk. bei Hormayr Beiträge II. 147. Actum Seben 5. Febr. 1259. Vergl. Sinnacher IV. 540 und golden. Chronik von Hohenschwangau p. 75. In der vorliegenden Fassung rührt die Urkunde aus späterer Zeit her, und jedenfalls aus einer dem Todesjahre des Bischofes Bruno, 1288, lange erst nachfolgenden Zeit.

21.g.) Urk. dd. Innsbruck 15. Nov. 1266. Schatzarchiv III. 442.

21.h.) Schatzarchiv II. 375.

21.i.) Schatzarchiv I. 32. und II. 31.

21.k.) Freiberg, Markgraf Ludwig von Brandenburg 226.

21.l.) Schatzarchiv II. 63. 571. 572. 573.

ihnen verpfändet waren, abtraten, jedoch mit dem Vorbehalte des Wiedereinlösungsrechtes für das Stift Brixen bezüglich der zwei letztgenannten Gerichte. [21. m.]) Als 1450 Herzog Sigmund als neuer Landesfürst alle Lehen berief, stellten ihm auch die Freundsberger, Ulrich und Hans, den Lehenrevers um die Vesten Straßberg und St. Petersberg aus. [21. n.])

Wie demnach Cusanus in seiner am 24. Juni 1254 aus Brixen an den Herzog Sigmund abgegebenen Erklärung behaupten konnte, sein Recht auf St. Petersberg sei so klar, daß er sich in einen Streit darüber weder einlassen könne noch wolle, ist nicht wohl einzusehen, man müßte denn zur unstatthaften Annahme seine Zuflucht nehmen, es habe zwei Schlösser und Gerichte St. Petersberg im Oberinnthale gegeben, eines Eigenthum der Bischöfe von Brixen, das andere Eigenthum der Grafen von Tirol. Das Wahrscheinlichste an der Sache ist, daß Graf Ulrich von Ulten sein neues Schloß St. Petersberg erst nach 1245 an Kaiser Friedrich II. verkaufte. [21. o.]) In diesem Jahre wurde aber der große Bannfluch über den Kaiser ausgesprochen und der Grundsatz aufgestellt, daß keine seiner Handlungen irgendwelche Rechtskraft haben sollte. Wie dieser Grundsatz später sogar zum Reichsgesetze erhoben ward [21. p.]), so mochte der Bischof Bruno von Brixen wohl schon 1257 den Verkauf von St. Petersberg an den Kaiser als einen Akt ohne Rechtskraft, hingegen das, wenngleich nur bedingungsweise und mit Vorbehalt geschehene Vermächtniß des Grafen Ulrich von Ulten vom Jahre 1241 als vollgültig betrachtet haben. Nur so kann nach meinem Dafürhalten der

---

21. *m.*) Schatzarchiv I. 231.

21. *n.*) loc. cit. I. 277. Die Mittheilung obiger urkundl. Nachweise über St. Petersberg verdanke ich dem Herrn Jos. Durig, einem hoffnungsvollen jungen Geschichtsforscher, dessen bereits erschienene Abhandlung über den Bischof Egno von Trient und Brixen Zeugniß gibt, was die Geschichte Tirols von ihm noch erwarten darf.

21. *o.*) Ulrich Graf v. Ulten starb 1248. Vergl. Gold. Chron. von Hohenschwangau p. 70. Daß der Verkauf 1241 stattfand, begründet Hormayr durch nichts.

21. *p.*) König Rudolf I. von Habsburg erneuerte und bestätigte nach seiner Wahl den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten nur jene Freiheiten, Schenkungen, Gnaden und Rechte Kaiser Friedrich's II., die dieser vor Bann und Entsetzung (ante latam in eum excommunicationis et depositionis sententiam) gewährt hatte; — denn *sententiatum exstitit coram nobis*, (sagte Rudolf in einer auf dem Reichshofe zu Nürnberg 1281 ausgestellten Urkunde) omnium principum, nobilium ac aliorum fidelium nostrorum, qui fuere praesentes, applaudente consensu, quod omnia donata, confirmata *seu facta* quocumque alio modo de rebus vel bonis Imperii per quondam Richardum regem, aut praedecessores suos in romano imperio *a tempore, quo lata fuerat in olim Fridericum Imperatorem II. depositionis sententia*, nullius habere debeant roboris firmitatem, mihi etc. Vergl. Kopp: König Rudolf I. und seine Zeit. B. I. p. 36—37 und 364.

damit ihr das Urtheil und den Willen des Papstes kennen lernet, der für euer Benehmen maßgebend sein soll. Richtet euch darnach, wenn ihr nicht durch fortgesetzten Ungehorsam den Zorn des apostolischen Stuhles über euch und die Kirche von Brixen herabschwören wollet." [47]) Das Domcapitel von Brixen war also mehr als hinreichend über die Strafen unterrichtet, die zu Siena über das Gotteshaus, die Geistlichkeit und insbesondere über die Städte Brixen, Bruneck und Klausen verhängt worden waren. Schrieb auch Cusanus am 14. September zur Rechtfertigung der päpstlichen Maßregeln an Michael von Natz, daß das Interdict nur deßwegen über die Stadt Brixen und andere Orte des Gotteshauses ausgesprochen worden sei, damit der Clerus einen Entschuldigungsgrund habe, wenn er den Verkehr mit denjenigen meiden wolle, die täglich vom Herzoge kommen, und damit das Beispiel der Brixner, wenn diese das Interdict beobachteten, aufmunternd zum Gehorsame auf andere wirken sollte [48]): in Brixen legte auf diese Vorspiegelungen Niemand einen Werth; man hielt sich für unschuldig, und fühlte sich geschlagen ohne Grund und Recht. Die Domcapitularen machten es daher wie Herzog Sigmund; auch sie erneuerten am 21. September ihre Protestation gegen das Vorgehen der päpstlichen Curie, und appellierten, wie am 2. August von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst. Nach ausführlicher Darstellung ihrer Gründe gegen die Gültigkeit des über sie verhängten Interdictes schließen sie die Appellation mit den Worten: „Es sei also mehr als klar, daß Se. Heiligkeit nur auf falsche Anzeigen hin das Interdict über sie und das Stift habe verhängen können, daß man daher, nachdem der Urtheilsspruch auf einem unerträglichen [49]) Irrthum beruht, nicht im Geringsten zu dessen Beobachtung verflichtet sei. Ja, wenn man die angeborne Milde Sr. Heiligkeit ins Auge faße, könne man gar nicht glauben, daß die Sentenz aus dem Geiste Sr. Heiligkeit hervorgegangen sei. Die Bullen können daher keine Kraft haben, schon deßwegen, weil die Censuren ein heilendes, und kein tödtendes Mittel sein sollen. [50])

An den Cardinal Cusanus richteten die Domherrn drei Tage später eine ausführliche und inhaltvolle Beschwerdeschrift. Sie klagten höchst entrüstet, daß sie unverhört und unschuldig gestraft seien, was sie um so tiefer betrüben

47) Belluno (vielleicht 1. Sept.) 1460. Cod. Cusan. p. 382.

48) Siena 14 Sept. 1460. Cod. Cusan. p. 149.

49) „quod interdictum minime observari debet, ex quo sententia intolerabilem continet errorem."

50) Brixen 21. September 1460. Handlung p. 151—155. „Quare literae invalidae existunt, etiam quia censurae ecclesiasticae medicinales et non mortales esse debent."

müsse, als sie eine solche Behandlung um ihn nicht verdient zu haben glauben; vielmehr hätte der Cardinal alle Ursache gehabt, dem Capitel Dank und Liebe zuzuwenden. [51]) Sie wiesen auf den gegen den Clerus im Allgemeinen aufgeregten Volkshaß und auf Böhmen hin, um anzudeuten, was bei fortgesetzter Feindseligkeit des Cardinals gegen Brixen und das Capitel den Kirchengütern bevorstehen dürfte. „Der Cardinal möge doch nicht jedem Gerede gegen sie sein offenes Ohr leihen, wie er dies laut eines sehr verleumderischen Briefes gethan habe." [52]) Gegen das Ende hin wird das stellenweise gemüthlichklagende Schreiben ernst, sogar drohend. „Wir haben bisher, schreiben die Capitularen, Geduld gehabt, jetzt aber bitten wir, daß ihr, ehrwürdiger Vater! in Zukunft von solchen Vorwürfen und Schritten gegen uns ablaßet. Wir wollten gerne friedfertig sein, und lehnen uns nicht gerne gegen Vorgesetzte auf, zumal gegen einen Cardinal, der uns schon vermög seines Standes viel schaden kann. Aber ihr, ehrwürdiger Vater! solltet uns dazu nicht reitzen. Wir haben für euch mehr gethan als wir schuldig waren, ihr solltet uns dies mit Liebe vergelten. Wolltet ihr aber nicht ablaßen, uns zu verwirren und zu beunruhigen, und wolltet ihr gar nicht beherzigen, in welcher Gefahr ihr euch und wir alle uns befanden, und daß wir täglich die Ausbrüche der Volkswuth wegen eurer Censuren zu befürchten haben: so werdet ihr doch wenigstens die göttliche Strafe fürchten; denn wann und wo wäre derjenige, der einen Unschuldigen verderben wollte, straflos davon gekommen?" Nach diesen drohenden Worten lenken sie wieder zu gemüthlichen Vorstellungen ein, und bitten: „Habet Mitleid mit uns, die wir schon seit mehreren Jahren euretwegen Trübsal leiden. Schlägt man auf den Geschlagenen fortwährend los, so möget ihr wohl absehen, wohin das am Ende führen muß. Wir wollten für die Kirche gerne alles thun, was wir vermögen, auch unsere zeitlichen Güter zum Opfer bringen, wenn es nur etwas nützte und unserer Kirche zum Guten käme. Aber wir erblicken auf dem Wege, den ihr, ehrwürdiger Vater! eingeschlagen habt, keinen Ausgang. Mit Censuren und Härte werdet ihr für die Kirche nichts Gutes wirken!" [53])

---

51) „Fecit enim capitulum a die ingressus vestri ad ecclesiam quidquid pro vobis potuit, et absit, quod aliquis possit cum veritate dicere, quod unquam Paternitatem vestram offenderit, imo incommoda multa et maxima propter vos sustinuit et hodie sustinet. Si Paternitas vestra deberet esse adeo ingrata et permitteret seu faceret nos exponi periculis, haec quidem esset crudelitas permaxima."

52) Die Capitularen beziehen sich auf den Inhalt des von Cusanus am 19. Juni aus Siena in deutscher Sprache geschriebenen vorwurfsvollen Briefes, der ihrer Ansicht nach nur durch verleumderische Denuntiationen hervorgerufen wurde. Siehe oben III. Buch 3. Cap. p. 66.

53) Brixen 24. Sept. 1460, Handlung ꝛc. p. 158.

Das war in der That eine sehr vernünftige Vorstellung, und zugleich ein prophetisches Wort, blieb aber ohne Erfolg. Nicht nur Cusanus hatte seinem ganzen Wesen und Charakter nach für eine solche Sprache weder Herz noch Ohr, sondern auch Aeneas Sylvius vergaß auf seiner hohen Stellung, wie viele Widerstands-Elemente aus der kaum abgelaufenen Periode der allgemeinen Concilien noch allenthalben vorhanden waren, und daß diese widerstrebenden Kräfte leichter mit Milde gewonnen, als mit Härte beherrscht oder unterdrückt werden konnten. Cusanus wie Pius unterschätzten die Opposition, auf die sie stießen, und belachten sie wohl auch mitleidig. „Wohl weiß es der Papst, schrieb der Cardinal am 14. September nach Brixen, daß die Anrufung des weltlichen Armes endlich nothwendig werden, ausgiebige Hilfe ihm aber nicht fehlen wird. Alle lachen hier über die lügenhaften Appellationen des Herzogs." Der Papst äußerte: „Er staune; die Etschländer müssen uns für Schafe halten, sonst müßten sie sich ihrer Widersprüche und Lügen schämen." [54]) „Es handelt sich um die Freiheit der Kirche und des römischen Stuhles," fügte Cusanus am Schluße seines Briefes hinzu; — und dennoch mußte man nach langen und bittern Erfahrungen die traurige Ueberzeugung gewinnen, daß man zur Vertheidigung der Freiheit der Kirche und des apostolischen Stuhles einen falschen Weg eingeschlagen!

54) „Miror, dicit Papa, quod illi de Athesi nos putant esse capras, et quod non verecundantur in eo quod sibi contradicunt et manifestissime mentiuntur." Siena 14. September 1460, Cod. Cusan. p. 149.

6. Capitel.

Der Krieg der Eidgenossen gegen Herzog Sigmund.

Inhalts-Verzeichniß.

Die päpstliche Aufforderung an die Eidgenossen zum Kriege gegen Herzog Sigmund. Die Eidgenossen suchen einen Vorwand. Die Brüder Vigilius und Bernhard Gradner. Ihre frühere Stellung in Tirol. Ihre Fehde gegen den Herzog Sigmund und die Landschaft. Ihre Flucht in das Land der Eidgenossenschaft. Sie kaufen die Herrschaft Eglisau und das Bürgerrecht von Zürich. Finden Gelegenheit zu Händeln mit dem Herzoge Sigmund. Die Züricher treten als ihre Anwälte und Vertheidiger auf. Verwicklung mit Sigmund. Krieg der Eidgenossen. Ihre Absagebriefe. Herzog Sigmunds Gegenrüstungen. Sein Schreiben an Petermann von Raron. Einbruch der Eidgenossen in den Thurgau. Angriff auf Diessenhofen. Besetzung des Thurgaues. Zug gegen Fußach. Erstürmung des Schloßes. Brandschatzung von Bregenz, Dorenbürn und Feldkirch. Belagerung von Winterthur. Die sieben Orte sanctionieren die Eroberung und Einverleibung des Thurgaues. Fortgesetzte vergebliche Belagerung von Winterthur. Einnahme von Diessenhofen. Antheil der Gradner am Thurgauer Kriege. Ihr Zug gegen Sonnenburg. Sie vermuthlich die Urheber des Streifzuges gegen Fußach und Vorarlberg. Blutdürstige Rache an Fußach. Der Bischof Ortlieb von Chur Vermittler für Diessenhofen. Herzog Sigmund sucht den Frieden mit den Eidgenossen.

Im Lande der schweizerischen Eidgenossen reiften allmälig die Früchte, deren Samen mit so vielem Vorbedacht ausgestreut worden war. Noch im Monate September griffen die Eidgenossen zu den Waffen, um in dem sogenannten Thurgauer Kriege dem Hause Habsburg beinahe seine letzten Besitzungen in der Schweiz zu entreissen, und auch auf dem Boden der benachbarten österreichischen Länder Wehe zu verbreiten. Welche Aufforderungen von Seite des Papstes durch Servatius Regis und erst jüngst durch Johann von Weldersheim an die eidgenössischen Orte ergangen waren, und wie bereitwillig diese als gute Christen und gehorsame Söhne des apostolischen Stuhles ihre

Dienste angeboten, haben wir in den zwei vorangehenden Capiteln gesehen. Nun konnte man aber die päpstliche Aufforderung, wie sich dies von selbst verstand, nicht wohl vor aller Welt in den Vordergrund stellen, es mußte ein anderer Vorwand zu Händeln mit dem Herzoge Sigmund gesucht werden, und den lieferten nur zu bald die aus Tirol vertriebenen Brüder Wiguleis und Bernhard Gradner.

Dieser zwei Männer und ihrer Fehde gegen den Herzog Sigmund wurde im Verlaufe unserer Geschichte bereits öfter Erwähnung gethan; hier ist aber der Ort, ihres Verhältnisses zum Herzoge so wie zum Lande Tirol, und ihrer Schicksale ausführlicher zu gedenken. Vigilius und Bernhard Gradner, steierische Edelleute, waren im Jahre 1446 mit dem Herzoge Sigmund nach Tirol gekommen, und hatten sich im Besitze der Gunst des jungen Fürsten bald zu einem solchen Einfluße und Reichthume emporgeschwungen, der sie einerseits zum Uebermuthe und zum Mißbrauche der Herzensgüte Sigmunds verleitete, anderseits die Eifersucht und den Haß der Stände Tirols und des Erzherzogs Albrecht hervorrief. Sie hatten sich vom Herzoge soviel an Gütern und Rechten schenken und verschreiben laßen, daß schon Zeitgenossen behaupteten, Sigmund wäre bald um ganz Tirol und Oberschwaben gebracht worden. Da erhob sich die Tiroler Landschaft im Vereine mit dem Erzherzoge Albrecht zu ihrem Sturze. Sigmund wurde auf einem stürmischen Landtage zu Brixen im Semptember 1455 verhalten, den begünstigten Brüdern all die erschlichenen Güter und Burgen abzufordern, und sich ihrer für die Zukunft zu entschlagen. Allein die übermüthigen Günstlinge griffen zu den Waffen und eröffneten aus ihren wohlbefestigten Burgen eine hartnäckige Fehde gegen Fürst und Land. Erst nach sechs Monaten war der zum Feldhauptmanne ernannte Bischof Georg von Trient mit der aufgebotenen Wehrkraft des Landes Tirol im Stande ihre Burgen zu brechen, und sie zu Vertrag und Uebergabe zu nöthigen. Der Eine der Brüder Bernhard (Wiguleis war schon im Frühjahre 1456 aus Tirol entflohen) der die stärkste seiner Burgen Bisein im Lägerthale persönlich vertheidigt hatte, dachte aber nach der Uebergabe nicht mehr an die Erfüllung der eingegangenen Verträge, sondern an Rache, und begab sich mit seinem Bruder nach jenem Lande, welches den Feinden der Habsburger hiefür am ehesten Gelegenheit in Aussicht stellte, nach dem Lande der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Gradner langten daselbst in einem der günstigsten Augenblicke an. Die Züricher hatten kurz zuvor dem Grafen von Thengen Stadt und Schloß Eglisau mit Waffengewalt abgenommen, und suchten für die neue Erwerbung einen Käufer. Da kamen Wiguleis und Bernhard Gradner und erkauften von Zürich mit dem Bürgerrecht die Herrschaft Eglisau. Nun fingen sie an, gestützt auf die neue Verbindung, Händel

mit Herzog Sigmund zu suchen, und fanden nur zu bald Gelegenheit ihrem Grolle Luft zu machen; denn zu den Verwicklungen, welche zwischen den Eidgenossen und der österreichischen Herrschaft wegen des völlig vom Zaune gebrochenen Plappartkrieges, und wegen der wider Fried' und Recht geschehenen Wegnahme von Rapperschwyl entstanden, kamen 1460 die Cusanischen Zerwürfnisse, und die Aufforderungen des Papstes an die Eidgenossen zum Kriege gegen Sigmund, und nun begegneten sich beide, die Gradner und die Eidgenossen, wie erwünschte Freunde und Helfer; jene, weil der bevorstehende Krieg Gelegenheit zur Rache bot, diese, weil ihnen der Streithandel der Gradner den besten Vorwand zum Zanke und sofort zum Kriege mit dem Herzoge Sigmund an die Hand gab. Da man, wie oben bemerkt wurde, die päpstliche Aufforderung nicht als den eigentlichen Grund zum Kriege mit Oesterreich voranstellen konnte, so traten die Züricher auf einmal als Vertheidiger und Rechtsanwälte der Gradner auf. Sie unterstützten die Ansprüche, welche der eine der beiden Brüder, Wiguleis, gegen Herzog Sigmund erhob, und verlangten, daß dieser ihrem Bürger Genüge leisten, oder ihm zu Recht stehen sollte, und zwar vermöge des fünfzigjährigen Friedens.[1]) Damit war der Zankapfel hingeworfen. Umsonst hob Herzog Sigmund hervor, daß die Züricher kein Recht hätten den fünfzigjährigen Frieden auf den Gradner auszudehnen, da dieser kein Eidgenosse, sondern ein aus den herzoglichen Landen flüchtiger Bandit sei[2]), und da es sich zwischen ihm und Wiguleis nicht um Dinge handelte, welche der Zeit angehörten, die dem Zürichschen Bürgerrechte des Gradner nachfolgte, sondern um Dinge, welche dieser Zeit vorangingen[3]); es sei nicht einzusehen, wie in solchen Dingen den Zürichern eine schiedsrichterliche Gewalt zustehen sollte. Wollten sie aber durchaus behaupten, daß der Gradner-Handel in den fünfzigjährigen Frieden einzubeziehen sei, so wolle er die Entscheidung der Frage dem römischen Kaiser, seinem und ihrem obersten Richter, den Kurfürsten und andern geistlichen und weltlichen Reichsfürsten anheimstellen.[4]) Umsonst versuchten die Bischöfe von Basel und Constanz

---

1) Tschudi, Chron. Helv. II. 600. Der 50jährige Friede, so genannt, weil er am 28. Mai 1412 zwischen Herzog Friedrich, Sigmunds Vater, und den Eidgenossen auf die Dauer so vieler Jahre geschloßen wurde. Die Friedensurkunde bei Tschudi II.

2) Tschudi l. c.

3) Tschudi l. c. p. 604 aus Sigmunds Schreiben an Petermann von Raron.

4) dd. Innsbruck 2. August 1460 im Innsbr. Schatz-Archiv. — Die vorgeschlagenen Fürsten waren: Peter, Cardinal und Bischof zu Augsburg; Ruprecht, Bischof von Straßburg; Johann, Bischof von Basel; Ludwig, Johann und Sigmund, Pfalzgrafen bei Rhein; Wilhelm, Herzog zu Sachsen; Johann und Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg; Karl, Markgraf zu Baden, und Ulrich und Eberhard, Grafen zu Würtemberg.

auf einem Tage zu Zürich durch ihre eifrigste Vermittlung das auflodernde Feuer zu ersticken; umsonst erwirkten sie und selbst besonnenere Stände der Eidgenossen, daß ein neuer Tag zu Allerheiligen in Zürich gehalten werden und auch der Herzog seine Boten dahin senden sollte zur friedlichen Ausgleichung des Streites [5]): am 14. September 1460, am Tage der Engelweihe zu Einsiedeln, schlugen die Luzerner los, und überfielen, selbst gegen die Abmahnung anderer eidgenössischer Orte, vereint mit den Unterwaldnern die Stadt Rapperschwyl. Nun eilten, wohl in Folge der Einwirkung des Johann von Weldersheim, auch die ruhigeren Orte dem Herzoge Sigmund Absagebriefe zuzuschicken: am 20. September die Unterwaldner und Rapperschwyler, am 22. Luzern, am 24. Uri und Schwyz, am 25. die Grafen Jörg und Wilhelm von Sargans, am 27. Bernhard, Wiguleis und Veronica Gradner, am 29. September und am 3. October die Züricher, Glarner und Zuger, und der Krieg entbrannte sofort auf allen Punkten gegen die österreichischen Besitzungen in der Schweiz und griff selbst über den Rhein auf vorarlbergisches Gebiet herüber. [6])

Herzog Sigmund rüstete sich zur Abwehr, so gut als möglich. Er erneuerte ältere Bündnisse [7]), bat benachbarte Fürsten um Hilfe [8]), und sammelte Kriegsvolk in Tirol und Vorarlberg. [9]) Dem Grafen Jos Niclas von Zollern, Vogt zu Bregenz, Eberhard Truchseß zu Waldburg, Vogt zu Feldkirch, dem

---

5) Tschudi l. c. p. 600 und 598. Nach den oben im Texte und auch bei Tschudi angegebenen Ursachen des wiederausbrechenden Krieges erscheint es fast gedankenlos, wenn Zellweger, Appenzell. Gesch. II. 22 die Ursache in der Abtretung der thurgauischen und anderer Besitzungen an Sigmunds Gemahlin findet.

6) Merkwürdig sind die Gründe, welche in den Absagebriefen vorgebracht wurden. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus und Zug beriefen sich auf die Schande, welche ihnen Herzog Sigmund durch seine Anklage beim Papste zugezogen. (Tschudi II. 600. 603.) Zürich auch noch auf seine Pflicht, die Gradner zu beschützen. Luzern erklärt, die Waffen ergreifen zu müßen, weil seinen guten Freunden und Eidgenossen, denen von Unterwalden und andern, etwas Unwille zugefügt worden. (Tschudi p. 601.) Eigenthümlich lautet der Absagebrief der Rapperschwyler: Sie hätten dem Herzoge von wegen des Hauses Oesterreich Eide und Huldigung geleistet, darum wären sie ihm bisher mit Stadt und Schloß verbunden gewesen: nun aber senden sie ihm dieselben Eide auf, und sagen sie auch ab. — von wegen ettlicher unbilliger Aenderungen und auch ettlicher Schulden wegen ꝛc. (Tschudi 600). Die Grafen von Sargans wegen ausständigen Soldes an einige ihrer Knechte (Tschudi 602.), endlich die Gradner wegen des von Sigmund ihnen zugefügten Schadens. (Innsbr. Arch.)

7) Mit der Ritterschaft des S. Georgen-Schildes in Schwaben dd. Ulm 23. August 1460. Chmel, Material. II. 222.

8) die Herzoge Johann und Sigmund in Baiern. Chmel, Regest. Friedr. Bd. II. 3831.

9) Verschiedene Preise ꝛc. Bibl. Tirol. 99.

Lorenz Blumenau und anderen Räthen, die zu Constanz mit Unterhandlungen beschäftigt waren, schickte er die Absagebriefe der Eidgenossen, trug ihnen auf, die Angriffe wo möglich noch aufzuhalten, und schärfte ihnen ein, vorzüglich auf Bregenz ein wachsames Auge zu haben. [10]) Den Grafen Heinrich von Lupfen und Werner von Schinach sendete er mit vielem Volke zu Roß und zu Fuß nach Diessenhofen, um diese Stadt zum Schutze gegen die Eidgenossen stark zu besetzen. Dasselbe geschah mit Winterthur. [11]) Den vorderösterreichischen Ländern erlaubte er die Errichtung einer Gesellschaft und Einigung, durch welche Ritter, Knechte und Stadtbürger sich zur kräftigsten Vertheidigung ihrer Besitzungen gegen feindliche Angriffe verpflichteten. [12]) Auch zu andern Vertheidigungsmitteln, welche Klugheit und Umstände empfahlen, griff Herzog Sigmund. Da der Papst allen umliegenden Bischöfen und Stadtgemeinden den über den Herzog verhängten Bann bekannt gemacht und den Verkehr mit ihm und seinen Ländern verboten hatte, so erschien Peter von Mörsberg mit andern herzoglichen Räthen vor dem Stadtrathe zu Basel, um Sigmund gegen die Anklagen des päpstlichen Stuhles und der Eidgenossen zu vertheidigen und zu erklären, daß die Ritterschaft der vordern Länder dem Herzoge mit Aufopferung von Gut und Blut beistehen, und eher ihre Länder in fremde Hände und in fremden Schutz übergeben werde [13]), als sich den Eidgenossen unterwerfen. Mörsberg lud Basel zum gemeinsamen Handeln ein. [14]) An Petermann von Raron, der in einem Bundesverhältnisse zu den Eidgenossen, aber auch mit Oesterreich auf freundlichem Fuße stand, ließ Sigmund ein gründliches Sendschreiben ausfertigen, worin mit vieler Klarheit und Ruhe die in den Absagebriefen der Eidgenossen vorgebrachten Klagen Punkt für Punkt widerlegt und nachgewiesen wird, daß nicht der Herzog, sondern die Eidgenossen den fünfzigjährigen Frieden sowie den Constanzer Abschied verletzt haben, und worin Sigmund den Freiherrn von Raron ersucht, den Eidgenossen seine Hilfeleistung, wenn sie ihn darum mahnen, zu versagen und sie auf den vom Herzoge angebotenen Rechtsweg zu verweisen. Besonders wird hervorgehoben, zum Beweise wie rücksichtslos und ungerecht die Eidgenossen handeln, daß die Städte, Länder und Leute, auf die der Feind losgehe, nicht

10) Urk. im Schatz-Arch. zu Innsbruck dd. 17. October 1460.

11) Tschudi II. 604.

12) Kreuter, Geschichte der vorderösterr. Staaten. II. 162.

13) Frankreichs? Burgunds?

14) Ochs, Gesch. von Basel. IV. 105.

ihm, dem Herzoge, sondern „der hochgebornen Fürstin, seiner lieben Gemahlin, Frau Eleonore gehören.“ [15])

Indessen war der Krieg, der, weil er zuvörderst den thurgauischen Besitzungen des Hauses Oesterreich galt, den Namen des Thurgauer Krieges erhielt, losgebrochen. Die Schaaren der Luzerner, Unterwaldner und Rapperschwyler waren gleichzeitig mit der Absendung ihrer Fehdebriefe in's Thurgauische eingefallen. Ihnen waren viele Knechte von Uri, Schwyz, Glarus, Zug und Zürich zugelaufen. Am 26. September zogen sie vor Frauenfeld und zwangen diese Stadt und einen Theil der Landschaft Thurgau zu Handen der sieben Orte zu schwören. Dann wendeten sie sich nach Diessenhofen, und forderten die Stadt zur Unterwerfung auf. Diessenhofen, mit Kriegsvolk wohl versehen, gab den eidgenössischen Schaaren zur Antwort: „Die Stadt hätte der Frau Eleonore, Königs Jakob von Schotten Tochter, und Herzogs Sigmund Gemahlin geschworen und glaubte nicht, daß die Eidgenossen die Waffen gegen Frauen führten oder der Krieg die Frauen berühren sollte.“ Die Diessenhofener nannten aber vier Männer von Schaffhausen, deren Aussprüche sie die Forderungen der Eidgenossen unterwerfen und darnach handeln wollten. Die eidgenössischen Schaaren verließen hierauf Diessenhofen, zogen durch den Thurgau hinauf, über den Rhein, in der Absicht, die Veste Fussach zu überfallen. Nach dem Beispiele der Unterwaldner, Luzerner und Rapperschwyler brachen auch die Banner von Zürich, Uri, Schwyz, Zug und Glarus auf, um Antheil an der Beute zu nehmen, und zwar wendeten sich die Züricher und Zuger gen Winterthur, die von Schwyz, Uri und Glarus dem Sarganser Lande zu. [16]) Am 30. September fuhren die Banner der drei letztgenannten Orte den Wallensee hinauf, nahmen Wallenstadt an der Ostspitze des See's und unterwarfen sich die zu den österreichischen Herrschaften Neidberg und Freudenberg gehörigen Leute im Sarganser Lande. Hierauf übersetzten sie den Rhein, und rückten über Vaduz und Schaan gegen Fußach hinab, um sich mit den dort lagernden Knechten der Luzerner, Unterwaldner, Züricher und Rapperschwyler und anderer Eidgenossen zu vereinigen. Diese hatten indessen das Schloß Fußach, welches von einem Edlen von Mühlegg vertheidigt wurde, mit Sturm genommen, alles Kriegsvolk auf demselben ohne Erbarmen niedergemacht, theilweise wohl auch auf kurzem Wege über Mauern und Thürme hinuntergeworfen, das Schloß ausgebrannt. Nach der Erstürmung von Fußach waren sie vor Bregenz, Dorenbürn, Feldkirch und andere

15) Tschudi II. 604. Eines der klarsten, ruhigsten und belehrendsten Documente in der vorliegenden Streitsache.

16) Tschudi II. 602.

Orte gezogen, hatten sie gebrandschatzt und hierauf den Heimweg angetreten. Die Banner von Uri, Schwyz und Glarus waren daher zur Erstürmung von Fußach und Brandschatzung der vorgenannten Orte nicht mehr zurecht gekommen, und kehrten auf die Nachricht vom Abzuge der andern eidgenössischen Schaaren über Wallenstadt und den Wallenstädter-See wieder heim. [17]) Am 30. September waren, wie oben bemerkt wurde, die Banner von Zürich und Zug vor Winterthur erschienen, hatten die Stadt allenthalben belegt, und alle eidgenössischen Zuzüge zu sich ins Feld entboten. Es trafen auch nacheinander die aus Vorarlberg zurückkehrenden Schaaren von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus vor Winterthur ein. Diese Stadt von mehr als fünfzig Freien und Edelknechten mit ihrem zahlreichen und tapfern Gefolge heldenmüthig vertheidigt, gab den Eidgenossen Gelegenheit zum Beweise, ob sie blos zu plötzlichen Ueberfällen und Plünderungszügen oder auch zur kunstgerechten Belagerung und Eroberung einer befestigten und muthig vertheidigten Stadt Geschick besaßen. [18])

Mittlerweile wurde die Eroberung und Einverleibung des Thurgaues im Auftrage der sieben Orte gänzlich durchgeführt, so daß ein Unternehmen, welches beim Ausbruche des Krieges einige Schaaren ohne höhern Auftrag, selbst gegen die Weisung der Bessergesinnten [19]) auf eigene Faust gewagt hatten, als Sache der gesammten Eidgenossenschaft vollendet ward. Am 12. October wurde jener Theil der Landgrafschaft, der den Eidgenossen noch nicht geschworen hatte, zur Eidesleistung gegen das Versprechen genöthigt, daß die von Frauenfeld und der Grafschaft Thurgau im Genuße ihrer Freiheiten erhalten und geschützt werden sollten. Am Montag nach St. Katharinentag

---

17) Thom. Ebendorfer bei Pez II. 926 gibt die Nachricht, daß bei diesem Einbruche Feldkirch niedergebrannt worden sei. „Conjurati (die Eidgenossen) (quod nefas est) proditione *Veldtkirchen igne cremare*, data pecunia cuidam occulto incendiario, et *ad solum usque incinerare non erubuerunt.*“ Da aber weder eine andere gleichzeitige Quelle, noch auch Tschudi, Ildephons Arx oder Merkle von dieser Nachricht etwas wissen, mag sie auf einer Verwechslung, vielleicht mit Fußach, beruhen und kann nicht als historische Thatsache betrachtet werden.

18) Tschudi II. 603 ꝛc.

19) Die — Mitte August — mit den Bischöfen von Basel und Constanz zu Zürich über die Verhütung des Krieges unterhandelnden Boten der eidgenössischen Orte berichteten an ihre Obrigkeiten, daß wenn auch nicht alle Orte mit den Friedensvorschlägen der Bischöfe einverstanden wären, doch zum Gesetze erhoben werden müßte, daß der Mindertheil dem mehreren in dieser und allen Sachen zu folgen habe, wie von Alter herkommen ist, und nicht drei, zwei oder ein Ort den andern die Sachen entziehen dürfen. Tschudi II. 598. Und dennoch, wie derselbe Tschudi p. 600 erzählt, obwohl vom mehreren Theile der Orte auf dem Tage zu Zürich den Frieden zu halten beschloßen wurde, „so mocht es doch an ettlichen Orten nit funden werden, dann daß je der Krieg angefangen ward.“

(1. Dezember 1460) fertigte die Eidgenossenschaft über den Unterwerfungs- und Einverleibungsact die Documente aus, und hiermit wurde die Herrschaft der sieben Orte über Thurgau nach Beseitigung der österreichischen, als zu Recht bestehend erklärt. [20]) Um die Mitte des Monats October sagten auch die von Schaffhausen und Appenzell dem Herzoge Sigmund ab, und legten sich gemeinsam mit den übrigen Eidgenossen vor Winterthur. Die Belagerung dieser kräftig vertheidigten Stadt gab aber den Schweizern mehr zu schaffen, als sie vermuthet hatten. Darum beschlossen sie zur Erleichterung des Unternehmens zuerst Diessenhofen zu erstürmen. Die Banner von Zürich und Zug blieben vor Winterthur; die von Luzern, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Rapperschwyl zogen am 18. October vor Diessenhofen. Bald stießen zu ihnen die Fähnlein der Berner, Freiburger und Solothurner. Diessenhofen ward am 28. October bewältigt und nun kehrte die ganze eidgenössische Streitmacht wieder vor Winterthur zurück. Diese Stadt vermochten aber die Eidgenossen nicht zu nehmen; sie lagen bis zum 11. Dezember davor, wo der Friede dem Kampfe ein Ende machte. [21])

Am Thurgauerkriege hatten auch die beiden Gradner den thätigsten Antheil genommen; sie waren es ja, die am Feuer, vielleicht in Verbindung mit Cusanus [22]), hauptsächlich geblasen. Ich hielt es für zweckmäßig, der Thätigkeit dieser bittern Feinde Sigmund's bisher nicht zu erwähnen, sondern sie hier unter einem eigenen Ueberblicke darzustellen. Unmittelbar nach der Veröffentlichung ihrer Absage zogen sie mit einer Schaar im Gebiete der Züricher und anderer Eidgenossen geworbener Knechte in's Feld. Anfangs betheiligten

---

20) Tschudi II. 605. Zellweger, Gesch. der diplomat. Verhältniße ꝛc. I. 17 macht hierzu die treffende Bemerkung: „Wenn auch nach Tschudi, Joh. v. Müller diesen Zug (der Eidgenossen) in's Thurgau noch so schön schildert, so müssen wir es nur bedauern; denn der Erfolg der Sache, das fait accompli unserer Zeit, kann nie eine ungerechte Sache rechtfertigen, und wenn eine Obrigkeit durch Besitznahme eines solchen Gegenstandes die schlechte That billigt, und das Volk zu neuen Ungerechtigkeiten auffordert, so ladet sie auch die ganze Verantwortung auf sich." — Fast noch schärferen Tadel spricht Zellweger über „diese mitten im Frieden ganz gegen das Völkerrecht gemachte Eroberung" aus in seinem „Versuche die wahren Gründe des burgundischen Krieges darzustellen." p. 8.

21) Tschudi II. 606. 609.

22) Daß Cusanus mit den Gradnern in Correspondenz stand, dafür zeugt sein Schreiben dd. Brixen 9. Jänner 1456 an den Prior von Tegernsee, dem er, Cusanus, seine Freude darüber ausspricht, daß Wiguleis in der Klosterstille daselbst in seinem Unglücke ein Asyl fand. (Codex Formular. Tegernsee. p. 76. 6. num. 191.) Ferner der Brief des Cardinals an denselben Wiguleis dd. Rom 20. Jänner 1461, worin er ihm sein Staunen über den von den Eidgenossen mit dem Herzoge Sigmund eingegangenen Tag zu Constanz ausdrückt und ihn bittet um Bericht und Gruß an Bernhard. Cod. Cusan. p. 190.

sie sich an der Belagerung von Winterthur; bald aber unternahmen sie auf eigene Faust einen Zug gegen das Schloß Sonnenberg. Dieses erhebt sich auf einem Vorsprunge des weinreichen Ymmenberges im Thurgau, zwischen Wyl und Frauenfeld auf der rechten Seite der Murg. Vertheidigt wurde es vom Ritter Hugo von Landenberg, Rath und Diener des Herzogs Sigmund. Es ist ungewiß, ob sie das feste Schloß in ihre Gewalt bekamen [23]); wahrscheinlich nicht, denn bald darauf fanden sie sich bei den Schaaren ein, die durch den Thurgau hinauf über den Rhein gegen Fußach zogen. Vermuthlich waren sie die Urheber dieses Streifzuges herüber auf vorarlbergischen Boden, denn zu dem Edelmanne von Mühlegg, der das zwischen Bregenz und Rheineck gelegene Schloß bewohnte und vertheidigte, „hatte", wie Stumpf sich ausdrückt, „Bernhard Gradner besondern Willen." [24]) Auch die Behandlung des erstürmten Schloßes Fußach und seiner Besatzung deutet auf blutdürstige Rache. Später hatten sie es auf Dieffenhofen abgesehen. Daß aber diese Stadt ein viel milderes Schicksal erfuhr als Fußach, war nicht das Verdienst der Gradner, sondern des Bischofes Ortlieb von Chur. Diesen hatten die Eidgenossen, vermuthlich auf den Rath der Gradner, als einen Fürsten, dessen Herrschaft sich tief in's Tirol hinein erstreckte, und der, wie der Bischof von Brixen, dem Herzoge Sigmund die größten Verlegenheiten bereiten konnte, zur Theilnahme am Kriege eingeladen. In der Zuschrift hatten sie besonders hervorgehoben, daß sie denselben zum Schutze des Cardinals Cusanus und der Gradner führten. [25]) Bischof Ortlieb ließ sich durch die Vorspiegelung nicht verleiten und erschien, friedfertig wie er war, im Lager der Eidgenossen vor Dieffenhofen, nicht als Vertheidiger der Gradner oder des Cusanus, sondern als Vermittler des Friedens. Seinen vielen und emsigen Unterhandlungen muß es zugeschrieben werden [26]), daß die ganze Besatzung von Dieffenhofen frei abziehen und die Bürger der Stadt für die weitere Dauer des Krieges still sitzen durften. [27])

Der Krieg hatte bisher, wie die Thatsachen zeigen, einen für den Herzog Sigmund unglücklichen Verlauf genommen; ihm eine günstige Wendung zu geben, waren keine Aussichten vorhanden, da die von dem Papste Pius II. und dem Cardinal Cusanus, wie wir im vorigen Capitel gesehen haben, gegen den

23) Tschudi II. 603. Stumpf, Schweiz. Chron. p. 353.

24) Stumpf loc. cit. Fußach, Bregenz und Dorenbürn waren ja früher Pfandbesitzungen der Gradner gewesen.

25) Zürich 28. October 1460. Churer Urkund.-Sammlung Ms. — Siehe Archiv f. Kunde österreich. Gesch. Quellen Bd. XV. p. 362.

26) Stumpf, Schweiz. Chron. p. 353.

27) Tschudi II. 606.

gebannten Herzog ergriffenen Maßregeln einerseits alle Kräfte lähmten [28]), andererseits die Eidgenossen, wie wir gleich sehen werden, zum muthigen Kampfe aufmunterten. Es erforderte es daher die Klugheit, die Gefahren, von denen sich Sigmund umgeben sah, wenigstens nach einer Seite hin zu beschwören. [29])

---

28) Die Herzoge von Baiern, Johann und Sigmund, verweigerten dem Herzoge Sigmund ihren Beistand gegen die Eidgenossen. dd. Landsberg 6. October 1460. Chmel, Regesten K. Friedr. IV. Bd. II. Nr. 3831. — Schatzarch. Repertor. V. 643.

29) Es muß auffallen, daß in der reichen Cusanischen Correspondenz nicht ein Brief, nicht ein Actenstück vorkommt, das sich auf den Krieg bezöge. Darüber herrscht im Cod. Cusanus sowohl, als auch in der Handlung ꝛc. das tiefste Stillschweigen. Es ist kaum anzunehmen, daß weder der Papst noch der Cardinal über den Ausbruch und den Verlauf desselben in Kenntniß gesetzt wurden, da ihr Briefwechsel wieder lebhaft zu werden anfängt, als es sich um die Herstellung des Friedens handelte. Wurden die Documente absichtlich unterdrückt?

7. Capitel.

Der Friede soll nicht zu Stande kommen.

Inhalts-Verzeichniß.

Friedensunterhandlungen zu Constanz. Verschiedene Stimmen für den Frieden. Schritte des Papstes gegen den Frieden. Gründe dafür. Wesentliche Veränderung der Natur des Streites. Angriffe auf die Autorität des apostolischen Stuhles und seines Primates. Hauptursache der schlechte Wille der Bischöfe, Rom im Kampfe zu unterstützen. Päpstliche Aufforderung an den Erzbischof von Salzburg. Ernstes Mahnschreiben des Cusanus an denselben. Dessen Klagen an den salzburgischen Kanzler Bernhard von Krayburg. Schreiben des Cusanus an Michael von Natz mit Beschwerden über den Bischof von Trient. Drohbrief des päpstlichen Protonotars Thomas Pirchheimer an den Letztern. Abmahnungsschreiben des Papstes an die Eidgenossen gegen den Frieden. Breve an den Propst von Zürich mit dem Auftrage, die Eidgenossen zur Ausdauer im Kampfe gegen Oesterreich zu ermuntern. Schritte des Papstes gegen den Hauptaufwiegler des Herzogs, Gregor von Heimburg. Bulle an die Nürnberger wegen Austreibung desselben und Confiscation seiner beweglichen und unbeweglichen Habe. Gleichlautende Breven an den Bischof von Würzburg, an den Markgrafen von Brandenburg, an Herzog Ludwig von Baiern. Erneuerte Excommunication Gregors von Heimburg und des Herzogs Sigmund. Thätigkeit zur Publicierung und Verbreitung der Bulle und Breven. Schreiben des Cusanus an Peter Knorr, an den Erzbischof von Salzburg. Befehl des Papstes an alle geistliche und weltliche Fürsten und Behörden, Gregor von Heimburg aufgreifen und in Haft bringen zu laßen. Vergebliche Anerbietungen des Erzherzogs Albrecht zur Friedensvermittlung. Brixner Angelegenheiten. Zustand der Auflösung. Unthätigkeit des Erzbischofes von Salzburg. Nicolaus Pomperger geheimer Vicar des Papstes für Brixen. Aufregung des Volkes wegen des Interdictes. Verschleppung der Stiftsrenten durch Simon von Welen. Aufträge der Herzogin Eleonora zur Sicherung der Stiftsschlösser. Unthätigkeit des Capitels. Vorwurfsvoller Brief des Cardinals. Das Capitel beschließt, den Papst über das Thatsächliche besser zu unterrichten. Erfolglose Unterhandlungen mit Salzburg.

In dem unglücklichen Kriege mit den Eidgenossen war nicht nur der größte Theil der schönen Besitzungen, welche das habsburgische Haus in der Schweiz noch innegehabt, verloren gegangen, sondern auch andere österreichische Gebiete schonungslos mit Feuer und Schwert verwüstet worden. Die Fortsetzung des Kampfes konnte unter den gegebenen Verhältnissen nur mit noch größerem Verluste enden. Darum dachte man herzoglicher Seite bereits um die Mitte des Monats October an die Herstellung des Friedens, und die Räthe des Herzogs Sigmund Graf Jos Niclas von Zollern, Eberhard Truchseß zu Waldburg und Lorenz Blumenau unterhandelten hierüber mit Abgeordneten der Eidgenossen auf einem Tage zu Constanz. [1]) Auch anderswo erhoben sich Stimmen für den Frieden, oder wenigstens zu Gunsten des Herzogs Sigmund. Der Erzbischof von Salzburg wollte von der ihm aufgetragenen Einmischung in die Brixner-Angelegenheit nichts wissen. Der Doge von Venedig, Pasquale Maripietro bezeugte dem Herzoge in einer eigenen Zuschrift sein Mitleid, und erbot sich zu allen Freundschaftsdiensten. [2]) Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Würtemberg trugen ihm ihr Bündniß gegen die Eidgenossen an [3]), und die benachbarten Reichsstädte kamen ihm wohlwollend entgegen. [4]) Herzog Philipp von Burgund, bewogen durch die Klagen der Herzogin Eleonora, forderte den heil. Vater in einer freimüthigen Vorstellung auf, den Streit mit Sigmund lieber auf eine mildere Weise beizulegen. Er erinnerte ihn an die Zeitverhältnisse, welche mehr die Vermeidung als die Hervorrufung von Scandalen verlangten, an das Bündniß, welches dem Vernehmen nach mehrere Fürsten zu Gunsten Sigmunds zu schließen im Begriffe seien. [5]) Endlich legte sich auch Erzherzog Albrecht, wie

1) Urk. dd. Innsbruck 17. October 1460 im Innsbr. Schatz-Arch.

2) Innsbr. Arch. Repertor. lib. VI. fol. 185.

3) loc. cit. p. 965. — Regest. bei Lichnowsky zum 3. Nov. 1460.

4) Haggenmüller I. 330.

5) dd. Brüssel 13. November 1460. Innsbr. Arch. „Beatissime pater! scripsit ad me illustrissima ducissa, filia regis Scotiae, consanguinea mea . . . et conthoralis illust. Ducis Sigismundi etiam consanguinei mei carissimi. Conqueritur gravissime de invasione et vastatione, quas in suis terris et dominiis faciunt Swisseri occasione cujusdam sententiae vestrae Sanctitatis contra . . . ducem consanguineum meum latae . . . petiit super his . . consanguinea mea favores meos et auxilia. Inde ad Sanctitatem V. scribere decrevi, si, pater beatissime! exauditione merear. Considero tempora moderna, quibus ecclesia non solum affligitur, sed, proh dolor! deseritur a multis. Audio etiam principes multos simul colligari, ut praefato consanguineo meo Sigismundo subveniant, unde scandala quam plurima et strages hominum verissimiliter evenire poterunt, quibus obviare melius videtur. Si ergo, S. V. alia via mitior eligenda videretur, qua posset dissensio haec sedari, et consulerem et optarem“ etc.

wir noch umständlicher sehen werden, zu Gunsten seines Vetters und Hauses ins Mittel. Selbst der Mann, welchen Cusanus als den geeignetsten für die Verwesung des Brixner Bisthums dem Papste bezeichnet hatte, der Kanzler des Erzbischofes von Salzburg, Bernhard von Krayburg, lehnte die ihm zugedachte Ehre ab, und zu allem Ueberflusse mischte sich eine in den Augen des Papstes nichts weniger als geachtete und willkommene Persönlichkeit in den Streit, nämlich der König von Böhmen, Georg Podiebrad, der die Eidgenossen ernstlich aufforderte vom Kriege gegen Oesterreich abzulaßen. [6])

Diese Wendung der Dinge entsprach nicht den Absichten des Papstes, und nach seiner Ansicht auch nicht der Würde und den Rechten des apostolischen Stuhles. Er hatte sich bei der Anwerbung der Eidgenossen das Versprechen geben laßen, mit Sigmund kein Bündniß einzugehen, und keinen Verkehr zu eröffnen; er wollte sich ihrer bis zur vollendeten Demüthigung des Herzogs bedienen. Nun verkündigten die Nachrichten aus Tirol nichts von einer Demüthigung des Letzteren, und die Schritte die Sigmund that, deuteten nicht im Geringsten auf Reue und gehorsame Unterwerfung. Der Friede mit den Eidgenossen drohte daher dem Papste die Waffe zu entziehen, deren er zur Züchtigung des ungehorsamen Gegners bedurfte. Ferner hatte die Auflehnung gegen den apostolischen Stuhl, insbesondere in Folge der letzten durch Gregor von Heimburg verfaßten Appellation des Herzogs Sigmund [7]) einen Charakter angenommen, der nur zu klar zeigte, daß es sich nicht von ferne mehr um untergeordnete Interessen des Bischofes von Brixen oder des Grafen von Tirol, sondern um die Autorität des apostolischen Stuhles, um das Ansehen des Oberhauptes der Kirche und um die allgemeine Kirchenfreiheit handelte. Der Papst konnte daher nicht zugeben, daß diese Auflehnung irgendwie begünstigt, unterstützt, oder gar weiter verbreitet würde; er that demnach Schritte, die einerseits den Frieden mit den Eidgenossen verhindern, anderseits der Empörung gegen die päpstliche Autorität die Unterstützung und Förderung entziehen, und das Ansehen des heil. Stuhles wahren und erhöhen sollten.

Eine der ersten Ursachen der ungünstigen Wendung der Dinge erblickte der Papst in der Lauigkeit, wenn nicht gar in dem schlechten Willen der höher gestellten Kirchenfürsten in Betreff der Vollziehung der von ihm gegen Herzog Sigmund angeordneten Maßregeln. Der Erzbischof Sigismund von Salzburg gab bis tief in den December hinein nicht einen Laut von sich, ob er dem päpstlichen Auftrage zur Uebernahme der Brixner-Bisthumsverwaltung nach-

6) dd. Prag 3. December 1460. Chmel, Regest. Friedrichs IV. Bd. II. Nr. 3838.

7) vom 13. August; siehe oben III. Buch, 4. und 5. Capit.

kommen wollte oder nicht. Der Bischof Georg von Trient hielt trotz aller Verbote treu zum Herzoge wie ehe und vor. Nun ließ Papst Pius schon am 18. October den Erzbischof von Salzburg durch den nach Deutschland heimkehrenden Thomas Pirchheimer neuerdings auffordern, in treuem Zusammenwirken mit dem apostolischen Stuhle für die Kirchenfreiheit zu streiten; Pirchheimer werde dem Erzbischofe weitläufiger erörtern, was der Papst wünsche. [8]) Zugleich erhielt der Erzbischof ein vom 27. October datiertes, ziemlich scharfes Mahnschreiben vom Cardinal Cusanus mit der Klage, daß er in der Brixner Sache noch immer nichts von sich hören laße, ja mit dem barschen Vorwurfe, daß durch seine Unentschiedenheit der Papst in Allem aufgehalten und gehindert sei. Wolle er nicht gehorchen, soll er es lieber rund herausſagen. „Der heil. Vater hat Ew. ꝛc. Bullen über seine Absichten in Betreff der Brixner Kirche zugeschickt, schreibt Cusanus, und verwundert sich sehr, daß er noch keine Antwort erhielt. Auch ich schrieb damals an Ew. ꝛc. Jetzt kommt Thomas Pirchheimer ein zweites Mal zu euch, der vollkommen unterrichtet ist über die Absichten des Papstes. Ich bitte, zeiget euch nicht schwierig; ihr habt ja Gehorsam geschworen. Es handelt sich um die Freiheit der Kirche. Wer jetzt mit dem Papste nicht mitkämpft, ist der kirchlichen Ehren und Benefizien nicht würdig. Der Papst zweifelt nicht, daß die Bischöfe von jenen werden unterdrückt werden, welche sie mehr fürchten als Gott. Die Kirche wird ihnen aber alsdann nicht beistehen. Doch sei dem wie ihm wolle, nach so vielen Briefen an Ew. ꝛc. hätte der heil. Vater doch verdient wenigstens zu hören, was ihr vorhattet. Eine solange Verzögerung hat seinem Plane sehr geschadet. Ich glaube, wenn Jemand Ew. ꝛc. fragen wollte, ob ihr Willens seid euren Eid zu halten, ihr würdet nicht verneinend antworten können. Da man nun seine Ehre immer bewahren muß, so wäre es besser das gleich zu thun, was man nicht abschlagen kann; oder wenn euch an eurer Ehre nichts gelegen ist, so antwortet abschlägig, damit der Papst durch die Verzögerung der Antwort nicht aufgehalten wird. Jedes in sich zerfallene Reich wird verödet werden. Ich schreibe obiges, weil ich weiß, daß einige Räthe, Kluge dieser Welt, Ew. ꝛc. zu dem nicht ermuntern, was Recht und Pflicht fordert, vielmehr Ew. ꝛc. abschrecken durch die Vorspiegelung der großen Macht der Tyrannen. Jene sind aber irrig daran; denn es gibt keine Macht wider die Kirche, von der Christus sagte, daß die Pforten der Hölle sie nicht bewältigen werden." [9]) Allein bald mußte Cusanus erfahren, daß nicht bloß der Erzbischof keinen Willen hatte, dem päpstlichen Auftrage

8) dd. Rom 18. October 1460. Cod. Cusan. p. 176.

9) dd. Rom 27. October 1460. Cod. Cusan. p. 179.

gemäß sich in die Brixnersache zu mischen, sondern daß auch der Salzburgische Kanzler Bernhard von Krayburg dachte wie sein Fürst. Am 26. November schrieb daher der Cardinal einen wehmüthigen Brief an seinen alten Freund über die Feigheit der Kirchenfürsten, über ihren Ungehorsam gegen den Papst, über den Schaden, den die Kirche wegen einer solchen inneren Zerrissenheit werde leiden müssen. Der Brief ist einer der bezeichnendsten für die Grundsätze des Cardinals sowie für die damalige Stimmung in Deutschland gegenüber dem päpstlichen Verfahren in der Cusanischen Angelegenheit. Er verdient hier vollständig mitgetheilt zu werden. „Ehrwürdiger Herr! Theuerster Freund! Euren Brief habe ich erhalten und bin ganz niedergeschlagen, da ich mich aller Hoffnung beraubt sehe. Denn wenn der hochwürdigste Herr Erzbischof von Salzburg aus Furcht vor einem erbärmlichen und machtlosen Tyrannen Gottesfurcht und Ehre hintansetzt, er, nach dessen Beispiele sich alle Anderen richten sollen, wo bleibt da noch die Kirche Gottes? Er hat geschworen, die apostolischen Anordnungen zu vollziehen, und glaubt durch Nichtachtung des Eides und heimliche Begünstigung des Tyrannen bis zur Zerstörung der kirchlichen Freiheit seine Kirche besser zu beschützen. Lächerlich! Er ist Erzbischof, er sollte Andern ein Beispiel der Standhaftigkeit geben, nicht des Ungehorsams und der Nichtachtung der Ehre und des Eides. Jedes Reich, das in sich getheilt ist, wird zerstört. Wenn der oberste Priester die kirchliche Autorität aufrecht erhalten will, und andere Priester [10]), aus Furcht einige Schlösser zu verlieren, nicht gehorchen wollen, ja, da wäre es nach den Worten des Evangeliums: „Wer nicht mit mir ist, ist gegen mich," besser sie hätten keine Schlösser zu verlieren, als daß sie, aus Furcht vor deren Verlust, die Ehre verlieren und die kirchliche Freiheit vernichten. Was nützt es den Kirchen, daß einige Priester Schlösser besitzen, wenn dieser Besitz die kirchliche Freiheit bedroht? Wer hat je etwas der Art gehört? Der Tyrann läßt an den Kirchthüren zu Salzburg eine Appellation anschlagen, die vielmehr eine Schmähschrift auf die Autorität des apostolischen Stuhles, auf den Gehorsam gegen diesen und den katholischen Glauben ist; die Schrift bleibt dort angeheftet zur Verachtung Gottes und des Papstes; und das Urtheil des Papstes, das dem geschriebenen Rechte gemäß, in besonderem Auftrage des heil. Vaters und dem Eide des Erzbischofes gemäß, veröffentlicht werden sollte, wird dort geheim gehalten! Die Wahrheit wird unter den Scheffel gelegt, und die Lüge tritt offen hervor! So viele Monate hat der Erzbischof die apostolischen Aufträge

10) „summus potifex"; „pontifices."

bei sich behalten, welche der Papst längst publiciert glaubte; jetzt erfährt der heil. Vater erst das Gegentheil in der Verhöhnung eines so ernsten, um der kirchlichen Freiheit willen unternommenen Verfahrens. Hätte doch der hochwürdigste Erzbischof zu seiner Ehre sogleich zurückgewiesen, was er jetzt erst thut! Vielleicht hätte sich ein Mann gefunden, der Gott fürchtet und seine Ehre allem Andern vorzieht. Ihr schreibt mir, es stehe allein die Macht der Schweizer zu Gebote. Diese Macht ist mir ein geringer Trost, weil sie nicht Christus und die kirchliche Freiheit zur Grundlage hat, sondern von andern Triebfedern vorherrschend geleitet wird. [11]) Doch man sollte vielmehr eine Macht haben, welche die ungehorsamen Priester züchtigte. Ich sehe daher nur noch ein Mittel übrig, welches das Evangelium lehrt: wenn die Priester sich durch Ungehorsam des Schutzes des apostolischen Stuhles unwürdig machen, so wird die Zeit kommen, wo der Papst sie deßhalb verlaßen, und sich zu den Bekämpfern der kirchlichen Freiheit wenden wird, um mittelst dieser sie zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu zwingen. Mit herzlichem Leidwesen schreibe ich dieses, überzeugt, daß das Reich der Kirche gänzlich sich auflösen muß, weil es innerlich getheilt ist, keineswegs in der Hoffnung durch meine Vorschläge etwas ändern zu können, weil ich weiß, daß sie an Widerstrebende ertheilt worden sind, und jeder nur seinen Vortheil sucht. Ich werde auch ohne die Kirche von Brixen leben, so lange es Gott gefällt und ihr Verlust schmerzt mich nicht. Daß aber mit ihrem Verluste auch die kirchliche Freiheit verloren geht und die Kühnheit der Tyrannen wächst, mit der sie alle Priester, die unter Christi Joche wachsam sind, vertreiben, ja das schmerzt mich und macht mich ganz niedergeschlagen. Meine ganze Hoffnung ruhte auf eurer Person, wie ich aufrichtig geschrieben habe; ich sah und sehe nicht, welche großen Gefahren und Besorgnisse einen festen Mann treffen können. Doch ihr, die ihr es besser wisset als ich, haltet es vielleicht für besser, der Gefahr euch nicht zu unterziehen. So lebt denn wohl und glücklich!" [12]) Noch am 17. December hatte man in Rom keine Erklärung des Erzbischofes, und mußte ihm Simon von Welen im Auftrage des Cusanus das Staunen des Papstes und der Cardinäle hierüber ausdrücken. [13])

---

11) Cusanus durchschaute die Eidgenossen.

12) dd. Rom 26. Nov. 1460. Cod. Cusan. p. 183. Die wortgetreue Uebersetzung bei Scharpff I. 344—347.

13) dd. Belluno 17. December 1460. Cod. Cusan. p. 392.

Nicht minder entrüstet war Pius über den Bischof Georg von Trient. Dieser hatte nicht nur das zwischen Tirol und Trient bestehende Bündniß nach den Brunecker-Vorfällen erneuert und befestigt [14]), sondern auch den päpstlichen Auftrag zur Publication der Bannbulle, und das Verbot des Verkehres mit Sigmund nicht beachtet, und dadurch, wie der Papst meinte, offenbar den Herzog in seiner Auflehnung gegen den heil. Stuhl bestärkt. Darum schrieb Cusanus schon am 14. September an Michael von Natz, daß der Papst sehr unzufrieden sei mit dem Bischofe von Trient wegen des Bundes, den dieser neuerdings mit Sigmund geschlossen, und daß Pius an die Fortdauer seines Gehorsames gegen den apostolischen Stuhl nicht glaube. Der heil. Vater sei aber entschloßen, alle ungehorsamen Priester abzusetzen, ihrer Würden und Privilegien zu entkleiden, und ihre Habe dem Raube preiszugeben. Er beabsichtigt Gesandte an alle weltlichen Fürsten zu schicken, und sieht ein, daß die Anrufung des weltlichen Armes unerläßlich werde." [15]) Einen Monat später mußte der päpstliche Protonotar Pirchheimer dem Bischofe schreiben, daß Pius seine Entschuldigungen nicht annehme, sondern Gehorsam von ihm fordere. „Alle Bischöfe seien vermög ihres Eides verpflichtet den apostolischen Anordnungen unbedingt zu gehorchen, zumal im gegenwärtigen Falle. Denn die darauf bezüglichen Anordnungen betreffen die Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit, und die Autorität sowohl der heil. römischen Kirche, als auch aller andern Kirchen, Bischöfe und Priester. Wer in diesem Falle sich saumselig benimmt, ist jeder kirchlichen Würde und jedes Privilegiums unwürdig." Nun geht Pirchheimer auf persönliche Motive über, um mit herben Vorwürfen und Drohungen den Bischof Georg mürbe zu machen. „Der heil. Vater bemerkte auch, daß ihr weniger Ursache hättet als irgend ein anderer, ihm zu widerstehen, da er euch Wohlthaten erwiesen, und euch von einer Schuld von drei und zwanzig Tausend Ducaten befreit hat. Ebenso mißfällt dem heil. Vater sehr euer Bündniß mit dem Gegner der Kirche und mit den Heiligthumsschändern; und daß euer Bruder den Cardinal gefangen hielt und Anführer des Heeres war. Wegen der Aufnahme der Gebannten seid ihr nach dem Capit. Felicis etc. in dieselben Strafen verfallen, in welche Sigmund verfiel; darum sei es nothwendig, einen andern Bischof an eure Stelle zu setzen; um die Ausführung dieses Gedankens sei dem Papste gar nicht bange. Dies und mehr anderes sprach der heil. Vater in hohem Ernste. Erwäget daher, ob ihr eure Ehre sammt eurer Stellung aufs Spiel setzen sollet. Ich sehe nur im schnellen Gehorsame Hilfe. Zögert ihr, so

14) Siehe oben III. Buch Capitel 2.

15) dd. Siena 14. Sept. 1460. Cod. Cusan. p. 149.

werdet ihr hereinbrechen sehen, was ich euch angekündigt habe. Denn man hält selbst den Verfall und Untergang der dortigen Kirchen für einen geringeren Verlust, als den Untergang der Kirchenfreiheit und der heil. römischen Kirche.[16]) Das ist sicher, lange schon wäre gegen euch etwas unternommen worden, hätte es nicht der Cardinal vom heil. Peter in Erwartung eurer Unterwerfung bisher verhindert; doch ist der Proceß gegen eure Person eingeleitet. Auf dem Wege des schnellen Gehorsams möget ihr noch Gnade finden; Zögerung ist gefährlich." [17]) Bischof Georg scheint sich in Folge dieser Zuschrift an den Cardinal Cusanus selbst gewendet, und Gründe zu seiner Rechtfertigung vorgebracht zu haben. Dieser antwortete aber nicht dem Bischofe, sondern dem Decan des Domcapitels von Trient. „Auf das Schreiben des Herrn Bischofes, bemerkte er, wage ich aus der euch bekannten Ursache nicht zu antworten. Ich zeige euch an, daß die Kirche von Trient schon einen Bewerber hat, der auch hoffen darf zu ihrem Besitze zu gelangen. Kommt die Gehorsams-Erklärung noch vor dem December, so kann noch geholfen werden. [18])

Während also durch diese Aufforderungen des Papstes und des Cardinals der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Trient von der Unterstützung des Herzogs Sigmund zurückgeschreckt werden sollten, suchte Pius auf die ersten Nachrichten von den zu Constanz eingeleiteten Friedensunterhandlungen dieselben zu vereiteln und jede Ausgleichung mit Sigmund unmöglich zu machen. „Wir haben vernommen, schrieb er den Eidgenossen, daß ihr gegen Herzog Sigmund von Oesterreich die Waffen ergriffen habt, was, wie wir nicht zweifeln, nach Gottes Urtheil höchst gerecht war [19]), damit er mit der eisernen Ruthe dieser heilsamen Zurechtweisung von der Ruchlosigkeit und Beleidigung des allmächtigen Gottes zurückgetrieben werde. Denn es steht geschrieben: „Ich werde ihn mit der eisernen Ruthe heimsuchen" ꝛc. Wir bringen euch daher unser früheres Schreiben, in welchem wir euch Sigmunds furchtbares und verabscheuungswürdiges Sacrilegium [20]) und seine Excommunication angezeigt haben, in Erinnerung. Wir haben ihn und seine Helfer und Helfershelfer durch die Excommunication für ehrlos auf immer, aller Kirchenlehen, die er besitzt, und überdies aller seiner Besitzungen, die wir confisciert haben, verlustig erklärt. Nun kamen erst die alles Grundes

16) „Nam etiamsi ecclesiae illarum partium venire deberent ad ruinam, melius judicatur, quam quod ecclesiastica libertas et sancta romana ecclesia condemnatur."

17) dd. (Rom?) 12. October 1460. Cod. Cusan. p. 175.

18) dd. Rom 27. October 1460. Cod. Cusan. p. 179.

19) „quod justissime Dei judicio factum esse non ambigimus."

20) „gravissimum et christianis omnibus exhorrendum abominabileque sacrilegium."

entbehrenden frechen Appellationen hinzu, welche die Zahl der Ursachen, ihn mit dem Anathem zu beladen, noch vermehrten; denn wegen dieser vom Rechte schwer verpönten Appellationen verfiel er in einen neuen Fluch, in das Verbrechen der beleidigten Majestät und überdieß in die schauerlichsten Strafen der Ketzerei, wegen Verachtung der Kirche, und wegen des gegen Priester und gläubiges Volk ausgeübten Zwanges, welche er als ein verruchter Häresiarch, der Seinesgleichen nicht hat, Gott zum Hohne mit sich fortriß. Wir zeigen euch dies an, damit ihr euch nicht durch irgendwelche Zwischenhändler und Vermittler unter dem Vorwande des Friedens und der Eintracht täuschen laßet. Haltet Sigmund für einen wegen des schauerlichen Sacrilegiums aus der katholischen Kirche Hinausgeworfenen, und laßet euch unter keiner Bedingung zu Bündniß, Einigung, Frieden oder Eintracht mit ihm herbei, bis ihr aus unsern apostolischen Briefen vernehmen werdet, daß er durch Gehorsam, demüthige Unterwerfung, Buße und Genugthuung mit dem heil. Stuhle wieder ausgesöhnt und in die Gemeinschaft der katholischen Kirche neuerdings aufgenommen sei. Indessen vertrauet auf Gott; denn mit seiner Hilfe werdet ihr die Rächer der Ehre Gottes sein, und euch bei allen Gläubigen Lob und Wohlwollen erwerben." [21]) Um diesem Breve Nachdruck zu geben, forderte Pius einige Tage später den Propst von Zürich auf, die Züricher und ihre Bundesgenossen durch seinen Einfluß von der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde der päpstlichen Strafen zu überzeugen. „Mahne sie, damit sie als treue und gute Christen, und als Söhne des Gehorsams unseren Anordnungen ernstlich gehorchen, und Niemanden ihr Ohr leihen, der sie zur Einigung oder Versöhnung mit dem gottlosen Sigmund verleiten wollte. Sie sollen mannhaft ausdauern nach Väter Art in dem ruhmvoll begonnenen Werke, bis der Gott- und Ehrvergessene gedemüthigt in sich geht, und die Lossprechung verdient." [22])

Der Hauptaufwiegler des Herzogs und die Quelle der Auflehnung und des hartnäckigen Widerstandes gegen den apostolischen Stuhl war aber, nach der Ansicht des Papstes und des Cusanus, unstreitig Gregor von Heimburg. Ihm schrieb man in der päpstlichen Curie die bösen Rathschläge zu, die Sigmund seit einiger Zeit auf die gefährlichsten Abwege verleiteten, er war es, der die Autorität des heil. Stuhles und das Ansehen des Papstes durch die öffentliche Verkündigung und Vertheidigung jenes zu Mantua verdammten Grundsatzes der Berufung vom wirklichen und regierenden Oberhaupte der Kirche an den künftigen Papst und an ein allgemeines Concilium am heftigsten

21) dd. Rom 25. October 1460. Handlung ꝛc. p. 410.

22) dd. Rom 2. November 1460. Cod. Cusan. p. 181.

angriff. Gegen diesen sollten daher von Seite des Papstes die Hauptschläge gerichtet, dieser sollte mehr als irgend ein anderer moralisch und physisch unschädlich gemacht, wo möglich vernichtet werden. Darum erließ Papst Pius jene berühmte Bulle vom 18. October, in welcher er in Ausdrücken, die nebenbei leider auch für die Heftigkeit der persönlichen Leidenschaften ein betrübendes Zeugniß ablegen, die Bürger von Nürnberg aufforderte, Gregor von Heimburg, der daselbst seit dem Jahre 1433 das Amt eines Syndicus verwaltete [23]), als einen mit dem Bannfluche beladenen Ketzer aus ihrer Stadt und ihrem Gebiete zu vertreiben und seine bewegliche und unbewegliche Habe zu ihrem Fiscus einzuziehen. An demselben Tage sendete er gleichlautende Breven auch an den Bischof von Würzburg und an den Markgrafen von Brandenburg, und überdieß Schreiben ähnlichen Inhaltes an den Herzog Ludwig von Baiern und an dessen Verwandten den Pfalzgrafen bei Rhein. [24]) Nach einer Einleitung über die von Christus gegründete Einheit des Reiches der Kirche, über den Primat des Petrus und seiner rechtmäßigen Nachfolger, und über die den Päpsten verliehene Machtfülle zu lösen und zu binden, geht Pius in seiner Bulle über auf die Erörterung des Rechtes der Päpste, solche, welche diese Einheit der Kirche und diesen Primat läugnen oder bekämpfen, von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen, und fährt dann fort: „Denn da kein in sich getheiltes Reich bestehen kann, wie sollte das Reich der Kirche bestehen können, wenn es dem Stellvertreter Christi nicht gestattet wäre, Jene, die ihm mit Verachtung den Gehorsam verweigern, von diesem Reiche auszuschließen? Gegen diese unerschütterliche Grundlage der Kirche sieht man seit einiger Zeit eine Ketzerei emportauchen, die unter dem Schafpelze räuberische Wölfe bergend, unter dem Vorwande der Appellation die Einheit der Kirche zu erschüttern sich abmüht. Denn wenn der einzige Statthalter Christi, gestützt auf die heil. Kirchensatzungen und auf das geschriebene Recht, irgend etwas beschließt oder anordnet, so suchen die böswilligen Verleumder mittelst täuschender und nichtiger Appellationen an ein künftiges Concilium, also an etwas was nirgends ist, und über dem Statthalter Christi weder sein noch gefunden werden kann, der Pflicht des Gehorsams, den die Kirche als nothwendig fordert, sich gottlos zu entziehen. In Anbetracht, daß diese aus teuflischem Geiste hervorgegangene Neuerung auf die Entkräftung und auf den Umsturz der ganzen katholischen Kirche loszielt, haben wir bei der Mantuaner Versammlung nach oftmaliger und reiflicher Untersuchung in Uebereinstimmung mit unsern ehrwürdigen Brüdern den Cardinälen der heil. römischen Kirche

23) Dür I. 440.

24) Cod. Cusan. p. 175 und 178 dd. Rom 18. October 1460.

und vielen andern Bischöfen und Gelehrten dergleichen Appellationen verdammt, und alle auf solche Weise Appellierenden, die Notare und Zeugen und Zustimmenden excommuniciert und erklärt, daß sie thatsächlich sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Ketzerei schuldig gemacht, und alle darauf gesetzten Strafen sich zugezogen haben, wie dies in unserem damaligen apostolischen Schreiben enthalten ist. Und dessen ungeachtet hat ein gewißer Gregor von Heimburg, ein Sohn des Teufels, des Vaters der Lügen, besudelt mit dem Schmutze der Habsucht, und hingerissen von der glühenden Gier des Geizes, diesem Götzendienste, im vergangenen Monate August von unserm feierlichen Urtheilsspruche, mit welchem wir zu Siena den gottlosen Fürsten von Oesterreich, Sigmund, wegen des notorischen Sacrilegiums, wegen der feindlichen Verfolgung des Cardinals und Bischofes von Brixen Nicolaus, und wegen des an den Gütern der Kirche begangenen Raubes in die vom geschriebenen Rechte bestimmten Strafen verfällten, eine gottlose, verbrecherische, tollkühne und aufrührerische Appellation von Uns an ein künftiges Concil verfaßt, und hat sich selbst in dem an den Kirchthüren zu Florenz angeschlagenen Originale als Zeuge unterschrieben. Da nun dieser dünkelvolle, voreilige, lügenhafte, verwegene und unruhige Schwätzer wegen dieser That in die Excommunication und in das Verbrechen sowie in die Strafen der Majestätsbeleidigung und Ketzerei verfallen ist, so daß er außer der Excommunication auch aller Ehren und Güter verlustig geht, so ersuchen und ermahnen wir Ew. Andacht im Herrn, daß ihr diesen verpestenden Menschen für einen Excommunicierten halten wollet, und ihn nicht bloß fliehet, sondern auch aus eurer Stadt und eurem Gebiete hinauswerfet, seine bewegliche und unbewegliche Habe zu eurem Fiscus einziehet, und alles andere vollziehet, was das Kirchenrecht gegen Ketzer vorschreibt. Daran wird man euch als Katholiken und gehorsame Söhne der heil. römischen Kirche erkennen, und uns werdet ihr einen um so größeren Gefallen erweisen, je angenehmer es Gott und je nützlicher es für die Kirche ist, daß dieser profane und verderbliche Verächter des Heiligen aus jeder Gemeinschaft der Christen hinausgeworfen werde." [25])

Bald that Pius einen weitern Schritt gegen Gregor von Heimburg. Hatte er den Nürnbergern und mehreren geistlichen und weltlichen Fürsten

25) dd. Rom 18. October 1460, nach einem im Regier.-Archive zu Innsbruck hinterlegten Exemplare, welches sehr wahrscheinlich die eigenhändigen (sehr bekannten) Randglossen Gregors von Heimburg enthalten dürfte. Abgedruckt bei Freher II. (editio Struvii) p. 208. Die auch in die gedruckten Ausgaben der Bulle übergegangenen Randglossen Heimburgs überbieten an Bitterkeit und persönlicher Beleidigung des Papstes weit die Heftigkeit der Bulle. Vergl. mit dieser Bemerkung Düx I. 450–454.

durch obige Bullen und Breven angekündigt, daß Heimburg schon vermög der zu Mantua gefaßten Beschlüße ipso facto wegen seiner Appellation in die Excommunication und in die damit verbundenen Strafen verfallen sei, und es somit einer eigenen Erklärung nicht mehr bedürfte: so mußte doch etwas, worüber wir nicht näher unterrichtet sind, den Papst bestimmt haben, einen eigenen Excommunications-Act gegen Gregor vorzunehmen, so daß er nicht blos implicite kraft eines früheren allgemeinen Beschlußes, sondern kraft eines ihm persönlich geltenden Bannfluches als jener bezeichnet wurde, für welchen ihn Pius gehalten wissen wollte. Am 2. November, also gerade zu einer Zeit, in welcher die Kirche vorzugsweise sich als die große geistliche Gemeinde der Menschheit zu betrachten, über die Triumphe der selig dahin Geschiedenen zu frohlocken, wie über die Qualen der nicht Vollendeten zu trauern pflegt, nahm Pius die Excommunication Gregors von Heimburg und Herzogs Sigmund wegen ihrer Appellation an den künftigen Papst und an ein allgemeines Concilium vor. In dem hierüber ausgefertigten Documente stellte Pius die vollständige zu Mantua am 23. Jänner 1460 über obige Appellationen erlassene Verdammungsbulle voran [26]), und fuhr dann also fort: „Allein trotz dieser unserer Verordnung hat sich ein mit jeder Gottlosigkeit besudelter Mensch finden laßen, Sigmund aus dem Hause Oesterreich [27]), der, obwohl aus andern Gründen von uns schon am 8. August excommuniciert, doch noch in der Absicht, die Anordnungen und das Gericht der Kirche zu verhöhnen und zu vereiteln, und die Seelen der Einfältigen mit sich in die Hölle zu schleppen, nicht erröthete, gegen unsern unumstößlichen Urtheilsspruch leichtfertige und nichtige Appellationen einzulegen, und in vielen Städten Italiens und Deutschlands an den Kirchthüren öffentlich anschlagen zu laßen. Aber dieser Wahnsinnige hat nicht bedacht, daß er sich dadurch aus einer Excommunication in die andere stürzte, da wir, unsere Pflicht erfüllend, ihn und Gregor von Heimburg, und alle an dieser Appellation betheiligten Notare und Zeugen neuerdings mit einem Excommunicationsfluche beladen mußten, von dem sie nur in den letzten Augenblicken ihres Lebens von dem römischen Papste befreit werden können. Sollten Sigmund und Heimburg ihren Wahnsinn und Irrthum wiederholen, so soll derselbe Fluch sie treffen, so oft sie den Act erneuern. Ueberhaupt soll in Zukunft Jeder, der es wagt, gegen die Mantuaner-Constitution zu handeln, schon durch die That, ohne daß es erst einer apostolischen Erklärung bedürfte, in die durch dieselbe Verordnung

---

26) Siehe oben Bd. I. p. 362.

27) „*unus inventus est* Sigismundus, ex Austriae principibus, *homo omni impietate maculosus.*“

festgesetzten Strafen verfallen sein. Jede derartige Appellationsurkunde soll als ein nach Ketzerei riechendes Libell vor allem Volke verbrannt, und die die Appellanten treffenden Strafen öffentlich verkündigt werden. Und da des Satans tückische Bosheit nicht so bald von ihrem Wahnsinne ablaßen, sondern wenn ihr ein Weg versperrt ist, auf einem andern versuchen wird die Einheit der Kirche zu zerreißen, so verordnen wir, daß dieselben Strafen auch Jenen treffen sollen, der vielleicht aus Furcht vor unseren Beschlüßen zwar nicht an ein künftiges allgemeines Concil, wohl aber an den künftigen Papst oder an einen untergeordneten geistlichen Würdenträger appelliert, da ein solcher nicht weniger als derjenige, der an das allgemeine Concil appelliert, zeigt, daß er in Betreff der obersten Schlüßelgewalt, und über den dem heiligen römischen Stuhle schuldigen Gehorsam nicht richtig denke." [28]) Am 13. November wurden hierauf die päpstlichen Breven ausgefertigt, mit denen vorstehende Excommunicationsbulle an alle geistlichen und weltlichen Fürsten und Städte-Gemeinden versendet werden sollte. [29]) Cusanus bewies sich bei der Versendung sehr thätig und begleitete dieselben mit eigenen Schreiben. So schickte er eine Abschrift der Verdammungsbulle und drei Breven wider Gregor von Heimburg an Peter Knorr, geistlichen Vorsteher von Nürnberg mit dem Auftrage, die Bulle allenthalben, in seiner Kirche zu Nürnberg zuerst, publicieren zu laßen, und die Breven an jene weiter zu befördern, an welche sie überschrieben waren. „Dieser Mann (Gregor von Heimburg) verleitet von Habsucht und voll Undank nicht nur gegen den apostolischen Stuhl, sondern gegen Jedermann, erfrechte sich seine drohende Miene selbst gegen den Himmel zu erheben und die kirchliche Autorität zu verachten; aber er wird mit Recht gerade darin, worin er sündigte, gestraft. Seid nicht saumselig in Vollziehung dessen, was die kirchliche Freiheit betrifft. Der heil. Vater setzt auf euch ein solches Vertrauen, daß er die Sache in keine bessern Hände legen zu können glaubt. Laßet die Abschrift der Bulle vervielfältigen, und schicket sie mit den Breven ungesäumt weiter." [30]) Auf gleiche Weise sendete er die Bulle gegen Sigmund und Gregor von Heinburg an den Erzbischof von Salzburg mit der Aufforderung, sie allenthalben kund zu machen, hingegen die zu Salzburg angeschlagenen Appellationen Sigmunds öffentlich und mit Feierlichkeit zu verbrennen. „Unser heiligster Vater," fügt Cusanus bei, „will mit allem Ernste die kirchliche Freiheit und die Autorität des apostolischen Stuhles,

28) Origin. Urk. dd. Rom (2. Nov.) 1460 im Innsbr. Arch. Lade 3, Nr. 9, Lit. S. — Regest bei Lichnowsky, aber nicht den Sinn der Urk. bezeichnend.

29) Ein solches Breve findet sich in Handlung ꝛc. p. 182.

30) dd. Rom 11. November. Cod. Cusan. p. 182.

ohne welche der Glaube nicht bestehen kann, vertheidigen; er habe zum Erzbischofe großes Vertrauen, verwundere sich aber nicht wenig, daß er über so viele Bullen noch nie eine Antwort erhalten. Er hoffe jedoch, der Erzbischof werde nichts vernachläßigt haben." — „Man sagt," fährt Cusanus auf einen andern Gegenstand überspringend fort, „daß der Erzherzog Albrecht sich an Sigmund anschließen wolle. Ew. ꝛc. würde gut thun, ihm zu schreiben und eine Abschrift der Bulle beizulegen, um ihn zu warnen, sich nicht dieselben Strafen zuzuziehen, und sich nicht dem Wahne hinzugeben, der apostolische Stuhl werde sich durch irgend einen Zwang abhalten laßen, die kirchliche Freiheit und den Glauben gegen Jedermann, sei er wer immer, zu vertheidigen. Wahrlich, ehrwürdiger Vater! alle Geistlichen, welche in diesem Falle nicht mit unserm heiligsten Vater gemeinsame Sache machen, sind nicht werth, Prälaten zu sein und am Genuße der kirchlichen Freiheit Theil zu nehmen." Am Schluße wiederholt der Cardinal die Mahnung, die Bulle durch Abschriften vervielfältigen, diese den Suffraganen zustellen, und ein Exemplar an den Thoren des Domes anschlagen zu laßen [31]).

Endlich am 31. Dezember 1460 erfolgte der letzte gleichsam vernichtende Schlag gegen Gregor von Heimburg. Pius erließ an diesem Tage ein Mandat an alle geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren Deutschlands, sowie an alle Behörden ohne Unterschied der Würde und Stellung, den excommunicierten Feind der Kirche, wo immer er in ihren Gebieten betreten werden mag, aufgreifen und bis auf weitere Befehle in sichern Gewahrsam bringen zu laßen. „Die gegenwärtige Lage der Dinge und ein nicht zu verachtendes Bedürfniß der heil. römischen Kirche fordert, daß wir die Person des verheirateten sogenannten Doctors Gregor von Heimburg in unsere Gewalt bekommen. [32]) Daher tragen wir euch Allen und Jedem insbesondere mit diesem Mandate kraft des

31) dd. Rom 11. November 1460. Cod. Cusan. p. 182. Die Bullen und Breven des Papstes hatten nebenbei den Zweck, die bereits erlaßenen Verbote des Verkehrs mit Sigmunds Landen in Erinnerung zu bringen und neuerdings einzuschärfen. Da viele, wie eines dieser Breven hervorhebt, unter dem Vorwande der Unkenntniß der Strafen wie der Verbrechen des Herzogs, oder verleitet durch Geiz und Gewinnsucht, fortfuhren, mit den Gebannten zu verkehren und durch die herzogl. Länder Handel und Wandel zu treiben, so wurde dies neuerdings strengstens verboten. „Wer aus den ultramontanen Ländern zur röm. Curie oder nach Venedig, oder nach andern Orten Italiens zu reisen oder von dort zurückzukehren habe, soll den Landen Sigmunds und seiner Satelliten ausweichen; Waaren weder selbst durch dieselben führen oder führen laßen, mit keinem Artikel Handel treiben ꝛc." dd. Rom. 13. November 1460. Handlung ꝛc. p. 411.

32) „ut in arbitrio et potestate nostra personaliter habeamus Gregorium de Heymburg, uxoratum assertum doctorem."

heiligen Gehorsams der Ehrfurcht und Hingebung an uns und den apostolischen Stuhl auf, und befehlen es euch ausdrücklich, daß ihr, sobald eine günstige Gelegenheit sich darbietet (und wir wollen, daß ihr mit wachsamen Augen sie wahrnehmet und die sich darbietende ungesäumt ergreifet) an den genannten Gregor, wenn er irgendwo auf eurem Gebiete aufgefunden werden kann, sogleich Hand anlegen, und ihn in sicheren Gewahrsam hinter Schloß und Riegel bringen laßet, bis wir von seiner Verhaftung durch euch unterrichtet unsern Willen über das Weitere euch kund thun können. In dieser Sache werdet ihr, bei dem allmächtigen Gott und unserm Herrn Jesus Christus durch die Verdienste der Apostel Petrus und Paulus und durch unsere Fürbitte im gegenwärtigen und zukünftigen Leben Belohnung, bei der allgemeinen katholischen Kirche aber, zu deren Ehre und wie oben bemerkt wurde, um deren dringenden Bedürfnißes willen die Aufgreifung stattfinden soll, und beim apostolischen Stuhle unvergängliches Lob und nicht gewöhnlichen Dank ernten." [33])

Daß unter solchen Verhältnißen und bei einer solchen Stimmung des Papstes und des Cardinals Cusanus gegen den Herzog Sigmund und dessen Rathgeber Gregor von Heimburg, Stimmen, welche sich zu Gunsten des Herzogs erhoben und für Versöhnung das Wort führten, in Rom keinen Anklang finden konnten, darf nicht befremden. Erzherzog Albrecht war einer derjenigen, die in versöhnlichem Geiste zu wirken versuchten. Ergriffen vom Unglücke seines Hauses, und entrüstet über den Verlust so vieler Besitzungen in der Schweiz, von denen eine nach der andern eine Beute der Eidgenossen wurde, wendete er sich mit bittern Beschwerden an den Papst und bot seine Vermittlung zur friedlichen Beilegung des Streites mit dem Herzoge Sigmund an. „Heiligster Vater, gnädigster Herr!" so schrieb er am 25. November aus Linz an Pius II., „ich erfahre so eben, daß die schweizerischen Eidgenossen mit Willen, Zustimmung und auf Befehl Ew. Heiligkeit [34]) mehrere Burgen und Städte des Hauses Oesterreich theils mit stürmender Hand wegnehmen, theils mit Belagerungswerken umschließen. Obwohl ich Ew. Heiligkeit schon öfter um die Erlaubniß gebeten habe, den Streithandel auf friedlichem Wege auszugleichen, indem ich fest überzeugt bin, daß es mir nach allen Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit gelungen sein würde, bitte ich jetzt, nachdem es mir bisher nicht gestattet wurde, in Demuth, Ew. Heiligkeit geruhe den Eidgenossen zu befehlen, daß sie ablaßen von ihrem ungerechten

33) dd. Rom. Pridie Calend. Januarii (31. Dec.) 1460. Cod. Cusan. p. 185.

34) „volente, jubente ac annuente eadem Sanctitate vestra."

Beginnen, oder Vermittlung annehmen. Ich habe mich entschlossen, dahin zu wirken, daß der erlauchte Fürst, Herzog Sigmund, mein Vetter, Ew. Heiligkeit, dem Cardinal und der Kirche von Brixen in allen ehrlichen und billigen Dingen schnellen Gehorsam leiste. Darum bitte ich Ew. Heiligkeit demüthig um die Erlaubniß zur friedlichen Beilegung des Streites. Ew. Heiligkeit wird sich überzeugen, daß dieser Sturm mit aller Gesetzlichkeit beschworen werden wird." [35]) Erzherzog Albrecht mochte um so mehr auf günstigen Erfolg seiner Bitte zählen, als Pius nicht nur in seinen früheren Verhältnissen, sondern auch auf dem päpstlichen Stuhle gerade diesem Mitgliede des Hauses Oesterreich, vielleicht wegen seiner Hinneigung zu wissenschaftlichen Bestrebungen [36]) mit besonderer Vorliebe zugethan war. [37]) Allein Albrecht täuschte sich. Cusanus, der vielleicht am Papste einige Geneigtheit für den Erzherzog und seine Vorstellungen bemerkte, mag wohl aus diesem Grunde vorbeugend an den Erzbischof von Salzburg die Aufforderung erlassen haben, abmahnend und abschreckend auf den Fürsten einzuwirken [38]); und welche Antwort Pius dem Erzherzoge, der auch später noch seine Vermittlungsanträge und Bitten an den Papst wiederholte, und durch seinen eigens nach Rom gesendeten Secretär dem Cardinal Cusanus Roveredo als Zusammenkunftsort vorschlagen ließ [39]), ertheilte, werden wir später sehen.

Während dieser Vorkehrungen des Papstes theils zur Verhinderung des Friedens mit den Eidgenossen, theils zur kräftigen Unterdrückung der beginnenden Angriffe auf die Autorität des apostolischen Stuhles waren die Brixner Angelegenheiten völlig in den Hintergrund getreten, und hatten sich nur nebenher einiger Aufmerksamkeit zu erfreuen gehabt. Seit der am 21. September erneuer-

---

35) dd. Linz 25. November. Cod. Cusan. p. 185.

36) Erzherzog Albrecht war der Gründer der Universität Freiburg im Breisgaue. Siehe Schreiber: Gesch. der Stadt und Universität Freiburg ꝛc. II. Lieferung I. Th. Freiburg 1857.

37) Aen. Sylv. zeichnet Albrechts Charakter in der vita Friderici IV. bei Kollar, Analect. Tom. II. 183 mit folgenden Zügen: „Albertus . . . vir animo celso, consilio provido, et omnibus moribus egregie praeditus, sed aliquando profusior quam patrimonii vires ferrent, dum suos egere vetat amicos in egestatem prolabitur, suaque distrahere cogitur." An einer andern Stelle: Epistol. 42 ad Caspar. Schlick, nennt er ihn einen ebenso weisen als sanften Fürsten. Was er über dessen Liebe zu den Wissenschaften, Gelehrten und Pferden sagt, siehe bei Voigt: Arch. für Kunde österr. Geschichtsq. XVI. p. 356, 121ster Brief an Stein.

38) Siehe oben S. 148 das Schreiben des Cusanus an den Erzbischof von Salzburg dd. 11. November 1460.

39) Codex Cusan. p. 166.

ten Appellation des Domcapitels, und seit der am 1. October erfolgten Einsetzung eines landesfürstlichen Hauptmannes in Brixen war im Gebiete des Gotteshauses ein Zustand völliger Auflösung eingetreten. Der Erzbischof von Salzburg überließ das zerrüttete Bisthum seinem Schicksale; wie er die päpstlichen Aufforderungen nicht einmal beantwortete, so that er auch nichts weder für noch gegen Brixen. Das hatte zur Folge, daß der Papst nicht öffentlich sondern in Geheim den Domherrn Nicolaus Pomperger, einen, wie Welen und Erklenz mit dem Cardinal nach Brixen gekommenen Ausländer, zu seinem einsweiligen Vicar ernannte, und ihm bedeutende Vollmachten ertheilte, die aber dieser nur seitwärts vom Capitel und im Verborgenen ausübte. [40]) Das Interdict wurde an einem Orte gehalten am andern nicht. Die Spaltung unter der Geistlichkeit zumal im Pusterthale, und wegen des Einflußes der Geistlichkeit auch unter den Gemeinden und einzelnen Laien war groß, und wurde auch mit Bedacht genährt [41]), daher auch die Aufregung des Volkes ungeheuer, jeden Augenblick gegen Clerus und Kirchengut loszubrechen in Gefahr. Die Einkünfte des Stiftes nahmen in Folge des Interdictes und überhaupt in Folge der Verbote gegen Handel und Wandel durch Tirol sehr ab, da die Kaufleute die Tiroler Straßen vermieden [42]), theils wurden sie außer Land verschleppt. Der Rentmeister des Cardinals, Simon von Welen, der sich zu Belluno aufhielt und von dort im Namen des Cardinals nach Tirol hereinwirkte, ließ die Stiftsrenten, wo es anging, durch seine Agenten abfangen und sich einliefern. Er stand mit dem Brixnerischen Amtmann Hans Heuß in einem regen Verkehre [43]), und rief wohl auch gegen wider-

---

40) Bei Sinnacher und Scharpff lautet der Name Pompger; allein in den Urkunden des Codex Cusanus erscheint er mit der Abbreviatur, daher Pomperger. Der Papst ertheilte ihm die Vollmacht und auch specielle Aufträge zur Absolvierung solcher Priester und Laien, die sich reuig nach Rom wendeten. Codex Cusan. p. 140. 145. 184, z. B. mehrere Bürger von Bruneck; der Dompropst Jakob Lotter.

41) Die dem Cardinal ergebenen Innichner z. B. beläftigten die in Handel und Wandel durch ihren Markt ziehenden Nachbarn. — Den Richter, Bürgermeister und die Bürger von Brixen suchte Cusanus durch eigene Zuschrift dd. Rom 26. December 1460 von ihrem Pfarrer und dem Capitel zu trennen. „Nu wissen wir nit me ze tun, dan das wir euch eurs cristengelaubens, eur sele vnd eren ermanen, vnkert euch ze Gote vnd in die gehorsam des helligen stules ze Rome, vnd laeßt die boesen — boes seyn, vnd horet ire missen nicht, vnd bichtet In auch nicht, want sy euch nit mogen absolvieren.“ Cod. Cusan. p. 184.

42) Z. B. der Zoll zu Bruneck warf um 1400 fl. weniger ab. Sinnacher VI. 541.

43) So schrieb er ihm dd. Belluno 25. October 1460, daß der Papst den Cardinal von aller Zahlungsverbindlichkeit losgesprochen habe; Heuß soll daher alle Renten und Gelder des Amtes Brixen an ihn, Welen, abführen. Acta discordiae p. 113. Cod. Cusan. p. 384.

ſtrebende Gemeinden den weltlichen Arm des Grafen Johann von Görz an [44]), oder ließ auf ihre beweglichen Güter greifen, wenn er deren auf venetianiſchem Gebiete habhaft werden konnte. [45]) Von einer geordneten Verwaltung der Temporalien, ſowie von einer ruhigen weltlichen Regierung des Stiftes konnte unter dieſen Verhältnißen keine Rede ſein. Jener Hauptmann, den Herzog Sigmund am 1. October zur militäriſchen Ueberwachung des Hochſtiftes eingeſetzt, ſcheint ſein Amt nicht angetreten oder bald wieder aufgegeben zu haben; denn vom 25. October haben wir eine unmittelbar von der Herzogin Eleonora erlaſſene Aufforderung an das Domcapitel, für die Sicherheit des Gotteshauſes Sorge zu tragen. Herzog Sigmund, des Schweizerkrieges wegen um dieſe Zeit in den öſterreichiſchen Vorlanden [46]), hatte die Anwaltſchaft in Tirol für die Dauer ſeiner Abweſenheit wie gewöhnlich ſeiner Gemahlin übertragen. Dieſer vortrefflichen Frau wurde ob des zerrütteten Zuſtandes der Dinge im Brixnergebiete bange, und ſie forderte das Capitel auf, die Schlöſſer des Gotteshauſes, wie es der Herzog bereits befohlen, wohl zu beſtellen, damit aus deren Verwahrloſung Land und Leuten kein Schaden erwachſe. Ueber die Renten des Stiftes befahl ſie dem Domcapitel mit ſorgfältigem Auge zu wachen und ihre Verſchleppung aus dem Lande nicht zu geſtatten. [47]) Am 12. November erneuerte ſie dieſe Befehle. [48])

Das Capitel von Brixen ſcheint über alle dieſe Zerrüttungen in eine Art willenloſer Unthätigkeit gekommen zu ſein, in welcher es die Dinge gehen ließ, wie ſie eben gingen, bis es durch einen jener Briefe des Cardinals wieder aufgerüttelt wurde, die, wenn ſie an dieſe Corporation gerichtet waren, durch eine verletzende und ſelbſt Verachtung ausdrückende Bitterkeit ſich auszeichneten. Es iſt ſchon oben erörtert worden [49]), daß die Capitularen im

---

44) So am 18. December 1460 gegen die Leute des Gerichtes Anraß. Cod. Cusan. p. 401.

45) Dem Richter von Anraß, Sebaſt. Sulzbeck, der die Renten des Gerichtes an das Capitel ablieferte, ließ er auf Wagen und Pferde greifen, als derſelbe Wein von Belluno nach Puſterthal führte. Sulzbeck wendete ſich mit Klagen an den Podeſtà von Belluno Candiano Bollano, und bat um Freigebung ſeines Eigenthums. Cod. Cusan. p. 402. Als das Capitel von Welen 2000 Gulden zur Bezahlung der Schuld an den Herzog verlangte, ſchickte er neue Abſchriften der päpſtl. Bannbullen und bemerkte dazu: „quibus diligenter perlectis videbitis de omnibus non solum de duobus, sed de quatuor millibus florenorum satisfactum.“ Cod. Cusan. 383.

46) Wir finden ihn am 31. October, 10. und 17. November zu Radolfszell am Unterſee. Lichnowsky Regeſten.

47) dd. Innsbruck 25. October 1460. Handlung ꝛc. p. 319.

48) dd. 12. November l. c.

49) III. Buch, 3. Capitel.

Monate Juni, in Anbetracht der völligen Verlaßenheit des Hochstiftes, und dem Andringen sämmtlicher Stände des Gotteshauses nachgebend, zwei Anwälte, einen geistlichen, Wolfgang Neidlinger, und einen weltlichen, Adolf Oberweinberg, zur Verwaltung des Stiftes einsetzten, die Anzeige an den Cardinal aber in Folge eines vorwurfsvollen Schreibens von dieser Seite unterließen. Später jedoch besannen sie sich eines Besseren, und machten in einem nicht mehr erhaltenen Schreiben die Anzeige von ihrer Verfügung. Der Brief mag aber dem Cardinal erst spät zugekommen sein. Unter dem 11. October erhielt nun das Capitel, wahrscheinlich über Belluno durch Simon von Welen, eine Antwort des Cardinals auf seine Anzeige, die nothwendig einen niederschmetternden Eindruck hervorbringen mußte. Der Uebersender, der die Antwort des Cusanus mit einem Schreiben begleitete, bestätigte dem Capitel, daß der Cardinal zwei Briefe, einen offenen und einen verschloßenen, über die Einsetzung der Anwälte erhalten habe. Auf den ersten ertheile er eine Antwort, welche sich die Capitularen längst schon selbst geben konnten, nämlich sie hätten, nachdem der heil. Vater die weltliche und geistliche Verwaltung des Stiftes aus den bekannten Gründen an sich gezogen, und an Salzburg übertragen habe, kein Recht gehabt, Verwalter einzusetzen, sondern nur die Pflicht, dem heil. Vater oder seinem Commissär zu gehorchen. Auf den verschloßenen Brief liege des Cardinals Antwort, ebenfalls verschloßen, bei. [50]) In dieser entwickelte Cusanus unter vielen herben Vorwürfen über den Ungehorsam des Capitels seine Ansichten über blinden Gehorsam und über die Machtfülle des Papstes. Auf den Widerstand und auf Gefahren von Seite des Volkes sollte und könnte sich das Capitel nicht berufen, das heiße das Volk in Verruf bringen; dieses sei nicht ungehorsam; *sie* seien es, und zwar aus dem Grunde, weil sie den Weltlichen mehr gefallen wollten, als der Kirche; dafür stehen sie aber auch im Rufe, unter allen Deutschen die ersten Widersacher des apostolischen Stuhles zu sein. Hätten sie den Willen zu gehorchen, so würden die Dinge ganz anders stehen. Zum Schluße wies er auf das Beispiel des Clerus von Trier hin, der zeigte, wie Geistliche sich in Collisionsfällen zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt benehmen sollten. Doch der Brief ist so wichtig, daß er ganz mitgetheilt zu werden verdient:

„Ueber eure Zuschriften haben wir uns nicht wenig verwundert, besonders über die Heuchelei, mit welcher ihr euch stellet, als wüßtet ihr nichts von dem Processe und dem Urtheilsspruche unseres heiligsten Vaters, nichts

50) dd. Rom 11. October 1460. Cod. Cusan. p. 172.

von der Verwaltungseinziehung, von der Verhängung des Interdictes über Brixen und von vielen anderen Anordnungen, die Se. Heiligkeit feierlichst nach dem Rathe und mit Zustimmung der Cardinäle und Bischöfe sowohl nach der Vorschrift des geschriebenen Rechtes als auch vermög apostolischer Autorität nach Erforderniß der Sache zum Schutze der heil. röm. Kirche und des Ansehens und der Privilegien des gesammten geistlichen Standes treffen mußte. In einem solchen Falle darf kein Geistlicher einen Vorwand zur Entschuldigung suchen, und wenn er es aus was immer für einem Grunde thut, und nicht unterwürfigst mit der heil. römischen Kirche übereinstimmt, so trennt er sich nach dem Ausspruche der heil. Väter von der Kirche, und verliert alle Ehre und Freiheit. Der Magister Leonhard (von Natz), auf welchen ihr euch berufet, hatte von uns einen Brief, in welchem wir euch über die Meinung und Absichten des Papstes schrieben und den Rath ertheilten, innerhalb des vom Monitorium bestimmten Termins Jemand zu eurer Entschuldigung zu senden; wir schrieben dem Meister Simon (von Welen) euch dasselbe zu sagen, wir schrieben euch, Herr Decan! wir schrieben euch, Meister Michael (v. Natz), und sandten euch Abschriften aller Bullen. Wir haben uns alle mögliche Mühe gegeben, euch über Alles in Kenntniß zu setzen, obgleich wir dem Capitel nicht schrieben, und zwar deßwegen, weil wir wußten, daß Viele abwesend waren, unter den Anwesenden aber Keinen für solche Mittheilungen für geeignet hielten.[51]) Se. Heiligkeit hat für gut gefunden, zu handeln wie sie gehandelt hat; und wäret ihr Alle Heilige, der Papst hätte dennoch, ohne einem von euch Unrecht zu thun, die Gewalt, das Interdict zu verhängen ohne Schuld; über seine Gründe hat er weder euch noch jemand Anderem Rechenschaft zu geben. Nichtsdestoweniger spricht er das, was ihn dazu bewegt, in seinen Bullen aus. Wir schicken euch wieder Abschriften, damit ihr wisset, daß ihr gehorchen müßet, und daß, wenn ihr es dennoch unterlaßet, ihr euch als Verächter der Autorität des apostolischen Stuhles und der Schlüßelgewalt der Kirche hinstellet. Alle eure Gründe für das Gegentheil beweisen nichts, denn der Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl ist zur Seligkeit nothwendig, die Behauptung des Gegentheiles ist Ketzerei, Ausnahme findet keine Statt. Es entschuldigt euch nicht, daß ihr auf die Volkswuth hinweiset, wenn ihr das Interdict beobachten wolltet. Von den Unterthanen der Kirche darf man nicht annehmen, daß sie Ketzer, Verächter des apostolischen Stuhles und der Schlüßelgewalt seien, und daß sie

51) „inter praesentes non reputavimus aliquos tales, quibus communicare possemus.“

zum Hohne Gottes und des Glaubens Messen und Gottesdienst verlangen, und jene für Priester halten wollen, welche die römische Kirche nicht für solche hält, und daß sie Absolution bei jenen suchen, denen der Papst die Seelsorge entzogen hat. Dergleichen für sich anführen, heißt das Volk in Verruf bringen, welches niemals solche Gesinnungen hatte. In dieser Entschuldigung liegt vielmehr eine Anklage, die, wenn sie wahr wäre, beweisen würde, daß die Unterthanen der Kirche Ketzer seien, weil sie an die Autorität der römischen Kirche nicht glauben; vor solchen dürfte dann allerdings der Gottesdienst nicht gefeiert werden. Aber ihr führet alle diese Entschuldigungen nur an zu Gunsten der von der heil. römischen Kirche verdammten Gotteräuber, damit ihr diesen nicht mißfallet. Je länger ihr aber auf diesem Wege fortwandelt, desto mehr zeigt ihr euch als Ungehorsame, die ihre Stirne frech und drohend zum Himmel erheben, wenn der Papst die Blitzstrahle seiner Censuren schleudert. Wer kann das lesen, ohne euch dessen sehr verdächtig zu halten, was Jemand nicht zu eurer Ehre ausgesprochen: daß ihr unter allen Deutschen die Hauptwidersacher und Verächter der römischen Kirche seid. Wie konntet ihr euch beigehen laßen, in eurer Schrift zu behaupten, der Papst verdiene Tadel, weil er die Censuren veröffentlicht? Einige von euch erklärten einmal, daß, wenn der Papst zum Processe schreiten wollte, sie sogleich gehorchen und lieber auswandern wollten, als den Gehorsam verweigern; und jetzt tadeln dieselben den Papst, an welchen kein Sterblicher die Frage stellen darf, warum thust du dies? Wir haben mehreren von euch schon erzählt, was sich in der Trierer Diöcese, als wir Kanzler des Herrn von Manderscheit, des Besitzers vieler Schlößer waren, bei Gelegenheit einer Wahl zutrug. Der Adel mit der ganzen Landschaft verlangte von dem Clerus die Nichtbefolgung des apostolischen Interdictes, widrigens sie ihn vor Tod und Verbannung nicht schützen könnten. Wir antworteten ihnen, daß wir Priester ohne Makel sein und ihnen zu Gefallen das Heilige nicht entheiligen wollten, sollten wir auch alles Uebel deßhalb leiden müssen. Da sie unsere Standhaftigkeit sahen, ließen sie uns acht Jahre lang das Interdict halten, und trieben die Entheiliger für immer aus dem Lande. Es ist Thorheit zu glauben, man sei ein Mann des Friedens, wenn man einem verirrten Volke oder Fürsten aus Gefälligkeit nachgibt, dabei aber Gott beleidigt. Wird auch ein solcher im Besitze und Genuße der zeitlichen Güter nicht beunruhigt, so trägt er doch in seinem Gewissen die tadelnde Stimme, die ihn beunruhigt, mit sich herum, denn er weiß, daß das Volk, obgleich es Messe und Predigt bei ihm hört, ihn dennoch für einen verächtlichen und ehrlosen Priester hält, der weder Gott fürchtet noch seine Ehre liebt. In eurem Schreiben häufet ihr viele Klagen wider uns, als wären wir die Ursache all des Uebels.

Darauf erwiedern wir: Als wir nach Brixen kamen, machtet ihr mit eurem Fürsten gemeinsame Sache gegen die apostolische Provision; ihr mischtet euch in Alles, geistliches wie weltliches. Es wurde die Eintracht hergestellt, wir thaten alles, was Sache des Bischofes ist, nach eurem Gutdünken, und nach dem Rathe Einiger von euch, die wir für redliche Männer hielten, wollten wir in Brixen wie anderswo die Reformation vornehmen, und wenn wir auch dabei ein und anderes thaten, das wir nach der Meinung derselben nicht hätten thun sollen, so thaten wir doch nach unserer Meinung zu wenig; wegen der Treue, mit welcher wir unsere Kirche in geistlicher und weltlicher Beziehung zur Gerechtigkeit anleiten wollten, litten wir Verfolgung. Wir sind hier an der Stätte des höchsten Richterstuhles, man kennt uns hier; kommet und bringet vor was ihr wollt, wir werden euch antworten. Ihr schreibet, daß Brixen von Rechtswegen nie einem Interdicte unterlag, also auch diesmal damit nicht belegt werden konnte. Ihr konntet aus den euch zugesendeten Abschriften der Bullen lange schon ersehen, daß der Papst das Interdict verhängt hat; damit hätte euer Zweifel ein Ende nehmen sollen, wie in der ganzen Christenheit Niemand zweifelt, daß das Interdict beobachtet werden muß, weil der Papst es befohlen hat. Ob in früherer Zeit Brixen nach dem geschriebenen Rechte oder nach der Bulle des Papstes Calixtus dem Interdicte unterlag, bedarf keiner Erörterung; es genügt die Bemerkung, daß die damals Schuldtragenden nach Brixen kamen, und die jüngst in der apostolischen Strafbulle Bezeichneten in Brixen wohnen. Doch zugegeben, daß ihr Alle Heilige seid, so müßet ihr nicht um so weniger, sondern um so mehr das Interdict halten. Ihr ersucht uns um unsere Verwendung zu euern Gunsten, wenn vielleicht etwas gegen euch beschloßen sein sollte. Wir antworten, was gegen euch beschloßen wurde, konntet ihr aus den Abschriften ersehen; habt ihr die in den apostolischen Bullen enthaltenen Aufträge nicht befolgt, so seid ihr in die von ihnen bestimmten furchtbaren Strafen verfallen. Einige drängten schon nach euren Benefizien. Ich bat Se. Heiligkeit, das Entziehungsdecret nicht zu unterzeichnen, oder wenn es bereits unterzeichnet wäre, zu widerrufen. Se. Heiligkeit, die, wie es sein soll, im Puncte der Wahrung der kirchlichen Freiheit außerordentlich streng ist, hat endlich meine Bitte bewilligt unter der Bedingung, daß ihr das Interdict beobachtet, und Alles, was euch befohlen wird, vollziehet; der heilige Vater wird, um euch Zeit zu gönnen, mit der Unterzeichnung des obenerwähnten Decretes bis zum ersten December warten. Rufet also die Unterthanen der Kirche von Brixen, Bruneck und Klausen zu euch, beredet sie zum Gehorsame und zur Geduld und zur Unterwürfigkeit unter die Anordnungen des Papstes, der der Verwalter des Gotteshauses in weltlicher und geistlicher Beziehung ist, und wir

zweifeln nicht im Geringsten, daß sie den bereitwilligsten Gehorsam leisten werden. Der heilige Vater erwartet vor dem ersten December eure Gehorsams-Erklärung." 52)

Daß dieses Schreiben des Cardinals das Domcapitel verletzen und aus der Unthätigkeit, in welche es seit einiger Zeit gerathen war, aufrütteln mußte, ist auf den ersten Blick einleuchtend. Abgesehen davon, daß man in Brixen die absolutistischen, mit dem praktischen Leben nicht immer und überall vereinbaren Theorien des Cardinals nicht theilte, auch abgesehen von dem bittern Tone des vorwurfsvollen Schreibens: man war nicht überzeugt von der Wahrheit der Cusanischen Auffaßung des Thatsächlichen, und glaubte nicht, daß der heilige Vater, der die Dinge nur aus den Berichten des Cusanus kannte, und über Thatsachen doch auch im Irrthum sein konnte, der Wahrheit gemäß über dieselben unterrichtet sei. Das Capitel beschloß daher noch einmal an den über das Factische besser zu unterrichtenden Papst zu appellieren, dabei aber einen andern Weg einzuschlagen. Es beschloß, sich an den Erzbischof von Salzburg, aber nicht als päpstlichen Verwalter, sondern als Metropoliten der Brixner Diöcese, mit der Bitte zu wenden, einerseits die Sorge für die verlassene Kirche zu übernehmen, anderseits eine an den Papst gerichtete Information über den wahren Sachverhalt sammt einer Appellation oder Bittschrift an den heil. Vater einzusenden und mit seiner Befürwortung zu unterstützen. In der Zuschrift an den Erzbischof hob das Capitel das Gerücht hervor, daß Brixen mit dem Interdicte belegt sei, was es nicht glauben könne, weil es nicht wahrscheinlich sei, daß der heil. Vater ohne die Betreffenden vorzuladen und zu verhören ein Urtheil gefällt habe. Sie könnten daher auch wegen eines solchen Gerüchtes den Gottesdienst nicht unterlaßen, in der Ueberzeugung, daß es die Absicht des heil. Vaters nicht sein könne, sie zur Beobachtung eines durch unwahre Angaben und Gründe veranlaßten, und ihnen nicht einmal in glaubwürdiger Weise kundgemachten Interdictes zu verhalten. Um aber nicht als Verächter der Censuren zu erscheinen, wünschen sie, daß Se. Heiligkeit, die ja in Bezug auf Thatsachen in Irrthum und Unwissenheit sich befinden kann, über das wahre Sachverhältniß unterrichtet werde. Zu diesem Zwecke haben sie eine Sr. Heiligkeit mitzutheilende Information in gedrängter Uebersicht zusammengeschrieben, und wüßten keinen bessern Weg, sie in die Hände des heil. Vaters zu bringen, als durch Vermittlung ihres Metropolitens. Darum bitten sie den Erzbischof, ihre Information dem Papste übersenden und selbst eine Bittschrift für sie beilegen zu wollen. 53)

---

52) Cod. Cusan. p. 173.

53) dd. Brixen 16. November 1460. Handlung p. 160.

In der dem heil. Vater vorzulegenden Information schildern sie die Lage der Stadt und der Dominien des Gotteshauses Brixen, um daraus den Beweis zu führen, daß die Beobachtung des Interdictes eine Unmöglichkeit sei. „Die Stadt und die Dominien des Gotteshauses Brixen," sagen sie, „sind in solcher Weise ringsum von den Herrschaften der Herzoge von Oesterreich umgeben, daß man keinen Fuß aus denselben hinaussetzen kann, ohne den Boden der österreichischen Fürsten zu betreten. In derselben Stadt Brixen sind außer der Kathedralkirche sehr viele Benefizien gestiftet, denen die besten Männer vorstehen, deren Einkünfte aber größtentheils aus demselben Thale fließen, in welchem die Stadt Brixen liegt, und zwar größtentheils von Gütern, die zur Herrschaft von Oesterreich gehören. Ueberdieß ist die Stadt Brixen ein offener Ort, ohne irgend welche Schutzwehre; sie kann von den Leuten der Herzoge von Oesterreich an jedem beliebigen Tage umringt, verwüstet, geplündert und zerstört werden. Wollte man nun in dieser Stadt das Interdict beobachten, ohne daß es im Gebiete des Herzogs von Oesterreich beobachtet würde, so steht sicher zu erwarten, daß sowohl die Kathedral-Kirche als auch alle Benefizien zerstört werden. Da nun aber weder das Capitel in irgend einem Punkte gegen den Cardinal gesündigt, noch der Clerus Anlaß zu einem Uebel gegeben hat, so glauben und hoffen sie, daß Brixen mit dem Interdicte nicht belegt werden soll." Weiter machen sie auf die Gefahren aufmerksam, welche im Falle der Beobachtung des Interdictes zu Brixen [54]) dem Clerus von Seite der Zinsleute, den Kirchen und der bischöflichen Mensa von Seite des Herzogs drohen würden. Plünderung und Raub würde ihr Los sein. „Wir fürchten," schließen sie, „dieselben Uebel, welche in Böhmen zum Vorschein kamen. Haben die Laien die Güter der Kirche einmal in Besitz genommen, so wird man sie nie mehr ganz ihren Händen entwinden. Ketzereien und Spaltungen werden die Folge sein." Unter diesen Verhältnissen glauben sie nichts Besseres thun zu können, als dem heiligen Stuhle eine Information vorzulegen, und um Rath zu bitten. Se. Heiligkeit möge die Beschwerden und Auslagen würdigen, welche dem Capitel wegen der Streitigkeiten des Cardinals seit so langer Zeit verursacht wurden; sie möge erwägen, daß das Capitel seine Pflichten immer erfüllt, daß der Cardinal seine Freiheit nur auf Verwendung und gegen Bürgschaft desselben erlangt habe; wie gegründet daher ihre Bitte um Verschonung mit dem Interdicte sei, für welches weder ein rechtlicher noch sonst irgend ein Grund vorhanden. [55])

---

54) „ubi de jure non est" fügen sie hinzu.

55) dd. Brixen 16. November 1460. Handlung ꝛc. p. 162.

Mit diesen Schriften ordnete das Domcapitel zwei seiner Chorbrüder, Stephan Steinhorn und Georg Golser, an den Erzbischof von Salzburg ab. Dieser spielte den Klugen; er empfing am 26. November die Brixner Gesandten mit vieler Auszeichnung in Gegenwart seines Generalvicars Paul Melk, des Hauptmanns Weikhard von Polheim, seines Marschalls Georg Haunsberger, und der Herren Johann Strasser, Wolfhard Seberecker, Wilhelm Turner und vieler andern Räthe, und ließ sich ihre Anliegen vortragen. Er nahm sich Bedenkzeit, entließ einen der Gesandten, Stephan Steinhorn, und behielt den andern, Golser, zurück, mit der Versicherung, diesem seinen Entschluß kund zu geben. Seine Absicht ging aber dahin, die Rückkehr seines Kanzlers Bernhard von Krayburg aus Rom, die bald erfolgen mußte, abzuwarten, und sich nach dem zu richten, was dieser von dorther melden würde. Nach drei Wochen erhielt Golser den Bescheid: daß es dem Erzbischofe für diesmal nicht angemessen scheine, die ihm mitgetheilte Information an den Papst nach Rom zu schicken; er halte es für besser, daß das Capitel von Brixen dieses selbst thue, und die Schrift an einige Cardinäle, die er bezeichnete, gelangen laße. Gleichfalls halte er es jetzt, aus vielen für ihn maßgebenden Gründen, nicht für zeitgemäß, in Betreff der Seelsorge oder Jurisdiction etwas zu verfügen. Uebrigens sprach dieser Herr viel von seiner Verwendung für das Capitel bei dem apostolischen Stuhle. „So eben", setzte er bei, „habe er einen Gesandten in Rom, wolle dessen Rückkehr abwarten, und dann thun, was ihm zur Herstellung des Friedens und der Eintracht möglich sei." [56])

Das Capitel von Brixen war also in Salzburg mit vielen schönen und friedlichen Worten abgewiesen. Als Golser mit der wenig erfreulichen Nachricht am 21. December nach Brixen zurückkam, beschloßen die Capitularen alle weitern Schritte beim heil. Stuhle vor der Hand zu unterlaßen, dafür aber den Bedürfnissen zu Hause abzuhelfen, wie es die Lage des Hochstiftes erforderte. In Anbetracht der Volksaufregung, zu deren Beherrschung es einer kräftigen Hand bedurfte, in Anbetracht des hohen Alters und der vielfachen Beschäftigung der meisten Domherrn, und in Anbetracht, daß es mit Schwierigkeiten verbunden war, in allen Angelegenheiten gemeinsame Berathungen zu veranstalten, weßhalb die Erledigung der Geschäfte sich nicht selten in die Länge zog, kamen sie überein, ihrem Chorbruder Wolfgang Neidlinger, der auch bisher die größte Energie entwickelt hatte, die Regierung des Gotteshauses mit voller Gewalt für die Dauer der Abwesenheit des Bischofes zu

---

56) dd. Salzburg 26. November 1460. Handlung ꝛc. p. 167.

übertragen. [57]) Die Capitularen zeichneten ihm seine Vollmachten in einer eigenen Urkunde vor, und kündigten ihn als Verweser des Gotteshauses allen Hauptleuten, Pflegern, Richtern, Amtleuten, Bürgermeistern und Gemeinden der Städte Brixen, Bruneck und Klausen, und allen Unterthanen des Hochstiftes an. [58]) Am 31. Jänner 1461 erfolgte die Bestätigung der getroffenen Verfügung durch den Herzog Sigmund als Vogt des Stiftes. [59])

57) dd. Brixen 26. December 1460. Handlung ꝛc. p. 168.

58) loc. cit.

59) dd. Innsbruck 31. Jänner 1461. Handlung ꝛc. p. 174.

8. Capitel.

Der Friede mit den Eidgenossen. Noch größere Anstrengungen des päpstlichen Stuhles zur Aufrechthaltung seines Ansehens.

Inhalts-Verzeichniß.

Waffenstillstand und Einleitung zum Frieden mit den Eidgenossen. Unzufriedenheit des Papstes mit der Uebereinkunft. Abmahnungsschreiben an die Eidgenossen. Vorwürfe an die Bischöfe von Constanz und Basel. Schreiben des Cusanus an den Propst von Zürich, an Wigulеis Gradner und an den Bischof von Basel gegen den Frieden. Antworten des Papstes und Cusanus auf die Vermittlungsanträge des Erzherzogs Albrecht. Grundsätze, die von jetzt an für Pius und Cusanus maßgebend wurden. Unzuverlässigkeit der Eidgenossen. Nothwendigkeit anderer Widerstandsmittel. Beschlüße des Papstes und des Cusanus. Eröffnung eines neuen Processes gegen Sigmund und seine Anhänger. Strenge Weisungen an den Erzbischof von Salzburg. Vorladung Sigmunds, Gregors von Heimburg und Blumenau's, sowie aller Anhänger des Herzogs zur Verantwortung wegen des Verbrechens der Ketzerei. Verbreitung der Citationsbulle. Schreiben des Papstes und des Cardinals Cusanus an den Bischof von Chur, an den Erzbischof von Salzburg, an die Bischöfe von Augsburg, Passau und andere. Aufforderung an die Städte und Geistlichkeit von Constanz und Basel und an die Eidgenossen. Sendung des Franciscaner-Mönches Martin von Rottenburg an den Patriarchen von Aquileja, an die Metropoliten von Salzburg und Mainz, und an mehrere Bischöfe als Missionärs gegen Sigmund. Wirkung dieser Maßregeln.

Die im vorigen Capitel geschilderten Maßregeln des Papstes hatten also neben dem Hauptzwecke: „Grundsätze, die in dem Cusanischen Streite plötzlich zum Vorschein kamen, und die Autorität des apostolischen Stuhles zu untergraben drohten, gleich bei ihrem Hervortreten mit dem ganzen Gewichte der päpstlichen Macht niederzuschlagen," auch noch den andern Zweck, den zu Constanz zwischen dem Herzoge Sigmund und den Eidgenossen eingeleiteten

Frieden zu vereiteln, indem Pius das Schwert der Letztern zur Bestrafung und Demüthigung Sigmunds noch weiter gebrauchen wollte. Allein dieser zweite Zweck wurde nicht erreicht. Zu laut waren die Stimmen, die sich gegen die Aufhetzung der Eidgenossen aussprachen [1]); zu kräftig die Verwendung der Fürsten, geistlicher und weltlicher, die an der Herstellung des Friedens arbeiteten; erreicht hatten die Eidgenossen, was sie seit langer Zeit angestrebt: die verhaßte österreichische Herrschaft war wieder aus dem Besitze einiger der schönsten Landschaften verdrängt, innerhalb jener Marken, welche sie längst schon zu Gränzen ihres Gebietes sich ausgesteckt. Es kamen also, trotz der päpstlichen Gegenbemühungen, in den ersten Tagen des Decembers die Bischöfe Johann von Basel, Heinrich von Constanz, dann der Pfalzgraf Ludwig und Graf Ulrich von Montfort, Heinrich von Freiberg und der Kanzelschreiber Breitenlauer; ferner der Bürgermeister von Basel Johann von Flachsland, die Grafen Johann zu Werdenberg und Jos Niclas zu Zollern und Parcival von Annenberg als Unterhändler, Räthe und Machtboten des Herzogs Sigmund, und von Seite der Eidgenossen die Abgeordneten von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, und Appenzell in Constanz zusammen, um wenigstens einen Waffenstillstand herbeizuführen. [2]) Man verständigte sich dahin, daß die Waffen ruhen sollten

1) Man sehe diese Stimmen bei Thom. Ebendorfer in Pez: Script. rer. austr. II. 923 ꝛc. Ebendorfer bringt zuerst die Stimmen derjenigen, die das päpstliche Verfahren gegen Sigmund rechtfertigen; dann fährt er fort: „His objectionibus mallem digitum ori supponere, calamo quoque sub silentio parcere, quam quidquam respondere. Urget tamen naturalis soli naturalis amor, zelus quoque ad principes, sub quorum tutela in pace versati sunt mei progenitores. Audivi processum hunc, et non minus formam appellationis. . . Ex quibus plurima utrimque oriuntur perplexa dubia, *an videlicet sub horum temporum malitia licuerit tentare praemissa, et si, an hoc sit expediens reipublicae nunc ecclesiasticae supra modum a Turcis et fidelium bellis intestinis conquassatae?* — — Nun bringt Ebendorfer die Aeußerungen der Zeitgenossen gegen das Verfahren des Papstes und des Cusanus: „Et quid restat, nisi ut, dum germani usque Italorum fuimus asini, tandem etiam . . . ad eruendum nobis oculos adveniant? — — *Provincias concutiunt, ut castra obtineant; et loculos exinaniant alienos, id intentione agentes, ut omnibus sint terrori, a nullo timorato diligantur, quietem persuadeant, ut rixas moveant, humilitatem simulent, ut vendicent fastum*“ *etc.* — quibus dum se iste princeps illustris (Sigismundus) de regum sanguine progenitus, submittere decrevit, legitima appellatione interposita, dum se gravari conspiceret, et omnem audientiae et audiendi sibi viam praeclusam intelligeret, exsors omnis honoris pronuntiatur, deponitur patrimonio suo paterno et avito exuitur, et invocato contra eum cum capitalibus hostibus montanis rusticis etiam domini imperatoris et ducis Alberti Austriae auxilio, hereditarias terras et dominia Saccomanno exponunt et deditioni.“

2) Urk. bei Chmel, Material. II. 227.

von Sonnenaufgang des nächstfolgenden Mittwochs (10. Dezember 1460) bis Sonnenuntergang am nächsten Pfingstsonntag (24. Mai 1461). Zur vollen Beilegung des Krieges sollte aber ein anderer gütlicher Tag gehalten werden zu Constanz am Montag nach dem ersten Maitag (4. Mai 1461), an welchem Tage Abends die Friedensvermittler in genannter Stadt beisammen sein müßten, um mit nächstem Morgen zu den Sachen zu greifen. Bis zum Tage des vollen Friedensschlußes hätten alle Feindschaften zu ruhen. Die Winterthurer mußten zu den Heiligen schwören, bis zur vollständigen Austragung des Krieges stillzusitzen, aber auch von den Eidgenossen sollten sie nicht beläftigt werden. Was jeder Theil bis zum Datum dieses Briefes erworben und inne habe, dabei sollte er auf die Dauer des Waffenstillstandes bleiben. Die Gefangenen könnten sich innerhalb der bezeichneten Frist beiderseits loskaufen. Und damit dieser Vertrag desto fester gehalten würde, sollte jeglicher Theil nach seinem besten Vermögen dafür sorgen, daß keinem aus des andern Städten, Schlößern und Gebieten Schaden zugefügt werde; auch sollte jedweder Theil dem andern während der Friedenszeit feilen Kauf gestatten, und denselben in keiner Weise stören. Beiden Theilen sollte ein gleichlautendes Exemplar des Vertrages ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten beschworen und mit ihren Siegeln bekräftigt werden. [3]) Durch diese Uebereinkunft war also der dem österreichischen Hause so verderbliche Krieg wenigstens vorderhand und mit der Aussicht auf vollständige Ausgleichung beigelegt. Was Tschudi dazu bemerkt, hat freilich seine volle Richtigkeit, daß, wenn auch die Bestimmung, jeder Theil sollte im Besitze dessen bleiben, was er erobert, zunächst nur für die Dauer des Waffenstillstandes Geltung hatte, der ganze Thurgau dennoch jetzt schon für Oesterreich unwiderbringlich verloren war. [4])

Unzufrieden mit dieser Uebereinkunft waren nur Papst Pius II. und der Cardinal Cusanus. Ihnen war durch die Aussöhnung der Eidgenossen mit dem Herzoge Sigmund nicht nur „die eiserne Ruthe zur heilsamen Zurechtweisung" des Letztern [5]) entwunden, sondern sie mußten auch in der Nichtbefolgung der päpstlichen Befehle eine Mißachtung der Autorität des apostolischen Stuhles erblicken. Darum entwickelten Beide eine außerordentliche Thätigkeit sowohl um ihr Mißfallen über den abgeschlossenen Waffenstillstand an den Tag zu legen, als auch um die Eidgenossen und Alle, die an der Vermittlung

3) Urk. loc. cit. Constanz 7. December 1460. Damit zu vergl. Thom. Ebendorfer bei Pez II. 926. Tschudi II. 609.

4) Tschudi loc. cit.

5) Siehe oben III. Buch, 7. Capit. p. 143 in dem Warnungsschreiben des Papstes an die Eidgenossen.

theilgenommen, oder noch theilnehmen könnten, von dem definitiven Friedensschluße abzumahnen und abzuschrecken. Pius erließ daher auf die erste Nachricht von dem Abschluße des Waffenstillstandes ein tadelndes und warnendes Schreiben an die Eidgenossen mit der Aufforderung, von der rühmlichst begonnenen Bekämpfung des Kirchenfeindes Sigmund nicht abzulaßen. „Ihr habt uns damals, so lautet das päpstliche Schreiben, als wir unsern Secretär Servatius Regis zu euch sandten, nach einem eigens darüber gehaltenen Landtage in euren Briefen geantwortet, daß ihr nach dem Beispiele eurer Vorfahren allzeit gehorsame Söhne des apostolischen Stuhles sein wolltet. Als wir hierauf Sigmund mit dem Bannfluche belegten, und für einen abgesagten Feind zu halten geboten, schickten wir euch die Bulle mit dem Auftrage, zu handeln, wie unser Urtheilsspruch es anordnete. [6]) Ohne Zögerung habt ihr die Länder Sigmunds als die eines erklärten Feindes muthig angegriffen. Sobald wir davon Kunde bekamen, sandten wir euch durch Johann Häring wieder Briefe, euch in eurem Beginnen bestärkend [7]), und warnend vor jeder Verständigung und Aussöhnung mit Sigmund, solange er in der Excommunication verharren, und ihr nicht von uns die Freisprechung von eurem gegebenen Worte erhalten würdet. Nun aber vernehmen wir, daß zwischen euch und den Räthen Sigmunds Friedenstractate zu Constanz stattfanden, und daß man die Osteroctav als Termin zur vollen Herstellung des Friedens bestimmte. Obschon Viele uns dies berichteten, glaubten wir bisher nicht an die Wahrheit des Gemeldeten in der festen Ueberzeugung, ihr werdet euch unsern Warnungen gemäß mit einem Excommunicierten in keine Friedensunterhandlungen einlaßen, sondern als gute Christen uns gehorchen, und übereinstimmend mit uns Sigmund für einen erklärten Feind halten, wie ihr uns dies in euren Briefen zugesagt habt. Damit ihr euch aber nicht listig hintergehen laßet, rufen wir euch wieder ins Gedächtniß, daß kein Christ mit dem sacrilegischen und verurtheilten Sigmund ohne Verlust seines Seelenheiles und ohne Befleckung seiner Ehre irgend wie unterhandeln kann; denn mit einem solchen Gottesfeind macht kein Gläubiger Freundschaft ohne Todsünde und ohne Verlust seiner Ehre. Daher ziemt sich so etwas für euch weniger als für jeden Andern, da ihr für eure Ehre und für das Heil eurer Seelen, wie es sich für gute Christen schickt, nach Sitte eurer Väter, Sorge traget. Und da unser Urtheilsspruch über Sigmund fest stehet und wir beschlossen haben,

---

6) „vobis bullam declarationis misimus et scripsimus, quod ita agatis, prout sententia nostra contineret."

7) „quo intellecto iterum misimus ad vos literas nostras per Johannem Haering, *confortando vos in inceptis*."

ihn bis an's Ende auszuführen, so fordern wir euch auf, mit Sigmund zu verfahren, wie mit einem abgesagten Feinde der heil. röm. Kirche und wie ihr uns in euren Briefen zugesagt habt. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß ihr standhaft bei uns ausharren, und daß mit eurer Hilfe entweder Sigmund zur Demüthigung gebracht, oder unser über ihn gesprochenes Urtheil dem gewünschten Ziele zu eurer Ehre zugeführt werden wird. Wollte euch Jemand, und das müßte nur ein Feind eurer Ehre sein, etwas Anderes beibringen, so verachtet ihn, da er nur euren guten Ruf bemakeln möchte. Denn was könnte man tapfern Männern schändlicheres nachsagen, als daß sie die Vertheidigung der Sache Gottes zwar muthig angefangen, bald aber feige aufgegeben haben? Diese Schmach werden sich die unerschrockenen Eidgenossen nicht anthun laßen; wohl aber jener feige Sigmund, der nur Muth hatte gegen seinen entkräfteten Bischof und gegen einen Cardinal des apostolischen Stuhles, als er ihn während der Osterfeierlichkeiten mit dem Gottesdienste beschäftigt, und zu keiner Vertheidigung vorbereitet wußte. [8])

Den Bischöfen von Constanz und Basel, die zur Friedensvermittlung wesentlich beigetragen, machte der Papst heftige Vorwürfe. Er habe mit großem Mißvergnügen vernommen, daß sie den Verkehr mit Sigmund und den übrigen Gebannten nicht nur nicht aufgeben, das Interdict nicht beobachten, und die mit dem Bannfluche Beladenen nicht öffentlich verkündigen, sondern sich sogar zur Friedensvermittlung zwischen denselben und den Eidgenossen herbeilassen. „Ihr habt nicht bedacht, wie schwer ihr Gott beleidigt, die Censuren und die Autorität des apostolischen Stuhles verachtet, die kirchliche Freiheit geringschätzet, und gegen den bei eurer Weihe geschwornen Eid verstoßet. Ihr habt nicht bedacht, wie wenig ihr für eure eigene Ehre sorget, und mit welchem Rechte sich euer profan und irregulär gewordener Clerus noch mit dem Gottesdienste beschäftigt? Und doch solltet ihr wissen, welch schwere Vergehen dies sind. Wir befehlen euch daher und fordern von euch bei euren geschwornen Eiden, allen Verkehr mit Sigmund und den Seinigen abzubrechen, und von aller weitern Friedensverhandlung zwischen ihm und den Eidgenossen gänzlich abzulaßen; hingegen das Interdict nach Vorschrift unserer Bullen zu halten und halten zu laßen. Solltet ihr unserem Befehle nicht nachkommen, so würdet ihr fühlen müßen, daß ihr uns gegen euch als Gönner der Sacrilegischen und als Verächter des apostolischen Stuhles oder vielmehr Gottes zu gerechtem Zorne herausgefordert hättet." [9])

---

8) Urk. ohne Datierung 1460 in Handlung ꝛc. p. 421.

9) dd. Rom 15. Jänner 1461 bei Freher II. (editio Struvii) p. 208, mit dem Datum

Während Pius diese Breven an die Eidgenossen und an die Bischöfe von Basel und Constanz erließ, schrieb Cusanus in derselben Angelegenheit und in demselben Sinne an den Propst von Zürich, an den Wiguleis Gradner, und auch an den Bischof von Constanz. Von dem ersten verlangte er Auskunft über den Waffenstillstand, und sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die Eidgenossen von ihrem Versprechen und dem ruhmvoll angefangenen Kampfe nicht zurücktreten werden. „Es sind bald zehn Wochen verfloßen, schrieb er, seitdem Johann Häring mit den apostolischen Briefen und Bullen zu den Eidgenossen abgegangen, und noch immer haben wir von ihm keine Nachricht. Wir fangen an sehr am Erfolge seiner Bemühungen zu zweifeln. Nun gelangen verschiedene Neuigkeiten über einen zu Constanz geschlossenen Waffenstillstand hieher, der bis zum Feste des heil. Urban (25. Mai) dauern soll, während 8 Tage nach Ostern eine neue Zusammenkunft zu Constanz mit dem dortigen und dem Basler Bischofe stattzufinden hätte. Wir zweifeln sehr an der Wahrheit dieser Gerüchte. Da jedoch, falls sich die Sache so verhalten sollte, die kirchliche Freiheit zur Sprache kommen könnte, mit Sigmund aber und seinen Satelliten nicht im Geringsten darüber verhandelt werden darf, so verlangt der heil. Vater von euch sichere Nachricht, damit er Vorkehrung treffen und zur Vertheidigung der Rechte der heil. röm. Kirche und zum Schutze der kirchlichen Freiheit Jemand schicken kann. Se. Heiligkeit zweifelt nicht, daß die Eidgenossen, nachdem sie einmal die Vertretung der Sache übernommen und Sigmund angegriffen haben, ihrem schriftlichen Versprechen getreu, ruhmvoll dem apostolischen Stuhle gehorchen und in dem Kampfe fortfahren werden." [10]) Dem Wiguleis Gradner drückte Cusanus sein Staunen über den von den Eidgenossen mit Sigmund geschlossenen Waffenstillstand aus, und bat ihn ebenfalls um Aufklärung. [11]) Dem Bischof von Constanz berichtete er das höchste Mißfallen des Papstes über den Tag von Constanz und seine Theilnahme an den Verhandlungen, verlangte Auskunft über die Gesinnung der Eidgenossen, und ob die Zusammenkunft acht Tage nach Ostern stattfinden werde. „Als der heil. Vater vernahm, daß drei excommunicierte Räthe Sigmunds zu Constanz waren, und das Interdict in ihrer Gegenwart nicht gehalten wurde, obwohl man daselbst wußte, welcher Fluch auf Sigmund lastete, empfand er tiefe Betrübniß. Ebenso gefällt ihm gar nicht, daß mit

---

10. Jänner. Der Cod. Cusan. p. 191 hat XV. Januarii, so wie er bemerkt, daß dieses Breve an beide Bischöfe von Basel und Constanz erlaßen wurde.

10) Rom 18. Jänner 1461 Cod. Cusan. p. 190.

11) Rom 20. Jänner 1461. loc. cit. Am Schluße des Briefes setzt Cusanus hinzu: „Got sii mit euch — vnd grüssent mir her Bernhart."

dem genannten Sigmund irgendwelcher Vertrag über Waffenstillstand oder Frieden geschlossen werde; er staunt, daß Ew. ꝛc. und der Bischof von Basel sich als Unterhändler brauchen ließen. Ich rathe daher Ew. ꝛc. in Zukunft von diesem und dergleichen abzulaßen, und in Uebereinstimmung mit dem apostolischen Stuhle die Vertheidigung der kirchlichen Freiheit zu übernehmen; sonst ist es um diese geschehen! Uebrigens wünscht der heil. Vater zu erfahren, was für Absichten die Eidgenossen haben, unter welchen Bedingungen der Waffenstillstand eingegangen wurde, und ob die Zusammenkunft zu Constanz in der Osteroctav stattfinden, und wer dabei erscheinen wird. Ew. ꝛc. wolle ihm so schnell als möglich hierüber Auskunft geben." [12])

Um diese Zeit, beiläufig um den 9. Jänner, beantworteten Pius und Cusanus auch die Zuschriften und Vermittlungsanträge des Erzherzogs Albrecht vom 25. November 1460. Der Papst hatte noch bei keiner, Cusanus bei wenigen Gelegenheiten, die Grundsätze, welche seit einiger Zeit für den apostolischen Stuhl in den Maßregeln gegen den Herzog Sigmund maßgebend geworden waren, mit solcher Schärfe ausgesprochen, wie dies in den Antwortschreiben an den Erzherzog geschah. Hier wurde das erstemal unumwunden erklärt, daß Nachgiebigkeit von Seite des Papstes oder die Zulaßung einer Vermittlung mit der Würde des apostolischen Stuhles unvereinbar, und nur Sigmunds unbedingte Unterwerfung den Weg zur Versöhnung anbahnen könne, und daß daher der Papst, weil die Unterwerfung nicht erfolgte, den weltlichen Arm zur Demüthigung der Empörung mit vollem Rechte angerufen habe, und ihn mit eben so großem Rechte solange noch anrufen könne, als die Auflehnung fortdauere. Der Erzherzog hatte sich nämlich mit Zuschriften vom 25. November aus Linz an den Papst und auch an den Cardinal Colonna gewendet, und Beschwerde darüber erhoben, daß die Eidgenossen mit Wissen und Willen, ja sogar auf Befehl des heil. Vaters die österreichischen Besitzungen in der Schweiz angegriffen, und daß er wiederholt aber vergebens Se. Heiligkeit um die Erlaubniß gebeten habe, den Streit durch seine Vermittlung beizulegen; er hatte den Papst ersucht, den Eidgenossen zu befehlen, von ihrem Beginnen abzulaßen oder Friedensvorschläge anzunehmen, und ihm die Beilegung der ganzen Streitsache zu übertragen. Der Erzherzog hatte ferner durch seinen Kanzler dem Cardinal Cusanus in demselben Sinne schreiben, und dann durch seinen Secretär eine Zusammenkunft mit dem Herzoge Sigmund zu Roveredo vorschlagen laßen, wo er ihre Zwietracht durch friedlichen Vergleich beilegen wollte. Erst am 4. Jänner 1461 antwortete Cusanus dem Kanzler des Erzherzogs und zwar in ziemlich ausweichender Weise. Er

12) Rom 12. Jänner 1461. Cod. Cusan. p. 191.

ersuchte ihn, seinem Herrn für dessen Wohlwollen zu danken, sprach aber zugleich die Besorgniß aus, daß die Verführer des Herzogs Sigmund, Gregor von Heimburg und Lorenz Blumenau durch ihre verdammten Appellationen, wie sie bisher die Sache zu einer beinahe verzweifelten gemacht haben, auch in Zukunft den Frieden stören werden. „Seine Heiligkeit, fügt er bei, würde es gerne sehen, wenn der Erzherzog den Herzog Sigmund zur Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl, zur Genugthuung und zur Abbitte bewegen wollte; auf diesem Wege allein scheint die Ausgleichung der Sache möglich zu sein. Hätte Sigmund sich einmal unbedingt dem Willen des Papstes unterworfen, dann könnte der Erzherzog vielleicht mit Erfolg über die Art der Genugthuung unterhandeln. Solange aber die Unterwerfung nicht stattfindet, bleibt die Herstellung der Eintracht unmöglich, weil sie nicht in kirchlicher Weise und nicht wie die Ehre des apostolischen Stuhles es fordert, geschähe. Was bei der Genugthuung meine Person betrifft, wird von dieser Seite keine Schwierigkeit entstehen, wohl aber könnte dies von Seite der Brixnerkirche der Fall sein, denn diese darf keinen Schaden leiden.[13]) Dem Herzoge Sigmund kann ich die Hand zur Hilfe nicht bieten, werde aber nach geschehener Unterwerfung den Erzherzog nach Kräften unterstützen.[14])

Einige Tage später verfaßte Pius die Antwort auf die Zuschrift des Erzherzogs und zwar in Form einer dieselbe Punct für Punct erörternden Abhandlung. Es fällt sogleich auf, daß Pius bei der Beantwortung des ersten Punctes die Anklage, die Eidgenossen hätten auf seinen Befehl die österreichischen Besitzungen angegriffen, mit keiner Silbe berührt. Es wird nur mit der Frage darüber hinweggegangen, ob es Jemand wundern dürfe, daß der Papst die erwünschte Treue der Eidgenossen, dieser gehorsamen Söhne des apostolischen Stuhles, gerne gesehen habe? Bezüglich des zweiten Punctes erklärte Pius, er habe in die vom Erzherzoge Albrecht vorgeschlagene Zusammenkunft des Cusanus mit dem Herzoge Sigmund zu Roveredo nicht einstimmen können, weil es für einen Cardinal weder recht noch schicklich gewesen wäre, mit einem Excommunicierten und Verurtheilten in einer Angelegenheit zu tagen, die nicht mehr seine, des Cusanus, Privatsache, sondern Sache des apostolischen Stuhles und des gesammten Clerus sei. Auf den dritten Punct erwiederte der Papst kurz, er könnte den Eidgenossen nicht befehlen, von Angriffen auf die österreichischen Besitzungen abzulaßen, da er nur aus Gerüchten, nicht aber aus Zuschriften derselben wisse, was sie seit dem Erscheinen der Declarations-Bulle unternommen hätten.

13) Später dachte und handelte Cusanus, wie wir sehen werden, anders.

14) Rom 4. Jänner 1461. Cod. Cusan. p. 189.

Die Erlaubniß zur Friedensvermittlung könne er nicht ertheilen, weil der Erzherzog den Waffenstillstand zur Bedingung mache, dessen Zulaßung der apostolische Stuhl verweigern müsse. Am Schluße der Schrift fügte der Papst noch die vorwurfsvolle Frage hinzu, wie der Erzherzog sich zum Vermittler anbieten möge, nachdem sein Gesandter am Wienerhofe, Thüring von Hallwyl, unter vielen Schmähungen über das päpstliche Verfahren erklärt habe, der Erzherzog werde mit Gut und Blut zum Herzoge Sigmund stehen? Pius wolle annehmen, daß der Gesandte ohne Auftrag so gesprochen; denn sonst müßte er ein solches Vorgehen, bei dem man einerseits sich zum Vermittler anbiete, anderseits offenbar Partei nehme, für unehrlich halten." [15])

Welches nun immer die Gründe waren, diese Erwiederung des Papstes auf das Schreiben des Erzherzogs Albrecht wurde nicht abgesendet, wahrscheinlich fand man sie zu strenge. [16]) Es erhielt der Cardinal Colonna den Auftrag, den erzherzoglichen Brief im Namen des Papstes zu beantworten, was auch nach der Versicherung eines spätern Schreibens des Cusanus an den Cardinal nnd Bischof von Augsburg sofort geschah. Dessenungeachtet schrieb doch auch Pius selbst noch an den Erzherzog Albrecht, seine Grundsätze aber in einem viel mildern und würdigern Tone vortragend. [17]) „Die Eidgenossen, so erklärte er in diesem Schreiben, verdienen für die Bestrafung der der Kirche zugefügten Beleidigung Lob; denn es handelt sich nicht mehr um die Rechte des Cardinals von Brixen, sondern um die päpstliche Autorität, da Sigmund mit Verachtung des Mantuaner-Beschlußes von dem Urtheilsspruche des apostolischen Stuhles vermessen an ein künftiges Concil appellierte, und, obschon mit den kirchlichen Censuren beladen, diese in sacrilegischem Uebermuthe mit Füßen trat, und verstockten Herzens die geheiligte Macht (der Kirche) zu brechen sich bemühte. Der Papst verlangt keine andere Rache an Sigmund zu nehmen als die, ihn zur Besinnung zu bringen; gelingt dies, so wird er ihn mit aller Liebe in seine Vaterarme schließen." — „Wenn, so heißt es weiter in demselben Briefe, unsere geliebten Söhne die Eidgenossen, die Burgen und Schlösser des Hauses Oesterreich angreifen und belagern, so thun sie, was das sacrilegische und unbußfertige Herz Sigmunds verdient; ihnen etwas solches befohlen

15) Cod. Cusan. p. 186.

16) Das Document findet sich im Codex Cusan. p. 186 mit der Bemerkung: „Non fuit missa: sed loco illius literae D. Cardinalis de Columpna rescripsit."

17) Es geht dies aus den Citaten bei Raynald XIX. ad ann. 1461 num. 13 hervor, welche mit dem bei Cusanus (Codex. Cusan. p. 166) angegebenen Inhalte des Schreibens des Cardinals Colonna nicht übereinstimmen.

zu haben, erinnern wir uns nicht.[18]) Deine Bitte, wir sollten den Eidgenossen auftragen, von der Gewaltthätigkeit abzulaßen, und die Hand zum Frieden zu bieten, wollten wir gerne erhören, wenn uns Gott erlaubte, sie zu erfüllen. Da aber Sigmunds Stolz und Empörung von Tag zu Tag zunimmt, so finden wir es mit der Ehre des apostolischen Stuhles und mit unserer eigenen nicht vereinbar, jenem, der unsere Autorität so frech verhöhnt, eine solche Wohlthat zu erweisen. Deine letzte Bitte besagt, wir sollten dir die Vermittlung und Beilegung des Streites gestatten. Darauf erwiedern wir neuerdings, daß die Sache beinahe gar nicht mehr den Cardinal berührt, sondern die ganze Schmach und Beleidigung die Kirche trifft; würde man den Streit mit dem Cardinal beilegen, so wäre damit noch keineswegs die öffentliche Beleidigung gut gemacht. Sigmund muß seinen Nacken zuerst beugen, und demüthigen Herzens um Vergebung bitten, er muß dem apostolischen Stuhle und uns Genugthuung leisten: dann wenn er zu uns zurückkehrt, werden wir ihm die oft angebotene väterliche Liebe nicht versagen."[19]) Wie zum Schluße dieser mit so vieler Schärfe ausgesprochenen Grundsätze des apostolischen Stuhles hob Cusanus in einem am 18. Februar 1461 an den Cardinal und Bischof Peter von Augsburg gerichteten Schreiben noch einen vom Papste nicht berührten hervor. „Der vom Erzherzoge Albrecht gestellte Vermittlungsantrag habe auch deßwegen nicht angenommen werden können, weil der apostolische Stuhl ein von ihm gefälltes und aller Welt verkündigtes Urtheil unmöglich dem Gutachten eines Erzherzogs oder eines andern Menschen anheimstellen und die Vollmacht dazu ertheilen könne, daran nach Wohlgefallen zu ändern, es aufzuheben oder davon loszusprechen."[20])

In der Zwischenzeit offenbarte sich mit jedem Tage mehr und mehr, daß die Hilfe, welche der Papst von den Eidgenossen erwartete, keine zuverläßige war. Das Wort, welches Cusanus am 26. November 1460 dem Kanzler des Erzbischofes von Salzburg geschrieben, „daß ihm die Macht der Eidgenossen einen geringen Trost gewähre, weil sie nicht Christus und die kirchliche Freiheit zur Grundlage habe," fand Bestätigung. Die Eidgenossen waren nur solange gehorsame Söhne des heil. Stuhles, als ihr Vortheil es ihnen rieth. Seitdem sie erreicht, was sie angestrebt, hatten sie taube Ohren für die Mahnungen und Aufforderungen des Papstes; der Waffenstillstand wurde von

18) Man vergleiche oben Anmerkung 6 und 7.

19) Bei Raynald l. c.

20) dd. Rom 14. Februar 1461. Cod. Cusan. p. 166.

ihnen nicht mehr gestört; die Einleitungen zum definitiven Frieden nahmen ihren Fortgang; von ihrer Seite war keine Unterstützung weiter zu erwarten. Wollte man daher den gegen Sigmund und seine Mitschuldigen ergriffenen Maßregeln den gehörigen Nachdruck geben, so mußte dies auf einem andern Wege geschehen. Es war in Rom anerkannt, daß der Charakter des Streites seit einiger Zeit sich wesentlich geändert. War früher nur eine Missethat, begangen an einem Cardinal der Kirche, zu bestrafen, und bedurfte man zur Vollziehung der über das Verbrechen verhängten Strafen eines kräftigen Armes, den man bei den Eidgenossen zu finden glaubte; so handelte es sich jetzt in erster Linie um etwas wesentlich Anderes, nämlich um die Vertheidigung und Aufrechterhaltung der heftig angegriffenen und schwer verletzten Autorität des apostolischen Stuhles. Diese Vertheidigung konnte aber weniger mit physischen als mit geistigen Waffen geführt werden. Dergleichen Betrachtungen scheinen die Ursache gewesen zu sein, daß man in Rom den Entschluß faßte, Hilfe weniger anderswo, als bei sich selbst zu suchen, und lieber von den Mitteln Gebrauch zu machen, welche die kirchliche Gewalt darbot. Pius und Cusanus beschlossen daher von den Grundsätzen auszugehen, die wir oben in der Correspondenz mit dem Erzherzoge Albrecht kennen gelernt, und den Streit mit dem Herzoge Sigmund als einen Kampf hinzustellen, an welchem der gesammte Clerus Theil nehmen müßte, da es sich um seine eigenen und um die höchsten Interessen der Kirche, um die allgemeine kirchliche Freiheit und um Würde und Ansehen des apostolischen Stuhles und in letzter Folge um den Glauben selbst handelte. Es sollte daher der Clerus, zumal der höhere, mit allem Nachdrucke zur Theilnahme an diesem Kampfe aufgefordert und ihm begreiflich gemacht werden, daß der Papst ohne die heiligsten Güter der Kirche preiszugeben nicht mehr zurücktreten könne; daß alle Bischöfe und Kirchenvorsteher bei Eid und Gewissen verpflichtet seien, mit ihm in der Handhabung der kirchlichen Censuren gemeinsame Sache zu machen, da, wenn der Papst nachgäbe, es geschehen wäre um die höchste Autorität in der Kirche, um die des apostolischen Stuhles, und wenn die Kirchenvorsteher aus Furcht vor den Tyrannen das Oberhaupt der Kirche im Stiche ließen, es aus wäre mit aller Kirchenfreiheit. Ungemein thätig bei der Verbreitung dieser Ansichten und Grundsätze benahm sich der Cardinal Cusanus. Er begleitete beinahe alle Breven und Bullen des Papstes mit eigenen Schreiben, in denen er theils über die Absichten des heil. Vaters Aufklärung ertheilte, theils die Erläße commentierte, theils die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Kampfes zu begründen versuchte.

Eine der ersten Maßregeln in dieser Richtung war die Einleitung eines neuen Processes gegen den Herzog Sigmund und seine Anhänger, zuvörderst

gegen Gregor von Heimburg und Lorenz Blumenau, welche Cusanus um diese Zeit in seinen Briefen als die Hauptverführer des Herzogs, als Urheber erträumter Ketzereien, und als das hauptsächlichste Hinderniß jeder Ausgleichung des Streites bezeichnete, „da, wie er bemerkte, in Betreff des katholischen Glaubens eine Abfindung nicht stattfinden kann." Der Proceß gegen sie sollte wegen ihrer notorischen Verachtung der Autorität des apostolischen Stuhles und der Schlüsselgewalt über ihren Glauben eingeleitet werden. [21]) Zu diesem Zwecke wurde beschloßen, den Herzog Sigmund und alle seine Anhänger, die sich der Nichtbeachtung, Verachtung oder des Widerstandes gegen die päpstlichen Censuren schuldig gemacht, als der Ketzerei verdächtig, bis zum Palmsonntage zur Verantwortung nach Rom zu laden. Die Einleitung zum Processe fand am 8. Jänner 1461 statt. [22])

Besonders schmerzlich berührt fühlte sich der Papst durch die Theilnahmslosigkeit, man könnte fast sagen, durch den Ungehorsam des Erzbischofes von Salzburg. Dieser hatte die ihm übertragene Verwaltung des Bisthums Brixen nicht angenommen, lange Zeit die päpstlichen Aufforderungen gar nicht beantwortet, die öffentliche Anheftung und Kundmachung der Appellationen Sigmunds in Salzburg gestattet, während er die Bekanntmachung der päpstlichen Bannbulle unterlaßen, und erst nach den ernstesten Mahnungen sowohl des Papstes als auch des Cusanus seinen Kanzler Bernhard von Krayburg mit Entschuldigungen nach Rom gesendet hatte. Die Stellung und das Ansehen des Erzbischofes von Salzburg war von der Art, daß sein Ungehorsam auch wegen des weithinwirkenden Beispieles den Papst doppelt kränken mußte; allein die Stellung dieses geistlichen Fürsten war zugleich eine solche, daß wenn auch sein Benehmen ohne Rüge nicht bleiben durfte, diese doch mit Vorsicht und Schonung gegeben werden mußte. Am 12. Jänner fertigte daher der Papst ein Breve an ihn aus, welches eine merkwürdige Mischung von ernster Strenge und zarter Rücksicht gegen einen der ersten Prälaten der Kirche genannt werden kann. Se. Heiligkeit habe die Entschuldigungsgründe vernommen, die der Erzbischof sowohl über die bisherige Nichtbefolgung der päpstlichen Aufträge und Nichtvollziehung der über Sigmund verhängten Censuren und Strafen, als auch über die Nichtannahme der Verwaltung des Bisthums Brixen habe vorbringen laßen. „Wir können dir, geliebter Bruder! fährt der Papst fort, nicht verschweigen, daß dein Zögern, nachdem du doch durch unsern Notar, unsern geliebten Sohn, Johann Pirchheimer, über unsere Absichten vollkommen unterrichtet warst, der öffentlichen Kirchenfreiheit,

21) Cod. Cusan. p. 166.

22) Handlung ꝛc. p. 248.

wie wir leider erfahren müssen, sehr geschadet hat; denn sowohl Laien als Cleriker sehen, wie du und andere Kirchenvorsteher, mit Nichtbeachtung des von dir geschwornen Eides, die Vollziehung unserer Befehle unterlaßest. Welche Achtung vor den Censuren sollen jene bekommen? Daraus, ehrwürdiger Bruder! ziehen wir den Schluß, daß, wenn nicht wir unsere und aller Bischöfe Autorität, und unsere gemeinsame Freiheit, und zumal den Gehorsam gegen diesen apostolischen Stuhl vertheidigen, der ganze Glanz der Kirche sammt dem katholischen Glauben verschwinden wird. Daher halten wir dich, ehrwürdiger Bruder! nicht in allem und jedem, was du uns geschrieben hast, für entschuldigt, sondern wollen und tragen dir auf, ja fordern es bei deinem Eide von dir, daß du für die Vollziehung unserer Aufträge ohne fernere Zögerung Sorge tragest, und die Verwaltung der Brixnerkirche übernehmest, oder einen Stellvertreter sendest, wenn du dem Zorne Gottes und der Ungnade des apostolischen Stuhles entgehen willst. Fortgesetzter Ungehorsam würde uns nöthigen, Vorsehung zu thun, damit nicht durch die Schuld der Bischöfe und Prälaten der apostolische Stuhl und die kirchliche Freiheit verächtlich werde. [23])

Inzwischen war der am 8. Jänner in Rom eingeleitete Proceß so weit gediehen, daß der Papst die weitern Schritte thun, und zur Vorladung der Schuldigen übergehen konnte. Ueber das Verbrechen waltete nach dem Ergebnisse des Processes kein Zweifel mehr; die Ketzerei lag klar am Tage. Hätten nicht schon die früheren Schriften Blumenau's und Gregors von Heimburg Beweise dafür geliefert, so war dies mehr als zur Genüge durch Heimburgs letzte Schriften geschehen. Dieser hatte nicht nur jenes Breve des Papstes an die Nürnberger, in welchem ihnen seine Austreibung und die Confiscation seiner Güter aufgetragen wurde, mit Bemerkungen veröffentlicht, welche darthaten, daß er vom bittersten Haße und tiefster Verachtung gegen das Oberhaupt der Kirche und vom Unglauben an dessen Primat erfüllt war [24]): sondern er hatte auch Anfangs Jänner eine Appellation dagegen verfaßt, die mit den Worten anfing „Vis expers consilii mole ruit sua," zu dem Heftigsten gehörte, was aus Heimburgs Feder floß, und den Beweis lieferte, daß er

23) dd. Rom 12. Jänner 1461. Handlung p. 323. Codex Cusan. p. 188.

24) So machte Gregor zum Beispiel zur Aeußerung des Papstes: „Sie appellieren an ein künftiges Concil ceu ad id quod nusquam est, ac supra Christi vicarium esse aut reperiri nequeat" — die Bemerkung: „Haec est haeresis reprobata in sacro concilio constantiensi et basiliensi tunc quando erat indubitatum." — Zur Stelle, in welcher Pius sagte, die Vertreibung Gregors werde Gott angenehm sein, bemerkte er: „Jam fingit se in consilio dei veri fuisse, ac si conscripsisset decreta Dei et se reponit in numero parcarum sacrilegus ille fingens se Jovis sacrum, qui praeter Jovis sacra et aniles fabulas nil habet doctrinarum."

an den Artikel: „Eine heil. Kirche" nicht glaubte. Es war offenbar, daß Alle die sich von einem solchen Manne leiten und vertheidigen ließen, entweder ebenfalls wie Heimburg ausgesprochene Ketzer, oder der Ketzerei höchst verdächtig waren. Bei der Notorietät dieses Verbrechens erließ daher Pius am 23. Jänner 1461 eine Bulle, in welcher Herzog Sigmund, Gregor von Heimburg, Lorenz Blumenau, der Bischof Georg von Trient, alle Räthe des Herzogs, das Domcapitel von Brixen, die meisten Aebte der tirolischen Klöster, eine Menge anderer geistlicher und weltlicher Herrn, die Bürger aller Städte, ja fast sämmtliche Einwohner der Grafschaft Tirol binnen 50 Tagen vorgeladen wurden, sich vor dem päpstlichen Richterstuhle in Rom über ihre Rechtgläubigkeit in Betreff des Artikels: „Ich glaube an Eine heilige, katholische und apostolische Kirche" zu verantworten. Die Bulle lautete:

„Wider die unermüdlichen Nachstellungen des Widersachers Christi, mit denen er die unvorsichtigen Seelen der Gläubigen zu verführen und zu morden sucht, müssen wir, obwohl unwürdig des obersten Hirtenamtes, mit sorgfältigem Blicke Wache halten. Denn seit dem Augenblicke, in welchem des Satans vorzüglichstes Glied, der gottlose Sigmund, ein Sprößling des Hauses Oesterreich, der einst auf unserer Seite und ein Glied der Kirche war, während der geheiligten Osterferien sich von der Gemeinde der Katholiken losreissend in den Pfuhl teuflischer Bosheit stürzte, und als Ueberläufer aus dem Lager der apostolischen Kirche unter der Fahne des Teufels Dienste nahm, verfiel er, — wir sagen es mit Schmerz! — dem Anathem, häufte aber von dort an Wahnsinn auf Wahnsinn, und zeigte, seiner Apostasie sich brüstend, daß er den Glauben an die Einheit der Kirche und an ihre Autorität weggeworfen habe. Und damit es ja aller Welt offenbar würde, daß er in den tiefsten Abgrund des Verderbens versunken sei, rühmt er sich mit derselben Vermessenheit, daß ihn weder die geheiligten Satzungen der Kirche, noch die gerechtesten Gebote des apostolischen Stuhles etwas angehen, während er doch, der Verhöhner Gottes und Verächter der Kirche, sich noch des christlichen Namens zu rühmen nicht erröthet. Obgleich nun Jedermann wegen der Notorietät dieser Thatsachen ihn mit vollem Rechte für einen Ketzer halten kann, und obschon er durch unsere früheren Processe zu den Strafen der Majestätsverbrecher und Begünstiger der Häresie verurtheilt ist, haben wir dennoch wegen der verdammungswürdigsten aller Häresien [25]) einen neuen Proceß gegen ihn eingeleitet. Wir haben die Klage wider ihn erhoben, daß er sich nicht blos der Ketzerei verdächtig gemacht, sondern offenbar und handgreiflich damit besudelt habe, als einer, der den von jedem Christen mit den Worten des Symbolums bekannten

25) „de damnatissima haeresi, quae est omnium haeresum haeresis."

Glaubensartikel: „und an eine heilige, katholische und apostolische Kirche" nicht annimmt. Denn der genannte Sigmund achtet nicht blos selbst nicht die Satzungen, Censuren und Gebote der Kirche, sondern zwingt auch seine Unterthanen nach seinem Sinne, und läßt von seinem Beginnen bis zur Stunde nicht ab. Darum fordern wir ihn, als der Ketzerei öffentlich schuldig, vermög unserer apostolischen Vollmacht binnen 50 Tagen zur Verantwortung nach Rom. Zugleich mit ihm fordern wir vor unsern Richterstuhl den sich als Bischof von Trient gerierenden Georg, wegen seiner notorischen und täglich bewiesenen Anhänglichkeit an Sigmund, mit welchem er in den Grundsätzen der Verachtung der Censuren eines Sinnes zu sein scheint, und daher seine Rechtgläubigkeit in hohem Grade verdächtig gemacht hat. Dann fordern wir vor die zwei Irrlehrer [26]) Gregor von Heimburg und Lorenz Blumenau; ferner die Räthe Sigmunds Parcival von Annenberg, Jakob Trapp, Balthasar von Welsberg, und Oswald von Wolkenstein, und alle seine übrigen Rathgeber und Hausgenossen; ebenso alle Bürger und Einwohner der Städte Meran in der Churer-, Hall, Innsbruck und Sterzing in der Brixner-Diöcese; die Bürger von Brixen, und alle Unterthanen sowohl dieser Kirche als des genannten Sigmunds, welche das kirchliche Interdict und die kirchlichen Censuren verachtet haben; die angeblichen Domherrn von Brixen, Wolfgang Neidlinger, Stephan Steinhorn, Michael von Natz und Georg Golser; dann die Aebte Georg von Stams, Ingenuin von Wilten, Johann von Georgenberg, Caspar von Neustift, und Barbara angebliche Abtissin von Sonnenburg; außer diesen alle Chorherrn der Kirche von Brixen, alle Pfarrer, Vicare und Priester der genannten Städte und Diöcesen, alle Religiosen, sie mögen exemt oder nicht exemt sein, welche das Heilige zu entheiligen, das Interdict zu verletzen, und, obwohl vom apostolischen Stuhle und von uns selbst suspendiert, in den Gottesdienst sich einzumischen keine Scheu trugen. Alle diese haben binnen der bezeichneten Frist persönlich vor uns zu erscheinen, um sich über den katholischen Glauben, zuvörderst über den oben angeführten Artikel, zu verantworten und rechtzufertigen." [27])

Diese Vorladung wurde sofort theils durch päpstliche Läufer, theils auf andern Wegen mit größter Thätigkeit sowohl vom Papste selbst, als auch von Cusanus in allen Richtungen verbreitet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

26) „erroneos doctores."

27) dd. Rom 23. Jänner 1461 in Actis concordiae, Brixn. Arch. Lad. 3. Nr. 14. p. 162, abgedruckt bei Freher II. (edit. Struv.) p. 191. Vergl. Raynald. XIX. ad ann. 1461 num. 11. — Sinnacher VI. 510. — Puell: Pröpste von Neustift ꝛc. p. 43—44. — Handlung ꝛc. p. 248.

Am 12. Februar wurde sie schon, und zwar, wie es scheint, in Gegenwart des Simon von Welen an den Thüren der Pfarrkirche des venetianischen Städtchens Roveredo von dem apostolischen Läufer Marcus Melmann angeschlagen, und über ihr eine andere Schrift angeheftet, welche die Namen der Vorgeladenen, ihre Verbrechen, die Fristbestimmung und den Zweck der Einberufung in kurzen Worten aussprach.[28]) Auf einem andern Wege, von Belluno über Villach nach Salzburg, verbreitete sie ein Franziscanermönch, Bruder Martin von Rottenburg, der noch darüberhin den Auftrag hatte, von den Kanzeln herab auf das Volk einzuwirken.[29])

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Vorladungsbulle ergingen von Rom die dringendsten, in gebieterischem, bittendem, rügendem und mahnendem Tone verfaßten, Zuschriften an eine Menge höher gestellter Kirchenvorsteher und weltlicher Gemeinden mit der Aufforderung theils zur Vollziehung der schon früher gegen Sigmund und seine Mitschuldigen angeordneten Strafen, theils zur Publication der neuen Vorladungsbulle. So an den Bischof Ortlieb von Chur, dessen Diöcese sich über einen großen Theil des landesfürstlichen Tirols erstreckte. Unter vielen Vorwürfen über seine Menschenfurcht[30]) schickte ihm der Papst eine Abschrift der gegen Sigmund, dessen Anhänger und Unterthanen, insbesondere gegen die Stadt Meran erlassenen Vorladung mit dem Befehle, sie dieser in seiner Diöcese gelegenen Stadt ungesäumt zu verkündigen, und auch dem Herzoge und dem Bischofe von Trient zuzusenden; an jenen, weil dessen vorzüglichster Titel „Tirol" vom Bischofe von Chur abhange und unter seiner Gewalt stehe; an diesen, weil er dessen nächster Nachbar sei.[31]) Die päpstliche Zuschrift an den Bischof Ortlieb begleitete Cusanus mit einem Briefe, in welchem er demselben die Handhabung der Maßregeln des Papstes einschärft, und unter Hinweisung auf die strenge Pflicht der Bischöfe die

28) Handlung ꝛc. p. 180.

29) loc. cit. p. 183.

30) „Si tua fraternitas memor fuisset, quod Deus plus timendus est, quam homo et propter Deum contemnendus etiam homo, sacrae religionis juramentum . . . contra impium Sigismundum . . . stricte et honori tuo congruissime observasses; sed quia hominem Deo immortali et honori tuo praetulisti, secutum est, quod fides catholica in tua diocesi, pro dolor! in haereticorum partem laesa declinavit, in quo tu prorsus inexcusabilis."

31) dd. Rom 15. (25.?) Jänner 1461. Cod. Cusan. p. 192. Das Datum 15. Jänner ist offenbarer Schreibfehler anstatt 25. Jänner. Das Begleitungsschreiben des Cusanus ist datiert vom 24. Jänner. Das Schloß Tirol, von welchem die Grafen von Tirol ihren Namen erhielten, lag in der Churer-Diöcese. Auch hier begegnen wir einer Anspielung auf die Cusanische Anschauung, nach welcher der Graf von Tirol Vasall der Bischöfe von Brixen, Chur u. s. w. war.

Befolgung des Interdictes empfiehlt. „Ew. ꝛc. schreibt am Schluße ihres Briefes von treuer Ergebenheit gegen Se. Heiligkeit. Das lobe ich. Obwohl Ew. ꝛc. noch nicht consecriert ist, so ist sie doch nicht minder verpflichtet, als wäre sie consecriert, und als hätte sie beim heiligen Opfer den Eid der Treue geschworen, in welchem unter Anderem der Auftrag enthalten ist, die apostolischen Urtheile zu vollziehen. Der Proceß, den Se. Heiligkeit für die Erhaltung der kirchlichen Freiheit schon früher gegen den Herzog Sigmund eingeleitet hat, wurde in der Churer Diöceſe nie gehörig bekannt gemacht, auch nicht darnach gehandelt. Se. Heiligkeit verlangt nun dies von euch bei dem stillschweigend bereits geleisteten Eide, und schickt euch Breven an den Vicar und an gewisse Pfarrer eurer Diöceſe. Ew. ꝛc. zeige demnach in der That, was sie im Briefe versicherte, Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, und laße die Breven jenen in der Churer Diöceſe zustellen, an welche sie gerichtet sind, damit euch nicht der Vorwurf des Ungehorsams treffe; denn wisset, der apostolische Stuhl wird von dem, was er unternommen, nie mehr ablaßen, damit die kirchliche Autorität und Freiheit nicht zu Grunde gehe." [32])

Wie an den Bischof von Chur, so erließen Pius und Cusanus ähnliche Schreiben an den Erzbischof von Salzburg, an den Cardinal und Bischof von Augsburg, an den Bischof von Passau und mehrere andere. Alle wurden getadelt wegen ihrer bisherigen Lauigkeit in Vollziehung der päpstlichen Aufträge; alle aufgemuntert und aufgefordert zu treuer Mitwirkung und Unterstützung des apostolischen Stuhles jetzt, wo es sich um die Vertheidigung der größten Interessen handelte. Der Erzbischof von Salzburg, dessen Unentschiedenheit eines kräftigeren Antriebes zu bedürfen schien, erhielt geradezu unter Androhung der Excommunication den Befehl, gleich nach Empfang des päpstlichen Schreibens solange bis von Rom eine Gegenweisung käme, Sigmund und seine Satelliten an allen Sonn- und Festtagen dem Volke von den Kanzeln als Gebannte verkündigen zu laßen, und zwar in jener Form, die der Papst in der Beilage seines Schreibens übersende. [33]) Cusanus hatte es übernommen, den Propst der Salzburgerkirche zu bearbeiten und ihm begreiflich zu machen, daß die Freiheit aller Kirchen auf dem Spiele stehe, wenn man Rom in dem Kampfe für dieselbe nicht unterstütze. „Keine Kirche kann bestehen, wenn die Geistlichkeit nicht gemeinsame Sache macht mit dem Papste; denn läßt man die römische Kirche, die Mutter aller andern Kirchen, im Stiche,

32) dd. Rom 24. Jänner 1461. Cod. Cusan. p. 157.

33) dd. Rom 25. Jänner 1461. Burglehner Tirol. Adl. I. p. 316.

so haben die unterdrückten Kirchen keine Zufluchtstätte mehr. Die Kirche von Salzburg hat Glauben, Würde, Freiheit, Ehre und Vorrang von der römischen erhalten; wenn sie diese als ihre Mutter verehrt, wird sie selbst bestehen. Daß die Laien sich übermüthig gegen die einzelnen Kirchen erheben, hat seinen Grund in dem Mangel enger Verbindung derselben unter einander und mit ihrer gemeinsamen Mutter, der Kirche zu Rom. Deßhalb wurde es vom heil. Petrus eingeführt, daß die Prälaten durch den Eid der Treue zu dieser Einigung sich verbinden müssen. Deßhalb sprach Kaiser Karl das wichtige Wort, man müsse aus Verehrung für den heil. Petrus dem apostolischen Stuhle allzeit gehorchen, auch wenn er etwas hartes fordere. Haben wir in dem vorliegenden Falle, dem weltbekannten Verbrechen gegenüber, nicht den Muth uns zu vertheidigen, so hört alle Ehre der Kirche, alle Achtung vor dem Gottesdienste auf; und tritt bei dem Clerus selbst an die Stelle des Gehorsams gegen die Kirche Verachtung ihrer Autorität, dann ist es geschehen um die Religion." [34]) Gegen den Bischof Peter von Augsburg beklagte sich der Papst bitter wegen der bisherigen Nichtbefolgung seiner Befehle. Der Fehler sei um so größer, als er, der Bischof in seiner Eigenschaft als Cardinal, vor Anderen die Pflicht des Gehorsams auf sich habe. „Deine Einsicht begreift wohl, geliebter Bruder! daß es dir mehr obliegt als einem andern einfachen Bischofe das muthig zu vollziehen, was wir für die Freiheit der Kirche, für die Autorität des apostolischen Stuhles, und zu Gunsten der vorzüglichsten Glieder der heil. römischen Kirche, der Cardinäle, zu deren Zahl du gehörst, nach dem Rathe derselben unserer Brüder anordnen." Auf ihn, den Cardinal von Augsburg, hätten sich auch der Erzbischof von Salzburg und andere Bischöfe zu ihrer Entschuldigung berufen, vorschützend, sie hätten gewartet, „bis du als Cardinal des apostolischen Stuhles mit deinem Beispiele vorangingest. Wir fühlten tiefen Schmerz darob; denn müßte man wegen der Tyrannei der Kirchenstürmer die Rechte, welche in der Kirche Gottes zum Schutze der kirchlichen Freiheit festgesetzt sind, aufgeben, müßte man die Excommunicierten für Nichtexcommunicierte, das Interdict für Nichtinterdict halten, so hätten in der That unsere Vorfahren dergleichen Schutzmittel wider die Tyrannen umsonst erfunden. Es täuschen sich alle, die durch die Verachtung der Schutzmittel ihre Kirchen besser schützen zu können glauben; denn sie beleidigen Gott, entheiligen das Heilige, entehren sich selbst, und vermehren den Uebermuth der Tyrannen." Pius ermuntert nun den Cardinal zur muthigen Erfüllung der päpstlichen Gebote, damit sein

34) dd. Rom 28. Jänner 1461. Cod. Cusan. p. 158.

Beispiel anspornend auch auf andere Bischöfe wirke, und ihnen den Vorwand der Entschuldigung entziehe. [35])

Für besonders wichtig hielt man aber die Verbreitung und Verkündigung der Citationsbulle in der Stadt und Umgebung von Constanz. Gelang es nämlich daselbst die Bürger, Geistlichkeit und Einwohner für die Vollziehung der päpstlichen Befehle zu gewinnen, so mußte dies auch auf die benachbarten Eidgenossen und auf den Frieden mit Sigmund zurückwirken. Darum sandte der Papst dem Pfarrer zu St. Stephan in Constanz, sowie an mehrere Pfarrer derselben Diöcese Breven mit dem Verzeichnisse der Gebannten und zugleich mit dem Auftrage, dasselbe jeden Sonntag von den Kanzeln zu verlesen. [36]) An den Rath und die Stadtgemeinde von Constanz richtete Pius ein eigenes sehr eindringliches Mahnschreiben mit der erneuerten Aufforderung, allen Verkehr mit Sigmund und seinem Anhange abzubrechen. Er habe zu seiner Betrübniß wahrnehmen müssen, daß die Constanzer jenen gebannten Sigmund und seine Satelliten trotz des päpstlichen Verbotes bisher nicht vermieden und nicht für solche gehalten hätten, für welche der Papst sie gehalten wissen wollte. „Darüber hat uns großes Staunen ergriffen, wenn wir den Ruf beherzigen, in welchem ihr steht. Ist das was man uns hinterbringt wahr, so geht eure ganze dem apostolischen Stuhle bisher bewiesene Ergebenheit in Rauch auf; denn eure Geistlichkeit, die das Interdict nicht befolgt, ist irregulär, hat keine priesterliche Autorität mehr, fordert Gott gegen euch heraus, täuscht euch, und das, was sie nach eurem Dafürhalten für euer Seelenheil thut, gereicht ihr und euch zur ewigen Verdammniß." [37]) Dieses Schreiben an die Constanzer war zugleich ein Rundschreiben an mehrere andere Städte z. B. Basel u. s. w. [38]) Cusanus unterstützte die päpstlichen Breven auch hier wieder mit begleitenden und commentierenden Briefen. [39]) An die Eidgenossen gingen neuerdings Johann von Weldersheim als Gesandter des Papstes ab. [40])

---

35) dd. Rom 29. Jänner 1461. Cod. Cusan. p. 159.

36) dd. Rom 22. (?) Jänner 1461 bei Sinnacher VI. 509, bei Freher II. 207. Das Verzeichniß enthält neben Tiroler-Namen vorzugsweise Namen vorderösterreichischer Edelleute, die in Sigmunds Diensten standen, freilich sehr fehlerhaft.

37) dd. Rom 30. Jänner 1461. Handlung ꝛc. p. 423.

38) Cod. Cusan. p. 161 encyclica ad diversas civitates.

39) Z. B. an Nicolaus Gundelfinger, Propst in Bern, Vicar des Bischofs von Constanz. Cod. Cusan. p. 157. dd. Rom 24. Jänner 1461.

40) dd. Rom 31. Jänner 1461. Cod. Cusan. p. 165 Credentiale für Weldersheim an die Züricher.

Um auf die Masse des Volkes zu wirken, sendete Pius eigene Missionäre in die Tirol benachbarten Länder und Diöcesen, die durch ihre Predigten das Volk über Sigmunds Ketzerei und über die Autorität des apostolischen Stuhles belehren sollten. Einer dieser Missionäre war der Franziskaner-Mönch, Bruder Martin von Rottenburg. Es hat sich der Vollmachtbrief erhalten, den ihm der Papst für die Sprengel des Patriarchen von Aquileja, der Metropoliten von Salzburg und Mainz und des Bischofes von Bamberg ausstellte. „Wir senden zu euch, heißt es darin, unsern Botschafter den Bruder Martin, und geben ihm den Auftrag, euch in Betreff unseres Processes mit dem gebannten Sigmund über das wahre Sachverhältniß zu belehren, eure Zweifel zu lösen, euch vor der Verbindung mit den Excommunicierten zu warnen, und um dem christlichen Volke zu erklären, was jeder Gläubige von der Autorität der heil. römischen Kirche und von den kirchlichen Censuren glauben soll, damit man einsehe, daß die Feinde und Läugner dieser Wahrheiten die Vorläufer des Antichrists seien. Die Bischöfe sollen daher dem Bruder Martin und seinen Gefährten gestatten, sich dem päpstlichen Auftrage gemäß ihrer Mission zu entledigen, und dem christlichen Volke zu verkünden, was ihnen zur Pflicht gemacht worden." [41])

Die Wirkung all dieser Maßregeln des Papstes und des Cardinals Cusanus war eine ungeheuere; die Aufregung für und gegen die Citation keine geringere. Der Bischof von Augsburg z. B., der bisher wegen seiner Mäßigung andern zum Vorbilde gedient hatte, ließ jetzt den während der Fastenzeit Beichtenden die Absolution und die Sacramente versagen, wenn sie etwa die berühmten Märkte zu Bozen und Meran besucht, oder Handel mit dem Etschlande getrieben hatten. [42]) Die ehrenwerthesten Männer, deren Namen in der Citationsbulle genannt waren, z. B. der Bischof Georg von Trient, die Domherrn Michael von Natz, Georg Golser; dann Namen, die den edelsten Familien des Landes angehörten, das Capitel zu Brixen sammt und sonders, die Bürger der ersten Städte des Landes, alle Einwohner Tirols waren der Ketzerei beschuldigt, und zur Verantwortung nach Rom geladen. So etwas hatte man solange Menschen dachten nie erhört! Die Opposition gegen den Cardinal Cusanus und gegen den, wie man glaubte,

---

41) dd. Rom 29. Jänner 1461. Handlung ꝛc. p. 413. Damit zu vergl. Codex Cusan. p. 168.

42) Pirm. Gasser, Annales de republ. Augsburg, bei Menken I. p. 1317. Fugger: Spiegel der Ehren p. 664.

von ihm geleiteten Papst wurde daher eine, wo möglich, noch größere, und der Streit mußte den höchsten Grad erreichen. [43])

43) Bei der Verkündigung der Citationsbulle scheint in Bezug auf die Namen viel Willkühr und persönliche Leidenschaft mitgespielt zu haben. So sind z. B. die Namen der Domherrn Michael von Naß und Georg Golser in dem Citations-Documente dd. Rom 23. Jänner, wie sich dieses in den Actis concordiae p. 162 findet, nicht verzeichnet, wohl aber in der Copie derselben Urkunde in Handlung p. 180. Sie standen ferner auf dem von Marcus Melmann zu Roveredo affigierten Anschlagzettel. In Salzburg hingegen schlug Bruder Martin ein Exemplar der Bulle an, in welchem sie wieder nicht vorkommen, wohl aber proclamierte derselbe Bruder die beiden Domherrn mündlich als Excommunicierte. Es machte sich daher schon damals die Ansicht geltend, daß die Emissäre mit großer Willkühr und Leidenschaft zu Werke gingen und das Original der Citationsbulle fälschten (Handlung p. 183). Bonelli in den Monument. Eccles. Tridentinae III. P. I. p. 261 äußert Zweifel gegen die Autentie der Bulle, da ihm der ganze Vorgang gegen den Bischof Georg als etwas Unstatthaftes erschien; allein er täuschte sich in seinem patriotischen Wohlwollen.

9. Capitel.

Höhepunkt des Streites.

Inhalts-Verzeichniß.

Stellung und Mißgriffe der Parteien. Appellation Gregors von Heimburg. Theodor de Lellis, Bischof von Feltre, Gregors Gegner. Seine Replik auf Heimburgs Schrift. Erwiederung des Letztern. Dessen Vertheidigungsschrift für Herzog Sigmund, ein populäres Manifest voll Hohn gegen die päpstliche Vorladung. Andere Maßregeln Sigmunds und Heimburgs zu ihrer Vertheidigung. Einschüchternde Wirkung der päpstlichen Citation auf den Bischof von Trient, auf viele Gemeinden in Tirol, und auf den Erzbischof von Salzburg. Dieser überträgt die Verwaltung des Bisthums Brixen dem Simon von Welen. Schritte des Brixner-Domcapitels gegen die Citation. Beruhigende Belehrung des Volkes über das Interdict. Stephan Steinhorn von dem Mönche Martin von Rottenburg wegen Ketzerei zu Salzburg excommuniciert und nach Rom vorgeladen. Appellation des Domcapitels und der Unterthanen des Hochstiftes Brixen. Schreiben an den Papst und an den Cardinal Cusanus. Herbe Antwort des Letztern. Gereiztheit des Papstes; er schließt Gregor von Heimburg als Ketzer von der Kirche aus, und erneuert am Gründonnerstage die Excommunication über ihn wie über Sigmund und dessen Anhänger.

Wer den Gang des Streites, wie er sich seit dem Anfange des Jahres 1461 entwickelte, mit unbefangenem Blicke verfolgt, wird gestehen müssen, daß, so ernst und wichtig er auch geworden, indem es sich nicht mehr um persönliche und locale Interessen, sondern um etwas ohne Vergleich Höheres, nämlich um die Frage handelte, ob die Autorität des apostolischen Stuhles als obersten Richters in Disciplinarsachen anerkannt werden müsse oder nicht, — in Bezug auf Waffen und Mittel, deren sich die beiden Parteien im Kampfe zu bedienen anfingen, Mißgriffe geschahen, und, wie von der einen Seite die dem apostolischen Stuhle unter allen Verhältnissen schuldige Achtung, so von der

andern die vom obersten Richteramte niemals zu trennende Milde und die den Zeiten, Orten und Personen Rechnung tragende Rücksicht außer Acht gelaßen wurde. Herzog Sigmund und sein Anhang setzte bei steigender Erbitterung dem Oberhaupte der Kirche nur Trotz und Rechthaberei entgegen; Papst Pius legte den Hirtenstab nieder und umgürtete sich mit dem Schwerte seiner zermalmenden geistlichen Gewalt. In Gregor von Heimburg und auch im Herzoge Sigmund erwachte dem Papste gegenüber immer stärker die Erinnerung an den in früheren Verhältnissen bis über die Gränzen des Zuläßigen schmiegsamen italienischen Höfling Aeneas Sylvius, oder an den nur durch temporisierenden Principienwechsel zu seiner gegenwärtigen Höhe emporgestiegenen abtrünnigen ehemaligen Gesinnungsgenossen. Papst Pius hingegen scheint auf der höchsten Stufe der Kirchenwürde geglaubt zu haben, die Wiederherstellung und Festigung des alten Glanzes der Papstgewalt nur dadurch erreichen zu können, daß er jeden Widerstand, der im Sinne der kaum unterdrückten Basler Gährung irgendwo auftauchte, gleich bei seiner ersten Regung und zwar um so rascher durch den rücksichtslosesten Gebrauch seiner Amtsgewalt niederschmetterte, je gefährlicher derselbe, sei es durch hohe Stellung oder hohe Begabung des Urhebers werden könnte. Aber gerade durch einen solchen aller Rücksicht und Milde baren Gebrauch der höchsten kirchlichen Amtsgewalt mußte Pius sowohl den Herzog Sigmund als auch Gregor von Heimburg um so tiefer verletzen, je mehr jener sich seiner fürstlichen Ehre, Stellung, Gewalt, Verbindungen und der Ergebenheit seines Volkes, dieser des ganzen Gewichtes seiner Talente und seines Einflußes bewußt war, und im unerschütterlichen Festhalten an Principien, deren Aufgeben er am Gegner verachtete, Ruhm und Größe suchte. Daher zeigte sich Gregor von Heimburg von der Zeit an, wo Pius das Bann-Breve gegen ihn an den Nürnberger Senat erlaßen, aufs tiefste verletzt und erbittert. Von jetzt an arbeitete er mit der ganzen Leidenschaft seines heftigen Temperamentes und mit der ganzen Kraft seiner nicht gewöhnlichen Talente dem Papste entgegen. Wo es einen wunden Fleck in Deutschland gab, wo man dem päpstlichen Ansehen beikommen konnte und wollte, da war er zur Hand, da war er die Seele des Widerstandes. Darum mußten auch die Schritte, zu denen er den Herzog Sigmund von jetzt an bewog, und die Schriften, die er sowohl zu seiner eigenen als auch zu seines Clienten Vertheidigung verfaßte, an Trotz zunehmen, und da Leidenschaft sich an Leidenschaft entzündete, so haben wir die düstere Scene vor uns, wie man sich auf beiden Seiten an Heftigkeit zu überbieten anfing.

Gregor von Heimburg schrieb daher nicht nur die schon mehrmals erwähnten Scholien zum päpstlichen Breve an den Magistrat von Nürnberg voll bitterer und verletzender Invectiven gegen die Person des Papstes; sondern

verfaßte auch im Laufe des Monats Jänner eine neue Appellation gegen die über ihn verhängte Excommunication.[1]) Darin wird unter den heftigsten Ausfällen gegen die Person des Papstes neuerdings die Theorie von der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst entwickelt und vertheidigt, und die gegentheilige von Pius im Mantuaner Decrete ausgesprochene Behauptung bekämpft. „Sehet," ruft Heimburg aus, „welche sinnlose Gewalt der Papst uns anthun will. Denn wenn alle Apostel vom Herrn mit dem gleichen Auftrage gesendet wurden, und wenn es erwiesen ist, daß nachher sie, in einem Concil vereinigt, den Kephas in den Weinberg des Herrn geschickt haben: wer kann zweifeln, daß die heiligen Concilien die Stelle Christi vertreten, als welche der Versammlung der Apostel nachgefolgt sind. Der Erdkreis ist größer als Rom!"[2]) Das Mantuaner Decret wird ein eitles inhaltleeres Decret genannt, welches der Papst nur erlassen habe aus Furcht vor einem allgemeinen Concil; aber während er einem solchen zuvorkommen, und es vor der Geburt ersticken möchte, geht es ihm wie Einem, der die Kraft des Kalkes mit kaltem Wasser vernichten zu können glaubt, sie aber damit nur entbindet und zum Leben erweckt. Der Papst nenne ihn einen Ketzer; er wolle ein solcher sein, wenn ihn die Behauptung, daß ein allgemeines Concil über dem Papst sei, dazu mache; er erkläre aber den Papst selbst für einen Ketzer, indem er das Gegentheil behauptet.[3])

Wider Gregor von Heimburg trat im Namen des Papstes der Bischof von Feltre, Theodorus de Lellis, als Vertheidiger des apostolischen Stuhles auf. Dieser, Sprößling einer edlen Familie aus Terni, Freund und Liebling des Papstes Pius II., von ihm liebkosend „seine Flöte" genannt, und auf den bischöflichen Stuhl zu Feltre erhoben, und, obwohl bei seinem Tode 1466 nicht volle acht und dreißig Jahre alt, dennoch sowohl von Pius II. als auch von dessen Nachfolger Paul II. zu den wichtigsten Sendungen an die Höfe Ludwigs XI., Philipps von Burgund, an deutsche Fürsten und in den hussitischen Streitigkeiten wider Georg von Podiebrad verwendet, und, wie wir später sehen werden, in die Sigmundischen Angelegenheiten noch tief ein-

1) Das Document bei Freher II. (edit. Struv.) p. 211—214 mit den Anfangsworten: „Vis consilii expers mole ruit sua. Vim temperatam in sublime provehit Deus." Am Schluße ist beigefügt: „Ista appellatio est interposita per Doctorem Gregorium Heimburg de mense Januario anno 1461."

2) „siquidem Orbis major est Urbe."

3) „Nec satiatus est Papa conviciis vulgaribus (Pius nannte ihn: Gregorium Heimburch ex diabolo natum; avarum, mendacem, turbulentum, loquacem) — quin etiam Hereticum me audeat nuncupare. Hereticus sum ego, qui ajo: Concilium orbis christiani fore supra Papam; hereticus est Papa, qui contrariam sectam fovet."

greifende Mann zeichnete sich durch gründliche Rechtsgelehrsamkeit und glänzende Beredtsamkeit aus, stand aber seinem Gegner Gregor von Heimburg an Geist, und rhetorischer und juristischer Dialectik unstreitig nach.[4]) Er schrieb gegen Ende des Monats Jänner eine heftige Replik auf die Schrift Heimburgs, mit den Worten beginnend: „Dein Gebelle, o Gregor! das deinem sacrilegischen Munde mit vielen Schmähungen wider den Gesalbten des Herrn polternd entströmt, verachtet Papst Pius mit Recht." Sie umfaßt im Drucke sieben Folioblätter[5]), und führt den Gedanken durch, daß die von Christus geordnete Hierarchie in der Kirche, wie Abstufungen in ihren Gliedern, so nothwendig ein leitendes Haupt an ihrer Spitze fordere. Es wird der Primat des Papstes gegen Gregors Verläugnung desselben kräftig in Schutz genommen, Heimburg als frecher Verächter der höchsten kirchlichen Würde dargestellt, und bewiesen, wie gerecht der Bannspruch gegen ihn als einen so unverschämten und hartmäuligen Lästerer sei. Daß aber diese Schrift den Invectiven Heimburgs nichts schuldig blieb, und an Leidenschaftlichkeit ihr nicht nachstand, zeigt gleich der Eingang, wo Lälius seinen Gegner einen verworfenen und schmutzigen Wüstling, und ein während seiner Lustbefriedigung und bei seinem Fraße schwitzendes Vieh nennt, mit welchem sich abzugeben Viele unter ihrer Würde halten, und mit dessen Widerlegung auch er sich zu besudeln fürchte.[6]) Im Verlaufe der Schrift wird dann Gregor von Heimburg mit älteren und neueren Ketzern auf eine Linie gestellt, und als Ergebniß des Ganzen behauptet, daß klar am Tage liege, er habe, angesteckt vom Gifte der Orientalen und Böhmen, den Primat Petri geläugnet, aber eben deßhalb auch sich ihres Verbrechens schuldig und ihrer Strafe würdig gemacht. Theodor de Lellis wünscht, es möchten jene heiligen Päpste Felix und Gelasius, jene kräftigen Bekämpfer der Ketzer wieder auferstehen; der eine würde gegen Heimburg wie dereinst gegen Achatius ausrufen: „Gregor ist kein Erfinder neuer Ketzereien, sondern Anhänger alter Irrthümer; darum bedarf es keines neuen Urtheiles wider ihn, sondern nur der Erneuerung der bereits gefällten"; der andere würde ihn mit dem Dolche der ewigen Verdammung verwunden, und ihm

---

4) Ueber Theodorus Laelius oder de Lellis siehe Ughelli: Ital. sacr. V. 375. 564. Vergl. Scharpff I. 336.

5) Bei Freher II. 214—228.

6) „Verum et plurimi et magno atque excellenti ingenio viri tuis blasphemiis respondere potuissent, si ... ineptissimum atque perditissimum hominem coinquinationis et maculae voluptatibus fluentem, et tamquam bestiam inter luxum semper epulasque sudantem dignum responso putavissent."

zurufen: Hier hast du deinen Antheil mit deinen Busenfreunden; mit der ehrenvollen Gemeinschaft der katholischen Kirche hast du nichts zu schaffen." [7])

Gregor von Heimburg blieb die Antwort nicht schuldig. Um die Mitte des Monats März erschien von ihm in Form einer Apologie die Erwiederung. [8]) Wahrhaft bissig tritt Gregor auf, wie Düx in der trefflichen Darstellung dieser Apologie sich ausdrückt, indem er sich selbst einem Schäferhunde vergleicht, der, ein Schirmer der Heerde, durch den tiefsten Schnee das räuberische Wild verfolgt. Auf den Grad der Zärtlichkeit der weiteren Besprechung, meint Düx, laße sich schon aus diesem Gleichnisse schließen. Kein wahres Wort sei an des Bischofs von Feltre Anschuldigungen, so sehr sei derselbe bereits der Lästerungswuth verfallen. In diesem Puncte sei er ganz dasjenige, was so manche Pseudopriester mit dem Pallium und Hut in dem Puncte der Demuth seien, welche letztere sie stets heuchlerisch vor sich hertrügen, welche sie in eigenen Büchern beschrieben, während ihre auf den Titeln derselben Bücher prangenden Namen nur ihre Ruhmsucht verkündeten. Gar viel wüßten sie über die Fehler Anderer zu schwatzen, während sie selbst deren die Haut voll hätten. Darauf geht Heimburg geharnischt an die detaillierte Widerlegung der ihm von Theodor Lälius vorgerückten moralischen, wissenschaftlichen und dogmatischen Sünden, wobei der Eifer in nicht sehr urbane Redensarten, als da sind: bellender Fuchs, unverschämter Mensch, kothiges Schwein, grundschlechter Ketzer und dergl. sich verläuft. In Bezug auf den Primat entgegnet Heimburg dem Bischofe Lälius, daß er den Primat nicht läugne, denselben aber anders verstehe als Lälius. Heimburg bezieht die Worte Christi an die Apostel: Was ihr binden und lösen werdet — auf das Gesammt-Apostolat und sagt, in diesem letzteren ruhe der Primat, seinen Gegner also beschuldigend: „Du suchst die Apostel zu unterdrücken, um die gesammte Kirchengewalt auf Petrus zu häufen, und läugnest, daß die Gesammtheit der Apostel höher stehe, als der Einzige, und weiß man von diesem, daß er der Gesammtheit hat weichen müßen. Du verneinest, daß die heiligen allgemeinen Concilien die Stützen des christlichen Glaubens seien, und von Christus Gewalt haben über sämmtliche Gläubige, obgleich der Sitz zu Rom alle andern Kirchen an oberpriesterlicher Würde überstrahlt . . . Du, der du die ganze Seelenweide bloß dem Petrus beilegst, sage doch einmal, wozu es sei, daß

---

7) Freher II. 227. Vergl. Düx II. 210.

8) Freher II. 228—255. Apologia Gregorii Heimburgens. contra detractiones et blasphemias Theodorii Laelii Feltrensis Episcopi. Damit zu vergl. Scharpff I. p. 337 und Ullmann: Die Reformatoren ꝛc. I. 223—228 sowohl über diese wie über alle andern Streitschriften Heimburgs mit Laelius und dem päpstl. Stuhle.

jener Jünger, den Jesus liebte, an der Brust des Heilandes selbst den heil. Lebensquell trank? Etwa, um denselben in sich zu verschließen, oder aber um ihn aller Welt zu verkündigen? — — Der Papst ist es allein, der den Verband der Kirche auflöst, der die Verrichtungen der Glieder hindert, indem er sie erstickt, und den Quell verstopft, auf daß kein Bischof mit Sicherheit seines Amtes warten kann; er löst die Fugen und stört die Harmonie, indem er die Verrichtungen Aller sich beilegt. So nimmt er dem Körper die Gesundheit, indem er die einzelnen Glieder ihre Pflichten nicht ausüben läßt." [9])

Wie zu seiner eigenen Rechtfertigung, so verfaßte Gregor von Heimburg auch zur Vertheidigung des Herzogs Sigmund eine Appellation gegen die am 8. und 23. Jänner erlaßenen päpstlichen Citationen. Man kann diese Appellation eine Mischung von Hohn auf die päpstliche Vorladung, die dem allgemeinen Gelächter preisgegeben werden sollte, und von populärer Darstellung der schon in den früheren Schriften Gregors entwickelten Grundsätze und Lehren über die höchste Kirchengewalt nennen. Auch trägt diese Appellation nicht mehr die Form eines Notariatsinstrumentes an sich, sondern die eines Manifestes an und für Jedermann, berechnet für die größte Verbreitung und Oeffentlichkeit, wie denn auch die Schrift gleich im Eingange die Ansprache an „alle Freunde und Verehrer der Gerechtigkeit und an alle Jene richtet, denen die Tugend der Humanität Mitleid mit den Unterdrückten einflößt"; an diese appelliert Herzog Sigmund wider die Willkür und Ungerechtigkeit des Papstes. [10]) Der Inhalt der Appellation beschäftigt sich hierauf zunächst mit der Zurückweisung der Beschuldigung, daß die Tiroler Häretiker seien, und sucht die Vorladung beinahe eines ganzen Volkes ins Lächerliche zu ziehen. „Es wurde uns hinterbracht," so läßt Gregor von Heimburg den Herzog Sigmund sagen, daß der römische Papst uns und alle unsere Unterthanen der Ketzerei verdächtig halte. Einen solchen Verdacht hat noch Niemand weder gegen uns noch gegen unsere Unterthanen des Fürstenthums Tirol ausgesprochen. Ein Verdacht darf aber nicht auf eigener Einbildung oder auf Anzeigen eifersüchtiger und verdächtiger Leute beruhen, sondern muß die Aussagen glaubwürdiger und ehrbarer Männer zum Grunde haben. Es muß klar am Tage liegen, ehe ein Prälat den guten Ruf oder die Aufrichtigkeit

9) Düx II. 211—212.

10) dd. 16. März 1461. Handlung p. 196 ꝛc. gedruckt bei Freher II. (edit. Struv.) p. 193. Sie fängt an: „Cum in gravatorum atque laesorum necnon laedi et opprimi timentium subsidium appellationis remedium sit inventum, quare nos Sigismundus . . . universis justitiae cultoribus fautoribus caeterisque, quos virtus humanitatis ad compassionem oppressorum adhortatur, notum esse cupimus, quod rom. Pontifex nondum satiatus injuriis, quibus nos et subditos nostros affecit . . ."

des christlichen Glaubens unverdorbener Leute antastet und stört. Aber, sagt der Papst, wir seien Verächter der Censuren und deßwegen Ketzer. Wir haben ihm aber schon längst geantwortet, daß uns keine Censur binden könne, nachdem uns der Papst zu hören verschmähte. Adam der erste Sünder wurde gehört, Kain der Brudermörder deßgleichen; zu den Sodomiten stieg Gott herab, indem der Herr sprach: „Ich will hinabsteigen und sehen, was das für ein Geschrei sei, das zu mir emporsteigt"; nur jene Censuren haben wir geläugnet, welche der Papst wider das Gesetz der Natur willkürlich über uns verhängte; „dieses Gesetz erfülle er zuerst, ehe er uns der Verachtung der Censuren beschuldigt." Ueber die Vorladung drückt sich die Schrift folgendermaßen aus: „O summarische Vorladung ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters, Krankheit oder Gesundheit, Kindheit, Jugend, Verstand oder Unverstand! O verworrene Vorladung von mehr als hunderttausend Menschen! wo werden wir Brod kaufen? wer wird die Kinder und Säuglinge tragen, wer die Kranken? wer wird die Blinden führen? wer den Schwangern und Gebärenden Hebammendienste leisten? Aber Alle ohne Unterschied müßen erscheinen! Wer wird indessen das Haus beschützen? wer die Gewerbe betreiben? wer das Vaterland vertheidigen, wenn wir mit allen unsern Unterthanen auswandern sollen? Was enthält wohl dieses päpstliche Gebot anderes als den Befehl, wir sollen unsere Wohnsitze verlassen, und mit Weib und Kind ins Elend wandern, was noch kein Barbar verlangt, kein Tyrann nach dem Siege von den Ueberwundenen gefordert hat? Das begehrt der geistliche Vater von uns, der uns um unsere Tugenden beneidet, der, weil wir uns in unserm Erlöser rühmen, uns das zum Verbrechen macht, und behauptet, daß Jedermann uns um dessentwillen mit Recht für einen Ketzer halte." Die Schrift bestreitet hierauf dem Papste das Recht, die Appellationen an ein allgemeines Concil zu verbieten. „Wir können hier", heißt es, „nicht unterlassen, eine Ungereimtheit [11]) der päpstlichen Briefe zu rügen. Zu Mantua, sagt der Papst, habe er das Statut gemacht, daß Niemand an ein künftiges Concilium appellieren dürfe, indem dieses nicht existiere [12]); die Dawiderhandelnden habe er mit dem Bannfluche belegt, und des Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Ketzerei schuldig erklärt. So sagt der Papst. Wir aber sind belehrt worden, daß die große Synode zu Constanz den

11) „ineptiam."

12) Die Stelle des Mantuaner-Statutes lautet: „Inauditus . . . inolevit abusus, ut a romano Pontifice Jesu Christi vicario . . . nonnulli . . . ad futurum concilium provocare praesumant, . . . quis non illud ridiculum judicarit, quod ad id appellatur, quod nusquam est, neque scitur, quando futurum sit?"

Glaubenssatz aufgestellt habe, daß die allgemeine Kirchenversammlung in Allem, was den Glauben und die Wiederherstellung des Kirchenfriedens betrifft, ihre Gewalt über den Papst unmittelbar von Christus habe.[13]) Die heilige Synode von Basel hat das Alles erneuert und die römischen Päpste Eugen und Nicolaus haben es anerkannt. Woher also hat Papst Pius die Ermächtigung, seinem Vorgesetzten, dem allgemeinen Concilium, die Hände zu binden, dem er ebenfalls zu gehorchen verpflichtet ist? Daß man an ein Concil appelliert, welches noch nicht versammelt ist, darf Niemand Wunder nehmen; die Autorität der Kirche, die unsterblich ist, dauert unerschüttert fort, und sie, die jetzt über den ganzen Erdkreis zerstreut ist, wird dann auf jenem gesetzlich versammelt sein. Daß man nicht weiß, wann das Concil sich versammeln werde, kann nicht hindern, an dasselbe zu appellieren; denn nach den Beschlüßen der großen Synode von Constanz sollten allgemeine Concilien zu ewigen Weltzeiten von 10 zu 10 Jahren gehalten werden. Die Schuld, daß sie verhindert oder verschoben werden, muß Jener auf sich nehmen, der nicht will, daß ein Gericht gehalten werde, der aber gerade dadurch das größte Mißtrauen zur Gerechtigkeit seiner Sache an den Tag legt. Und mit welchem Vertrauen und mit welcher Sicherheit sollte man wohl in Rom erscheinen, nachdem der Papst selbst das Beispiel von Verletzung der Heiligkeit der Gesandtschaften gegeben hat."[14]) — Nun folgt in der Schrift eine ziemlich weitläufige Beweisführung für die Behauptung, daß Herzog Sigmund nicht schuldig sei, der päpstlichen Vorladung nachzukommen, und zwar erstens, weil es nicht wahr sei, daß er den Glaubensartikel: „Ich glaube eine heilige katholische und apostolische Kirche" nicht annehme; und zweitens, weil er gegen Cusanus kein Verbrechen beging, sondern nur von dem ihm wie jedem andern Fürsten zustehenden Natur- und Völkerrechte Gebrauch machte, welches den Angriffen der Gegner zuvorzukommen gestattet. Zur Unterstützung des ersten Beweises beutete Gregor von Heimburg ein Versehen der Citationsbulle mit vieler Gewandtheit und in einer Weise aus, die in der päpstlichen Curie nicht wenig überraschen mochte. „Wir haben," so sagte Pius in der Vorladungsbulle, „einen neuen Proceß gegen Sigmund eingeleitet, weil er den Glaubensartikel: „Ich glaube an eine heilige katholische und apostolische Kirche" nicht annimmt." Diese Worte citierend fährt Heimburg fort: „Wahrlich wir haben als Knabe

13) „Nos autem edocti sumus, quod magna Synodus Constantiensis decrevit, universale concilium a Christo immediate potestatem habere supra papam in his, quae fidei ac pacis reformationis esse dinoscuntur."

14) „legatum nostrum justo metu perculsum persequutus est fugientem."

von unserm Vater gelernt zu glauben an Gott Vater allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde; und an Jesum Christum seinen eingebornen Sohn unsern Herrn; und an den heiligen Geist, nicht aber an die Kirche. Auch steht das nicht im apostolischen Glaubensbekenntnisse, daß wir glauben sollen an ein Geschöpf Gottes. Das Symbolum enthält die Worte: „Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige katholische Kirche,“ [15]) nicht aber an eine Kirche. Im Glauben halten wir es mit den Aposteln. Aus dem Glaubensbekenntnisse des Nicenischen Concils haben wir gelernt zu glauben an Einen Gott, allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge, und an Jesum Christum den eingebornen Sohn Gottes, und an den heil. Geist, und eine heilige katholische und apostolische Kirche, nicht aber an die Kirche, da diese ein Werk Gottes, des Schöpfers aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge ist.“ [16]) Damit schien Gregor von Heimburg sagen zu wollen, daß Sigmund der Vorladung nicht zu gehorchen brauche, da ein Mangel an Rechtgläubigkeit nicht auf seiner Seite erscheine. „Nun aber,“ so fährt er fort, „wird der Papst fragen: Ist also Sigmund nicht verpflichtet, den päpstlichen Satzungen und Censuren zu gehorchen? Wir antworten: Allerdings, aber nicht wenn man uns befiehlt, an die Kirche oder an irgend eine Creatur Gottes zu glauben.“ — Uebergehend auf den zweiten Punct der Beweisführung wiederholte Heimburg die bereits bekannten Behauptungen, daß Herzog Sigmund dem Cardinal kein Unrecht zugefügt, sondern nur dessen kühne und grausamen Uebergriffe von sich und den Unterthanen abgewehrt, und daher keine Censuren verdient habe. Niemand habe ihm verwehren können, sich des Rechtes zu bedienen, welches die Natur unserm Instincte eingepflanzt hat und mit uns geboren werden ließ, das bei allen Völkern und Nationen ausgeübt und geachtet wird, und das sowohl die öffentlichen Kriege als auch die Privat-Fehden rechtfertigt, bisweilen sogar heiligt. Was Anderes that wohl Herzog Sigmund, und worüber kann sich der Cardinal beklagen, als daß die an den herzoglichen Bergleuten verübten Mordthaten nicht geduldet und nicht gewartet wurde, bis der Cardinal die fremden Soldknechte, die im Görzischen wüsteten, in seine Burgen einführte? Oder hätten wir etwa so stumpfsinnig sein sollen, unsern Vortheil zu versäumen, um dem Cardinal Zeit zu lassen, uns zu über-

15) „Credo in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam catholicam“, non autem in ecclesiam.“

16) „non autem in ecclesiam, quia opus et factura Dei et factoris omnium visibilium et invisibilium est.“

listen?“ [17]) — Wieder auf die Vorladung aller Tiroler zurückkommend, überläßt sich Heimburg neuerdings der Ironie, und verhöhnt die Forderung der Citationsbulle, daß Herzog Sigmund ein Laie, und noch mehr seine Bauern nach Rom kommen und sich über die Katholicität ihres Glaubens, über den Artikel von der Einheit der Kirche, und über Alles, was die heil. Lehrer über diesen Artikel geschrieben haben, verantworten sollen. „Lächerliche Forderung!“ ruft er aus; „von einem Laienfürsten verlangen, er soll antworten auf das, worüber die Doctoren und Schulmänner streiten, und wofür ihnen Ehrenzeichen und glänzende Gelehrtentitel decretiert werden! Genug wenn wir glauben, was die Apostel geglaubt, was die Väter des Nicenischen Concils zu glauben festgesetzt haben, und das übrige mitzuglauben unter dem allgemeinen Glauben der heil. Mutter der Kirche. O wie viele Heilige triumphieren im Himmel, die von jenen gelehrten Meinungen nie etwas gehört haben! Aber noch thörichter ist jener Theil der Vorladung, der mit allen Unterthanen ein Examen über den Glaubensartikel und über die Lehren der heil. Väter anstellen will. Was wird der Hirte antworten auf die Frage, was die Kirche sei? oder von wem sie erhalten werde, wenn der Papst irrt? [18]) und ob der Grieche, oder der Indier, oder ein anderer an dem äußersten Ende der Erde wohnender Christ ein Theil der Kirche sei? worin sich das wahre Oberhaupt der Kirche von dem ministerialen unterscheide? [19]) welche Autorität die Kirche den Schriften (den heiligen?) einräume, und welche sie hinwieder von ihnen erhalte? Unsere Väter haben sich alle Mühe gegeben, die Geheimnisse der heil. Schriften zu bewahren, und tadelten diejenigen, welche die Bibel ins Deutsche übersetzten; und dieser Cardinal will jetzt mit den Bauern ein Examen veranstalten über das, was aus den Lehren der heil. Väter in Bezug auf obigen Glaubensartikel fließe? Ach erlaßen wir doch den Hauern und Winzern diese scholastische Untersuchung; sie haben ihre Aecker zu bebauen, ihnen genügt, das apostolische Glaubensbekenntniß hersagen zu können. Will aber der Cardinal das Bauernvolk mit der Weisheit der Gelehrten schmücken, so mag er, wenn es ihm gefällt, Schulen errichten; dort sollen die Bauern an Feiertagen zusammenströmen, nur sollen sie den Ackerbau nicht vernachläßigen.“ [20]) Am Schluße erhebt sich die Schrift Gregors von Heimburg

---

17) „O quantum cachinnum excitasset sacerdos ille, si nos oscitantes et dormitantes praevenisset!“ setzte Heimburg hinzu.

18) „aut in quo sustentetur papa errante.“

19) „In quo differat verum caput ecclesiae a ministeriali?“

20) „Sed si placet Cardinali rusticam gentem ex sententiis doctorum expolire, poterit, si volet, erigere scholas, quo diebus feriatis confluant, ita scilicet, ne cultum

wieder zu einem ernsteren Tone, und wird die Frage hingeworfen, ob je ein Heide eine solche Verfolgung gegen die Christen angeregt habe, daß er mit einem einzigen Machtspruche so viele Seelen verurtheilte? „Ferne von uns sei der Wahnsinn, vor dem zu erscheinen, der uns zu hören verschmähte. Wohl aber werden wir unsern Glauben, der der Glaube der Apostel und der Väter des Nicenischen Concils ist, allen Fürsten kund thun, damit Niemand an unserer Rechtgläubigkeit zu zweifeln Anlaß habe. Die Geistlichkeit und die heiligen Orte werden wir vorzüglich in Ehren halten, ihre zeitlichen Güter in solcher Weise schützen, daß kein Bischof und kein Prälat im päpstlichen Gebiete größere Freiheit der Person und des Eigenthums genießen soll. Da nun aber solche Handlungen nicht Zeichen der Ketzerei und eines verdächtigen Glaubens, sondern Muster guter Sitten sind: so protestieren wir gegen den Vorwurf der Ketzerei, und wahren uns unsern Glauben, der Christi, der Apostel und der Nicenischen Synode Glauben ist, selbst wenn der Papst und der Cardinal Cusanus einer andern Meinung sein sollten; denn der Glaube ist etwas Allgemeines und Eigenthum eines jeden Christen auch der Laien, und nicht blos der Geistlichen. Wir appellieren zugleich von jenen Injurien, Schmähungen, Drohungen und ungerechten Vorladungen, die wider uns publiciert wurden, an ein allgemeines Concilium, dessen festgesetzte Zeit von 10 Jahren längst schon abgelaufen ist, vorausgesetzt, daß uns nicht, wie wir gebeten haben, ein unverdächtiges Gericht anderswo eröffnet wird."

Mit dieser Appellation waren Herzog Sigmund und Gregor von Heimburg freilich weit vorgerückt, und man konnte im Ernste fragen, ob sie noch auf dem Boden der katholischen Kirchengemeinschaft standen, oder nicht vielmehr sich selbst davon ausgeschlossen und auf jenes abstrakte gränzen- und formlose Gebiet einer nur in der Fiction bestehenden allgemeinen Kirche geflüchtet hatten? Auf der andern Seite ist klar, welchen Eindruck diese auf die Massen berechnete Schrift mit ihrem blendenden Witze und Hohn, mit ihrer wohlbedachten Appellation an den Hausverstand der Bauern-Bevölkerung in weiten Kreisen hervorbringen mußte. Es war aber auch einzusehen, daß der Streit auf diesem Wege bald seinen Culminationspunct erreichen und auf irgend eine Weise zur Entscheidung gelangen mußte.

Was Herzog Sigmund und Gregor von Heimburg noch weiter zu ihrer Vertheidigung vornahmen, verdient als höchst untergeordnet im Vergleiche mit der eben mitgetheilten Appellation kaum mehr eine Erwähnung. Das wichtigste war der Abschluß engerer Bündnisse mit mehreren Fürsten, z. B. mit

---

arvorum omittant." Damit ist zu vergleichen, was Scharpff I. 334 in der Anmerkung über diese Stelle sagt. Scharpff kannte zu wenig die verschiedenen Appellationen Gregors von Heimburg.

dem Erzherzoge Albrecht und mit dem Könige Georg von Böhmen.[21]) Die letztere Verbindung dürfte von Gregor von Heimburg wohl auch deßwegen eingeleitet worden sein, weil dieser um die Zeit, von welcher die Rede ist, seinen Blick bereits um seiner eigenen Person willen nach Böhmen gewendet, und sich daselbst für gewiße Fälle eine Zufluchtsstätte ausersehen hatte.[22]) Dagegen darf nicht unbemerkt bleiben, welche Wirkung die päpstliche Citation in einigen anderen Kreisen hervorbrachte. Der Bischof Georg von Trient, bisher trotz aller Warnungen und Drohungen sowohl des Papstes als auch des Cardinals Cusanus dem Herzoge Sigmund in treuer Anhänglichkeit ergeben, erschrack über den Vorwurf der Ketzerei und noch mehr über die Folgen. Er sandte Boten nach Rom, um der Citation zu genügen und den Zorn des apostolischen Stuhles abzuwenden.[23]) Der Erzbischof von Salzburg, obgleich ihn die Citation nicht unmittelbar berührte, erschrack ebenfalls und unterwarf sich jetzt den Befehlen des Papstes. Er berief den Simon von Welen aus Belluno zu sich, um ihm die Stellvertretung in der Administration des Bisthums Brixen zu übertragen. „Obgleich wir, schrieb er diesem, seit langer Zeit vielen Fleiß zur freundlichen Ausgleichung des Streites angewendet haben, und es wahrlich nicht dieser oder überhaupt so großer Strenge bedurft hätte, so konnten wir doch trotz all unserer Mühewaltung das Ziel unserer Wünsche, die Herstellung der Eintracht, nicht erreichen. Da wir nun aber den apostolischen Aufträgen, wie es unsere Pflicht ist, gehorchen wollen, in eigener Person aber wegen der vielen Geschäfte unserer Kirche die Administration der Kirche von Brixen nicht übernehmen können, so haben wir beschlossen deiner Liebden unsere Stellvertretung zu übertragen." Welen möge zur näheren Besprechung der Angelegenheit nach Salzburg kommen.[24]) Ein großer Theil der Klostergeistlichkeit eilte dem äußersten zuvorzukommen, legte reumüthige Bekenntnisse ab wegen Uebertretung des Interdictes und suchte Lossprechung zu erlangen.[25]) An vielen Orten wurde jetzt das Interdict

---

21) Eger 20. Februar 1461. Urk. bei Kurz: Friedrich IV. Beilag. num. XXVI. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsq. I. Bd. 8. Stück, p. 43.

22) Ballenstadii vita Gregor. Heimburg. p. 16. „qui vero telis praevisis in Bohemiam discessit, ictusque adversariorum declinans, in tutiora se recepit."

23) Handlung ꝛc. p. 205.

24) dd. Salzburg 26. März 1461. Cod. Cusan. p. 386. Simon von Welen erschien bald darauf in Salzburg, konnte aber wegen der in Tirol herrschenden Aufregung nur auf Umwegen über abgelegene Berge hin und zurückkommen.

25) Cod. MS. S. III. 22 (5497) in der k. k. Hofbibl. in Wien. Document eines solchen Bekenntnißes von Seite der Karthause Schnals.

verkündigt und mit Strenge eingehalten. [26]) Viele Private, Geistliche und Laien wendeten sich mit Bitten um Absolution nach Rom. [27]) Andere, namentlich die Vicare vieler Kirchen und Pfarren z. B. von Rodeneck, Albeins, Villnöß, Enneberg, Abtei, Buchenstein, Gaiß, Wens und Prutz suchten den Cardinal dadurch zu besänftigen, daß sie ihm heimlich Geldunterstützung von ihren Pfründen oder von den Stiftseinkünften sendeten. [28])

Wie Herzog Sigmund und Gregor von Heimburg durch die letzte oben erwähnte päpstliche Maßregel der Citation nur zu heftigerem Widerstande aufgeregt wurden, so auch das Domcapitel von Brixen, welches noch überdieß besondere Gründe dafür zu haben glaubte. Der Cardinal Cusanus hatte bereits unter dem 26. December 1460 an Richter, Bürgermeister und Bürger von Brixen, ein eigenes Schreiben mit der Aufforderung erlaßen, „es nicht mit der wegen ihres Ungehorsames vom Papste mit dem Interdicte und der Suspension bestraften Geistlichkeit zu halten, da diese nicht die geringste Vollmacht zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen besitze. Sollten sie aber gegen seine Mahnung und Warnung fortfahren, bei den suspendierten Priestern die Sacramente zu empfangen, so müßte der heil. Vater wegen einer solchen unerhörten Verachtung Gottes und des heiligen Stuhles gegen sie, wie auch gegen Andere im Lande, als Ketzer und Ungläubige und Feinde der heil. Kirche vorgehen." [29]) Schon dieses Schreiben hatte Spaltung, Aufregung und Drohungen gegen die Geistlichkeit hervorgerufen. Nun kam nicht lange darnach die Kunde von der päpstlichen Citation, in welcher die Bürger von Brixen wirklich und ausdrücklich als der Ketzerei Verdächtige zur Verantwortung vorgeladen wurden. Da wurde die Aufregung und das Gemurre des Volkes noch größer. Das Domcapitel suchte daher beschwichtigend einzuwirken, und ließ um die Mitte des Monats Februar eine Schrift dem Volke von den Kanzeln verlesen, welche den Beweis liefern sollte, daß kein Interdict über Brixen bestehe; daß das Capitel verbriefte, auch vom Cardinal anerkannte Freiheiten besitze zur Ertheilung und Ausübung der Seelsorge; daß in Betreff des Interdictes von den geistlichen Vätern des Basler-Concils wohlweise verboten worden sei, selbes über eine Stadt oder über ein Land zu verhängen, es sei denn um Ungehorsam willen, weil durch die Untersagung des Gottesdienstes und des Begräbnisses in geweihter Erde die Andacht der Gläubigen

26) Cod. Cusan. p. 236. „Jam in Olang et Intica, Salzburga et multis locis propalatum est interdictum."

27) Cod. Cusan. hinc inde.

28) Register d. Händel ꝛc. Geh. H. H. und Staatsarch. in Wien. Sigmunds Verbot gegen solche geheime Geldsendungen.

29) dd. Rom 26. December 1460. Handlung p. 175.

ausgelöscht, Gottes Lob vermindert, und mancherlei Unglaube unter dem einfältigen Volke hervorgerufen werde. Nun habe sich aber Brixen keines Ungehorsams gegen den Cardinal schuldig gemacht, könne daher auch nicht mit dem Interdicte bestraft werden. Ferner sei ein Interdict über Brixen niemals publiciert und weder das Capitel noch sonst Jemand vorgefordert worden, was doch alles hätte geschehen müssen, ehe von einer Strafe die Rede sein könne. Der Gottesdienst sei bisher gehalten worden nicht dem Papste oder dem Bischofe zum Trotze, sondern Gott zum Lobe und zum Heile der Seelen. Es habe sich also Niemand weder durch die Drohung des Cardinals noch durch die Vorladung nach Rom aufregen oder beängstigen zu laßen." [30])

Gegen die päpstliche Citation und Anklage auf Verdacht wegen Ketzerei appellierte das Domcapitel unter Anführung ganz eigenthümlicher Gründe, nach einem Vorfalle, der sich mit Stephan Steinhorn in Salzburg zugetragen, an den besser zu belehrenden Papst. Der in der Citationsbulle namentlich hervorgehobene Domherr Stephan Steinhorn war gerade in Salzburg anwesend, als der Franziscaner Mönch, Martin von Rottenburg, dahin kam, um die Vorladung von den Kanzeln zu verkündigen. Steinhorn, von dem bevorstehenden Acte in Kenntniß gesetzt, begab sich noch vor der Verkündigung zum Erzbischofe, erbot sich für seine Person und für das Capitel zu Allem, was recht und billig wäre, und bat, die Verkündigung zu verhindern. „Er könne, setzte er bei, an seine Excommunication nicht glauben, da weder er noch ein anderes Mitglied des Capitels vorgeladen oder verhört worden, und er auch keiner Schuld sich bewußt sei, die eine solche Strafe verdiente. Sollte dem aber wirklich so sein, so sei er bereit, für sich und seine Collegen um Absolution zu bitten, um Strafe, wenn sie etwas verbrochen hätten. Der Erzbischof möge diese Erklärung annehmen, und an den heiligen Vater gelangen laßen." Allein der Erzbischof von Salzburg, eingeschüchtert, wie wir oben sahen, und so eben im Begriffe, sich unbedingt den päpstlichen Anordnungen zu unterwerfen, lehnte Steinhorns Anerbieten ab, und erklärte: „Der Mönch Martin sei ein Bote des Papstes; er, der Erzbischof, wolle und könne ihn in der Vollziehung seiner Aufträge nicht hindern." Nun eilte Steinhorn nach Brixen, und hier appellierte sowohl er als auch das gesammte Domcapitel. Nach einer Einleitung, in welcher die Capitularen ihr Staunen über den Vorgang in Salzburg und noch mehr über die Anklage wegen Ketzerei ausdrückten, erklärten sie geradezu, daß ihnen der päpstlichen Vorladung nachzukommen nicht möglich sei, theils weil sie die Kirche von Brixen nicht verlaßen dürften, theils Unsicherheit für ihre Personen befürchten müßten. „Wir können,

30) Handlung p. 177.

ſagen ſie, nicht mit Sicherheit vor dem päpſtlichen Stuhle erſcheinen, aus Furcht und Beſorgniß, die ſelbſt einen ſtandhaften Mann erſchüttern kann [31]), zumal ſeitdem mich, Stephan Steinhorn, ein gewißer Simon von Welen, angeblicher Neffe des Cardinals, ja der Cardinal ſelbſt viele Jahre hindurch mit unzähligen Plackereien und Mißhandlungen quälten, und nachdem ich nach vielen und großen Auslagen anſtatt Gerechtigkeit zu finden, kaum dem Kerker entging, als ich in der römiſchen Curie mein Recht ſuchte. Erſt jüngſt hat mich der genannte Neffe des Cardinals meiner Habe im Hoſpitale bei Klauſen berauben laßen, wofür ich ſowenig eine Vergütung als er irgend welche Strafe erhielt. Daraus geht zur Genüge hervor, daß das Erſcheinen in der Curie mit keiner Sicherheit, ſondern mit Gefahren verbunden iſt.“ [32])

Der Appellation des Capitels ſchloßen ſich der Hof- und Stadtrichter von Brixen, Adolf Oberweinberg, viele Bürger von Brixen, Bruneck und Klauſen im Namen ihrer Stadtgemeinden, und der Propſt von Neuſtift an. [33]) Sie begleiteten ihre Berufung mit eigenen Briefen ſowohl an den Papſt als auch an den Cardinal, theils zur Betheuerung ihrer Unſchuld, theils um den Letztern aufzufordern, den heiligen Vater eines beſſern zu belehren, theils um von dieſem Nachſicht zu erbitten. Im Schreiben an den Papſt beſchweren ſie ſich ſehr über die gegen ſie, wie ihnen ein unverbürgtes Gerücht verkündige, an den Thüren der Pfarrkirche zu Roveredo angeſchlagene Citation wegen Ketzerei. Sie wüßten nicht, wie und wann ſie ſich eines ſolchen Verbrechens ſchuldig gemacht; ſie ſeien allzeit getreue Söhne der heil. römiſchen Kirche und Eiferer für den apoſtoliſchen Stuhl geweſen; eben ſo hätten ſie nicht die geringſte Schuld an dem Unglücke, welches den Cardinal getroffen, im Gegentheil hätten ſie zur Herſtellung der Eintracht große Opfer an Geld und Mühe gebracht; ſie können daher nicht glauben, daß die Vorladung mit Wiſſen und Willen Sr. Heiligkeit erfloßen ſei, da Dieſe ihren Söhnen unmöglich unerträgliche Laſten aufbürden und ein übereiltes Urtheil wird fällen wollen. Sollte aber das Gebot dennoch von Sr. Heiligkeit, vielleicht in einem Augenblicke übermäßiger Beſchäftigung, wo reifere Erwägung nicht ſtattfinden konnte, erlaßen, und Se. Heiligkeit vielleicht wegen der Einflüſterungen eiferſüchtiger Gegner nicht geneigt ſein, das weitere Verfahren gegen ſie einzuſtellen, ſo bitten ſie um eine angemeſſene Friſt und um beruhigende Sicherheit; „denn“, fügen ſie hinzu, „man hat uns die Anzeige gemacht, daß einige unſerer Gegner in der Curie ſo ſehr gegen uns erbittert ſeien, daß wir ohne Gefahr daſelbſt,

---

31) „propter metum, qui merito in constantem virum cadit.“

32) dd. Briren 2. März 1461. Handlung ꝛc. p. 184 und 188.

33) Handlung ꝛc. p. 188.

wie man behauptet, nicht erscheinen könnten; oder was uns noch erwünschter wäre, Ew. Heiligkeit wolle einigen Prälaten in der Nähe von Brixen die Commission übertragen, die Untersuchung vorzunehmen; wir wollen mit größter Bereitwilligkeit Rede und Antwort geben." 34) Im Schreiben an den Cardinal wurde besonders das Widersinnige hervorgehoben, daß alle Unterthanen des Stiftes Brixen, jung und alt, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, vorgeladen seien. Den Vorwurf, als hätten sie sich unbefugt in die Regierung des Hochstiftes eingemischt, wiesen sie mit der Bemerkung zurück, der Cardinal werde wissen, wie viel er ihnen zu verdanken habe. Am Schluße brechen sie in die Klageworte aus: „Wir sind geschlagen genug, ehrwürdiger Vater! schon dadurch, daß Ihr die Diöcese ohne Stellvertretung, verwaiset, in voller Zerrüttung zurückgelassen. Wir haben Ursache, die mit jedem Tage ihr und uns drohenden Gefahren zu beklagen. Wollet daher ablassen, und beim heil. Vater dahin wirken, daß nicht Schläge auf Schläge auf uns gehäuft werden." 35)

Der Papst beantwortete diese Zuschriften nicht, wohl aber Cusanus, jedoch in seinem abstoßenden, dem Capitel gegenüber wegwerfenden Tone. Ohne Gruß, ohne Ansprache, ohne Einleitung fängt sein Schreiben vom 1. April mit den Worten an: „Auf diesen Brief antworten wir. Wir haben von einem Diener des Herrn von Trient vernommen, daß dieser euch eine Abschrift der Vorladung zugesendet; darum gilt eure Entschuldigung nichts. Daß Jünglinge, Greise, Arme in der Vorladung nicht ausgenommen wurden, darüber braucht man kein Wort zu verlieren. Der Papst weiß gut, wie eine allgemeine Citation nach den Vorschriften des Rechtes verfaßt werden muß. Ihr schreibt, daß in der Vorladung einiges enthalten sei, was nicht auf Wahrheit beruhe; das ist eure alte Entschuldigung. Aber gerade um dieser willen habt ihr euch, wie der Papst sagt, der Ketzerei verdächtig gemacht. Denn wenn ihr behauptet, ihr seid nach dem Rechte keinem kirchlichen Interdicte unterworfen, so ist das eine Ketzerei, weil ihr ihm nach dem Rechte unterworfen seid. Und wenn ihr behauptet, mit euren Worten sagen zu wollen, daß das Recht euch zur Beobachtung des Interdictes nicht verbinde, so ist das auch eine Ketzerei; denn das Recht definiert, daß der Gehorsam gegen den römischen Papst zur Seligkeit nothwendig sei. Behaupten also, ihr seid zur Beobachtung eines päpstlichen Interdictes nach dem Rechte nicht verhalten, oder ein solches Interdict sei nicht

---

34) dd. Brixen 11. März 1461. Cod. Cusan. p. 170. Unterschrift: „Humiles filii Jacobus praepositus, Conradus decanus, capitulum ecclesiae Brixin.; Caspar praepositus Novecellae, cives et ceteri subditi dictae ecclesiae" Auch Handlung ꝛc. p. 193.

35) Handlung ꝛc. p. 193.

gerecht, oder nicht nach dem Rechte, ist eine verdammte Ketzerei. Ihr schreibt, ihr hättet euch verwendet, um den Streit zwischen uns und dem Herrn Fürsten beizulegen u. s. w. Wir glauben, es hätte sich für euch geziemt, ihn mit dem Namen zu nennen, mit welchem der Papst ihn nennt, und ihr hättet besser gethan, davon gänzlich zu schweigen; denn ihr hättet eben nicht Mittler, sondern mit uns Partei sein sollen; das wäre recht gewesen." [36]) In diesem barschen Tone, voll herber Vorwürfe bewegt sich der Inhalt des langen Briefes fort, und gibt Zeugniß, in welch gereizter Stimmung der Cardinal sich befand.

Aber auch die Gereiztheit des Papstes war nicht geringer. Vergeblich hatte er die Fülle der kirchlichen Strafmittel in ihrer Steigerung vom Interdicte bis zum Bannfluche angewendet; vergeblich die letzte Vorladung an die Ungehorsamen erlaßen; diese war sogar verhöhnt und dem Papste ganz offen die Verweigerung des Gehorsams angekündigt, und dabei Grundsätze ausgesprochen worden, die weder mit der Einheit der Lehre, noch mit der Autorität des apostolischen Stuhles weiter vereinbart noch geduldet werden konnten. Das Schisma oder der Abfall von Rom war beinahe fertig; es mußte ein entscheidender Schritt gethan, die letzte furchtbarste Waffe hervorgeholt werden. Damit erreichte aber auch der langwierige, von einem höchst untergeordneten Klostergezänke ausgegangene, bis zur frechen Verwerfung des Ansehens des päpstlichen Stuhles vorgerückte Streit seinen Höhepunkt.

Der in der Citationsbulle festgesetzte Termin von 50 Tagen, — von der Zeit ihrer Promulgation an gerechnet [37]), — lief in den ersten Tagen des Monats April ab. Von den Vorgeladenen war Niemand erschienen; sie hatten mit Appellationen geantwortet, oder, wie z. B. der Bischof von Trient, nur stellvertretende Boten gesendet, oder gar, wie Gregor von Heimburg, die Citation verhöhnende und den Papst persönlich verletzende Gegenschriften veröffentlicht. Da beschloß Pius II. in jenen Tagen, an welchen ohnehin nach Vorschrift der Kirche alljährlich alle Häretiker, deren Helfer und Hehler, alle Feinde der Kirche und öffentlichen Verbrecher mit dem Anathem belegt zu werden pflegen, die letzte und furchtbarste der kirchlichen Strafen über sie zu verhängen. Am Mittwoch in der Charwoche, 1. April, fertigte Pius die Bulle aus, mit welcher der Hauptanstifter alles Unheils, Gregor von Heimburg, als treu- und glaubensloser Ketzer, aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen, für die übrigen aber, im Uebermaße päpstlicher Nachsicht, der Vorladungstermin bis

36) dd. Rom 1. April 1461. Handlung ꝛc. p. 205. Theilweise gedruckt bei Bonelli Monument. III. P. I. p. 264.

37) Sie war in Roveredo am 12. Februar angeschlagen worden.

Pfingsten verlängert wurde, ohne jedoch von den Censuren und dem Excommunicationsfluche, mit dem sie beladen waren, etwas zurückzunehmen. „Obgleich viele Antichriste und falsche Propheten in alten Zeiten, so lautet die Bulle, die Eine, katholische und heilige von unserm Erlöser Jesus Christus auf unerschütterlichem Felsen erbaute Kirche zu zerstören den Versuch gemacht: hat doch bisher Niemand die Fundamente in der Weise zu untergraben gesucht, wie der neuauftauchende satanische Geist, der die Christgläubigen mittelst der Appellation an ein künftiges Concil vom Gehorsame gegen den römischen Papst abzuziehen sich bemüht. Gegen diese Verirrung haben Wir zu Mantua eine Verordnung erlaßen, welche jenen Geist aufdeckt und die in solcher Weise Appellierenden sammt allen dabei Betheiligten einer Excommunication unterwirft, von der sie nur durch den Papst in den letzten Augenblicken ihres Lebens absolviert werden können, und welche überdieß die auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und Begünstigung ketzerischer Bosheit gesetzten Strafen über sie verhängt. Dieses Verbrechens machten sich nun auch Herzog Sigmund und viele seiner Satelliten, insbesondere der Sohn des Verderbens, der Irrlehrer Gregor von Heimburg, durch Verfassung und Zeugenschaft bei solchen Appellationen und durch Verachtung Unserer Censuren, Strafen und Vorladungen in so hohem Grade schuldig, daß sie als Majestätsverbrecher und offenbare Ketzer sich selbst bezeichnet haben. Da jedoch Herzog Sigmund, wie Wir annehmen und hoffen wollen, das Verbrechen nicht so sehr aus Antrieb eigener Bosheit, als vielmehr mit einer gewissen Blindheit geschlagen und verführt durch fremden Rath verübt hat, so wollen Wir aus Uebermaß Unserer Nachsicht und damit im Falle des fortgesetzten Ungehorsams seine Wuth und Hartnäckigkeit um so auffallender zu Tage komme, Unsere letzte Citation um weitere 60 Tage verlängern. Diese Unsere Nachsicht soll aber nicht im Geringsten der in Unserer Citation genannten Geistlichkeit zu Gute kommen, da was an Laien Tadel, an ihr Strafe verdient, und ihr Ungehorsam den Laien zur Schlinge und zur Grube wird; gegen sie soll mit Unsern Processen ohne Säumniß fortgefahren werden. Unmöglich weiter aufschieben können Wir aber die Verurtheilung Gregors von Heimburg. Sein Uebermuth und seine Grausamkeit gegen den katholischen Glauben, mit welcher er sich allenthalben als den Urheber und Lehrer der verderblichsten Ketzerei verkündigt, gestatten es nicht mehr. Die geringste Zögerung würde zur weitern Verbreitung seiner jeden Wahnsinn übertreffenden Irrlehre beitragen, mit welcher er der von Uns verurtheilten Appellierung eine von dem Gehorsame gegen den Papst, von den kirchlichen Satzungen und von den vom apostolischen Stuhle gefällten Urtheilen und Censuren befreiende Kraft zuschreibt, und nach welcher Irrlehre er zu handeln und zu lehren nicht erröthet, und überall, wo er eine Neigung zum

Ungehorsame findet, dazu aufzumuntern und anzuleiten nicht abläßt, um, wenn es möglich wäre, die katholische Kirche und in ihr die hierarchische Ordnung und den Primat zu zerstören und zu vernichten. Jeder Christ mag selbst ermeßen, wohin es mit der Schlüßelgewalt der Kirche kommen müßte, und ob es eine Ordnung in ihr noch weiter geben könnte, wenn die Appellation an ein künftiges Concilium die von dem apostolischen Stuhle gefällten Urtheile zu suspendieren oder gar aufzuheben vermöchte. Wer sieht nicht, daß ein solcher Grundsatz zur Verwirrung und Vernichtung aller Gerichte führen müßte? Da nun Gregor von Heimburg, wie es notorisch und vollständig erwiesen ist, diese höchst verderbliche Irrlehre verkündigt: so scheiden Wir diesen Gregor, als ein ansteckendes Vieh und ein räudiges Schaf von der Gemeinschaft der Gläubigen aus [38]), erklären ihn vermög der von Gott dem Allmächtigen den seligen Aposteln Petrus und Paulus verliehenen Gewalt, und vermög Unserer eigenen apostolischen Autorität für den treulosesten und verderblichsten Ketzer, und verurtheilen ihn als solchen sammt seiner irrigen und häretischen Lehre, und wollen, daß er allenthalben für einen solchen gehalten, als solcher geflohen, behandelt und gestraft werde. Wir verbieten überdieß allen Christgläubigen unter Androhung der Excommunication und der Vermaledeiung und aller auf Begünstigung der Ketzerei gesetzten Strafen, diesen treulosen Ketzer Gregor zu hausen und zu höfen, zu Rath zu ziehen, zu begünstigen, zu vertheidigen, oder ihm irgendwie Hilfe zu leisten. Jede Stadt, überhaupt jeden Ort, wohin dieser Gregor kommen oder wo er sich aufhalten sollte, unterwerfen Wir, solange er dort verweilt, außer er wäre daselbst, wie es mit Ketzern geschehen sollte, eingekerkert, dem strengsten kirchlichen Interdicte." [39])

Am darauf folgenden Tage, am Grünen Donnerstage, in jenem feierlichen Momente, in welchem die katholische Kirche das Andenken an die Einsetzung des geheimnißvollen Mahles der Liebe und Einigung der Menschen mit Gott begeht, anderseits auch des traurigen Loses der von dieser Gemeinschaft Ausgeschlossenen gedenkt, erneuerte Pius den schon früher über Gregor von Heimburg und Herzog Sigmund ausgesprochenen Excommunicationsfluch, und zwar um die Größe der Schuld und des Verbrechens der Genannten anzudeuten, mitten innen zwischen dem kirchlichen Fluche über alle Häretiker der frühern Zeiten, und dem Fluche über Seeräuber und Saracenen. „Wir

38) „Nos eundem Gregorium tamquam pecus pestilens et ovem morbidam a fidelium coetu segregantes etc."

39) dd. Rom 1. April 1461. Cod. Cusan. p. 113 — 117. Bulla hereticationis contra errorium de Heynburg.

Pius II. Knecht der Knechte Gottes verkündigen zum ewigen Andenken, daß wir als Stellvertreter des allmächtigen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes den Fluch der Excommunication und das Anathem legen auf alle Ketzer [40]), auf alle ihre Helfer und Helfershelfer; dann auf Gregor von Heimburg, den treuloſeſten und verderblichſten Ketzer, der von Uns ſchon in mehreren Bullen excommuniciert wurde [41]); ebenſo auf Sigmund, einen Fürſten des Hauſes Oeſterreich, dieſen Gottesräuber, mit ſeinen Satelliten und Verbrechensgenoſſen, ſammt allen jenen, die ſeine Gebiete an der Etſch durchwandern, den Wir ebenfalls ſchon früher gebannt haben. [42]) Auch unterwerfen Wir alle ſeine Dominien, Herrſchaften und Orte, wohin immer er oder einer ſeiner Satelliten kommen oder ſich aufhalten mag, nebſt der Stadt Brixen und den übrigen Städten dieſer Kirche dem ſtrengſten Interdicte." Hierauf erſt ſprach Pius den kirchlichen Fluch aus über alle Fälſcher von Bullen, über alle Seeräuber, die des Kirchenſtaates Küſten anfielen, über alle, welche den Saracenen Waffen zutrugen, über alle Beſchädiger der Kirche u. ſ. w. [43])

Nun war der Stab gebrochen; Gregor von Heimburg aus der Kirchengemeinſchaft hinausgeſtoßen, ohne Vorbehalt, ohne mildernde Bedingung, ohne Hinweiſung auf einen Weg der Gnade und Verſöhnung. Den Andern war gezeigt, was ihrer bei fortgeſetztem Ungehorſame nach Ablauf von 60 Tagen harrte.

---

40) Genannt werden: „Gazari, Patareni, pauperes de Lugduno, Arnoldistae, Speronistae, passageri, wicleffitae, Fraticelli de opinione etc."

41) Gobellini commentar. 372 gibt obige Stelle mit den Worten: „Gregorium Hamburgensem, cognomento Errorium, qui paulo ante velut haereticus fuerat condemnatus, ut qui auctoritatem ecclesiae parvi faceret, contemneretque censuras et damnatos dogmatizaret errores."

42) Gobellini l. c. „Sigismundum ex Austriae principibus, qui violentas manus in Cardinalem S. Petri, Episcopum suum Brixin. injecerat ipsa die sacra et magna dominicae resurrectionis."

43) dd. Rom 2. April 1461 in Actis concordiae p. 143. Gobellini p. 372.

Viertes Buch.

Von der großen Excommunication des Herzogs Sigmund bis zur Versöhnung mit Rom nach dem Tode des Cardinals Cusanus und des Papstes Pius II.,

von

Ostern **1461** bis zum Herbste **1464.**

I. Capitel.

Einlenkende Schritte zur Herstellung des Friedens.

Inhalts-Verzeichniß.

Nothwendigkeit einlenkender Schritte. Erste Regungen einer Annäherung. Sie sind nur Vorzeichen. Fortdauer der Opposition an andern Orten. Bittere Stimmung des Brixner-Capitels. Seine Opposition gegen Salzburg. Sein Antrag auf Einberufung einer Provinzial-Synode. Ablehnende und strafende Antwort des Erzbischofes. Sigmunds Einladung an das Capitel zur Beschickung eines Reichstages in Frankfurt. Bedenken und Ablehnung des Capitels. Gährung in Deutschland aus politischen und kirchlichen Gründen. Streitigkeiten und Kämpfe der österreichischen Fürsten. Krieg im südwestlichen Deutschland zwischen der Partei der pfälzisch-baierischen Fürsten und den Fürsten der kaiserlichen Partei. Umtriebe Georgs von Podiebrad. Plan zur Absetzung des Kaisers. Herzogs Ludwig von Baiern Bemühungen, den Herzog Sigmund zu gewinnen. Seine Friedensvermittlung zwischen diesem und den Eidgenossen. Opposition gegen den Papst und Kaiser auf dem Reichstage zu Nürnberg wegen Mainz. Ausschreibung eines Reichstages nach Frankfurt. Der Cardinalbischof von Augsburg tritt für den Frieden auf. Papst Pius ermächtigt ihn zur Vermittlung. Des Bischofs Zusammenkunft mit dem Herzoge Sigmund zu Fernstein. Sendung des Decans Leonhard Gaßler nach Rom. Päpstliche Friedensbedingungen. Cusanus widerräth die Vermittlung. Der Frankfurter-Reichstag. Die Gesandten Sigmunds und des Brixner-Capitels. Der Reichstag kommt nicht zu Stande wegen der Gegenbemühungen des Kaisers und des Papstes. Er wird nach Mainz verlegt. Gegenstände der Verhandlung. Rudolf von Rüdisheim, Decan zu Worms, päpstlicher Gesandter. Gregor von Heimburg. Widerspruch des päpstlichen Gesandten gegen Gregors Zulassung. Streit unter den Fürsten. Heimburgs Vertheidigungsschrift und Aufruf an die Deutschen. Erfolglosigkeit des Reichstages. Vermittlungsversuche des Bischofes von Augsburg und des Herzogs Ludwig von Baiern im Auftrage des Papstes. Zusammenkunft in Landshut. Die Gesandten Sigmunds und des Capitels von Brixen. Die päpstlichen Bedingungen werden nicht angenommen. Ein Compromiß zwischen den Vermittlern und den Gesandten Sigmunds. Schreiben des Herzogs Ludwig an den Papst mit der Bitte um

Zustimmung. Gutachten des Cardinals Cusanus. Der Papst bricht die Unterhandlungen ab, und untersagt dem Bischofe von Augsburg jede weitere Einmischung. Erfolgloser Bericht des Letztern über die Landshuter-Verhandlungen.

Wenn der einsame Wanderer in hoher Alpenwelt zwischen himmelanstrebenden Felswänden sich verirrt hat, und plötzlich an eine Stelle kommt, wo der Pfad am Rande eines steilen Abgrundes aufhört: so bleibt ihm, wenn er nicht beim ersten Schritte nach vorwärts in die finstere Tiefe stürzen will, nichts anderes übrig, als umzukehren und anderswo einen rettenden Ausweg zu suchen. So auch im Gebiete der Geisterwelt. Haben sich die Leidenschaften der aufgeregten Gemüther bis an die äußerste Gränze ihrer Heftigkeit verrannt: so muß, wenn nicht eine gänzliche Zerstörung stattfinden soll, eine Umkehr eintreten; es muß Ruhe und Versöhnung die Oberhand gewinnen, wenn auch nicht augenblicklich, wenn auch erst nach längerem Zögern, vielleicht auch erst nach mancher neuen Verirrung.

Der Streit zwischen dem Herzoge Sigmund und dem Cardinal Cusanus, oder vielmehr der Streit zwischen den demokratischen Theorien des Constanzer- und Basler-Concils, wie sie von Gregor von Heimburg wieder geweckt und verfochten wurden, und der wiederhergestellten Papstgewalt, welche Pius II. und Cusanus gegen die Erneuerung jener Theorien mit allem Nachdrucke vertheidigen wollten, war bis zur äußersten Gränze der Erbitterung geführt worden. Weiter konnte man von keiner Seite mehr gehen. Der Papst hatte seine letzte Waffe in den Kampf geführt; erlag ihr der Gegner nicht, welches Vertheidigungsmittel blieb ihm noch übrig? Herzog Sigmund und Gregor von Heimburg konnten ohne mit der Kirche förmlich und erklärter Maßen zu brechen und aus ihr auszuscheiden, die Opposition nicht mehr weiter treiben. Bei dieser Gränze angelangt, konnte aber weder Pius noch Sigmund stehen bleiben, und sollte nicht der gänzliche Bruch eintreten, so mußte eine Umkehr, Einlenkung, Annäherung und Versöhnung stattfinden. Wirklich sehen wir auch, wie noch im Laufe des Jahres 1461 dergleichen einleitende Schritte, freilich bei der schroffen Stellung der Parteien, erst nach langem Zögern, nach mancherlei Zwischenereignissen, selbst nach manchem wiederholten Aufbrausen des Streites geschahen.

Als erstes Zeichen einer solchen Annäherung kann die päpstliche Bewilligung betrachtet werden, die Pius durch den Cardinal von Venedig, Peter Barbo, dem er die ganze Proceßführung wider Sigmund, wider den Bischof Georg von Trient und wider die andern Gebannten und Vorgeladenen übertragen hatte, vier Tage nach dem großen Bannfluche dem Domcapitel von Brixen

bezüglich einer Termin-Verlängerung ertheilen ließ. In der letzten Appellation vom 11. März hatten die Capitularen und Gotteshausleute von Brixen zwar protestiert gegen die Vorladung des Papstes, dennoch aber, wenn es sein unabänderlicher Wille sein sollte, um eine angemessene Fristverlängerung gebeten. In Rom scheint man selbst diese ungefügige Appellation noch als eine leise Zuckung von Gehorsam angesehen zu haben, und bewilligte nicht nur sicheres Geleite, sondern auch eine Fristverlängerung bis zum Montag nach Dreifaltigkeit-Sonntag, 1. Juni, an welchem Tage alle Vorgeladenen, und zwar Geistliche und Edelleute persönlich, die Städte-Gemeinden und Gerichte hingegen durch ihre vorzüglichsten Mitglieder, in der Curie erscheinen sollten. [1]) Nicht minder kann ein Schreiben des Papstes an den Erzbischof und Kurfürsten von Cöln vom 18. April, worin er wehmüthig über die unvermeidliche Nothwendigkeit klagte, die ihn gezwungen habe, gegen den Herzog Sigmund so große Strenge anzuwenden, als ein Schritt der Annäherung betrachtet werden. „Gott ist Unser Zeuge", versichert Pius, daß Wir nur gegen Unsern Willen wider Sigmund Unsere Schritte gethan; Wir haben ihn und das ganze Haus Oesterreich immer geliebt. Aber was konnten Wir anders thun? Die Excesse des Mannes, sein verstockter Sinn ließen Uns die Waffen der Gerechtigkeit nicht ablegen. Niemals gab er auch nur das geringste Zeichen der Reue; er verachtete Unsere Censuren und Mahnungen, und von der Bestrafung seiner Verirrung nahm er Anlaß zu noch größeren Verirrungen." [2]) Hieher unter die ersten Zeichen einer dämmernden Annäherung dürfte auch die um diese Zeit, 24. April, vom Erzbischofe von Salzburg dem Papste gegebene Bereitwilligkeits-Erklärung zur Uebernahme der Verwaltung des Brixner-Bisthums gezogen werden. Wenn schon der Erzbischof diesen Schritt zunächst nur that, gedrängt und erschreckt durch die päpstlichen Droh- und Strafbriefe, so benützte er doch diese Gelegenheit, um dem Papste beizubringen, daß ihn das Schicksal der zerrütteten Brixnerkirche rühre, und er überhaupt mehr zu milden als zu strengen Maßregeln hinneige, wobei er sich auf das Beispiel des Cardinals und Bischofes von Augsburg berief, der vom Geiste der Versöhnung geleitet, mit vieler Mühe an der Ausgleichung des Streites arbeite. [3])

Indessen war die Erbitterung der Gemüther noch viel zu groß, als daß dergleichen fromme Wünsche und leise Andeutungen einer milderen Gesinnung sogleich mit Bereitwilligkeit aufgenommen worden wären. Sie konnten höchstens als vereinzelnte günstige Vorzeichen betrachtet werden; an andern Orten

---

1) dd. Rom 6. April 1461. Handlung ꝛc. p. 208.

2) dd. Rom 18. April 1461 bei Raynald XIX. num. 11.

3) dd. Salzburg 24. April 1461. Cod. Cusan. p. 216.

dauerte die Opposition noch fort. Dies zeigte sich zunächst im Benehmen des Domcapitels von Brixen. Wie dieses den vom Papste am 6. April durch den Cardinal Peter Barbo ausgestellten Geleitsbrief voll Mißtrauen nicht annahm, und trotz der begehrten und gewährten Terminverlängerung der päpstlichen Vorladung nicht nachkam [4]), so wies es auch das früher nachgesuchte und erbetene Einschreiten des Erzbischofes von Salzburg, jetzt wo es stattfinden sollte, zurück. Am 1. Mai kündigte nämlich dieser, als Legat des apostolischen Stuhles, den Capitularen an, daß er die Bisthums-Verwaltung übernehmen werde. Er setzte in seiner Zuschrift auseinander, „wie viele Mühe er sich gegeben, das Zerwürfniß auf gütlichem Wege beizulegen; wie viele Boten er zu diesem Zwecke an geistliche und weltliche Fürsten gesendet habe. Auch beim Papste habe er sein Möglichstes gethan. Allein Se. Heiligkeit habe ihm neuerdings und unter der strengsten Verpflichtung die Uebernahme der Administration aufgetragen. Nun müße er auf Befehl Sr. Heiligkeit vor Allem an die Capitularen die Forderung stellen, Alles, was seit dem Osterfeste des vorigen Jahres in Folge der Brunecker-Vorfälle vom Bisthume Brixen in ihre Hände gekommen sei, zurückzugeben. Zur Verhandlung über diesen Gegenstand sollten sie einige ihrer Chorbrüder, jedoch mit Ausschluß der in der Excommunicationsbulle Genannten, nach Salzburg senden. Alle Amtleute und Castellane der Kirche von Brixen sollten mit dem Eid der Treue an ihn, den Erzbischof, angewiesen werden. Der Cardinal Cusanus habe mit offenem Briefe zu dieser Uebernahme seine Zustimmung gegeben. Weigerten sich aber die Capitularen, Castellane und Amtleute, dem Auftrage nachzukommen, so sollten die Gründe kurz und klar angegeben werden." [5])

Diese Art, sich um das verlassene Bisthum anzunehmen, war nicht nach dem Sinne, in welchem das Capitel den Erzbischof unter dem 16. November des vorigen Jahres darum gebeten hatte. Die Capitularen, die nicht zugaben, daß die Verwaltung des Hochstiftes, wie sie dieselbe seit Ostern 1460 ausgeübt, eine unbefugte Einmischung und Anmaßung war, erkannten auch keine Verpflichtung zu einer Restitution. Ueberdieß erfuhren sie, daß zur Zeit, als der Erzbischof seine Zuschrift an sie erließ, Meister Simon von Welen in Salzburg anwesend war. Nun entstand der Verdacht, die Aufforderung

4) „Praesentata est etiam quaedam alia litera Cardinalis S. Marci, cum qua praetenditur, datam esse securitatem, sed ex ejus tenore bene videtur, quod non est sufficiens securitas, quia ipse in terris rom. ecclesiae non habet aliquam potestatem, et solum dicitur, quod venientes habebunt salvum conductum, et non dicitur, quod habeant, virtute istarum literarum." Handlung ꝛc. p. 208.

5) dd. Salzburg 1. Mai 1461. Handlung ꝛc. p. 209.

des Erzbischofes dürfte von diesem Manne inspiriert sein, und kaum eine andere Absicht dahinterstecken, als Spaltung im Capitel zu erzeugen, indem einige der Domherrn als Excommunicierte, andere als Nichtexcommunicierte bezeichnet wurden, und weil der Erzbischof das päpstliche Schreiben, auf welches er sich berief, weder im Original noch in Abschrift mittheilte. Das Capitel antwortete daher dem Erzbischof ausweichend [6]), und wendete sich, wie gewöhnlich in seinen Verlegenheiten, an den Herzog Sigmund und dessen Räthe, um von dorther auf einen Ausweg gewiesen zu werden. In Innsbruck, wo Stephan Steinhorn im Namen des Capitels mit den herzoglichen Räthen unterhandelte, ersann man in der That ein neues Auskunftsmittel. Man kam überein, auf die Einberufung eines Provinzialconcils zu dringen, falls der Erzbischof auf seiner Forderung bestehen sollte, und nun wurde folgendes Schreiben nach Salzburg gesendet: „Die Capitularen von Brixen staunen, aus dem Briefe des Erzbischofes zu vernehmen, daß einige ihrer Mitbrüder excommuniciert sein sollen. Sie selbst wüßten nichts davon, auch wäre ihnen kein Grund zu einer solchen Strafe bekannt. Was nun aber den Hauptinhalt des erzbischöflichen Schreibens betreffe, so wollten sie, wenn der Erzbischof auf der Sendung einiger Capitularen bestünde, ihre lieben Chorbrüder Wolfgang Reidlinger und Stephan Steinhorn abordnen; der Erzbischof möchte ihnen seinen Willen hierüber kund thun. Wäre ihm aber dies nicht gefällig, oder glaubte er, das Capitel wäre dies oder das zu thun schuldig, so müßten sie ihn um die unverzögerte Einberufung einer Provinzialsynode bitten, da seine Forderungen hochwichtige Angelegenheiten des uralten Stiftes Brixen beträfen, und in großen Anliegen, in einer und derselben Provinz, Eine Kirche der andern Hilfe und Beistand zu leisten schuldig wäre. Würden sie auf dieser Synode, wie es sich gebührte und sie es bedürften, gehört werden, so wollten sie sich den dort gefaßten Beschlüßen willig unterwerfen. Als ihr Erzbischof und Metropolit möge er ihre Bitte erhören!“ [7])

Der Erzbischof von Salzburg nahm dieses Schreiben begreiflicher Weise nicht günstig auf. In seiner Antwort vom 26. Mai ruft er Gott zum Zeugen an, daß er sich dem päpstlichen Auftrage nur ungerne unterzogen, und bei seiner Forderung keine andere Absicht gehabt habe, als der Brixner-Kirche zu nützen und seinem Gewissen wie seinem Amte Genüge zu leisten. Er glaubte

6) dd. Brixen 9. Mai 1461. Handlung ꝛc. p. 216. Simon von Welen war um diese Zeit in Salzburg. Der Erzbischof hatte ihn dahin beschieden, um ihm die Stellvertretung in der Verwaltung von Brixen zu übertragen. Der Bericht über ihre Unterhandlungen an den Papst ist datiert vom 24. April. Cod. Cusan. p. 216.

7) dd. Innsbruck 17. Mai 1461. Handlung ꝛc. p. 216.

dabei um so weniger etwas Unangemessenes zu thun, als er von ihnen selbst um Hilfe ersucht worden war. Aus ihrer Antwort lerne er aber einen von dem seinigen himmelweit verschiedenen Willen kennen; ihm bleibe daher nichts Anderes übrig, als einfach über die Sachlage an den Papst zu berichten. Was die Synode betreffe, so wäre es schwer, eine solche vollzählig zusammenzubringen, da seine eigene Kirche von Drangsalen heimgesucht, und mehrere seiner Suffragane durch die Geißel des Krieges am Erscheinen verhindert seien." [8])

In Innsbruck war man inzwischen auf einen zweiten Ausweg verfallen. Es sollte nächstens in Frankfurt ein zahlreich besuchter Fürstentag gehalten werden. Herzog Sigmund lud das Capitel von Brixen ein, denselben zu beschicken, und dort wider Rom Hilfe zu suchen. Er versprach selbst dahinzukommen und erklärte, ebenfalls bei dieser Versammlung vieler Fürsten, wo wichtige Dinge zur Verhandlung kommen würden, in seinem Streite mit dem Papste Recht suchen und zu Recht stehen zu wollen. Das Capitel sollte denselben Weg einschlagen. [9]) Die Capitularen von Brixen müssen aber schon früh eine Ahnung von einer solchen Einladung gehabt haben; denn ihr Gesandter Stephan Steinhorn war bereits mit der Instruction nach Innsbruck gekommen, sie, sobald sie an ihn ergehen würde, abzulehnen. So geneigt das Capitel war, allenthalben um Hilfe gegen den päpstlichen Stuhl anzuklopfen, trug es doch Bedenken, sich an der Frankfurter-Versammlung zu betheiligen. Da der dortige Fürstentag zu einem Zwecke gehalten wurde, der den Papst in hohem Grade verletzen mußte, so fürchteten die Capitularen nicht ohne Grund, ihre Theilnahme könnte dem päpstlichen Stuhle Anlaß geben, ihnen und der Kirche von Brixen alle von den Vorfahren Pius II. ertheilten Privilegien zu entziehen, insbesondere jenes, welches bisher ihr schützender Schild gewesen, und dessen sie sich auch in Zukunft, wenn es einmal zu einer juridischen Verhandlung kommen sollte, als ihrer kräftigsten Schutzwaffe zu bedienen gedachten, nämlich die von Nicolaus V. für immerwährende Zeiten erlangte Befreiung von jedem Interdicte. [10])

---

8) Salzburg 26. Mai 1461 in Handlung ꝛc. p. 230.

9) Handlung ꝛc. p. 219.

10) Handlung ꝛc. p. 218. Das Capitel bezieht sich auf das am 12. Mai 1453 vom Papste Nicolaus V. erlangte Privilegium (siehe oben I. Buch, 5. Cap. 27. Anmerk.), in welcher der Kirche von Brixen zugesichert wurde, „quod nec apostolica, nec alia quavis auctoritate, per quoscunque et ex quacunque causa ecclesiastico queat supponi interdicto, nisi causa hujusmodi tuum (Cusani) et dictae ecclesiae commodum concernat." Es muß nur auffallen, daß sich das Capitel im bisherigen Verlaufe des Streites nie ausdrücklich und klar auf dieses

Um diese Zeit fanden in Deutschland Ereignisse statt, welche zwar an und für sich dem Streite Sigmunds mit dem Papste und dem Cardinale gänzlich fremd waren, in ihren Folgen aber mit demselben in nahe Berührung kamen, da sie es waren, welche den Weg zur Annäherung und Versöhnung der Parteien anbahnten. Faßen wir daher diese Ereignisse hier etwas näher ins Auge; sie werden uns auf unsern Pfad wieder zurückführen.

Der Streit der österreichischen Fürsten um die Verlassenschaft des am 23. November 1457 verstorbenen Königs Ladislaus war schließlich in einer Weise entschieden worden, die wie sie einerseits die Macht des habsburgischen Hauses außerordentlich schwächte, so anderseits den Keim neuer Ränke und Zerwürfnisse fortwährend erzeugen mußte. Die Kronen von Böhmen und Ungarn waren dem Hause entzogen, und jene auf das Haupt eines ebenso ehrgeizigen als schlauen Emporkömmlings, des Georg von Podiebrad, diese dem jüngsten Sohne des mit Recht gefeierten Helden Johann Hunyady, Mathias Corvinus, übertragen worden. Das Erzherzogthum Oesterreich hatten die drei nächsten Verwandten nach langem Hader so unter einander getheilt, daß Kaiser Friedrich das Land unter der Enns mit Ausnahme von Wien; Erzherzog Albrecht, Friedrichs Bruder, das Land ob der Enns, und Herzog Sigmund den dritten Theil der Einkünfte der beiden Länder erhielt. Wien sollte den beiden Fürsten, Friedrich und Albrecht, gemeinsam gehören. [11]) Diese Theilung befriedigte aber weder den Ehrgeiz noch die Ländersucht des Erzherzogs Albrecht. Dieser benützte vielmehr die Verlegenheiten, in welche sein Bruder gerieth oder die er ihm wohl auch bereiten half, um ihm wenigstens das Land unter der Enns zu entreißen. Den Bruderzwist im österreichischen Hause nährte aber Niemand mit schlauerer Berechnung seines eigenen Vortheils, als der auf die Befestigung seines Thrones und auf Erweiterung seiner Macht bedachte König Georg von Böhmen. Wie er einerseits die Fehde Friedrichs mit dem Könige Mathias Corvinus um den Thron und die Krone Ungarns begünstigte, um dem Kaiser auf dieser Seite die Hände zu binden, so gewann er, wie wir gleich sehen werden, die beiden andern österreichischen Fürsten für ein Bündniß, das dem Kaiser noch gefährlicher werden sollte.

Privilegium berief. War es die Clausel, welche Cusanus eben so gut für sich, wie das Capitel, in Anspruch nehmen konnte? Oder wollte das Capitel absichtlich damit hinter dem Berge halten, um nicht durch die Berufung auf dasselbe aufmerksam zu machen und sich der Gefahr auszusetzen, es zu verlieren? Jedenfalls aber wird es begreiflich, wie das Capitel hartnäckig behaupten konnte, Briren könne de jure mit dem Interdicte nicht belegt werden.

11) Die Theilungs-Urkunden bei Chmel, Material. II. p. 154, bei Kurz: Friedrich IV. Bd. I. Beil. XVI. XVII. Vergl. Pritz, Gesch. d. Landes Ob der Enns II. p. 135.

Im südwestlichen Deutschland wüthete blutiger Krieg zwischen dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und dem Herzoge Ludwig dem Reichen von Baiern einerseits, und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, als Verfechter der kaiserlichen Autorität anderseits schon seit dem Jahre 1458 wegen der gewaltthätigen Wegnahme der Reichsstadt Donauwörth durch Herzog Ludwig. Die meisten geistlichen und weltlichen Fürsten des südlichen und mittlern Deutschlands waren in den Krieg hineingezogen worden. Versuche von päpstlicher Seite, wie von Seite deutscher Fürsten, die Fehde durch Waffenstillstand, Schiedsgericht und Vertrag beizulegen, waren ohne Erfolg geblieben. Im Anfange des Jahres 1461 drohte endlich die Parteiung eine für den Kaiser höchst gefährliche Wendung zu nehmen. Beide kriegführenden Theile suchten den König von Böhmen auf ihre Seite zu ziehen, und der ehrgeizige und schlaue Böhme, der sich einen so günstigen Augenblick lange schon ersehnt haben mochte, benützte die Gelegenheit, um mit einem Plane hervorzutreten, dessen Ausführung das glänzende Zeitalter Karls IV. für die böhmische Krone zurückgeführt haben würde. Während er beinahe den ganzen Monat Februar zu Eger die Rolle eines Vermittlers spielte, schloß er mit der pfälzisch-baierischen Partei, der auch der Kurfürst von Mainz beitrat, ein geheimes Bündniß, das nichts Geringeres bezweckte, als die Absetzung des Kaisers Friedrich und seine eigene Erhebung auf den deutschen Königsthron.[12]) In dieses Bündniß wurden auch die nächsten Verwandten des Kaisers, Erzherzog Albrecht und Herzog Sigmund hineingezogen; jener durch den König von Böhmen, der am 18. Februar mit ihm das schon am 28. December 1459 geschlossene Bündniß erneuerte, und an demselben Tage sich urkundlich verpflichtete, ihm zur Regierung von ganz Oesterreich zu verhelfen[13]); dieser theils durch den Erzherzog Albrecht, der sich am 20. Februar über Sigmunds Aufnahme mit Podiebrad verständigte[14]), theils durch den Herzog Ludwig von Baiern, der am 30. April mit ihm in Bündniß trat[15]) und ihm gleichzeitig eine große und wichtige Gefälligkeit erwies.

Kam nun auch die Ausführung des gegen den Kaiser geschmiedeten Planes vorzugsweise wegen der kräftigen Gegenbemühungen des Papstes Pius II. nicht zu Stande, und läugneten später die Kurfürsten von Mainz und Pfalz sogar das Dasein eines solchen Planes, so hatte doch der Vorgang zwei für

---

12) Buchner, Gesch. von Baiern VI. Buch p. 378—400. Häußer, Gesch. der Rhein-Pfalz I. Bd. p. 350—364.

13) Eger 18. Febr. 1461 bei Kurz: Friedrich IV. ꝛc. Beilagen XXIV. und XXV.

14) Eger 20. Febr. loc. cit. Beil. XXVI.

15) O. O. 30. April 1461. Chmel, Material. II. 238 und Regest. Bd. II. num. 3871

unsere Geschichte höchst wichtige Folgen. Einmal deckte er die tiefe Gesunkenheit und völlige Bedeutungslosigkeit des Reichsoberhauptes in einer Weise auf, die dem Papste die unabweisbare Ueberzeugung beibringen mußte, daß in Kaiser Friedrich III. keine Stütze zu suchen sei, eine Ueberzeugung, die nicht ohne Einwirkung auf sein Vorgehen in dem Streite mit dem Herzoge Sigmund blieb. Dann führte die Verbindung Sigmunds mit dem Herzoge Ludwig von Baiern zur vollen Aussöhnung mit den Eidgenossen, wodurch dem Papste jene Bundesgenossen entzogen wurden, auf deren Hilfe er im Kampfe gegen Sigmund noch immer am meisten gezählt hatte. Letzteres trug zur Annäherung zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Herzoge Sigmund wesentlich bei, die auf folgende Weise geschah.

Am 7. December 1460 war, wie oben gezeigt wurde [16]), durch die Bischöfe von Basel und Constanz und durch den eben genannten Herzog Ludwig von Baiern unter Mitwirkung der Städte Basel und Constanz trotz aller Abmahnungen und Gegenbemühungen des Papstes ein Waffenstillstand mit den Eidgenossen bis Pfingsten 1461 vermittelt und die weitere Bedingung daran geknüpft worden, daß der Friede auf einem neuen Tage zu Constanz am Montag nach dem 1. Mai vollkommen hergestellt werden sollte.

Dieser Termin rückte allmählich heran, und nun hatte Niemand größeres Interesse an dem Zustandekommen des definitiven Friedens zwischen den Eidgenossen und dem Herzoge Sigmund, als der Herzog Ludwig von Baiern. Die Verwicklungen der pfälzisch-baierischen Partei mit dem Kaiser waren immer ärger geworden; diese Partei bedurfte neuer Kräfte und Bundesgenossen und richtete ihren Blick auf den benachbarten Herzog Sigmund von Oesterreich. Um ihn aber zu gewinnen und ihm freie Hand zu verschaffen, mußte sie vor Allem seine volle Ausgleichung mit den Eidgenossen herbeiführen. Darum eilte Herzog Ludwig von Baiern sowohl mit dem Herzoge Sigmund ein engeres Bündniß abzuschließen, was, wie oben bemerkt wurde, am 30. April geschah, als auch um den Frieden mit den Eidgenossen noch vor Ablauf des im Vertrage vom 7. December 1460 festgesetzten Termins zu vermitteln. Dies that um so mehr Noth, als gleichzeitig auch Kaiser Friedrich ernstlich werben ließ, die Waffen der Eidgenossen für sich gegen die pfälzisch-baierische Partei zu gewinnen. [17]) Die Stimmung der Eidgenossenschaft für den Frieden mit dem

16) Siehe oben II. Bd. p. 162.

17) Schreiben Kaiser Friedrichs an die Eidgenossen dd. Graz 6. April 1461, um 3000 Söldlinge und um Hilfe wider seinen Bruder Albrecht und Vetter Sigmund, „die durch ettlich ander bewegt werden, dem heil. Vater, dem röm. Stuhle und Uns und dem heil. Reiche und Unsern Rechten und Würden Irrung, Schimpf und Schaden zuzufügen.“ Tschudi, Helv. Chron. II. 612.

Herzoge Sigmund war keine ungünstige. Selbst in ihrer Correspondenz mit dem Papste und dem Cardinal Cusanus war dies angedeutet worden. Anstatt dem heil. Vater, wie er es verlangt und erwartet hatte, die Fortsetzung der Feindseligkeiten gegen Herzog Sigmund zuzusichern, richteten vielmehr die schweizerischen Orte die Bitte an ihn um Vergebung für die Bischöfe von Constanz und Basel und für die Bürger dieser Städte wegen der übernommenen Friedensvermittlung, und erbaten sich und ihnen die Erlaubniß zur Einhaltung des Waffenstillstandes. Noch deutlicher ging dies aus den Antworten hervor, welche der Cardinal Cusanus im Auftrage des Papstes den Eidgenossen ertheilen mußte. Ihre Hinneigung zum Frieden mit dem Herzoge Sigmund versetzte ihn offenbar in eine verdrießliche Laune. Am 3. April schrieb er dem Gesandten Weldersheim, daß der Papst den Bischöfen von Basel und Constanz bezüglich des Vergangenen Verzeihung gewähre, für die Zukunft aber Erfüllung seiner Bullen und Breven verlange. Im Ganzen aber, meinte Cusanus, gehe aus Allem hervor, daß es den Eidgenossen an gutem Willen fehle; darum möge Weldersheim zurückkehren, da es für ihn bei denselben nichts mehr zu thun gebe. Man müsse von jetzt an mit dem Adel so gut als möglich zu fahren suchen, nachdem man von den Eidgenossen verlaßen sei.[18])

Bei dieser Stimmung der Eidgenossen fiel es dem Herzoge von Baiern nicht schwer, dieselben dahin zu bringen, daß sie am 2. Mai zu einer Tagsatzung in Constanz erschienen. Waren auch die Forderungen hochgespannt, und schien auch die Erbitterung der Parteien noch eine heftige zu sein, — von Seite der Eidgenossen wohl nur aus Rücksicht für die päpstlichen Mahnungen und Vorwürfe, — so gelangte man doch zu dem Beschluße, in der Woche vor Pfingsten sich wieder zu versammeln; und als auch bei dieser Zusammenkunft die volle Einigung nicht erzielt wurde, den Waffenstillstand bis zum Frohn-

18) . . . „et ideo id fiat cum honestate quod fieri potest, ut saltem non contrahamus odium nobilium, ubi ipsorum confoederatorum parum spectamus adjutorium.“ dd. Rom 3. April 1461, Cod. Cusan. p. 167. — Fünf Tage später besann sich jedoch Cusanus eines andern, und schickte einen gewissen Burchard zwar mit dem Abberufungsschreiben für Weldersheim, zugleich aber auch mit einer Instruction für die Eidgenossen, worin er ihnen noch einmal sowohl das Schmähliche ihrer Wortbrüchigkeit als auch die Größe seines Schmerzes über die erfahrene Täuschung vorstellen, und sie auffordern ließ, mit Sigmund keinen Frieden zu schließen. „Si omnino deliberati essent, velle concludere pacem et nullo modo continuare guerras, saltem conclusionem suspendant usque ad absolutionem Sigismundi, ne faciant contra scripta papae, in quibus de obedientia papam certificant. Item ad finem quod ipsi omnino abstineant a conclusione pacis, informate eos, quomodo ipsi concludendo pacem contra bullam et sententiam papae, inciderent in poenas easdem, in quibus est Sigismundus involutus etc.“ Cod. Cusan. p. 169.

leichnamsfeste fortdauern zu laßen, und am vorangehenden Sonntage einen neuen Tag zu halten. Endlich am 1. Juni kam die vollständige Ausgleichung und ein Friede auf 15 Jahre zu Stande, auf tirolischer Seite freilich nur mit dem Opfer alles dessen, was Oesterreich im Thurgau beseßen hatte, mit Ausnahme der einzigen Stadt Winterthur. Der vom Papste angeregte Krieg hatte aber damit sein Ende erreicht. [19])

In Deutschland verschlimmerte sich inzwischen die Lage der Dinge mit jedem Tage. Seitdem es dem Herzoge Ludwig von Baiern gelungen war, den Frieden zwischen den Eidgenossen und dem Herzoge Sigmund herzustellen, wodurch der neue Bundesgenosse freie Hand zur kräftigeren Mitwirkung bei den Unternehmungen gegen den Kaiser bekommen sollte, ging die pfälzisch-baierische Partei vor, als gäbe es kein Oberhaupt mehr im Reiche. Sie schrieb Reichs- und Kurfürstentage aus und verhandelte Reichsangelegenheiten auch ohne Friedrich. Erwünschten Vorwand dazu gab ihr das Zerwürfniß, in welches der neuerwählte Kurfürst von Mainz, Diether von Isenburg, theils wegen der von Rom verweigerten Bestätigung seiner Wahl, theils wegen der Annaten [20]) mit dem Papste gerathen, und darüber excommuniciert worden war. Dieser erschien auf dem im Februar und März 1461 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage, wo er seine Beschwerden gegen Rom vorbrachte, an ein allgemeines Concilium appellierte, und die deutschen Fürsten zum Anschluße an seine Sache bewog, indem er ihnen beizubringen wußte, daß der Papst das alte Recht des Erzkanzlers, Kurfürstentage zu berufen, von seiner Genehmigung abhängig machen wolle. Pfalz und Brandenburg traten der Appellation bei, erneuerten hierauf den Kurverein vom Jahre 1446 und verpflichteten sich, für einander einzustehen. Da der Kaiser diesen Vorgängen gegenüber leider unthätig blieb, so schrieben die Oppositionsfürsten im März 1461 zu Nürnberg eine Versammlung nach Frankfurt aus, auf welcher außer der Mainzer Angelegenheit weit wichtigere Dinge verhandelt werden sollten, und luden den Kaiser, den dieselben vorzüglich betrafen, in einem Tone dazu ein, der ihre Verachtung des Reichsoberhauptes nur allzudeutlich ausdrückte. [21])

Auf der andern Seite griff die Kriegsflamme im ganzen südlichen Deutschland immer verheerender um sich. Der Kaiser wurde in seinen Erblanden

---

19) Siehe meine Abhandlung über die Fehde der Gradner ꝛc. im X. Bde. der Denkschr. der kais. Academie der Wissenschaften.

20) Gobellini p. 260 sagt: „qui (Dyetherus etc.) *extra ecclesiam factus est*, quoniam non satisfecit mercatoribus, a quibus mutuum pro dissolvendo annata jam pridem acceperat.“

21) Häußer: Gesch. der Rhein-Pfalz I. p. 264.

von seinem eigenen Bruder Albrecht im Bunde mit den von diesem unterstützten Empörern immer ärger bedrängt [22]); zwischen den Heeren der pfälzisch-baierischen Bundesfürsten und den vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg als kaiserlichen Feldhauptmann geführten Reichstruppen, nahm der Krieg allmälich die Gestalt eines von zwei unversöhnlichen Gegnern geführten Vertilgungskampfes an. [23]) Es war nicht abzusehen, wo die Dinge enden sollten.

Da trat endlich ein Mann auf, der den Muth hatte, sowohl dem Papste als auch den erbitterten Parteien gegenüber seine Stimme für Versöhnung und Frieden zu erheben. Es war dies der Cardinalbischof von Augsburg, Peter aus dem Hause der Grafen von Schaumburg. Er war nie für die Maßregeln der äußersten Strenge gewesen, und hatte sich deßwegen auch Vorwürfe von Seite des Papstes zugezogen. [24]) Bei dem hohen Grade der Verwirrung in Deutschland muß er nun dem Papste die gewichtigsten Vorstellungen über die Folgen der bisher in der Sigmundischen Angelegenheit geübten rücksichtslosen Strenge gemacht haben; denn wie könnten wir uns sonst erklären, das Pius II. auf einmal, gegen alle bisher ausgesprochenen Grundsätze und angeordneten Maßregeln den Cardinalbischof von Augsburg in einem Breve vom 19. Mai zu Friedensunterhandlungen mit dem Herzoge Sigmund ermächtigte? Allerdings mögen auch andere Ursachen diese auffallende Nachgiebigkeit des Papstes erzeugt haben; z. B. die in Aussicht stehende Fürstenversammlung in Frankfurt, welche gefährliche Beschlüße zu faßen drohte, und die zu hintertreiben der Papst kaum mit aller Anstrengung im Stande war. [25]) Ebenso die Unmöglichkeit, anderswo einen kräftigen Arm zur Vollziehung der über Sigmund verhängten Strafen zu finden, seitdem die Eidgenossen den weitern Beistand ihres Schwertes gegen denselben versagten. [26]) Allein das haupt-

22) Kurz: Friedrich IV. ꝛc. Bd. II. 22–63.

23) Vergl. Buchner: Gesch. von Bayern VI. B. p. 401–407.

24) Z. B. im päpstl. Schreiben vom 29. Jänner 1461 (Siehe oben III. Buch, 8. Capit.)

25) Ueber diese Anstrengungen vergl. Raynald XIX. ad ann. 1461 num. 14, wo erzählt wird, mit welcher Thätigkeit sich Pius an die deutschen Fürsten wendete, um abzumahnen und sich und seine Politik zu rechtfertigen, und auch den Kaiser aufforderte, aus seiner Unthätigkeit herauszutreten und mit den Reichsfürsten öfter zu verkehren, da man seine Zurückhaltung für Trägheit halte, und diejenigen, die hinter seinem Rücken über ihn zu schmähen wagen, ihm in seiner Anwesenheit beistimmen werden.

26) Pius II. forderte nach dem Rücktritte der Eidgenossen den Herzog Franz Sforza von Mailand zur Bekämpfung Sigmunds auf, selbst unter Angabe, daß der Kaiser es wünsche und die Hilfe ihm vergelten werde. „Hunc (Sigismundum) cum vicinus sit dominio tuo, *optat Imperator* a te diffidari, et bello invadi.“ Franz Sforza war zu klug, um sich zu dem gefährlichen Unternehmen brauchen zu laßen. Siehe Raynald loc. cit. num. 12.

sächlichste Verdienst muß doch dem Cardinalbischof von Augsburg zugeschrieben werden. Er hatte schon, noch ehe er seine Vorstellungen an den Papst gelangen ließ, bald nach Ostern eine Zusammenkunft mit dem Herzoge Sigmund zu Nassereit oder in Fernstein [27]) gehabt, seine Vermittlung diesem angeboten und geneigtes Gehör gefunden. Hierauf schickte er den Decan seines Domcapitels, Leonhard Gaßler, über Innsbruck nach Rom, um Versöhnungsvorschläge und Vorstellungen über den gefahrdrohenden Zustand Deutschlands dem Papste überbringen zu laßen. In Innsbruck erhielt der Gesandte vom Herzoge Sigmund die Weisung, bei dem heil. Vater und dem Cardinal Cusanus besonders hervorzuheben, daß, wenn man auf dem Wege der Härte vorgehen wolle, wie bisher, unvermeidlich noch Aergeres entstehen müße. Der Herzog erfreue sich der Gunst sehr vieler Fürsten; laße der heil. Vater nicht ab von seiner Strenge (injuriis), so werden die Folgen auf ihn zurückfallen. Alle Fürsten werden die Schmach, die dem Herzog widerfahre, als eine ihnen und ihrer Würde zugefügte betrachten; das werde aber Veranlaßung zu vielen Ausschreitungen geben. [28])

Pius nahm den Gesandten im Ganzen nicht ungnädig auf, und entließ ihn mit einem Schreiben an den Cardinalbischof mit einer Instruction, worin er diesem Vollmacht und zugleich die Weisung ertheilte, in welchem Sinne mit dem Herzoge Sigmund unterhandelt werden müßte. „Was er, der Bischof von Augsburg, über die gefährlichen Umtriebe und Pläne, an denen auf den deutschen Reichstagen gearbeitet werde, berichte, mißfalle dem Papste allerdings, schrecke ihn aber keineswegs. Es sei das nichts Neues, und werde von Gott um der begangenen Sünden willen zugelaßen. Die Bösen gewinnen nur dadurch die Oberhand, daß die Gutgesinnten nicht nur keinen Widerstand leisten, sondern aus Furcht vor den Menschen fliehen und schweigen. Das soll aber für uns, fährt der Papst weiter, kein Grund sein, von der Standhaftigkeit und Gerechtigkeit abzuweichen. Drohungen stählen uns zum Widerstande, beugen nicht unsern Muth.“ Was die Zusammenkunft mit dem Herzoge Sigmund betreffe, hätte es der Papst lieber gesehen, wenn sie nicht stattgefunden. Der Excommunicierte habe noch kein Zeichen der Reue und Besserung gegeben; der Papst fürchte sogar, die Herablassung des Cardinalbischofes habe ihn in seiner Halsstärrigkeit und Verachtung der kirchlichen Autorität noch bestärkt. Indessen da nach der Versicherung des Decans noch

---

27) Siehe über Nassereit und Fernstein, Dorf und Paß an der Straße von Innsbruck nach Füßen, Staffler: Tirol ꝛc. I. 271—273.

28) „eamque rem occasionem praestituram, ut plurimae exorbitantiae proferantur.“ Handlung ꝛc. p. 240.

ein schwacher Schimmer von Hoffnung vorhanden sei, so habe der Papst, damit die vom Cardinalbischofe aufgewendete Mühe nicht verloren sei, wie es sich für ein wohlwollendes Vaterherz gezieme, seine Zustimmung zu weitern Unterhandlungen unter wahrlich annehmbaren, in der beigeschloßenen Instruction enthaltenen Bedingungen gegeben. „Diese lese Deine Klugheit, vernehme darüber den Decan, der unsere Gesinnung aus unserm Munde kennen gelernt, und setze sie ins Werk. Gelingt es Dir, so wird die Ehre, großes Wirrsal aus den dortigen Landen beseitigt zu haben, Dir gebühren!"

Die dem päpstlichen Schreiben beigefügte Instruction lautete: „Damit die Mühe und gute Absicht des Cardinals von Augsburg nicht vereitelt werde, willigt der heil. Vater in folgende Punkte. Der Cardinal nehme zu sich den Bischof von Eichstädt und den Herzog Ludwig von Baiern und versuche, den Herzog Sigmund von Oesterreich dahinzubringen, daß er die Schlößer Taufers und Seben und alle andern Schlößer und Städte der Brixnerkirche sammt allen Briefen und Urkunden, die er vom Cardinalbischofe Cusanus, als dieser um Ostern des vergangenen Jahres im Schloße Bruneck war, und auch diejenigen, welche das Capitel zu Brixen von demselben Cardinal damals erhalten hat, zu Handen des Erzbischofes von Salzburg, des apostolischen Administrators der Kirche von Brixen, zurückstelle; daß alle neuen Hauptleute entfernt, die alten wieder eingesetzt; die von den Hauptleuten und den Unterthanen der Brixnerkirche dem Capitel geschwornen Eide von diesem erlaßen und Alles in den Stand zurückversetzt werde, in welchem die Dinge sich in der Ostervigilie des vorigen Jahres befanden. Das kirchliche Interdict muß nach der apostolischen in den päpstlichen Bullen vorgezeichneten Anordnung gehalten werden. Die dem Cardinal und den Unterthanen der Kirche, geistlichen wie weltlichen, weggenommenen Geldsummen, der der Kirche und ihren Unterthanen zugefügte Schaden und die vom Capitel bezogenen Einkünfte müssen zurückgegeben, ersetzt und bezahlt, oder der Kirche ein Schloß zum Ersatze abgetreten werden. Ueber die Vollziehung dieser Forderungen, oder wenn sie nicht vollzogen werden können, über die Gründe, welche die Vollziehung verhindern, soll der Cardinal von Augsburg den heil. Vater sobald als möglich in Kenntniß setzen; mittlerweile wird Se. Heiligkeit den Urtheilsspruch in Betreff des Glaubens nicht fällen. Sobald der heil. Vater die sichere Nachricht über den Vollzug der oben gestellten Forderungen erhält, wird er alle andern Streitigkeiten, die zwischen dem Gotteshause Brixen und dem Herzoge Sigmund bestehen, in die Hände des Cardinals von Augsburg, des Bischofes von Eichstädt und des Herzogs Ludwig legen; diese drei sollen über die gegenseitigen Klagen und Ansprüche erkennen und aussprechen was Recht und billig ist; der heil. Vater wird ihnen die Documente im Original oder in Abschriften vorlegen laßen,

sie sollen über die Antworten des Herzogs Sigmund urtheilen was gerecht ist, und bestimmen, was gehalten werden soll. Die dem apostolischen Stuhle vorbehaltene Absolution von den Censuren wird Se. Heiligkeit in der in der Kirche üblichen Form Allen ertheilen und auf Fürbitte der drei genannten Herren die Strenge der Buße mildern und abändern. In Betreff der Wiedereinsetzung in die Benefizien und Wiedergestattung der Seelsorge behält Se. Heiligkeit dem apostolischen Stuhle die volle Freiheit der Verfügung vor, und wird in dieser Beziehung solche Vorkehrungen treffen, die ihr zur Ehre Gottes und der Kirche und zum Heile der Seelen am ersprießlichsten erscheinen werden." [29])

Waren auch die Bedingungen, unter denen der Papst die Hand zur Friedensvermittlung bieten wollte, nicht von der Art, daß auf Seite des Herzogs Sigmund Geneigtheit zu ihrer Annahme vorausgesetzt werden konnte, so war doch jedenfalls ein annähernder Schritt geschehen. Es war ausgesprochen, daß der heil. Vater auf Unterhandlungen eingehen wollte; es war eine Grundlage dafür gefunden, Bedingungen formuliert, über die man sich weiter verständigen konnte, ein Schiedsgericht aufgestellt und anerkannt, und damit war im Ganzen viel gewonnen!

Minder nachgiebig und versöhnlich lautete der Brief, welchen der Cardinal Cusanus gleichzeitig an den Cardinalbischof schrieb. [30]) Am 20. Mai eröffnete er diesem, daß er von der Praxis, die derselbe in der Sache des Herzogs Sigmund sicher in der besten Absicht zu befolgen anfange, gar nichts erwarte. Er wisse, wer dieser Sigmund sei, dieser Feind der Wahrheit und der Beständigkeit, und wer diejenigen seien, die ihn leiten, auserwählte Werkzeuge der Bosheit. Diese Praxis werde aber, wie er voraussehe, deßwegen großes Uebel erzeugen, weil die geringste Nachlaßung von der Strenge den Muth zur Verachtung der Censuren erhöhen wird. Cusanus widerräth hierauf dem Cardinalbischofe, sich auf Unterhandlungen mit Sigmund einzulaßen oder zu glauben, daß es diesen Leuten um Versöhnung zu thun sei. Der Papst könnte um so weniger seine Zustimmung geben, weil Nachgiebigkeit von seiner Seite als Schwäche erscheinen und auf Andere nachtheilig einwirken müßte. Am Schluße des Briefes fügt Cusanus die mit dem Inhalte des übrigen

---

29) dd. (Rom?) 19. Mai Cod. Cusan. p. 215—216.

30) dd. Rom 20. Mai 1461, im Cod Cusan. p. 237. Das Schreiben trägt daselbst die Aufschrift an den Erzbischof von Salzburg, was offenbar von einem Fehler des Abschreibers herrührt, indem der ganze Inhalt den Beweis liefert, daß es an den Cardinalbischof von Augsburg gerichtet, und eines jener Schreiben war, mit denen Cusanus die päpstlichen Bullen und Breven — oft ohne Wissen des Papstes — zu commentieren und zu begleiten pflegte.

Schreibens in einem sonderbaren Einklange stehenden Worte hinzu: „Darum dringt Se. Heiligkeit auf ehethunlichste Antwort. Se. Heiligkeit setzt ihr ganzes Vertrauen auf Ew. ꝛc. und darum richtet sich ihre Hoffnung auf. Wenn Ew. ꝛc. diesmal nichts zu Stande bringt, so ist der Beschluß, Sigmund zu ketzern, zu verfluchen, das Kreuz gegen ihn zu predigen und seine Länder und Güter dem Raube preiszugeben, unabänderlich gefaßt. Ich kann die Ueberzeugung in mir nicht finden, daß mit diesen Leuten, die kein gegebenes Wort halten, etwas Sicheres auszumachen sei.“ [31])

Inzwischen nahte die Zeit, in welcher der im März 1461 zu Nürnberg von den Reichsfürsten ohne den Kaiser auf den Dreifaltigkeit-Sonntag, 31. Mai, nach Frankfurt ausgeschriebene Reichstag eröffnet werden sollte. Hatte das Brixner-Domcapitel früher die Aufforderung, diesen Reichstag zu beschicken, abgelehnt, so änderte es nachher seine Gesinnung und beschloß zwei seiner Chorbrüder, Georg Golser und Stephan Steinhorn, dahin zu senden. Diese brachen einen Tag nach den Gesandten des Herzogs Sigmund, Gregor von Heimburg und Martin Schweikhart, Salzmayr in Hall, am 23. Mai, von der Heimat auf. Die Instruction der Abgeordneten lautete dahin, sie sollten bei den zu Frankfurt versammelten Reichsfürsten Rath und Hilfe gegen die unverdienten Bedrückungen der Kirche von Brixen suchen. Sie sollten hervorheben, „daß das Capitel zu Brixen sich keiner Schuld bewußt sei, die das Interdict verdient hätte. Dieses sei verhängt worden ohne die Capitularen vorzurufen oder ihnen Gelegenheit zur Verantwortung zu bieten. Das Interdict sei in Brixen nie verkündigt worden, die Bulle habe der Erzbischof von Salzburg bei sich behalten, und als ihnen endlich eine Abschrift zu Gesichte gekommen, hätten sie ersehen, welche Unwahrheiten Sr. Heiligkeit vorgebracht worden. Wäre aber auch dem Papste Wahres hinterbracht worden, so hätten sie doch mit dem Interdicte nicht belegt werden können, da die Kirche von Brixen vom Papste Nicolaus das nicht widerrufene Privilegium besitze, auch von päpstlicher Macht mit dem Interdicte nicht belegt werden zu können.“ Den größten Nachdruck sollten aber die Gesandten auf den Umstand legen, daß man das Capitel nicht vorgerufen, nicht angehört, ja sogar die Möglichkeit ihm entzogen habe, am römischen Hofe zu erscheinen; denn da einige der Capitularen dort nicht einmal gegen einen Neffen des Cardinals Recht zu erlangen vermochten, wie hätten sie gegen den Cardinal Rechtsschutz finden

31) „Si rev. Paternitas vestra non proficiet hac vice, est intentio hereticandi, maledicendi, crucem praedicandi et bona publicandi. Ego non possum reperire in me, quod aliquid certi fieri possit cum hominibus illis, qui nullam fidem servant.“

sollen, nachdem ihnen selbst das nöthige sichere Geleite nicht gewährt worden war? Die Abgeordneten sollten sich auch Rath erbitten, was mit der verlaßenen Kirche anzufangen? sie sollten die Sache wegen Salzburg und wegen der Provinzial-Synode vorbringen, überhaupt handeln nach Eingabe ihrer Klugheit; schließlich aber die versammelten Fürsten um ihre Verwendung beim Papste für Herstellung des Friedens bitten. [32])

Der Frankfurter Reichstag kam aber nicht zu Stande, weil, wie die Brixner-Quellen versichern, der Kaiser unter Androhung der schwersten Strafen der Stadt Frankfurt die Abhaltung desselben innerhalb ihrer Mauern verbot. [33]) Nicht minder eifrig arbeitete der Papst dem Zustandekommen dieses Tages entgegen; er schrieb abmahnend an alle deutschen Fürsten, geistliche und weltliche, und forderte insbesondere den Kaiser auf, in seinem eigenen Interesse denselben zu verhindern. [34]) Nun wurde er nach Mainz verlegt, da es sich ohnehin wesentlich um die Angelegenheiten des erwählten, von Rom aber excommunicierten Kurfürsten dieses geistlichen Erzstiftes handelte. Es versammelten sich daselbst außer den Kurfürsten von der Pfalz und Mainz und den Gesandten mehrerer anderer Fürsten, die obengenannten Abgeordneten des Herzogs Sigmund und des Capitels von Brixen. Gegenstände der Verhandlung waren zunächst die Angelegenheit des Erzbischofes Diether, der seine Sache zur Sache der deutschen Nation erheben wollte; diese sollte gegen das von Pius II. zu Mantua erlassene Verbot der Appellationen an ein allgemeines Concilium als gegen eine Verletzung der von ihr angenommenen Constanzer- und Basler-Decrete Protest erheben; dann die gegen Gregor von Heimburg und den Herzog Sigmund vom päpstlichen Stuhle eingeleiteten Processe, und endlich die Klagen des Brixner-Capitels. [35]) Von Seite des Papstes erschienen in Mainz Rudolf von Rüdisheim, Propst zu Worms, und Anton Thaler, ein tüchtiger Theologe. [36]) Sie hatten den Auftrag, den Gang der Verhandlungen zu überwachen [37]) und dahin zu wirken, den Erzbischof Diether zu gewinnen oder seiner Wuth entgegen zu arbeiten. Die Gesandten des Herzogs Sigmund und des Domcapitels von Brixen trafen am Frohnleichnamsfeste, 4. Juni, in

---

32) Handlung ꝛc. p. 219—220, p. 227 und 426, zu 21.—23. Mai 1461.

33) Handlung ꝛc. p. 220. „quia Domin. Imperator sub maximis poenis inhibuit Frankfordenses, ne permitterent aliquam dietam ibi servari.“

34) Raynald. XIX. ad ann. 1461 num. 14.

35) Senkenberg, select. juris etc. IV. 391 ꝛc., wo Bruchstücke aus den Verhandlungen dieses Reichstages. — Handlung ꝛc. p. 220. — Häußer, Gesch. der rhein. Pfalz I. 366.

36) So nach Handlung ꝛc. p. 220, während Gobellin p. 260 neben Rudolf von Rüdisheim als zweiten päpstlichen Gesandten den Canonicus Franz von Toledo nennt.

37) „ut res germanicas inspicerent“ wie Gobellin sich ausdrückt.

Mainz ein. Sogleich erhoben die päpstlichen Gesandten Einsprache gegen ihr Erscheinen, noch mehr gegen ihre Theilnahme an den Verhandlungen. Mit allem Nachdrucke verlangten sie die Zurückweisung derselben, da mit Häretikern und Excommunicierten kein Verkehr gestattet sei. Hierüber entstand gleich am ersten Tage so heftiger Streit unter den Abgeordneten der Fürsten, daß viele die Versammlung und Mainz verließen. [38]) Es ist ungewiß, ob die herzoglichen Gesandten und die des Capitels von Brixen öffentlich Gehör fanden; nach einer Nachricht bestand Erzbischof Diether auf der Zulassung Gregors von Heimburg zu den Sitzungen, worauf dieser auch in heftiger Rede seine und Sigmunds Sache vertheidigt haben soll [39]); nach einer andern Nachricht erreichten die tirolischen Abgeordneten nicht mehr, als daß sie ihre Beschwerden in einer Schrift dem Kurfürsten von Mainz übergeben, und diese in voller Versammlung vorgelesen werden durfte. Eine Abschrift ward den päpstlichen Gesandten mitgetheilt. [40]) Der Eingang dieser Schrift enthielt eine Berufung an alle Freunde der Gerechtigkeit gegen die Gefühllosigkeit der Abgeordneten des Papstes und des Cardinals Cusanus. Dann folgt eine Auseinandersetzung des ganzen Verlaufs der Streitigkeiten zwischen Sigmund, Cusanus und dem Papste in jener Darstellung der Thatsachen, die wir schon aus den Appellationen Heimburgs kennen lernten. Am Schluße wendet sich Gregors Schrift an das Nationalgefühl der Deutschen, die von Rom nur ausgesogen und mißhandelt würden, wie kein anderes Volk Europa's. „Darum erwachet einmal, ihr Deutsche!" ruft Heimburg aus, „und nehmet euch eures Gemeinwesens an. Lasset nicht untergehen die heilsamsten Decrete der großen Constanzer-Synode, die in dem heil. Basler-Concilium zu eurem Heile erneuert wurden! Achtet euer Gemeinwesen höher als das Geschwätz der päpstlichen Gesandten, die da vorspiegeln, der Papst habe die Appellationen an ein künftiges Concilium nicht deßwegen verboten, weil er das Decret der großen Constanzer-Synode, welches die Suprematie des Concils über den Papst uns lehrt, entkräften und vereiteln wolle, sondern damit Niemand unter dem Vorwande der Appellation an das, was nicht ist, und von dem man nicht weiß, wann es sein wird, Veranlaßung zur Auflehnung gegen die päpstlichen Censuren nehme. Der erlauchte Herzog Sigmund hat Veranlaßung genommen, aber er appelliert

38) „Sed oratores papae cum maxima instantia exhortabantur Dominum Moguntinum et ceteros, ne audirent eos (oratores Ducis Sigismundi) et fuit maxima suborta altercatio inter oratores principum. Tandem aliqui, quos corruperant oratores papae, dixerunt, non velle hujusmodi audientiae interesse et discesserunt." Handlung p. 220.

39) Nach Gobbellin p. 260.

40) Handlung ꝛc. p. 220.

nicht um einem Gerichte zu entfliehen, sondern er sucht ein Gericht und stellt sich vor demselben, wo er es findet, am liebsten vor dem Gerichte der Kurfürsten." [41])

Es scheint aber weder diese Schrift Gregors von Heimburg, noch überhaupt die ganze Mainzer-Zusammenkunft einen Erfolg gehabt zu haben. In den Brixner-Urkunden deutet nicht die leiseste Spur darauf hin; und nach Gobellini's Angaben unterlag auch Diether von Isenburg der Ueberlegenheit der päpstlichen Legaten. [42])

In den ersten Tagen des Monats Juli begegnen wir wieder den freundlichen Bemühungen des Cardinalbischofes von Augsburg zur Herstellung des Friedens. Sei es daß sein Decan, Leonhard Gaßler, nicht eher aus Rom zurückkehrte, oder daß er den Ausgang der Mainzer-Versammlung abzuwarten veranlaßt war, oder daß Herzog Ludwig in seine Kriege verwickelt nicht eher Zeit hatte: am 8. Juli zeigte der Cardinal von Augsburg dem Papste und dem Cardinal Cusanus an, daß er gleich nach der Rückkehr seines Decans, ihrem Wunsche und Auftrage gemäß, Hand an das Friedenswerk gelegt habe, und jetzt im Begriffe stehe, sich nach Landshut zu begeben, um dort im Verein mit dem Herzoge Ludwig von Baiern an der Aussöhnung zu arbeiten. Er ließ durchblicken, daß er die Parteien für den Besuch des Tages zu Landshut gewonnen habe. Ueber den Erfolg werde er sogleich berichten, „aber, fügte er hinzu, ich bitte Eure Heiligkeit demüthig, mitleidsvoll meinen Boten abwarten, und in der Zwischenzeit das Vorhaben in Betreff des Glaubens [43]) aufschieben zu wollen, damit nicht die dortige Urtheilsfällung ein Hinderniß des Friedens werde. Auf lange Unterhandlungen und auf eine Verzögerung der Sache werde ich mich nicht einlaßen." [44])

Am Margarethentag, 20. Juli, trafen in Landshut zusammen der Cardinalbischof Peter von Augsburg mit seinem Decan Leonhard Gaßler, der Herzog Ludwig von Baiern, und anstatt des vom Papste bezeichneten Bischofes von Eichstädt, Johann III. von Eich, der als dem Herzoge Sigmund verdächtig vom Bischofe von Augsburg nicht berufen worden war, der mildere und klügere Bischof Ulrich von Passau, ein besonderer Freund sowohl des Herzogs Ludwig als auch Sigmunds. Dann als tirolische Abgeordnete von

---

41) Handlung ꝛc. p. 220.

42) „Constat, conventum oratione ejus (Rudolfi Wormatiensis) persuasum, nihil eorum fecisse, quae Dyetherus efflagitaverat, Gregoriumque inde confusum abiisse." Gobellin. p. 260.

43) Nämlich die Verurtheilung Sigmunds wegen Ketzerei.

44) dd. Augsburg 8. Juli 1461. Cod. Cusan. p. 220.

Seite des Herzogs Gregor von Heimburg und Parcival von Annenberg, und von Seite des Capitels zu Brixen der Domherr Georg Golser. Der Decan Gaßler legte die vom Papste erhaltenen Friedensbedingungen vor. Da trat sogleich ein, was vorauszusehen war. Die Gesandten des Herzogs Sigmund verweigerten die Annahme. Vergeblich waren alle Bemühungen des Cardinalbischofes von Augsburg und des Herzogs von Baiern sie dazu zu bewegen. Die Sachwalter Sigmunds wollten von einer Demüthigung ihres Herrn, wie sie in den päpstlichen Anträgen verlangt wurde, nichts wissen. Sie läugneten, daß die vom Papste Pius verhängte Excommunication, so wie das vom Papste Nicolaus ausgesprochene Interdict irgend welche Kraft habe, daher weder Absolution noch Nachlaß nothwendig sei; auch wolle und könne der Herzog weder um Absolution noch Nachlaß bitten, da ein solcher Act unvermeidlich zugleich ein Geständniß wäre, als sei er in die vom Rechte erkannten Strafen verfallen. Lieber als einen solchen Schritt thun, wolle der Herzog alles Ungemach, selbst den Tod leiden; denn durch ein derartiges Zugeständniß oder Bekenntniß würde er sich für ehrlos erklären und für sein ganzes Leben von allen gesetzlichen Handlungen ausschließen [45]); wer ihm eine solche Entehrung zumuthen könne, den müsse er für seinen grausamen Feind halten. Diese und dergleichen Gründe brachten Sigmunds Gesandte gegen die päpstlichen Bedingungen vor; es mögen auch härtere und heftigere Aeußerungen zumal gegen den Papst Pius und den Cardinal Cusanus, gegen die Censuren u. s. w. gefallen sein.

Da nun an die Annahme der von Leonhard Gaßler vorgelegten Forderungen des Papstes nicht zu denken war, und jener keine andern Instructionen erhalten zu haben erklärte, und die Friedensvermittler, zumal Herzog Ludwig, von ganzer Seele eine Verständigung herbeizuführen wünschten: so vereinigte man sich zu einem Compromisse und entwarf Vertragspunkte, sich so nahe als möglich an die päpstlichen Propositionen haltend, welche von Sigmunds Gesandten ihrem Herrn hinterbracht werden sollten, während die Friedensvermittler es übernahmen, den Papst dafür zu gewinnen. Die Punkte des Compromisses lauteten: „Es soll ein Schiedsgericht aufgestellt werden, bestehend aus dem Cardinalbischofe von Augsburg, dem Herzoge Ludwig von Baiern, dem Grafen Eberhard von Würtemberg und dem Bischofe von Passau. Beide Parteien sollten innerhalb der nächsten drei Wochen den Papst und Kaiser bitten, den gewählten Richtern die Uebernahme des Schiedsgerichtes zu befehlen; der Papst soll aber dann diesen Richtern in Sachen, die geistlich sind und vor Se. Heiligkeit gehören, und der Kaiser in Sachen, die weltlich sind

45) „quod per hoc et infamia juxta juris dispositionem notaretur, et quamdiu in humanis esset, ab omnibus actibus legitimis removeretur.“

und vor Se. kais. Gnaden gehören, unbedingte Gewalt und Vollmacht geben. Säumt eine Partei, diese Ermächtigung nachzusuchen, so soll sie in Strafe verfallen sein. Bei dem Ausspruche dieser Richter müsse es sein Verbleiben haben, und demselben von jedwederem Theile aufrichtig nachgegangen werden; der Dawiderhandelnde soll alle seine Forderungen, Ansprüche und Rechte verwirkt haben. Sobald diese Verabredung von beiden Parteien angenommen und gesiegelt sein werde, sollen die Richter verpflichtet sein, innerhalb der darauffolgenden acht Monate die Forderungen und Ansprüche der Parteien rechtlich zu entscheiden; es wäre denn, daß nach ihrem eigenen Erkenntniße eine Verzögerung der Entscheidung nothwendig würde. Die Amtleute und Pfleger, welche das Capitel des Domstiftes Brixen über die Schlösser und deren Zugehör gesetzt hat, sollen bis zur vollen Austragung des Rechtes bei den Pflegen bleiben, jedoch eidlich geloben, die Schlösser jenem zu übergeben, dem das Recht am Ende zuerkannt würde; ebenso müßten sie dann Rechnung legen über den inzwischen von den Schlössern bezogenen Nutzen. Beide Parteien, und insbesondere das Capitel zu Brixen, müssen sich verschreiben, die Amtleute und Pfleger hierin nicht zu hindern, auch keine Ungnade fühlen zu laßen. Wenn es nun die Parteien mit ihrer Aussöhnung ernstlich meinten, so sollten sie ihre Anwälte mit voller Macht und Gewalt auf den nächsten 8. September nach Rattenberg am Inn senden. Der Cardinal von Augsburg und Herzog Ludwig würden ebenfalls ihre Räthe dahin schicken, um dann die volle Einigung ohne weitere Irrung zu Stande zu bringen. Stirbt inzwischen einer der gewählten Richter, so soll an seine Stelle ein anderer gesetzt werden, ein Geistlicher, wenn die Lücke durch einen Geistlichen, ein Weltlicher, wenn sie durch einen Weltlichen entsteht. Die Wahl soll zu Rattenberg geschehen. Wenn hierauf die Uebereinkunft zu Stande kommt, dann sollen auch alle Parteien und alle zu denselben gehörigen Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Ritter, Knechte, Capitel, Chorherrn, Collegien, Universitäten, Stifte, Pfarrer und die gesammte Priesterschaft, Städte, Gemeinden, Schlösser, sowie auch alle Inwohner der Hochstifte Trient und Chur, wessen Standes und Wesens sie seien, mit einander vertragen und versöhnt sein. Doch soll durch diesen Vertrag keine der Verschreibungen, die zwischen den zwei streitenden Parteien, dem Cardinal und dem Herzoge, bestehen, aufgehoben sein, sondern Alle in Kraft bleiben. Der Cardinal von Augsburg und der Herzog Ludwig von Baiern müßten auch Mittel und Wege suchen, die Aufhebung der wider den Herzog Sigmund und Andere eingeleiteten Processe und erlassenen päpstlichen Briefe zu erwirken." [46])

46) Landshut 20. Juli 1461. Handlung ꝛc. p. 233—234.

Schon zwei Tage nach diesem Compromisse setzte Herzog Ludwig von Baiern den Papst über den Vorgang in Kenntniß und verwendete das ganze Gewicht seines Ansehens, um ihn zur Annahme der neuen Vorschläge zu bewegen. Das Schreiben des Herzogs ist sehr bezeichnend für seine Stellung zum Papste. [47]) Er versichert den heiligen Vater, daß er das Zerwürfniß zwischen ihm und dem Herzoge Sigmund mit tiefer Betrübniß betrachtet und seit langer Zeit schon mit Sehnsucht nach einer Gelegenheit zur Wiederherherstellung der Eintracht sich umgesehen habe. Darum habe er den durch den Cardinal von Augsburg ihm zu Theil gewordenen Auftrag Sr. Heiligkeit mit größtem Vergnügen übernommen und zu Landshut Hand an das Versöhnungswerk gelegt. Allein er und der Cardinal von Augsburg hätten die Gesandten des Herzogs Sigmund um keinen Preis zur Annahme der päpstlichen Bedingungen bewegen können. „Da nun aber wir", fuhr er fort, „aus Liebe zum Frieden die Herstellung der Eintracht zwischen Ew. Heiligkeit, dem Cardinal von Brixen und dem Herzoge Sigmund mit aller Inbrunst wünschen, so schlugen wir andere und zwar jene Wege und Mittel der Aussöhnung vor, über deren Inhalt die beigeschlossene Schrift Auskunft gibt. Wir haben unsere Anträge den Abgeordneten des Herzogs zur Ueberbringung an ihren Herrn übergeben, und da dies die besten Vorschläge sind, die wir zu machen wußten, so wünschen wir sehr, sie möchten sich des Beifalls Ew. Heiligkeit erfreuen. Möge Ew. Heiligkeit Ihre Zustimmung zur Austragung des Handels an dem in der Schrift bezeichneten Orte und zu der daselbst angegebenen Zeit nicht verweigern! Sollte aber Ew. Heiligkeit anderer Ansicht sein, so erkläre ich mich hiermit bereit, jede mir von Ew. Heiligkeit zukommende Weisung mit Vergnügen anzunehmen und weder Mühe noch Auslagen zu scheuen, um die Angelegenheit in einen guten Stand zu bringen." Hierauf theilt der Herzog die Aeußerungen der Anwälte Sigmunds gegen die päpstlichen Bedingungen mit, und hebt insbesondere die Erklärung derselben hervor, daß ihr Herr lieber den Tod leiden, als sich durch die zugemuthete Demüthigung infam machen wolle, und fährt dann fort: „Da nun kein anderer Ausweg übrig blieb, verfielen wir auf den Gedanken, daß wir, der Cardinal von Augsburg und ich, als Fürbitter bei Eurer Heiligkeit auftreten sollen, auf daß Ihr, als ein milder Vater, die obenerwähnten Ausgleichungsvorschläge annehmen, die Censuren und das Interdict mit Eurer gewohnten Schonung und Nachsicht aufheben wollet. Wenn mein Rath etwas gilt, bitte ich sehr ihn zu berück-

47) Er war es ja, dem das Cardinals-Collegium im J. 1457 gleich beim ersten Ausbruche des Zerwürfnißes zwischen Herzog Sigmund und dem Cardinal Cusanus diesen Letztern dringend zu beschützen empfahl.

sichtigen; denn nach dem Zeugnisse der genannten Abgeordneten wird ihr Herzog lieber Alles leiden, als sich den von Ew. Heiligkeit gestellten Bedingungen unterwerfen. . . . Das und mehr Anderes habe ich aus dem Munde der Gesandten vernommen, und wollte es Ew. Heiligkeit mittheilen; mich wird Dieselbe allzeit bereit finden, alles zu vollziehen, was zu Eurem Ruhme und zu Eurer Erhöhung beitragen kann." [48])

Das Schreiben des Herzogs Ludwig scheint auf den Papst keinen ungünstigen Eindruck gemacht zu haben, und, nachdem er die Hand zur Versöhnung schon einmal dargereicht hatte, dürfen wir annehmen, er würde auf weitere Unterhandlungen eingegangen sein; denn Vieles deutet darauf hin, daß ihm ein Ausweg mit Ehren aus dem Labyrinthe, in welches er hineingerathen, nicht unerwünscht gewesen wäre. Pius wollte aber die Meinung des Cardinals Cusanus, der sich zur Erholung von einer zweimonatlichen Krankheit zu Orviedo aufhielt [49]), einholen, und nun verdarb der verdrießliche und ungestüme, mit eiserner Consequenz an den Grundsätzen starrer und rücksichtsloser Härte festhaltende, über Pius leider zuviel vermögende Mann wieder Alles! Cusanus hatte über die Landshuter-Verhandlungen und deren Erfolg von keinem der dabei Betheiligten eine unmittelbare Nachricht erhalten. Wohl hatte er, ärgerlich über die Schweigsamkeit des Cardinalbischofes von Augsburg, diesem schon unter dem 23. Juli Vorwürfe gemacht [50]); allein die Zusammenkunft in Landshut fand erst am 20. Juli statt, und der zwei Tage später geschriebene Bericht des Herzogs Ludwig war nicht an ihn, sondern unmittelbar an den Papst gerichtet. Dafür waren ihm Berichte von dem Bischofe von Eichstädt und von dem salzburgischen Domherrn Johann Troster, ziemlich trübe Quellen, zugegangen. [51]) Wie diese Berichte, so war nun auch das dem Papste

48) dd. Landshut 22. Juli 1461 bei Oefele II. p. 243, wo sich das wichtige Document ganz verloren und außer allem Zusammenhange vorfindet.

49) „Fui Junio et Julio Romae gravissima infirmitate valde debilitatus, de consilio amicorum ad urbem veterem me contuli, et in illo aëre mihi valde convenienti recuperavi robur sanitatis." Cod. Cusan. p. 222. Scharpff I. 355 beurkundet das Maß seiner geographischen Kenntnisse damit, daß er sagt: „Cusanus hielt sich an einem Orte auf, von ihm urbs vetus genannt."

50) „sunt novem septimanae Veneris proxima, quod dom. decanus Augustensis abhinc recessit. Sanctissimus Dominus noster admiratur, quod nihil penitus rescriptum est, cum S. sua sit suspensa in sententiando. Veniet Augustus, et annus declarationis 8. Augusti revolvetur. . . . Faciat igitur rev. patern. v. omnem diligentiam rescribendo, ne S. sua impediatur." Urbe veteri (Orviedo) 23. Juli 1461. Codex Cusan. p. 219. Cusanus schob gerne den Papst vor.

51) Der Cardinal von Augsburg hatte, wie schon oben bemerkt wurde, den Bischof von Eichstädt wegen seiner Leidenschaftlichkeit von dem Versöhnungsgeschäfte ausgeschloßen.

ertheilte Gutachten des Cusanus nicht frei von falscher Auffaßung und Leidenschaft. „Der Cardinal von Augsburg", so lautete dasselbe, „hatte mit dem Herzoge Ludwig von Baiern in Landshut eine Zusammenkunft, wie er selbst Ew. Heiligkeit geschrieben hat, und nahm den Rückweg durch Eichstädt, wo er dem dortigen Bischofe, wie mir dieser berichtet, klagte, nichts erreicht zu haben, weil jener Ketzer Gregor, der Alles leitet, noch stolzer als früher, alle Vermittlungsvorschläge verworfen hat. Der Bischof von Eichstädt beruft sich auf einen Bericht des Bischofes von Augsburg, den ich noch nicht gesehen habe [52]), und klagt sehr über Capitel und Clerus von Brixen, da eine solche Verachtung aller Autorität und teuflische Anmaßung nie gesehen und gehört worden sei. Er bittet auch, ich möchte auf Fortsetzung des Strafverfahrens dringen, weil es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die römische Kirche am Ende siegen müsse, wofür er viele Beispiele anführt. Gebe man jetzt nach, so stürze Alles ein. [53]) Ich habe auch von Troster erfahren, daß, seitdem sich der Bischof von Augsburg in den Handel gemischt, was mir nie gefiel, sich beinahe Niemand mehr um die Sache bekümmert. Ich kenne seine Gelindigkeit und anderseits den Ungestüm der Böswilligen, denen er in die Länge zu widerstehen nicht gewohnt ist. Es ist kein Grund vorhanden, der jetzt einen weitern Schritt zu thun verhinderte; es soll um der Gerechtigkeit willen alles Mögliche geschehen. Ich halte dafür, daß es gut sei, etwas zu thun, um der Sache wieder aufzuhelfen. Ein Jahr ist verfloßen nicht nur seit dem Ostertage, an welchem sie den Censuren anheimgefallen sind, sondern auch seit dem Tage, an welchem Eure Heiligkeit sie als den Kirchenstrafen verfallen erklärt hat, was am 8. August des vorigen Jahres mit großer Feierlichkeit geschah, so daß sie seither als Verächter der Censuren auch der Ketzerei wegen verdächtig sind. Sie wurden vorgeladen und die Vorladung kam zu ihrer Kenntniß; allein sie erschienen nicht, schickten auch keine Bevollmächtigten. Ihr Gehorsam ward in Anspruch genommen, sie kümmerten sich, wie Eure Heiligkeit sieht, nicht im Geringsten darum, mischten sich in die Angelegenheiten meiner Kirche, als wären sie an meiner Stelle, und eignen sich daselbst alles Geistliche und Weltliche zu. Ich halte dafür, es sollte gegen die Verächter der Kirchenstrafen in den Diöcesen Brixen und Trient ein Urtheilsspruch wegen Ketzerei, mit namentlicher Aufzählung der Einzelnen, gefällt werden. Sollte es

52) Wir werden ihn gleich kennen lernen.

53) Wir werden sehen, wie wenig dieses Referat des Bischofes von Eichstädt mit dem Berichte des Cardinals von Augsburg übereinstimmt. Sprach sich auch dieser mißbilligend über das Benehmen der herzoglichen Gesandten und des Brixner-Abgeordneten aus, so war er doch weit entfernt von der Empfehlung der extremen Maßregeln.

Eurer Heiligkeit nicht gefallen, einen solchen Ausspruch gegen Sigmund zu thun, so könnte in die Verurtheilung des Clerus etwa Folgendes aufgenommen werden: „Wiewohl ein Jahr verflossen ist, und jetzt über den Herzog ein Urtheilsspruch gefällt werden könnte, zumal da er den Ketzer Gregorius unterstützt und dadurch an dessen Ketzerei theilnimmt, und daher seine Verachtung der Censuren notorisch ist: so wird doch, weil er Laie und von den Irrlehrern Lorenz Blumenau und Gregor von Heimburg verführt ist, in der Erwartung, er werde seinen Irrthum erkennen und alle frivolen Appellationen für irrig erklären, ein weiterer peremtorischer Termin Behufs der Genugthuung angesetzt." Eure Heiligkeit wolle dann Bullen an die Ordensgenerale der Mendicanten senden, welche dieselben bei den Predigten zu publicieren haben. Beliebt Eurer Heiligkeit dieser Vorschlag, so könnte Dieselbe etwa dem Cardinal vom heiligen Marcus [54]) den Auftrag geben, im Consistorium einen Vortrag darüber zu halten; ich werde dann meinen Secretär zur Betreibung der Sache nach Rom senden." Die folgende Stelle des Cusanischen Gutachtens an den Papst zeigt klar, daß diesem ein friedlicher Ausweg willkommen gewesen wäre. „Der Bischof von Padua schrieb mir auch, er habe über meinen Handel wiederholt mit dem Doge von Venedig und mit den einflußreicheren Edelleuten daselbst gesprochen, und nach langer Zögerung endlich die Antwort erhalten: Herzog und Adel von Venedig sei dem Beispiele des Herzogs von Mailand gefolgt, der den Vollzug der apostolischen Erläße gegen Sigmund verhindert habe. Doch sei dies nicht geschehen, um mir zu schaden; wenn ich wollte, so legen sie sich ins Mittel und machen mir einen günstigen Frieden. Ich schrieb ausweichend an den Bischof von Padua, wegen der damals noch schwebenden Verhandlungen des Bischofes von Augsburg; ob ich aber jetzt mich bestimmt erklären soll, ja oder nein, wolle Eure Heiligkeit befehlen. Ich wünsche Frieden, jedoch auf eine für Eure Heiligkeit und die heil. römische Kirche ehrenvolle Weise, ohne Rücksicht auf meinen Vortheil. Eure Heiligkeit weiß auch, daß ich in Folge eines Schreibens des Bischofes von Eichstädt Eurer Heiligkeit erklärt habe, daß nach geleistetem Ersatze meine Kirche an einen Neffen des Herzogs Ludwig von Baiern, an einen Sohn des Herzogs Otto kommen würde. [55]) Nun schreibt mir der Bischof von Eichstädt, Herzog Otto sei gestorben, und fragt, ob der vorige Entschluß noch bestehe? In diesem Falle wolle er, unge-

54) Der Cardinal vom heiligen Marcus war päpstlicher Commissär in dem Processe gegen Gregor und Sigmund.

55) Otto I. Pfalzgraf zu Pfalz-Neumarkt † 1461. Buchner, Gesch. v. Bayern VI. 355.

achtet des Todes des Herzogs, die Sache eifrig betreiben. Ich kann hierauf ohne Auftrag Eurer Heiligkeit keine Antwort geben. Denn obwohl ich am Ende meinen Rang als Cardinal aus Mangel an den nöthigen Mitteln nicht behaupten könnte, so will ich doch lieber hierin nachstehen, als etwas thun, wobei es scheinen dürfte, ich hätte nur meine Bequemlichkeit im Auge gehabt, zumal jetzt, nach einem so ernsten und feierlichen Verfahren. Auch wenn es Eure Heiligkeit wünschen sollte, bin ich bereit, demnächst wieder in der Curie zu erscheinen, da ich mit Gottes Gnade die vorige Gesundheit, wenn auch nicht die vorige Kraft wieder erlangt habe." [56])

Die Wirkung dieses Schreibens auf den Papst war die Ausfertigung eines Breve's an den Cardinalbischof von Augsburg, worin ihm mit trockenen Worten befohlen wurde, bei dem Gehorsam, den er dem Papste und dem apostolischen Stuhle schuldig sei, sich auf keine Weise weiter in den Handel Sigmunds einzumischen oder Unterhandlungen fortzusetzen, sondern sogleich nach Empfang des päpstlichen Breve's die Processe und apostolischen Erläße zu publicieren und zu vollziehen. [57]) Die ungünstige Darstellung der Wirksamkeit des Bischofes von Augsburg im Cusanischen Schreiben, und wohl mehr noch der in diesem ziemlich klar ausgesprochene Vorwurf, der Kirche und dem apostolischen Stuhle etwas zu vergeben, wenn an die Landshuter Vorschläge auch nur angeknüpft würde, mögen den Papst zu dieser raschen und unerwarteten Erledigung des Friedensgeschäftes bewogen haben. Daß unter solchen Verhältnißen der Bericht des Cardinalbischofes von Augsburg über die Unterhandlungen zu Landshut an den Cardinal Cusanus, der diesem offenbar erst nach dem 23. August zukam [58]), keine Umstimmung hervorbringen konnte, wird um so begreiflicher, wenn man erwägt, daß der Bischof einerseits eine schwere Anklage gegen die tirolischen Gesandten, die den Cardinal neuerdings erbittern mußte, anderseits eine zudringliche Bitte um Milde und Nachgiebigkeit, die nicht nach dem Geschmacke des Cardinals war, in seine Schrift aufnahm. Nach einer umständlichen Schilderung seiner und des Herzogs Ludwig Bemühungen, die Versammlung zu Stande zu bringen und die Abgeordneten Sigmunds zur Annahme der päpstlichen Bedingungen zu bewegen, setzte er hinzu: „Allein vergeblich waren unsere Bemühungen; denn die Gesandten benahmen sich diesmal ganz anders als früher in Fernstein, und als Herzog Ludwig erwartet hatte. Ich beklage aber die unzähligen Gefahren

56) dd. Orviedo 23. August 1461. Cod. Cusan. p. 221—222. Bei Scharpff beinahe vollständig in deutscher Uebersetzung I. p. 355—358. Der Vergleich wird zeigen, wo Scharpff's Uebersetzung von mir nach dem Originale verbessert wurde.

57) dd. Tibure (Tivoli) 31. August 1461. Cod. Cusan. p. 222.

58) Er war datiert von Dillingen 31. Juli 1461. Codex Cusan. p. 119

der Seelen; denn kaum hat man je eine ähnliche Verachtung der kirchlichen Censuren gesehen. Sie sprachen davon mit einem solchen Hohne und mit solcher Geringschätzung, daß es mir tief in die Seele drang. Wenn daher Ew. ꝛc. auf irgend eine Weise das Gemüth des heil. Vaters sanfter stimmen und sich selbst milder zeigen könnte, so würde nach meinem Dafürhalten Gott ein sehr angenehmer Dienst erwiesen." Mit dergleichen Vorstellungen erreichte man Nichts bei Cusanus.

Indessen so entschieden Pius dem Bischofe von Augsburg jede weitere Friedensverhandlung untersagt und damit, wie es schien, jeden Gedanken an Milde und Versöhnung aufgegeben hatte, im Grunde des Herzens war er doch der Verwicklungen müde und wünschte den Frieden. Das Wort, welches Leonhard Gaßler im Auftrage des Herzogs Sigmund zu ihm gesprochen, daß bei fortgesetzter rücksichtsloser Strenge noch ärgere Auflehnungen gegen den apostolischen Stuhl stattfinden dürften, war an seinem Ohre nicht unbeachtet vorübergeglitten. Die deutschen Verhältniße beglaubigten dieses Wort. Er, dessen erstes mit Begeisterung unternommenes Geschäft nach der Besteigung des heil. Stuhles die Herstellung der Eintracht unter den christlichen Fürsten war, sah die Saat der Zwietracht allenthalben in einer solchen Hülle und Fülle emporschießen, wie dies kaum früher einmal der Fall war; er, dessen ganzes Pontificat der Wiederherstellung des Ansehens des apostolischen Stuhles geweiht war, mußte sehen, wie dasselbe bekämpft, seine Befehle selbst von den ergebensten Fürsten, den Herzogen von Mailand und Venedig, nicht befolgt, und seine Grundsätze selbst von den besten und besonnensten Kirchenfürsten nicht gebilligt wurden. Pius mußte erkennen, daß der betretene Weg ein Irrweg, und die befolgten Grundsätze, wenn sie auch in der Theorie sich vertheidigen ließen, mit dem wirklichen Leben im Widerspruche standen. Hing nun auch Pius vorderhand noch so sehr von dem Einfluße des Cardinals Cusanus, der ihn auf den Weg der Strenge und Härte geleitet hatte, ab, daß ihn die erste mißbilligende Vorstellung dieses eisernen Mannes von dem betretenen Pfade der Verständigung mit den deutschen Fürsten zurückschreckte, so griff er dennoch einen in dem Cusanischen Gutachten hingeworfenen Gedanken auf, um, wie wir sehen werden, durch Venedig eine Ausgleichung und Beilegung der Streitigkeiten anbahnen zu laßen. Freilich ließ sich den heraufbeschwornen Stürmen nicht augenblicklich Ruhe gebieten; es schien, als sollte vorher noch einmal Alles in Frage gestellt und der Bruch zwischen dem Papste und Herzoge Sigmund, wo möglich, noch größer werden.

2. Capitel.

Wiederauflodernder Streit; halbernste Vermittlungsversuche.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Zeichen der wiederbeginnenden Feindseligkeiten. Die Streitschriften. Neue Strafmaßregeln des päpstlichen Stuhles. Absetzung des Minoriten-Provincials in Tirol. Interdict über einige Klöster. Neue Mahnschreiben an den Erzbischof von Salzburg. Ermächtigung für mehrere Raubritter zur Wegelagerung gegen die mit Tirol Handel treibenden Kaufleute. Des Cusanus drohendes Schreiben an den Kaiser. Herzog Sigmunds Rache. Beschlag auf die Güter ausländischer Stifte. Gewaltthätigkeiten gegen die inländische Geistlichkeit. Austreibung der Clarissen von Brixen. Verschärfte Maßregeln von Seite Roms. Indirecte Aufforderung an die Eidgenossen. Plan zur gänzlichen Absperrung und Aushungerung Tirols. Abmahnungsschreiben des Kaisers an den Papst und an Cusanus. Verlegenheit des Letztern. Einlenkung zu Friedensunterhandlungen. Cusanus bewirbt sich durch den Bischof von Padua um Venetianische Vermittlung. Erklärung des Doge Pascale Maripetro. Sendung eines Secretärs nach Innsbruck. Sigmunds Gesandtschaft nach Venedig. Correspondenz des Doge mit Cusanus. Mangel an Ernst von Seite des Letztern. Er will gewaltsame Bezwingung Sigmunds. Wiederanknüpfung der Verbindung mit den Eidgenossen. Diese bieten ihre Vermittlung mit Drohungen gegen Sigmund an. Des Dompropstes Hopper von Chur Vermittlungsantrag. Cusanus Zustimmung. Eine zur Gewalt gegen Sigmund auffordernde päpstliche Bulle. Des Herzogs Ludwig von Baiern Vermittlungsvorschlag. Hopper's und des Bischofes von Constanz Vorschlag. Störung der Vermittlungsversuche durch die Citation des Cardinals vom heil. Marcus. Neuer Sturm gegen den päpstlichen Stuhl. Gegenvorstellungen des Erzbischofes von Salzburg. Sigmunds und des Capitels von Brixen Protestationen. Rechtfertigungsschrift des Letztern an das Cardinals-Collegium. Verwendung des Erzbischofes von Salzburg in Rom.

Die in so barscher Weise erfolgte Zurückweisung der Landshuter-Vermittlungsversuche war unstreitig ein beklagenswerther Schritt. Die Aussicht auf Verständigung war mit ihr verschwunden; es schien als wolle keine Partei den

Frieden; man stand sich wieder in der feindseligsten und herausforderndsten Stellung einander gegenüber. In Rom kehrte man wieder zu dem Grundsatze zurück: man dürfe sich nichts vergeben, und müsse den Gegner mit dem ganzen Gewichte des apostolischen Ansehens und der kirchlichen Strafmittel niederschmettern und zur demüthigen Unterwerfung bringen, und könne sich auch solcher Waffen bedienen, deren Gebrauch wohl nur in der Leidenschaftlichkeit des Kampfes und in den damaligen Begriffen von Recht seine Entschuldigung finden mag. Am Hofe des Herzogs Sigmund setzte man, ermuthigt durch den Erfolg des bisherigen Widerstandes und gestützt auf die Gunst und Sympathie vieler weltlicher und geistlicher Fürsten und des Volkes, dem Vorgehen des päpstlichen Stuhles noch größeren Trotz entgegen, und griff zur eigenen Vertheidigung auch zu Mitteln der rohen Gewalt. Stimmen, die sich dazwischenhinein für Versöhnung und Frieden vernehmen ließen, ertönten in dem Lärm des Streites wie Mißklänge, und machten sich nur durch ihre eigennützige Tendenz oder Erfolglosigkeit bemerkbar.

Als erstes Zeichen der wiederbeginnenden Feindseligkeiten müssen die leidenschaftlichen Streitschriften betrachtet werden, die in der zweiten Hälfte des Monats Juli und in der ersten des Monats August 1461 zum Vorschein kamen. Es war ohne Zweifel eine Folge der von Gregor von Heimburg den zu Mainz versammelten Reichsfürsten überreichten Klage- und Rechtfertigungs-Schrift, — eine andere Veranlaßung ist nicht nachweisbar — daß noch im Monate Juli eine anonyme Widerlegung, für deren Verfasser der Cardinal Cusanus gehalten wurde, erschien.[1]) Sie ist an Herzog Sigmund gerichtet und enthält im Eingange heftige Invectiven gegen Heimburg, dessen Rath und Führung der Herzog sich blind überlasse. Ihre Tendenz geht dahin, Heimburg herabzusetzen und Sigmunden zu zeigen, daß er sich an einen Verführer hingegeben, der ihn ins Verderben gebracht habe. „Du vertraust, heißt es da, auf das Wissen und die gewandte Feder Gregors von Heimburg; siehe zu, ob es weise ist. Wie wird derjenige, der als Ketzer verurtheilt und am letzten Gründonnerstage zu Rom feierlich mit dem Anathem belegt wurde, deinen Glauben vertheidigen können? Er war sein Lebtag ein feiler Wortkrämer und proceßsüchtiger Advokat (venditor verborum, homines litibus

1) Sie führt den Titel: „Responsio pulchra contra Errorium (Gregorium) et mendacia Sigismundi.“ Dür, der deutsche Cardinal Cusanus ꝛc. II. 212 bemerkt: „Diese nicht auf uns gekommene Schrift des Cusanus war anonym“, und meint, daß wir sie nur aus den Citaten bei Gregor von Heimburg kennen. Allein sie findet sich in ihrer ganzen Vollständigkeit im Cod. Cusan. p. 99—108. Scharpff, der den Codex in Händen hatte und benützte, übersah sie. Dem Style nach floß sie nicht aus der Feder des Cusanus; rührte aber ohne Zweifel aus seiner Umgebung her.

involvens); ob er immer den Sieg davon trug, weißt du; um so weniger wird er jetzt gegen die Kirche siegen." — Und weiter unten: „Die Worte Gregors, die nach deinem krankhaften Geschmacke sind, werden dir allzu theuer, um den Preis deiner Seele, Ehre und Güter, verkauft. Heimburg möchte dich als Ketzer mit in seine Verdammung hineinziehen; denn es gereicht den Elenden zum Trost, Genossen ihrer Peinen zu haben. Er spricht durch deinen Mund Irrlehren, um dich mit sich in die Hölle zu stürzen." Hierauf widerlegt die Schrift die Beschwerden und Klagen Sigmunds gegen den Papst, und geht über auf eine sehr weitläufige Darstellung und Begründung der Hoheitsrechte des Bischofes von Brixen.

Die erste Erwiederung auf diese Schrift erschien im Namen des Herzogs Sigmund.[2]) Ob sie aus der Feder Gregors von Heimburg hervorging, möchte bezweifelt werden. Es fehlt ihr der Schwung und das Salz der Schriften dieses Mannes. Sie trägt den Character einer ruhigen, von persönlichen Anzüglichkeiten freien, festbegründeten, der Cusanischen Schrift Schritt für Schritt folgenden amtlichen Darstellung, deren Aufgabe es war, die landesfürstlichen Hoheitsrechte des Herzogs Sigmund gegen die Ansprüche des Bischofes von Brixen zu vertheidigen und zu erweisen, und die schweren Anklagen des Cardinals wegen erlittener Gewaltthätigkeiten von Seiten Sigmunds auf den wahren Thatbestand zurückzuführen.[3]) In der Einleitung wird besonders hervorgehoben, daß Herzog Sigmund seine Ehre und seine Rechte nicht anonym, wie sein Gegner, sondern offen, mit seinem Namen an der Stirne, zu vertheidigen wage. „Wir Sigmund, heißt es dort, thun kund allen denen, die unsere Unschuld mit lauterem Herzen vernehmen wollen, daß uns eine Schrift zu Gesicht gekommen ist, in welcher der Cardinal von Brixen wegen seiner an uns begangenen Unthat höchlich gelobt, wir hingegen gräßlich geschmäht werden. Und obwohl in dieser Schrift sich weder der Cardinal noch sonst Jemand als jenen nennt, der sie erdichtet oder ausgesandt hat, so ist aus ihr doch wohl zu verstehen, daß sie dem Cardinal zu Glimpf, und uns zu Unglimpf erdacht ist, und der, der sie erdacht hat, sich um so

2) Sie findet sich in Handlung ꝛc. von p. 353 an; im bischöfl. Archive zu Brixen liegt sie in einer Abschrift auf 13 Blättern in Folio; bei Sinnacher VI. p. 510—518 in weitläufigem Auszuge ohne Datum. Bei Lichnowsky Regest. ist sie verzeichnet zum 5. Juli 1461, was kaum richtig sein kann, da sie die Cusanische Schrift voraussetzt, und diese, wie bemerkt, aller Wahrscheinlichkeit nach als Antwort auf Gregors zu Mainz vorgelegte Anklage betrachtet werden muß.

3) Im Verlaufe unserer bisherigen Arbeit wurde die Darstellung der Sigmundischen Auffassung der Stellung und Rechte des tirolischen Landesfürsten und seiner Beziehungen zu den Bischöfen von Brixen ꝛc. größtentheils auf diese Schrift gestützt.

mehr freut, weil er sich nicht gemeldet hat. Wir aber als ein christlicher Fürst haben nicht hinwieder mit solchen (anonymen) Schriften, sondern öffentlich, und mit Meldung unseres fürstlichen Namens unsere Ehre und unsern Glimpf verantworten wollen, soweit die genannte Schrift uns und unsere Ehre berührt. So weit sie aber einige unserer Räthe betrifft [4]), werden diese ihre wahrheitsgetreue Antwort, wie es ihre Ehre erfordert, nicht schuldig bleiben."

Diese blieben sie auch nicht schuldig, und Gregor von Heimburg bestieg diesmal sein literarisches Schlachtroß im Lager vor Wien, wo er sich an der Seite des seinen Bruder den Kaiser bekämpfenden Erzherzogs Albrecht befand. [5]) Er tummelte sein Streitroß auf eine unbändige Weise, und benützte sogleich die schwache Seite seines Gegners, die Anonymität, um ihn zu einem offenen ehrlichen Kampfe aufzufordern. „Krebs Nicolaus von Cues, so fängt die Invective an, der du dich Cardinal von Brixen nennst, warum trittst du nicht offen auf den Kampfplatz hervor? der du dich als Grieche und Lateiner brüstest, warum schreitest du nicht öffentlich zum wissenschaftlichen Zweikampf heran?" Von der Aufforderung zum offenen Kampfe geht Heimburg sogleich zu Persönlichkeiten über, und mit Ausnahme seiner Scholien zum päpstlichen Breve an die Nürnberger strotzt keine seiner Schriften von solcher Bitterkeit wie diese. Dafür, daß Cusanus in seiner Schrift Gregor einen feilen Wortkrämer (verborum venditorem) betitelt hat, erwiederte ihm Heimburg, daß er, Cusanus, sein dummes Geschwätz durch ganz Deutschland feil geboten, und mehr als 200,000 Gulden dafür in seinen Beutel gelockt habe. Er erinnert ihn ferner an einen verlornen Proceß in Erbschaftssachen, mit dem er einst in Mainz durchgefallen sei. „Von Gregor abgewiesen und mit Schmach übergossen hast du der juridischen Laufbahn abgeschworen, aus Verzweiflung auf diesem Wege noch weiter dein Glück zu machen, und liefest, mit einem erheuchelten Vorwande dein Ausreissen beschönigend, in's Lager der Theologie hinüber, aber auch auf diesem Gebiete eine Mißgeburt versuchst du mit mathematischem Aberglauben die Geheimnisse der wahren Religion zu erklären." Weiter nennt Heimburg den Cusanus einen juristischen Deserteur (juris transfuga), der, wie er den heil. Gesetzen den Krieg angekündigt, so auch bei der päplichen Curie der Ränkeschmied und Rechtsverdreher, und auch der einzige Veranlaßer der Streithändel mit dem Herzoge Sigmund gewesen sei.

4) Hier ist zuvörderst Gregor von Heimburg gemeint.

5) Die Streitschrift ist datiert: „In felicibus castris militaribus obsidionis Wiennae Austriae apud S. Marcum, qua via ducit in Ungariam. Idibus August. (13. August) 1461", und trägt im Ms. Handlung ꝛc. p. 391—409 die Aufschrift: „Oratio invectiva in Cardinalem Nicolaum de Cusa"; in dem Abdrucke bei Freher II. (editio Struvii) p. 255—265: „Invectiva Gregorii Heimburg . . in . . Nicolaum de Cusa etc."

Cusanus sei Schuld daran, daß die Wahrheit nicht zu des Papstes Ohren gekommen, und daß Sigmund keine Gerechtigkeit gefunden habe. Im Bunde mit allen bösen Geistern habe Cusanus die schimpfliche Rolle übernommen, den so lange bestandenen Frieden in Hader und Krieg zu verwandeln. Das ganze Volk und der gesammte Clerus sei wider ihn, und verabscheue seine schändlichen Sacrilegien, seine Wahrsager-, Zauber- und Hexenkünste. In Betreff der Appellationen an ein allgemeines Concil möge jetzt Cusanus, der Unverschämte und Sacrilegische (vir sacrilege et impudice!) immerhin die Superiorität eines Concils über den Papst abläugnen; einmal sei er ganz anderer Ansicht gewesen. Man habe noch seine und des Papstes Schriften, in denen es ganz anders laute. Am Schluße der Invective wirft Heimburg dem Cusanus tolle Verketzerungssucht vor, und daß er nur solche Männer zu verketzern suche, welche seinen Anmaßungen sich nicht fügen wollten: und dessen unterfange sich ein Mann, der selbst der Ketzerei dringend verdächtig sei, und noch nicht rein gewaschen von jenem Flecken, welchen die mindern Brüder ihm angehängt, die unter Papst Nicolaus eine Menge von Artikeln wider ihn vorgebracht hätten. Fahre dieser Cusanus fort mit seinen Angriffen, dann werde Gregor ihm ein Brandmal aufdrücken, das er in seinem Leben nicht mehr wegbringen solle! 6)

Daß diese Streit- und Vertheidigungsschriften von beiden Seiten mit größter Thätigkeit verbreitet wurden, versteht sich von selbst. Wir haben einen Beleg dafür, der kurz erwähnt zu werden verdient. Während der Cardinalbischof von Augsburg sich zu Dillingen aufhielt und seinen Bericht über die Landshuter-Verhandlungen mit der Bitte um Milde und Nachgiebigkeit nach Rom sandte, kamen Barfüßer Mönche, an ihrer Spitze Bruder Martin von Rottenburg, — sie sollen auch in Dillingen in Gegenwart des Bischofs sich ihrer Aufträge entledigt haben — nach Augsburg, und verkündigten die Processe gegen Sigmund öffentlich von den Kanzeln, um die Kaufmannschaft dieser Reichsstadt, die in so vielfachem Verkehre mit Tirol und Venedig stand, von Handel und Wandel mit und durch Sigmunds Lande abzuschrecken. Aller Wahrscheinlichkeit nach verbreiteten sie auch die anonyme Schrift des Cusanus. Nun erließ Herzog Sigmund unter dem 24. August ein Schreiben an den Rath zu Augsburg mit einer Protestation gegen das den Mönchen gestattete Vorgehen und sendete bei dieser Gelegenheit seine Vertheidigungsschrift. „Wir haben vernommen, schreibt Sigmund, wie ein Mönch Barfüßer-Ordens bei euch zu Augsburg gar schändlich wider uns und die Unserigen gepredigt hat. Da wir voraus-

6) Freher II. 255—265. Das Excerpt im Texte wurde nach Dür II. p. 212—213 gegeben.

setzen, daß euch dies nicht lieb sei, und wir euch um so weniger zürnen können, als derselbe Mönch vor kurzem auch zu Dillingen wider uns, wenngleich nicht so lästerlich, wie bei euch zu Augsburg, gepredigt hat, so wollen wir noch gedulden, es wäre denn daß wir Anderes vernehmen als bisher an uns gelangt ist. Nun ist eine schändliche Schrift in unsere Hände gekommen, welche unsere und unserer Räthe Ehre schwer berührt, gegen welche wir uns, obwohl der Cardinal Cusanus sich darin nicht nennt, verantworten müssen. Wir senden euch unsere schriftliche Erwiederung mit der Bitte, ihr wollet in dem größern und kleineren Ausschuße eurer Bürger und Rathsgenossen unserer Ehre nach Nothdurft Rechnung tragen. Dadurch werdet ihr zeigen, daß euch die bei euch geschehene Verkündigung unserer Schmach nicht über unsere Ehre geht." [7])

Nach der Zurückweisung der Landshuter-Vermittlungs-Versuche mußte man am päpstlichen Stuhle dem weitern Rathe des Cusanus gemäß, um, wie er sich ausdrückte, die Sache, um welche bereits Niemand mehr sich bekümmerte, nicht einschlafen zu laßen, weitere Schritte, ja wie der strenge Mann rieth, um der Gerechtigkeit willen gegen die Verächter der Kirchenstrafen und der apostolischen Autorität alles Mögliche thun. Pius II., nur allzusehr vom Einfluße des Cusanus beherrscht, ging auf den Rath ein, und nun begann wieder eine Reihe neuer Strafmaßregeln, oder, wo die früher angeordneten nicht ausgeführt worden waren, eine Reihe von Vorwürfen und Aufträgen zu deren ungesäumten Vollziehung. Nach dem Rathe des Cusanus, sich besonders der Mendicanten zu bedienen, ließ der Papst gegen den Provinzial der Provinz des heil. Antonius in Tirol durch den Inquisitor Johann von Clugia eine Untersuchung einleiten, und als sich herausstellte, daß er sich die Nichtbefolgung des Interdictes, zumal in dem Kloster zu Trient, habe zu Schulden kommen laßen, ihn absetzen. Am 9. October zeigte dies Pius dem General der Minoriten mit dem Auftrage an, innerhalb eines Monats für die Aufstellung eines andern Provinzials zu sorgen, und die Conventе zu Trient und Bozen mit dem strengsten Interdicte zu belegen. Dasselbe soll mit dem Kloster zu Constanz geschehen, wo sich die Mönche beigehen ließen, während der Bischof von Constanz das Interdict beobachtete, dasselbe unter Vorschützung eines apostolischen Privilegiums zu verletzen. Der General erhielt die Weisung, Sorge zu tragen, daß von den Privilegien kein Mißbrauch gemacht werde, damit der Papst nicht genöthigt sei, sie zu wiederrufen. Da es sich um die kirchliche Freiheit handle, soll der General veranstalten, daß von allen

7) dd. Innsbruck 24. August 1461. Fugger: Spiegel der Ehren p. 664.

Predigern seines Ordens die Censuren gegen Sigmund und dessen Anhang verkündigt werden. [8])

Nach einem andern Grundsatze des Cardinals Cusanus, „Sigmund könne nur durch äussere Gewalt zur Unterwerfung gebracht werden," griff man, allerdings nicht mehr zu dem bisher erfolglos gebliebenen Mittel der Waffengewalt, sondern zu einem Mittel, von dem man sich bessere Wirkung versprach, nämlich zu einer beinahe hermetischen Absperrung Tirols, damit in Folge der Nachtheile der gänzlichen Handelssperre, wenn die Lebensader des Landes unterbunden wäre, sowohl der Herzog als auch seine Unterthanen zum Kreuze kriechen müßten. Schon am 10. October erließ Pius ein Breve in diesem Sinne an den Erzbischof von Salzburg mit der bittern Klage, daß der Verkehr mit dem Etschlande [9]), ungeachtet die darauf gesetzten Strafen allenthalben bekannt seien, dennoch fortdauere, das Interdict nirgends beobachtet werde. Daher neuer Auftrag an den Erzbischof, den Verkehr zu verbieten, die Strafen zu verkündigen. [10]) Frohlockend über die Energie des Papstes ruft Cusanus in einem Begleitschreiben von demselben Datum an den Erzbischof aus: „Der heil. Vater schläft nicht! Möge daher Ew. ꝛc. mit gewohntem Muthe vollziehen, was der Papst in seinem Breve verlangt. Damit seine zum Schutze der kirchlichen Freiheit geschleuderten Bannstrahlen [11]) Erfolg haben, denkt er fort und fort auf Mittel. Er drängt und treibt zu diesem Zwecke den Herrn von Cöln, den Erzbischof von Magdeburg und viele Andere. Am Hofe des Königs von Frankreich und des Herzogs von Burgund verweilen seine thätigen Agenten (sollicitatores), ebenso bei dem Herzoge von Mailand, es werden deren auch zu den Venetianern gesendet werden. Möchte doch der Herzog Ludwig (von Baiern) besser gehorchen und besser für seine Ehre sorgen! Möchte er den Ketzern kein sicheres Geleite geben gegen das Verbot des Rechtes und des heil. Vaters. Ich vertheidige ihn, so gut ich kann, und rathe ihm, die Gunst des apostolischen Stuhles nicht zu verscherzen. Er könnte diesem jetzt in dem vorliegenden Handel vortreffliche Dienste leisten, zu seiner eigenen größten Ehre, und zu seinem Nutzen. Wolle Ew. ihn dazu bereden!" [12]) In demselben Sinne machte Cusanus einen Tag später dem Bischofe von Freising [13]) heftige Vorwürfe wegen seiner Nachsicht gegen die Uebertreter des

---

8) dd. Rom 9. October 1461. Cod. Cusan. p. 223.

9) Der damalige Ausdruck für Tirol.

10) dd. Rom. 10. October 1461. Cod. Cusan. p. 224.

11) „sui pro libertate ecclesiastica fulminati processus."

12) dd. Rom 10. October 1461. Cod. Cusan. p. 224.

13) Johann IV. Tulbecker, Bürgerssohn von München, † 9. Mai 1476. Buchner VI. 357.

Interdictes, wie dies zu Landshut der Fall war, wo in Gegenwart des Ketzers Gregor von Heimburg und des excommunicierten Parcivals von Annenberg die Priester amt- und pflichtvergessen Exsequien hielten. Auch den excommunicierten und aller Ehren und Güter beraubten Balthasar von Welsberg dulde er zu Innichen als seinen Beamten. [14]) „Aller dieser Dinge wegen hält Jedermann dafür, daß Ihr des bischöflichen Namens und der kirchlichen Freiheit nicht werth seid, was mir sehr mißfällt, da ich die Ursache Eurer Beförderung war. Ihr habt Zeit, das abzulegen, und anders zu handeln, wenn Ihr fortbestehen wollet! Denn der heil. Vater wird von unzähligen Bischöfen (ab innumeris pontificibus) dringendst gebeten, den bereits verkündigten Proceß für die kirchliche Freiheit nicht fallen zu laßen, sonst sei es um alle Censuren geschehen. Se. Heiligkeit ist auch hierzu fest entschlossen, und wird keinen schonen, der nicht mit ihm hält. Nehmet dies an von einem Freunde, der Euch vor dem Verluste Eurer Ehre warnen will." [15])

Um außer den geistlichen Mitteln, die den Verkehr mit Tirol sperren sollten, auch weltliche anzuwenden, und durch diese jenen Nachdruck zu geben, wurden Freibriefe zur Wegelagerung ausgetheilt. „Se. Heiligkeit ist überzeugt, schrieb Cusanus an den Decan von Augsburg [16]), daß das Volk an der Etsch sich nicht rühren wird, solange man ihm den Handel nicht von seinen Straßen ablenkt. Darum hat Se. Heiligkeit einige Edelleute aufgefordert, die Erläße des apostolischen Stuhles thatsächlich zu vollziehen. Ihr wisset, daß es verboten ist, Salz, Wein und andere Waaren durch und aus jenen Gegenden zu führen, und daß diejenigen, die das drittemal solche Waaren liefern, in die Strafen der Anathematisierung und des Verlustes der Güter d. i. in die über Sigmund, dessen Güter für den apostolischen Stuhl confisciert sind, verhängten Strafen verfallen. Wenn nun die Waaren weggenommen oder ihr Transport verhindert wird, werden die Etschländer ihr Geschrei gegen Sigmund erheben, und so wird er zum Gehorsame gezwungen werden." Eine solche Aufforderung erhielt unter dem 23. October der Ritter Johann von Reychberg mit dem Auftrage, den Kaufleuten, die gegen die päpstlichen Verbote durch Sigmunds Lande Handel trieben, die Waaren wegzunehmen, jedoch soll Blutvergießen dabei vermieden werden. „Wie groß deine Bemühungen sind, schrieb Pius, uns und dem apostolischen Stuhle zu gefallen, davon überzeugen uns viele Nachrichten. Nun weißt du lange schon, welche Schmach der gottlose Sigmund der Würde dieses Stuhles angethan hat; ebenso weißt du, daß

14) Innichen eine freisingische Herrschaft.

15) dd. Rom 11. October 1461. Cod. Cusan. p. 225.

16) Codex Cusan. p. 232.

alle diejenigen, die in Empörung wider uns Kaufmannsgüter durch das Gebiet Sigmunds führen, sei es Wein, Salz, Silber, Metalle, Tücher oder andere Waaren, nach dem drittenmale in dieselben Strafen der Excommunication und des Verlustes der Güter verfallen wie Sigmund selbst. Nun gibt es aber Viele, die verblendet von Geitz und Habsucht von diesem Verkehre nicht ablaßen, und dadurch beitragen, daß der Ungehorsam und die Verachtung des apostolischen Stuhles mit jedem Tage zunimmt. Allein da alle Güter, die zum drittenmale wider unsere Verbote durch genannte Gegenden geführt werden, für uns und die apostolische Kammer confisciert sind, so rufen wir dich zu Hilfe und tragen dir auf, den Kaufleuten allenthalben schriftlich bekannt zu machen, daß du, falls sie von besagtem Verkehre nicht ablassen, mit deinen Helfern, als christliche und ehrbare Ritter, welche die Schmach des apostolischen Stuhles für ihre eigene Schmach halten, ihre dem apostolischen Stuhle verfallenen Güter wegnehmen wirst. Wir hoffen, daß dadurch jene, welche die zeitlichen und hinfälligen Güter Gott und ihrem Heile vorziehen, vom Verkehre abzulassen gezwungen werden. Diesen Auftrag muß aber deine Andacht in der Art vorsichtig vollziehen, daß Blutvergießen und Niederwerfen der Personen vermieden werde." [17])

An demselben Tage stattete Pius auch den Barfüßer Mönch Martin von Rottenburg, in Anerkennung seiner eifrigen Thätigkeit, die er in verschiedenen Orten Deutschlands gegen den treulosen Sigmund und Ketzerfürsten Gregor von Heimburg an den Tag gelegt, um diese Thätigkeit desto ungehinderter und auch in den feindlichen Landen zumal im Etschlande ausüben zu können, mit der seltenen Vollmacht aus, seine Gefährten zu wechseln und sich zu verkleiden, wie und so oft er es für zweckmäßig erachtete. Allen denen, die ihn aufnehmen, beschützen, ihn Sicherheitshalber von einem Orte zum andern geleiten, sonst ihm Dienste erweisen würden, verlieh der Papst einen Ablaß. [18])

Andere hingegen, die sich in Vollziehung der päpstlichen Strafmaßregeln gegen Sigmund ergeben und thätig zeigten, erhielten anerkennende und aufmunternde Schreiben. So der Bischof von Constanz, der durch den Propst des Hochstiftes Chur, Johann Hopper, nicht bloß den Dank des Papstes sondern auch die Weisung erhielt, der dem heimkehrenden Dompropste mitgegebenen Instruction gemäß, gemeinsam mit diesem Mittel und Wege zur Verhinderung des Verkehrs mit Sigmunds Landen zu berathen. Den Eidgenossen hätten aber beide das Mißfallen des Papstes mit ihrer Wortbrüchigkeit auszudrücken. Pius halte sie ihres gegebenen Wortes nicht für entbunden;

17) dd. Rom 23. October 1461. Cod. Cusan. p. 226

18) dd. Rom 23. October 1461. Cod. Cusan. p. 226.

sie hätten ihm versprochen, den Frieden mit Sigmund nur zu schließen, um ihn zum Gehorsame gegen den apostolischen Stuhl zu vermögen. Dies sei nicht geschehen, darum sie ihres Versprechens nicht entbunden. [19]) Dasselbe schrieb den Eidgenossen Cusanus. [20])

Von allen diesen Maßregeln schien sich der Letztere einen so guten Erfolg zu versprechen, daß er selbst dem Kaiser gegenüber etwas kühner, sogar drohend, auftreten zu dürfen glaubte. Cusanus hatte sich allerdings schon am 19. Juni 1460, also vor mehr als einem Jahre, ziemlich bald nach den Brunecker-Vorfällen mit der Bitte um Hilfe wider Sigmund an Kaiser Friedrich gewendet [21]), aber seither keine Antwort erhalten. Nun am 29. October 1461, wo es sich um die Erneuerung aller strengen Maßregeln gegen Sigmund handelte, und auch der alte Gedanke der Abtretung Brixens an einen baierischen Prinzen wieder hervorgezogen wurde [22]), beschwerte sich Cusanus beim Kaiser über die Nichtbeantwortung seiner längst schon gestellten Bitte, und fügte das Ersuchen bei, Se. kaiserliche Gnade möge es nicht übel nehmen, wenn er anderswo Hilfe suche. [23]) Es charakterisiert gewiß die Stellung des Kaisers, wie die selbst unbedeutender Reichsfürsten, daß Cusanus in solchem Tone zum Reichsoberhaupte zu sprechen wagte.

Es konnte wohl Niemand überraschen, wenn diesen erneuerten strengen Maßregeln des päpstlichen Stuhles gegenüber auch auf der andern Seite theils zur Abwehr, theils zur Behauptung der eingenommenen Stellung, theils auch bei der aufgeregten Leidenschaft zur Fortsetzung des Trotzes nicht minder beklagenswerthe Schritte geschahen. Hatte schon die barsche Zurückweisung des Landshuter-Compromisses den Herzog Sigmund und seine Räthe ohne Zweifel beleidigt, so mußten die obengeschilderten Maßregeln sie um so mehr aufregen,

19) dd. Rom 3. November 1461. Cod. Cusan. p. 230.

20) dd. Rom 4. November 1461. Cod. Cusan. p. 228.

21) dd. Siena 19. Juni 1460. Cod. Cusan. p. 196. Siehe oben III. Buch 3. Capit.

22) Der Gedanke ist klar ausgesprochen im Gutachten des Cusanus an den Papst aus Oviedo 23. August 1461, und etwas verhüllter angedeutet in dem gegen den Erzbischof von Salzburg am 10. October 1461 ausgesprochenen Wunsche, daß doch Herzog Ludwig von Baiern dem Papste jetzt eine Gefälligkeit erweisen und seinen eigenen Nutzen dabei im Auge behalten möchte.

23) „Vnd wan aber nu die Zeit lang worden ist, vnd der als nicht mer erwarten mag, nachdem vnd ich meins benanten Gotzhaws Gesloß nutz vnd rendt beraubt byn, vnd auch die papstlich penn vnd processen verachtet sein, dardurch die heil. roemische vnd kristenliche kirchen hoch gesmehet wirdet, so dringt mich groß noit darzu, das ich wege suche dadurch myr vnd menem Gotzhaws muge geholfen werden. Solichs ich an ewr kais. Gnade bringe diemutiglich bittund, solich myn groß noit vnd vnleydichen Gewalt, vnd wie ich gedrungen werde hilff zu suchen gnediglich ze versteen, vnd mir das nicht, sonder solicher meiner großen anligunden nott zuzelen geruche." dd. Rom 29. October 1461. Codex Cusan. p. 229.

als dieselben selbst in Tirol nicht ohne Wirkung blieben. Nicht nur an vielen Orten der umliegenden Lande, namentlich in den Gebieten geistlicher Stifte, wurde das Interdict verkündigt und gehalten, und dadurch der Verkehr und Handel mit Tirol völlig zerstört: in diesem Lande selbst fingen Priester und Religiosen, zumal die unter ausländischem Einfluße standen, an, die Befehle und Verbote des päpstlichen Stuhles zu vollziehen. Dies war z. B. im Zillerthale bei der salzburgischen Geistlichkeit der Fall, deren Beispiel sofort bei der nahen Berührung salzburgischer und tirolischer Gemeinden auf die letztern herüber wirkte. Dies thaten ferner, wie wir sehen werden, einzelne Klöster. Herzog Sigmund schritt nun zu Gegenmaßregeln, und zwar zu solchen, welche ihm der Besitz seiner Macht an die Hand gab. An den ausländischen geistlichen Stiften, Klöstern, Bisthümern und deren Capiteln rächte er sich für ihre Feindseligkeit durch Beschlag auf ihre in Tirol gelegenen Güter und Einkünfte.[24]) Mit den Widersachern in seinem eigenen Lande machte er wenig Umstände; über diese entlud sich die ganze Schwere seines Zorns. Die Geistlichkeit und die Vasallen des Erzbischofes von Salzburg im Zillerthale ließ er mit Kriegsvolk überziehen, wobei die Wuth des gegen den Clerus ohnehin gereitzten Volkes nicht geringe Excesse beging; ihre Häuser wurden geplündert, ihre bewegliche Habe geraubt, viele von ihnen persönlich mißhandelt, die Geistlichen von ihren Kirchen vertrieben.[25]) Wie er anderswo mit Priestern und Religiosen, Anhängern des Interdictes verfuhr, lernen wir aus einem Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Salzburg kennen, in welchem Pius dem Herzoge vorwirft, daß er jetzt, nachdem er sich früher an der Person des Cardinals sacrilegisch vergriffen, Sacrilegien auf Sacrilegien häufe, indem er Priester und Ordensleute aufgreifen, in Kerker werfen, und wie ein Tyrann verfolgen laße, die Güter der Kathedralkirchen und Klöster mit Beschlag belege u. s. w.[26]) Ein solches Schicksal erfuhren besonders die Clarissen-Nonnen und deren geistliche Führer zu Brixen. Seit der durch Cusanus eingeführten Reformation standen die Nonnen dieses Klosters unter der Leitung der Väter der strengen Observanz aus der Straßburger Diöcese.[27]) Diese

24) „Scripsistis alias (so schrieb Cusanus an den Decan des Domcapitels von Augsburg), quod Sigismundus arrestavit bona capituli sub ipsius ditione. Post intellexi, quod non solum illa, sed omnia omnium ecclesiasticorum detineat.“ Cod. Cusan. p. 232. Da die meisten, wenn nicht alle Bisthümer im Umkreise von Tirol, und eine Menge der ersten Reichsklöster in Schwaben und Baiern Besitzungen in diesem Lande hatten, so war die Repressalie keine unbedeutende Maßregel.

25) Handlung ꝛc. p. 435.

26) dd. Handlung ꝛc. p. 432. dd. Rom 24. Jänner 1462.

27) Siehe oben I. Buch 6. Capitel.

fremden Ordensgeistlichen, mit Tirol durch nichts verbunden, glaubten in ihrer Isolierung selbst mitten in Brixen unter den Augen des dortigen Capitels das Interdict strengstens beobachten zu müssen. Einen solchen Widerspruch, so unbedeutend er an und für sich war, wollte man nicht dulden, und die Wichtigkeit dessen, was sofort mit den Nonnen und deren Beichtvätern geschah, besteht nur in dem Beweise, wie einmüthig im Ganzen das Land mit und für den Herzog dachte, und welchen Mißton das einzelne Kloster in der allgemeinen Uebereinstimmung bildete. Die Nonnen waren wiederholt aufgefordert worden, von der Opposition abzulaßen. Da es nicht geschah, wurden Zwangsmaßregeln angewendet. Ihr Beichtvater, Nicolaus Preuß, der seine Grundsätze auch außer dem Kloster zu verbreiten versuchte, kam auf 13 Wochen in den Thurm zu Brixen.[28]) Ein anderer ihrer Beichtväter, Martin Wela, soll, soeben von Rom zurückgekommen, als er das Interdict öffentlich zu verkündigen wagte, von den herzoglichen Häschern aufgegriffen, gefesselt, und mit einem Stricke an die Pferde gebunden, nach Innsbruck abgeliefert worden sein, wo ihn nur die Vermittlung der Herzogin Eleonora weitern Mißhandlungen entzog.[29]) Die übrigen geistlichen Väter der Nonnen zu Brixen rettete ein mitleidiger Bürger, der sie acht Tage in einem Taubenschlage verbarg und ihnen nächtlicher Weile zur Flucht verhalf. Die Nonnen suchte man durch Drohungen zu schrecken, wobei diese freilich manchen witzigen Einfall für bare Münze nahmen. So z. B. brachte ihnen Jemand bei, man werde ihnen die Kleider bis zum Gürtel abschneiden, und sie mit Ruthen aus der Stadt treiben. Ein anderer ließ ihnen sagen, daß, wenn sie nicht mit der Gemeinde halten wollten, sie fürwahr alle wie Katzen im Eisack ersäuft werden sollten; die Säcke hierzu wären schon in Bereitschaft. Ein Herrschaftsdiener, aus Pfullingen gebürtig, wollte dieselben gar schon gesehen haben. Aber auch von Seiten der Nonnen geschah trotz ihrer betrübten Lage manches, dem es nicht an Witz gebrach. Als eines Tages die Bevölkerung der benachbarten Gemeinden mit Kreuz und Fahnen nach Brixen kam, und nach herkömmlicher Sitte in allen Thürmen zum festlichen Empfange geläutet wurde, schwiegen allein die Glocken des Clarissenklosters. Wüthend stürmte ein Haufe heran und forderte, daß auch hier geläutet werde. Nach längerem Wortwechsel erbrach der Haufe die Zugänge zum Thurm um selbst zu läuten. Da standen

28) „um wenig Wort willen, die er vielleicht wider die Priesterschaft geredt hat."

29) „Fune post equos ad instar canis Oenipontum raptatus est, ubi carceri mancipatus de hora in horam mortem exspectabat, aquis Oeni suffocandus. Quem ex alta turri et miserabili voce clamantem: misericordia, misericordia! regina Scotiae, consors Ducis, libertati restitui procuravit, miserta illius."

ſie mit offnem Maule vor den Glocken ohne Klenkel. Eine muthige und findige Schweſter, Chriſtina Reiſelt, eine geborne Brixnerin, war in dem Augenblicke, wo der tolle Haufe vor den Kloſterpforten Lärm ſchlug, in den Thurm geſprungen, und hatte die Klenkel aus den Glocken geſchnitten und in ſicheres Verſteck gebracht. Fluchend und ſcheltend mußte der Haufe abziehen. Sechzehn Wochen trotzten die Nonnen allen Aufforderungen, und hielten Bann und Interdict. Vergeblich kam Gregor von Heimburg, der Biſchof von Trient [30]), und zuletzt Arnold von Niederthor nebſt vielen vom verwandten Adel, um die Schweſtern zur Nachgiebigkeit zu bereden. Da traf am 24. October Abends Herzog Sigmund ſelbſt auf der Durchreiſe ins Etſchland in Brixen ein. Noch einmal ſchickte er Gregor von Heimburg ins Nonnenkloſter, um die letzte Mahnung den widerſpenſtigen Schweſtern ertheilen zu laßen; wieder umſonſt. [31]) Ergrimmt befahl nun der Herzog, die Nonnen binnen Tag und Nacht aus dem Kloſter und ſofort aus dem Lande zu ſchaffen. Wohl wußte man ſchon von Innsbruck her, wie erbittert Sigmund über ſie war; ſchon dort hatte er Drohungen gegen ſie ausgeſtoßen, und als bei Gelegenheit eines Tanzes, den er edlen Frauen an ſeinem Hofe veranſtaltete, dieſe ihn plötzlich umringten, und um Gnade für die Schweſtern baten, ſprang Sigmund, der ſonſt, wie uns der Zeitgenoſſe Felix Faber berichtet, keinem weiblichen Weſen etwas abſchlagen konnte [32]), mitten durch ſie hindurch, und ſein Grimm ward ärger denn zuvor. [33]) In Brixen verſuchten es einige Chorherrn und edle Frauen ſeinen Zorn zu ſänftigen, aber umſonſt; er ſchwur, die Stadt nicht eher zu verlaſſen, es wären denn die Nonnen aus dem Kloſter entfernt. Da kam ein Bote nach dem andern, und drängte zur Eile. Die

30) Von dieſem ſagt die Quelle: „qui tamen postremo sororibus adhaerebat, atque de earum fidei constantia commendabat.“ Cod. Cusan. p. 279.

31) „quem iterum cum magna animi constantia veluti ethnicum refutarunt constantissime sedi apostolicae adhaerentes.“ ibidem.

32) Fel. Faber histor. suevic. lib. I. c. XVI. „sed et mulieribus ultra modum inclinatus, nullam a se dimisit nisi magnifice remuneratam“, wozu Faber mit der Zweideutigkeit eines Schalkes hinzufügt: „propter quod juvenculae ultro se inferebant consentientes ei passim, scientes quod cum nudae et pauperes ad principem ingrederentur, nonnisi plenae et dominae emittebantur.“

33) Sinnacher, der es hie und da trotz aller angeſtrebten Objectivität ebenfalls an ſchalkhafter Zuſammenſtellung nicht fehlen ließ, bemerkt IV. p. 282 hiezu: „Sigmund hatte racheſchnaubend ſchon befohlen, ſie alle im Eiſack zu ertränken, wurde aber endlich durch die Fürbitte einer Tänzerin davon zurückgehalten.“ Sinnacher warf offenbar den oben im Texte angeführten Paſſus vom Tanze und die folgende Stelle des Protocollum Brixin. durcheinander: „Ipse dux furens voluit eas penitus extirpare et interimere, imo certo extirpasset interemissetque, nisi quaedam mulier (utinam deo devota, scribit unus) seriosius supplicando se opposuisset.“

Abtissin, Dorothea Koller aus Nürnberg, eine männliche Frau, an welcher Sigmund eine eben so muthige Gegnerin fand, wie dereinst Cusanus an der Verena von Stuben gefunden, erklärte mit Entschlossenheit, „sie habe unter den Schwestern alte und kranke [34]), und könne nicht so schlechthin ausziehen. Müßten sie aber heute noch fort, so soll man ihnen einen ehrbaren Geleitsmann und fromme Fuhrleute mit Wagen und Zehrung schaffen; anders wollten sie das Kloster nicht verlassen. Verweigere man ihnen diese Forderung, so möge man sie umbringen; sie, die Abtissin, hoffe zu Gott und Allen von Nürnberg, sie werden eine solche That nicht ungerächt lassen." Nun wurden in der Eile einige Salzwagen die zufällig durch Brixen kamen, hergenommen, und die Schwestern, 31 an der Zahl über Innsbruck an die Gränze Anfangs nach Kempten, bald darauf nach Pfullendorf abgeführt, wo die Erzherzogin Mechtild, des Erzherzogs Albrecht Gemahlin, sich ihrer liebevoll annahm. [35])

34) Darunter werden genannt eine Reiser, Sebner, Heidel, Lutacher und Barbara Peißer.

35) Die Deportationsgeschichte der Brixner-Nonnen findet sich bis ins kleinste Detail gezeichnet in vielen darüber vorhandenen Originalberichten. So in dem „Exilium Clarissarum Brixin. Ms. a teste oculari, continens duas relationes unam Tirolensem alteram Pfullingensem" im Provinzial-Archive der Franciscaner zu Schwaz; theilweise auch im „Protocollum Brixinense tractatus de origine, progressu et reformatione Clarissarum Monaster. Brixin. Ms." in demselben Archive. — Sinnacher IV. 280—284 scheint aus Brixner- mit den vorgenannten verwandten Quellen geschöpft zu haben. Die beste und ruhigste Darstellung der Deportation floß aus der Feder des Bruders Albert, Guardians des Franciscanerklosters zu Nürnberg, der dem Cardinal Cusanus Bericht erstattete. Cod. Cusan. p. 279.

Die Uebereilung ausgenommen, mit welcher man die Nonnen aus ihrem Kloster in Brixen fortschaffte, sah ihre Deportierung nicht so grausam aus, wie es auf den ersten Anblick erscheinen mag. Der Edelmann, der ihnen vom Herzoge zum sichern Geleite mitgegeben wurde, sorgte für sie väterlich. In Innsbruck bewirthete sie die Herzogin Eleonora an ihrer Tafel und entließ sie beschenkt und mit Thränen in den Augen. In Kempten nahm sie Anfangs Ulrich Kaufmann, ein Bürger, dann Ulrich Schneck, Caplan zu S. Stephan, auf, bis von Seite der Ordensobern Vorsorge für ihre Unterkunft getroffen werden konnte. Sie fanden diese in dem Kloster Lenzfried. Sobald aber die Erzherzogin Mechtild von ihrer Ankunft Nachricht erhielt, nahm sich diese edle Fürstin der Nonnen mit aller Sorgfalt an, und räumte ihnen das Kloster S. Clara in Pfullingen zum künftigen Aufenthaltsorte ein. Papst Pius schrieb im folgenden Februar nicht bloß an die Nonnen einen ihren Muth sehr anerkennenden Trostbrief, sondern auch an die Erzherzogin Mechtild einen der liebenswürdigsten Briefe des Dankes. (Cod. Cusan. p. 292.) Drei Jahre später kamen 18 der ausgewanderten Nonnen wieder in ihr altes Kloster nach Brixen zurück. Der Bericht des Guardians Albrecht von Nürnberg beschuldigt vorzüglich die Conventualen von Bozen und Landshut der Aufhetzung gegen die Nonnen, und fügt bei: „quorum linguae a Gehenna inflamatae velut tortuosi aspidis ignem evomere non cessant et contra sanctissimum dominum sibilantes saepe dicto Sigismundo et partibus ejus favent et consilium tribuunt." Uebrigens berichtet diese Quelle: „Ordinaverat tamen Sigismundus, nescio qua pietate motus, novem currus

Daß die Nachricht von der gewaltsamen Austreibung der Clarissen aus Brixen, sowie die Berichte über andere vom Herzoge Sigmund gegen die Anhänger der päpstlichen Censuren angewendeten Gewaltmaßregeln beim heil. Stuhle in Rom den schmerzlichsten Eindruck hervorbringen und bei der bestehenden gereitzten Stimmung Oehl ins Feuer gießen mußten, bedarf keiner Versicherung. Pius und Cusanus sahen jetzt in Sigmund den erklärten Tyrannen, der sich zur Verfolgung der Kirche und ihrer Glieder nicht mehr der Feder allein, sondern auch aller Mittel bediente, welche ihm seine weltliche Gewalt an die Hand gab. Um so weniger durfte man schweigen; um so weniger ablaßen von den gegen ihn bereits in Anwendung gebrachten Straf- und Zwangsmaßregeln; so schreiende, an schutzlosen Nonnen und Priestern verübte Gewaltthaten forderten vielmehr zu noch größerer Strenge auf. Es sollten daher nicht nur die Verfolgten und unter Sigmunds Tyrannei Leidenden mit Trostbriefen aufgerichtet, Andere zur strengsten Handhabung der angeordneten Strafmittel neuerdings aufgefordert, sondern es sollte auch noch einmal ein Versuch gemacht werden, die Eidgenossen in Bewegung zu setzen, und zugleich ein förmliches Aushungerungssystem gegen Tirol in Anwendung kommen. Als die aus Brixen entflohenen Beichtväter der ausgewiesenen Nonnen vor dem heil. Vater in Rom erschienen, ließ sie Pius in voller Versammlung der Cardinäle ihre und der Vertriebenen Leidensgeschichte vortragen, und fertigte an die Märtyrerinnen eine Trostbulle aus, in denen er ihre Standhaftigkeit bis zu den Sternen erhob. [36]) „Wir haben vernommen, schrieb er, was Sigmund der Sohn der Bosheit, und sein Unheil verbreitender Lehrer der Ketzerfürst Gregorius, Gott, dem katholischen Glauben und der Schlüßelgewalt der Kirche zum Hohne gegen eure Unschuld ruchloses versucht und schmählichst ausgeführt haben. Schande über sie! Ehre über euch! Ihr, geliebte Bräute Christi! habt die Verfolgung des wuthschnaubenden Tyrannen besiegt, und die alte Schlange, welche in ihren Gliedern noch fortherrscht, glorreich zertreten. Das heißt wandeln über Schlangen und Basilisken! Die elenden Söhne des Zorns und die Gefäße des Verderbens haben mit jenen Drohungen und Schreckmitteln,

---

pro sororibus, tradens quoque 80 marcas auri pro victualibus per iter emendis"; und ferner: „Monasterium commisit judici civitatis Brixinensis, cui etiam tradidit claves ipsius monasterii." „Dicitur etiam, quod Sigismundus plurimum doleat de sororum ejectione et offensa, dicens, quod concordia facta sponte eis monasterium resignare velit." Das Protocollum Brixin. versichert zum Schluße: „Ceterum autem quantavis sorores indignatione et inclementia fuerint ejectae, omnes tamen monasterii redditus salis, frumenti, pecuniaeque fuerunt ipsis diligenter reservati et reducibus consignati."

36) „Und der papst saße zwischen den Cardinälen, und da er diese Ding erhoret, fing er an zu weinen als ein Kind und aus großer Lieb gab er ihnen die Bullen." Exilium Clarissarum.

mit denen sie zuvor den Muth der Männer gebrochen, euch umsonst zu beugen versucht. Ihr seid ein glänzendes Beispiel siegreichen Muthes nicht nur Laien und Einfältigen, sondern Domherrn, Priestern und Religiosen geworden, die doch für Weltweise gehalten werden wollen. Schmach über die Domherrn der Brixnerkirche! die, um dem Vorläufer des Antichrists nicht zu mißfallen, Gott den geschwornen Eid der Treue feigherzig gebrochen haben." [37])

In einem Schreiben voll Anerkennung des Muthes und Gehorsams in Befolgung der päpstlichen Aufträge munterte Pius den Erzbischof von Salzburg zur Ausdauer auf, und bat und mahnte ihn, sich durch die jüngst im Zillerthale an seinen Angehörigen verübten Gewaltthaten nicht einschüchtern zu laßen. [38]) Da der Erzbischof Sigmund von Volkersdorf, an welchen dieses Trostschreiben gerichtet war, am 3. November das Zeitliche gesegnet hatte, so erließ der Papst an seinen Nachfolger, den Erwählten Burchard von Weispriach, bald darauf eine neue Bulle mit dem Auftrage, die Strafurtheile gegen Sigmund und seinen Anhang im ganzen Umfange der Erzdiöcese und Provinz an jedem Sonn- und Festtage dem Volke von den Kanzeln verkündigen zu laßen. Dem neuen Erzbischofe wurde mit allem Nachdrucke eingeschärft, jeden, der auf die Märkte in das Etschland zöge, Waaren und Güter dahin schickte oder von dort zurückbrächte als Excommunicierten öffentlich zu verkündigen, die päpstlichen Breven sogleich sämmtlichen Suffraganen der Provinz mitzutheilen und unter Androhung der Suspension zu befehlen, daß die Publication in den betreffenden Sprengeln vorgenommen und allen Verächtern des Interdictes als Irregulären die Ausübung des Gottesdienstes verboten werde. Sämmtlichen Bischöfen seiner Provinz sollte er ferner die Versendung des heil. Chrysma oder des heil. Oehles in die Brixner-, Churer- und Tridentiner-Diöcesen, so weit diese über tirolisches Gebiet sich erstrecken, untersagen; „denn der notorische Verbrecher Sigmund und seine Satelliten haben Sacrilegium auf Sacrilegium gehäuft durch Aufgreifung, Einkerkerung und tyrannische Verfolgung von Priestern und Ordensleuten, durch gewaltsame Beschlagnahme kirchlichen Eigenthums und endlich durch frevelhafte Handanlegung an das schwache weibliche Geschlecht, indem er die in strenger Zucht und Clausur, in einer Vorstadt Brixens, auf dem Gebiete der Kirche zu Brixen, Gott dienenden Clarissen, weil sie an seiner schismatischen Rebellion keinen Antheil nehmen wollten, aus ihrem Kloster geworfen, und aus ihrem

37) dd. Rom 11. Februar 1462. Exil. Clarissar. Ms. Zum Troste gewährte er ihnen einen großen Ablaß, zu dessen Mitgenuße sich jede aus ihnen noch 70 Personen nach Belieben wählen konnte.

38) dd. Rom 7. November 1461. Cod. Cusan. p. 231.

Vaterlande vertrieben hat; wahrlich ein neues, unnennbares, und unerhörtes Sacrilegium, um dessentwillen er sammt allen Helfern und Helfershelfern aufs neue in den Bannfluch verfallen ist." [39]) Abschriften dieser Bulle wurden von Rom aus den Bischöfen von Passau, Freising und Regensburg zugefertigt mit der Aufforderung, unverweilt mit erneuertem Muthe dem Tyrannen entgegen zu treten. [40])

An die Eidgenossen ließ Cusanus um diese Zeit durch den Bischof von Constanz die Klage gelangen, wie schmählich der Papst von ihnen betrogen worden sei. Er that dies, um ihnen zugleich in Erinnerung zu bringen, daß sie ihres früheren Versprechens nicht entbunden, sondern noch verpflichtet seien, ihr Wort zu halten. „Der heilige Vater, schrieb er, empfindet es schmerzlich, von ihnen so schmählich getäuscht, und zum Gespötte des Adels geworden zu sein, die da höhnen über die Hilfe, die er bei ihren Gegnern gefunden. Nach den apostolischen Bullen, welche den Frieden mit Sigmund verboten, seien sie als dessen Gönner ebenfalls für excommuniciert zu halten, und der apostolische Stuhl könnte die ihm angethane Schmach mit gerechtem Urtheile rächen; doch da sich die Züricher zu ihrer Entschuldigung auf die Zusicherungen des Herzogs Ludwig berufen, so wolle Se. Heiligkeit abwarten, was sie zu ihrer Ehrenrettung thun werden, nachdem sie wissen, daß Herzog Ludwig sein Versprechen nicht gehalten. Der Papst wird warten, nicht als ob er von Leuten, die ihn schmählich betrogen, etwas Gutes hoffte, sondern um in seinen Maßregeln gegen sie gerechtfertigt zu sein." [41])

Doch die größte Wirkung versprach sich Cusanus von der gänzlichen Absperrung und einem förmlichen Systeme zur Aushungerung Tirols. Am 10. November schrieb er dem Decane des Domcapitels zu Augsburg die Gründe, welche den heil. Vater zur Ertheilung der Wegelagerungs-Aufträge an einige Raubritter bewogen, und theilte ihm dann seinen Plan mit, wie Tirol von allen Seiten bedrängt, abgesperrt und ausgehungert werden könnte. „Heute schrieb der heil. Vater an zwei Edelleute; diese werden für die Straßensperre sorgen; sie werden keinen Kaufmann oder Fuhrmann schonen, wenn sie thun, wie sie sich erboten haben, und bisher zu thun gewohnt waren. Es gäbe noch viele Freiwillige, wenn der Cardinalbischof ihnen das Handwerk gestatten wollte. Ein zweiter Weg wäre folgender. Der Erzbischof von Salzburg besitzt das große und feste Schloß Kropfsberg an der Ziller. Aus

39) dd. Rom 24. Jänner 1462. Origin. Urk. im Brixn. Arch. zu Innsbruck, Lade 3, Nr. 11. Lit. A.

40) dd. Rom 25. Jänner 1462. Cod. Cusan. p. 285.

41) dd. Rom 8. November 1461. Cod. Cusan. p. 231.

diesem Schloße kann die Straße nach Baiern und die Zufuhr der Lebensmittel, ohne welche das Innthal nicht bestehen kann, abgesperrt werden. Der heil. Vater wird beitragen zur Erhaltung von Kriegsleuten in diesem Schloße, die Sigmund keine Ruhe gönnen sollen; und wenn nun zur Vertheidigung der kirchlichen Freiheit die Bischöfe und die Priester der Salzburger-Provinz mit dem heil. Vater beisteuern, so wird der Uebermuth des Sacrilegischen leicht zu bändigen sein. Ein dritter Weg führt durch das Bisthum Chur. Die Art und Weise, Sigmund von dieser Seite her bis tief ins Etschland hinein zu beunruhigen, ist schon ausgedacht. So wird man den Censuren Nachdruck geben und in kurzer Zeit die erwünschte Lösung des Knotens finden. Man muß Gewalt mit Gewalt abtreiben, und sich auf jede mögliche Weise vom Tyrannen befreien [42]), damit die angefangene Vertheidigung der Freiheit nicht ihre Zerstörung werde. Der Erzbischof von Salzburg mag wollen oder nicht, er muß sich vertheidigen, und ich halte es für sehr gerathen, mit ihm eine geheime Uebereinkunft zu schließen, über die erfolgreichste Art des Entgegenwirkens. Zu Venedig hat der Papst auch schon seine Commissäre, wir erwarten von dort her Antwort. Der Herzog von Mailand wird alles thun was der Papst befiehlt, wenn ihn nur die Venetianer nicht hindern. Ermuthiget euch also zur Vertheidigung; es ist besser sogleich als spät. Jetzt ist die beste Zeit, da die Eidgenossen Sigmund jenseits Feldkirch beunruhigen und das ganze Etschland murret. Verwendet auf dieses Geschäft euer ganzes Talent, und beredet euren hochwürdigsten Herrn zur Anordnung dieses christlichen Feldzuges." [43])

An den Erzbischof von Salzburg schrieb Cusanus an demselben Tage: „Man muß zur Ehre Gottes Hand anlegen an die Vertheidigung der kirchlichen Freiheit, und den sacrilegischen Bösewichten dadurch Widerstand leisten, daß man Gewalt mit Gewalt zurückweiset. Ew. ꝛc. würde gut thun, sich mit allen Bischöfen ihrer Provinz über die zweckmäßigste Art zu verständigen, und den Clerus zu einem Beitrage zu vermögen. Ew. ꝛc. kann auch den beiden Herrn von Augsburg und Eichstädt die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Berathung zur Vertheidigung der kirchlichen Freiheit vorstellen, und sie zur Beschickung einer solchen Zusammenkunft einladen; es muß aber sobald als möglich geschehen, und das Ergebniß mir mitgetheilt werden. Ich werde dafür sorgen, daß der heil. Vater Alles annehme und bewillige, eine Steuer auflege und selbst beisteuere. Würde im Schloße Kropfsberg ein hinlänglicher Haufe von Kriegsvolk liegen, um die Straße zu sperren und die Sacrilegischen nicht

42) „Oportet vim vi repellere, et a tyranno liberari omni possibili modo."

43) dd. Rom 10. November 1461. Cod. Cusan. p. 232.

ruhen zu laßen; würden die Zugänge durch die Augsburger-Diöceſe gleichfalls geſperrt werden — daß daſſelbe von der Churer-Seite geſchehe, iſt ſo eben angeordnet worden —: ſo würde die Sache bald ein Ende nehmen; denn die Unterthanen würden dann jenem Gottesräuber nicht gehorchen. Es muß auf dieſe Weiſe vorgegangen werden, ſonſt wird die kirchliche Freiheit und die Kraft der Cenſuren in Rauch aufgehen. Es braucht auch nicht viele Worte. Wollen wir uns gegenſeitig unterſtützen, wie es in dieſem Falle nothwendig iſt, ſo wird die Anmaßung und der maßloſe Uebermuth der Sacrilegiſchen bald gedemüthigt ſein. Den Decan von Augsburg habe ich angewieſen, dies ſeinem Herrn zu eröffnen. Muth alſo; Ew. ꝛc. eröffne mit Freude dieſen chriſtlichen Feldzug zur Ehre Gottes, der Kirche, und zu ihrer eigenen Ehre; nicht gezögert, die Zeit iſt da, mit mir befehlet!" [44])

Allein mitten in dieſe begeiſterten und muthvollen Plane und Aufforderungen fiel plötzlich von einer Seite her, von welcher man es am wenigſten erwarten mochte, ein donnerndes Wort, welches Beſtürzung und ſelbſt feiges Zittern erzeugte, und neuerdings den Beweis lieferte, daß Cuſanus trotz aller tapfern Redensarten, von denen ſeine Briefe überfloßen, von Haus aus eine furchtſame Seele war. Hatte des Cuſanus Schreiben vom 29. October den Kaiſer verletzt, oder hatte der Cardinal die Angelegenheit der Bisthums-Abtretung an einen baieriſchen Prinzen um dieſe Zeit mit derſelben fieberhaften Aufregung, wie er ſonſt agitierte, betrieben und der Kaiſer von den Umtrieben Kunde erhalten: am 13. November ſetzte Friedrich den Papſt davon in Kenntniß [45]), und erſuchte ihn, die dem Hauſe Oeſterreich nachtheiligen Practiken des Cardinals zu überwachen und zu beſeitigen, und ihm nicht zu geſtatten, mit dem Bisthume Brixen eine Verfügung vorzunehmen, welche dem Hauſe Oeſterreich zum Schaden gereichen könnte. [46]) Am 6. Dezember wendete ſich Kaiſer Friedrich direct an den Cardinal Cuſanus, und verbot ihm jede Aenderung mit dem Gotteshauſe und Bisthum Brixen, die ohne ſein Wiſſen geſchähe, zumal mit fremden auswärtigen Fürſten, die gegenwärtig mit dem Kaiſer in offenbarer Feindſchaft lebten. [47])

Dieſes Verbot des Kaiſers traf den Cardinal wie ein Donnerkeil, und zerſtörte mit einem Schlage das ganze luftige Gebäude ſeiner kriegsluſtigen

44) dd. Rom 10. November 1461. Cod. Cusan. p. 234.

45) „Beatissime Pater, domine reverendissime! Intelleximus aliquas secretas practicas fieri cum reverendissimo domino Cardinali sancti Petri ad vincula super dimissione ecclesiae Brixinensis pro nonnullis personis de agnatione seu familia certorum principum, praesertim Bavariae existentibus etc. etc."

46) dd. Graz 13. November 1461. Cod. Cusan. p. 109.

47) dd. Graz 6. December 1461. Cod. Cusan. p. 281.

Plane. Wenn man erwägt, mit welcher Ergebenheit der Papst am Kaiser hing, wie unangenehm ihm daher eine Beschwerde von dieser Seite sein mußte, so kann man sich vorstellen, welche mißbilligenden Winke dem Cardinal auch vom heil. Vater ertheilt wurden. In einem Schreiben an den Dompropst des Hochstiftes Trient, den gelehrten Johann Hinderbach, der sich als Secretär an der Seite des Kaisers befand, und dem Cardinal vertraulich noch mehr über den Unwillen seines Herrn mitgetheilt zu haben scheint, drückte Cusanus nicht weniger seine Furcht vor der kaiserlichen Ungnade als seinen Aerger aus. „Niemals, schreibt er, war es meine Absicht, etwas zum Nachtheile unseres durchlauchtigsten Herrn des Kaisers zu unternehmen, noch weniger würde Se. Heiligkeit so etwas thun. Aber auf dem Wege, den man einschlägt, wird Sigmund nicht bekehrt werden. Was kümmert er sich um die Censuren, die überhaupt in Zukunft nichts mehr gelten werden. Nach der Lehre seines Meisters, des Ketzers Gregor, wird er von den Censuren nur Veranlaßung nehmen, seine Hand, die auf den Gütern der Kirche liegt, niemals zurückzuziehen. Und ich endlich werde niemehr etwas zurückerhalten; aber auch der Kaiser wird nichts finden. Ich setzte meine Hoffnung auf den Kaiser; da ich aber auch bei ihm sowenig als anderswo Hilfe finde, so wünschte ich jene Kirche (Brixen) nie gesehen zu haben! [48])

Nun hatte das Einschreiten des Kaisers Eine gute Folge. Sowohl der Papst als auch Cusanus schöpften aus dem Widerspruche des Kaisers die Ueberzeugung, daß man auf dem betretenen Wege nur immer größeren und zahlreicheren Schwierigkeiten entgegen gehe; daß, während man die Zahl der bisherigen Feinde nicht vermindere, man auch noch die Freunde ins Lager der

48) dd. Rom 2. Jänner 1462. Cod. Cusan. p. 291. Der übrige Inhalt des wichtigen Briefes bezieht sich auf einen Vermittlungsvorschlag, der, wie es scheint, von der Kaiserin ausging, den aber Cusanus, ohne ihn näher zu bezeichnen, als unannehmbar mißräth. Schon hier kommt der Gedanke zum Vorschein, daß der Papst keines Schiedsgerichtes bedarf, da der Handel, als rein kirchlicher Natur, nur vor seinen Richterstuhl gehört. — Bei Scharpff I. 362 liest man, der Cardinal habe sich, sobald er diesen Brief des Kaisers erhielt, mitten im Winter an dessen Hoflager (nach Graz) begeben, sich bei ihm entschuldigt und ihn um seine Vermittlung gebeten. Wie Scharpff so etwas Sinnacher VI. p. 519 nachschreiben konnte, ist völlig unbegreiflich. Da dieser behauptet, Cusanus sei am 6. December 1461 beim Kaiser in Graz gewesen, so hätte sich Scharpff, wenn nicht überhaupt aus dem Itinerar des Cusanus, jedenfalls aus dem am 6. December 1461 an den Cardinal geschriebenen Briefe des Kaisers von der Unrichtigkeit und zugleich von der Unmöglichkeit der Sinnacher'schen Angabe überzeugen können. Wie konnte Scharpff annehmen, daß der Kaiser am 6. December an den bei ihm anwesenden Cardinal einen tadelnden Brief nach Rom schrieb? Oder wie hätte Cusanus schon am 6. December in Graz über einen an diesem Tage an ihn nach Rom geschriebenen Vorwurf sich entschuldigen können?

Gegner hinüberdränge; daß man daher einen Ausweg suchen und zum Frieden gelangen müsse. Aber nicht nur beim Papste und dem Cardinal, sondern auch in andern Kreisen machte sich diese Ueberzeugung geltend. Die zu beseitigenden Schwierigkeiten waren allerdings nicht gering. Einerseits handelte es sich um die Autorität des apostolischen Stuhles, die in einer Weise eingesetzt worden war, daß, wenn man sich nichts vergeben wollte, nicht leicht ein Schritt zurückgethan werden konnte. Anderseits glaubte Herzog Sigmund seiner Ehre ebenfalls so wenig vergeben zu dürfen, daß er bereits erklärt hatte, „niemals um Absolution bitten, ja selbst wenn sie angeboten würde, nicht annehmen zu wollen; der Papst sollte einfach auf sie, als null und nichtig, verzichten." [49]) Die Ausfindung eines Mittelweges war nun aber in der That keine leichte Sache. An ein Schiedsgericht, wie Sigmund es verlangte, war abgesehen von allen andern Gründen, schon deßwegen nicht zu denken, weil der Papst den Handel als einen rein kirchlichen betrachtete, in kirchlichen Dingen aber keinen Richter über sich und den apostolischen Stuhl anerkannte. [50]) Sigmund hingegen läugnete den kirchlichen Charakter des Streites, daher auch die Competenz des apostolischen Stuhles, und die Anwendbarkeit und Gültigkeit der kirchlichen Censuren, weil nach seiner Behauptung der Cardinal und der Papst Partei und Richter zugleich wären. Indessen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beendigung des Streites und eines Ausweges aus dem Labyrinthe war vorhanden. Da wurden denn auch von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, wobei man aber, wie es in so schwierigen Fällen gerne zu geschehen pflegt, fast mit ängstlicher Scheu die Hauptsache nicht zu berühren wagte, und zu einem Compromiß in Nebendingen zu gelangen suchte, der aber eben wegen seiner Unzulänglichkeit wieder verworfen werden mußte. Einen glücklicheren Ausweg schien Venedig eröffnen zu wollen.

Schon in seinem Gutachten vom 23. August aus Orviedo hatte Cusanus gegen den Papst auf die Geneigtheit der Venetianer zu einer Friedensvermittlung hingewiesen. „Wenn ich will, schrieb er, legen sie sich ins Mittel, und machen mir einen günstigen Frieden. Eure Heiligkeit wolle befehlen, ob ich mich für ja oder nein bestimmt erklären soll?" Wir wissen nicht, was der Papst auf diese Frage antwortete; allem Anscheine nach war er mit der Anknüpfung von Unterhandlungen einverstanden; denn vom 10. September weg

49) Cusanus an Hinderbach l. c. und fügt bei: „Credo, quod antequam hoc fiet, alter (Sigmund oder der Papst) morietur."

50) „Sanctiss. Dominus noster non vult in concordiam consentire, nisi Sanctitas sua ipsam concludat, et dicit, causam esse ecclesiae et suam"; Cusanus an Hinderbach l. c.

beginnt eine eifrige Correspondenz des Cusanus mit dem Bischofe von Padua, Jakob Zeno, durch dessen Vermittlung die Unterhandlungen mit dem Doge Pasquale Maripetro eingeleitet werden sollten. Cusanus dankt am obigen Tage dem Bischofe für die Gefälligkeit, in Venedig für ihn sondiert und ihm über die Geneigtheit des Doge zu einer günstigen Friedensvermittlung Nachricht gegeben zu haben. An der Hochschule in Padua habe er einen Neffen, Magister Simon (von Welen), der werde vor dem Bischofe erscheinen, und ihn des weitern unterrichten. „Ich bin alt, schrieb Cusanus weiter, und will den Frieden, und wünsche vor meinem Tode meiner Kirche den Frieden wiedergegeben zu sehen. Würde eine bestimmte und billige Vereinbarung in Betreff der Temporalien zu Stande kommen, so könnte Se. Heiligkeit zum Verzeihen und zur Aufhebung der Censuren bewogen werden.[51] Es muß dies jedoch geheim gehalten werden, damit nicht der Gegner sich rühme, ich suche seine Freundschaft. Eingeleitet könnte die Sache so werden, daß der Herzog von Venedig an Sigmund und das Capitel zu Brixen in der Weise schriebe, welche ich durch Meister Welen angeben werde. Erlange ich Frieden, so würde ich vielleicht im venetianischen Gebiete von den Einkünften der Kirche zu Brixen, die zunächst an dasselbe gränzt, zu leben vorziehen, um des Friedens willen und wegen des mir so zuträglichen Klimas. Ich bin des Treibens in der Curie müde.“ [52]

Am 15. September verfaßte Cusanus den Brief, der, vielleicht durch den Bischof von Padua, dem Herzoge von Venedig überreicht werden sollte. Er enthielt eine Rechfertigung seines eigenen Benehmens, eine Anklage Sigmunds, der mit Gewalt und Verrath gegen ihn vorgegangen sei, und die Bitte, der Doge wolle ihm zu den Einkünften der Brixnerkirche verhelfen.[53]

Beide Schreiben wurden dem Neffen des Cardinals Simon von Welen zugeschickt und von diesem mit einem eigenen Begleitschreiben aus Belluno vom 24. September an den Bischof von Padua befördert. Da dieser Simon von Welen jetzt wieder als Zwischenhändler eine bedeutende Rolle zu spielen anfängt, verdient gleich sein erster Brief, der uns mit dem Charakter dieses zur Schmeichelei wie zur Gewaltthat aufgelegten, höchst thätigen und verschmitzten Mannes

---

51) Eine merkwürdige Aeußerung! Also in letzter Instanz handelte es sich um die Temporalien! Und doch hätte bisher Jedermann glauben sollen, es handle sich nur um die Freiheit der Kirche, um die Autorität des apostolischen Stuhles, um die Heiligkeit der Censuren u. s. w.

52) dd. Orviedo 10. September 1461. Cod. Cusan. p. 222. Bei Scharpff I. 358 theilweise übersetzt.

53) dd. Orviedo 15. September 1461. Cod. Cusan. p. 120.

bekannt macht, ausführlicher mitgetheilt zu werden. Im Eingange seines Schreibens versichert er, Niemand sehne sich mehr nach Ruhe und Frieden als sein ehrwürdigster Herr, der Cardinal Cusanus. „Der Friede und das Heil der Seelen seien das, was er vom zarten Jugendalter bis zur Stunde durch Wort und That angestrebt habe." Nun bedarf er eines Helfers zur Herstellung des Friedens in der Kirche zu Brixen. „Welche Gunst, ruft er aus, wird sich derjenige beim apostolischen Stuhle erwerben, der den Weg des Friedens findet? Welches Verdienst vor Gott und Menschen sammeln, der das Ende dieses unheilvollen Streites herbeiführt? Gewiß, ein solcher Mann muß über die Höhe der Cardinalswürde, er muß bis zu den Sternen erhoben werden. Niemand besitzt aber die Weisheit, die Friedensvermittlung durch den Herzog von Venedig einleiten zu laßen, in dem Maße wie Ew. ꝛc. da dieselbe überdieß vermög ihrer Geburt als leuchtendes Gestirn Venedig angehört." Nach dieser Schmeichelei geht der schlaue Mann über, dem Bischof den Weg zur Herstellung des Friedens zu zeigen. „Man müßte dabei, sagt er, auf folgende Weise verfahren. Der Herzog von Venedig müßte dem Sigmund brieflich zu verstehen geben, daß er von dem Rentmeister und Neffen des Cardinals, Simon Welen, vernommen habe, daß man dem Cardinal bezüglich der Einkünfte und Renten der Brixnerkirche nicht entspreche. Darüber staune der Doge um so mehr, als Sigmund in seiner Rechtfertigungsschrift ihm schon vor langer Zeit die Worte geschrieben: „daß die über die Burghut erübrigenden Einkünfte des Gotteshauses dem Cardinal als Bischof von Brixen gereicht werden sollen." Da es nun mit der Ehre eines Fürsten sich nicht vertrage, das, was gerecht ist, und was er selbst mündlich und schriftlich allenthalben verkündigt und zugesichert hat, nicht zu halten; so ermahne er ihn in Freundschaft, seine schriftliche Zusicherung zu erfüllen, und die Auszahlung der Einkünfte an den Bischof anzuordnen. Der Herzog von Venedig könnte auch in sein Schreiben einfließen laßen, wie sehr ihn wegen seiner Achtung für den Cardinal das Zerwürfniß mit demselben schmerze, und er sich daher zur Friedensvermittlung anbiete. In gleichem Sinne soll er dem Capitel von Brixen schreiben und Antwort verlangen, wie es ihm am angemessensten scheint. Auf diesem Wege kann man vielleicht zu Unterhandlungen gelangen." Am Schluße bittet Welen den Bischof um seine Verwendung bei dem Herzoge von Venedig; „denn, wie ich höre, setzt er bei, wurde zu Landshut durch den Cardinal von Augsburg und den Herzog Ludwig von Baiern nichts erreicht. Ich hoffe, wenn Ew. ꝛc. die Sache muthig in die Hand nimmt, wird sie den Sieg davon tragen." [54])

54) dd. Belluno 24. September 1461. Codex Cusan. p. 121.

Schon am 27. September bestätigte der Bischof von Padua den Empfang beider Briefe sowohl des Cardinals als auch Welens, und beschied diesen, sogleich nach Padua zu kommen, um gemeinsam in der Sache, der er gerne dienen möchte, zu berathen.[55] Bald darauf schrieb auch Papst Pius selbst an den Doge von Venedig, und forderte ihn auf, das Brixner-Capitel durch Anwendung von Zwangsmitteln zur Auslieferung der Einkünfte an den Cardinal zu verhalten. Der Herzog dürfte den dortigen Capitularen nur erklären, daß er nicht im Geringsten gesonnen sei, eine so schmähliche, Gott und allen Gutdenkenden verhaßte Mißhandlung eines um die Kirche hochverdienten Cardinals zu dulden; die Drohung würde wirken; vor der Macht des Herzogs, der seinen Worten Nachdruck zu geben im Stande sei, würden sie Ehrfurcht bekommen; und sollte wider Erwarten dies nicht der Fall sein, so sollte er die Unterthanen und Güter des Cardinals in seinen Schutz nehmen, und die letztern mit Beschlag belegen.[56] Dieses Drängen und Treiben nach den Einkünften der Brixnerkirche hatte zunächst seinen Grund freilich in der großen Noth und Geldverlegenheit, in welcher sich Cusanus seit längerer Zeit befand. Schon im April rief er seinen Gesandten bei den Eidgenossen, Johann von Weldersheim, mitunter auch deßwegen zurück, weil er die Kosten der Sendung nicht mehr bestreiten konnte. Im August ließ er in seinem Gutachten an den Papst durchblicken, daß er aus Mangel an den nöthigen Einkünften dem Range eines Cardinals gemäß nicht mehr werde leben können. Auch den Kaiser versicherte er in seinem Schreiben vom 29. October, daß ihn nur große Noth zwinge sich anderswo um Unterstützung umzusehen.[57] Versuche, aus Tirol Geld zu bekommen, blieben erfolglos.[58]

---

55) dd. Padua 27. September 1461. Cod. Cusan. p. 121.

56) dd. Rom 16. October 1461. Cod. Cusan. p. 118.

57) Die Beweise dafür im Cod. Cusan. p. 169. 221. 229.

58) Bei den Verhandlungen zu Bruneck um Ostern 1460 hatte der Cardinal dem Domcapitel für die Uebernahme einer Schuld von 4000 fl. die Bewilligung ertheilt, aus den Stiftsgefällen nach und nach soviel einzuheben, bis die genannte für Cusanus gemachte Auslage gedeckt wäre. Nun hatte Simon Welen Mittel und Wege gefunden, Anfangs sich der Einkünfte und Cassen zu bemächtigen, und war mit dem Gelde entflohen; später wußte er einen Theil der Stiftsgefälle auf geheimen Wegen an sich zu bringen, bis dem durch die strengen Verbote Sigmunds Einhalt gethan wurde. Nun behauptete einerseits das Capitel, für seine Auslage nicht bezahlt zu sein und erhob fortwährend Ansprüche auf das Stiftseinkommen; anderseits hatte Herzog Sigmund Beschlag auf dasselbe gelegt; dem Cardinal war wenig oder nichts mehr zugekommen, seine Forderungen und Befehle unbeachtet geblieben. Am 8. October 1461 setzte nun Cusanus das Capitel in Kenntniß, daß der Papst jenen zu Bruneck über die 4000 fl. ausgestellten Brief getödtet habe, da das Capitel die Renten des Gotteshauses lange genug in Händen gehabt. Das Capitel, der Amtmann Joh. Heuß zu Brixen, alle Zöllner und Amtleute des Hochstiftes erhielten die Weisung, Rechnung

Die Republik Venedig hatte nun allerdings viele Ursachen, einer Ausgleichung des Streithandels zwischen Herzog Sigmund und dem Cardinal Cusanus nicht abgeneigt zu sein. Die durch Bann und Interdict herbeigeführte Straßen- und Handelssperre durch das Land Tirol, der nächsten und kürzesten Verkehrsstraße nach Deutschland, konnte nicht anders als auch auf den blühenden Handel Venedigs, zumal mit den süddeutschen Städten, Ulm, Augsburg, Nürnberg u. s. w. höchst nachtheilig zurückwirken. Man erinnere sich nur an das, was über das päpstliche bereits unter dem 15. August 1460 an die Gilde der deutschen Kaufleute zu Venedig erlassene Verbot des Verkehrs mit Sigmunds Landen, und was über die Wirkungen der Predigten des Bruders Martin von Rottenburg an seinem Orte gesagt wurde. Allein da gerade um diese Zeit Pius und Cusanus die oben geschilderten strengen Maßregeln wieder Sigmund erneuert, und den allgemeinen Angriffs- und Aushungerungs-Plan gegen Tirol entworfen hatten, und, wie nun aus Allem hervorging, es sich dabei zuvörderst um ein sehr untergeordnetes Interesse, um die Erzwingung einer Rente für den Cardinal aus den Gefällen der Brixnerkirche handelte: so scheint auf Seite des Herzogs und des Senates von Venedig keine große Neigung vorhanden gewesen zu sein, sich um solcher Zwecke willen in den verdrießlichen Handel zu mischen. Mit der Feinheit des hochgebildeten und welterfahrenen Staatsmannes erklärte daher der Doge Pascale Maripetro am 20. October dem Cardinal Cusanus, daß er von Herzen bereit sei, zur Versöhnung der streitenden Parteien überhaupt die Hand zu bieten, und nur bedauere, daß ihm nicht schon im Monate Mai die Gelegenheit dazu geboten worden sei. Mit keiner Silbe aber berührt er den Punkt der Renten, der dem Cardinal so nahe am Herzen lag. Er habe, schrieb er, den Brief des Cardinals empfangen, und wie er am Wohlergehen und an der Ehre desselben immer den freudigsten Antheil genommen, so habe er die Bedrängnisse (incommoda) und das Unglück des Cardinals nicht minder schmerzlich empfunden, „da wir Ew. ꝛc. ehren und hochachten in dankbarer Anerkennung Ihrer Zuneigung zu uns und unserm Staate. In der That, wir glaubten und hofften lange schon auf die endliche Ausgleichung der zwischen Ew. ꝛc. und dem Herzoge Sigmund obwaltenden Zwistigkeiten, um so mehr, als dieser erlauchte Herzog im vorigen Monate Mai seine Gesandten

---

zu legen und alle Renten nach Abzug der 4000 fl. zu Handen des Simon von Welen ausfolgen zu laßen. Der päpstliche Brief wurde beigelegt. Die Aufforderung hatte keinen Erfolg. Der Bote Jodok aus Baiern, obwohl ein venetianischer Läufer, der die Briefe überbringen sollte, wurde in der Nähe von Klausen aufgegriffen und in Gewahrsam gebracht. Cod. Cusan. p. 297. Handlung p. 373 und 275.

zu uns schickte, unter Anderem von uns die Erlaubniß begehrend, unsere Stadt Roveredo nahe bei Trient zum Versammlungsorte zur Beilegung seiner Zwietracht mit Ew. ꝛc. wählen zu dürfen. [59]) Und wir haben wahrlich mit freudigem Gemüthe aus Rücksicht für Ew. ꝛc. und den genannten Herrn Herzog den Gesandten diese Erlaubniß gegeben und uns zu jedem Dienste angeboten, da der Wunsch, alle Zwistigkeiten, besonders solcher Herrn, denen wir mit ausgezeichneter Liebe und Achtung zugethan sind, beizulegen von Natur uns angeboren ist. Da nun aber die Zusammenkunft aus uns unbekannten Gründen nicht zu Stande kam, wir aber bereit sind, die Hand zu bieten, wenn unsere Dazwischenkunft und Verwendung Ew. ꝛc. angenehm ist, so haben wir beschloßen, einen der unsrigen zu dem durchlauchtigsten Fürsten Herzog Sigmund abzuordnen, der Sr. Hoheit in unserem Namen mündlich zur Ausgleichung und zum Frieden mit Ew. ꝛc. rathe und aufmuntere. Nach der Rückkehr unseres Gesandten werden wir keinen Augenblick zögern, Ew. ꝛc. über die vom Herzoge Sigmund erhaltene Erklärung in Kenntniß zu setzen." [60])

Cusanus verstand den Wink, der ihm in so feiner Weise gegeben wurde. In seiner Antwort auf das Schreiben des Doge erwähnte auch er des Geldes und der Renten mit keiner Silbe mehr, sondern dankte ihm für die gütige Aufnahme seines Neffen Simon von Welen, „dem er in dem erlauchten Senate so oft es erforderlich war, mit größter Herablaßung Zutritt gegönnt und geneigtes Gehör geschenkt habe," und drückte die feste Ueberzeugung aus, der Doge werde in der Brixner-Angelegenheit, wie er es ihm durch Welen zugesagt, die Ehre der römischen Kirche und die kirchliche Freiheit im Auge behalten, und ihm den erwünschten Frieden verschaffen." [61])

Seinem Versprechen getreu schickte Pascale Maripetro einen seiner Secretäre, Nicolaus Grassi, nach Innsbruck um seine Vermittlung anzubieten und

---

59) Erzherzog Albrecht hatte sich am 25. Nov. 1460 dem Papste als Vermittler zwischen Sigmund und Cusanus angeboten und in einem Schreiben an den Cardinal Colonna Roveredo als den Ort bezeichnet, wohin Sigmund und Cusanus kommen und seine Vermittlung annehmen sollten. (Siehe oben II. Band, p. 149.) Aus obigem Texte ersehen wir, daß Herzog Sigmund bereits seine Gesandten zu dem erwähnten Zwecke nach Venedig gesendet. Die Antwort, welche Pius dem Erzherzoge Albrecht ertheilen ließ, lautete: „fas non fuit neque decuit Cardinalem cum Sigismundo jam excommunicato et damnato diaetare, causamque, quae jam non erat sua, verum apostolicae sedis et universi cleri pro privata tractare. Idcirco tuum illud desiderium locum habere non valuit." Cod. Cusan. p. 189.

60) dd. Venedig 20. October 1461. Cod. Cusan. p. 274.

61) dd. Rom 17. November 1461. Cod. Cusan. p. 76.

Sigmund zu Unterhandlungen einzuladen. Am herzoglichen Hofe fand man für gut, eine Gesandschaft, bestehend aus Gregor von Heimburg, Jakob Trapp, Oswald von Wolkenstein und Conrad Vintler, nach Venedig abzuordnen, um sich mit dem Doge und der Republik vorläufig zu verständigen. Die Gesandten hatten am 27. November die erste Audienz vor dem erlauchten Senate, wo sie ihre Beglaubigungsschreiben überreichten, und Gregor von Heimburg eine glänzende Rede hielt. Er hob die Friedensliebe seines Herrn hervor, und wies nach, welche Schritte derselbe bisher zur Erreichung des schönen Zieles der Eintracht gethan. Seine Schuld sei es nicht, wenn die Zusammenkunft des Cardinalbischofes von Augsburg mit ihm zu Nassereit, die Sendung des Decans von Augsburg nach Rom, der Vermittlungsversuch desselben Cardinals und des Herzogs Ludwig von Baiern zu Landshut, und dann die nach Roveredo beantragte Zusammenkunft keinen Erfolg hatten. Er suchte darzuthun, daß alle diese Friedensbestrebungen von der andern Seite her zerstört wurden. Die glänzende Rede Heimburgs erwiederte der Doge Maripetro, indem er seine Freude über die zwischen dem Herzoge Sigmund und der Republik herrschende Eintracht aussprach. Ueber die zur Friedensvermittlung geneigte Gesinnung der Venetianer wiederholte Maripetro den schon in der Zuschrift an den Cardinal Cusanus ausgesprochenen Grundsatz: daß Versöhnung und Friedensstiftung der venetianischen Republik von Natur aus eigen sei; darauf seien ihre Vorfahren von jeher bedacht gewesen; denn nichts sage dieser berühmten Stadt mehr zu, und fördere besser ihr Wohl als der Friede und die Ruhe aller Christen, zumal der Nachbarn." Man übergoß sich sofort gegenseitig mit Höflichkeitsbezeugungen. Am 2. December baten die herzoglichen Abgeordneten durch Jakob Carrioli auf möglichst schnelle Erledigung ihres Geschäftes. Als ihnen am 5. Dezember im herzoglichen Palaste die definitive Antwort ertheilt, und dabei unter Wiederholung der Freudenbezeugung über die Eintracht zwischen Sigmund und Venedig und mit dem Versprechen der Absendung einer Gesandtschaft an den Papst und den Cardinal, um auch diese zum Frieden einzuladen, eine dem Herzoge Sigmund geltende Aufmunterung zu friedlichen Gesinnungen vorgelesen, aber keine Abschrift mitgetheilt wurde, fanden sich die Abgeordneten nicht befriedigt, und erklärten: „Es scheine ihnen, die Republik wolle nicht die Rolle eines Vermittlers sondern eines Richters übernehmen. Denn wenn der Herzog von Venedig die ihnen vorgelesene Schrift dem Papste oder dem Cardinal zeigen wollte, würden diese sich rühmen, den Sieg davon getragen, und den Herzog mit ihren Grausamkeiten dahin gebracht zu haben, daß er um Frieden und Versöhnung bitten mußte. Sigmund verlange nichts anderes, als in Gegenwart seiner Widersacher gehört zu werden, um seine Unschuld beweisen zu können."

Uebrigens wiederholten die Gesandten die Versicherung der aufrichtigsten Geneigtheit ihres Herrn zur Annahme der Vermittlung der Republik. Bald darauf erschien der Secretär der Republik, Nicolaus Grassi, in der Herberge der Gesandten, offenbar um diese zu beruhigen, und ihnen beizubringen, daß wohl der Papst zuerst werde die Hand zum Frieden bieten müßen, da er wegen der großen Türkengefahr der Hilfe der Fürsten bedürfen wird. Bei der Abschieds-Audienz ergriff auch der Doge Maripetro noch die Gelegenheit, sowohl dem Herzoge Sigmund als auch den Gesandten Lob zu spenden, die mit solchem Ernste ihre Sendung vollzogen. Besonders hob er die Umsicht hervor, mit welcher sie in einem den Papst so nahe berührenden Handel überall die Ehre ihres Fürsten wahrten, wie ihre eigene Ehre, ja mehr noch als diese. Die Scheidenden begleitete hierauf der Doge und der ganze versammelte Senat bis an das Thor des Palastes, wo Maripetro noch die schmeichelhaften Worte sprach: Wäre er besser zu Fuß, so würde er die Gesandten nach Innsbruck begleiten, um den Herzog lieber persönlich als mit einem Briefe zu besuchen. Auch sonst war den Abgeordneten alle Aufmerksamkeit erwiesen worden. Sie genoßen die Gastfreundschaft der Republik, herrlich decorierte Gondeln wurden ihnen zur Verfügung gestellt, die edelsten Männer begleiteten sie, und zeigten ihnen alle Denkmäler der Pracht und Macht, und was Kunst und Reichthum auf öffentlichen Plätzen und im Innern der Paläste der seebeherrschenden Venetia seit Jahrhunderten aufgehäuft; zum Schluße wurden sie noch mit reichen Geschenken bedacht. [62])

Gleich nach der Abreise der Gesandten erstattete der Doge dem Cardinal Cusanus Bericht über den Erfolg seiner Bemühungen zur Anbahnung der Aussöhnung mit dem Herzoge Sigmund. Er habe einen seiner Secretäre nach Innsbruck gesendet; von dort sei in den letztverfloßenen Tagen eine Gesandtschaft nach Venedig gekommen, und habe die Versicherung der größten Bereitwilligkeit ihres Herrn zur Herstellung der Eintracht und Freundschaft mit dem Cardinal unter billigen und ehrbaren Bedingungen, wie auch zur vollen Ausgleichung aller Zwistigkeiten auf dem Wege freundschaftlicher Verständigung überbracht. Er habe derselben versprochen, ihre Erklärung sogleich dem Cardinal mitzutheilen, und hinwieder dem Herzoge zu berichten, was jener entgegnen würde. [63])

Am 29. December schickte Cusanus seine Erklärung dem Herzoge von

---

62) Nach Handlung ꝛc. p. 238—247, wo Bruchstücke der Rede Gregors von Heimburg und ein in Form eines Tagebuches verfaßter Bericht sich finden. Dann Documente bei Phil. Ner. Puell Tom. III., in der Bibl. Tirol. Tom. 189.

63) dd. Venedig 9. December 1461. Cod. Cusan. p. 108.

Venedig. Er dankte ihm für die weit über seine Wünsche hinausgehenden Bemühungen. Der heil. Vater und er in seinem früheren Schreiben haben den Doge nur um einen Brief an Sigmund zur Flüßigmachung der Renten der Brixnerkirche gebeten; nun habe Se. Excellenz viel freigebiger gehandelt, und habe zur bessern Einleitung des Gott gefälligen Werkes, und zur Gewinnung der Gegenpartei für den Frieden sogar einen seiner Secretäre dahin gesendet. Vier Gesandte haben die Antwort überbracht, daß ihr Herr unter ehrbaren Bedingungen zur Ausgleichung mit ihm geneigt sei. „Ich weise diese Erklärung, fuhr Cusanus fort, nicht zurück; im Gegentheile ich antworte darauf zur Ehre Gottes und Eurer Herrlichkeit Folgendes: Auch ich bin zur Aussöhnung unter ehrbaren Bedingungen mit Vergnügen bereit; ich füge noch bei, daß, wenn Eure Hoheit das gut angefangene Werk fortführen, und sich aus Liebe zum öffentlichen Wohle der Mühe der Vermittlung unterziehen will, und zu diesem Zwecke etwa Anfangs März einen Tag festsetzt und mich dessen benachrichtigt, ich persönlich vor Eurer Hoheit zu erscheinen versuchen werde; nur müßte ich inzwischen und dann fortan in den Genuß der Einkünfte meiner Kirche eingesetzt werden, weil ich als ein Beraubter zu freundlichen Unterhandlungen mit Anstand nicht erscheinen könnte. Ferner müßte Eure Excellenz bei der andern Partei darauf bestehen, daß zu dem Friedensgeschäfte nur solche Bevollmächtigte gesendet werden, die nicht namentlich excommuniciert sind, damit man erlaubter Weise und straflos mit ihnen verkehren könne. Ich erwarte hierüber Ew. Excellenz Antwort.“ [64])

Wie wenig dem Cardinal Cusanus mit diesem Briefe Ernst um die Herstellung des Friedens war, zeigt nicht nur auf den ersten Blick der Inhalt, der, abgesehen davon, daß schon wieder die Rente in den Vordergrund gestellt wurde, beinahe unerfüllbare Bedingungen setzte. Wen sollte wohl Herzog Sigmund zu den Unterhandlungen schicken, der nicht namentlich excommuniciert war? War dies nicht geradezu mit allen seinen Räthen, den hervorragenden insbesondere, geschehen? Der Mangel an Ernst geht unzweideutig aus gleichzeitigen Aeußerungen und Handlungen des Cusanus hervor. Während ihn der Doge Maripetro am 9. Jänner 1462 durch den apostolischen Scriptor Dominicus de Luca seines besten Willens und seiner Verwendung beim Herzoge Sigmund versichern ließ [65]), drei Tage später selbst in einem eigenen Schreiben dieselbe Versicherung wiederholte, und das Versprechen beifügte, sogleich einen Secretär nach Innsbruck zu schicken sobald der Herzog Sigmund

64) dd. Rom 29. December 1461. Cod. Cusan. p. 275.

65) dd. Venedig 9. Jänner 1462. Cod. Cusan. p. 280.

aus Oberbaiern, wohin er sich begeben, nach Tirol zurückkommen würde [66]); schrieb dennoch Cusanus am 2. Jänner an Johann Hinderbach, in Venedig sei kein Ernst; was die Gesandten Sigmunds dort vorgebracht, sei Täuschung; er habe noch nichts gehört, daß die Venetianer unterhandeln oder Sigmund zu Unterhandlungen einwilligen wolle. Mit ihm, Cusanus, würde man auch vergeblich unterhandeln, da dies nur der Papst ohne ihn, er aber ohne den Papst nichts könne. [67]) Am 31. Jänner schrieb er dem Bischof Heinrich von Constanz: „Er wisse nicht, ob Sigmund und die Venetianer sich zu einer Unterhandlung herbeilaßen wollen auf Grund der Bedingung, daß ihm die Einkünfte seiner Kirche zuvor zurückgegeben werden; er glaube eher das Gegentheil." Ferner knüpfte er gerade um diese Zeit wieder Verbindungen mit den Eidgenossen an, und erwartete theils von ihrem Schwerte, theils von ihren — neben den Venetianer-Unterhandlungen — eingeleiteten und ganz anders lautenden Tractaten die Demüthigung Sigmunds. Darum schrieb er an denselben Bischof Heinrich von Constanz in demselben Briefe vom 31. Jänner: „Damit aber Sigmund, der selten etwas thut, wenn er nicht gezwungen wird, fühle, daß die Eidgenossen dem apostolischen Stuhle gehorchen, schickt Se. Heiligkeit eine Bulle, in welcher Sie das Vergangene in Erinnerung bringt, und fordert, was in Zukunft geschehen soll. Ew. ꝛc. soll diese Bulle den Eidgenossen erklären, sie mit dem Willen des Papstes bekannt machen, und dazu bringen, daß sie selbe nicht nur annehmen, sondern auch dem Herzoge Sigmund ihren Entschluß, sie erfüllen zu wollen, bekannt geben. Sie sollen die Bulle in ihren Gebieten thatsächlich vollziehen laßen, dann können wir ein Ende erwarten, sonst nicht; Unterhandlungen vermögen Sigmund nicht dauerhaft zu bekehren." [68]) Das schrieb Cusanus in denselben Tagen, wo die Venetianer-Unterhandlungen zur Herstellung des Friedens in Gang kommen sollten!

Die Verbindung mit den Eidgenossen war auf folgende Weise wieder eingeleitet worden. Cusanus hatte denselben zu wiederholten Malen die bittersten Vorwürfe über Treu- und Ehrlosigkeit gemacht, und auch mit der Ungnade des Papstes gedroht, den sie so schmählich betrogen. Schon diese Vorwürfe waren nicht ohne Einwirkung geblieben. Im Spätherbste 1461 hielt sich Johann Hopper, Dompropst von Chur, in Rom auf. Dieses thätigen und, wie es scheint, einflußreichen Mannes bediente sich Cusanus um theils noch mehr auf das Ehrgefühl der Eidgenossen, theils und zwar besonders um auf

66) dd. Venedig 12. Jänner 1462. Cod. Cusan. p. 272.

67) dd. Rom 2. Jänner 1462. Cod. Cusan. p. 291.

68) dd. Rom 31. Jänner 1462. Cod. Cusan. p. 286.

den Bischof Heinrich von Constanz, zugleich Administrator von Chur, und durch ihn wieder auf die Eidgenossen einzuwirken. Hopper trat seine Rückreise zu Anfang des Monats November an, und erhielt von Cusanus Aufträge und Instructionen im obigen Sinne. [69]) Eine der Instructionen lautete dahin, der Bischof von Constanz und die Eidgenossen sollen den Herzog Ludwig von Baiern auffordern, seinem Versprechen gemäß gemeinsam mit ihnen den Herzog Sigmund mit dem heil. Vater und mit Cusanus auszusöhnen, da sie nur im Glauben und Vertrauen auf dieses Versprechen sich zum Friedensschluße mit Sigmund herbeigelaßen haben. Wollte Herzog Ludwig sein Wort nicht halten, oder Herzog Sigmund sich mit dem Papste und dem Cardinale nicht versöhnen laßen, so sollten die Eidgenossen erklären, daß sie auf eigene Faust in Güte oder mit Gewalt Sigmund zur Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl bringen wollten. Die Absicht des Cusanus ging also dahin, mit Hilfe der Eidgenossen eine seinem Sinne und Wunsche entsprechende Ausgleichung mit Sigmund herbeizuführen, während er von dem gleichzeitigen Vermittlungsversuche der Venetianer nicht viel erwartete. Das Spiel mit doppelten Karten, das bei dieser Gelegenheit getrieben wurde, erscheint aber darum nicht minder verwerflich. Hopper war in der Ausführung des ihm anvertrauten Geschäftes nicht unglücklich. Die Eidgenossen erließen ein Mahnschreiben an Herzog Ludwig von Baiern, mit der Aufforderung, sein Versprechen zu erfüllen, und mit der Klage, daß in dieser Richtung nichts geschehen. „Wir müssen vernehmen, sagen sie in ihrer Zuschrift, daß Alles was uns versprochen worden, bis jetzt nicht erfüllt, sondern noch unausgeglichen sei, was uns befremdet und wohl zum Verweise gereichen möchte an Orten, wo es uns und den Unsrigen übelgenommen werden könnte, wie das zum Theile auch schon geschehen ist. Darum gnädiger Herr! bitten wir Euer Gnaden alles Ernstes, ihr wollet noch heute förderlich daran sein, daß Herzog Sigmund nach billigen Dingen mit unserm heiligen Vater und auch mit dem Cardinal gerichtet und gesühnt werde; denn wo das nicht geschehe, und sollten wir von unserem heil. Vater dem Papste deßhalb weiter ersucht und ermahnt werden, so möchten wir je nach Gelegenheit der Sache es an uns nicht fehlen laßen, wir müßten uns wie es die Billigkeit erheischt, gehorsam zeigen; und sollte Unfrieden

69) So eine Belobung des Bischofes von Constanz wegen Befolgung der päpstlichen Befehle vom 3. November. Ein päpstl. Credentiale an denselben Bischof dd. 3. November. Ein Schreiben an die Eidgenossen mit Mißbilligung ihrer Unterhandlungen mit Sigmund vom 4. November. Klagen an den Bischof von Constanz über die Treulosigkeit der Eidgenossen, 8. November, im Cod. Cusan. p. 228. 230. 231.

daraus entstehen, so wäre es uns in Treuen leid; wir begehren eure schriftliche Antwort bei dem Boten unseres Mahnbriefes." [70])

Auf welcher Grundlage mit dem Herzoge unterhandelt werden sollte, ersehen wir aus dem Vorschlage, welchen der Propst von Chur und der Bischof von Constanz dem Cardinal zur Begutachtung übersendeten, und aus der von Cusanus darüber ertheilten Antwort. Die Artikel des Vorschlages lauteten: Herzog Sigmund gibt dem Cardinal die Kirche von Brixen sammt den Schlössern und weggenommenen Gütern in jenem Zustande zurück, in welchem sie sich in der Ostervigilie des Jahres 1460 befanden. Er setzt in die Benefizien, Aemter und eingezogenen Güter Alle wieder ein, die wegen des Cardinals vertrieben, beraubt oder sonst aus Furcht zur Flucht genöthigt wurden. In Betreff aller zwischen ihm und dem Cardinal bestehenden Zwistigkeiten wird Herzog Sigmund auf ein Schiedsgericht oder auf Schiedsrichter compromittieren, welche Kaiser Friedrich, oder der erlauchte Fürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, und ein zweiter weltlicher, keiner Partei angehöriger Fürst, dann zwei Bischöfe sein sollen, deren einer jedenfalls der von Eichstädt sein muß, der andere entweder der von Augsburg, oder von Constanz, Basel oder Speier sein kann. Ueber das Vorstehende wird Sigmund noch zu bezeichnende Herrn und die Städte des Etschlandes als Bürgen stellen. Wenn das geschehen, wird sich der Cardinal nach Kräften beim heil. Vater für die Nachlaßung des Interdictes, für die Absolution, für die Wiederherstellung verwenden, doch sollten die Hauptanstifter des Uebels gestraft werden. Am Schluße fügt der Propst von Chur hinzu: „Das Vorstehende möge der Cardinal vermehren, vermindern, specificieren oder auslegen nach seinem Wunsche und Gutdünken, und hierüber ihm, oder dem Bischof von Constanz, der den besten Willen zur Mitwirkung habe, sobald als möglich schreiben. [71])

Cusanus war mit dem Vorschlage so zufrieden, daß er am 31. Jänner 1462 fast frohlockend dem Propste von Chur zurückschrieb: „Ihr habt mit dem Capitel der Friedensvermittlung den Nagel auf den Kopf getroffen!

---

70) Cod. Cusan. p. 285, ohne Datum, gehört aber unstreitig hieher.

71) Cod. Cusan. p. 282. Mit der Aufschrift: „Copia cedulae concordiae missa per Dom. praepositum Curiensem. Concordia quam attemptabimus in dieta." Zum ersten Artikel fügte Cusanus hinzu: „Sigmund soll Alles zurückstellen, die Städte, Schlösser, auch das Schloß Taufers und alle Briefe ganz so wie ich alles hatte vor Ostern 1460. Item er soll zurückgeben die mir und den Meinigen weggenommenen Geldsummen, und den zugefügten Schaden, und was er Geistlichen gewaltsam entrissen; die Einkünfte der Kirche und des Schloßes Taufers und alle Auslagen. Hat er hierzu das Geld nicht, so soll er dafür das Schloß Rodeneck mit Zugehör und Gufidaun und Velturns anweisen, welche Lehen der Kirche sind, bis er Genüge leistet.

nämlich daß ich vor Allem wieder in den Besitz des Meinigen eingesetzt werden müsse, wie ich es besaß vor dieser Neuerung." Nun recapitulierte er die Puncte, erklärte sich einverstanden, und deutete einige Abänderungen an, die freilich beweisen, daß er nicht geneigt war, einen entgegenkommenden Schritt zu thun, und von dem Wunsche, Herzog Sigmund durch Zwangsmaßregeln zur Annahme und Erfüllung der vorgeschlagenen Artikel genöthigt zu sehen, sich nicht trennen konnte. In Betreff des Compromisses änderte er den Vorschlag dahin ab, daß ihrer drei denselben bilden sollten, der Bischof von Constanz, der von Eichstädt, und der dritte könnte der von Augsburg oder ein geeigneter weltlicher Fürst sein. Dadurch war der Kaiser beseitigt, der dem Cusanus begreiflicher Weise nicht behagen konnte. Zwei von diesen dreien müßten sich um die Absolution verwenden, also nicht er, wie der Propst vor Chur vorgeschlagen. Doch weil ohne den Papst nichts geschehen solle und könne, wäre vielleicht der angezeigtere Weg, wenn Sigmund den Bischof von Basel mit Vollmacht zur Restitution, Bürgschaftleistung und zur Erflehung der Absolution nach Rom sendete. „Größere Schwierigkeit wird die Bürgschaft machen; denn ich weiß aus Erfahrung, daß man kein Versprechen hält, wenn es auch verbrieft ist. Der heilige Vater hofft ein schnelles Ende, wenn die Eidgenossen sobald sie die Bulle erhalten haben, in der Weise, wie ich das Concept beilege [72]), oder in noch besserer Form dem Herzoge schreiben, weil die Tiroler den Verlust des Salzhandels nicht zugeben werden. Ich setze meine Hoffnung auf den Bischof von Constanz!" [73])

Die Bulle, von welcher Cusanus in seinem Schreiben Meldung macht, fertigte Pius an demselben 31. Jänner aus. Sie war darauf berechnet, die Eidgenossen zu Zwangsmaßregeln gegen Sigmund zu bewegen, was von Seite des Papstes, wenn er nicht fast blind von Cusanus sich leiten ließ, wohl kaum einen andern Sinn haben konnte, als während der Venetianer-Verhandlungen, denen Pius zugethan war, durch die Drohungen der Eidgenossen einen Druck auf Sigmund auszuüben. Der Papst tadelte darin die Eidgenossen wegen des gegen seine früheren Warnungen und Verbote und gegen ihre eigenen Zusicherungen mit Sigmund geschlossenen Friedens. Es gereiche ihnen allerdings zu einiger Entschuldigung, daß sie durch die Vorspiegelungen eines Sigmund an Macht überlegenen Fürsten dazu verleitet worden seien; sowie der Papst auch mit großer Befriedigung von der Mahnung vernommen habe, mit welcher sie jüngst diesen Fürsten Herzog Ludwig von

72) Dieses Concept hat sich nicht erhalten; sein Inhalt mag aber aus der päpstlichen Bulle entnommen werden.

73) dd. Rom 31. Jänner 1462. Cod. Cusan. p. 287.

Baiern an sein Versprechen erinnert und ihm zugleich erklärt haben, daß, wenn Sigmund von seinem Irrwege nicht ablaßen, die heil. röm. Kirche nicht als seine Mutter anerkennen und sich mit dem Papste und dem Cardinal nicht vertragen wollte, sie als gehorsame Christen die thatsächliche Vollziehung der päpstlichen Anordnungen übernehmen würden. Nun aber müsse er ihnen bemerken, daß weder der Herzog von Baiern sein Versprechen bisher erfüllt habe, noch Herzog Sigmund an eine Versöhnung mit dem apostolischen Stuhle denke; Beweis dafür sei, daß er täglich stolzer sich erhebe [74]), Sacrilegium auf Sacrilegium häufe, so daß er nicht mehr erröthet selbst an das schwache Geschlecht Christo geweihter Jungfrauen Hand anzulegen. Daher müsse er sie an ihr Versprechen erinnern und Kraft des heil. Gehorsams und bei den in früheren Bullen ausgesprochenen Strafen zur Abbrechung alles Verkehrs mit Sigmund auffordern, und ihn als Excommunicierten so zu behandeln, daß er endlich unter der eisernen Ruthe gedemüthigt in sich gehe." [75])

Cusanus begleitete diese Bulle mit einem Schreiben an den Bischof von Constanz, in welchem die schon oben angeführten Stellen von der Nothwendigkeit des Zwanges gegen Sigmund, dann die Aufforderung an den Bischof zur Erklärung der Bulle und zur Anspornung der Eidgenossen zu deren thatsächlichen Vollziehung, ferner die Aeußerung des Mißtrauens gegen die venetianische Vermittlung, und am Schluße noch die Bitte enthalten ist, die Eidgenossen ja dahin zu bringen, daß sie das Salz aus Sigmunds Landen nicht einführen laßen. Der Bischof soll alle Orte, die dasselbe beziehen, mit dem Interdicte belegen. „Das, meint Cusanus, ist das letzte und erprobte Mittel, Sigmund zum Kreuze kriechen zu machen." [76])

Die Aufforderung der Eidgenossen und die Vorwürfe des Papstes hatten wirklich die Folge, daß Herzog Ludwig von Baiern eine Vermittlung zwischen dem Herzoge Sigmund und dem Cardinal Cusanus versuchte. Es fehlen aber die Documente um nachweisen zu können, wie es dazu kam, welchen Antheil Hopper, der Bischof von Constanz und die Eidgenossen daran hatten, welche Correspondenz mit Sigmund darüber geführt wurde, wo und wann man zusammenkam? Urkundlich erwiesen ist nur, daß Herzog Ludwig eine Zusammenkunft mit dem Cardinal von Augsburg und dem Bischofe von Eichstädt hatte, und bei dieser Gelegenheit Herzog Ludwig Vergleichsvorschläge

---

74) „continuo magis magisque suberbiae suae cornua contra hanc sedem erigere."

75) dd. Rom 31. Jänner 1462. Handlung ꝛc. p. 415. Bezüglich des Verkehrsverbotes kommt unter Anderem die Stelle vor: „ab omni commercio . . . penitus abstineatis, neque salem, vinum, neque merces alias a Sigismundo ematis, aut a vestris emi permittatis."

76) dd. Rom 31. Jänner 1462. Cod. Cusan. p. 286.

machte. Daß er unter den gegebenen Verhältnissen von Hoppers durch Cusanus näher bestimmten Vorschlägen nicht viel abweichen konnte, versteht sich von selbst. Seine Anträge stimmten daher in Bezug auf die Restitution der Städte, Schlösser und Briefe, und in Bezug auf die Wiedereinsetzung in die Benefizien mit denen Hoppers überein. Neu oder verändert sind folgende. Zum Schadenersatze, wozu, wie man von Cusanischer Seite behauptete, 16,000 Ducaten erfordert wurden, soll Sigmund einen Zoll oder ein anderes sicheres jährliches Gefälle anweisen; doch glaubten einige, daß von dieser Summe etwas abgezogen werden müßte. Die Schlösser und Burgen der Brixnerkirche sollten zu Handen eines Dritten, jedoch im Namen des Cardinals, übergeben werden, man nannte den Erzbischof von Salzburg, der ohnehin Administrator sei. In Betreff der vor der Gewaltthat entstandenen Streitigkeiten sollten beide Parteien den Rechtsweg einschlagen, in geistlichen Sachen vor dem heil. Vater, in weltlichen vor dem Kaiser. In Bezug auf die Absolution soll Sigmund die Wohlthat derselben für sich und die Seinigen mit gebührender Demuth durch einen dazu gehörig beauftragten Procurator vom heil. Vater dem Papste erbitten, und Se. Heiligkeit dieselbe auf Bitten der für Sigmund einschreitenden Fürsten huldvoll gewähren. Se. Heiligkeit wird die Geistlichen und Religiosen, die zur Zeit des Interdictes gefehlt haben, zu den Benefizien wieder zulaßen, und die Vollmacht zu dieser Absolution und Rehabilitierung dem Procurator ertheilen. Se. Heiligkeit wird sich ferner auf Bitten und Verwendung der Fürsten in Betreff einer für oder von dem genannten Clerus an die apostolische Kanzlei oder Kammer zu bezahlenden Summe nachsichtig zeigen. Herzog Sigmund hingegen wird zum Beweise seiner Reue und Besserung ein kirchliches Benefizium gründen, und zur Erhaltung eines Weltpriesters hinreichend dotieren. [77])

Sei es nun daß diese Vorschläge entweder von der einen oder der andern, vielleicht auch von beiden Parteien nicht angenommen wurden, oder daß sie gar nicht zur Verhandlung kamen, — es findet sich in den Acten keine weitere Spur mehr von ihnen — im Monate März oder April ging ein neuer Vermittlungs-Antrag von dem Dompropste Hopper und dem Bischofe von Constanz aus, und es kam wie wir sehen werden, Anfangs zu Bregenz, dann in Innsbruck und zu Orviedo zu nicht unwichtigen Unterhandlungen. [78])

---

77) Cod. Cusan. p. 291. „Avisamenta concordiae inter Cardinalem Sancti Petri et Sigismundum conceptum per illustrem ducem Ludovicum Bavariae ducem praesentibus Cardinali Augustensi et Episcopo Eystettensi.“

78) Cod. Cusan. p. 150. 151.

Mitten unter diesen Versöhnungsversuchen geschahen aber von Seite des päpstlichen Stuhles Schritte, welche neuerdings Aufregung und Erbitterung der Gemüther hervorrufen, und die Aussicht auf den Frieden, wenn man doch im Ernste an ihn dachte, in die weite Ferne rücken mußten. Am 8. Jänner des vorigen Jahres 1461 war jene Citationsbulle vom Papste gegen Sigmund und seine Anhänger erlaßen worden, worin diese sammt und sonders als der Ketzerei verdächtig zur Verantwortung vor den päpstlichen Stuhl geladen worden waren. Der damals festgesetzte Termin lief ab ohne Erfolg. Später verlängerte Pius denselben; wieder umsonst. Es verstrich Jahr und Tag, ohne daß Einer der Vorgeladenen erschienen wäre. Nun trat der Cardinal Peter vom heil. Marcus, gewöhnlich der Cardinal von Venedig genannt, welchem Papst Pius die Führung des Proceßes übertragen hatte, auf und handelte seines Amtes. Er veranlaßte den Papst zu neuem Vorgehen gegen die Widerspenstigen, und eine Wirkung dieser Aufforderung war bereits die obenerwähnte Bulle vom 31. Jänner 1462 an die Eidgenossen; dann eine ähnliche Bulle an den Erzbischof von Salzburg.[79] Am 12. Februar 1462 erließ hierauf der Cardinal Peter von Venedig die letzte Citation an die Nichterschienenen, mit der Erklärung, daß Alle jetzt schon als Ketzer erklärt und verurtheilt werden könnten, weil sie über Jahr und Tag hartnäckig in ihrem Ungehorsame verharrten, daß er aber nichtsdestoweniger noch 50 Tage auf ihr Erscheinen warten, dann aber dem Urtheile seinen Lauf laßen werde. Genannt waren in der Citation des Cardinals Herzog Sigmund, Bischof Georg von Trient, Lorenz Blumenau, Parcival von Annenberg, Jakob Trapp, Balthasar von Welsberg, Oswald von Wolkenstein und alle andern Räthe und Hausgenossen des Herzogs; dann alle Bürger und Einwohner der Städte Meran, Hall, Innsbruck und Sterzing, alle Unterthanen Sigmunds. Ferner Wolfgang Neidlinger, Stephan Steinhorn, Michael von Natz und Georg Golser angebliche Domherrn von Brixen, die Aebte Johann von Stams, Ingenuin von Wilten, und Johann von Georgenberg, der Propst Caspar von Neustift und die Abtissin Barbara von Sonnenburg, alle Canoniker der Kirche zu Brixen, alle Pfarrer und Vicare, alle Priester, sammt allen Mönchen seien sie exemt oder nicht exemt.[80]

---

79) „Sanctiss. dom. noster novos processus misit domino Electo Salzburgensi contra Sigismundum propter nova sacrilegia in occupatione bonorum ecclesiasticorum et expulsione Clarissarum de Brixina, prout in copia“; schrieb Cusanus am 31. Jänner 1462 an den Bischof von Constanz. Cod. Cusan. p. 286.

80) dd. Rom 12. Februar 1462. Handlung ꝛc. p. 248. Bei Sinnacher VI. 520 ein Excerpt der Urkunde. Vergl. Puell: die Pröpste von Neustift p. 44.

Diese Vorladung sowie die damit verbundenen Aufträge an verschiedene Bischöfe rief nun wieder einen förmlichen Sturm hervor. Der neuerwählte Erzbischof von Salzburg, Burkhard von Weispriach, sendete sogleich den Johann Troster nach Rom, um unter Vorstellung aller Gefahren und Leiden, denen sein Gotteshaus wegen Befolgung der Breven des apostolischen Stuhles schon seit langer Zeit ausgesetzt sei, und der noch viel größeren, denen er sich durch die Publicierung der neuen Censuren aussetzen würde, den Papst um Enthebung von dem ihm übertragenen Geschäfte zu bitten. Auch dem Cardinal Cusanus schilderte er eindringlich die Unmöglichkeit der Erfüllung der päpstlichen Gebote. Er ersuchte Beide, den Papst und den Cardinal, doch folgende Thatsachen beherzigen zu wollen; erstens, daß die Provinz Salzburg ringsum von den Gebieten der Herzoge von Baiern, des Herzogs Sigmund oder von Oesterreich umgeben, und diese Fürsten miteinander verbündet seien; zweitens daß aus Oesterreich, Baiern und Franken wegen des Krieges keine Lebensmittel mit Sicherheit eingeführt werden können, dies nur von Seite der Dominien des Herzogs Sigmund der Fall sei.[81]) Dürfte nun mit Tirol wegen des Bannes kein Verkehr stattfinden, so müßten seine Unterthanen geradezu verhungern; weil sie aber das nicht wollen, so kümmere sich Niemand auch nur im Geringsten um die Excommunication und hole sich seine Lebensmittel aus dem Etschlande. Sein Vorgänger, wie auch er selbst, haben dieser Verhältnisse ungeachtet, zur Bezeugung ihrer Devotion für den heil. Stuhl, die Censuren publicieren, und viele Uebertreter derselben schwer bestrafen laßen. Beweis dafür seien die Folgen ihres Gehorsams, nämlich der schwere Zorn der Fürsten, der sich in der Plünderung und Verwüstung vieler Besitzungen der Salzburgerkirche, in der Bedrängung der Geistlichen und Bauern[82]) und in den noch größeren Gefahren der Kirche offenbaren. An einen erfolgreichen Widerstand sei nicht zu denken; alle Fürsten rings um Salzburg herum stehen miteinander in enger Verbindung.[83]) Was für einen Nutzen könne nun die römische Kirche oder die Brixnerkirche haben, wenn die Kirche von Salzburg oder andere in Deutschland zerstört werden? und doch könne ein solches Loos das Gotteshaus Salzburg treffen, da die verbündeten weltlichen Fürsten waffenmächtig dastehen; ja ein solches Loos sei etwas unver-

81) „nullusque sit mercatoribus pluribusque aliis pro comparandis victualibus ad aliquam terram pacificus ingressus, nisi ad sola dominia ducis Sigismundi."

82) „homines sui tam ecclesiastici quam coloni captivi ducuntur, spoliantur, anxariantur et caeduntur."

83) „colligatio enim principum ex omni parte, ubi dominia ecclesiae Salzburg. constituta sunt, inter eos confirmata."

meidliches, wenn die neuen Censuren verkündigt werden müßten. Die mit dem Herzoge Sigmund verbündeten Fürsten hätten schon zu wiederholten Malen persönlich und durch Boten den Erzbischof aufgefordert, gemahnt und gebeten, keine neuen Verkündigungen mehr vorzunehmen, da sie einerseits auf Mittel zur Herstellung des Friedens dächten, anderseits nicht gesonnen wären, dem Herzoge Sigmund ihre Hilfe zu versagen." Dem Cardinal Cusanus bemerkte der Erzbischof noch insbesondere, welchen Mißhandlungen seine Geistlichen, die sich dem Verkehr der Salzburger mit Tirol widersetzen wollten, ausgesetzt seien; wie das Volk voll Wuth ihre Häuser und Güter plündere; sie von ihren Pfarren vertreibe, persönlich mißhandle u. s. w.[84])

Herzog Sigmund protestierte gegen die Vorladung in einer ohne Zweifel wieder von Gregor von Heimburg verfaßten Schrift, welche theilweise alle vorangegangenen Appellationen an Heftigkeit überbot, aber auch die Beweisführung der damaligen Opposition gegen den apostolischen Stuhl, wie keine der früheren Schriften Gregors, ans Licht stellt. Nach einem Eingange, in welchem hervorgehoben wurde, wie alle bisherigen Friedensversuche z. B. zu Mainz, Landshut, an dem Widerspruche der päpstlichen Bevollmächtigten scheiterten, geht die Schrift auf die Vorladung über. „Von einem gewißen Cardinal Peter, heißt es darin, sei Herzog Sigmund im Auftrage des Papstes vorgeladen worden, sich innerhalb 50 Tagen persönlich vor demselben wegen Ketzerei zu verantworten. Einen andern Grund wisse aber dieser Cardinal nicht vorzubringen, als daß „wir den Cardinal und Bischof von Brixen mit sacrilegischer Hand gefangen genommen, und verstockten Herzens über Jahr und Tag im Banne verharrt hätten. Daß wir aber den Dr. Lorenz Blumenau schon vor ein und zwanzig Monaten nach Siena sendeten, um den Papst über die Thatsachen, von denen er ja nicht anders als durch menschliche Mittheilung Kunde erhalten kann, zu unterrichten, und daß der heil. Vater an diesem unsern Gesandten das Völkerrecht verletzte, und sich durch diese nicht zu entschuldigende That in unsern Augen verdächtig machte, davon schweigt er. Man sehe nur einmal, in welchem Kreise er sich bewegt: „Der Cardinal Cusanus hat dem Papste die Anzeige gemacht, daß er vom Herzoge Sigmund gefangen genommen, und seiner Schlößer beraubt worden sei." Welcher vorurtheilsfreie Richter könnte auf eine solche Anzeige großes Gewicht legen? „Aber es kam ja die Sage (fama) hinzu" — diese Verkünderin der Lüge und Wahrheit —; diese konnte freilich von dem Ende des Krieges, vom Siege des Herzogs, und von der Niederlage des Cardinals berichten[85]), aber nicht konnte sie melden, ob das

84) Handlung ꝛc. p. 432—435.

85) Bei dem Ueberfalle des Cardinals zu Bruneck.

alles mit Recht oder mit Unrecht geschah. Dies zu untersuchen, war Sache des Richters, der die Parteien hätte hören, und die Aussagen der Zeugen vernehmen sollen. Der Richter aber that das nicht, sondern citierte den Herzog, um zuzusehen, wie er mit seinen Anhängern zu die schwersten Strafen verurtheilt würde, oder um zu sagen, warum er nicht verurtheilt werden sollte? Der Herzog schickte einen Gesandten; allein der Richter schreckte diesen, der doch zu obigem Zwecke an ihn abgeordnet war, ab, um die Wahrheit nicht hören zu müssen. Der Richter hatte also, außer der Klage der einen Partei, nichts in Händen, worauf er sein Urtheil stützen konnte. Und dennoch verurtheilte er den Herzog als Ketzer, und gebot Jedermann, ihn für einen solchen zu halten. O thörichter Mann! der zuerst sagt, Alle müssen euch für Ketzer halten, und dann diese Alle selbst wieder als Ketzer vorruft. O unbesonnene Wuth, und wüthende Böswilligkeit! haben die Verbrechen nicht ihre Urheber? und werden diese vom Richter nur nach Willkühr und Laune, und nicht vielmehr aus der Untersuchung der Thatsachen ermittelt? Wir pflegen jenen einen Ketzer zu nennen, der seinen Irrthum hartnäckig vertheidigt gegenüber dem, was wir zu unserm Heile glauben müssen. Soll nun auch der ein Ketzer sein, der einem ungerechten Urtheilsspruche sich nach Kräften widersetzt? Wenn also ein Papst, oder ein Bischof, oder irgend ein Prälat spräche: Gib dieses Schloß dem Titius zurück bei Strafe der Ketzerei, so müßte jeder, der es nicht zurückgäbe, ein Ketzer sein, und die Glaubensartikel hingen von den Befehlen der Richter ab. Doch wir sind keine Ketzer; wir bekennen uns zu dem Glauben der Apostel, der Synode von Nicäa und des großen Athanasius; wir glauben eine einige (unam) heilige, katholische Kirche, die deßwegen die katholische ist, weil sie ohne Fehl (recte) an Jesus Christus glaubt; die einzige (unica), weil sie sonst die allgemeine nicht sein könnte. Und da in den frivolen Monitorien auch der Gewalt des Papstes gedacht wurde, so bekennen wir, daß wir den römischen Papst für das dienende Oberhaupt der Kirche[86]), für den Stellvertreter Jesu Christi, für den Nachfolger Petri halten, der seine Gewalt zu binden und zu lösen von Jesus Christus dem wahren Oberhaupte hat, und daß Papst Pius diese Gewalt besitzt, obgleich er vom Cardinal Cusanus verleitet, ungültige Processe gegen uns und die Unsrigen einleitete.[87]) Wir glauben auch Alles, was die heil. Mutter die Kirche lehrt und festsetzt, deßhalb halten wir uns aber nicht für gebunden, wenn der Schlüßel irrt; denn näher betrachtet, ist es eigentlich Christus, der bindet und löst; der Kirchenvorsteher ist der Diener Jesu Christi, der den Gelösten oder

86) „ecclesiae caput ministeriale."

87) „quamquam ipse . . . contra nos et nostros irrite nulliterque processerit."

Gebundenen als solchen erklärt.[88]) Er nehme sich aber in Acht, auf daß er nicht ein falscher oder irrender Richter sei, da er uns zu hören verschmähte, die Vertheidigung uns benahm, und an unserem Gesandten das Völkerrecht verletzte. Diesen unsern Glauben sind wir bereit allenthalben zu bekennen, denn wir glauben was die katholische Kirche glaubt; damit bekennen wir aber nicht, daß es dem Papste erlaubt war, uns unverhört zu verurtheilen. Wir appellieren daher gegen die Vorladung eines gewißen Peter, Cardinals von Venedig, der sich einen päpstlichen Commissär nennt, vor Allem an den apostolischen Stuhl, aber nicht an Den, der auf demselben sitzt. Wenn also Der, welcher den apostolischen Stuhl und den Sitz Petri einnimmt, unsern Streithandel, in welchem er sich verdächtig gemacht hat, einem Dritten Unverdächtigen delegieren will, werden wir uns ohne Weigerung dem Urtheile dieses delegierten Unverdächtigen unterziehen." [89])

Die Domcapitularen von Brixen protestierten ebenfalls gegen die Vorladung des Cardinals von Venedig. „Was man diesem gegen sie beigebracht habe, müssen sie als eine kränkende Beleidigung betrachten. Sie denken von der heil. katholischen und apostolischen Kirche und von der kirchlichen Strafgewalt als wahre katholische Christen ganz gut, und ferne sei von ihnen jeder Leichtsinn und jede Verwegenheit. Ueber ihr Benehmen hätten sie sich gerne längst schon gerechtfertigt, wenn ihnen Schutz, Sicherheit und Gelegenheit dazu gewährt worden wäre; aber laut vielfacher Briefe sei die Wuth der Diener und Hausgenossen (familiarium) des Herrn Cardinals (Cusanus) und ihrer Gegner so groß gegen sie, daß sie ihre Entschuldigung ohne Lebensgefahr nicht anbringen könnten. Sie wollen daher bessere Zeiten abwarten, zumal sie keinen Weg wüßten, Zuschriften mit Sicherheit in die Hände Sr. Heiligkeit des Papstes zu bringen. Denn diese Ueberzeugung haben sie, daß solche unbillige und ungerechte Censuren nicht aus dem Gemüthe Sr. Heiligkeit kommen, da es nicht Sache des apostolischen Stuhles sei, Unschuldige zu drücken, zumal ohne Verhör und Rechtfertigung. Sie appellieren daher von der Citation des Cardinals von Venedig an Se. besser zu unterrichtende Heiligkeit den Papst Pius II." Michael von Natz und Stephan Steinhorn, die bei der Ausfertigung dieser Appellation nicht zugegen waren, unterschrieben sie nachträglich, ehe sie dem Cardinal vom heil. Marcus zugesandt wurde.[90])

88) „Credimus et omnia, quae sancta mater ecclesia credit, docet vel diffinit, non autem idcirco credimus nos esse ligatos quia clavis erravit. Nam quisquis bene considerat Christus est, qui ligat et qui solvit. Praelatus vero minister Jesu Christi est, qui solutum judicat vel ligatum."

89) dd. Innsbruck 19. März 1462. Urkunde bei Chmel, Materiai. II. 261—264.

90) dd. Brixen 15. März 1462. Handlung ꝛc. p. 259. Sinnacher VI. 520.

Gleichzeitig verfaßten die Capitularen auch eine weitläufige Rechtfertigungsschrift für das Cardinals-Collegium, die, wie sie später durch den Kanzler des Bischofes von Trient erfuhren, wirklich in die Hände des Cardinals von Mantua gelangte und auch vom Papste gelesen wurde. Da diese Schrift in mancher Beziehung die Zeitansichten schlagend beleuchtet, und uns mit der Anschauungsweise des Brixner-Capitels, die jedoch keine vereinzelnte gewesen sein dürfte, genau bekannt macht, mögen einige der Hauptstellen hier mitgetheilt werden. [91]) Anfangs erörtern sie die Frage, warum in der Kirche Cardinäle eingesetzt wurden, und vergleichen die Gründe mit den Maximen Lycurgs, der durch seine Verfassung die monarchische Gewalt beschränken wollte. Dann gehen sie über auf die wiederholten Monitorien, bezeugen ihre Verehrung für den Cardinal Cusanus und versichern, daß selbst ihr Nichtantworten auf manche Aufforderung nur eine Folge ihrer Ehrfurcht vor ihm gewesen sei. Sie rechtfertigen hierauf die Nichtbeachtung des Interdictes, einmal mit dem Bewußtsein ihrer Schuldlosigkeit, dann mit den Gefahren, denen sie durch dessen Beobachtung die Kirche von Brixen bei der ohnehin großen Aufregung der Laien gegen den Clerus ausgesetzt hätten. Oft wollten sie sich an Se. Heiligkeit wenden, um den Verlauf der Ereignisse wahrheitgetreu darzustellen; allein das Schicksal des Lorenz Blumenau habe sie abgeschreckt und habe nebst den mit Schmähungen und Beleidigungen angefüllten Briefen des Cardinals bewirkt, daß sich keine taugliche Person zu einer Sendung herbeiließ. Ferner hätten alle diejenigen, die wiederholt den Frieden vermitteln wollten, ihnen immerdar Hoffnung gemacht, daß mit der Wiederherstellung des Friedens ohnehin Alles versöhnt werden würde. Nun sei aber plötzlich ihr Glaube in Frage gestellt und sie wegen Ketzerei zur Verantwortung citiert worden; das fordere sie auf zur Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses. „Vor Eurem ruhmvollen Collegium [92]) legen wir das Bekenntniß nieder, daß wir fest glauben und einfach bekennen, was die heil. Mutter, die Kirche, glaubt und zu glauben vorstellt [93]), von der wir auch bekennen, daß sie die einzige, heilige, katholische und apostolische sei, und nur wegen dieser Eigenschaften die katholische oder allgemeine sein kann. Wir glauben, daß unser heil. Vater, Papst Pius, Jesu Christi Stellvertreter, des heiligen Apostels Petrus Nachfolger, das dienende (ministeriale) Oberhaupt der Kirche unmittelbar von dem Herrn Jesus Christus, dem wahren Oberhaupte, die Gewalt habe zu binden und zu lösen, und Alles

91) dd. Briren 25. März 1462. Handlung ꝛc. p. 266 ꝛc. Sie füllt eilf Folioseiten. Cod. Cusan. p. 308.

92) Das Collegium der Cardinäle.

93) „dogmatizat et diffinit."

anzuordnen, was zur Erbauung und zum Heile dient, und daß alle Censuren, die von Sr. Heiligkeit auf Erden ausgehen, wenn der Schlüßel nicht irrt, von dem allmächtigen Gott im Himmel bestätigt werden. [94]) Wir glauben auch, und sind überzeugt, daß der heilige Vater gerechter Weise sich es gefallen lassen müsse, wenn seine durch Hinterlist und Betrug erschlichenen Befehle nicht vollzogen werden. Ferne sei von uns der Wahnsinn behaupten zu wollen, der oberste Stellvertreter Christi könne nicht binden, oder die Sünden derjenigen, die in der Unbußfertigkeit verharren, nicht vorbehalten. Daß aber die streitende Kirche betrogen werden, und alle ihre Prälaten betrogen werden und betrügen können, unterliegt keinem Zweifel." [95]) Am Schluße ihrer Schrift sprechen die Capitularen die Hoffnung aus, man werde sie doch nicht unschuldig verurtheilen, und ihnen wenigstens, wenn Abbitte und Glaubensbekenntniß nicht für genügend erkannt werden sollte, auf einer Provinzialsynode zu Salzburg Gehör verschaffen; ohne Verhör werde man sie nicht verdammen wollen!

Ein Paar Tage später ordnete das Capitel zwei seiner Mitglieder, Michael von Natz und Georg Golser, an den Erzbischof von Salzburg ab mit der Bitte um seine Verwendung in Rom und um Einberufung einer Synode zu dem in der Zuschrift an das Cardinals-Collegium bezeichneten Zwecke. Burkhard von Weispriach war dem Brixner-Capitel geneigter als sein Vorgänger, und wünschte selbst im Interesse seiner Kirche sehnsuchtsvoller als irgend Jemand das Ende des Streites. Er ließ sich von den Capitularen eine Erklärung ausstellen, daß sie bereit seien eine Botschaft zu ihrer Verantwortung nach Rom zu senden, wenn ihnen volle Sicherheit verbürgt werde, und verwendete sich hierauf für sie beim apostolischen Stuhle durch seinen ohnehin in Rom weilenden Gesandten Johann Troster. Der Erzbischof glaubte, man sollte das Capitel, wenn aus keinem andern Grunde, schon deßwegen hören, um den Böswilligen den Mund zu stopfen. Wäre doch der vernünftige Rath angenommen worden! [96])

---

94) „omnesque censuras a Sanctitate sua manantes in terris clave non errante omnipotentem Deum ratum habere in coelis."

95) „ecclesiam autem militantem falli, omnesque praelatos ejus et falli et fallere posse, non venit in dubium."

96) dd. Briren 28. März 1462. Handlung ꝛc. p. 273.

3. Capitel.

Venetianische Friedensvermittlung zu Innsbruck.

Inhalts-Verzeichniß.

Die Venetianer nehmen die Vermittlung wieder auf. Günstiges Breve des Papstes. Verhandlungen des venetianischen Secretärs Grassi in Innsbruck. Vermittlungsvorschlag der Eidgenossen. Sendung des Paul Morizeno (Morosini) nach Innsbruck. Seine Persönlichkeit. Seine Unterhandlungen. Seine Reden und Gregors von Heimburg Gegenreden. Erfolg seiner Unterhandlungen. Uebergabe der Temporalien des Stiftes Brixen in die Hände des Doge von Venedig. Venedigs Vermittlung angenommen. Morizeno's Correspondenz mit dem päpstl. Legaten Theodor de Lellis, Bischof von Feltre. Morizeno übernimmt die Verwaltung des Stiftes Brixen. Aufnahme dieser Maßregeln bei dem Doge von Venedig und bei dem päpstl. Legaten. Schwierigkeiten des Letztern wegen Aufhebung der Censuren. Seine Correspondenz mit dem Doge und mit Morizeno. Schwierigkeiten von Seite des Cardinals Cusanus. Dieser wünscht die Intervention der Eidgenossen. Strenge seiner Grundsätze. Johann Hopper, Dompropst von Chur, beim Cardinal zu Orviedo und beim Papste zu Viterbo mit Vermittlungsvorschlägen. Pius bewilligt einen Tag zu Constanz. Des Cusanus Instruction für Simon von Welen, seinen Anwalt beim Constanzer-Tage. Pius stimmt für Milde, widerruft den Constanzer-Tag auf Morizeno's Berichte über den Erfolg der venetianischen Vermittlung. Ansichten der strengen Partei über Morizeno's Vermittlung. Pius schwankt. Schwierigkeiten gegen Morizeno. Neuer Auftrag zur Abhaltung des Constanzer-Tages. Morizeno's Klagen und Vorstellungen. Eindruck der Nachricht vom bewilligten Constanzer-Tage in Innsbruck. Morizeno's Gegenbemühungen. Der Papst ertheilt die Vollmacht zur Suspension der Censuren. Commentar des Cusanus zum päpstlichen Breve. Sein Aerger über ein Libell Gregors von Heimburg. Verkündigung der Suspension der Censuren in Tirol. Vorbereitungen zu den Unterhandlungen in Venedig. Bemühungen, den Cardinal und Gregor von Heimburg von Venedig ferne zu halten. Weitläufige Correspondenz hierüber. Cusanus tritt zurück. Morizeno vertheidigt die Nothwendigkeit Heimburgs in Venedig. Der Papst bewilligt dessen Zulassung. Schwierigkeiten gegen den Tag zu Venedig von Seite der Eidgenossen. Ihre Gesandtschaft und Einsprache dagegen in Innsbruck. Simon von

Welen der wahrscheinliche Anstifter dieser Schwierigkeit. Morizeno's Unterhandlung mit der eidgenössischen Gesandtschaft. Er räth der Cusanischen Partei zur Milde und Nachgiebigkeit. Des Cusanus Instructionen lauten strenge und hart; sie fordern als unerläßliche Bedingung: Wiederherstellung der Dinge in den Stand wie vor Ostern 1460. Instruction des Papstes für seinen Legaten. Abreise der herzoglichen Gesandten nach Venedig. Aussichten.

So sehr die in Folge der letzten Vorladung des Cardinals von Venedig entstandene Aufregung die Aussicht auf Frieden und Versöhnung zu trüben schien, war sie doch wieder für diejenigen, die es mit dem Vermittlungswerke ernstlich meinten, ein Sporn zur Erneuerung und Verdoppelung ihrer gestörten Bemühungen. Die ersten, die sich thätig zeigten, waren die Venetianer. Ihrem den Gesandten Sigmunds im Dezember des vorigen Jahres gegebenen Versprechen gemäß suchten sie vor Allem auf den Papst mildernd einzuwirken, und sendeten, als sie geneigtes Gehör gefunden, den Secretär Nicolaus Grassi bereits am 1. April 1462 nach Innsbruck zur Einleitung weiterer Verhandlungen. [1]) In Rom scheint der Doge von Venedig zuvörderst das Versprechen erlangt zu haben, daß der Citation des Cardinals vom heil. Marcus vorläufig keine Folge gegeben werden sollte. Zur Rechtfertigung seiner Nachsicht erließ Pius am 7. April ein Breve, in welchem er vernommen zu haben versicherte, daß Herzog Sigmund am Montage nach Mittefasten, 29. März, einen Landtag gehalten habe, und auf demselben, wie er hoffe, obwohl ihm darüber noch Nichts bekannt geworden sei, bessere Entschlüße gefaßt haben werde. [2]) In der Voraussetzung und Hoffnung, Sigmund werde auf dem genannten Landtage eine für sein und seiner Anhänger Seelenheil ersprießliche Entschließung gefaßt haben und in sich gegangen sein, suspendiere er den in der Citation bezeichneten Termin zur Execution der Strafen bis auf weiteres. [3])

In Innsbruck angelangt, hatte der venetianische Gesandte Grassi einen schweren Stand. Theils war die Aufregung der Gemüther noch zu heftig, theils seine Anträge von der Art, daß sie zur Beschwichtigung nicht beitragen konnten. Er sollte vor Allem die Wiedereinsetzung des Cardinals in den Genuß und Besitz der Stiftsrenten, und dann, sobald es zu den eigentlichen Friedens-

1) Handlung ꝛc. p. 277. Cod. Cusan. p. 403—405. Grassi, Secretär des Doge, brach am 1. April von Venedig auf, war am 6. in Trient, und langte am 10. in Innsbruck an. Aus dem Berichte des päpstlichen Gesandten Dominic. de Luca zu Venedig an Simon von Welen.

2) In den mir zu Gebote stehenden Tiroler-Quellen entdeckte ich keine Spur von einem solchen Landtage.

3) dd. Rom VII. Idus Aprilis (7. April) 1462. Cod. Cusan. p. 75.

unterhandlungen kommen würde, die Abordnung nur solcher Anwälte verlangen, die nicht namentlich excommuniciert wären. Wir besitzen einen bruchstückweise erhaltenen Bericht über seine Verhandlungen ungefähr folgenden Inhaltes. Grassi hob in seinem Vortrage hervor, daß die Venetianer nur aus Liebe zum Frieden ihre Vermittlung anboten, und auch von Seite des Cardinals die Versicherung seiner Geneigtheit zur Ausgleichung überbringen konnten. Dieser habe nur Ein Bedenken, ob man von ihm, in seiner Lage, ferne von seinem Bisthume und nicht im Besitze seines Gotteshauses, billiger Weise verlangen könne, daß er auf Unterhandlungen eingehe? Der Gesandte deutete hierauf an, daß diese Schwierigkeit am besten beseitigt werden könnte, wenn Cusanus zuvor in den Genuß der Güter und Rechte des Gotteshauses Brixen wieder eingesetzt würde. So klug und umsichtig Grassi diese Anträge vorbringen mochte, bei der vorhandenen Gereiztheit der Gemüther hätte er, wie aus der ihm ertheilten Antwort hervorgeht, mit denselben bald Alles verdorben. Herzog Sigmund ließ ihm zwar seinen Dank ausdrücken für die wohlwollende Gesinnung und Verwendung Venedigs zur Herbeiführung einer Ausgleichung des Streites, läugnete aber, daß die von Grassi ausgesprochene Friedensbereitwilligkeit aus dem Munde des Cardinals komme, oder wenn er sie ausgesprochen, daß ihm damit Ernst sei. Cusanus würde wieder hundert Ausflüchte hervorsuchen, wenn man sich im Vertrauen auf solche Aeußerungen zu Unterhandlungen herbeilassen wollte. „Der Cardinal läßt uns sagen, es sei nicht billig, daß eine beraubte Person, solange die Beraubung (spolium) dauere, auf Friedensunterhandlungen eingehe, daher fordere es die Ehre, daß zuerst die Zurückstellung des Entrissenen an ihn geschehe, so nämlich, daß er wieder eingesetzt werde in den Genuß der Renten, Früchte und Einkünfte der Kirche zu Brixen sowohl in Bezug auf die Vergangenheit als auch in Bezug auf die Zukunft. Vortrefflicher Mann und verständiger Gesandter! [4]) Herzog Sigmund hat sich gegen den Vorwurf der Beraubung und Gewaltthat längst schon gerechtfertigt. Was er gethan, that er zur Abwehr der Mordthaten und Grausamkeiten des Cardinals und zur Versicherung seines eigenen Landes gegen feindlichen Verrath. Von den Schlössern und Gütern der Brixnerkirche hat der Herzog nichts in Händen. Daß dem Cardinal über die Einkünfte der Kirche keine Rechenschaft gegeben wird, ist seine eigene Schuld. Denn in dem vom Herzoge und dem Cardinal eingegangenen Vergleiche wird mit den klarsten Worten gesagt, daß die Schlösser und Vesten der Brixnerkirche dem Capitel übergeben, und nach dessen Anordnung solchen Wächtern zur Behütung anvertraut werden sollen, die der Kirche von Brixen, dem Fürsten und dem

4) „Egregie vir et orator prudentissime!“

ganzen Lande Tirol angenehm und recht wären, und dem Cardinal nur das, was über die Erfordernisse der Berghuten übrig bleibe, zu Handen gestellt werden solle; und so wurde es bisher gehalten, und wird heute noch so gehalten. Hätte der Cardinal den Vergleich beobachtet, so wäre ihm der Ueberschuß längst schon übergeben worden. Der Cardinal kann nicht vorschützen, er sei zu diesem Vergleiche gezwungen worden. Dieser wurde nicht nur von ihm vorgeschlagen und von ihm auf Anrathen seines Capitels und seiner Räthe angenommen, sondern auch später zu Padua, Bologna und Siena in der Nähe des Papstes, also an Orten und zu einer Zeit, wo von Furcht oder Zwang keine Rede mehr sein konnte, mit seinen eigenhändigen Briefen bestätigt. Aber selbst ungeachtet dieses Vorwandes und trotz der von ihm vorgeschützten Einschüchterung hat er viele bewegliche Güter fortgeschafft, die Früchte verkauft, die Kornscheuern, Kassen und Keller geleert und den Erlös davon aus dem Lande getragen. Hernach erst trat er als der heftigste Verfolger, Feind und Gegner des Herzogs auf. Einen solchen Mann nun weiter hegen und pflegen, hieß das nicht, einem Wahnsinnigen das Schwert in die Hand geben? Aber auch von dem Vogteirechte und von der landesfürstlichen Oberhoheit wird solches verboten; jenes hat der Cardinal bei seinem Bisthumsantritte mit seinen Briefen anerkannt, die mit den Siegeln des Erzbischofes von Salzburg, des Bischofes von Chiemsee und mit seinen eigenen Siegeln versehen vorhanden sind." „Der letzte Antrag Eurer Sendung, so wurde dem Gesandten weiter erwiedert, lautet: Unser Fürst soll an den Ort, der zu den Friedensunterhandlungen gewählt werden wird, keinen Anwalt schicken, der namentlich excommuniciert sei. Wahrlich unser Fürst hält weder sich selbst noch einen der Seinigen für excommuniciert oder mit dem Interdicte belegt, weil der Papst es verschmähte unsere Vertheidigung zu hören; es irrte also der Schlüssel, darum band er Niemand. Hat aber der Cardinal den ernstlichen Willen den Frieden anzunehmen, so ist unser Fürst, der die Waffen nur zur Wahrung des Friedens ergriff, bereit, die geeigneten Wege einzuschlagen." So ablehnend nun im Ganzen diese Antwort lautete, gab hierauf Herzog Sigmund dem venetianischen Gesandten dennoch die Versicherung, daß er nicht abgeneigt sei, sich die Vermittlung der Republik gefallen zu laßen, und das war wohl die Hauptsache, um derentwillen Grassi nach Innsbruck gekommen. [5])

Während über diese von Venedig eingeleiteten Friedensunterhandlungen bis gegen das Ende des Monats Juni nichts mehr verlautete, vielleicht wegen des am 5. Mai erfolgten Todes des Doge Pascale Maripetro, traten im Monate April auch der Dompropst von Chur Johann Hopper und der Bischof

5) Handlung ꝛc. p. 277 ꝛc.

von Constanz im Namen der Eidgenossen mit einem Vermittlungsvorschlage auf. Sie hatten mit den Räthen des Herzogs Sigmund, Jakob Trapp und Eberhard Truchsäß von Waldburg, in Bregenz eine Zusammenkunft, und legten folgende Artikel vor. Herzog Sigmund soll den Cardinal und Bischof von Brixen Nicolaus Cusanus wieder zum Besitze seines Gotteshauses sammt allen Städten, Schlößern, Land und Leuten gelangen laßen, wie er die früher innegehabt, und dann soll es bei der Verschreibung verbleiben, die früher zwischen beiden Herren bestanden. Er soll dem Cardinal und dem Stifte Brixen das Schloß Taufers wieder einräumen in der Art und Weise, wie er selbes früher als Pfand dem Hochstifte überlaßen, oder er soll die Geldsumme, um welche er es dem Cardinal verpfändet, zurückbezahlen. Auf gleiche Weise soll Herzog Sigmund die vom Cardinal erhaltenen sechstausend Gulden entweder zurückgeben, oder ihn mit einem Schloße als Rodeneck, Gufidaun oder Velturns oder mit einem andern durch pfandweise Ueberlaßung dafür schadlos halten. Beide Herren sollen Alle, die ihretwegen von Pfründen oder Aemtern gekommen sind, in dieselben wieder einsetzen, die Entfernten mögen Geistliche oder Laien sein. Beide Herren sollen die Kosten und Schäden, so sie einander verursacht haben, gegenseitig todt und ab sein laßen. Zur Ausgleichung der früheren Forderungen und Zwistigkeiten, aus denen der Unwille zwischen ihnen entstanden ist, sollen sie einander Recht gewähren, und zwar so, daß jeder Theil einen Schiedsrichter wähle; diese sollen beiden Theilen Tag setzen, Beider Rede und Gegenrede nach Nothdurft anhören, und was diese zwei Schiedsrichter zu Recht erkennen würden, dabei soll es bleiben. Möchten sie miteinander nicht einig werden, so sollen sie einen Bischof, der beiden Theilen der angenehmste wäre, zum Obmanne wählen, und bei dem Ausspruche dieses Obmannes soll es ohne Weigerung zu verbleiben haben. Der Cardinal soll daran sein und beim heil. Vater dem Papste bitten und schaffen, daß Herzog Sigmund und alle seine Anhänger von dem Bischofe von Constanz oder von Basel als einem Commissär des Papstes absolviert [6]) und das Interdict jedem, der es begehrt, nachgelassen werde. Darauf soll aller Unwille auf beiden Seiten, bei allen dabei Betheiligten, seien sie Geistliche oder Laien, ganz todt und abgethan und alle Händel gerichtet und geschlichtet sein. Die Bürgschaft für diese Richtung sollen die Herren und Städte der Grafschaft Tirol und des Landes an der Etsch in bester Form für beide Theile übernehmen. [7])

Die Vorschläge waren im Ganzen nicht unbillig. Am 29. April schrieb Jakob Trapp dem Dompropste Hopper, daß er sie dem Herzoge Sigmund

6) „simpliciter“ oder „ad cautelam.“

7) Cod. Cusan. p. 351 und Handlung ꝛc. p. 281.

überreicht habe, und dieser selbst dem Bischofe von Constanz seine Meinung eröffnen werde; zugleich bat er ihn um seine weitere Verwendung, damit die Sache zu einem guten Ende geführt werde.[8]) Sigmund erfüllte die Zusicherung seines Hofmeisters am 20. Mai, und erklärte sich in einer Zuschrift an den Bischof von Constanz bereit zur Annahme seiner durch Trapp und Eberhard Truchsäß angebotenen Vermittlung. Er möge einen Tag nach Constanz oder anderswohin ansetzen und den Streit im Wege der Güte oder des Rechtes austragen.[9]) Der Bischof von Constanz und Hopper ließen es, wie wir später sehen werden, an gutem Willen nicht ermangeln.

In Venedig folgte dem am 5. Mai gestorbenen Doge Pascale Maripetro auf dem herzoglichen Stuhle Christoforo Mauro.[10]) Da das Vermittlungsgeschäft keine persönliche Sache des vorigen Herzogs, sondern eine Angelegenheit der Republik war, so trat der neue Doge ganz in die Fußstapfen seines Vorgängers und betrieb es mit demselben, wo nicht mit noch größerem Eifer. Anknüpfend an die vom Herzoge Sigmund gegen Grassi ausgesprochenen Erklärungen betraute Christoforo Mauro mit dem ebenso beschwerlichen als wichtigen Werke einen der ausgezeichnetsten Männer der Republik, in dessen Lob beide Parteien gleichmäßig übereinstimmten. Cusanus nannte ihn in einem Briefe an den Bischof von Feltre einen dem Namen und der That nach großen und klugen Mann[11]); und Gregor von Heimburg begrüßte ihn beim Empfange am Hofe Sigmunds als ein durch Gelehrsamkeit und Bildung nicht weniger als den Glanz seiner Ahnen hervorragendes Mitglied des erlauchten venetianischen Senates.[12]) Es war dies Paolo Morosini, oder, wie er in den Urkunden genannt wird, Paolo Morizeno. Mit dem gewißenhaftesten kirchlichen Sinne und mit wahrer Frömmigkeit verband er ein Herz voll Milde, Duldung und Billigkeitsgefühl. So wenig er der Kirche in irgend einem Punkte etwas vergeben wollte, so streng er ihre Rechte wahrte: so rücksichtsvoll war er für die Gegner des Papstes und des Cardinals Cusanus, achtete ihre Ansprüche und Rechte, ihre persönlichen Vorzüge, ihre öffentliche Stellung, und war durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ein Ende der vorliegenden Wirren nicht auf dem bisher eingeschlagenen Wege der Härte und Strenge, sondern nur auf dem Wege der Nachgiebigkeit und Milde erreicht werden könne.

8) Cod. Cusan. p. 350 dd. Innsbruck 29. April 1462.

9) loc. cit. p. 351 dd. Innsbruck 20. Mai 1462.

10) Muratori Annal. d'Italia ad ann. 1462.

11) „Nomine et re magnum virum et prudentem." Cod. Cusan. p. 355.

12) „nunc de latere suo et gremio senatus sui personam misit (Dux Venetiarum) doctrinis et disciplinis illustratam et imaginum claritate conspicuam." Cod. Cusan. p. 365.

Wenn Einer die erbitterten Parteien mit einander versöhnen sollte, so war Paul Morizeno dazu berufen. Am 28. Juni 1462 ging dieser Bote des Friedens von Venedig an den herzoglichen Hof nach Tirol ab, und hatte den Auftrag, im Vorbeigehen auch den Bischof von Trient zu begrüßen und sich mit ihm zu besprechen. [13]) Am 8. Juli traf er in Brixen, am 10. in Innsbruck ein. Nach seiner Ankunft schritt man bald zu den Unterhandlungen, die großes Interesse bieten.

Herzog Sigmund empfieng den Gesandten mit einer Auszeichnung, wie sie nicht nur die Rücksicht für die mächtige Republik, sondern die hohe Persönlichkeit des Botschafters selbst erforderte; er ertheilte ihm Audienz in Gegenwart seines ganzen Hofstaates und aller seiner Räthe. Morizeno kündigte sich sogleich als einen glänzenden Redner an, indem er in zierlichem Vortrage [14]) den Zweck seiner Sendung auseinandersetzte. „Mit welcher Vorliebe die Herzoge von Venedig, sprach er, dem glorreichen Hause Oesterreich von jeher ergeben waren, das, durchlauchtigster Fürst! bezeugt die Geschichte. Denn als sie gegen die Triestiner wegen ihres Abfalles und Uebermuthes den Krieg zu Wasser und zu Land eröffnet hatten und nahe daran waren, den Sieg zu erkämpfen, würdigten sie, auf die erste Nachricht von deren Unterwerfung unter Euer durchlauchtigstes Haus, die Fürbitte Eurer Vorfahren, welche für sie um Schonung flehten, und zogen die Freundschaft der Rache vor. Ein anderes Mal, als der König von Ungarn sie mit schwerem Kriege überzog und ihnen Frieden und Unterstützung versprach, wenn sie die Trevisaner Preis geben wollten, traten sie Treviso lieber freiwillig als Geschenk an Eure Vorfahren ab, als daß sie vom Könige von Ungarn Frieden und Hilfe gegen Oesterreich angenommen hätten. [15]) Ein gleiches Beispiel gaben sie zu unsern Zeiten an Marcabrun von Castelbarco. Wegen seiner Eidbrüchigkeit mußten sie ihn mit den Waffen züchtigen, und hatten ihm schon einen Theil seiner Besitzungen entrissen, als er sich der Herrschaft des Kaisers anstatt Eurer Hoheit unterwarf. [16]) Kaum merkten dies die Fürsten von Venedig, so riefen sie alsogleich ihr Kriegsvolk zurück, und so viele Beleidigungen ihnen auch zugefügt worden waren, diese hatten die Gemüther nicht so verhärten können, daß sie der Kriegsrache nicht die Rache der Liebe vorzogen. In den jüngsten Tagen endlich wurde mein erlauchter vor Kurzem verstorbener Fürst wiederholt vom Papste

13) dd. Venedig 28. Juni 1462 Credentiale des Doge Christoforo Mauro für Paul Morizeno an den Bischof von Trient. Urkunde in der Bibl. Tirol. Tom. 584.

14) „casto et purgatissimo ore ac circumcisis labiis“ sagt Gregor von Heimburg.

15) Im Kriege Ludwigs I. des Großen gegen Venedig.

16) Während der Vormundschaftzeit von 1439—1446.

aufgefordert, nach dem Beispiele anderer Fürsten die Verkündigung der Censuren zu gestatten. Allein er bewilligte es nicht aus Rücksicht für Eure Ehre, in der Hoffnung, die Zwietracht könne auf friedlichem Wege beigelegt werden. Da jedoch mein Fürst, der gegenwärtige Herzog von Venedig, durch einen eigens zu diesem Zwecke abgeordneten Legaten in jüngster Zeit zur Vollziehung der Befehle aufgefordert wurde, wenn er die päpstlichen Censuren nicht an sich selbst erfahren wollte: so beschloß er, mich an Eure Durchlaucht zu senden, und dieselbe unter Anerbietung brüderlichen Grußes und brüderlicher Dienste bei jener Ehrfurcht, welche Ew. Durchlaucht immer gegen Gott an den Tag gelegt, bei Ew. Würde, bei dem Heile so vieler dabei betheiligter Völker, bei jener Liebe, mit welcher des Dogen Vorfahren dem Hause Oesterreich von jeher zugethan waren, bitten und beschwören zu laßen, zu gestatten, daß die obschwebenden Zwistigkeiten beseitigt werden. Ew. Durchlaucht wird beim Papste väterliche Liebe [17]) und Versöhnlichkeit finden, da dieser den in seine Arme zurückkehrenden Sohn nach dem Beispiele des Erlösers an seine Brust zu drücken, nicht aber zu verfolgen wünscht. Gebet also Eure Einwilligung, durchlauchtigster Fürst! gebet sie und gebietet, daß der Streit beigelegt werde; ahmet Euren Vorfahren nach, und ziehet nicht vor, mit stillem Grolle den Kampf fortzusetzen. Nehmet mich als Friedensboten mit fröhlichem Gemüthe auf; denn es steht geschrieben: „Selig sind die Füße der Friedensverkündiger, der Ueberbringer guter Nachrichten." Wie könnte man wohl einen Sieg je loben, der mit dem Verluste so vieler Seelen erkauft werden müßte? Das Seelenheil muß allen Schätzen, selbst dem körperlichen Wohle vorgezogen werden. Zeuge dafür ist jene triumphierende Schaar der Märtyrer, die um ihres Seelenheiles willen den qualvollsten Tod allen Vergnügungen vorzogen; Zeuge dafür die ganze Welt, welche eben die Märtyrer mit der höchsten Ehrfurcht verehrt. Die göttliche Majestät wird mit besonderem Wohlgefallen herabblicken, die ja nach dem ewigen, durch die Engel verkündigten, Ausspruche jenen Menschen, die eines guten Willens sind, den Frieden zu spenden sich würdigt. Stimmet also, huldvollster Fürst! den Wünschen Eurer vielen Völker bei, welche demüthig und fromm um Vorsorge für ihr Seelenheil flehen; genehmiget die vielen brüderlichen Wünsche meines Fürsten, der sich zum Vermittler anbietet, und für Eure Würde nicht anders Sorge zu tragen sich verpflichtet, als handelte es sich um seine eigene Würde."

Die Rede des venetianischen Gesandten wurde hierauf im Namen Sigmunds von Gregor von Heimburg erwiedert. Heimburgs Rede floß in lieblichen Windungen der Rhetorik ruhig und klar wie der Fluß der Ebene zwischen

17) Im lateinischen Texte das schöne Wortspiel: Habebit pontificem pium etc.

grünen Fluren und Auen, solange es sich nur um die Erwiederung der Freundschafts-Versicherungen und um die dankbare Anerkennung des Wohlwollens der Republik handelte; sie wurde aber zum schäumenden, von heftigen Regengüssen angeschwollenen, trübe Gewässer zwischen Felsblöcken mit furchtbarem Getöse dahintreibenden Waldstrome, als sie die vom venetianischen Gesandten gepriesene Milde und Friedensliebe des Papstes berührte. „Herzog Sigmund, so sprach Gregor, erkenne das Wohlwollen, welches die Republik von jeher seinem Hause und ihm selbst, zumal zur Zeit der Vormundschaftsstürme bewiesen, dankbar an. Damals habe sich die ruhmreiche Herrschaft von Venedig durch keine Lockung gegen den natürlichen Erben verleiten laßen, sondern ihn mit vorzüglicher Gunst zur Erlangung der Nachfolge im väterlichen Fürstenthume unterstützt, und habe auch später die auf venetianisches Gebiet entflohenen Empörer aus demselben hinausgeworfen. Herzog Sigmund fühlt sich ferner der ruhmreichen Herrschaft von Venedig zu Dank verpflichtet, daß sie in getreuer Nachahmung ihrer Vorfahren seine Ehre höher achtete als die Lästerungen und Flüche jenes Cardinals, und Mitleid tragend mit der Unschuld unseres Fürsten die Wahrheit dem gemeinen und eitlen Wahne vorzog. Es sei aber gestattet, auch des Eifers und der Gegenliebe zu erwähnen, welche die österreichischen Fürsten, zumal der Vater unseres Fürsten, Herzog Friedrich seligen Andenkens, in einer nicht ganz unähnlichen Lage für die ruhmvolle venetianische Herrschaft an den Tag gelegt. Als nämlich die Herrschaft den Patriarchen Ludwig von Aquileja wegen Aufnahme ihrer Feinde und Verwüster ihres Gebietes aus seinem Fürstenthume vertrieb, gestattete Herzog Friedrich, eingedenk der früheren Wohlthaten und überzeugt von der Gerechtigkeit des geführten Krieges, trotz aller an ihn ergangenen Aufforderungen, nicht, daß der Herzog von Venedig oder der erlauchte Senat in seinem Gebiete mit dem kirchlichen Fluche belegt oder sonst an seiner Ehre gekränkt wurde. Als hierauf Kaiser Sigmund den deutschen Kaufleuten den Zugang nach Venedig versperren oder wenigstens erschweren wollte, achtete derselbe Fürst die Befehle nicht und gönnte ihnen freien Durchzug, obgleich ihm voller Ersatz des etwa entstehenden Ausfalles in seinen Einkünften zugesichert worden war. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Herzog Friedrich in Erinnerung dessen, was er wegen seiner Treue für den römischen Papst von diesem Kaiser erlitten, wohl wissen mußte, mit wem er es zu thun bekam. Diese Thatsachen erwähnt zu haben, möge nicht ungünstig aufgenommen werden! Ich wollte damit nicht behaupten, es seien die großen dem Hause Oesterreich erwiesenen Wohlthaten mit gleichwiegender Gegengabe vergolten worden; ferne sei von mir, daß ich von der Dankbarkeit überspringe zu Vorwürfen; ich wollte durch die Aufzählung der gegenseitigen Liebesdienste nichts Anderes als die Erinnerung an

die längst erprobte Treue wieder wecken. Der neueste Beweis dankbar anzuerkennenden Wohlwollens von Seite des Herzogs von Venedig ist die Uebersendung des brüderlichen Grußes durch einen Mann, der nicht nur durch seine Stellung als Mitglied des Senates, sondern ebenso sehr durch Gelehrsamkeit und Bildung wie durch den Glanz seiner Ahnen hervorragt. Dieser Umstand legte im Gemüthe unseres Fürsten den Grund unerschütterlicher Zuversicht und Hoffnung; denn er zeigt, daß der durchlauchtige Herzog von Venedig und sein Senat für die Ehre unseres Fürsten wie für seine eigene Würde mit brüderlicher Aufrichtigkeit Sorge trägt."

„Aber eine Stelle in der Rede des erlauchten Gesandten muß auffallen. Ihr versprachet uns, daß wir am Papste väterliche Liebe und Versöhnlichkeit finden würden. In der That, wenn die Tugend mit dem Namen (pium) übereinstimmt, werdet Ihr Euer Versprechen leicht erfüllen können. Bezüglich Eurer Aufmunterung an unsern Fürsten, sich in die Vaterarme des Papstes zu werfen, beliebe Eure Herrlichkeit mit ruhigem Gemüthe meine Antwort zu vernehmen; denn bisher segelten wir mit günstigem Winde auf ruhiger Meeresfläche, und unser flüchtiger Kiel durchfurchte den von säuselndem Zephyr leise bewegten Spiegel [18]); jetzt stürmt meine Rede über Klippen dahin. Stünde nicht die allbekannte Tugend und das in unzähligen Stürmen nicht mit Worten sondern durch Thaten erprobte Band brüderlicher Liebe, welches auch nicht dem leisesten Verdachte Raum gibt, entgegen: so könnte obiges Wort in dem Sinne genommen werden, als befände sich unser Fürst außer dem Schooße der Kirche. Das wäre ein Irrthum! denn nicht er verachtete es, sie zu hören, sondern das Oberhaupt der Kirche verschmähte es, ihn zu hören. Nun aber gebot uns Jesus nur die Verächter der Kirche für Heiden und Auswürflinge zu halten; nur diese übergab der Apostel dem Satan zum Verderben ihres Fleisches. Doch Ihr scheint nur die gewöhnliche Redensart des gemeinen Volkes in Eure Rede aufgenommen zu haben; das gemeine Volk allerdings nennt auch den ungerechten und von Rechts wegen ungültigen Ausspruch eines Richters ein Urtheil.

Was aber Ew. Herrlichkeit anbelangt, erlauchter Mann, und erhabener Gesandter! so empfängt Euch unser Fürst mit fröhlichem Gemüthe, als einen Herold des Friedens und der Eintracht, als einen Rathgeber und Beschwörer nach dem Beispiele des Erlösers, der zurückkehrend zum Vater von dannen er gekommen, seinen Schülern den Frieden gab, den Frieden zurückließ, und ihnen

---

18) „nam hucusque secundis ventis placita freta transivimus, et crispantia maris aequora labens carina sulcavit.

auftrug, überall wo sie Herberge nehmen würden, mit dem Friedensgruße einzutreten, von denen geschrieben steht: Wie glänzend sind die Füße der Friedensboten, der Verkündiger der Versöhnung! Der Friede war die herrlichste Gabe, welche der Erlöser bei seiner Geburt mit der Engelsposaune in den Lüften verkündigen ließ; Ehre Gott in der Höhe, Friede den Menschen auf Erden!

Endlich hat Ew. Herrlichkeit noch Aufmunterungen zu Frieden und Eintracht hinzugefügt. Ihr beriefet Euch dabei theils auf das aufrichtige Wohlwollen Eures Fürsten, des Herzogs von Venedig, der sich zum Mittler anbietet, mit dem Versprechen, für das Wohl unseres Fürsten nicht anders als wie für sein eigenes zu sorgen, theils auf die Wünsche der Völker unseres Fürsten. Hier, erlauchter Mann und erhabener Gesandter! muß ich bitten, mir geneigtes Gehör zu schenken. Als jener Cardinal und Bischof die in seiner Diöcese befindlichen Unterthanen unseres Fürsten mit täglichen Plackereien quälte, seine Jurisdiction und geistliche Strafgewalt nach Willkühr mißbrauchte, und Bannflüche zu schleudern für ein Vergnügen hielt, wollte unser Fürst, obwohl von Clerus und Volk fortwährend darum ersucht, gegen ihn nicht einschreiten, in der Hoffnung, er werde selbst zur Besinnung kommen, oder sich anderswohin begeben, etwa zur Curie, zum römischen Stuhle, wo die Cardinäle eigentlich ihre Wohnsitze haben. Das Volk war so erbittert gegen ihn, daß, wenn der Fürst es nicht im Zaume gehalten hätte, der Ausbruch der Volkswuth mit dem Tode des Cardinals geendigt haben würde. Der Fürst aber rief dem stürmischen Drange des Volkes ein Halt zu; sänftigte die Gemüther, mäßigte den Zorn, und wies die Wildheit des Cardinals auf die schonendste Weise zurecht [19]), so daß alles Volk dafür hielt, der Cardinal sei mit der größten Milde behandelt und entlaßen worden. Daß Ew. Herrlichkeit hierüber eine andere Ansicht hatten, muß dem Einfluße der Gegenpartei zugeschrieben werden; denn es liegt in der Natur des Geschäftes eines Unterhändlers, daß beide Parteien, jede von ihrem Standpunkte, ihn zu unterrichten suchen. An dem aufrichtigsten Wohlwollen des durchlauchtigsten Fürsten von Venedig, seines geliebtesten Bruders, zweifelt unser Fürst nicht im Geringsten, und nimmt daher Ew. Herrlichkeit mit größter Bereitwilligkeit zum Vermittler und Unterhändler an; ja aus Rücksicht für dieses Wohlwollen wird er sich nachgiebiger zeigen, als er es sonst um irgend einer auch noch so hochgestellten Person willen gethan haben würde. Se. Durchlaucht hat dies schon vor längerer Zeit durch ihre Gesandten dem wohlwollensten verstor-

19) „et ipsius Cardinalis ferociam modestissima correptione castigavit.“

benen Fürsten in Gegenwart des ganzen Senates zusichern laßen, und dieselbe Zusicherung jüngst gegen den Abgeordneten Nicolaus Grassi wiederholt; was aber unser Fürst beide Male versprochen, das wird er unwandelbar halten. Nur Ein Riegel ist wegzuschieben, der auch leicht beseitigt werden kann. Nachdem der Papst und sein Führer der Cardinal Cusanus bei allen Fürsten und bei allen Städtegemeinden alle Hebel gegen unsern Herzog in Bewegung zu setzen versucht, aber nichts erreicht hatten, wagten sie sich mit ihren Spitzfindigkeiten auch an wilde Völker, dergleichen der rauhe Boden felsichter Berglande erzeugt, die sich selbst Eidgenossen nennen, von Andern in barbarischem Dialecte Schwyzer genannt werden; an jene, sage ich, welche einst — wegen der vom Vater unseres Fürsten dem Papste Johann bewahrten Treue, — aufgefordert vom Kaiser gegen den Papst und den Herzog von Oesterreich, der damals der Erhalter und Retter des Papstes war, die Waffen ergriffen. Diese suchte der Papst jetzt wider unsern Herzog, den Sohn desjenigen, der einst den Papst gerettet, aufzuregen. Wollte man den Krieg vermeiden, so blieb kein anderer Ausweg offen, als seine Sache dem schiedsrichterlichen Spruche entweder derjenigen, die mit den Waffen in der Hand den Krieg drohten, oder derjenigen zu unterwerfen, zu deren Gunsten mit Krieg gedroht wurde. Obwohl die Ungerechtigkeit eines solchen Schiedsgerichtes Jedermann einleuchten mußte, unterzog der Herzog, im Vertrauen auf die unbestreitbare Gerechtigkeit seiner Sache, die Streitfrage, welche dem Papste und dem Cardinal zum Vorwande diente, die Schweizer aufzuregen, dennoch der Prüfung der Eidgenossen. Dadurch besänftigte er diese so sehr, daß sie selbst zum Papste schickten, um sich über seine Gesinnung zu erkundigen. Man muß also vor allem Andern den Vorwurf zu verhüten suchen, unser Fürst scheine eine Wetterfahne zu sein, unterhandle heute mit diesen morgen mit jenen; verspreche hier so, und handle dort anders. Stimmt der Papst dem Tractate, welchen der Herzog von Venedig jetzt in Vorschlag bringt, bei, so haben wir keine Ursache uns zu fürchten; nur muß gesorgt werden, daß man unsern Fürsten nicht für wankelmüthig halte. Er geht im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache keiner Prüfung aus dem Wege, bekennt aber offen, daß er die Prüfung und den schiedsrichterlichen Spruch des durchlauchtigsten Herzogs von Venedig und seines erlauchten Senates allen Andern vorzieht."

Auf diese Rede Gregors von Heimburg erwiederte der venetianische Gesandte unter großen Lobsprüchen auf die Friedfertigkeit Herzogs Sigmund, daß er sich gegen Eine Auffaßung seiner Anträge verwahren müsse. Man würde ihn mißverstanden haben, wenn man aus seinen Aeußerungen den Schluß ziehen wollte, sein durchlauchtigster Fürst, der Doge von Venedig,

beabsichtige die Rolle eines Schiedsrichters zwischen den Parteien zu spielen. [20]) Er sei von seinem Fürsten gesendet worden, so glaube er gesagt zu haben, um zu erwirken, daß diesem Fürsten die Ermächtigung ertheilt werde, als Vermittler zu unterhandeln, und in diesem Sinne glaube er auch die Antwort des durchlauchtigsten Herzogs Sigmund nehmen zu dürfen. Er wünsche aber, daß ihm durch diesen Fürsten irgend ein Mittel angedeutet werde, damit er es seinem Herrn zugleich mit der fröhlichen Aussicht auf Verständigung eröffnen, und dieser ihm seine Aufmerksamkeit widmen könne."

„Richtig und gut, erlauchter Mann! — entgegnete Gregor von Heimburg, — hat Ew. Herrlichkeit die Gesinnung unseres Fürsten aufgefaßt, und in Bezug auf Euer Begehren wird er seine Räthe mit seiner Willenserklärung und mit Vollmacht versehen zu Euch senden."

Bei den weitern Verhandlungen zwischen den herzoglichen Räthen und dem Gesandten Paul Morizeno verbreiteten sich jene weitläufig über Ursprung und Verlauf des Zerwürfnisses mit dem Cardinal Cusanus, und stellten die Sache ganz in derselben Ordnung und Einkleidung dar, wie dies in der Appellation vom 13. August 1460 geschehen war. Sie gelangten zu dem Schluße, daß der Angelpunkt, um welchen sich der ganze Zwist drehte, jene Geldsummen waren, die theils für die Verpfändung des Schloßes Taufers bezahlt, theils dem Herzoge Sigmund vom Cardinal geliehen worden waren. Diese Summen seien im Vertrage zu Bruneck zum Ersatze der viel größeren Auslagen, welche die Zurückweisung der verwegenen Uebergriffe des Cardinals dem Herzoge verursachte, nachgesehen, und die Verzichtleistung von Cusanus in seiner vollen Freiheit bestätigt worden. Ueber diesen Gegenstand zu verhandeln sei aber, wenn der Cardinal die Kirche von Brixen behalten soll, äußerst schwer, wo nicht unmöglich. Könnte aber der Cardinal entfernt, und die Kirche durch das Capitel mit einem andern Hirten versehen werden, so wäre Herzog Sigmund bereit für das Capitel und die Kirche freigebigst und glänzend zu sorgen; nie aber würde er so etwas für den Cardinal thun. Bleibt dieser, so werde er aus Rücksicht für seinen geliebtesten Bruder, den Herzog von Venedig, zwar auch der Kirche manches zukommen laßen, aber in minder freigebigem Maße.

Diese Mittheilungen waren nun keineswegs das, was Morizeno aus dem Munde der herzoglichen Räthe zu vernehmen wünschte; er hatte Vorschläge über Mittel und Wege zur Versöhnung erwartet. Darum bemerkte er den Räthen, daß er in Bezug auf sein Begehren noch keine befriedigende Antwort erhalten habe. Nach seiner Ansicht könne er zur Schlichtung der Sache nichts

---

20) „ut non praesumeretur, serenissimum principem Venetiarum judicium vel arbitrium in partes exercere."

beitragen, wenn man ihn so völlig nackt und nur mit Worten versehen zu seinem Herrn, dem Fürsten und Herzoge von Venedig zurückkehren laße. Er wünsche etwas vorzeigen zu können, das zum Beweise diene, man wolle den Weg des Friedens betreten [21]); nur so etwas würde nützen. Nun baten die Räthe des Herzogs den Gesandten, er, als Vermittler, möchte einen solchen Ausweg in Vorschlag bringen; sie wären bereit seinen Antrag zu unterstützen. Morizeno nahm hierauf das Wort, und betheuerte vor Allem, daß er nicht als Schiedsrichter, sondern als Freund und Gönner der herzoglichen Sache und Partei [22]) seine Meinung aussprechen werde, und nun brachte er folgenden Ausweg in Vorschlag. Herzog Sigmund soll dem Gesandten im Namen des Doge von Venedig befehlen, alle dem Gotteshause Brixen unzweifelhaft zugehörigen Rechte und Güter zu übernehmen, so jedoch, daß die festen Schlößer, auf welche Sigmund Rechte habe, in jener Weise besetzt bleiben, welche auch der Cardinal genehmigt haben soll, nämlich, das Capitel soll sie innehaben unter der Bedingung, daß der nach Abzug der Burghutkosten entfallende Ueberschuß ihrer Einkünfte ebenfalls dem Gesandten übergeben werde, damit sie in der Gewalt des Herzogs von Venedig zu sein scheinen bis zum Austrage des Streites. Eine solche Uebergabe aller Rechte und Güter des Gotteshauses Brixen in eine dritte Hand werde aller Welt den Beweis liefern, daß Herzog Sigmund seine bisherigen Schritte in versöhnlichem Sinne gethan habe. Alle übrigen Zwistigkeiten geruhe er der Vereinbarung des Herzogs von Venedig zu überlaßen. Finde dieser Vorschlag Beifall, so wolle sich der Gesandte zur beantragten Uebernahme nach Brixen begeben. Alle Güter und Rechte des Hochstiftes würden, wie er beifügte, nicht weniger in den Händen des Herzogs Sigmund bleiben als sie es jetzt seien; denn er, der Gesandte, werde waffenlos, und so zu sagen nackt dahin gehen und dort verweilen; ihm sei nur darum zu thun, seinem Herrn und dem Papste Beweise einer so aufrichtigen Gesinnung des Herzogs Sigmund, wie eine solche vertrauensvolle Uebergabe sie ausspreche, melden zu können. Sollte er von seinem Fürsten abberufen werden, so müsse ihm gestattet sein, seine Stelle in Brixen durch einen Andern auf so lange vertreten zu lassen, bis der ganze Streithandel durch den Herzog von Venedig beigelegt sein werde. Zur endlichen Ausgleichung soll nach dem Gutachten der Parteien ein Tag bestimmt werden. Inzwischen werde sich der Gesandte an den päpstlichen Legaten wenden, um die Nachlaßung oder Aufhebung der Censuren entweder für immer oder für die Dauer der Friedensvermittlung zu erlangen.

---

21) „expedire aliquid ostendi, per quod via videretur ad concordiam affectari.“

22) „se non ut interventorem, sed ut faventem nostrae parti.“

Der Vorschlag des Gesandten fand ungetheilten Beifall, und ohne Zögerung wurden die Punkte in Form eines Vertrages und zugleich eines Mandates an das Hochstift Brixen urkundlich festgestellt. Das hierüber ausgefertigte Document lautete: „Herzog Sigmund, von dem Herzoge von Venedig dazu beredet, und von dessen Gesandten Paul Morizeno mit Zudringlichkeit dazu erbeten, wird befehlen und anordnen, daß das Capitel des Gotteshauses Brixen dem vorerwähnten Herrn Gesandten, der im Namen des Herzogs von Venedig als Empfänger erscheint, alle Güter und Rechte der Kirche übergebe, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Burghut von Seben, Bruneck und Buchenstein (Andraz) in den Händen des Capitels bleiben, was aber über die Kosten der Burghut entfalle, der Uebergabe der andern Güter folgen soll. Der erwähnte Gesandte wird sich nach Brixen begeben, um die Anweisung (assignationem) zu übernehmen. Dort werden die Amtleute und Verweser der Kirche, ihrer Besitzungen, Schlösser und Güter vor ihm erscheinen, um anzuerkennen, daß sie ihre Aemter und Verwesungen im Namen des Herzogs von Venedig verwalten und ihm zu gehorchen verpflichtet seien bis zur Herstellung der Eintracht, welche durch den erlauchten Herzog vermittelt werden soll. Bei dieser Vermittlung wird erklärt werden, welche Verfügung über die Güter und Rechte der Brixnerkirche für die Zukunft getroffen werden soll. Diese Verfügung wird dann unverletzt fortbestehen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß in der Zwischenzeit, wenn es die Noth erfordern sollte, alle Schlösser zum Schutze und zur Sicherheit des Herzogs Sigmund und des Fürstenthums Tirol, offen sein und bleiben sollen zum allgemeinen Nutzen. [23])

Morizeno's Klugheit und Mäßigung hatte unstreitig einen glänzenden Erfolg erzielt; eine soweit gehende Nachgiebigkeit von Seite des Herzogs Sigmund mochte weder er noch jemand Anderer erwartet haben. Er eilte

---

23) Die Acten über vorstehende Unterhandlungen des venetianischen Gesandten am herzoglichen Hofe in Innsbruck finden sich Handlung ꝛc. p. 290—298 und im Cod. Cusan. p. 365—368. Was Scharpff I. 364—365 darüber mittheilt, verdient keine Berücksichtigung. Außer der Dürftigkeit zeichnet sich seine Mittheilung auch noch durch grobe, wo nicht absichtliche, Fehler aus. So versichert Scharpff p. 364: „Die freundliche Rede des Gesandten (Morizeno) sei mit Vorwürfen und Unwahrheiten erwiedert, und dem Gesandten wäre gesagt worden: „Venedig habe den Erzherzog (soll heißen Herzog Sigmund), als er unter der ... Tutel des Kaisers auch nach der Volljährigkeit noch stand, und alles Volk seinen angestammten Fürsten verlangte und deßhalb Aufruhr gegen die Obrigkeit entstand ... da habe Venedig den Erzherzog im Stiche gelassen"!! und dennoch hatte Scharpff den Text vor sich, der lautete: „inclita dominatio Venetiarum nulla sollicitatione permota est, quominus vero et naturali heredi et successori in paterno principatu adipiscendo praecipui favoris solatia perhiberet." Man vergl. oben unsere Darstellung.

daher auch seinen Sieg beinahe triumphierend allen Betheiligten zu verkündigen, dem Papste, dem Cardinal Cusanus, dem Herzoge von Venedig, dem Cardinal Bessarion nebst andern Cardinälen, und ganz insbesondere dem vom Papste für diese Angelegenheit ernannten Legaten, dem Bischofe von Feltre, Theodor de Lellis, den wir schon oben als Verfaßer einer der Streitschriften gegen Gregor von Heimburg und als Vertheidiger des apostolischen Stuhles kennen gelernt haben.[24]) In allen seinen Schreiben drang er darauf, daß nun auch von Seite des Papstes und des Cusanus mit Milde, Nachgiebigkeit und versöhnlichem Geiste die Hand zum Friedenswerke geboten werde. Sehr bezeichnend in dieser Beziehung ist sein Brief an den päpstlichen Legaten den Bischof von Feltre. „Ehre sei Gott in der Höhe, schreibt er, der die frommen Wünsche der Menschen erhört, und denen, die eines guten Willens sind, den Frieden zu schenken sich würdigt. Bewogen durch Gottes Güte, mein Flehen, und den Rath meines Fürsten, hat der erlauchte Herzog Sigmund den Wünschen des Letztern beigestimmt, und dessen persönliche Dazwischenkunft und Vermittlung bei einem Friedenstractate mit Vergnügen anzunehmen versprochen. Ich hingegen gelobte, daß Ew. ꝛc. kraft apostolischer Autorität alle Censuren und Interdicte, wenn solche über dieses Land verhängt sein sollten, entweder einfach oder auf so lange aufheben werden[25]), bis die Vereinbarung glücklich zu Stande gebracht sein wird. Dies sollte aber nur dann geschehen, wenn Se. Durchlaucht zum Beweise ihrer Gesinnung mir im Namen meines Fürsten alle Orte und Einkünfte der Kirche zu Brixen übergeben läßt, jedoch mit Ausnahme von drei befestigten Schlößern, welche Herzog Sigmund Sicherheit halber für unentbehrlich hält, die in vertrauten Händen zu bleiben hätten. Damit also aller Welt offenbar werde, daß Se. Durchlaucht und das Capitel von Brixen bereit seien, sich dem Rechte zu unterwerfen, und zur Herstellung des Friedens durch meinen Fürsten die Hand zu bieten, haben sie mir, als Stellvertreter meines Fürsten, Alles übergeben laßen, und sämmtliche Amtleute angewiesen, meinen Befehlen zu gehorchen. Dies haben sie aber gethan im Vertrauen auf meine Zusicherung, daß Ew. ꝛc. mir in Betreff der Aufhebung der gegen wen immer verhängten Censuren und Strafen bis zur vollen Ausgleichung des Streites die nöthigen schriftlichen und mündlichen Vollmachten zukommen laßen werden. Da nun mit Gottes Hilfe bisher Alles nach Wunsch ging, so wollen Ew. ꝛc., wenn Sie hierzu vom Papste die Vollmacht haben, sogleich mit dem ersten Briefe die Censuren und Strafen aufheben,

24) Siehe oben III. Buch, 9. Capitel.

25) „simpliciter aut in tempus, donec“ etc.

oder auf eine gewiße Zeit suspendieren.[26]) Besitzen aber Ew. ꝛc. die Vollmacht hierzu nicht, so wollen Sie dieselbe sich so schnell als möglich verschaffen, einmal weil jetzt der barmherzige Gott die Gemüther zum Frieden geneigt gemacht hat, dann damit Herzog Sigmund niemals behaupten könne, er sei durch meine Bitten und Versprechungen getäuscht worden, und damit die Dinge nicht, wenn man diese Gelegenheit entschlüpfen läßt, in jenen Zustand gerathen, in welchem sich gegenwärtig die Angelegenheit der Mainzer-Kirche befindet, um derentwillen außer den bisherigen Unfällen noch in den jüngsten Tagen eine der blutigsten Niederlagen stattgefunden hat.[27]) Die vielen und großen Uebel in Deutschland sind von kleinen Anfängen zu einem verheerenden Brande angewachsen. Man muß lieber nachgeben, und von allzugroßem Eigensinne abstehen, und soll, wenigstens nach meinem Dafürhalten, damit Gott unsere Wünsche segne, mit bereitwilligem und frommen Sinne seine Zustimmung geben.[28]) Da ich mit Humanität und Güte Alles erreicht habe, so sendete ich Schreiben an den Papst und an den Cardinal, um sie sowohl über den Gang der Unterhandlungen zu belehren, als auch zu bewegen, mit gleicher Humanität, mit welcher ich das Bisherige erreicht habe, das Uebrige vollenden zu laßen. Eure Sache ist es, auf diesem Pfade der Humanität weiter fortzuschreiten. Die Erfahrung lehrt bereits, daß sowohl Ew. ꝛc. als auch der Cardinal mit Humanität mehr als mit Gewalt erreichen werden. Mir haben in dieser Angelegenheit der Bischof von Trient, und Gregor von Heimburg wesentliche Dienste geleistet, die mit ihrer ganzen Kraft und Güte das Friedenswerk und meine Anträge unterstützten. Ich muß bezeugen, daß mir der Herr Gregorius in einem ganz andern Lichte erschien, als Ew. ꝛc. mir ihn schilderten[29]), und ich glaube mit Recht überzeugt sein zu dürfen, daß ich Alles durch seine Klugheit und Umsicht erlangt habe. Ich habe endlich den 3. November für die Zusammenkunft mit meinem Fürsten bestimmt; Ew. ꝛc. können Se. Heiligkeit und den Cardinal davon unterrichten. Dem Gottesdienste habe ich bisher nicht beigewohnt, und werde mich solange ferne halten, bis ich von Ew. ꝛc. Briefe und Aufträge bekomme."[30])

---

26) „tollere sive in tempus differre."

27) Morizeno berichtet, was man in Innsbruck gerade damals über den Sieg des Pfalzgrafen wußte.

28) „Cedendum est potius, et a nimia voluntate desistendum."

29) „testor, Dominum Gregorium ab ea, quam me vestra Dominatio docuit, sententia esse alienum."

30) dd. Innsbruck 21. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 311. Scharpff I. 363—364 will aus diesem Briefe unter Anderem auch herauslesen, Morizeno gebe selbst an, daß er unlängst

Am 25. Juli kam hierauf der venetianische Gesandte in Begleitung der herzoglichen Räthe Oswald von Wolkenstein, Leonhard von Weineck, und Martin von Neideck und des Domherrn Georg Golser, der bei den Verhandlungen in Innsbruck zugegen gewesen war, nach Brixen, wo sofort der Uebergabsact stattfand. Die herzoglichen Räthe überreichten dem vom Capitel aufgestellten Stiftsverweser Wolfgang Neidlinger in Gegenwart aller Capitularen, aller Castellane und Amtleute des Gotteshauses ein in lateinischer und deutscher Sprache verfaßtes Credentiale ihres Herrn, in welchem diese aufgefordert wurden, der in Innsbruck getroffenen Verabredung gemäß, über welche ihr Chorbruder Meister Georg sie des Näheren unterrichten sollte, dem venetianischen Botschafter die Temporalien des Stiftes Brixen in der Art zu übergeben, daß der Herzog von Venedig als Besitzer aller Rechte und Güter des Gotteshauses erscheine unter den im Vertrage festgesetzten Bedingungen. Neidlinger entsprach ungesäumt der Aufforderung des Herzogs, und trat die Stiftsregierung an Morizeno ab; dieser aber übertrug die Verwaltung und Statthalterschaft im Namen seines Herrn des Herzogs von Venedig sogleich wieder demselben Chorherrn Wolfgang Neidlinger. [31])

Aus Brixen zeigte Morizeno den geschehenen Act der Uebergabe sowohl dem Cardinal Cusanus als auch dem päpstlichen Legaten Theodor de Lellis an. Dem ersteren berichtete er, daß er schweren Herzens die ihm übertragene Sendung angenommen habe, die aber, wofür Gott zu preisen! einen guten Erfolg gehabt habe. Er theilte ihm im Wesentlichen das mit, was er dem Bischofe von Feltre geschrieben, nur mit einiger Zurückhaltung; so z. B. verschwieg er seine in Betreff der Censuren-Nachlaßung gegebenen Zusicherungen, und faßte auch seine Aufmunterung zur weiteren Milde und Humanität in kürzere Worte. [32]) Ernster lautete aber das Schreiben an den Legaten. Von diesem forderte er mit einer auffallenden Schärfe die Erfüllung des gegebenen Wortes. Es muß ihm, noch ehe er eine bestimmte Antwort auf sein Schreiben aus Innsbruck vom 21. Juli erhalten hatte, etwas zu Ohren gekommen sein, was auf Schwierigkeiten hindeutete, denen seine Versprechungen bei dem Legaten begegnen würden; vielleicht hatte ihm dieser Klagen über zu große Nachgiebigkeit zukommen laßen; daher Morizeno's ernster, fast drohender

zu einer Sendung nach Mainz verwendet worden sei. Welches Wort berechtigte wohl zu dieser Annahme?

31) Handlung ꝛc. p. 298—300.

32) Cod. Cusan. p. 430. dd. Briren 24. Juli 1462. Da Morizeno nach Handlung p. 298 erst am 25. Juli nach Briren kam (Die 23. Julii recessit orator ab Innsbruck et pervenit Brixinam die 25. Julii), so mag der Brief an Cusanus wohl etwa auf der Reise in Sterzing geschrieben worden sein.

Brief. „Ew. ꝛc. wird sich ohne Zweifel erinnern, schrieb er, daß Sie es waren, die mir zur Reise riethen, und mir beibrachten, daß die Ehre der Kirche und die Wünsche des Papstes meinen Gehorsam forderten. Ich gehorchte, kam, steuerte das schwankende Schifflein in den Hafen, und band es mit dem Taue des Versprechens am Ufer fest. Alles scheint gegen Stürme geschützt zu sein, wenn nur der Knauf des gegebenen Wortes hält. Ich habe auf Euer Zureden das gethan; Ihr habt mir von Seite des Papstes Versöhnlichkeit in Aussicht gestellt [33]); ich konnte nicht weniger versprechen als die Beseitigung oder Suspendierung der Censuren. Nun erwarte ich Eure Antwort, und zwar eine solche, die mich weder wortbrüchig erscheinen läßt, noch zwingt, das kaum in den Hafen geführte Schifflein neuerdings den Stürmen preiszugeben, und, nachdem man mich mit fröhlichem Gemüthe aufgenommen, hinausgestoßen] und verhöhnt in meine Heimat zurückzukehren. Begünstiget also das angefangene Werk, und füget Euch den Umständen [34]); tretet nicht mit hohen Forderungen auf, denn bei Stürmen ist es besser, die aufgeregten Fluthen zu beschwören. Man bedarf der Arznei, nicht der Klagen. Dem Weisen genügt weniges." [35])

Morizeno's sowohl aus Innsbruck als auch aus Brixen erlaßene Berichte über den Erfolg seiner Sendung brachten bei den Betreffenden eine sehr verschiedene Wirkung hervor. Während der Doge von Venedig dem Gesandten seine vollste Zufriedenheit mit den erzielten Ergebnissen lobspendend zu erkennen gab, und, nach dem Grundsatze, daß das Eisen geschmiedet werden müsse, so lange es glüht, nur den Wunsch äußerte, die Vermittlung sobald als möglich vornehmen zu können, daher dem Gesandten den Auftrag ertheilte, ihm ehethunlichst Gelegenheit zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Herzoge Sigmund zu verschaffen, und dahin zu wirken, daß der auf den 3. November angesetzte Termin, als viel zu lang, abgekürzt werde [36]): gerieth der päpstliche Legat in nicht geringe Verlegenheit. Er war allerdings erfreut über die endliche Aussicht auf Frieden, und drückte sein Erstaunen über den alle Erwartungen übertreffenden Erfolg der Sendung Morizeno's in den anerkennendsten Worten aus; aber der Gesandte schien ihm doch etwas zu weit gegangen zu sein; der Legat befürchtete Widerspruch von Seite des Cusanus, und wußte nicht recht, wie er demselben vorbeugen, und die Sache dem Cardinal annehmbar darstellen sollte. Wir haben sein Schreiben vom 26. Juli

33) „tractabilem futurum pontificem spopondistis."

34) „Favete igitur coeptis, mentemque tempori commodate, non animo valido, namque in tempestate motos praestat componere fluctus."

35) dd. Brixen 27. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 344.

36) dd. Venedig 28. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 345.

an ihn, worin diese Verlegenheit, sowie seine weitern Schritte und Anträge gut bezeichnet sind. „Sogleich nach dem Empfange des Briefes Morizeno's, schrieb er, ließ ich den Dr. Simon (von Welen) aus Belluno holen, um über die dem Gesandten zu ertheilende Antwort mit ihm zu Rathe zu gehen. Wir hielten es Beide für gut, ihm einen solchen Brief zu schreiben, durch welchen einerseits der Autorität und Würde des apostolischen Stuhles nichts vergeben, anderseits die Gegenpartei, wenn ihr mit ihrer Reue Ernst ist, in der Hoffnung auf Verzeihung bestärkt würde. Im Schreiben des Gesandten wurde die zeitweilige Nachlaßung der Censuren verlangt. Ich antwortete, daß ich in Betreff der namentlich Excommunicierten keine Vollmacht habe, aber hoffe, Se. Heiligkeit werde mich zur zeitweiligen Erlaßung der Censuren ermächtigen mit dem Vorbehalte ihres Wiedereintretens falls die endliche Ausgleichung nicht erfolgen sollte.[37]) Ich hielt diese vorsichtige Faßung für die beste; denn nehmen sie die Erlaßung der Censuren mit dem Vorbehalte ihres Wiedereintrittes an, so anerkennen sie die Rechtmäßigkeit der Censuren, die sie bisher immer geläugnet haben. — Aus der Abschrift meines Antwortschreibens werden Ew. ꝛc. ferner bemerken, wie ich den Gesandten in Betreff der Burghuten warne, sich ja nicht mit irgend einem Scheine täuschen zu laßen. Eines aber mögen Ew. ꝛc. als gewiß annehmen, daß, wenn die Schlößer, wie die Briefe von dorther versichern, zu Handen der venetianischen Herrschaft entweder schon gestellt sind, oder als Depositum gestellt werden, dies eben so viel sei, als wären sie Ew. ꝛc. selbst zu Handen gestellt worden. Diese Aeußerung habe ich in Venedig aus dem Munde Vieler gehört, und ich zweifle gar nicht, daß sie beim endlichen Friedensschluße der Kirche zurückgegeben werden müssen. Im Briefe des Gesandten soll eine Stelle auf Ew. ꝛc. keinen unangenehmen Eindruck machen, jene Stelle nämlich, in welcher er die Sache der Gegenpartei zu beschönigen sucht. Ich glaube, er habe dies absichtlich gethan, um ihre Gemüther zu gewinnen, und wenigstens mit Worten ihnen einiges Genüge zu leisten. — Zur Vollendung des Geschäftes scheinen also zwei Dinge vor Allem nothwendig zu sein: erstens daß die Ermächtigung zur zeitweiligen Nachlaßung der Censuren in Erwartung der Vermittlung schnellstens ertheilt werde; denn, wie Ew. ꝛc. sehen werden, hat der venetianische Gesandte dieselbe versprochen, und fordert sie dringendst. Zwei-

37) „sperare, Sanct. Dominum nostr. commissurum, ut censurae relaxentur ad tempus cum reincidentia tamen, si finalis concordia non sequeretur.“

tens, daß Se. Heiligkeit und auch Ew. ꝛc. mir die bestimmtesten und detailliertesten Instructionen senden, wenn es dem heiligen Vater und Ew. ꝛc. gefällig sein sollte, mich, wie es der Gesandte versprochen hat, zu der in Venedig stattfindenden Zusammenkunft am 3. November abzuordnen. Ich werde die Gränzen meines Mandates nicht um ein Pünktchen überschreiten. Die Instructionen müßen aber genau die Art und Weise und die Bedingungen bezeichnen, unter denen die Vereinbarung abgeschlossen werden soll." Am Schluße bat der Legat den Cardinal, den eigens an ihn mit vorstehendem Schreiben abgeordneten Boten ohne Aufenthalt mit der Antwort und den nöthigen Vollmachten zurückzusenden, da auch der venetianische Gesandte ihn erwarten wird. Gut würde es sein, meinte er noch, wenn sowohl Se. Heiligkeit als auch die Cardinäle die Vollendung des angefangenen Friedenswerkes der venetianischen Herrschaft durch eigene Zuschriften ans Herz legen wollten.[38])

Aus diesem Schreiben ersehen wir vor Allem, welche verfängliche Antwort der päpstliche Legat dem venetianischen Gesandten auf dessen Forderung in Betreff der Nachlaßung der Censuren gegeben zu haben versichert. Bei näherer Erwägung muß jedoch der Legat wieder davon abgegangen sein und sie nicht gegeben haben; denn wir finden in den vorhandenen Quellen nicht die leiseste Andeutung, daß sie an Morizeno gelangte. Im Gegentheil der einzige Brief vom 30. Juli, den wir aus der Correspondenz des Gesandten bis zum 24. August noch besitzen, ist eine erneuerte Bitte an den Bischof von Feltre um Betreibung der Aufhebung der Censuren. Wir werden gleich entdecken, warum er obige Antwort nicht ertheilte.

Inzwischen hatte Morizeno in Brixen das Geschäft der Uebernahme vollendet. Die Hauptleute und Schloßvögte Arnold von Niederthor zu Seben, Bartholomä von Liechtenstein zu Bruneck, Caspar Trautson zu Buchenstein, Caspar Rasner zu Neurasen, Sigmund Luttacher zu Lambrechtsburg und Jakob Luttacher zu Kehlburg waren vom Capitel ihres Eides entbunden worden, und hatten durch einen Revers sich verpflichtet, bis zur Herstellung des Friedens unter die Botmäßigkeit des Herzogs von Venedig überzugehen.[39]) Morizeno beeilte sich, auch diesen Erfolg seiner Bemühungen dem päpstlichen Legaten mitzutheilen. „Ich melde Ew. ꝛc. — schrieb er am 30. Juli — daß ich mich in Ort, Zeit und Umstände hineinfinde. Im Auftrage des Herzogs

38) dd. Feltre 26. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 465.

39) Handlung ꝛc. p. 469—470 dd. Briren, Sonntag vor Simon und Judae — 24. October 1462. Diese Datierung der beiden Documente, des Capitels und der Hauptleute, läßt sich nur daraus erklären, daß beide Urkunden entweder erst oder neuerdings am 24. October ausgefertigt wurden zum Gebrauche der in Venedig beginnenden Unterhandlungen.

Sigmund und des Capitels haben mir alle Castellane und Amtleute den Eid der Treue geschworen und, ihrer frühern Eide entbunden, gelobt, den Anordnungen meines Fürsten und Senates bis zum Friedensschluße zu gehorchen. Inzwischen gehorchen sie meinen Befehlen, und ich zweifle nicht, daß Alles nach Wunsch gehen wird, wenn man nur Milde und Humanität vorwalten läßt. Noch erübrigt, daß Ew. ꝛc. mit Beseitigung jeder Zögerung vom Papste die Nachlaßung der Censuren entweder einfach ein- für allemal, oder wenigstens für die Dauer der Tractate zu erreichen suche und sich beeile, sobald die Vollmacht vom heiligen Vater herabgelangt, mir die Verkündigung der Nachlaßung zu übertragen. Mein der ganzen Landschaft gegebenes Wort scheint dies dringend zu fordern." [40])

Der Bischof von Feltre war in der Zwischenzeit mit dem Herzoge von Venedig, Cristoforo Mauro, in eine eifrigere Correspondenz getreten. Dieser hatte ihm sein an Morizeno gerichtetes Schreiben, worin er dem Gesandten nebst Bezeugung seiner Zufriedenheit den Auftrag ertheilte, auf Abkürzung des Termins und Beschleunigung der Friedensunterhandlungen hinzuarbeiten, zur Einsicht und gefälligen Abänderung mitgetheilt. Dies scheint bewirkt zu haben, daß der Legat einerseits, wie schon oben bemerkt wurde, die Absendung der verfänglichen Antwort auf Morizeno's Verlangen nach Aufhebung oder Suspension der Censuren unterließ, anderseits aber in noch größere Verlegenheit gerieth. Bei der ausgesprochenen Zufriedenheit des Doge mit dem, was in Innsbruck verhandelt worden war, fürchtete er diesen durch Schwierigkeiten gegen das Friedenswerk zu verletzen; bei der Hast aber, mit welcher die Vereinbarung nun alsogleich auf Grundlage der von Morizeno gemachten Zugeständnisse zu Stande kommen sollte, glaubte er der Kirche zu vergeben, wenn er ohne weiteres seine Zustimmung ertheilte. Er beantwortete daher am 30. Juli die Zuschrift des Doge durch die Uebersendung eines Schreibens, in welchem er theils um Zeit zu gewinnen, theils weil er es für unerläßlich hielt, drei Punkte in Vorschlag brachte, die dem Gesandten zur Norm seines weitern Benehmens dienen, und die er vor seiner Abreise aus Tirol in Ordnung bringen sollte. „Ich habe, schrieb er, die Zuschrift Ew. Durchlaucht mit der beigeschlossenen Abschrift der Briefe des Gesandten erhalten. Auch ich hatte von ihm Schreiben bekommen, welche manches in Betreff des Tractates mit Sigmund klarer und deutlicher erörtern. Ich glaube, der Gesandte habe dies absichtlich gethan, damit ich den heil. Vater und den Cardinal vollständiger zu unterrichten im Stande wäre. Da ich aber im Schreiben des Gesandten

40) dd. Briren 30. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 344.

einiges bemerke, auf das er vor seiner Rückkehr nothwendig aufmerksam gemacht werden muß, bediene ich mich der von Ew. Durchlaucht mir gegebenen Erlaubniß und sende den gegenwärtigen Boten, ehe er zum Gesandten abreist, wieder zurück. Ew. Durchlaucht wird die Zuschrift des Gesandten an mich und meine Antwort an ihn erhalten, und daraus ersehen, daß er auf drei Dinge aufmerksam gemacht werden muß. Erstens schreibt mir der Gesandte, er habe versprochen, daß ich die Censuren zeitweilig aus apostolischer Vollmacht nachlaßen werde. Da ich ihm antworten mußte, daß ich diese Gewalt, wie es in der That ist, nicht habe, und auch die Gemüther nicht durch eine falsche Voraussetzung täuschen wollte, so schickte ich in größter Eile einen Boten an Se. Heiligkeit, mir diese Vollmacht zu erbitten. Nun muß der Gesandte ersucht werden, Sigmund dahin zu bringen, daß er die Rückkehr des an den Papst gesendeten Boten ruhig abwarte, damit er von der Nichterfüllung des Versprechens, d. h. der von mir nicht übersendeten Absolution, nicht Veranlaßung nehme, vom Tractate zurückzuspringen. Zweitens: der Gesandte schreibt, man sei übereingekommen, drei befestigte Schlößer, welche Sigmund für seine Sicherheit nothwendig erachtet, in vertrauten Händen zu laßen. Nun soll der Gesandte dahin wirken, daß diese Vertrauensmänner noch vor seiner Abreise gewählt oder ernannt werden. Denn es ist zu fürchten, daß die Zwietracht, die bei dieser Wahl entstehen dürfte, das gut angefangene Werk wieder zerstöre. Darum erscheint es rathsamer, daß auch diese drei Schlößer in die Hände Ew. Durchlaucht, anstatt in die Hände von Vertrauensmännern, übergeben werden, da beide Parteien in einer solchen Uebergabe größere Beruhigung finden können. Drittens: muß gesorgt werden, daß die übrigen Schlößer sammt den Früchten und Renten der Brixnerkirche in der Art Ew. Durchlaucht zu Handen gestellt werden, daß die Zuweisung eine thatsächliche, nicht eine bloß wörtliche sei, d. h. daß vor der Abreise des Gesandten solche Castellane und Burghüter dahin gesendet werden, die Euch bekannt und treuergeben sind [41]), und daß ein eigener Rentmeister [42]) eingesetzt werde. Alle diese im Namen Eurer Durchlaucht zur Verwaltung und zum Schutze der Brixnerkirche eingesetzten Amtleute sollen, wie billig, bis zum Friedensschluße ihre Besoldung aus den Einkünften derselben Kirche erhalten. Das, durchlauchtigster Fürst! muß nach meinem Dafürhalten, ohne jedoch Eurer Durchlaucht Urtheil und Gutdünken, welches ich immer hochachte, vorgreifen zu

41) „ut realis sit et non verbalis haec consignatio, ut ante oratoris abscessum castellani et custodes castrorum vobis noti et fideles transmittantur."

42) „ecclesiae Brixinensis fructuum constituatur exactor."

wollen, vor der Rückkehr des Gesandten in Ordnung gebracht werden. Denn es ist zu fürchten, daß, wenn der Gesandte, ohne diese Dinge geordnet zu haben, abzieht, das gut angefangene Werk und die ganze Vereinbarung bei der Beweglichkeit, um nicht zu sagen, Unbeständigkeit jenes Fürsten vereitelt und mit dem Papste und Ew. Durchlaucht, die doch für die Herstellung des Friedens und Wahrung der kirchlichen Einheit so große Mühe verwendet haben, Gespötte getrieben wird. Sehr angenehm war mir auch, was Ew. Durchlaucht in Betreff der Abkürzung des Termins zur Versammlung dem Gesandten schrieb; der Antrag wird ohne Zweifel auch bei dem heil. Vater und dem Cardinal Beifall finden, an welche Beide ich über dieselbe Sache sogleich berichte, und um die möglichst schnelle Expedierung des Boten bitte." [43])

Obwohl der Doge Cristoforo Mauro der Ansicht war, daß, da der Legat die Vollmacht zur Aufhebung der Censuren nicht habe, man die Antwort des Papstes abwarten sollte, ehe man in der Sache irgend etwas weiteres anordne oder vornehme [44]); theilte der Bischof von Feltre die dem Dogen überschickten drei Punkte dem Gesandten Morizeno dennoch schon unter dem 6. August, — er konnte Cristoforo's Schreiben vom vorangehenden Tage wohl nicht erhalten haben, — mit. Sie gingen unverändert an Morizeno ab, nur der dritte mit dem Zusatze: daß, wenn der in diesem Punkte enthaltene Vorschlag nicht leicht ausführbar sein sollte, an die Stelle des heimkehrenden Gesandten ein Rector oder Gubernator der Schlösser des Gotteshauses und ein Einnehmer der Gefälle von der venetianischen Herrschaft zu schicken wäre. Der Legat wünscht dringend Nachricht, wie Morizeno die Aufträge aufgenommen habe, oder was nach seiner Ansicht in Bezug auf sie zu thun sei? „Auch schrieb ich, ich gestehe es, der Herrschaft, daß ich Eure schnelle Rückkehr nicht gerne sehe, sondern daß man sie wegen des öffentlich verpfändeten Wortes aufschieben soll bis zur Erlaßung der Censuren, sobald die Ermächtigung dazu ankommen wird. Eure an den Papst und den Cardinal geschriebenen Briefe habe ich Eurem Sohne zur Weiterbeförderung gesendet; ich selbst habe durch vier Briefe angespornt und angetrieben, so daß ich größeren Fleiß gar nicht anwenden konnte. Die Erlaubniß, dem Gottesdienste beizuwohnen, würde ich gerne ertheilen, wenn es mir gestattet wäre; aber vor der Erlaßung der Censuren ist es geradezu unmöglich, weil die Profanatoren keinen Gottesdienst halten dürfen." Um den Gesandten zu überzeugen, führte er ihm die Beweise aus dem canonischen Rechte und aus den Decreten der Päpste vor. Doch

43) dd. Feltre 30. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 346.

44) dd. Venedig 5. August 1462. loc. cit. p. 347.

hoffe er ihm in wenigen Tagen die Nachlaßung der Censuren schicken zu können. [45])

Gegen den in Innsbruck mit so glücklichem Erfolge eingeleiteten Vermittlungsversuch erhoben sich also, wie das Voranstehende zeigt, noch ehe man wußte, wie derselbe vom Cardinal Cusanus und vom Papste aufgenommen wurde, sehr bedeutende Schwierigkeiten; denn es war nicht zu erwarten, daß Herzog Sigmund die drei reservierten Schlösser aus seinen Händen geben und zur Bewachung der übrigen wie zur Einhebung der Stiftsrenten gar venetianische Castellane und Rentmeister zulaßen würde. Diese völlig unannehmbaren Forderungen, zumal die letzte in Betreff des Rentmeisters, mochten wohl auch weniger vom Bischofe von Feltre als von dem zu viel zu Rathe gezogenen Simon von Welen herrühren. Allein nur zu bald sollte es an den Tag kommen, daß es dem Cardinal Cusanus nicht im Geringsten darum zu thun war, auf dem von Morizeno angebahnten Wege zu einer Verständigung und Versöhnung zu gelangen, sondern daß er mit dem Plane umging, während die Unterhandlungen mit Venedig zum Scheine fortgeführt würden, auf einem andern Wege die Mittel zur Demüthigung und Bezwingung Sigmunds herbeizuführen, d. h. ein Spiel mit zweierlei Karten zu treiben. Wir haben vom 23. Juli, also gerade aus jener Zeit, in welcher Morizeno's Klugheit und Geradheit den glänzenden Sieg in Innsbruck davon trug, ein Schreiben des Cusanus an den Bischof von Feltre, das ein düsteres, für uns aber lehrreiches Licht über den Charakter des Verfassers verbreitet. Im Eingange dieses Schreibens dankt Cusanus dem Legaten für die zu Venedig entwickelte Thätigkeit, die zur Folge hatte, daß der ausgezeichnete Mann Paul Morosini nach Innsbruck gesendet wurde. „Ich habe heute an Se. Heiligkeit nach Viterbo geschickt, damit Alles geschehe, was Ew. ꝛc. wünscht. Ich hoffe zu Gott, daß Ew. ꝛc. die Erfüllung ihrer Wünsche und die größte Ehre davontragen wird; denn in dieser Stunde bringt man mir die Nachricht, daß der durchlauchtigste Kaiser, der sich bisher von einer gewissen natürlichen Scheu zurückhalten ließ, und in Wien und an jenen Orten, wo er persönlich residiert, die Execution der Censuren nicht gestattete, jetzt allenthalben auf ihre Vollziehung dringt und durch die Seinigen sie vollziehen läßt, und seine Hand nach dem dritten Theile des Herzogthums Oesterreich, Eigenthume Sigmunds, ausstreckt. Auch der Bischof von Constanz und die Eidgenossen haben,

45) dd. Feltre 6. August 1462. Cod. Cusan. p. 347. Beigefügt war: Bei geschlossenen Thüren und von einem nicht irregulären Priester könne er sich die Messe lesen laßen.

vom heil. Vater zur thatsächlichen Execution aufgefordert, nach verschiedenen friedlichen Vermittlungsversuchen, endlich gestützt auf eine Antwort, die ihnen einen Anhaltspunkt gab, den Propst von Chur an den Papst gesendet mit der Bitte, Se. Heiligkeit wolle einen apostolischen Commissär auf den 1. September nach Constanz schicken; sie wollen durch geeignete Mittel die Sache zum Abschluße bringen, oder der Aufforderung des Papstes thatsächlich entsprechen.[46]) Se. Heiligkeit stimmte bei, besonders wegen des letzten Versprechens. Als päpstlicher Gesandter wird der Decan von Worms nach Constanz kommen; ich werde den Magister Welen senden. Ich fürchte jedoch, Sigmund werde nach seiner Weise zuvorzukommen und zu entschlüpfen suchen. Hier braucht es die ganze Findigkeit Ew. ꝛc., um zu veranstalten, daß der Constanzer-Tag gehalten werde; denn wir müssen die Schweizer gewinnen, sonst gebe ich jede Hoffnung auf. Auch im Gebiete der venetianischen Herrschaft muß ein und anderes geschehen, etwa zum 1. October oder November, damit wir auch diese erlauchte Herrschaft auf unsere Seite herüber ziehen.[47]) Kommt in Venedig etwas zu Stande, so würde ich, wenn Ew. ꝛc. es für gut hält, persönlich daselbst erscheinen, vorausgesetzt, daß mir die Einkünfte der Brixnerkirche zuerst eingeräumt, und die namentlich Excommunicierten von der Versammlung ausgeschloßen werden. Vom Constanzer-Tage ist der Ketzer Gregorius ausgeschloßen. Ew. ꝛc., die das Geschäft der Zustandebringung der Venetianer-Unterhandlungen zu leiten übernommen hat, darf aber bei Ihren Bemühungen des Constanzer-Tages keine Erwähnung thun; die Verhältniße fordern es so. Im Vertrauen theile ich Ew. ꝛc. auch mit, daß man vielleicht überhaupt das Interdict einfach wird aufheben müssen; es läßt sich nun einmal nach der Strenge des Rechtes nicht vorgehen. Darum hat man schon nachgedacht, auf welch anderen Wegen die Bestrafung geschehen soll. So wird man z. B. um Schrecken zu verbreiten[48]), alle jene Kirchen und Friedhöfe, in denen die Profanatoren die Beerdigung der Todten vornahmen, von neuem consecrieren, waschen, und wieder versöhnen laßen. Ueber die Art und Weise, wie Sigmund absolviert werden soll, ist noch kein fester Beschluß gefaßt worden; nur darüber hat man

46) „aut requisitioni Sanctitatis suae realiter parebunt."

47) „et quod etiam aliqua alia instituantur in dominio dominorum Venetorum . . ., ut sic trahamus etiam illud illustrissimum dominium."

48) „ad terrorem."

sich geeinigt, daß er erst nach vollständiger Restitution und nachdem er in Betreff der Forderungen der Brixnerkirche sich dem Rechte zu stellen versprochen haben wird, öffentlich mit irgend einer Buße absolviert werden soll. Das Versprechen, sich dem Rechte zu stellen, muß er und die Landschaft mit ihren Siegeln verbürgen. Es ist keine geringe Buße für ihn, wenn er sich binnen Jahresfrist einem richterlichen Spruche unterwerfen muß. Wir könnten allerdings eine andere für die Kirche ehrenvollere Buße ersinnen; was nützt es aber, wenn er sich derselben nicht unterzieht? Die genannte Buße wird der Kirche nützlicher, von ihm aber um so weniger abzulehnen oder zu bestreiten sein." [49])

Am 23. Juli, wo die Venetianer-Unterhandlungen lange schon eingeleitet, von Morizeno bereits eine ehrenvolle Verständigung in Innsbruck erzielt und auch der triumphierende Brief über den unerwartet günstigen Erfolg, aber auch mit der ernsten Mahnung geschrieben war, „abzustehen von allzugroßem Eigensinne und auf dem Wege der Humanität zu vollenden, was durch Humanität errungen worden"; um diese Zeit dachte also Cusanus, wie sein Brief zeigt, nur an Mittel, Sigmund zu demüthigen, und glaubte diese wieder, mit Umgehung der Venetianer-Unterhandlungen, bei den Eidgenossen zu finden. Anlaß hierzu gab ihm die Ankunft des Dompropstes von Chur, Johann Hopper. Dieser erschien am 11. Juli bei Cusanus zu Orviedo und überreichte dem Cardinal die Vertragspunkte, über welche man sich im Frühjahre zu Bregenz verständigt hatte. [50]) Von Orviedo begab sich Hopper zum Papste, den er wahrscheinlich zu Viterbo fand [51]), und übergab ihm im Namen des Bischofes Heinrich von Constanz und der Eidgenossen die Bitte um Erlaubniß zur Abhaltung eines Tages zu Constanz zur Ausgleichung der Streitsache Sigmunds mit Cusanus. Er bat um die Abordnung eines päpstlichen Commissärs und um Vollmachten für denselben zur Suspendierung des Interdictes, damit die Unterhändler mit dem Herzoge Sigmund oder seinen Abgeordneten, wenn es nur keine erklärten Ketzer wären, ungehindert verkehren könnten. „Denn, fügte er bei, der Bischof und die Eidgenossen hoffen, wenn sie Sigmund und die Seinigen vernommen haben, das Geschäft zu einem glücklichen Ende zu bringen. Sie bitten auch Ew. Heiligkeit, den Commissär

43) dd. Ex urbe veteri (Orviedo) 23. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 355.

50) Cod. Cusan. p. 351.

51) Pius war schon im Mai in die Bäder von Viterbo gereist, beabsichtigte von dort nach Pia (Pienza?) und dann weiter zu seiner Erholung herumzuziehen, so daß am 28. Mai ein Cardinal an Cusanus schrieb: „ita ut arbitror hanc aestatem ambulando peractum iri, utcumque sit, suae voluntati nos conformare decet, et prorogationem suae vitae desiderare." Cod. Cusan. p. 404.

zur Milderung der Strenge des Rechtes bei Absolutionen zu ermächtigen, damit die Milde Ew. Heiligkeit Jedermann offenbar werde; auch geruhe Ew. Heiligkeit, sich die Ehre des Herzogs Sigmund aus Rücksicht für das erlauchte Haus Oesterreich, wenn er nur seine Schuldigkeit thut, empfohlen sein zu laßen. Und damit Ew. Heiligkeit nicht fürchte, es dürften sich die Unterhandlungen in die Länge ziehen, versprechen diejenigen, die mich sandten, dieselben so schnell als möglich abzuthun. Und sollte sich dann Herzog Sigmund nicht zufrieden geben, so werden die Eidgenossen Ew. Heiligkeit wegen friedlicher Wege nicht mehr beunruhigen, sondern nach Kräften die Befehle Ew. Heiligkeit vollziehen." 52)

Obwohl die Sendung Hopper's, wie aus dem Ganzen hervorgeht, einen friedlichen Zweck hatte, las Cusanus, wie sein oben mitgetheilter Brief vom 23. Juli bezeugt, eigentlich doch nur den letzten Satz heraus; darum seine Aeußerung, man müsse mit aller Findigkeit dahin arbeiten, daß der Constanzer-Tag gehalten werde; man müsse die Eidgenossen gewinnen, sie seien die einzige Hoffnung, sie werden am Ende wieder ihre Waffen dem Papste leihen. Darum lauteten auch seine Instructionen, die er bereits am 24. Juli für seinen Neffen Simon von Welen verfaßte, in demselben Tone der Strenge. Pius war nämlich auf die Bitten Hopper's eingegangen und hatte bewilligt, daß am 1. September ein Tag zu Constanz gehalten werden sollte. Gleich im ersten Punkte der Instruction wird Welen und seinem Mitgesandten, dem Domherrn und Scholasticus der Kirche des heil. Florinus zu Coblenz, Johann Stam, aufgetragen, ihr Mandat nur dem Bischofe von Constanz und den eidgenössischen Vermittlern, und zwar nur auf deren Verlangen, theilweise, aber nie öffentlich, zu zeigen. Den Gegnern sollen sie keine Gelegenheit geben, Einsicht oder Abschrift davon zu bekommen. Sie sollten vorgeben, daß der Cardinal sie nur im Auftrage des Papstes gesendet habe, daher sollten sie auch ohne den päpstlichen Gesandten weder erscheinen noch sprechen. Der Tag betreffe hauptsächlich Se. Heiligkeit, ihn, den Cardinal, nicht im Geringsten; er habe sie nur gesendet, weil er ein Sohn des Gehorsams sei. „Seid vorsichtig, heißt es weiter, daß Ihr nie in meinem Namen um etwas bittet, damit man nicht sagen könne, ich handle gegen die von mir besiegelten Friedensurkunden." Treten aber die Andern mit Forderungen und Klagen gegen Cusanus auf, so soll der päpstliche Gesandte antworten und den Verlauf der Brunecker-Vorfälle erzählen zum Beweise, daß Gewalt an ihm geübt und alle

52) Cod. Cusan. p. 353.

Zugeständnisse abgetrotzt worden seien; zu diesem Zwecke enthielt die Instruction eine Darstellung jener Vorfälle, wie wir sie aus der Feder des Cardinals schon kennen. In Betreff des Vorwurfes, er habe den Proceß beim Papste veranlaßt, sollen sie zum Beweise des Gegentheiles jenen Brief, den er aus Bruneck an den Papst geschrieben, und den Sigmund und seine Räthe eine Nacht in ihren Händen gehabt und gebilligt hätten, vorlesen. Behaupten die Gegner, er habe gegen den Vertrag gehandelt, indem er entweder selbst den Angeber machte, oder durch Andere Denuntiationen machen ließ, so sollen sie erwiedern, daß der Cardinal den Herzog für einen Excommunicierten hielt und noch halte, und daß auch Sigmund selbst sich für einen solchen hielt, wie man in seinem Briefe lesen könne. „Wenn der Papst, heißt es zum Schluße, mir befiehlt, ihn für einen Excommunicierten zu halten und als solchen zu behandeln, so hat meine Ehre nicht gegen die Briefe verstoßen." In Betreff des Restitutionsartikels wird den Abgeordneten aufgetragen darzustellen, wie Herzog Sigmund mit Gewalt dem Cardinal sowohl als dessen Unterthanen, Geistlichen und Laien, mehrere Güter entriß oder abtrotzte. Nach den Vorschriften des Christenthums sei Sigmund zur Restitution verpflichtet; ohne Restitution wird die Sünde nicht nachgelaßen. Weigert er sich, so will er keine gerechte Aussöhnung; dann fehlt es auf seiner Seite, dann muß ihm Widerstand geleistet werden. Nun werden mehrere Fälle von Anträgen und Ausflüchten, die in Betreff der Restitution bei den Verhandlungen vorkommen könnten, angenommen, und den Gesandten vorgezeichnet, wie sie sich denselben gegenüber benehmen sollten. Hauptsächlich handelte es sich um Taufers und um die Stiftseinkünfte. Als Ergebniß aller Unterhandlungen sollte erzielt werden: „Restitution und Ersatz!" [53])

Dieser strengen Instruction gegenüber, welche Cusanus seinen Abgeordneten mitgab, bildeten, wenn auch nicht gerade die Information selbst in allen ihren Theilen, so doch andere Briefe und Vollmachten, mit denen Pius seinen Gesandten ausrüstete, einen merkwürdigen Gegensatz; ein Beweis, daß Papst Pius II., wenn er freier vom Einfluße des Cardinals Cusanus dem Zuge seines Herzens hätte folgen können, Mittel der Milde denen der Strenge vorgezogen haben würde. Pius wählte zu seinem Abgeordneten für die auf den 1. September nach Constanz ausgeschriebene Tagsatzung den Decan der Wormser Kirche, Rudolf von Rüdisheim, denselben, dessen er sich schon auf dem Mainzer-Tage zu seiner Zufriedenheit bedient hatte. [54]) Drang nun auch die diesem Gesandten mitgegebene Information ebenfalls vor Allem auf Restitution, und

53) dd. Orviedo 24. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 325.

54) dd. Abbatia S. Salvatoris (Clusin. Diocesis) 31. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 330.

wurden die Eidgenossen gemahnt, wenn sie Herzog Sigmund in Güte dazu nicht bewegen könnten, „ihn mit ihrem Arme zum Gehorsam zu zwingen"; wurde auch dem Gesandten verboten, Tirol zu betreten, ehe die Restitution erfolgt und die mit den Siegeln der Landschaft und gewißer Edelleute versehenen Bürgschaftsurkunden übergeben wären: so enthielt doch schon diese Information in Betreff der endlichen Aussöhnung, die Pius allem Anscheine nach redlich und zuversichtlich erwartete, mancherlei milde Bestimmungen. So sollte nach erfolgter Restitution die Absolution allen darum Bittenden ohne besondere Schwierigkeit ertheilt werden; es wurde nur verlangt, daß sie kniend und in einer in der Brixner- oder Tridentiner-Diöcese zu bezeichnenden Kirche darum bitten sollten. [55]) Von sehr versöhnlichem Geiste des Papstes zeugte die Vollmacht, die er seinem Gesandten ertheilte, Behufs der Unterhandlungen von allen Censuren zu dispensieren und alle diejenigen, die in Handel und Wandel Verkehr mit Tirol getrieben, zu absolvieren [56]); ganz besonders aber gibt die Bulle, mit welcher Allen denen, die für die Bekehrung Sigmunds beten würden, Ablässe ertheilt wurden [57]), ein laut sprechendes Zeugniß von dem wohlwollenden Gemüthe des Papstes.

Am päpstlichen Hofe war man also in den letzten Tagen des Monats Juli gar keiner andern Ansicht, als daß die Streitsache mittelst des Bischofes von Constanz und der Eidgenossen endlich einmal in kürzester Frist — 1. September — beigelegt werden würde. An Venedig, an die in Innsbruck eingeleiteten Unterhandlungen schien Niemand mehr zu denken. Da erhielt Pius — unbegreiflich warum so spät! — am 5. August das Schreiben des Gesandten Morizeno mit der frohlockenden Anzeige über den errungenen Erfolg seiner Bemühungen; wie Herzog Sigmund gänzlich erweicht und verändert die bisherige Hartnäckigkeit abgelegt habe, sich vor dem Papste demüthige und seinen Befehlen gehorche; wie beschloßen worden sei, daß beide Parteien am 3. November in Venedig zusammentreffen und dort durch den Doge Alles geschlichtet und beigelegt werden sollte; wie Herzog Sigmund zum Beweise seines ernstlichen Willens die Temporalien der Brixnerkirche in die Hände des Herzogs von Venedig hinterlegt habe. Es zeigte sich das friedliebende Gemüth des Papstes; er fühlte, daß man nicht mit zweierlei Karten spielen dürfe, daß man nicht in Constanz Unterhandlungen einleiten könne, während die auf sein eigenes Ersuchen durch Venedig geführten Unterhandlungen die Sache beinahe

55) Cod. Cusan. p. 354. Informationes Pii papae pro Rudolfo de Rudesheim.

56) dd. Abbatia S. Salvatoris 31. Juli 1462. Cod. Cusan. p. 333.

57) dd. Abbatia (ut supra) 25. Juli 1462. loc. cit. p. 332. Bulla indulgentiarum orantibus pro conversione Sigismundi.

zum Abschluße gebracht hatten. Redlich und ohne Zaudern sendete er dem Rudolf von Rüdisheim, der das päpstliche Hoflager bereits verlaßen hatte, in größter Eile noch am 5. August einen Boten nach, um ihn von der Gesinnesänderung des Herzogs Sigmund und dem Erfolge der venetianischen Unterhandlungen in Kenntniß zu setzen. „Es wird also, setzte er hiezu, Deiner Klugheit überlassen zu erwägen, was Du jetzt im Interesse der Ehre des apostolischen Stuhles und des Friedenswerkes thun sollst. Wir wollten Dir diese Veränderung anzeigen, damit durch den Constanzer-Tag das nicht zerstört werde, was die venetianische Herrschaft bisher eingeleitet hat." [58])

Allein diese unbefangene, von allem Mißtrauen freie Friedensstimmung des Papstes blieb nicht lange ungetrübt. Bald brachte man ihm Bedenken gegen das zwischen Morizeno und Herzog Sigmund geschlossene Uebereinkommen bei, und zeigte ihm nach und nach dasselbe in sehr ungünstigem Lichte; zumal mißbilligte man die Zurückbehaltung der drei festesten Schlößer. Man fand, daß die Kirche von Brixen ohne diese drei Schlößer wenig oder gar nichts besitze, daß also, wenn diese nicht übergeben würden, soviel als gar nichts in die Hände Morizeno's deponiert worden sei. Auch habe Herzog Sigmund nichts von dem, was er dem Cardinal entrissen, dem Gesandten zu Handen gestellt. Daraus gehe hervor, daß ein Uebereinkommen getroffen wurde, aus welchem Sigmund die größten Belohnungen für die der Kirche und dem Cardinal zugefügten Beleidigungen zu ziehen hoffe. Darum waren Viele der Ansicht, der Papst sollte auf Grund eines solchen Uebereinkommens in gar keine Unterhandlungen eingehen, sondern am Grundsatze der vollen Restitution festhalten. Der Vorwand, daß die drei Schlößer Sicherheit halber in vertrauten Händen sein müßten, verdiene gar keine Würdigung. Aus demselben Grunde könnte Sigmund von allen Nachbarn fordern, daß sie Schlößer, welche ihm Besorgnisse einflößen, in unverdächtige Hände deponieren sollten. Auch scheint die Hinweisung Morizeno's auf Mainz, und die diesem erzbischöflichen Stuhle gegenüber befolgte Politik böses Blut erzeugt zu haben. Man nahm es am päpstlichen Hofe sehr ungnädig, daß Morizeno der Mainzer-Händel in einer Weise gedachte, die beinahe den Papst für die traurigen Folgen derselben und für die jüngste Niederlage verantwortlich machte. Die Niederlage der Vertheidiger des apostolischen Stuhles begründe kein Recht auf Seiten Diethers, sowenig als die Niederlagen der Christen in den Kämpfen mit den Türken die Bestialitäten Mahomets rechtfertigen. [59]) Die Folgen des durch diese und

---

58) dd. Abbatia S. Salvatoris 5. August 1462. Cod. Cusan. p. 336.

59) Ueber diese unter den Cardinälen vorhandene Mißstimmung und gegen das Innsbrucker-Uebereinkommen herrschenden Ansichten berichtete der Cardinal S. Angeli, Julian Cesarini, schon am

ähnliche Vorstellungen im Papste geweckten Mißtrauens äußerten sich bald. Pius, der die erste Anzeige der Innsbrucker-Uebereinkunft mit Freuden begrüßt und dem bereits nach Constanz aufgebrochenen Rudolf von Rüdisheim Gegenbefehle nachgesendet hatte, wurde jetzt bedenklich, zaudernd, und neigte sich sogar wieder dem Constanzer-Tage zu. Ehe er auf die Erfüllung der Bitten des venetianischen Gesandten Morizeno einging, verlangte er vom Bischofe von Feltre genaue Auskunft über das, was eigentlich von Sigmund dem venetianischen Gesandten übergeben worden sei, und in welchem Sinne? Ob alle Schlösser der Kirche, welche der Cardinal vor dem feindlichen Ueberfalle besaß, zu denen auch das durch Kauf an das Hochstift gekommene Schloß Taufers gehörte; ferner ob alle in der Zwischenzeit eingehobenen Gefälle in seine Hände übergeben wurden? Ob die Uebergabe in dem Sinne geschah, daß der Herzog von Venedig als Sequester und Vermittler den Cardinal in den Besitz und Genuß derselben wieder einsetzen, vertheidigen und ihm die bezogenen Einkünfte anweisen könne? Ob die übrigen dem Cardinal, der Kirche von Brixen und ihren geistlichen und weltlichen Unterthanen entrissenen Güter dem Doge zu dem Zwecke der Restitution an deren Eigenthümer abgetreten wurden? Und überdieß, ob Sigmund in Betreff der andern Zwistigkeiten sich einem Schiedsgerichte unterwerfen wolle? Wer die Schiedsrichter seien? und welche Bürgschaft dafür vorhanden?[60]) Die von Morizeno erbetene Nachlaßung des Interdictes und Absolvierung von den Censuren bewilligte Pius mit der fast komischen Restriction, daß ersteres nur dort nachgelaßen oder suspendiert werden könne, wo es gehalten wurde; von der Aufhebung der Censuren könne aber vor Herstellung der Eintracht gar keine Rede sein. Nur zur Ermöglichung der Unterhandlungen soll der Legat ermächtigt sein, die demüthig darum Bittenden zu absolvieren. Aber diese Vollmacht, sowie die Suspendierung des Interdictes soll nur bis zum 1. December dauern; mit diesem Tage treten alle Strafen wieder in Kraft, wenn die Versöhnung bis

---

8. August an den päpstlichen Legaten, den Bischof von Feltre. Die oben angeführten Aeußerungen und Ansichten sind seinem Briefe entnommen. In einer Nachschrift spricht er sein eigenes Mißtrauen gegen Morizeno's Unterhandlungen aus. „Non habeo tantam spem de isto tractatu, quia Sigismundus (er hätte der Wahrheit gemäßer sagen können: Cusanus) etiam videtur dedisse fiduciam domino Constantiensi, quod vellet per manus suas multa agere.“ Cod. Cusan. p. 324. Wie sehr Simon von Welen gegen die Venetianer-Unterhandlung war, sprach er am 9. August in einer Zuschrift ebenfalls an den Bischof von Feltre aus mit den Worten: Er habe nun ganz den Kopf verloren; „certe propter diaetam illam constantiensem (aus welcher auf einmal nichts werden sollte) adhuc mente consternatus fluctuo.“ Cod. Cusan. p. 372.

60) dd. 8. August 1462. Cod. Cusan. p. 328.

dahin nicht zu Stande kommt. [61]) Um jedoch den Gesandten persönlich nicht zu kränken, richtete der Papst ein Lob- und Dankschreiben in den anerkennendsten und rührendsten Ausdrücken an ihn, mit der Weisung fortzufahren in seinen Bemühungen nach den Mittheilungen, die er im Auftrage des Papstes von dem Bischofe von Feltre erhalten werde. [62]) Auch Cusanus sandte ihm ein von Lobsprüchen in der Art überströmendes Schreiben, daß man sich unwillkührlich zur Frage veranlaßt fühlt, ob dem Cardinal damit Ernst war? Am Schluße des Briefes findet sich sogar die Stelle: „Nun wird meine Braut, meine einzige, die lange von Fremden geraubt und bedrängt ward, auf sicherem Wege frohlockend zu mir zurückkehren!" [63]) Dem Rudolf von Rüdisheim, der unter dem 5. August den Befehl erhalten, auf seiner Reise nach Constanz nicht weiter vorzugehen, wurden jetzt Copien der dem Bischofe von Feltre und dem Paul Morizeno ertheilten Antworten und Weisungen nachgesendet und er aufgefordert, sich am 1. September in Constanz einzufinden und dort den erhaltenen Weisungen gemäß zu handeln. [64]) Und so schien das von Morizeno mit so viel Glück und Geschick eingeleitete Versöhnungswerk auf einmal sich zerschlagen zu wollen! Von dieser trüben Ahnung mußte man um so mehr ergriffen werden, wenn man vernahm, wie Cusanus damals dachte. Er war durch den Bischof von Feltre über das, was in Innsbruck, und durch den Cardinal S. Angeli über das, was am päpstlichen Hoflager vorgegangen, genau unterrichtet worden. Nun schrieb er an den ersten: „Als ich von der Uebergabe der drei Schlößer in vertraute Hände, und von dem Anerbieten des Gesandten, sich um die gänzliche oder zeitweilige Aufhebung der Censuren verwenden zu wollen, und von der augenblicklich erfolgten Zustimmung der Gegner las, begann ich einzusehen, wo die Dinge hinaus wollen, und ich will Ew. ꝛc. meine Vermuthung mittheilen. An zwei Grundsätzen festzuhalten hat Gregorius den Sigmund beredet; erstens sich immer als den Angegriffenen und als den zur Vertheidigung seines Landes und zur Abwehr von Gewalt mit Gewalt Genöthigten darzustellen; zweitens sich nie durch eine Bitte um Absolution als excommuniciert zu bekennen, sondern bei der Vertheidigung und Anerbietung des Rechtes vor Jedermann zu verharren, bis der Papst pflichtgemäß die Censuren aufheben müßte. Das geht notorisch aus allen von Gregorius geschriebenen Briefen Sigmunds

61) dd. 8. August 1462. Cod. Cusan. p. 330.

62) dd. (ut supra) loc. cit. p. 329.

63) dd. Orviedo 6. August 1462. Cod. Cusan. p. 432.

64) dd. Pientia 9. August 1462. Cod. Cusan. p. 336. „hortantes te, ut propter praemissa a commissione tibi facta minime retraharis, sed ad 1. Sept. Constantiae etc."

hervor. Festhaltend an diesen Grundsätzen wollen sie die drei befestigten Schlösser deponieren, um dadurch darzuthun, daß Sigmund gerechter Weise gegen meine Gewaltthätigkeit sich erhoben habe. Auf der andern Seite bereden sie den Gesandten, die Aufhebung der Censuren seinerseits anzubieten, worauf sie sich zu Allem herbeilaßen wollten, denn so erscheinen sie als Sieger, und wälzen die Schmach auf mich. Das durchschaute der Gesandte nicht, und so scheint er bei der Nase herumgeführt zu sein. Nun aber muß dahin gewirkt werden, daß sie finden, die Bosheit und Arglist habe sich selbst belogen; zu diesem Zwecke ist nichts Anderes nöthig, als daß wir die Gränzen nicht überschreiten, welche in dem vom Gesandten an den Doge geschriebenen Briefe gezogen sind. **Er hat nicht versprochen, daß ich** in Betreff der drei festen Schlösser einwilligen werde, und der heil. Vater scheint meine Einwilligung nicht zu verlangen, da dies die gänzliche Erniedrigung der Kirche wäre; **denn die Brixnerkirche ist die Herrin des Herzogthums, Sigmund ihr Vasall.** Wie sollte ich jetzt auf sein Begehren etwas bewilligen, was früher nicht bestand, und wodurch ich nur Gott, die Ehre meiner Kirche und den Kaiser, den Stifter der Kirche, um dessentwegen die Furcht vor Unsicherheit geheuchelt wird, verletzen würde. Zweitens, in der Uebereinkunft wird nicht gesagt, daß Sigmund nur Einiges von dem, was er mir weggenommen, deponieren soll; die Ausdrücke sind unbestimmt, allgemein. Man nehme ihn also beim Wort, er soll erfüllen, wozu er sich verpflichtet hat. Drittens es wird nicht gesagt, daß der Gesandte die Aufhebung der Censuren versprochen; er versprach nur, sich bei Ew. ꝛc. zu verwenden. Das ist geschehen; und Se. Heiligkeit hat Ew. ꝛc. gestattet, zu gewähren, was nach Recht und Billigkeit und vermög der erhaltenen Instruction gewährt werden kann. In dieser Beziehung mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die Verkündigung der Censuren im Auftrage Ew. ꝛc. wegen der erwarteten Wiederherstellung der Eintracht bis zum 1. December ruhen soll. Wird nun Alles buchstäblich eingehalten, so dürften die Arglistigen in die mir gegrabene Grube fallen; denn die Suspendierung der Verkündigung wird mehr auf sie als auf mich mit hartem Schlage zurückfallen, wenn Alles geleitet wird, wie ich oben andeutete. Uebrigens muß ich Ew. ꝛc. wiederholen, daß ich auf alle Worte, Schriften und Siegel Sigmunds und seiner Anhänger nicht den geringsten Werth lege. Was daher diejenigen, welche die Schlösser innehaben, auch immer dem Gesandten versprochen haben, sie werden davon soviel halten, als Sigmund will, der ohne Zweifel keine andere Absicht hat, als zu täuschen und nichts zu halten. Man kann nichts Anderes voraussetzen, es gibt auch kein Heilmittel

dagegen. Sigmund hält weder dem Kaiser noch sonst Jemanden sein Wort. Darum beruht meine ganze Hoffnung auf dem Umstande, daß, wenn der Herzog von Venedig eine Vereinbarung zu Stande bringt, das Land mehr Muth zum Widerstande gegen Sigmund bekommt, wenn dieser dieselbe nicht halten will. Durch dieses Mittel wird man bei der Furcht vor der Macht der venetianischen Herrschaft die Vereinbarung eine Zeit lang aufrecht erhalten. Daher muß man die Sache ohne links und rechts zu schauen dahin drängen, daß der Herzog von Venedig sie ernstlich zur Hand nehme. Ich hoffe, er wird keinen Ausspruch thun, ohne sich dem Urtheile des heil. Vaters anzuschließen, und Gott und den apostolischen Stuhl zu ehren. Ich zweifle nicht, daß Se. Heiligkeit Alles thun wird, was der Doge wünscht; nur Ein Geheimniß ist noch in Dunkel gehüllt: ich fürchte den Kaiser, nicht unsertwegen ꝛc., wir werden darüber bei unserer persönlichen Zusammenkunft sprechen. [65]) Empfehlet mich dem Doge und dem Gesandten, und beredet sie, nichts zu glauben, was meine Feinde gegen mich aussagen; und zürnet mir selbst nicht, wenn ich auf einem andern Wege zu wandeln scheine als Ihr." [66])

Bei einer solchen Stimmung und Anschauungsweise derjenigen, die zur Herstellung des Friedens am meisten beitragen sollten, mußte die Hoffnung auf eine friedliche Lösung des Streites völlig verschwinden. Kein Wunder daher, wenn Morizeno überrascht und betroffen über die von ihm nicht erwartete Aufnahme seiner Vereinbarung in Klagen ausbrach, einerseits über die völlige Verrückung des Standpunktes, der ihm bei der Uebernahme seiner Sendung angewiesen worden war und den er bisher eingenommen, anderseits über den gänzlichen Mangel an nur einigermaßen entgegenkommendem und zur Versöhnung geneigtem Willen. Am schärfsten [67]) sind diese Klagen in einer Zuschrift an den Bischof von Feltre vom 24. August ausgesprochen. „Ehrwürdiger Vater in Christo! Aus den Schreiben Sr. Heiligkeit, des Cardinals und aus den Eurigen entnehme ich, daß der heil. Vater zu wissen verlangt, ob alle Güter der Brixnerkirche, die Schlösser nämlich, die eingeho-

65) Ueber dieses Geheimniß und über den Grund seiner Furcht vor dem Kaiser sprach sich Cusanus in seinen Briefen nicht weiter aus. Fürchtete er eine ungünstige Einwirkung auf den Papst?

66) dd. Orviedo 17. August 1462. Cod. Cusan. p. 434.

67) Wie aus Briefen des Bischofs von Feltre vom 15. August hervorgeht, hatte sich Morizeno schon über die Hindernisse beklagt, welche ihm der päpstliche Legat mit seinen drei Punkten, zumal mit dem Antrage, die Schlösser venetianischen Besatzungen zu übergeben, in den Weg legte. Theodor de Lellis fand für gut sich sowohl gegen Morizeno als auch gegen den Doge zu rechtfertigen. Cod. Cusan. p. 317. 318.

benen Renten, vorzüglich das Schloß Taufers und gewiße Geldsummen in der Art in die Hände meines Herrn des Herzogs übergeben seien, daß sie dem Herrn Cardinal zurückgestellt werden könnten? Ich glaube hierüber Ew. ꝛc. hinlängliche Aufklärung gegeben zu haben. Ich kam nicht hieher, um den Streit der Parteien oder ihr Recht zu untersuchen, sondern nur, nachdem Herzog Sigmund seine Bereitwilligkeit erklärt hatte, sich dem schiedsrichterlichen Spruche meines Fürsten zu unterwerfen, im Auftrage des Letztern den Weg zur Verständigung anzubahnen. Nun hat Herzog Sigmund auf mein Bitten und Zureden die Vermittlung meines Herrn und Senates angenommen, und zum Beweise, daß er der Vereinbarung sich fügen wolle, beschlossen, alle Schlösser, welche unzweifelhaftes Eigenthum der Kirche sind, jedoch von jeher unter der Obhut des Brixnercapitels standen, den mit dem Cardinal geschlossenen Verträgen gemäß, als Depositum zu Handen meines Fürsten und Senates abzutreten, und die aller früheren Eide entbundenen Castellane anzuweisen, daß sie mir als Stellvertreter meines Herrn und Senates den Eid der Treue schwören, und sobald die Eintracht hergestellt sein wird, den weitern Weisungen meines Fürsten, über die man sich bei den Friedensunterhandlungen verständigen wird, gehorchen sollen. Für den Fall jedoch, daß inzwischen seinem Lande, — was aber, um mich seiner Worte zu bedienen, nicht zu besorgen, — eine Gefahr zustoßen sollte, verlangte er die Oeffnung dreier festerer Schlösser, damit aus denselben seinem Lande kein Schaden zugefügt werden könnte. Darum sind alle Castellane vor mir erschienen, und haben, ihrer früheren Verpflichtung enthoben, mir als Stellvertreter meines Fürsten und Senates Treue und Gehorsam geschworen. Eine größere Bürgschaft konnte weder verlangt noch geleistet werden; denn die Schlösser mit fremden Kriegsvölkern zu besetzen, würde Herzog Sigmund niemals gestattet, aber auch das, was er unserm Fürsten gewährte, keinem andern bewilligt haben. Die Rentmeister, welche bezeugten, daß alle Einkünfte in ihre, und nie in die Hände des Herzogs floßen, haben, ebenfalls ihrer früheren Pflicht entbunden, sämmtlich mir als Stellvertreter meines Fürsten Gehorsam und Rechenschaft versprochen. Wisset also, daß die Sachen, wie oben gemeldet, bis zur Zeit der Vereinbarung unter der Autorität meines Fürsten und Senates stehen, und daß nach Herstellung des Friedens alle Wächter der Burgen und Einnehmer der Renten und Gefälle ihren Anordnungen gehorchen werden. Was das Schloß Taufers und die entweder vom Cardinal unmittelbar oder in seinem Auftrage erhaltenen Geldsummen anbelangt, so gelangte ich hierüber zu folgender Verständigung. Da dieses Schloß von Alters her kein Eigenthum der Kirche, sondern in neuer Zeit als Pfand erworben, und sehr viel darüber hin und her gestritten wor-

den war, Herzog Sigmund jedoch erklärte, sich auch hierüber dem Rechtserkenntnisse meines Fürsten unterwerfen zu wollen, so hielt ich es, um in diesem Punkte nicht unverrichteter Dinge abziehen zu müssen, der Mühe werth, darauf anzutragen, daß er auch in diesem Stücke der Vereinbarung sich zu fügen versprach. Herzog Sigmund that es, und erbot sich zu einer eidlichen Versicherung. Nach den bisherigen Verabredungen wird also, daran zweifelt Niemand, Alles nach Wunsch gehen, da es nicht nur die Ueberzeugung des Fürsten, sondern auch seines ganzen Rathes und des gesammten Landes ist, daß der Friede zu Stande kommen wird, wenn nicht etwa die Härte der Gegenpartei zur Aenderung der Gesinnung zwingt. Man muß also mit Milde den Frieden herbeizuführen suchen, damit nicht aller angewendete Fleiß verloren gehe, und Jedermann von der Vergeblichkeit seiner Bemühungen zum voraus überzeugt sein könne. Hätte ich mit Rechthaberei und Decreten vorgehen wollen[68]), so würde ich ohne Zweifel nach erfolgloser Arbeit mit leeren Händen in die Heimat zurückgekehrt sein. Allein nach dem Beispiele eines verständigen Arztes, der bei langwierigen und beinahe unheilbaren Krankheiten mehr der Natur sich fügt als dem Systeme, und dadurch nicht selten den aufgegebenen Kranken der Gesundheit wieder zuführt, glaubte auch ich, nicht mit Rechthaberei und Decreten, sondern mit Milde und mit der vom Papste in Aussicht gestellten Nachsicht wirken zu müssen. Der Erfolg entsprach unsern Wünschen. Aber siehe da! Während die Blicke und Hoffnungen des ganzen Volkes auf mich gerichtet waren, und Alle die versprochenen Gaben des Heiles erwarteten: langte Euer Brief an, der da verkündigte, daß Euch keine Gewalt über die Censuren gegeben sei, indem die Euch übertragene Vollmacht sich nur über die Beobachter des Interdictes erstreckt. Aber das Interdict wurde ja eben, wie sie sagen, deßwegen nicht gehalten, nicht weil sie dem Papste nicht gehorchen wollten, was ferne von ihnen sei, sondern weil sie bereit waren, sich dem Rechtserkenntnisse, und den Befehlen des besser unterrichteten Papstes und den verdienten Strafen zu unterwerfen. Hätte ich den Inhalt dieses Schreibens bekannt machen wollen, sie würden in der That geglaubt haben, daß man sich über sie lustig mache; mich würden sie als einen Meineidigen verachtet haben. Damit nun die Sache nicht in eine unheilbare Krankheit ausarte, bitte und beschwöre ich Ew. ꝛc. bei den Erbarmungen unsers Herrn Jesu Christi, so schnell als möglich die Nachlaßung der Censuren und die Absolution der Excommunicierten

68) „Nam si juribus et decretis insistere decrevissem“ etc.

nicht bis zu einem bestimmten Tage, sondern bis zum Ende der Unterhandlungen zu erwirken. Stand Milde und Nachsicht je einem Papste gut an, so trifft dies gewiß bei unserm gegenwärtigen heil. Vater ein, bei dem sein Name mit seiner Herzensgüte zusammenfällt. Erreiche ich die Erfüllung meiner Bitte nicht, so habe ich beschlossen, um nicht für einen Wortbrüchigen gehalten zu werden, bei Nacht und Nebel davon zu gehen, und die Sache als eine rettungslose sich selbst zu überlaßen. Daß Einige glauben, ich hätte auf den Mainzer-Handel hingewiesen, um Jemanden einen Vorwurf zu machen, bedauere ich; ich hatte diese Absicht keineswegs, und that es nur, um in einem so kritischen Augenblicke durch ein Beispiel zu warnen, daß man nicht ein ganzes Land in ähnliche Gefahr gerathen laße; denn ich halte den Spruch für weise: „Glücklich, wer durch fremde Erfahrungen klug wird!" Im Vorstehenden hat nun Ew. ꝛc. eine wahrheitgetreue Darstellung des Herganges und Zustandes der hierortigen Dinge. Welchen Ausgang sie nehmen werden, mag Ew. ꝛc. selbst ermessen. Erläßt der Papst auf meine und Eure Bitten zeitweilig und ohne Beschränkung die Censuren und absolviert er die Excommunicierten: so zweifelt Niemand an der Wiederherstellung des Friedens, der Eintracht, des Gehorsams gegen die Kirche und den Cardinal, und an der Wiederkehr des Seelenheiles. Geschieht es nicht, so zittere ich jetzt schon vor der Menge der schauerlichen Uebel, die folgen werden. Ich werde die Sache der Erbarmung des allmächtigen Gottes empfehlen; er möge mit jener Liebe, mit welcher er für uns dem Tode sich geopfert hat, zu Hilfe kommen." [69])

In der Zwischenzeit hatte man in Innsbruck von den Unterhandlungen des Dompropstes Hopper von Chur mit dem Papste bezüglich der eidgenössischen Friedensvermittlung und von den Schritten Kenntniß bekommen, die sowohl Pius als auch der Cardinal Cusanus wegen der Einberufung eines Tages auf den 1. September nach Constanz gethan. Der Bischof Heinrich zeigte nämlich dem Herzoge Sigmund den auf Egidi anberaumten Tag an mit dem Beisatze, daß der Papst einen Commissär mit der Vollmacht, die Censuren nachzulaßen und von der Excommunication zu absolvieren senden werde. Bei dem Stande der Unterhandlungen mit Venedig konnte diese Einladung Niemanden ungelegener kommen, als dem Herzoge. Da Morizeno sich eben um diese Zeit in Innsbruck befand, theilte ihm Sigmund die Sache mit der Erklärung mit, daß er an zwei Orten nicht unterhandeln wolle. Es sei allerdings wahr, daß er den Eidgenossen seine Bereitwilligkeit erklärt habe, seine Rechte von ihnen untersuchen zu laßen, und sich ihrem schiedsrichterlichen

69) dd. Innsbruck 24. August 1462. Cod. Cusan. p. 337.

Spruche zu unterwerfen; allein diese Erklärung habe er vor der Ankunft des venetianischen Gesandten abgegeben. Morizeno berichtete den unangenehmen Zwischenfall an demselben Tage, an welchem er seine obigen Klagen geschrieben, dem päpstlichen Legaten, und hob besonders hervor, daß Herzog Sigmund nicht an zwei Orten unterhandeln, sondern einfach bei der Vermittlung des Doge von Venedig stehen bleiben wolle. 70)

Da Morizeno wohl klar erkennen mochte, woher alle diese Schwierigkeiten eigentlich kamen, suchte er auf den Cardinal Cusanus einzuwirken, und diesen zu sänftigen, und das Mittel, dessen er sich hierzu bediente, verdient alle Billigung. Er forderte das Capitel von Brixen auf, im Sinne der Versöhnung und des Friedens an den Cardinal zu schreiben, und ihn zu bitten, die Hand zur Beilegung der langwierigen Streitigkeiten, die in Venedig stattfinden sollte, mit väterlichem Wohlwollen zu bieten. Im Einverständnisse mit dem

---

70) dd. Innsbruck 24. August 1462. Cod. Cusan. p. 338. Es ist nicht uninteressant damit zu vergleichen, was Cusanus wenige Tage vorher, am 17. August, über das Spiel mit den zwei Unterhandlungen, zumal mit dem Constanzertage, an den ebenfalls damit nicht einverstandenen Bischof von Feltre schrieb. „In Betreff des Constanzer-Tages weiß Ew. ꝛc. schon, daß Sigmund die Veranlassung dazu gab (NB. Ist das wahr? Wer war derjenige, der, als der Friede zwischen den Eidgenossen und Sigmund zu Stande kam, die Venetianer um ihre Hilfe ersuchte? Und wer derjenige, der, als im December 1461 Sigmund sich auf die venetianische Seite neigte, wieder am 31. Jänner 1462 direct und indirect die Eidgenossen zur Intervention, und wäre es auch mit Waffengewalt, aufforderte? Wer war es, der am 31. Jänner an Hopper und an den Bischof von Constanz schrieb: „Er setze auf die Venetianer-Unterhandlungen kein Vertrauen. Des Papstes Hoffnungen beruhen auf den Eidgenossen, und die Seinigen auch auf dem Bischofe von Constanz"?), ehe man etwas von dem Doge von Venedig und dem Gesandten Morizeno wußte. Sobald aber Se. Heiligkeit das Schreiben des Gesandten erhielt, schickte Sie sogleich das Breve, dessen Abschrift beiliegt, an den Decan von Worms, der, wie ich glaube, zu Bologna eingeholt wurde. Ich bin überzeugt, daß aus diesem Tage nichts werden wird. (Cusanus verschweigt das zweite päpstliche Breve vom 9. August, welches dem Rüdisheim die Fortsetzung der Reise wieder gebot.) Hätte aber der heil. Vater den Constanzer-Tag nicht beschicken wollen, so würde ein Geschrei entstanden sein und sicher wären von der Gegenpartei Abgeordnete erschienen und würden das Ausbleiben der päpstlichen Gesandten zu ihrer Rechtfertigung benützt haben, wie es in solchen Dingen zu geschehen pflegt. Um also Wort zu halten, böse Nachrede zu vermeiden, schickte der heil. Vater Gesandte, nicht um zu unterhandeln, sondern blos um zu erscheinen und einem Dritten genugzuthun! („misit, non ad diaetandum, sed solum ad comparendum et ad satisfaciendum tertio." Man vergl. oben die Rüdisheim mitgegebene Information.) Der heil. Vater war immer der Meinung, daß nach dem apostolischen Ausspruche gar keine Vermittlungstage und Unterhandlungen gestattet sein sollen, und wird in dieser Ansicht von gewißen Cardinälen, zumal dem S. Angeli, bestärkt. Ich habe nur mit Mühe die Erlaubniß zur Annahme eines solchen Tages erhalten, und nur unter den Bedingungen der vorausgehenden Restitution der Einkünfte." Cod Cusan. p. 434.

Gesandten fertigten sofort die Capitularen ein sehr ehrerbietiges Schreiben an Cusanus aus, in welchem sie ihre Freude über die Aussicht auf die Wiederherstellung des Friedens ausdrückten und ihn um seine Mitwirkung ersuchten. Sie baten ihn demüthig, persönlich in Venedig, wo die Ausgleichung stattfinden sollte, zu erscheinen. „Wir haben beschloßen, sagten sie, in Venedig mit Euch, ehrwürdigster Vater! zusammenzukommen, und uns zu versöhnen [71]), was leicht sein wird, sobald wir beisammen sein, und sobald Ihr, ehrwürdigster Vater! uns huldvoll anhören werdet. Dann wird es wohl besser sein, Alles zu verzeihen, soweit es mit Anstand geschehen kann, damit wir um so aufrichtiger dem Gebete des Herrn entsprechen, wenn wir bitten, daß uns vergeben werde, wie wir vergeben. Von unsern Rechten wollen wir jetzt nichts erwähnen; unsere Bitte geht einzig dahin, Ihr, ehrwürdigster Vater! wollet auf alle mögliche Weise dahin wirken, daß die beantragte Vereinbarung durch die erlauchte venetianische Herrschaft zu Stande komme. Gebet dem Unverständigen kein Gehör, der da behaupten wollte, es sei schwer, die Censuren gänzlich oder für die Dauer des Versöhnungswerkes aufzuheben. Wir sind einer andern Meinung. Wären die Censuren, welche nicht die Heilung, sondern der Zeitverhältnisse wegen unzählige Uebel herbeiführen, noch so groß, Se. Heiligkeit müßte sie wegen der ihr obliegenden Pflicht aufheben. Und da sich jetzt eine so ehrenvolle Gelegenheit dazu darbietet, warum sollte man sie nicht ergreifen?" Am Schluße des Schreibens suchen sie den Cardinal mit dringenden Vorstellungen für die Ansicht zu gewinnen, daß die Censuren, wenn nicht aufgehoben, doch wenigstens aufgeschoben werden sollten; „denn es unterliege keinem Zweifel, daß der Friede, wenn er jetzt nicht vermittelt wird, lange nicht mehr zu Stande kommen werde." Sie erschöpfen sich dann noch im Lobe des venetianischen Gesandten, und versichern den Cardinal, daß er von Liebe und Achtung für ihn erfüllt sei. [72])

Es muß unstreitig als eine Wirkung dieser gemeinsamen und kräftigen Klagen und Vorstellungen sowohl Morizeno's als auch des Capitels von Brixen betrachtet werden, daß der Papst der Eingebung seines milderen Sinnes folgend um die Mitte des Monats September seinem Legaten, dem Bischof von Feltre, die unbeschränkte Vollmacht zur Suspendierung aller wie immer verhängten Censuren Behufs der Friedensunterhandlungen zu Venedig bis zum 1. Jänner 1463 ertheilte. [73]) In Anbetracht der vom Her-

71) „in benevolentiam et gratiam vestrae reverendissimae Paternitatis redire."

72) dd. Brixen 24. August 1462. Handlung ꝛc. p. 300. Vergl. damit die verfehlte Auffassung bei Scharpff I. 366.

73) „fraternitati tuae ad finem tractandae pacis et reconciliationis . . . censuras

zoge Sigmund gegebenen Beweise entgegenkommender Gesinnung, und in Anbetracht, daß der Doge von Venedig und sein Gesandter es für sehr zweckmäßig erachten, daß die Censuren nach Art eines Waffenstillstandes Behufs ungehinderter Unterhandlungen für die Dauer der letztern suspendiert werden, habe er, obgleich der Vorgang ein ungewöhnlicher sei, eingewilligt. In seiner Nachgiebigkeit soll man nur einen Beweis seiner Sehnsucht nach Wiedervereinigung aller Verirrten mit der Mutter der Kirche, und einen Beweis seiner Hochachtung für den Herzog von Venedig erblicken.[74])

Der Cardinal Cusanus, der sich zur Zeit der Ausfertigung dieser Vollmacht am päpstlichen Hoflager zu Pientia befand, glaubte das Breve des Papstes nach seiner Gewohnheit mit einem Commentare begleiten zu müssen, in welchem dem Gesandten der richtige Gesichtspunkt für Auffassung und Handhabung der apostolischen Vollmacht bezeichnet werden sollte. Selbst der Apologet des Cusanus, Scharpff, sieht sich genöthigt, diesen Commentar „ein starres, unbeugsames Schreiben zu nennen, das alle Hoffnung auf einige Milderung benahm.“[75]) In der That liefert es nur den traurigen Beweis, daß der allerdings alternde und kränkelnde Mann mit jedem Tage grämlicher, starrer, und auch rachsüchtiger wurde, und wie viel er sich dem offenbar von ihm beherrschten Papste gegenüber herausnahm, indem er an demselben Tage, wo Pius die erste milde Maßregel anordnete, sich beeilte, sie durch seine aller Rücksicht und Schonung bare Interpretation abzuschwächen. „Ihr bittet, schrieb er, man möge die Nachlaßung der Censuren als einen Waffenstillstand betrachten, der bei Friedensunterhandlungen immer gewährt wird. Nicht immer wird er gewährt. Denn als ich im Schloße zu Bruneck vom Herzoge Sigmund belagert wurde, und einige den Frieden unterhandelten, gewährte er mir nicht nur keinen Waffenstillstand, sondern beschoß mich ununterbrochen mit Bombarden. Jedoch deßwegen hätte der heil. Vater nichts destoweniger Euren Wunsch erfüllt, wenn das Gleichniß zwischen dem Waffenstillstande und der Suspension der Censuren nicht hinkte. Denn dem Bischofe von Feltre war die Vollmacht zur Suspension der immerwährenden Verkün-

---

et quidquid nomine censurae tam a jure quam ab homine promulgatas quarumcumque apostolicarum literarum auctoritate inflictas usque ad Calendas Januarii et non ultra de plenitudine apostolicae auctoritatis tenore praesentium plenam concedimus facultatem suspendendi.“

74) dd. Pientia 16. September 1462. Cod. Cusan. p. 314. Scharpff I. 367 weiß, daß in dieser päpstlichen Bulle die Erklärung enthalten sei, daß an Aufhebung der Censuren vor vollständig geleisteter Entschädigung nicht zu denken sei!

75) I. 367—368.

digung der Excommunication schon ertheilt, und dieses Ablaßen von der Verkündigung hat Aehnlichkeit mit dem Waffenstillstande. Aber Ihr verlanget Nachlaßung der Censuren, und das, nämlich die Suspendierung der Excommunication, zu gewähren, ist rechtlich unmöglich. Denn entweder ist Jemand excommuniciert oder nicht. Im ersten Falle wird er nur aufhören ein Excommunicierter zu sein, wenn der Grund der Excommunication, sein Starrsinn, beseitigt ist." Nun bringt Cusanus weiter mehrere, ja beinahe alle möglichen Beweise, die darthun sollten, daß die Censuren nicht aufgehoben werden können, und fährt dann fort: „Wenn daher Ew. ꝛc. auf was immer für eine Autorität hin zu erwirken versichert, daß die Censuren aufgehoben werden, so muß sich Ew. ꝛc. die Gegenbemerkung gefallen lassen, daß dies ohne Verletzung der Gerechtigkeit und der Ehre des apostolischen Stuhles nicht geschehen kann. Ew. ꝛc. hätte daher die Aufhebung der Censuren nicht für so leicht halten, und nicht anbieten sollen, denn sie ist im vorliegenden Falle rechtlich unmöglich, und wird zu einer höchst gefährlichen Sache. Denn wir sind überzeugt, daß Sigmund in seinem Starrsinne verharren, und wenn die Censuren nicht thatsächlich aufgehoben werden, die Vereinbarung verweigern wird. Und wo wird dann meine Kirche bleiben, indem Ihr sie nicht mir, dem sie gehört, sondern jenen zurückstellen werdet, von denen Ihr sie als ein Depositum erhalten habt? Aber in diesem Falle wollte ich nicht, daß der heilige Vater etwas gegen seine, und des apostolischen Stuhles Ehre bewilligen oder thun sollte, selbst wenn ich als Bettler von Almosen leben müßte. Nun vernehme Ew. ꝛc. wie der Papst dahingebracht wurde, dem Bischofe von Feltre die Ermächtigung zur Suspension der Censuren zu ertheilen. Er wollte so weit es mit seinem Gewissen und seiner Ehre verträglich wäre, Ew. ꝛc. gefällig sein. Nun gibt es in der Excommunication zwei Momente. Es kann Jemand wegen seines Starrsinnes und seiner Sünde vor Gott excommuniciert sein, und im kirchlichen Verkehre gemieden werden; es kann aber auch Jemand excommuniciert sein, ohne gemieden zu werden, entweder weil man es nicht weiß, weil es nicht publiciert wird, oder weil der Verkehr mit ihm gestattet ist, um ihn auf den Weg des Heiles zurückzuführen, oder weil man ihn als Zeugen, wenn auch nicht für ein rechtsgültiges Zeugniß, doch zur Bestimmung einer Thatsache braucht. In diesem Falle ist die Excommunication suspendirt. Damit nun Ew. ꝛc. von der Bemühung, die Irrenden zurückzuführen nicht ablaße, und der Verkehr mit ihnen zu ihrem Heile stattfinden könne, hat Se. Heiligkeit die Vollmacht ertheilt, im obigen Sinne, die Censuren zu suspendieren. Das habe ich Ew. ꝛc. aufrichtig und in Geheim mittheilen wollen, damit

Dieselbe wisse, daß Se. Heiligkeit nur aus den wichtigsten Gründen Schwierigkeiten gegen die Aufhebung der Censuren erhoben habe, und damit Dieselbe den Handel auf geeigneten Wegen einer ruhigen Lösung entgegenführe. Möge es den Gegnern nicht gelingen, sich über uns als bei der Nase herumgeführte Tölpel lustig zu machen!" 76)

Bald fand Cusanus wieder eine Gelegenheit, seiner düstern Gemüthsstimmung und seinem Unmuthe über die Venetianer-Unterhandlungen Luft zu machen. Gregor von Heimburg hatte nämlich den Verlauf der mit Morizeno im Juli zu Innsbruck gepflogenen Unterhandlungen, die bei diesem Anlaße zwischen ihm und dem venetianischen Gesandten gewechselten Reden, und die dabei gefaßten Beschlüße in ein Libell zusammengetragen, und in richtiger Berechnung des guten Eindruckes, den die Darstellung in weiten Kreisen hervorbringen müßte, an die Höfe der benachbarten Fürsten herumgesendet. Durch Freundeshand kam eine Abschrift in Cusanus Hände, und nun wurde der Mann von tiefem Schmerze ergriffen theils über die Zweideutigkeit und Arglist, mit welcher, nach seiner Ansicht Sigmund und Gregor den venetianischen Gesandten hintergangen, theils über die Schwäche, mit welcher, wie er dafür hielt, Morizeno der Sache der Kirche vergeben habe. „Mich überfiel Schrecken, schrieb er dem Bischof von Feltre, dem er zugleich das Libell zusandte, weil ich beim Durchlesen nirgends das Bekenntniß Sigmunds, daß er sich dem Gutachten des Herzogs von Venedig unterworfen, sondern nur den Ausdruck fand, daß er zum Tractate seine Zustimmung gegeben habe. So schrieb er auch an die Schweizer. Wir aber waren in Folge Eurer Zuschrift der Meinung, Sigmund habe sich dem schiedsrichterlichen Spruche unterworfen, und da Ew. ꝛc. sich auf das Schreiben des Gesandten berief, so lasen wir jenen Brief, und lasen ihn wieder und wieder, und müssen gestehen, daß wir ihn nicht verstehen, da immer die Ausdrücke darin vorkommen, juxta concordium und juxta conventa, niemals aber der Ausdruck: nach dem Ausspruche des Herzogs von Venedig (juxta pronuntiationem Ducis etc.); und so vermögen wir nichts als Zweideutigkeit zu erblicken. — — Ew. ꝛc. lese nur die Schrift, die ich hiermit übersende, um von der Arglist des Gregorius einen Begriff zu bekommen, was er von den drei Schlößern schreibt, und was er vom Gesandten behauptet, der als Gönner seiner Partei seinen Rath ertheilt hätte. Ew. ꝛc. wird sich überzeugen, daß die Uebergabe der Schlößer als Depositum eine schöne Redensart, dieselben wie ehe und vor in Sigmunds Gewalt sind, und daß das, was nach dem Abzuge des Gesandten noch bleiben wird, ein Zeichen sein wird wie der Kranz vor der Schenke, ich aber werde nichts zu-

76) dd. Pientia 16. September 1462. Cod. Cusan. p. 429.

rückbekommen. — — Vorzüglich bitte ich zu beachten, was von den drei Schlößern geschrieben wird. Die seien besetzt worden, damit offenbar werde, Sigmund habe sich mit Recht gegen mich erhoben! Ich weiß nicht, ob sie das schrieben, um mit dem Gesandten ihr Gespötte zu treiben, oder um sich zu rühmen, ihn hintergangen zu haben. Wie soll Se. Heiligkeit da die Hand zu einer Unterhandlung bieten, wo nicht die geringste Bürgschaft für den Frieden, weil keine Unterwürfigkeit, vorhanden ist; heißt das nicht, sich lächerlich machen? Ew. ꝛc. muß also dahin arbeiten, daß Sigmund mit Brief und Siegel seine Unterwerfung unter den Ausspruch des Herzogs von Venedig in allen Differenzen mit der Kirche von Brixen, mit dem apostolischen Stuhle, mit dem Diöcesanbischofe erkläre und verbürge. Auch weiß Ew. ꝛc., daß die Suspension der Censuren, wenn es dazu kommt, sich nicht auf den Ketzer Gregorius erstreckt, gegen welchen die wider ihn erlassene Bulle in Kraft bleibt. Sigmund muß darauf aufmerksam gemacht werden, damit durch Gregors Sendung die Unterhandlung nicht gestört werde; denn in seiner Gegenwart würde der Papst weder eine Tagsatzung noch einen Tractat zulaßen." [77])

Am 27. September vollzog endlich der päpstliche Legat Theodor de Lellis den mit Breve vom 16. desselben Monats aus Pienza erhaltenen Auftrag des Papstes, und fertigte das Schreiben an Morizeno aus, in welchem er ihm vermög der ihm vom apostolischen Stuhle übertragenen Vollmacht die unbedingte Suspension aller Censuren für die Dauer der venetianischen Unterhandlungen bis zum 1. Jänner ankündigte. Er sprach dabei die Hoffnung aus, daß bis dahin durch die Vermittlung und den schiedsrichterlichen Spruch des Herzogs von Venedig alle Streitigkeiten beigelegt und Sigmund und sein Anhang mit der heiligen Mutter, der Kirche, wieder ausgesöhnt und vereinigt sein werden. Von einem Vorbehalte oder von einer Ausschließung ist darin keine Rede. [78]) Der Legat übergab das wichtige Schreiben dem Simon von Welen, um es an Morizeno zu befördern, was derselbe auch bereits am folgenden Tage that, und in seinem Begleitschreiben die Bitte beifügte, die Suspension der Censuren in einer der Kirche und der Republik würdigen Weise publicieren zu laßen. Der Brief Welens zeichnet sich wieder durch dieselbe kriechende Schmeichelei aus, von der wir eine Probe schon kennen gelernt haben. Um was ihm aber eigentlich zu thun war, das steckte er in eine Nachschrift hinein, nämlich Morizeno zu belehren, daß das Schloß Taufers nicht, wie man

77) dd. Chianciano (Cusanus schreibt das Wort Zvizano), ein Flecken im Toscanischen mit warmen Bädern, 25. September 1462. Cod. Cusan. p. 342.

78) dd. Feltre 27. September 1462. Handlung ꝛc. p. 468.

dem Gesandten fälschlich beigebracht habe, eine neuerworbene Pfandschaft, sondern ein uraltes Eigenthum der Kirche von Brixen sei. [79])

Von jetzt an handelte es sich auf beiden Seiten fast den ganzen Monat October hindurch um die Vorbereitungen zu der auf den 3. November angesetzten Zusammenkunft in Venedig. Dieselben bestanden beinahe ausschließend in Bemühungen, zwei Persönlichkeiten von den Unterhandlungen ferne zu halten, den Gregor von Heimburg und den Cardinal Cusanus; jenen weil die Cusanische Partei mit einem von der Kirche ausgeschlossenen und declarierten Ketzer nicht unterhandeln wollte, im Grunde aber mehr weil sie die Macht seines Talentes fürchtete; diesen, weil seine eigenen und ergebensten Anhänger und Freunde von seiner Heftigkeit und unbeugsamen Härte Störung des Friedenswerkes besorgten. Cusanus hatte schon am 23. Juli in einem Schreiben an den Bischof von Feltre die Absicht ausgesprochen, selbst zu den Unterhandlungen nach Venedig zu kommen, nur müßten ihm für diesen Fall die Einkünfte der Brixnerkirche zuvor eingeräumt werden, und dürfte keiner der namentlich Excommunicierten, worunter wohl Gregor von Heimburg vor allen Andern gemeint war, dort anwesend sein. [80]) Am 17. August sprach er dieselbe Absicht neuerdings aus, fügte aber bei, daß er auch dann erscheinen wollte, wenn die Einräumung der Renten seiner Kirche nicht vorhergegangen wäre. [81]) „Denn ich ersehe aus dem Briefe des Morizeno an den Doge, wie viel meine Gegner gegen mich geschwätzt haben; ich muß meine Ehre durch die Darstellung der Wahrheit vertheidigen. Darum bitte ich um ehethunlichste Anzeige des Tages der Zusammenkunft, damit ich rechtzeitig eintreffen kann. Ich werde nur sanft sein, und die Freunde der Gerechtigkeit nicht stören; ich suche einen Frieden, der Gott und der Kirche zur Ehre gereicht; einen andern kenne ich nicht." [82]) Allein trotz dieser Versicherung trauten selbst seine Freunde ihm nicht; sie kannten die Heftigkeit seines Temperamentes, und hielten es für zweckdienlicher, daß er nicht in Venedig erscheine. Eine Verlegenheit bereitete nur die Frage, von wem und wie ihm dieser Wunsch beigebracht werden sollte? Wir begegnen daher in der ersten Hälfte des Monats October einer eifrigen Correspondenz über obige Frage zwischen Simon von Welen, dem Bischof von Feltre, dem Herzoge von Venedig und Paul Morizeno. Am 5.

---

79) dd. Belluno 28. September 1462. Cod. Cusan. p. 316.

80) Codex Cusan. p. 355

81) „etiam non habitis fructibus comparebo."

82) Cod. Cusan. p. 434. „Ego non ero nisi mansuetus, non turbabo illos, qui justitiam diligunt, pacem quaero cum honore dei et ecclesiae, aliam non cognosco."

October beantwortete der Doge Cristoforo Mauro eine darauf bezügliche Anfrage des päpstlichen Legaten dahin, daß er die Entscheidung der Frage dem weisesten Ermessen des Bischofes anheimstelle. [83]) Simon von Welen überläßt es ebenfalls ganz der Erwägung desselben, ob die Anwesenheit des Cardinals in Venedig nützlich sei. [84]) Am 10. October sprach er sich bestimmt gegen dessen Erscheinen aus: „Ich halte dafür, schrieb er, daß man ihm die persönliche Anwesenheit wegen des unsichern Ausganges der Zusammenkunft gänzlich mißrathen soll, wenn sich nicht bestimmtere Zeichen des Friedens zeigen." [85]) Auch an Morizeno hatte sich der Bischof von Feltre mit der Frage gewendet, und erhielt von ihm ein, wie alles was dieser verständige Mann schrieb, durch Ruhe und gründliche Erwägung sich auszeichnendes Gutachten gegen die Anwesenheit des Cusanus, da dieser die Unterhandlungen leicht stören könnte, und es sich dort nicht um einen Rechtsstreit, als welchen der Cardinal seine Sache fortwährend ansehe, sondern um Versöhnung handle. „Ich schwankte, schrieb er, eine zeitlang bei Erwägung der von Ew. ꝛc. mir vorgelegten Gründe, doch entschied ich mich allmälich mehr für den Wunsch, der Cardinal sollte anstatt selbst zu kommen, lieber Abgeordnete senden, die aber die Erinnerung an die vergangenen Beleidigungen nicht wieder auffrischen und nicht über die Rechtsfrage streiten, sondern nur auf eine Vereinbarung (concordium) hinarbeiten sollten. [86]) Denn wenn der Cardinal oder seine Gesandten das Vergangene wieder hervorziehen, so mag Ew. ꝛc. überzeugt sein, daß die Stellvertreter des Herzogs Sigmund ihre Sache so vertheidigen und auf Untersuchung ihrer Rechte in einer Weise dringen werden, daß sie eine Unterhandlung zur Vereinbarung der Parteien gar nicht zulaßen werden, ehe nicht, um mich der Worte des Herzogs zu bedienen, sein Recht Anerkennung findet. Ein solches Vorgehen wird aber, nach meinem Dafürhalten, die Herstellung der Eintracht nicht nur hindern, sondern gänzlich vernichten." Er habe, fügte er bei, die bisherigen Erfolge nur dadurch erzielt, daß er jede Untersuchung der Rechtsfrage mit der Erklärung ablehnte, er sei nicht gekommen, um Streit anzuhören, sondern um Eintracht zu empfehlen, und das werde auch sein Fürst mit Beseitigung alles Haders thun. Und erst als er die Versicherung gegeben, daß der Doge von Venedig denselben Grundsatz auch gegen die andere Partei beobachten

83) dd. Venedig 5. October 1462. Codex Cusan. p. 321.

84) dd. Belluno 7. October 1462. loc. cit. p. 340.

85) dd. Belluno 10. October 1462. loc. cit. p. 343.

86) „. . . ut mitteret nuntios, qui injurias praeteritas non renovarent, aut de jure contenderent, sed tantum concordio pertractarent."

werde, indem er nicht die Rolle eines Richters sondern eines Friedensvermittlers übernommen habe, wichen sie seinen Bitten, und bewilligten, was bewilligt wurde. Wollen daher der Cardinal oder seine Abgeordneten auf der Rechtsfrage bestehen, und die vergangenen Beleidigungen wieder hervorziehen, so werden sie einen unentwirrbaren Knäuel mit sich bringen. Verzichten sie aber darauf, was ihnen nach meiner Meinung sehr schwer fallen wird, und suchen sie nur den Frieden, so liegt nichts daran, ob der Cardinal selbst kommt oder sich durch Gesandte vertreten läßt. Beruhigen sie sich aber nicht, so wäre schon deßwegen die Abwesenheit des Cardinals wünschenswerth, weil man den Gesandten leichter als Sr. Herrlichkeit (dominationi suae) Schweigen auferlegen könnte. [87])

In Folge dieser übereinstimmenden Gutachten mißrieth der Bischof von Feltre dem Cardinal das persönliche Erscheinen zu Venedig, und am 18. October erwiederte ihm Cusanus: „Er danke ihm für den ertheilten Rath; er werde nicht kommen, weil die Meinungen sich dafür aussprechen, daß seine persönliche Anwesenheit nicht nothwendig sei. Er beruhige sich dabei um so mehr, als ihm der Bischof schreibe, es sei die ganze Friedensangelegenheit in Frage gestellt; in diesem Falle möchte er seine Mühe nicht umsonst verwendet haben. [88])

Wichtiger und mit größeren Schwierigkeiten verbunden war die Frage, ob Gregor von Heimburg zu den Venetianer-Unterhandlungen zuzulaßen sei? Einmal weil sich hierüber entgegengesetzte Meinungen geltend machten, und beide Parteien, die eine die Zulaßung, die andere die Ausschließung als Grundbedingung hinstellten; dann weil diese Frage in Verbindung mit einigen andern Hindernissen das Zustandekommen der Venetianer-Unterhandlungen eine Zeitlang mehr als zweifelhaft machte, und weil endlich die Lösung derselben zu Gunsten Gregors von Heimburg als Vorzeichen des Sieges der Sache des Herzogs Sigmund über die des Cusanus betrachtet werden konnte. Schon in der Zuschrift vom 23. Juli an den Bischof von Feltre hatte Cusanus als erste Bedingung seines persönlichen Erscheinens in Venedig die Ausschließung der namentlich Excommunicierten verlangt, und um anzudeuten, wen er vor allen Andern darunter verstand, hinzugefügt, daß Gregor von Heimburg von dem Constanzertage, der eben damals zu Stande kommen sollte, ausgeschlossen sei. Von dieser Zeit an trat die Forderung der Nichtzulassung Gregors von Heimburg zu den Venetianer-Unterhandlungen auf Seiten der Cusanischen Partei in demselben Maße immer schärfer und grundsätzlicher hervor, jemehr

87) O. O. und Dat. Cod. Cusan. p. 416.

88) O. O. und Dat. Cod. Cusan. p. 417. Das oben angegebene Datum ergibt sich aus andern Quellen.

das Zustandekommen der Friedensvermittlung zu Venedig an Wahrscheinlichkeit gewann. Am 8. October sendete der Bischof von Feltre eine eigene Vorstellung über obige Frage an Morizeno nach Tirol. Er machte bei dieser Gelegenheit dem venetianischen Gesandten überhaupt indirecte Vorwürfe über seine Hinneigung zu Gregor von Heimburg, und namentlich über Aeußerungen und Reden, die er, Morizeno, gethan und gehalten haben sollte, und die jener arglistig benützt und zum Nachtheile der kirchlichen Sache und zu nicht geringem Aerger des Cusanus veröffentlicht habe. Er setzte allerdings mildernd hinzu, daß er die im Libelle enthaltenen Aeußerungen, als nicht übereinstimmend mit dem Ernste und der Weisheit des Gesandten, nur für Erfindungen des schlauen Gregors von Heimburg zur Beschönigung seines Handels halten müsse. Dann aber geht der Legat auf den eigentlichen Gegenstand seines Schreibens über, auf die Frage, ob Heimburg zu Venedig anwesend sein dürfe? und beantwortet sie auf folgende Weise: „Auf Einen Punkt muß ich Ew. ꝛc. aufmerksam machen; es soll etwa ja nicht Gregorius als Gesandter nach Venedig abgeordnet werden. Der Cardinal Cusanus schreibt nämlich, daß der heil. Vater keine Unterhandlungen in dessen Gegenwart gestatten würde, und zwar nicht mit Unrecht; denn da Heimburg am letzten Gründonnerstage als Ketzer verurtheilt wurde, so erstreckt sich die Suspension der Censuren nicht auf diesen erklärten Glaubensfeind.“ Nun führt de Lellis mehrere Beweise und Beispiele an, daß der Umgang mit Häretikern verboten sei z. B. Polykarp's, der aus dem Bade entsprang, als er vernahm, daß Cerinthus früher in demselben gewesen, und fährt dann fort: „Da nun auch Gregor in die Zahl dieser von jenem Stuhle verurtheilten Ketzer gehört, dessen Urtheile als göttliche Aussprüche zu verehren sind, so muß ich bekennen, daß ich, wenn er nach Venedig kommen sollte, mit ihm nicht verkehren werde. Aber auch für die venetianische Herrschaft wird es sich gar nicht schicken, einen Ketzer und Gotteslästerer als Gesandten zuzulassen, der öffentlich mit Wort und Schrift Lästerungen, die aus dem Unflathe seines unsauberen Herzens hervorgingen [89]), gegen den Statthalter Christi ausstieß, der auf dem Frankfurter-Tage von Allen wie ein räudiges Schaf geflohen und verwünscht wurde. [90]) Dies wollte ich Ew. ꝛc. im Vertrauen, jedoch als Geheimniß mittheilen. Ew. ꝛc. wird Mittel finden, die Sendung Gregors zu verhindern, und diesem selbst die Mahnung beizubringen, durch seinen bessern Einfluß auf Sigmund, durch Wiederrufung seiner Blasphemien, und durch ganz andere

89) „blasphemias ex coeno spurcissimo sui pectoris procedentes.“

90) Theodor de Lellis dürfte sowohl bezüglich des Tages als auch der Aufnahme Heimburgs falsch berichtet gewesen sein.

Doctrinen als die bisherigen sich als einen Katholiken zu erweisen, oder vielmehr nach Abschwörung seines Irrthums mit der katholischen Wahrheit zu versöhnen." [91])

Morizeno ärgerte sich über diesen Widerwillen, ja wohl Haß, des Cusanus und des Bischofes von Feltre gegen Gregor von Heimburg nicht wenig, und schrieb am 13. October sowohl an den Herzog von Venedig als auch an den päpstlichen Legaten, um jenem die Gründe auseinander zu setzen, warum er den Umgang mit diesem einflußreichen Manne nicht vermieden, und warum er auf dessen Beseitigung nicht antragen könne; an diesen, um ihm die Anwesenheit Heimburgs bei den Unterhandlungen zu Venedig geradezu als unentbehrlich darzustellen. „Durchlauchtigster Fürst! schrieb er an den Doge, als ich gestern von der Begleitung der Frau Herzogin zurückkam, erhielt ich einen Brief des Bischofes von Feltre mit einem Einschluße des Cardinals Cusanus. Daraus ersah ich, daß irgend ein Feind des Friedens ihn gereizt haben muß, denn er schreibt, der heil. Vater und der Cardinal seien der festen Meinung, Gregor habe eine gegen sie feindselige Schrift verfaßt. Sie berücksichtigen nicht, daß er es ist, der diesen Frieden zu Stande bringt, und hierüber haben sie eine ganz falsche Ansicht. Seitdem es mir gelang, bei jener Zusammenkunft, die ich mit Gregor hatte, ehe ich zum Herzoge hieherkam, diesen Mann für Eure Hoheit zu gewinnen, war er immer ein eifriger Förderer dieses Friedens, und wird auch mit dieser Gesinnung zu Ew. Hoheit kommen. Und da er dieser Gesinnung vom Anfange bis zur Stunde getreu blieb, so beschloß ich, ihn nicht zu meiden, sondern auf gute Weise nach dem Wunsche Ew. Hoheit zu leiten, in der Ueberzeugung, daß, wenn ich ihn miede, wie der Bischof von Feltre mir rieth, er mit seinem Ansehen und Einfluße die ganze Sache verderben würde. Dasselbe würde geschehen, wenn ich jetzt den Wunsch des Cardinals und des Bischofes erfüllen d. h. den Fürsten auffordern wollte, diesen Mann nicht nach Venedig zu schicken. Ich weiß gewiß, daß durch eine solche Beleidigung nicht nur was ich bisher erreicht habe, sondern auch was sich noch hoffen läßt, widerrufen und zerstört würde; denn nicht allein Herzog Sigmund, sondern ganz Deutschland hält den Gregor von Heimburg für den gelehrtesten Mann, und für den entschiedensten Freund der Wahrheit und des Friedens. [92]) Darum möchte ich einen solchen Schritt niemals thun." [93]) Den Bischof von Feltre forderte er auf, dem Cardinal

91) dd. Feltre 8. October 1462. Cod. Cusan. p. 341.

92) „cum ipse non solum ab hoc Domino, sed et a tota Alamania reputetur ita quia sit doctissimus, sicut quia is sit, cui summe placeant veritas et pax."

93) dd. Briren 13. October 1462. Cod. Cusan. p. 431.

so schnell als möglich das Mißtrauen gegen Gregor von Heimburg zu benehmen, da dieser mit der aufrichtigsten Friedensgesinnung nach Venedig kommen werde, und kein Anderer mehr nützen könne, da Niemand mit dem Fürsten so offen zu sprechen, und ihm auch zu widersprechen wage, wie er. [94]) „Er kann daher unserer Sache nicht nur nützen, sondern, sagen wir es offen heraus, sie würde ohne ihn, oder wenn man ihn beseitigt, zu Grunde gehen." Der Cardinal soll ihm nicht mißtrauen, und die Last dieser Sorge auf seine, Morizeno's, Schultern legen. [95])

Der Bischof von Feltre beruhigte sich aber noch nicht, sondern erwiederte dem venetianischen Gesandten, daß nach seinem Dafürhalten der Papst von dem angedeuteten Grundsatze nicht abgehen, und den Verkehr mit einem Ketzer nicht gestatten werde. Möge dieser gutes Muthes sein, wie er will: die Versöhnung könne nur nach der Abschwörung der Irrthümer stattfinden. Doch wenn er etwas Gutes wirken wolle, möge er dies zu Hause an der Seite seines Fürsten mit gutem Rathe thun. Er bat den Gesandten, mit seiner gewohnten Weisheit vorzusorgen, daß nicht durch Einen Menschen ein so heilsames Werk zerstört werde, und zwar möge er bald diese Vorsorge treffen, damit nicht, wenn der festgesetzte Tag anbricht und Gregorius erscheint, Scandal und Verwirrung entstehe. „Ihr habt, schloß er, Großes und beinahe Unmögliches geleistet; solltet Ihr keinen Weg finden, Gregor auf eine gute Weise auszuschließen und dem Herzoge Sigmund beizubringen, daß derselbe als Rath an seiner Seite ihm nützlicher sein werde als zu Venedig?" [96])

Auch Simon von Welen glaubte sich an Morizeno wenden zu müssen, um ihm Vorstellungen gegen die Sendung Gregors zu machen. Er bediente sich dabei beinahe der Worte des Bischofes von Feltre; neu war aber das Motiv: „Mag Gregorius Ew. ꝛc. beibringen, was er will; wir kennen seine Kniffe. Als er zu Mantua war, erbat er sich vom Cardinal die Erlaubniß, die Sache des österreichischen Fürsten vertreten zu dürfen, und gelobte eidlich, nichts gegen die Ehre des Cardinals zu sprechen oder zu beginnen. Kaum hatte er die Erlaubniß erhalten, als er nicht erröthete, wortbrüchig das Gegentheil zu thun. Daraus mag Ew. Excellenz abnehmen, ob das Erscheinen eines solchen Menschen, und zwar gegen das apostolische Verbot, zuträglich sei. Wegen seiner Anwesenheit müßte das Interdict beobachtet werden. Das war auch der Grund seiner Ausschließung vom Constanzer-Tage, wo wegen

94) „quum nemo ita aperte principi loqui audet sicut ipse, neque in faciem resistere nisi ipse."

95) dd. Briren 13. October 1462. Cod. Cusan. p. 371.

96) dd. Feltre 17. October 1462. Cod. Cusan. p. 376.

der Gegenwart der Gesandten Herzogs Sigmund vor meiner Ankunft das strengste Interdict beobachtet wurde." [97])

Am 21. October kam Herzog Sigmund auf der Durchreise nach Trient in Begleitung Gregors von Heimburg nach Brixen. Der Fürst wollte nach dem Rathe Heimburgs den Venetianer-Verhandlungen nahe sein. Während nun derselbe Simon von Welen in beinahe athemloser Angst die so eben aus Brixen erhaltene Nachricht, daß der gefürchtete Heimburg bereits auf dem Wege nach Venedig sei, am 24. October dem Bischofe von Feltre mittheilte, und um Abwehr dieses Unglückes bat [98]), dachte der Papst menschlicher und bewilligte mit Breve ebenfalls vom 24. October die Zulaßung Gregors zu den Unterhandlungen in Venedig. Der Doge Cristoforo Mauro hatte sich in der Stille an Pius gewendet und ihm unter Vorstellung, daß nach den Berichten des Paul Morizeno der Friedenstractat mit dem Herzoge Sigmund, wenn dessen Rath Gregorius gänzlich ausgeschlossen werden sollte, schwerlich zu Stande kommen dürfte, den Rath ertheilt und gebeten, den genannten Gregorius zuzulaßen. Damit nun das Friedenswerk nicht gestört werde, wies der Papst mit dem oben citierten Breve die Sache an den Bischof von Feltre zugleich mit dem Auftrage, in Erwägung zu ziehen, wie sich dieselbe mit der Ehre des Papstes und des apostolischen Stuhles vereinbaren laße. [99])

Die beantragte Zusammenkunft in Venedig wäre aber bald auch durch andere Schwierigkeiten vereitelt worden. Einmal erhob der Kaiser gegen dieselbe Bedenken und forderte Erklärungen über ihre Zwecke. Der Papst beruhigte ihn aus Petreoli unter dem 4. October mit der Versicherung, daß es sich nur um den Schutz einiger Rechte des apostolischen Stuhles und der Brixnerkirche handle, und daß er seinem Legaten den ausdrücklichen Befehl ertheilt habe, nicht zuzugeben, daß irgend etwas zum Nachtheile der Rechte oder des Ansehens Sr. Majestät unterhandelt oder beschlossen werde. [100])

---

97) dd. Belluno 18. October 1462. Cod. Cusan. p. 377.

98) dd. Belluno 24. October 1462. Cod. Cusan. p. 375. „Gestern in später Stunde kam der Bote von Brixen. Nun sehe ich, daß unsere Sache wegen der Ankunft des Gregorius verloren ist. Welchen Weg man aber jetzt einschlagen soll, darüber weiß ich weder Rath noch Hilfe. Rathe Ew. ꝛc., was wir thun sollen, damit durch die Ankunft dieses Menschen unsere Sache nicht die schrecklichste Niederlage erleide. Schreiben Sie auch dem Gesandten, wie wir diesen Schlingen entrinnen mögen, damit wir frohlockend singen können: die Schlinge ist zertreten und wir sind befreit." Morizeno hatte ihm und dem Bischofe von Feltre sagen lassen: „Wenn der Friede von irgend Jemand abhängt, so ist es Gregor von Heimburg; ohne ihn kein Friede!"

99) dd. Petreoli 24. October 1462. Cod. Cusan. p. 425.

100) dd. Petreoli 4. October 1462. loc. cit. p. 417.

Dann machte sich auf einmal zu nicht geringer Ueberraschung des venetianischen Gesandten eine Einmischung der Eidgenossen geltend, welche die Competenz Venedigs bestreitend mit der Behauptung auftraten, daß Sigmunds Handel vor ihr Schiedsgericht gehöre. Wir sind über die verborgenen Antriebe zu diesem Schritte der Eidgenossen nicht gehörig unterrichtet; vielleicht gewähren aber, wie später angeführt werden soll, ein Par Briefe Welens einiges Licht. Das Thatsächliche ist Folgendes. Als Paul Morizeno, wie er am 6. October an den Bischof von Feltre berichtete, am 2. desselben Monats nach Innsbruck kam, fand er den Herzog Sigmund in tiefer Bestürzung. Es waren nämlich Abgeordnete der Eidgenossen und des Bischofs von Constanz, und zwar in sehr imponierender Erscheinung [101]), angekommen, und gaben vor, „daß der Papst nicht im mindesten in die Wahl Venedigs als Unterhandlungsort einwillige und zur Einmischung des Doge nie seine Zustimmung geben werde. Herzog Sigmund müsse sich, seinem Versprechen gemäß, ihrem Einschreiten fügen. [102]) Sie stellten in Abrede, daß der Bischof von Feltre die angebliche Vollmacht erlangt habe; diese sei nur ihnen im ausgedehntesten Maße ertheilt worden. Sie seien ermächtigt, sowohl die Censuren einfach nachzulaßen, als auch den ganzen Streithandel beizulegen; sie werden einen alle Wünsche befriedigenden ewigen Frieden herstellen." Wie das kam, und mit welchem Rechte die Eidgenossen so etwas behaupten konnten, das war Allen ein Geheimniß; aber ein so unerwarteter Zwischenfall hätte, wie Morizeno bemerkt, auch den stärksten Muth erschüttern und das standhafteste Gemüth in Aufregung bringen können. [103])

Der bei der Anwesenheit Hopper's am päpstlichen Hoflager im Juli auf den 1. September nach Constanz angesetzte Tag war trotz aller Hindernisse, die sich ihm in den Weg zu legen schienen, dennoch, ungewiß ob am bestimmten Tage oder etwas später, gehalten worden. Außer den eidgenössischen Abgeordneten und dem päpstlichen Gesandten Rudolf von Rüdisheim waren von Seite des Cusanus dessen Neffe Simon von Welen, und zwar, wie er selbst versichert, mit den ausgedehntesten Vollmachten [104]), von Seite Sigmunds

101) „Intelligo dominos confoederatos *magnifice* ad Inspruckam misisse", schrieb Welen einige Tage später.

102) debereque Sigismundum, ut spoponderat, eorum interventioni animum commodare."

103) dd. Innsbruck 6. October 1462. Cod. Cusan. p. 370.

104) „nos enim *cum plenissimis mandatis* ibidem comparuimus." Am 17. August schrieb Cusanus: „Certus sum quod nihil erit de illa dieta . . . Sanctitas sua ideo misit, ut oblocutiones vitaret, *non ad dietandum*, sed solum ad comparendum et satisfaciendo tertio." Am 14. August hatte Welen an den Bischof von Feltre geschrieben: „ab itinere Con-

mehrere Räthe dabei erschienen, die letztern freilich nur, um der Versammlung zu erklären, daß ihr Herr nicht an zwei Orten unterhandeln wolle; nachdem auf den Wunsch des Papstes und des Cardinals alle Temporalien der Brixnerkirche in die Hände des Herzogs von Venedig übergeben seien, wolle Sigmund, seinem Versprechen getreu, Alles der Vermittlung des Doge anheimstellen. [105]) Mit dieser Erklärung begnügten sich jedoch die übrigen Abgeordneten nicht, und verständigten sich, wie es scheint, sofort einseitig über ein Abkommen, das dem Herzoge Sigmund vorgelegt werden sollte. Die Ueberreichung dieses Abkommens war nun die nächste Veranlaßung des Erscheinens der eidgenössischen Gesandschaft in Innsbruck gewesen. [106])

Morizeno suchte den bestürzten Fürsten aufzurichten, und auf seinen Rath wurde der Gesandtschaft folgende Antwort gegeben. „Sigmund habe schon zu Constanz durch seinen Gesandten erklären laßen, daß er nicht Willens sei, an zwei Orten zu unterhandeln. Da nun die Unterhandlung zu Venedig im Auftrage des heil. Vaters und des Cardinals Cusanus eingeleitet und der Tag dazu schon bestimmt sei, so wolle er diesem Auftrage nachkommen. Darum müsse er auch die Antwort auf die ihm überreichten Artikel vor der Hand suspendieren. Sollte es aber in Venedig zu keinem Ausgleiche kommen, so erneuere er für diesen Fall sein dem Bischofe von Constanz und den Eidgenossen schon früher schriftlich gemachtes Versprechen. Doch möchte er sowohl den Bischof als auch die Eidgenossen dringend einladen, ihre Gesandten zum Tage nach Venedig zu schicken, um zu hören, zu rathen und zur Herstellung der Eintracht mitzuwirken." [107]) Dem venetianischen Gesandten, der diesen Antrag mit allem Nachdrucke unterstützte, kam das vom Bischofe von Feltre am 27. September ausgefertigte und durch Welen übersendete Schreiben mit der Ermächtigung zur Suspension der Censuren, wie er selbst an Welen sich ausdrückte, „zur gelegensten Stunde", denn mit den päpstlichen Briefen in der Hand habe er den Forderungen und Behauptungen der eidgenössischen Gesandten am wirksamsten entgegentreten können. „Aber, setzte er hinzu, ich weiß nicht, ob sie sich damit beruhigen, und nicht wieder einen andern Weg versuchen werden." [108]) Es scheint indessen nicht, daß die Eidgenossen einen andern Weg aufsuchten; denn wenn auch einige oder mehrere der Abgeordneten

---

stantiensi abstinebo." Was ihn doch zur Reise wieder bewog, und aus welchem Grunde man dem Constanzer-Tage dessenungeachtet große Wichtigkeit beilegte, wurde oben im Texte nachgewiesen.

105) Cod. Cusan. p. 370.

106) Cod. Cusan. p. 372.

107) Cod. Cusan. p. 413.

108) dd. Innsbruck 6. October 1462. Cod. Cusan. p. 372.

im ersten Augenblicke über die Vereitlung ihrer Sendung vielleicht Unzufriedenheit äußerten, so begegnen wir doch von jetzt an keiner weitern Einmischung der Eidgenossen in die Sigmundische Streitsache, und von einem der Gesandten besitzen wir sogar ein Schreiben an Simon von Welen, in welchem er die Verhandlung mit dem Herzoge Sigmund in einem für diesen wohlwollenden Lichte darstellt und den Neffen des Cusanus zudringlich auffordert, diesen zur Annahme der venetianischen Vermittlung zu bereden. Es war dies der Dompropst von Chur, Johann Hopper selbst, der seinen Bericht an Welen mit den Worten schließt: „Dieses Eine rathe ich; mein hochwürdigster und gnädigster Herr der Cardinal möge die Vermittlung Venedigs annehmen; sie ist für ihn ehrenvoll. Die Gründe für meine Behauptung werde ich mündlich weitläufig auseinandersetzen." [109]) Vermuthlich erhielten die Eidgenossen auch vom Papste die Weisung, sich nicht weiter einzumischen, wenigstens finden wir in einer Zuschrift des Bischofes von Feltre vom 17. October an Morizeno die Versicherung, Se. Heiligkeit werde niemals zugeben, daß die Friedensunterhandlung anderswo als in Venedig, und durch jemand Andern als durch die erlauchte venetianische Herrschaft vorgenommen werde. [110])

Um so größere Wahrscheinlichkeit gewinnt aber der Verdacht, daß die ganze unerwartete Einmischung der Eidgenossen durch geheime Umtriebe des Simon von Welen, und weiter zurück durch Cusanus, herbeigeführt worden war. Dieser Verdacht findet seine starke Stütze in dem Umstande, daß gerade dieser Simon von Welen in der Antwort auf Hopper's Zuschrift sein tiefes Bedauern über die Vereitlung des Constanzer-Tages, sein Mißtrauen gegen Venedig und die Versicherung ausspricht, der Papst hätte die Entscheidung durch die Eidgenossen lieber gesehen! [111]) Wir finden in diesem Briefe sogar die erneuerte Aufforderung an Hopper, für den Fall der Erfolglosigkeit der Venetianer-Vermittlung, seinen ganzen Einfluß bei den Eidgenossen geltend zu machen, daß sie die Sache wieder in die Hand nehmen. [112]) Ferner sah sich Simon von Welen veranlaßt, dem päpstlichen Legaten gegenüber seinen Herrn den Cardinal wegen der eidgenössischen Gesandtschaft zu rechtfertigen. Die Sache soll sich, wie er schreibt, so verhalten

109) [Undatiert] 1462. Cod. Cusan. p. 413.

110) dd. Feltre 17. October 1462. Cod. Cusan. p. 376.

111) Sanctissimus Dom. noster plus Constantiensis et confoederatorum compositioni negotii favisset, Venetorum manus sponte non intrasset."

112) „ut (Card. Cusanus) vos fideliter sentiat laborasse et pro suo honore realiter certasse cognoscat. Si igitur Confoederatorum animos stabiles senseritis, quam primum mihi denotetis." Venedig (ohne weiteres Datum). Cod. Cusan. p. 420.

haben. Als der Constanzer-Tag zu Ende ging, gefiel es dem dortigen Bischofe, eine andere Gesandtschaft an Sigmund abzuordnen, um diesen zur Wiederherstellung der Brixnerkirche zu bewegen. „Geruhe Ew. ꝛc. — ich bitte bei der Barmherzigkeit Jesu Christi! — dies in gutem Sinne zu deuten und nicht zu glauben, der Cardinal wolle sich der Friedensvermittlung durch die venetianische Herrschaft im Geringsten entziehen.“ [113])

Nachdem also auch diese plötzlich entstandene Gefahr abgewendet war, schrieb Morizeno voll Vertrauen und Zuversicht seine Ansichten über den Erfolg des bald beginnenden Versöhnungswerkes an den Bischof von Feltre. „Die Gesandten des Herzogs Sigmund werden, vollkommen vertraut mit der Gesinnung ihres Fürsten, und mit dem festen Entschluße, sich dem billigen und gerechten Ausspruche unseres Fürsten zu unterwerfen, in Venedig erscheinen. Ich wage zu behaupten, daß ich, wenn es nicht auf der andern Seite fehlen wird, d. h. wenn nicht der strenge Sinn die Oberhand gewinnt, Alles ausgleichen werde. Verharrt aber die eine Partei bei ihrer Strenge, so wird aus dem Frieden nichts. Glaubt also Ew. ꝛc. die eine Partei so in Ihrer Gewalt zu haben, wie ich diese in meinen Händen zu haben hoffe, so wird die Sache ohne Zweifel ein erwünschtes Ende nehmen, und wir werden zuversichtlich die verschiedenen Gesinnungen in Eintracht mit einander versöhnen. Wolle demnach Ew. ꝛc. alle Mühe darauf verwenden, daß die Sache durch die Härte der andern Partei nicht mehr aus dem Geleise gebracht werde, wie es mir gelang mit Milde diesen Fürsten und seine Anhänger aus harten Köpfen zu tractablen Menschen zu machen.“ [114])

In demselben Tone der Versöhnung empfahl Morizeno, und wohl nicht ohne Absicht mit besonderem Nachdrucke, auch dem Simon von Welen Milde und Nachgiebigkeit. „Ich zweifle nicht am erwünschten Erfolge, wenn man mit Milde zu Werke gehen wird; anders freilich, wenn man mit Härte und Strenge unterhandeln will. Die Herbeiführung eines glücklichen Ausganges wird, das ist meine Ansicht, in Eurer Hand liegen. Ich wollte Euch das sagen, um Euch zur Vorsicht zu mahnen und dahin zu bringen, daß Ihr Euch vor aller Strenge in Wort und That in Acht nehmet; denn Strenge wird die Sache trostlos machen.“ [115])

Kurze Zeit vor seiner Abreise aus Tirol, bei Gelegenheit als er dem Bischofe von Feltre die am 21. October erfolgte Durchreise des Herzogs Sigmund durch Brixen anzeigte, und zugleich auch seine Sehnsucht nach dem

113) Ex civitate Belluni 14. October 1462. Cod. Cusan. p. 315.

114) Cod. Cusan. p. 370.

115) Cod. Cusan. p. 372

Ende des Aufenthaltes in Tirol ausdrückte [116]), wiederholte er noch einmal die Bitte, zu sorgen, daß doch nicht Alles, was er mühsam aufgebaut, durch Härte wieder zerstört werde. [117])

Den Wünschen und Aufforderungen Morizeno's zur Bethätigung eines versöhnlichen Geistes wurde nun freilich von Cusanischer Seite leider nicht entsprochen. Die Vorbereitungen zu den Venetianer-Unterhandlungen auf dieser Seite bestanden mehr in der Anhäufung als in der Beseitigung von Schwierigkeiten und Hindernissen. Abgesehen davon, daß die Häupter der Gegenpartei, zuvörderst Gregor von Heimburg, nach kirchlichen Begriffen als mehr oder weniger geächtete Verbrecher erschienen; es hatte sich außerdem der Gemüther des Cardinals Cusanus und seiner eifrigsten Anhänger ein zu tiefes Mißtrauen in die Aufrichtigkeit der Gegner bemächtigt. Eine Abfindung, wobei man mit verbundenen Augen und schweigendem Munde über Recht und erlittene Beleidigungen weggehen sollte, widersprach dem ganzen Wesen und Charakter des Cardinals. Die Gemüthlichkeit Morizeno's war dem scharfunterscheidenden Dialectiker und dem in profanen und kirchlichen Streitigkeiten ergrauten Rechtsanwalte eine unbekannte Sache. Ueberdieß verletzte die Friedenspredigt des Laien Männer, denen von Amtswegen die Pflicht der Friedenspflege oblag. Simon von Welen sowohl als Cusanus äußerten daher ihr Mißtrauen bei verschiedenen Gelegenheiten und blieben starr und unbeugsam bei dem, was sie als ihr Recht erkannten und forderten. So schrieb Welen am 14. October an den Bischof von Feltre über Gregor von Heimburg und über die Venetianer-Vermittlung: „Ich bedauere von Herzen, daß unsere Sache so schlecht steht. Jener Fürst der Finsterniß, der die Geister schon seit langer Zeit in seinen Schlingen hält, läßt sie nicht los. Darum erwahrt sich wieder, was ich immer gefürchtet habe: die Einberufungen von Tagsatzungen sind das Verderben unserer Sache." [118]) Am 18. October beantwortete er voll Empfindlichkeit Morizeno's Aufforderung zur Milde. „Ich glaube, schreibt er, daß es an Milde auf unserer Seite nie gefehlt hat. Ich, der ich vor und nach der Gefangenschaft des Cardinals die Eintracht, Verständigung und den Frieden geliebt habe, werde jetzt um so mehr meine geringen Kräfte zur Beseitigung

116) Der Bischof von Feltre scheint ihm zugemuthet zu haben, sich auch in den Wirren Deutschlands als Vermittler brauchen zu lassen; hierauf antwortete Morizeno, er habe deßwegen keine Antwort gegeben, „cum jam pertaesum sit tantam moram in his partibus pertraxisse, et hac de causa, ne quid meo in patriam reditui adversaretur, nullum verbum facere statui."

117) dd. Briren 22. October 1462. Cod. Cusan. p. 374.

118) Cod. Cusan. p. 315.

jeder Schwierigkeit aufbieten. Ich habe wegen dieser Streitsache viel gelitten; das ganze Land Tirol kann mir dafür Zeugniß geben." [119]) Cusanus hingegen spottete mit kalter Ironie der Friedenspredigt Morizeno's. Nachdem er dem Bischofe von Feltre in einer Instruction die strengsten Verhaltungsregeln vorgezeichnet hatte, schloß er: „Ich hoffe, daß jene Milde, von welcher der Herr Paulus so oft schreibt, gut beobachtet werden wird, wenn wir nur einmal unsern Zweck erreicht haben." [120])

Am schärfsten tritt aber das Mißtrauen und die Härte in den Instructionen hervor, welche Cusanus in großer Anzahl und Ausführlichkeit sowohl dem päpstlichen Legaten Theodor de Lellis, als auch seinen Procuratoren, Simon von Welen und Peter Erklenz, ertheilte. Die erste dieser Instructionen für den Bischof von Feltre verfaßte Cusanus schon am 17. October. Nach einer Klage, daß mehrere seiner Briefe unbeantwortet geblieben, fährt er fort: „Ich habe zu Pienza nach dem Rathe des Cardinals S. Angeli und in Gegenwart des venetianischen Gesandten, Nicolaus Secundinus, eigenhändig einen kurzen Brief an den Herzog von Venedig geschrieben, um ihn aufmerksam zu machen, daß vor Allem unerläßlich nothwendig sei sich zu überzeugen und zu versichern, ob Sigmund sich Sr. Hoheit unterwerfen wolle. Hierüber muß er Sigmunds schriftliche Erklärung in Händen haben. Dann muß der Herzog den Tag einberufen und ihn durch einen eigenhändigen Brief Sr. Heiligkeit anzeigen. Das sind die nothwendigen ersten Grundlagen der Sache. Hierüber ist Ew. ꝛc. durch meine Schreiben hinlänglich unterrichtet, wir erwarten also mit Ueberdruß (cum taedio) lange schon Nachricht, was geschehen sei. Und damit es auf Seiten des heil. Vaters an nichts ermangle, begab ich mich zu demselben mit der Bitte, ein Mandat mit den zweckmäßigen Instructionen an den einberufenen oder einzuberufenden Tag zu erlaßen. Das ist auch geschehen. Ich übergab Mandat und Instructionen dem Notar Johann Colk für Ew. ꝛc. und hierüber ist nicht nöthig noch mehr zu schreiben, weil Se. Heiligkeit will, daß vor Allem die Wiederherstellung der Kirche von Brixen nach dem bereits bestehenden Ausspruche des apostolischen Stuhles erfolgen muß, und daß ohne reelle Restitution die Absolution mit keinem Worte berührt werden darf. In Betreff der Absolution will der heil. Vater keine Unterhandlung zulaßen, das ist Sache seiner Gnade, diese will aber Se. Heiligkeit auf die Fürbitte des Herzogs von Venedig

119) loc. cit. p. 377.

120) „Spero, quod lenitas illa, de qua dom. Paulus saepissime scribit, bene servabitur, dummodo effectum assequemur." 21. October. Cod. Cusan. p. 423.

in reichlichem Maße ertheilen nach vorangegangener Restitution. Es ist auch zuträglicher, daß einige Furcht vor dem Abbruche der Unterhandlungen vorhanden sei. Eure Aufgabe bei den Tractaten wird also eine leichte sein." Nun gibt Cusanus dem Bischofe von Feltre die Waffen an die Hand, deren er sich im Kampfe mit Sigmund bedienen soll. „Ihr werdet, schreibt er, vom Magister Simon jenen deutschen Brief Sigmunds erhalten, in welchem er sich als einen Excommunicierten erklärt; dann die Urkunde über die immerwährende Einigung, in welcher er sich zum Beschützer meiner Person und meiner Kirche aufstellt. Der Notar bringt Euch das Monitorium, er bringt auch das Missiv Sigmunds an den Papst, das mit aller Sorgfalt bewahrt werden muß sammt dem eingeschlossenen Zettel; denn in diesem Missive bekennt er, daß der Streit wegen Sonnenburg entstanden sei, und versichert auch den Papst, die obenerwähnte Einigung halten zu wollen. Der Papst antwortete ihm darauf am 6. April und schickte mir eine Abschrift; aber ehe diese zu mir gelangte, wurde ich feindlich umlagert, nämlich am 13. April. Dieser Brief hat auf die Erdichtungen des Errorius (anstatt Gregorius) geantwortet. Indessen, wenn es Ew. ꝛc. nicht für gut halten sollte, ist nicht nothwendig bei dem Tractate über die Restitution etwas von diesen Documenten hervorzuziehen, außer dem deutschen Briefe über die Einigung; denn Alles, was Sigmund sagen oder erdichten mag, kann die Restitution nicht beseitigen." [121])

Man sieht, dem Cusanus war es nicht im Entferntesten um Milde, Nachgiebigkeit und Versöhnung, sondern nur um das strenge, starre Recht zu thun. Schon am folgenden Tage schrieb er wieder, und zwar, wie er gleich im Eingange bemerkt, aus Aengstlichkeit, es dürfte ihm Manches, was ihm in den Sinn komme, entfallen, einige Zusätze zur Instruction des vorigen Tages nieder. Er ertheilte dem päpstlichen Legaten die Weisung, wie er sich als solcher zu Venedig benehmen, und mit welcher Rede er die Versammlung eröffnen sollte. „Wenn Ihr zur Versammlung kommt, so duldet nicht, daß man Euch die gebührende Ehre entziehe; diese besteht bei solchen Zusammenkünften in der Ehre des ersten Wortes. Ew. ꝛc. steht es zu als Stellvertreter des heil. Vaters zuerst das Wort zu nehmen." Er soll sogleich mit einer bündigen Darstellung der Brunecker-Vorfälle — Cusanus zeichnet sie ihm vor — seine Rede eröffnen. Er soll nachweisen, wie aus diesen die päpstlichen Processe, endlich der venetianische Vermittlungsvorschlag, dann die Sendung des Paul Morizeno nach Innsbruck, seine glücklichen Erfolge, und zuletzt die so eben beginnenden Unterhandlungen zur Herstellung der Eintracht

121) dd. Chianciano 17. October 1462. Cod. Cusan. p. 415.

entstanden seien. Vor Allem aber müsse die Wiederherstellung der Kirche zu Brixen in dem Zustande, in welchem sie sich vor der Ostervigilie 1460 befand, erfolgen. Glaubt aber Sigmund irgend eine Forderung (causam) gegen den Cardinal zu haben, so wird dieser immer bereit sein, es auf eine gerichtliche Untersuchung ankommen zu lassen (judicialiter secum experiri). Des Cardinals wegen sollte aber die Kirche zu Brixen keinen Schaden leiden, am wenigsten vom Herzoge Sigmund, unter dessen Schutze die Kirche stand. In Betreff des Restitutions-Artikels ist nicht nöthig, daß zu seiner Rechtfertigung etwas aus den apostolischen Processen angeführt oder viel verhandelt werde; denn entweder verweigert Sigmund sie einfach, und dann soll man nicht weiter tagen; oder er will der Kirche und den Unterthanen das Geraubte zurückgeben. Aber darauf muß man unverrückt bestehen, daß die Restitution ohne Minderung geschehe. In diesen Andeutungen habt Ihr einen guten Rath, um Euch gegen Täuschung zu verwahren." [122])

Um diese Zeit erhielt Cusanus vom Bischofe von Feltre den klug eingekleideten Rath, nicht persönlich in Venedig zu erscheinen, zugleich aber auch ein Schreiben desselben an den Papst, in welchem de Lellis gegen den heil. Vater äußerte, er verstehe nicht, was der Cardinal mit dem Unterwerfungsbriefe meine. Cusanus hatte nämlich, wie oben bemerkt wurde, den Bischof von Feltre aufgefordert, vom Herzoge Sigmund vor Allem eine schriftliche Versicherung zu verlangen, daß er sich dem Ausspruche (arbitrio) des Doge von Venedig unterwerfen wolle. Eine solche Erklärung sei unumgänglich nothwendig, um Sigmund, der kein Wort halte, die Hände zu binden. Nun bemerkte der Legat dem heil. Vater, daß diese Forderung mit andern Aeußerungen des Cardinals nicht übereinstimme. Einerseits wolle dieser nicht zugeben, daß der Doge über das, was durch den apostolischen Stuhl schon entschieden sei, noch zu Recht erkenne [123]); dann wolle er wieder eine Unterwürfigkeits-Erklärung unter den Ausspruch des Doge. Hierüber wurde nun der Cardinal äußerst ungehalten, und erwiederte dem Bischof von Feltre: „Ew. ꝛc. haben mir in jenem Briefe, in welchem Sie um die Ermächtigung zur Suspension der Censuren baten, geschrieben, daß Sigmund dem Rechtserkenntnisse des Herzogs von Venedig als Schiedsrichters und Mittlers

122) dd. Chianciano 18. October 1462. Cod. Cusan. p. 419.

123) „Ducem esse *cognitorem in jure* super jam sententiatis per apostolicam sedem."

gehorchen [124]), das dem Cardinal und der Kirche Entrissene zurückgeben, und in Betreff des Schadens und der Beleidigungen Genugthuung leisten wolle. Hierüber nun, über diese Zusicherungen hätte man, nach meinem Dafürhalten, Sigmund durch eine schriftliche Erklärung binden sollen; dann hätte man eine Bürgschaft für den Frieden in Händen. Denn wenn er, sobald man auf dem Wege der Unterhandlung nicht zum Ziele gelangt, verpflichtet wäre, sich dem Ausspruche des Herzogs von Venedig zu unterwerfen, dann müßte er sich fügen; solange aber Sigmund sagen kann, zwischen mir und dem venetianischen Gesandten ist verabredet worden, daß der Herzog von Venedig zwar unterhandeln soll, ich aber bin zu nichts Anderem verpflichtet, als die Vermittlungsvorschläge anzunehmen, wenn sie mir gefallen, im entgegengesetzten Falle aber zu nichts verbunden, selbst wenn der Herzog das Gegentheil erkennen sollte [125]): beruht, wie man sieht, Alles auf dem Willen Sigmunds, und er ist nicht gebunden. Daß er sich diese Freiheit wahren wollte, geht unverkennbar aus der ersten vom Gesandten mit ihm in Innsbruck getroffenen Uebereinkunft hervor. Darum lege ich auf den Umstand, daß Sigmund über Alles zu unterhandeln gestattet, wenn er nur nicht verpflichtet wird, sich schließlich dem Ausspruche des Schiedsrichters unterwerfen zu müssen, gar keinen Werth, auch wird der Doge von Venedig wenig Ehre in der Rolle eines solchen Unterhändlers finden können. Es lassen sich also meine Forderungen wohl miteinander vereinigen, nämlich der Herzog von Venedig soll kein Schiedsrichter über apostolische Entscheidungen, sondern nur ein Schiedsrichter in Betreff der Restitution sein. [126]) Glaube mir Ew. ꝛc., daß ich die besten Gründe zur Forderung eines Unterwerfungs-Reverses hatte, vorzüglich weil sich Se. Heiligkeit bei der Uebertragung der Commission auf die von Ew. ꝛc. berichteten Versicherungen Sigmunds stützte. Allein für Sigmund wird es nichts neues sein, dieselben wegzuläugnen, wenn man ihm nicht seinen Brief vorhalten kann!" [127]) Es war also mit diesem Schreiben an den Legaten das tiefste, unüberwindlichste Mißtrauen gegen Herzog Sigmund ausgesprochen. Wie ließ sich da eine Vereinbarung im Sinne und Geiste Morizeno's erwarten? Zum Schluße seines Schreibens führte Cusanus Alles, was und wie es verhandelt werden

124) „ad arbitrium ejusdem ducis Venetorum tamquam arbitri et mediatoris concordiae juri parere.

125) „etiamsi ipse arbitraretur contrarium."

126) „Haec igitur, quod Dom. Dux (Venetiarum) non sit *corrector* sententiae apostolicae sedis, sed *arbiter* super restitutione — se possunt optime compati."

127) D. Dat. 1462. Cod. Cusan. p. 417.

sollte, auf folgende drei Punkte zurück: „Vor Allem muß der Artikel über die Restitution erledigt werden, dann der über die Rechtsfragen auf dem Wege eines Compromisses, zuletzt der über die Absolution."

Am 21. October glaubte er schon wieder Ergänzungen seiner Instructionen nachsenden zu müssen. Sie enthielten eine Ausführung der am Schluße seines letzten Schreibens nur andeutungsweise hingeworfenen Punkte, zeigen aber neuerdings, mit welcher umschlingenden Gewalt Cusanus den päpstlichen Legaten zu beherrschen suchte. „Er habe durch seinen Kämmerer Peter (Erklenz) dem Bischofe so ausführliche Informationen mitgetheilt, daß ihm kaum etwas hinzuzusetzen erübrige." „Ihr werdet, schreibt er, die Versammlung betreten, umgeben von Prälaten und als Stellvertreter des Papstes zuerst Eure Stimme erheben.[128]) Wie und was Ihr sprechen sollt, werdet Ihr aus meinen Instructionen und Briefen entnehmen können. Ihr werdet aber Euer Ohr vor jedem Antrag verschließen, ehe nicht der Restitutionsartikel in's Reine gebracht ist. Nur für diesen Artikel und für die reelle Restitution werdet Ihr ein Gehör haben. Ist die Restitution mit voller Sicherheit und Bürgschaft gegen zukünftige Gewaltthaten in Ordnung gebracht, dann werdet Ihr das Anerbieten Sigmunds, vor dem Herzoge von Venedig zu Recht stehen zu wollen, annehmen, in der Form, die Euch Peter Erklenz überbringen wird. Ist auch dieser Artikel geordnet, so können wegen der Absolution die Einleitungen getroffen werden. Man wird aber mit aller Vorsicht darauf sehen müssen, daß die Bürgschaften genügen; denn jener Herzog kümmert sich weder um Briefe noch um Versprechungen." [129])

Am 22. October fertigte Cusanus das Beglaubigungsschreiben für seine Procuratoren, Simon von Welen und Peter Erklenz, sowie Empfehlungsschreiben an den Herzog von Venedig und an Paul Morizeno aus. In dem an den Letztern gerichteten Briefe kommt die Stelle vor: „Morizeno möchte die Abgeordneten an gehörigen Orten aufführen und ihnen Gehör verschaffen,

---

128) Wäre Theodor de Lellis ein Neuling in der Diplomatie gewesen, so könnten die Vorschriften des Cusanus selbst über die Form des Auftretens eines päpstlichen Legaten als wohlgemeinte Rathschläge eines alten Diplomaten an einen vielleicht noch schüchternen Anfänger für zweckmäßig erachtet werden. Nachdem aber de Lellis als Legat des apostolischen Stuhles an den Höfen der Könige von Frankreich, der Herzoge von Burgund u. s. w. die wichtigsten Sendungen vollzogen, kann in den bis in das kleinste Detail gehenden Vorschriften kaum etwas Anderes erblickt werden, als jene Herrschsucht, die zu ihren Vertretern und Dienern nur willenlose Werkzeuge brauchen kann. Man mag aus diesem einzigen Charakterzuge des Cusanus ermessen, welchen Druck seine durchgreifende Hand auf Menschen untergeordneter Stellung, wie z. B. die Domherrn von Brixen ꝛc. ausgeübt habe, wenn selbst ein Theodor de Lellis mit solcher Rücksichtslosigkeit behandelt wurde.

129) dd. Chianciano 21. October 1462. Cod. Cusan. p. 423.

denn sie hätten es mit Menschen zu thun, die gewohnt seien, ihre ganze Hoffnung auf erdichtete Vorwände und Entschuldigungen zu bauen und ihre Verbrechen mit Unverschämtheit zu beschönigen. Ich bitte jedoch, Ew. ꝛc. wird noch vor dem Ende der Unterhandlungen zur Einsicht kommen, daß alle ihre schlauen Vorwände des Grundes entbehren. Meine Abgeordneten, die von Anbeginn her Augenzeugen waren, werden, wenn man sie nur mit Aufmerksamkeit anhören will, wahrheitgetreue Aufklärung geben können." [130]) Die den Gesandten ertheilte Instruction lautete ihrem wesentlichen Inhalte nach, sie hätten nur den Bischof von Feltre zu begleiten, ihm zur Seite zu stehen, in Allem und überall ihm das Wort zu laßen und auf seine Fragen Auskunft zu geben. [131]) Zum Schluße wollte er noch an Paul Morizeno schreiben, theils um ihm seine Sache dringend an's Herz zu legen, theils über Taufers eine Aufklärung zu geben. „Das Wohl und Wehe meiner Angelegenheit hängt ganz von Eurer weisesten Leitung ab", bemerkt er unter Anderm; „denn ich weiß, daß Ew. ꝛc. Sigmund zu Allem, wozu sie immer will, zu bereden vermag." Nun habe auch er, Cusanus, den Rath des Gesandten seinem eigenen Wunsche und Willen vorgezogen, und werde nicht nach Venedig kommen; Morizeno möge jetzt ihm hinwieder eine Gefälligkeit erweisen, und Sigmund zur Restitution bewegen. „Mag ich, fährt er fort, gut oder böse sein, die Kirche hätte von ihrem Schirmvogte nicht beraubt werden sollen. Nicht ich bitte, daß man mir etwas gebe; der Papst verlangt (petit), daß der Kirche das Entrissene wiedergegeben werde. Ueber das Schloß Taufers schrieb Ew. ꝛc. vor einiger Zeit, wohl nicht gehörig unterrichtet, es sei der Kirche verpfändet worden. Ew. ꝛc. wird aus dem beiliegenden Kaufbriefe ersehen, daß ich es gekauft habe. Dieses Schloß war viele Jahre Eigenthum der Kirche, so daß ich nur das, was der Kirche Eigenthum war, aus Liebe zum Frieden, und beinahe gezwungen vom Bischofe von Trient und einem Ritter, Namens Sebner, zurückkaufte." [132])

In diesen Tagen fertigte auch der Papst die Instruction für seinen Legaten, den Bischof von Feltre, Behufs der Venetianer-Unterhandlungen aus. Sie ist in allen Punkten das Echo der Cusanischen Grundsätze und Forderungen, und enthält genaue Vorschriften über die Documente, welche zur Beweisführung vorgelegt, und über die Gründe, die zur Widerlegung der Klagen der Gegenpartei, z. B. daß sie nicht gehört worden sei, daß Herzog Sigmund die

130) dd. ut supra 22. October 1462. loc. cit. p. 407.

131) Cod. Cusan. p. 411.

132) Chianciano 22. October 1462. Cod. Cusan. p. 412. Ueber den Kauf des Schloßes Taufers vergl. I. Buch 10. Capit. p. 173.

Gewaltthat zu seiner Vertheidigung habe verüben müssen u. dgl. vorgebracht werden sollen. Sie trägt dem Legaten auf, vor Allem und als erste Bedingung aller weitern Unterhandlungen die Restitution zu verlangen, selbst auf die Gefahr hin, daß sich die Tractate zerschlagen sollten; denn die Abbrechung der Unterhandlungen wegen verweigerter Restitution sei ein geringeres Uebel, als die Fortsetzung derselben mit schwacher Nachgiebigkeit in diesem wichtigsten Punkte. Der Vorwurf, die Unterhandlungen vereitelt zu haben, werde nur jenen treffen, der die beraubte Kirche, deren Beschützer er sich nenne, nicht entschädigen wolle. Willige aber Sigmund in die Restitution, setze er den Cardinal und Bischof von Brixen und die Unterthanen dieser Kirche in jenen Zustand wieder ein, in welchem sie vor Ostern 1460 gewesen, und gebe er Bürgschaften, daß sich die Gewaltthaten nicht wiederholen, so soll der Legat das vom Herzoge Sigmund angebotene Recht vor dem Doge von Venedig annehmen. Damit soll vor aller Welt die Friedens- und Gerechtigkeitsliebe des Papstes bezeugt werden, nachdem Sigmund fast bei allen Fürsten und Städtegemeinden Deutschlands über Mangel an Rechtsschutz von päpstlicher Seite geklagt und sich nach Gewohnheit der Deutschen allenthalben zu Recht erboten, und dadurch auch viele Fürsten auf seine Seite gebracht habe. Vor dem Herzoge von Venedig, den Sigmund selbst zum Richter erwählt habe, sollen sofort Beide, der Cardinal und Sigmund, ihre gegenseitigen Ansprüche durch Vorlage von Briefen und Zeugnissen innerhalb 8 Monaten vorbringen und erhärten. Innerhalb weiterer 4 Monaten soll der Herzog nach genauer Prüfung entscheiden, was gerecht ist, und bei seinem Ausspruche soll es bleiben und dafür die genügendsten Bürgschaften geboten werden. Für diesen Fall ertheilte der Papst seinem Legaten die Vollmacht, die bis zum 1. Jänner bereits bewilligte Suspension der Censuren bis zur endgültigen Entscheidung des Doge und noch einen Monat darüber hinaus zu verlängern. Neu war aber jener Theil der Instruction, der die Vorschriften für das Benehmen des Legaten gegen Gregor von Heimburg enthielt. Im Allgemeinen war der Auftrag vorangestellt, bei den Unterhandlungen nie etwas zuzugeben, oder einen Antrag zu genehmigen, der einer Ueberprüfung oder Verbesserung (correctio) bereits gefällter päpstlicher Urtheile und Entscheidungen gleichkäme. Wenn daher Gregor von Heimburg erscheine, soll der Legat das wider ihn vom apostolischen Stuhle ausgesprochene Urtheil öffentlich verkündigen laßen, den Verkehr mit ihm meiden und das Interdict wegen seiner Anwesenheit zu beobachten gebieten. Sollte er aber bemerken, daß dies die Friedensunterhandlung störe und das Interdict nicht beobachtet werden könne, weil der Herzog von Venedig Heimburg wegen des gegebenen sichern Geleites aus der Stadt nicht ausweisen wollte, so ertheile der Papst dem Legaten die Vollmacht, das Interdict

für die Dauer der Tractate zu suspendieren. Oeffentlich soll er sich aber mit Heimburg in keine Erörterung einlaßen; wenn derselbe spreche, soll sich der Legat entfernen und das Gesprochene mündlich oder schriftlich von Andern sich mittheilen laßen, und seine Antworten nur in Abwesenheit Gregors geben.[133])

Am 30. October endlich bevollmächtigte Herzog Sigmund zu Bozen den Abt Johann von Stams, seinen Hofmeister Jakob Trapp, dann den Hauptmann an der Etsch Christoph Botsch[134]), Gregor von Heimburg, Lorenz Blumenau, Oswald Sebner, und den Kammermeister Benedict Wegmacher als seine Gesandten zu dem Tage nach Venedig[135]); und somit stehen wir an der Schwelle jener Unterhandlungen, die das Ende des schweren langwierigen Streites herbeiführen sollten, denen aber, nach den vom Cardinal ertheilten Instructionen zu urtheilen, kaum ein anderer Erfolg prophezeit werden konnte, als jener, welchen Morizeno schon früh mit den betreffenden Worten andeutete: „Wollen der Cardinal oder seine Abgeordneten nur auf dem Rechte bestehen und die vergangenen Beleidigungen wieder hervorziehen, so werden sie einen unentwirrbaren Knäuel mit sich bringen."

---

133) Cod. Cusan. p. 408.

134) Nach Brandis: Gesch. der Landeshauptleute von Tirol, war Parcival von Annenberg Landeshauptmann nur bis 1456 oder 1457; ihm folgte Oswald von Seben, von dem die Hauptmannschaft auf Christoph Botsch überging. p. 249.

135) dd. Bozen 30. October 1462. Regest bei Lichnowsky. Die den Gesandten gegebene Instruction liegt leider nicht vor.

4. Capitel.

Fortsetzung der Friedensvermittlung zu Venedig.

Inhalts-Verzeichniß.

Verhandlungen über die Frage wegen Zulaßung Gregors von Heimburg zu den Unterhandlungen. Päpstliche Dispens. Ankunft der Gesandten Sigmunds. Beginn der Verhandlungen. Rede des Bischofes von Feltre. Forderung der vollständigen Wiedereinsetzung des Cardinals in den Besitz von Brixen. Abgesonderte Unterhandlungen der Gesandten Sigmunds mit der venetianischen Vermittlungs-Commission. Protestation gegen die Restitutionsforderung. Venetianischer Vergleichsvorschlag. Ablehnung desselben. Verhandlungen über die Absolution; über den Compromiß auf den Herzog von Venedig. Verschiedenheit der Grundansichten. Päpstliche Auffassung und Einwilligung. Die 10 Bedingungen. Die Friedensunterhandlungen werden durch sie zerstört. Vertagung. Cusanus vertheidigt die 10 Artikel; fordert die Einräumung der Brixnerkirche. Erneuerung des Interdictes und der Censuren. Unterhandlungen des Cusanus mit den Herzogen von Baiern wegen Hilfe. Unmuth gegen den Bischof von Trient. Erneuerung der Unterhandlungen in Venedig. Päpstliche Vollmacht für den Herzog Cristoforo Mauro. Instruction an den Bischof von Feltre. Strenges Schreiben des Cusanus an den Letztern. Ankunft der Gesandten Sigmunds. Rede Gregors von Heimburg gegen den Papst. Venetianischer Vermittlungsvorschlag in Betreff der vom Papste geforderten Abbitte. Heimburgs heftige Rede dagegen. Auflösung der Unterhandlungen. Thätigkeit der Cusanischen Partei in Erneuerung der Censuren. Vorladung aller wegen Ketzerei Verurtheilten. Bittschriften der Städte- und Landgemeinden und des Capitels von Brixen an Cusanus um Frieden. Wiederaufnahme der Unterhandlungen zu Venedig. Gänzliche Erfolglosigkeit. Erhöhte Gereiztheit auf beiden Seiten. Antworten des Cardinals an die Gemeinden des Gotteshauses Brixen; an das Capitel. Wiederauftreten der schweizerischen Eidgenossen als Schiedsrichter. Blumenau's Correspondenz mit Morizeno über die Forderungen der Eidgenossen. Sein Rath denselben zu begegnen. Correspondenz des Capitels von Brixen mit Morizeno über die harte Antwort des Cusanus. Zeugniß des Morizeno für die friedfertige Gesinnung des Capitels. Hinweisung auf eine Vermittlung durch den Kaiser als einziges Auskunftsmittel.

Vermöge der zwischen Paul Morizeno und dem Herzoge Sigmund getroffenen Uebereinkunft sollte das Geschäft der Friedensvermittlung zu Venedig am 3. November beginnen. Allein da die herzoglichen Gesandten erst am 8. dieses Monats ankamen [1]), konnten die Unterhandlungen am bestimmten Tage nicht eröffnet werden. Nichtsdestoweniger erschien der päpstliche Legat, Theodor de Lellis, am 3. November vor dem Senate der Republik, und übergab eine Protestation gegen die Ankunft und Theilnahme Gregors von Heimburg an den Friedenstractaten. In ausführlicher Rede setzte er die Gründe auseinander, die ihn zu diesem Schritte bewogen. „Das aller Welt bekannte bürgerliche Gesetz, sagte er, befiehlt den Gesandten, die Gränzen und Schranken des Mandates heilig einzuhalten. Darum muß ich meinen Aufträgen zufolge, ehe wir zu dem Friedenstractate schreiten, euch, erlauchtester Fürst und versammelte Väter, das, wogegen ich früher schriftlich Verwahrung eingelegt habe, mündlich in Erinnerung bringen, daß der wegen seiner verkehrten Lehren öffentlich verurtheilte Ketzer Gregorius vermieden werden müsse. Dieser wurde wegen der gottlosesten Ketzerei, indem er ein anderes Tribunal als welches Christus eingesetzt hat, aufstellend, zur Schmach und Entkräftigung der apostolischen Autorität die Lehre verbreitet, daß man von dem Stellvertreter Christi und dem apostolischen Stuhle an ein künftiges Concilium appellieren könne, mit dem gerechten Fluche belegt, wie die apostolischen Briefe, die ich mittheilen werde, bezeugen. Dieser abtrünnige und von der Kirche ausgeschlossene Feind der katholischen Wahrheit muß nach den Worten des Apostels Paulus nicht nur von euch sondern von allen Gläubigen geflohen werden. Ihm, der als öffentlicher Feind des Glaubens erklärt wurde, kann die Suspension der Censuren nicht zu Gute kommen. Und dennoch wagt es der unverschämte Verfälscher der orthodoxen Wahrheit, dessen sacrilegischer Mund die römische Kirche und den Stellvertreter Christi mit Lästerungen überhäufte, mit frecher Stirn (meretricia fronte) öffentlich aufzutreten, ohne sich zu erinnern, daß er auf einigen Tagen Deutschlands öffentlich verwünscht und geflohen wurde, und ohne zu berücksichtigen, daß er es mit der christlichsten und frömmsten Republik zu thun habe, die Ketzerei von jeher wie die Pest verabscheute. — — Fliehet daher, versammelte Väter! diesen Antichrist, diesen Glaubensverräther, und haltet den Erstgebornen des Satans ferne von euch! Wie könnte wohl ein Friede mit Erfolg geschlossen werden, dessen erster Act eine Beleidigung der göttlichen Majestät wäre? Es gibt einige seiner Colle-

1) „Nuntii Ducis Sigismundi venerunt Sabbato in die S. Leonardi Maestriam, et dominica sequenti ibi permansere. Die Lunae dein. 8. Nov., venerunt Venetias.“ Puell. in Bibl. Tirol. Tom. 189.

gen, die nicht demselben Fluche unterliegen, denen die Suspension der Censuren zu Gute kommt; mit diesen kann ohne Verbrechen, ohne Verletzung des Glaubens und des apostolischen Stuhles und ohne Beeinträchtigung eurer Ehre über den Frieden unterhandelt werden. Und damit Niemand sich mit der Unkenntniß des Fluches, der auf Gregor lastet, und der Strafen, die den Verkehr mit ihm treffen, entschuldigen könne, werde ich die apostolische Verdammungsbulle vorlesen." Der Bischof von Feltre las hierauf im Senate die päpstliche Bulle, und erörterte jenen Theil, welcher die den Verkehr betreffenden Strafbestimmungen enthielt, noch des weitern in der Muttersprache.

Mit überraschender Ruhe erwiederte der Doge Cristoforo Mauro: „Dem päpstlichen Legaten müsse wahrscheinlich nicht bekannt sein, daß der Papst, durch den Secretär der Republik Nicolaus Secundinus darum ersucht, mittelst Breve die Ermächtigung ertheilt habe, den Gregor von Heimburg zum Zwecke der Friedensunterhandlung zuzulassen." Mit diesen Worten überreichte der Doge dem Bischofe von Feltre das an ihn gerichtete päpstliche Breve, welches die Zulaßung Gregors dem Ermessen des Bischofes anheimstellte mit Wahrung der Würde des apostolischen Stuhles. Nach der Durchlesung desselben entgegnete der Legat: „Was im Interesse des Glaubens und der Ehre des apostolischen Stuhles und des Senates selbst geschehen sollte, habe er in den früheren Worten angedeutet. In Betreff der Tractate zur Herstellung der Eintracht und des Friedens müsse er es ihrer Erwägung überlaßen, ob man mit Ausschluß Gregors unterhandeln und den Frieden zu Stande bringen könne oder nicht. Im ersten Falle sollte man ihn beseitigen; sollte aber seine Ausschließung das ganze Friedenswerk stören, so müßte auf einen Ausweg gedacht werden." Nach diesen Worten wurden der Legat und die Abgeordneten des Cardinals Cusanus gebeten, sich auf einige Zeit zu entfernen. Der Senat zog die Antwort in Erwägung, und erklärte den in den Sitzungssaal wieder Zurückgerufenen: „daß schriftliche und mündliche Berichte des Paul Morizeno dem Senate die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit Gregors bei den Unterhandlungen, so wie von dessen friedfertigen und zur Verständigung geneigten Gesinnung beigebracht hätten. Heimburg wünsche in den Schooß der Kirche zurückzukehren und sich mit dem Papste zu versöhnen. Darum halte der Senat diesen Mann für unumgänglich nothwendig, und bitte zudringlich um Gewährung seiner Anwesenheit." Der Bischof von Feltre erwiederte: „Wenn die Herrschaft Heimburgs Theilnahme an den Unterhandlungen für unerläßlich nothwendig erachte, so wolle er dieselbe unter zwei Bedingungen gestatten; erstens soll der Senat um die Suspension des Interdictes bitten, und dann von Staatswegen bekannt geben, daß dieselbe auf seine Bitten für die Dauer der Friedensunterhandlung bewilligt worden sei;

zweitens soll Gregorius aufgefordert werden, sich jeder Schmähung und Verkleinerung des apostolischen Stuhles, des heil. Vaters und des Cardinals zu enthalten, und nichts in Vorschlag zu bringen, was nicht zur Förderung des Friedens und der Eintracht beitrage." Beide Bedingungen nahm der Herzog mit Vergnügen an, und versprach sowohl um die Suspensions-Bewilligung zu bitten, als auch Heimburg im angedeuteten Sinne zu warnen, und so schied man, indem gegen den Doge von Venedig noch die Bemerkung ausgesprochen wurde, daß bei der Ankunft der Gesandten Sigmunds das erste Wort dem apostolischen Legaten eingeräumt werden müßte, was alle Anwesenden nur billig und gerecht fanden. [2])

Am 6. November suspendierte hierauf der Bischof von Feltre vermög päpstlicher Vollmacht alle über Gregor von Heimburg wie immer verhängten Censuren für die Dauer des Friedenstractates zu Venedig, und gestattete zum Behufe der Unterhandlungen Jedermann den freiesten Verkehr mit ihm. [3]) Das war wohl die Ursache, daß die Abgeordneten des Herzogs Sigmund erst am 8. November in Venedig eintrafen, wo nun nach Beseitigung des gegen Heimburgs Zulaßung bestandenen Hindernisses die Friedensunterhandlungen begannen konnten. Ueber den Gang der Verhandlungen besitzen wir einen in Form eines Tagebuches verfaßten, sehr unvollständigen Bericht, wahrscheinlich aus der Feder eines der in Venedig anwesenden Brixner-Gesandten. [4]) Daraus gewinnen wir ungefähr folgendes Bild.

Am 11. November hatten die herzoglichen Gesandten die erste Audienz, bei welcher sie ihre Klagen, Ansprüche und Forderungen beiläufig in der Weise vorbrachten, wie wir sie aus den Appellationen und Vertheidigungsschriften kennen gelernt haben. In den folgenden Tagen trat schon einige Verstimmung ein, indem den Sachwaltern des Herzogs Sigmund schien, als begünstigte Venedig die Gegenpartei, da diese schon zweimal Gehör gefunden hatte. Es wurde verlangt und festgesetzt, daß auch in dieser Beziehung beide Parteien gleichgehalten werden, keine vor der andern einen Vorzug haben sollte. Daraus geht hervor, daß in den ersten Tagen nur getrennte Unter-

---

2) Cod. Cusan. p. 421 etc. Propositio et protestatio facta in senatu Veneto per Episcopum Feltrensem ante tractatum concordiae de Gregorio heretico evitando et tractatu excludendo.

3) dd. Venetiis 6. Nov. 1462. Cod. Cusan. p. 424. „omnes et singulas censuras a jure vel ab homine et auctoritate apostolica contra eundem Gregorium promulgatas etc."

4) Vom Domcapitel in Brixen waren bei den Verhandlungen in Venedig zugegen: Michael von Natz und Stephan Steinhorn. — Der Bericht findet sich in Phil. Ner. Puell: Historia Tirol. prof. et eccles. Ms. Tom. III. in der Bibl. Tirol. Tom. 189.

handlungen stattfanden. Der Forderung des päpstlichen Legaten wegen des ersten Wortes wurde erst am 16. November entsprochen, wo beide Parteien, wie es scheint, gleichzeitig vor dem Senate erschienen, und Klage und Vertheidigung, Rede und Gegenrede vorbrachten. An diesem Tage hielt der Bischof von Feltre seine erste öffentliche Rede, in welcher er die Wiedereinsetzung des Cardinals Cusanus in das Bisthum Brixen und die Restitution und Vergütung alles Entrissenen verlangte. In der Einleitung flehte er zu Gott, daß der Herr jenen Eifer für seine Kirche und jene Liebe zur Gerechtigkeit, die er den Vätern und Vorfahren der erlauchten Senatoren selbst gegen die mächtigsten Könige und Kaiser zur Vertheidigung der kirchlichen Freiheit verliehen, auch den Erben der Macht und der Frömmigkeit jener Väter verleihen wolle. „Er glaube nicht", fährt er fort, „daß ein von andern Fürsten und von andern Versammlungen oft vergeblich versuchtes Werk zufällig in ihre Hände gelangt sei, sondern daß die göttliche Vorsehung, welche den frommen Sinn des Senates, und den der Kirche gegen die Unterdrückungsversuche und Verfolgungen der Tyrannen geleisteten Schutz kenne, dasselbe ihrer Religiosität und Treue anvertraut habe, indem sie ihnen zugleich Gelegenheit bieten wollte, durch die frömmste und gerechteste Beschützung der Kirche ihren eigenen Ruhm zu vermehren. Er zweifle nicht im Geringsten, daß sie zur Uebernahme dieses Werkes um so geneigter sein werden, wenn sie seinen Worten, mit denen er sie zum Schutze der Gerechtigkeit, der kirchlichen Freiheit, der kirchlichen Zucht und Ordnung und des Erbtheiles Christi auffordern werde, geneigtes Gehör schenken." Hierauf entwickelte der Bischof von Feltre die Veranlaßung zu seiner Ernennung zum Legaten in dieser Angelegenheit und zur Abhaltung der venetianischen Versammlung. „Vor drei Monaten sei er zur Vollziehung der über Sigmund verhängten Censuren von Rom nach Venedig gesendet worden; damals habe er die Antwort erhalten, daß der erlauchte Senat so eben alle Mittel in Anwendung gebracht und den Paul Morizeno nach Innsbruck gesendet habe, um den Frieden auf gütlichem Wege herbeizuführen. In Folge dessen sei es zu den gegenwärtigen Unterhandlungen gekommen. Nun sei der lange erwartete Tag angebrochen, an welchem die Wiederherstellung der Kirche, die Tilgung der öffentlichen Beleidigung und der Abschluß eines dauerhaften Friedens von ihnen erwartet werde. Den Friedens-Vermittlern müsse aber, damit von einem wahren Frieden die Rede sein könne, das gerechteste und heiligste Friedensgesetz ins Gedächtniß gerufen werden, ohne welches ein Friede weder zu Stande gebracht werden noch Bestand haben könne, d. i. jenes Gesetz, welches alle heiligen Väter, und alle unter Gottes Eingebung aufgestellten Kirchensatzungen als erstes und unerläßliches Gesetz verkündigen, daß den von ihren Sitzen vertriebenen und ihres Eigenthums beraub-

ten Bischöfen vorher alles Entrissene zurückgegeben, und sie in den vollkommen ruhigen früheren Besitz wieder eingeführt werden. Und da er von einer beraubten Kirche und von einem vertriebenen Bischofe gesprochen habe, so müsse er den Hergang dieser Beraubung und Austreibung dem Senate mittheilen." Nun folgte die Darstellung aller zwischen Sigmund und Cusanus seit dem Bisthumsantritte des Letztern entstandenen Zerwürfnisse bis zu den bekannten Brunecker Vorfällen, wie sich von selbst versteht, ganz in der von Cusanus dem Bischofe von Feltre vorgezeichneten Weise. „Nach solchen Mißhandlungen wurde der heil. Mann gezwungen, sich mit schwerem Golde loszukaufen, die Beleidigungen zu vergeben, Bürgen zu stellen, und das Schloß Taufers, ein vorzügliches Eigenthum seiner Kirche, welches er erst jüngst durch Kauf vom Tyrannen an sich gebracht, abzutreten. Endlich entkam er mit Gottes Hilfe den Händen der Gottlosen und entfloh, hinausgeworfen aus seiner Kirche und beraubt seiner Güter, nackt und arm zum apostolischen Stuhle, zu jenem Stuhle nämlich, der von jeher die Mutter und Zufluchtsstätte aller Unterdrückten war." Der Legat citierte hier die Beispiele des Athanasius, Chrysostomus, des Ignatius Bischofes von Constantinopel, des Papstes Cälestin, die in ähnlichen Verfolgungen bei der Kirche zu Rom Schutz gesucht. „Wer wollte sich darüber verwundern, wenn nun für einen Bischof und Cardinal, für eines der hervorragendsten Glieder der Kirche, für einen der unbescholtensten und unschuldigsten Männer, für einen ganz besonders geliebten Sohn der heil. Kirche der apostolische Stuhl sich erhebt? Die Langmuth, mit welcher der Papst auf die Buße und Rückkehr des verirrten Verbrechers wartete, ist ohne Beispiel; und nichtsdestoweniger wagt es der Unbußfertige in die Welt hinauszurufen, er sei, ohne Gehör gefunden zu haben, auf ungerechte Weise excommuniciert worden, er, der nicht nur Gott und alle Heiligen, sondern beinahe die ganze Christenheit zu Zeugen seines allgemein verabscheuten Verbrechens hat. Den die Restitution des Entrissenen Verlangenden wagt er zu verleumden, und durch erheuchelte Besorgnisse vor Gefahren, die ihm von Seite des Cardinals drohen sollten, glaubt er den Ruf des in aller Welt wegen seiner Unschuld bekannten Mannes anschwärzen zu können. Und setzen wir, der Bischof wäre ein Verbrecher; was hat seine Kirche verschuldet, das ihn berechtigte, sie ihrer Güter zu berauben, ihn, den Elenden, der sich brüstet ihr Schutzherr zu sein? Siehe, nicht der Bischof, die Kirche ist es, die über ihre Beraubung klagt; was kann er gegen sie vorbringen? Aber vielleicht hatte er einen Grund, der Kirche zu widerstehen? Wohlan, es gibt Einen, der größere Gegenforderung zu stellen, mehr Recht zur Klage hat, dem Sigmund nicht ausweichen kann, den Fürsten aller Kirchen, den Hirten der allgemeinen Kirche, den Papst; dieser ist es, der

von Sigmund die Restitution verlangt, fordert. Das also ist das früher erwähnte Friedensgesetz, welches auch von den Barbaren und Ungläubigen beobachtet wird, „daß den Beraubten vor Allem das Entrissene zurückgegeben werde." Ohne Erfüllung dieses Gesetzes kann Sigmund weder Frieden erlangen noch Verzeihung hoffen, indem die Rechtsregel mit lauten Worten verkündet: Keine Nachlaßung der Sünde ohne Restitution des Geraubten." Am Schluße seiner Rede, in welcher der Bischof von Feltre den Herzog und die Väter des Senates zum Schutze der Kirche und zur Erwirkung der Restitution auffordert, findet sich unter andern folgende Stelle. „Der heilige Vater wendet sich mit bischöflicher Sendung an eure Frömmigkeit, das heil. Collegium der Cardinäle bittet und beschwört euch in Wort und Schrift, alle Bischöfe, alle Priester, alle rechtgläubigen und christlichen Völker richten ihre flehenden Blicke auf euch; er selbst, der heil. Bischof von Brixen, von unzähligen Verfolgungen beinahe aufgerieben, seufzt mit unaussprechlichem Schmerze nach eurer Hilfe, und endlich die erbarmungswürdige Kirche zu Brixen, gebeugt unter dem Drucke tyrannischer Knechtschaft, und seit langer Zeit ihres Vaters und Hirten beraubt, verlangt, daß man ihr den Vater wieder gebe, und empfiehlt ihr Hab' und Gut eurer Treue und Frömmigkeit. Das Alles sei nun gesagt in Betreff des Restitutions-Artikels, von dem allein vor Allem übrigen die Rede sein kann und darf." [5])

In Uebereinstimmung mit dieser Restitutionsforderung übergab der Bischof von Feltre dem Senate ein von Cusanus verfaßtes Verzeichniß alles dessen, was dem Cardinal zurückgegeben, was abgeschafft oder wieder hergestellt werden müßte. Wiedereinsetzung des Cardinals in den freien und vollständigen Besitz der Brixnerkirche, mit allen Schlößern, Städten, Landen, Gerichten, Privilegien und Unterthanen, sammt allen Früchten und Renten der Zwischenzeit, wie es war in der Vigilie von Ostern 1460; Wiedereinsetzung des Cardinals in den wirklichen Besitz des Schloßes Taufers sammt dem Ertrage der Zwischenzeit und mit Verschreibung wie vor der Beraubung. Der Kirche von Brixen sollen nicht nur jene 6000 Gulden, welche der Cardinal zu Bruneck, sondern auch die 4000 Gulden, welche das Capitel bezahlt hat, und die 3000 Gulden, welche Sigmund dargeliehen wurden, ersetzt werden. Dem Cardinal müssen alle während der Gefangenschaft abgenöthigten Briefe zurückgegeben, der ihm zugefügte, wohl 10,000 Gulden betragende Schaden vergütet, seine Unterthanen mit 5000 Gulden entschädigt, alle wegen ihres Gehorsams ihrer Be-

5) Cod. Cusan. p. 455—461. Theodori Laelii Feltrensis Episcopi Oratoris apostolici in senatu Veneto adversus Sigismundum Austriae pro restitutione Brixin. ecclesiae propositio.

nefizien oder Aemter Beraubten in den Genuß derselben wieder eingesetzt und der Ertrag der Zwischenzeit ihnen vergütet werden; die Namen der Beschädigten sollen später bekannt gegeben werden. [6]) Desgleichen sollen die vertriebenen Clarissen, sowie alle Geistlichen und Weltlichen, welche dem Cardinal anhingen, wieder eingesetzt und entschädigt, und alle in der Zwischenzeit in der Kirche von Brixen eingeführten Neuerungen aufgehoben werden. [7])

Am folgenden Tage, 17. November, antworteten die Abgeordneten des Herzogs Sigmund auf die Rede und Forderungen des Bischofes von Feltre. Nachdem sie zur Unterstützung ihrer am 11. November vorgebrachten Klagen, zumal jener, daß der Cardinal mit Verletzung des mit dem Herzog geschlossenen Bündnisses die Vogtei des Gotteshauses an den Kaiser, und die Schlösser des Hochstiftes in fremde Gewalt zu bringen versucht habe, verschiedene Briefe vorgelegt hatten, erwiederten sie in Betreff der Wiedereinsetzung des Cardinals, ungefähr Folgendes. „Eine Wiedereinsetzung setze eine vorangegangene Absetzung voraus; nun habe aber Niemand den Cardinal abgesetzt oder vertrieben, weder der Herzog, noch das Capitel, noch die Amtleute oder Castellane, noch jemand Anderer. Den Besitz, welchen er beim Bisthumsantritte erlangt, habe er immer behalten. Daß er selbst seine Kirche im Stiche ließ, davon möge er die Schuld und Folgen sich selbst zur Last legen." Hierauf wurde eine Darstellung des Bisthumsantrittes des Cardinals und aller bei dieser Gelegenheit über die Vogtei und die andern Rechte des Herzogs geschlossenen Verträge vor den Deputierten des Senates mit der nachdrücklichen Bemerkung verlesen, daß Cusanus dieselben zu halten sich verpflichtet habe, wie sie von seinen Vorgängern gehalten worden seien. Zugleich wurde der mit den Siegeln des Cardinals und des Domcapitels bekräftigte Brief vorgelegt, in welchem der Cardinal dem Grafen von Tirol als seinem Schirmvogte mit allen Schlössern und mit aller sonstigen Macht des Hochstiftes Brixen Hilfe zu leisten gelobt hatte. „Auf Grund dieser Verträge und Verschreibungen habe Herzog Sigmund seine Rechte und sein Besitzthum geschützt und sei den Rechtsverletzungsversuchen des Cardinals mit Gotteshilfe zuvorgekommen, ohne sich jedoch weder von dessen Schlössern noch von dessen Gebiete etwas zuzueignen. Selbst nach dem Ueberfalle zu Bruneck habe er sämmtliche Schlösser des Stiftes unberührt gelaßen, und nichts Anderes verlangt, als die Erneuerung des vom

6) Der Cod. Cusan. enthält ein solches Verzeichniß p. 406. Unter den Beschädigten werden aufgeführt der Decan von Stilfs, Gregorius in Klausen, Conrad Bossinger, die Pfarrer in Afers, Rasen, Taufers, der Propst von Neustift, ein gewisser Priester Albert, dann mehrere Bauern des Hochstiftes an verschiedenen Orten.

7) Cod. Cusan. p. 438.

Cardinal verletzten ersten Vertrages, der mit festeren Bürgschaften gekräftigt werden mußte.“ [8]) Sofort wurde die 1460 zu Bruneck errichtete Einigungs-Urkunde vorgelesen, aus welcher sich ergab, daß damals nur die alten Verpflichtungen erneuert und mit größerer Sicherheit befestiget wurden. „Was das Schloß Taufers betreffe, so sei dies früher dem Cardinal nur verpfändet worden, und Herzog Sigmund habe es zu seiner Schadloshaltung wieder zu sich genommen, obwohl ihm dasselbe nicht den dritten Theil der Auslagen ersetze, die er zum Schutze seines väterlichen Erbes machen mußte, welches der Cardinal in fremde Hände spielen wollte.“

Nach dieser Darstellung des Sachverhaltes erklärten die vom Senate zu den Unterhandlungen beschiedenen Commissäre: „Sie ersehen aus all dem Gesagten, daß der Cardinal eigentlich ohne Hinderniß von seinem Bisthume Besitz nehmen könnte“, worauf die herzoglichen Gesandten in ihrer Darstellung fortfahrend erwiederten: „Eure Magnificenz [9]) hat also zur Genüge ersehen, daß der Cardinal niemals von seiner Kirche vertrieben, verjagt oder hinausgeworfen wurde, da es ihm ja nach der letzten Uebereinkunft zu Bruneck freistand, allenthalben in seiner Diöcese zu wohnen und dieselbe in geistlicher und weltlicher Beziehung zu verwalten. Daß er nach der gewaltsamen Zurückweisung seiner kühnen Versuche mit den Gütern seiner Kirche auch wirklich ungehindert schaltete und waltete, dafür liegt ein unumstößlicher Beweis vor. Er ließ nämlich nach seiner freiwilligen Entfernung aus der Diöcese seinen Neffen Simon Welen als Rentmeister zurück, der alle Vorräthe der Keller und Getreidekästen verkaufte, alle rückständigen Zinsen eintrieb, und um nur Geld zusammenzubringen und die Bauern zur Einzahlung geneigter zu machen, ihnen ein und anderes nachließ, Vieles sogar unter dem Werthe losschlug, und auf diese Weise auch in der That mehr als 3000 Gulden zusammenscharrte. Auf die Frage, warum er die Dinge um solche Spottpreise weggebe, erwiederte er, weil er im Auftrage des Cardinals jene 4000 fl., für welche das Capitel die Bürgschaft übernommen, so schnell als möglich erlegen sollte. Allein kaum hatte er die genannte Summe beisammen, als er sich damit aus dem Staube machte und nach Belluno entfloh, ohne sich im Geringsten um die Bedürfniße der Brixnerkirche zu bekümmern. Eure ꝛc. ersehen also hinlänglich, daß der Cardinal auch nach seinen Neuerungen und selbst nach seinem Abzuge aus dem Lande, der, nebenher bemerkt, nur den Zweck gehabt zu haben scheint, den Papst gegen den Herzog zu den Censuren aufzureizen, volle

8) „solummodo primam cartam erga se violatam majori soliditate ac certiore cautela roboravit.“

9) „Vestra magnificentia“ etc.

Freiheit und Gewalt hatte, einen Provisor seiner Kirche zu bestellen, und daß er ihn in der Person des Simon Welen auch wirklich bestellte, freilich nur um Geld und Geldeswerth zusammenzuraffen. Da jedoch seine Abwesenheit länger dauerte, so wurde er vom Capitel zu Brixen um die Ernennung eines Stellvertreters für die geistlichen Angelegenheiten und von Anwälten zur Leitung der weltlichen Stiftsverwaltung ersucht, damit während seiner Abwesenheit nicht Alles zu Grunde ging. Er verweigerte die Erfüllung der Bitte; dadurch setzte er aber sich selbst ab, indem er seine Kirche im Stiche ließ. Wäre es nun nicht schicklicher, erlauchte Herren! wenn dieser Ausreißer [10]), anstatt daß Ihr Euch Mühe gebet ihn zurückzubringen, selbst wieder zu seiner Kirche zurückkehrte oder Stellvertreter und Anwälte einsetzte, um sie die Verwaltung nach dem Wortlaute des Vertrages führen zu laßen, wobei nur die Schlösser unter solcher Obhut bleiben müßten, welche im Stande wäre, Gefahren von Fürst und Volk abzuwehren, wie dies der Vertrag festsetzt? Vielleicht aber trägt der Cardinal deßhalb Bedenken zurückzukehren, weil er noch nach jener Uebereinkunft sich vieler Umtriebe gegen den Herzog schuldig gemacht hat? Darauf sei bemerkt, daß, wenn der Cardinal den Vertrag halten will, Vorkehrung getroffen werden kann, die neuen Beleidigungen auf freundschaftliche Weise auszugleichen, zumal wenn Ew. ꝛc. sich herbeilaßen, Mittel und Wege anzuzeigen."

Am 21. November erschienen die venetianischen Vermittlungs-Commissäre und eröffneten den Gesandten des Herzogs Sigmund, daß sie in der Zwischenzeit mit großer Anstrengung und reiflicher Ueberlegung mit den Abgeordneten des Papstes und des Cardinals unterhandelt hätten, und endlich zu folgendem Vergleichsvorschlage gelangt wären: „Zwischen allen am Streite wie immer Betheiligten soll ein vollständiger lauterer und wahrer Friede eintreten; keiner soll der Feindschaft ferner im Argen auch nur gedenken. Der Papst oder wer von ihm Gewalt dazu bekommt, soll alle Briefe, Processe, Appellationen und Pönen aufheben und vernichten, sie mögen von der einen oder der andern Partei ausgegangen sein, als ob die Geschichte zu Bruneck sich gar nie zugetragen hätte. Der Papst soll dem Propste zu St. Michael und dem Pfarrer zu Bozen, Tridentiner Bisthums, und den Pfarrern zu Tirol und Mals, Churer Bisthums, sowie den Pfarrern zu Innsbruck und Zams, Brixner Bisthums, Vollmacht ertheilen, Solche, die um der vergangenen Sachen willen sich im Gewissen beschwert fühlten und der Beichte zu bedürfen glaubten, zu hören und bei ihrem Seelenheile und Gewissen zu entbinden. Und da die Irrung hauptsächlich aus der Furcht des Herzogs entstanden sei, es möchten

10) „desertor."

die Schlösser des Gotteshauses Brixen in fremde Hände kommen, so hätten die Vermittlungs-Commissäre darauf gedrungen, daß dieselben zur Verhütung einer solchen Entfremdung für dieses Mal in ihre Hände gegeben, und die Pfleger zu Buchenstein, Bruneck und Seben der bisherigen Pflicht entbunden werden sollten. Diese sollten sofort vom Cardinal bestätigt werden, ihm Treue geloben und in seinem Namen die Vesten behüten, doch mit der Verpflichtung, kein Volk in dieselben aufzunehmen, noch sie Jemanden zu überantworten. Ging einer der Pfleger durch den Tod oder in anderer Weise ab, so sollte nur ein dem Herzoge unverdächtiger Landsmann an seine Stelle gesetzt werden können. Diese Satzung soll Dauer haben für die Lebzeit des Cardinals; nach seinem Tode soll Alles wieder zum alten Rechte zurückkehren." [11])

„Dieser Vergleichsvorschlag, fügten die venetianischen Commissäre hinzu, sei von dem Herzoge und dem Senate zu Venedig nach reiflichster Ueberlegung entworfen worden, und sie glauben nicht, daß man einen besseren ersinnen könne; er sollte daher um jeden Preis angenommen werden. Geschähe das, so werde die Verständigung über alle andern Punkte zuversichtlich ohne Schwierigkeit erreicht werden können. Diese andern Punkte seien folgende. Die ursprüngliche Verschreibung zwischen dem Cardinal und dem Herzoge Sigmund soll Artikel für Artikel in Kraft bleiben. Das Schloß Taufers, welches der Cardinal mit seinem Gelde gekauft habe, soll ihm zurückgestellt; über alle Einnahmen und Ausgaben des Gotteshauses während seiner Abwesenheit Rechnung gelegt, was mit Recht und Billigkeit ausgegeben wurde, abgezogen, der Rest ihm eingehändigt werden. Die von ihm geborgten oder abgenöthigten Summen, zumal die 10,000 fl., dann die 3000 fl. sollen ihm zurückgegeben oder herzogliche Güter dafür zum Pfande angewiesen werden. Hinsichtlich der Gegenforderungen möge Herzog Sigmund die dringende Bitte der Friedensvermittler berücksichtigen und für jetzt davon abstehen, jedoch mit Vorbehalt aller Ansprüche für seine Nachkommen. Alle, die wegen Anhänglichkeit an den Cardinal von Pfründen und Aemtern entfernt wurden, sollen wieder eingesetzt werden. In Betreff der gegenseitigen Sicherheit, indem der Cardinal glaubt, daß ihm vom Herzoge Sigmund Gewalt geschehe, Sigmund hingegen den Cardinal der Absicht beschuldigt, die Stiftsschlösser mit ihren herrschaftlichen Rechten in

11) In einer gleichzeitigen, im k. k. Archive zu Innsbruck vorhandenen deutschen Abschrift fängt vorstehender Vergleichs-Vorschlag mit folgenden Worten an: „Wir Herzog zu Venedig als Mittler und Tädigungsmann der Speen und Zwitracht, so auferstanden sein zwischen dem Papst und Cardinal eines — und Herzog Sigmund, Capitel und Pfaffheit zu Brixen und allen Zugehörenden der Grafschaft Tirol geistlich und weltlich auf der andern Seiten und allen denen, die auf beeden Seiten in und außer Land dazu gewandt sein" 2c.

fremde Hände zu spielen, was wider die Verschreibung, das Vogtrecht und wider das alte Herkommen sei, sollen der Papst und Cardinal dem Fürsten in der Art Bürgschaft leisten, daß wenn dawider gehandelt werde, der Bürge Schaden und Kosten tragen müßte. Aber auch der Herzog sollte dem Cardinal, wenn er seine Kirche friedlich und ohne Beeinträchtigung Sigmunds und der Unterthanen, wie seine Vorfahren gethan haben, regieren wolle, volle Sicherheit verbürgen. Endlich soll der Cardinal als Bischof von Brixen dem Herzoge die Lehen verleihen."

Nach dem Vortrage und der Erörterung dieses Vergleichsvorschlages erbaten sich die herzoglichen Abgeordneten Bedenkzeit und antworteten darauf am folgenden Tage, 22. November. „Der Vorschlag des Herzogs und Senates von Venedig, sagten sie, nütze trotz seiner Umsicht und Vorsicht wenig oder gar nichts, da es bekannt sei, daß der Cardinal sich über Verträge hinwegsetze, wie er die bestehenden gebrochen und es versucht habe, die Vesten in fremde Gewalt zu bringen. Zeugniß dafür gebe sein Brief an den verstorbenen Bischof von Padua, den er bei der venetianischen Herrschaft dahin zu wirken beauftragt habe, daß sie das Pusterthal, welches er dem Herzoge Sigmund absprach, in Schutz nehmen und als gebührte ihr die oberste Vogtei, sich einmischen sollte. Ein weiteres Zeugniß liefere sein Schreiben an Johann Hinderbach in Trient und ein Brief des Heinrich Pomert, welcher im Auftrage des Cardinals Firmani (?) dem Cusanus von der Uebergabe der Schlösser an den Kaiser abrieth, indem dieser sie, einmal in seine Gewalt gebracht, nie wieder zurückstellen würde, auch nicht in die Hände der Venetianer, da dies ohne in ganz Deutschland Mißfallen zu erregen nicht geschehen könnte. Da ferner der Vorschlag den Antrag enthalte, daß die Castellane der Schlösser von dem Cardinal abhängen sollten, so hätte der Fürst, wenn dies zugegeben würde, Niemand, den er wegen der Verwendung der Schlösser zur Rede stellen könnte, wie er es doch als Vogt des Stiftes und laut der Verträge zu thun berechtigt sei. Daß aber dies die Sicherheit sowohl der Person des Herzogs als auch seines Fürstenthums nahe angehe, könne Niemand in Zweifel ziehen; daher leuchte von selbst ein, daß Herzog Sigmund diesen Punkt des Vorschlages nie annehmen könne, indem es eine seiner ersten Pflichten sei, für die Sicherheit von Land und Leuten so zu sorgen, daß dieselbe nicht wieder durch Umtriebe gefährdet werden könne. Was die Zurückgabe von Taufers, die Bezahlung der 3000 fl. und die Rechnungslegung betreffe, möchten sich die Herren Commissäre nur dessen erinnern, was sie, die Boten des Herzogs, ihnen bei der letzten Besprechung mitgetheilt, nämlich, daß sie noch mancherlei Beschwerden gegen den Cardinal vorzubringen hätten; daher wollten sie ihnen jetzt in Freundschaft eröffnen, daß der Cardinal gegen ihren Fürsten mit Wort

und Schrift heimlich und öffentlich die Verleumdung ausgestreut habe (diffamasse), als hätte der Herzog ihm nach dem Leben gestellt, eine Lüge, deren Falschheit klar zu Tage liegt; denn der Cardinal hat sich gerade damals, wo diese Nachstellung stattgefunden haben soll, an Orten aufgehalten, wo Jemand, den der Herzog nicht dulden wollte, auch nicht einen Augenblick verweilen könnte. Ja selbst damals, als der Herzog den Cardinal wegen offenbarer Ränke in seine Gewalt gebracht, hat er ihn mit Nichten, wie fälschlich vorgegeben wird, in einen Kerker werfen, sondern an einem sehr anständigen Orte bewachen laßen, bis derselbe Tages darauf, seine Ungerechtigkeit erkennend, mit dem Fürsten Eintracht und Friede schloß, wobei ihm nicht nur verziehen, sondern auch die huldvollste Behandlung zu Theil wurde. Die Commissäre möchten erwägen, ob derjenige, der ihren Fürsten verleumderisch eines solchen Verbrechens beschuldigte, nicht verpflichtet wäre, die öffentlich verletzte Ehre, ein unschätzbares Gut, durch öffentliche Abbitte wieder herzustellen? Sie möchten in Betracht ziehen, wie schwer der Cardinal den Herzog beleidigte, indem er ihn ungerechter Weise für excommuniciert erklärte, seine Unterthanen dem Interdicte unterwarf, sich lügenhaft für einen Gefangenen ausgab, da er doch allenthalben, wo er wollte, frei herumwandeln konnte, und später frei und ungehindert zu Mantua erschien. Diese notorische Beleidigung und Unterdrückung des Fürsten und seines Fürstenthums verursachte einen Schaden von mehreren Tausend Gulden, deren Summe mit 40,000 fl. nicht zu hoch angeschlagen wird; dabei ist der Schaden nicht mitgerechnet, der aus der Empörung der vom Papste Pius auf Anstiften des Cardinals gegen den Herzog aufgeregten Eidgenossen entstand und 60,000 fl. weit überstieg." Hierauf wiesen die herzoglichen Gesandten das Original jenes Briefes vor, in welchem der Cardinal den Priestern seiner Diöcese den Auftrag gegeben hatte, in der Beichte nachzuforschen, ob und was Jemand von den Nachstellungen wider sein Leben gehört hätte? „War das nicht, fragten sie, ein Sacrilegium, um dessentwillen allein schon der Cardinal schwere Strafe verdient hätte?" Die Herren Commissäre möchten doch die vom Cardinal dem unschuldigen Fürsten angethane Infamie beherzigen, und dann mehr dahin arbeiten, daß dem Herzoge wegen der oftmaligen Verletzung seiner Ehre Genugthuung geleistet werde, anstatt vom Fürsten Summen herauszupressen, um welche ihn der Cardinal durch seine Ränke und seinen Treubruch schon vor langer Zeit wider alles Recht auf schmähliche Weise gebracht habe. Die Commissäre möchten sich erinnern an alle vom Cardinal gegen das unter herzoglicher Schirmvogtei stehende Kloster Sonnenburg verübten Missethaten, welches er unter dem Vorwande der Reformation mit drückenden Gesetzen belastet, sich aber die Dispens vorbehalten hatte, um nach Willkühr mit dem Stifte milder oder strenger

verfahren zu können, und um mittelst schwerer Censuren auch die weltliche Gewalt über dasselbe an sich zu bringen. Als nämlich die Abtissin dieses Klosters nach dem dort bestehenden Rechte und Herkommen, welches sie ermächtigte, die rückständigen Zinsen und Zehnte durch Pfändung hereinzubringen, von ihrem Rechte Gebrauch machend den Colonen befahl, ihrer Pflicht an einem bestimmten Tage nachzukommen, wenn sie nicht durch Pfändung dazu gezwungen werden wollten: verbot der Cardinal jenen Censiten, die das Kloster auf dem weltlichen Gebiete des Gotteshauses Brixen hat, den Zins zu bezahlen. Die Abtissin schickte sofort 40 Bewaffnete aus, um die zur Erhaltung des Klosters nothwendigen Gefälle einzutreiben. Sobald der Pfleger des Cardinals, Gabriel Prack, davon Kunde bekam, sammelte er einen Haufen Unterthanen des Cardinals, um in einem gewißen Thale und Engpasse jene Steuertreiber zu überfallen und hinzumorden. Diese, ohne Ahnung von dem ihrer harrenden Unheile, waren wie in einer Falle gefangen, legten sogleich die Waffen ab und baten und flehten, man möchte Recht statt Gewalt an ihnen üben. Aber die Wegelagerer ermordeten sie ohne Erbarmen. Der ruchlose Pfleger eilte hierauf zu seinem Herrn dem Cardinal, der auf einem festen Schloße der Brixnerkirche, zu Buchenstein, in der Nähe der venetianischen Gränze, weilte, um die Botschaft seiner grausamen That zu hinterbringen. Diesem Menschen, wer sollte es glauben! trank der Cardinal aus einem silbernen Pocale Gesundheit, und schenkte ihm den geleerten Becher. Er verbot die Leiber der Erschlagenen in geweihter Erde zu begraben, weil sie gegen seine Befehle gehandelt. Sie wurden daher den Vögeln des Himmels und den wilden Thieren des Waldes zum Fraße überlaßen; denn ein solches Begräbniß wollte ihnen der Cardinal gewähren, zu einer Zeit, als Herzog Sigmund nicht im Lande war! Schicken sich solche grausame und ehrlose Handlungen für einen Christenmenschen? Gewiß nicht; am wenigsten für einen Cardinal und Seelenhirten."

Diese Rede der herzoglichen Gesandten, voll der heftigsten Anklagen gegen den Cardinal, verdüsterte auf einmal den heitern Himmel und benahm jede Aussicht auf Frieden und Versöhnung. Mit wehmüthigem Gefühle erklärten daher die Commissäre der Republik: „Bisher hätten sie mit größter Zuversicht an die Möglichkeit einer Ausgleichung des Streites geglaubt; allein nach der eben erhaltenen Antwort der Abgeordneten Sigmunds sähen sie nichts anderes mehr voraus, als die Auflösung der Unterhandlungen. Sie werden jedoch die Antwort ihrem erlauchtesten Fürsten hinterbringen, damit er einem solchen Unglücke vorbeuge." Die Gesandten erwiederten: „Dieser Schluß sei keine nothwendige Folge, und die Herren Commissäre sollten sich durch die gegebene Antwort nicht erschrecken laßen; sie hätten auf die von der Gegen-

partei vorgebrachten Anklagen und Forderungen nichts anderes als die Wahrheit erwiedern können, damit die Commissäre in der Lage wären zu beurtheilen, auf welche Seite sich das Recht hinneige. Ihre Absicht sei nur gewesen, den Vermittlern alle Gründe an die Hand zu geben, den Streit mit Ehren beilegen zu können; denn wenn nur Herzog Sigmund verhalten sein sollte, den Cardinal zu entschädigen, dieser aber nicht hinwieder den Herzog, so müßte mit Recht die Meinung entstehen, der Cardinal habe in Allem gerecht gehandelt, der Herzog hingegen ungerecht." Der vom venetianischen Senate vorzugsweise mit der Vermittlung betraute Paul Morizeno, den es mehr als irgend einen Andern schmerzen mußte, sein mit so viel Hingebung und Mühe bisher zu Stande gebrachtes Werk zerstören zu sehen, suchte hierauf mit seinem ganzen Einfluße die herzoglichen Gesandten von jedem weitern Schritte abzuhalten, der zur Auflösung der Unterhandlungen führen könnte. „Sollte kein anderer Grund, bemerkte er, für sie von Gewicht sein, so möchten sie wenigstens den Umstand beherzigen, daß im Falle der Auflösung der Unterhandlungen auch die venetianische Herrschaft gezwungen sein würde, die apostolischen Befehle zu vollziehen. Er gab ihnen das Versprechen, über Alles, was von ihnen vorgebracht worden, mit dem Papste unterhandeln zu wollen." Die herzoglichen Gesandten schickten sofort den Dr. Lorenz Blumenau nach Innsbruck, um sich bei Sigmund Raths zu erholen.

In den folgenden Tagen wurden die Verhandlungen nicht mehr mit der früheren Ruhe geführt; auf der einen wie auf der andern Seite machte sich eine heftige Reizbarkeit bemerkbar; selbst Paul Morizeno, die personificierte Sanftmuth und Friedfertigkeit, verlor seine bisherige Haltung und ließ manches bittere Wort gegen die Gesandten Sigmunds fallen.[12]) Freilich stand als Ergebniß aller seiner Bemühungen das volle Gegentheil von dem, was er angestrebt, und was er mit den bestgemeinten Warnungen hatte verhüten wollen, vor seinen Augen; anstatt im Geiste der Versöhnung einen Ausweg aus dem Labyrinthe zu suchen, hatten beide Parteien nur ihre Rechte und die alten Beleidigungen hervorgezogen, damit aber zugleich einen unentwirrbaren Knäuel mit sich gebracht. Der Anfang war jedoch von Cusanischer Seite gemacht worden, und Morizeno hätte die bittern Vorwürfe mit größerem Rechte

12) Als z. B. die Gesandten Sigmunds noch einmal die Ränke des Cardinals hervorhoben und sich auf den Secretär des Kaisers als Zeugen beriefen, warf Morizeno das bittere Wort hin: „Dagegen haben 1200 Personen Zeugniß gegeben, daß der Herzog dem Cardinal nachgestellt habe (insidias struxisse)." Diese Aeußerung hatte Bezug auf jene Erhebungen, die Cusanus zu verschiedenen Zeiten über diese angeblichen Nachstellungen hatte vornehmen laßen. Vergl. II. Buch, 3., 4. und 6. Capitel.

dieser Partei machen können. Denn mit welch' unfriedfertigem Sinne die Cusanischen Anwälte nach Venedig gekommen waren, geht, wenn es noch eines Beweises bedürfte, aus der Correspondenz des Simon von Welen mit dem Arzte des Cusanus hervor. Dieser, dessen Stellung nicht näher bezeichnet wird, begleitete Welen auf seiner Reise zu den Unterhandlungen mit dem Wunsche, daß, wenn jene große Beherrscherin der Welt, die Fortuna, ihm jemals hold war, sie es jetzt sein und ihm auf dem Befreiungstage zu Venedig den Sieg über jene verführerische Schlange (Gregor von Heimburg?) verleihen möchte. Welen erwiederte: er hoffe sich diesmal den Lorbeer zu verdienen; denn weder geistige noch körperliche Anstrengung werde er scheuen, um mit allem möglichen Aufwande von Kraft den Lästerern auf ihren Schleichwegen entgegenzutreten und die Ehre und den Ruhm seines unschuldigen und makellosen Vaters zu vertheidigen.[13]) Man war also nicht, um zur Versöhnung die Hand zu bieten, sondern in der Absicht gekommen, um in dem verhaßten Gegner, wie man im Bilde sich ausdrückte, der Schlange den Kopf zu zertreten.

Die Erbitterung der Gemüther war durch den oben erwähnten Hader nur ärger, und selbst die Stellung der venetianischen Commissäre, die von der Vermittlung zur Anklage übergingen, eine veränderte geworden. Als daher Morizeno am 11. December einen neuen Vergleichsvorschlag zur Sprache brachte, nämlich daß dem Cardinal als Aequivalent für das Schloß Taufers eine Summe Geldes, wie es scheint 28,000 fl. entweder auf einmal oder in Jahresraten ausbezahlt, und zur Bürgschaft einstweilen das Schloß und Gericht Ulten oder andere Güter von gleichem Werthe übergeben werden sollten, zerschlugen sich die Unterhandlungen über den vom Papste und Cusanus als conditio sine qua non für alle weitern Tractate hingestellten Restitutions-Artikel.[14])

Nach der Anordnung sowohl des Papstes als auch des Cardinals Cusanus hätte nun zu Venedig kein weiterer Gegenstand zur Sprache kommen sollen,

---

13) Cod. Cusan. p. 379. Im Datum des Briefes findet sich eine Irrung, indem er nicht zum 23. December, sondern vor den Anfang der venetianischen Unterhandlungen, also wohl zum 23. October gehört.

14) Der oben citierte Bericht über die venetianischen Unterhandlungen bei Phil. Ner. Puell in Bibl. Tirol. Tom. 189. — Die Angabe bei Scharpff I. 371—373, daß sich der ganze Streit zu Venedig um die beiderseitigen Ansprüche auf fürstliche Macht und Selbständigkeit bewegt habe, und von beiden Theilen Theorien über ihre fürstliche und landesherrliche Gewalt aufgestellt worden seien, findet in dem citierten, in Form eines Tagebuches abgefaßten, Berichte keine Begründung. Scharpff machte in Ermangelung der wahren Sachkenntniß die Theorien, welche beide Theile über ihre fürstlichen und landesherrlichen Rechte schon in ihren Streitschriften 1460 entwickelt hatten, zum Gegenstande der Venetianer-Verhandlungen.

weil über den ersten und wichtigsten Punkt, über die Restitution, keine Verständigung erzielt worden war. Nichtsdestoweniger hatte man auch über andere, zumal zwei sehr wichtige Fragen, über die wegen der Absolution von der Excommunication, und über die wegen eines Compromisses unterhandelt. Von geringerer Bedeutung waren die Verhandlungen über die erste der beiden Fragen, einerseits weil die herzoglichen Gesandten standhaft läugneten, excommuniciert zu sein, und einfach die Aufhebung der, wie sie behaupteten, ungerechter Weise über sie verhängten Censuren verlangten; anderseits weil von Cusanischer und päpstlicher Seite die Gewährung eines solchen Begehrens geradezu für etwas Unmögliches erklärt, und mit aller Entschiedenheit gefordert wurde, Sigmund und seine Anhänger müßten ihren Irrthum erkennen und reumüthig um Absolution bitten, ehe ihnen diese ertheilt werden könnte. Es scheint auch diese Frage weniger von den herzoglichen Gesandten als vielmehr von Morizeno angeregt worden zu sein, der, consequent mit seinen Grundsätzen der Milde, von einiger Nachgiebigkeit in dieser Beziehung sich große Förderung des Friedenswerkes versprach. Ohne Vergleich wichtiger waren die Unterhandlungen über die zweite Frage, über den Compromiß. Herzog Sigmund hatte schon im Juli bei den ersten Unterhandlungen mit Morizeno seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Streithandel mit Cusanus der Prüfung und dem schiedsrichterlichen Spruche (arbitrio) des Herzogs von Venedig zu unterwerfen. Die Erklärung war von Cusanus und dem Papste mit solcher Befriedigung aufgenommen worden, daß auf Grund derselben Pius die Suspension der Censuren für die Dauer der Unterhandlungen bewilligt hatte. Allein bald entstanden Bedenken; einmal ob Sigmund mit dieser Erklärung wirklich Ernst war? und dann in welchem Sinne er dieselbe nahm? Darum forderte Cusanus, um in erster Beziehung Gewißheit zu erlangen, den Bischof von Feltre auf, dahin zu wirken, daß Sigmund mit Brief und Siegel gelobe, alle seine wegen der Brixner Kirche mit dem apostolischen Stuhle und dem Diöcesanbischofe entstandenen Zwistigkeiten dem schiedsrichterlichen Spruche des Herzogs von Venedig unterwerfen zu wollen. [15]) Auch dem Dogen empfahl er, sich vor Allem von Seite Sigmunds eine solche Gewißheit zu verschaffen. [16]) In Betreff des zweiten Bedenkens entstand die Frage, was sollte der Entscheidung des Herzogs von Venedig unterzogen werden? Nur die Streitigkeiten Sigmunds mit Cusanus über ihre gegen-

15) Cod. Cusan. p. 342.

16) loc. cit. p. 415. „Scripsi dom. Duci, omnino necessarium esse, quod Sua Excellentia sit certa, quod Sigismundus se submisit eidem., et quod literas ejus desuper habeat."

seitigen Forderungen und angefochtenen Rechte? oder auch die Frage über die Giltigkeit des Interdictes, der Excommunication, der Censuren, überhaupt der vom apostolischen Stuhle bisher gefällten Urtheile? Hierüber gingen die Ansichten auseinander. Während der Papst und Cusanus eine Gewalt in diesem letztern Sinne keinem Richter auf Erden zuerkannten, daher auch dem Legaten verboten, irgend einem Antrage oder Beschluße beizutreten, der eine päpstliche Entscheidung einer neuen Prüfung unterziehen wollte [17]); während sie des Dogen Stellung mit den Worten bezeichneten, „er sei kein Verbesserer einer apostolischen Entscheidung, sondern nur Schiedsrichter in der Restitutionsfrage" [18]), wollten Herzog Sigmund und seine Abgeordneten ihren Compromiß auf die venetianische Republik in obigem letzteren Sinne aufgefaßt wissen; sie wollten, daß der Papst und Cusanus, als die zweite Partei in dem obschwebenden Streite, den ganzen Handel, gleich ihnen, dem schiedsrichterlichen Spruche des Dogen unterwerfen sollten. Denn da Sigmund und seine Anhänger die Gerechtigkeit, und eben deßhalb auch die Giltigkeit der über sie verhängten Censuren läugneten, erkannten sie bei diesem Streite im Papste nicht das Oberhaupt der Kirche, sondern nur eine Partei, und es trat wieder jener Gedanke hervor, den Gregor von Heimburg in den Appellationen wiederholt ausgesprochen, der Papst könne nicht Richter in seiner eigenen Sache sein, sondern müsse die Entscheidung einem Dritten Unverdächtigen übertragen, dessen Urtheilsspruche Herzog Sigmund sich unterwerfen würde.

Daß Unterhandlungen, die auf einer solchen Grundlage geführt werden sollten, sich zerschlagen mußten, verstand sich von selbst. Der Papst konnte unmöglich, ohne die Autorität des apostolischen Stuhles zu vernichten, Urtheile und Entscheidungen dieses Stuhles dem schiedsrichterlichen Spruche eines Dritten unterziehen, daher auch nicht in den Compromiß auf den Herzog von Venedig, in dem Sinne Sigmunds, als auf einen Richter über die Censuren, eingehen. Zu einem Compromisse konnte sich der Papst höchstens in dem Falle herbeilaßen, wenn in einer von dem päpstlichen Stuhle bereits gerichteten Sache das Kirchliche streng vom Profanen geschieden, und nur in Betreff des Letztern verlangt wurde, daß es, obgleich der päpstliche Stuhl sein Urtheil schon gesprochen, noch der Beurtheilung eines Dritten unterzogen werden sollte. Aber auch in diesem Falle würde dem Ansehen des Papstes noch immer nahe

17) „nunquam consentias in quidquam, per quod sententiae nostrae in illa causa ... latae, in parvo aut magno detrahitur, *quasi sententiae nostrae veniant corrigendae in jure vacillantes.*" Cod. Cusan. p. 408.

18) Dux Venetiarum non sit *corrector* sententiae apostolicae, sed *arbiter* super restitutione." Cod. Cusan. p. 417.

getreten, und es war von seiner Seite, wenn er in den Compromiß einwilligte, sicher keine geringe Herablaßung und Selbstverläugnung. Aus Liebe zum Frieden und um dem Vorwurfe auszuweichen, man scheue eine richterliche Untersuchung der weltlichen Ansprüche des Cardinals Cusanus, ließ sich der Papst wirklich zur Annahme des von Sigmund verlangten Compromisses herbei, freilich nur in der eben bezeichneten Beschränkung und unter Bedingungen, welche die Autorität des apostolischen Stuhles zu wahren geeignet schienen, aber auch nothwendig zur Auflösung der Venetianer-Unterhandlungen führen mußten.

Wie man am päpstlichen Stuhle, wenigstens wie Cusanus die Compromiß-Forderung ansah, darüber haben wir in einem Briefe des Letztern ein nicht uninteressantes Zeugniß. An demselben Tage, an welchem Pius seine Einwilligung zur Annahme des Compromisses gab, 10. Jänner 1463, schrieb Cusanus seinen Aerger über die Sache an den Bischof von Feltre. Er sei am 6. Jänner in Rom angekommen, und habe, obwohl vom Papste gerufen, nur einmal Audienz gehabt. Darin sei der heil. Vater mit ihm einverstanden, daß man noch weit vom Frieden entfernt seien. Das ganze Streben Sigmunds gehe dahin, jede Schuld von sich ab, und auf den apostolischen Stuhl und auf ihn, den Cardinal, hinüber zu wälzen. Man habe vom Papste nie etwas anderes als Unmögliches verlangt, Anfangs Suspension der Excommunication, dann Verkehr mit dem Ketzer, und jetzt begehren sie, daß wir, der Papst und ich, auf einen Compromiß mit dem Excommunicierten eingehen sollen! Geben wir nach, so fürchte ich, Gregorius werde sich rühmen, er habe uns so lange bei der Nase herumgeführt, bis wir wie Narren dem Frieden nachliefen. Wie viel uns die Suspension der Censuren geschadet hat, erfahren wir. Der Termin, bis zu welchem die Suspension bewilligt ward [19]),, ist vorüber; wer kümmert sich darum? Sie läugnen jetzt, daß sie darum angehalten haben, weil sie, nach ihrer Behauptung, nie excommuniciert waren; ja sie behaupten sogar, im Suspensionsdecrete Ew. ꝛc. sei eine Lüge enthalten. Einen zweiten Beweis, wie viel uns die Suspension geschadet, lieferte der Graf von Görz. Dieser ließ sich früher nie zu einem Vertrage mit Sigmund herbei; jetzt, während der Suspension, schloß er, wie mir Simon von Welen und Peter Erklenz berichten, ein die Kirche von Brixen beinahe vernichtendes Uebereinkommen mit dem Excommunicierten. [20]) Dessen-

19) 1. Jänner 1463.

20) Schon am 12. August 1462 schloßen Herzog Sigmund und Graf Leonhard von Görz zu Innsbruck einen fünfjährigen Landfrieden (Sigmund mit der Grafschaft Tirol, Graf Leonhard mit dem Pusterthale zwischen den zwei Klausen Mühlbach und Lienz und mit den Thälern

ungeachtet willfahrt der heil. Vater den Bitten des Herzogs von Venedig, und schickt Euch, wie Ihr sehet, die Vollmacht zum Compromisse. Ich halte aber dafür, daß die Andern mit einem zu Innsbruck mit Paul Morizeno abgekarteten Plane zum Tage nach Venedig kamen. Man hat es mir unzweideutig geschrieben und in den Artikeln über die drei Schlösser, über Taufers und über die Entschädigung habe ich es wahr gefunden; im Punkte der Absolution werden wir es wahr finden. Alle Irrung kommt daher, daß Herr Paulus vom Ketzer Gregorius, dem er traute, sich täuschen ließ. Er versprach, wie man aus seinen Briefen ersieht, daß der Doge die Ehre und den Stand seines Bruders Sigmund wie seine eigene wahren werde. Das ist jene Milde, deren er so oft erwähnte, deren Folgen jetzt zu Tage liegen; denn was wir um dieser Ehre- und Standes-Wahrung willen in Bezug auf die drei Schlösser, auf Taufers, auf die Restitution erfahren haben, werden wir auch in Bezug auf die Absolution und Buße erfahren. Deßwegen folgen diese Uebel, weil man nicht mit Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern mit Heuchelei vorging. Denn sobald Sigmund sah, daß Herr Paulus Briefe an ihn brachte, als wäre er nie excommuniciert worden, und daß der Doge ihn den durchlauchtigsten Herzog und Bruder nannte, und Paulus selbst mit den Excommunicierten in und außer dem Gottesdienste verkehrte und Versprechungen machte,

---

Virgen und Kals) zu gegenseitigem Schutze wider Angriffe und zu rechtlicher Austragung ihrer und ihrer Unterthanen Streitigkeiten. „Sollte, heißt es unter Anderem, sich der Fall ereignen, daß wir beide oder einer von uns wider Recht bekriegt würden in den obgenannten Landen, so sollte sich der ungerecht Angegriffene gegen den Angreifer zu Recht erbieten. Nimmt dieser das Rechtbot nicht an, so sollen beide, Sigmund und Leonhard, mit aller Macht einander beistehen, und in einem solchen Kriege soll kein Friede geschloßen werden, ohne den andern Verbündeten einzuschließen.“ (Vollständige Urkunde bei Brandis: Gesch. der Landeshauptleute ꝛc. p. 255.) Bei der Festsetzung dieses Vertragspunktes mochte den Contrahenten allerdings Cusanus vorschweben. — Am 23. October 1462 kamen hierauf Herzog Sigmund und Graf Leonhard in Brixen zusammen, und schloßen einen Erbvertrag, in welchem Herzog Sigmund dem Grafen von Görz die Herrschaften und Gerichte Taufers und Velturns nebst einer Summe von 10 000 Ducaten; dieser hingegen, wenn er ohne männliche Leibeserben abgehen sollte, dem Herzoge Sigmund und dessen männlichen Leibeserben alle görzischen Herrschaften, Zölle und Güter im Pusterthale verschrieb, als: Heimfels, den Zoll zu Toblach, die Gerichte Welsberg, Altrasen, Sanct Michaelsburg, Uttenheim, Neuhaus und Schöneck, und insgesammt alle Orte, die als görzisches Eigenthum zwischen den Klausen (Mühlbach und Lienz) liegen. Ferner die Stadt Lienz, das Schloß Bruck, die Veste Rabenstein sammt den Gerichten Virgen und Kals. (Urk. dd. Brixen [Samstag nach Lucas] 23. October 1462 bei Hormayr Archiv für Süddeutschland I. p. 283.) Am 2. November erneuerten sie zu Bozen diesen Vertrag mit einigen nicht wesentlichen neueren Bestimmungen. (Urkunde bei Sinnacher VI. 521.) — Diese Verträge nannte Cusanus: „contractum perniciosissimum penitus destructivum ecclesiae Brixinensis.“

wie die erwähnten, da war die Verständigung fertig, weil er der sichern Hoffnung leben konnte, der Herzog von Venedig werde nur in seinem Sinne entscheiden. Daß man jetzt schreibt, Paulus habe sie hart angefahren und getadelt, als sie die Restitution verweigerten, darf nicht irre machen; das geschah nur zur Verheimlichung der früheren Verabredungen, über welche sie mit ihrer Weigerung hinausgegangen waren, schließlich hofften sie doch ihr Ziel zu erreichen. Daß der heil. Vater seine Einwilligung zum Compromisse nur unter Beschränkungen gab, geschah um nicht die Meinung zu verbreiten, Se. Heiligkeit opfere Gottes und ihre eigene Ehre der Gier nach Frieden, während allgemein beobachtet werden konnte, mit welcher Sorgfalt der infame Sigmund seine Bosheit zu bemänteln bemüht war. [21])

Am 10. Jänner 1463 ertheilte also Pius seinem Legaten, dem Bischofe von Feltre, die Vollmacht, die gegenseitigen Ansprüche Sigmunds und Cusanus der Untersuchung und dem richterlichen Spruche des Herzogs von Venedig zu unterwerfen, aber mit folgenden Bedingungen. Vor Allem wurde ihm unter Androhung der Excommunication [22]) verboten, zu dem Compromisse im Namen des Papstes oder des Cardinals seine Zustimmung zu geben, wenn er nicht zuvor vom Herzoge von Venedig die vollkommen beruhigende Versicherung erhalten hätte, daß Sigmund in den Schooß der heil. Mutter der Kirche zurückkehren, und der Herzog selbst folgende Punkte erfüllen wolle. Der Doge müsse ihn versichern, daß sein Urtheil dahin lauten werde [23]): Sigmund habe vor Allem von seinem Irrthume abzulaßen, in den Schooß der heil. Mutter der Kirche zurückzukehren, sich durch demüthige Bitte um Vergebung dem apostolischen Stuhle zu unterwerfen, und die auferlegte Buße thatsächlich zu erfüllen; der Cardinal und Bischof sei in den Besitz seines Bisthums wieder einzusetzen, wie er sich in der Ostervigilie in demselben befand; ihm müsse über die Einkünfte seiner Kirche vollständige Rechnung gelegt werden von denen, die sie in der Zwischenzeit bezogen haben; ihm müssen über seine Auslagen im Betrage von 28.000 Gulden auch jene zwölfhundert Dukaten, welche weiland Bischof Johann von Brixen Sigmunden geliehen, und die beim Kaufe des Schloßes Taufers zur Summe der 15.000 Gulden hinzugeschlagen wurden [24]), zurückgegeben, die ganze vorerwähnte Summe in sechs

21) Rom 10. Jänner 1463. Cod. Cusan. p. 523.

22) „Nicht aus Mißtrauen, wie Cusanus beruhigte, sondern damit der Bischof von Feltre den Forderungen der Andern gegenüber sich mit der Unmöglichkeit entschuldigen könnte."

23) „certificari debebis a duce Venetiarum, quod ipse dux pronuntiabit etc." Diese Formel wiederholt sich am Anfange eines jeden Artikels der Instruction.

24) Vergl. I. Bd. p. 173 über die Bedingungen beim Verkaufe des Schloßes Taufers.

Jahren, je am Tage der Beschneidung Christi der sechste Theil, ausbezahlt, diese Summe in die Hände des Herzogs von Venedig oder dessen Nachfolgers, der sie in einer vom Papste zu bestimmenden Weise zum Nutzen der Brixnerkirche zu verwenden hätte, übergeben, und endlich dem Papste in einer ihm genügenden Weise die Bürgschaft geleistet werden, daß das Geld wirklich in der Stadt Venedig erlegt werden würde. Der Doge müsse ihn ferner versichern, daß sein Urtheil dahin lauten werde: alle Früchte und Einkünfte des Schloßes Taufers vom Tage der Beraubung bis zur vollen Auszahlung der Summe, für welche das Schloß gekauft wurde, müssen der Kirche von Brixen zugewendet, alle dem Cardinal während seiner Gefangenschaft entrissenen oder abgenöthigten Briefe zu Handen des Herzogs von Venedig ausgeliefert, Alle, die wegen ihrer Anhänglichkeit an den Cardinal vertrieben wurden oder freiwillig auswanderten, namentlich die Abtissin und Schwestern von St. Clara zu Brixen in den Besitz ihrer Pfründen, Aemter und Güter wieder eingesetzt und alle beraubten oder gebrandschatzten geistlichen oder weltlichen Unterthanen des Stiftes Brixen entschädigt werden; Sigmund müsse um aller Ansprüche willen, welche der Cardinal und Bischof in seinem und seiner Kirche Namen, ehe er gefangen genommen ward, zu ihm gehabt, dem Cardinal und der Brixnerkirche entweder im Wege eines Compromisses, wie es schon längst zu Bregenz ausgemacht worden, oder auf dem gewöhnlichen Wege vor den Gerichten des apostolischen Stuhles zu Recht stehen, was hinwieder auch der Cardinal dem Sigmund zu thun schuldig sein sollte, damit aus diesem Grunde in Zukunft kein Streit zwischen ihnen entstehen könne; die zwischen dem Cardinal und Sigmund hergestellte Eintracht müsse sodann von beiden Theilen mit genügender Bürgschaft und mit Wahrung ihrer beiderseitigen Rechte aufrecht erhalten werden, und in den Frieden der Erzbischof von Salzburg, seine Suffragane und die übrigen Bischöfe, dann Thomas Buchhamer, Notar des apostolischen Stuhles, Bernhard von Krayburg, Kanzler der Erzdiöcese Salzburg, Gebhard von Bulach, Simon von Welen, Heinrich Pomert, Conrad Bossinger, Peter Erklenz, Peter Fritzler und alle andern Gönner und Diener des Cardinals eingeschloßen sein. Der Legat habe sich endlich die Gewißheit zu verschaffen, daß der Herzog von Venedig die von Sigmund in den drei Schlößern des Hochstiftes beabsichtigten Neuerungen nicht zulaße. „Nun siehst Du, geliebter Bruder! so schließt die Instruction, was Wir Deiner Klugheit anvertraut haben; vollziehe es mit der von Gott Dir gegebenen Umsicht!“ [25])

25) Rom 10. Jänner 1463. Cod. Cusan. p. 463.

In dem Breve jedoch, mit welchem der Papst vorstehende Instruction dem Legaten zuschickte, waren zwei Aufträge von besonderer Wichtigkeit enthalten. Erstens, dem Herzoge von Venedig anzukündigen, daß er bei der Ausübung des ihm übertragenen Schiedsrichteramtes zwei gelehrte Bischöfe, Doctoren in den Decreten, beiziehen müsse, und zweitens, wie er sich zu benehmen hätte, wenn Sigmund einen solchen Compromiß zurückweisen sollte, oder auch der Herzog von Venedig die Last eines Schiedsrichteramtes nicht auf sich nehmen wollte. In diesem Falle sollte er, sobald er durch die Versicherung des Dogen von dem bußfertigen Sinne Sigmunds überzeugt worden wäre, aber nicht eher, die Vollmacht haben, im Namen des Cardinals und der Kirche zu Brixen dem Herzoge von Venedig die Entscheidung unbedingt zu übertragen, und von Seite des Papstes in Alles und Jedes einzuwilligen, was derselbe zur Herstellung des Friedens anzuordnen für gut finden würde. [26])

Als diese päpstlichen Bedingungen zu Venedig bekannt wurden, zerschlugen sich alle Unterhandlungen, und der mit so vielen Erwartungen eröffnete Tag löste sich auf. Weder der Doge hatte weiter Lust, auf solcher Grundlage das Schiedsrichteramt fortzusetzen, noch die Gesandten Sigmunds dergleichen Bedingungen anzunehmen. Selbst der Legat hatte eine solche Instruction, wie sie ihm zu Theil geworden, nicht erwartet, und machte dem Cardinal Cusanus, dem er die Urheberschaft der harten Forderungen zuschrieb, Vorwürfe mit dem Bedeuten, daß man das Friedenswerk damit zerstört habe. Cusanus ließ nun freilich den Vorwurf nicht auf sich liegen; er läugnete die Autorschaft der Artikel, die der Papst mit dem Cardinal von Pavia verfaßt habe, rechtfertigte aber dann sich, den Papst und die Artikel. „Ich lese in dem Schreiben Ew. ꝛc. den Vorwurf, daß ich die harten Artikel verfaßt und empfohlen habe [27]), und daß sie härter seien als die früheren, und man jetzt schon den Frieden erreicht hätte, wenn ich mit jenen früheren Bedingungen zufrieden gewesen wäre. Ich bedauere, daß Ew. ꝛc., nachdem Ihre große Mühewaltung keinen Erfolg hatte, mich der Härte beschuldiget. Gott und der heil. Vater und auch der venetianische Gesandte Bernhard sind meine Zeugen, daß ich nicht in der Curie war, als Se. Heiligkeit das, was Ew. ꝛc. schrieb, verwarf, weil, wie der Papst mir und allen Andern sagte, er aus Eurem Berichte

26) dd. Rom 10. Jänner 1463. Cod. Cusan. p. 462. „volumus, ... quod si et postquam ... tu de his et aliis, quae tibi scribimus, per ipsum ducem Venetiarum assecuratus fueris, quod ex tunc et non ante, in praefatum Ducem Venetiarum dicti Cardinalis et ejus ecclesiae nomine de alto et basso compromittendi et nostra parte consentiendi ad omnia et singula, quae dux ipse Venetiarum pro pace et concordia quomodolibet ordinaverit ... facultatem habeas."

27) „difficultatem articulorum missorum me sic dictasse et voluisse."

nichts anderes ersah, als daß Sigmund nicht die geringste Rücksicht auf die Ehre des apostolischen Stuhles und Sr. Heiligkeit nehmen wollte. Ich war nie so sehr mein eigener Feind, daß ich den Frieden nicht wünschte; aber ferne sei von mir, daß ich ihn mit meiner und des Papstes Schmach wünsche. Gott weiß, daß ich nicht lüge; der Papst entwarf die Instruction allein, aus eigener Eingebung in Gegenwart des Cardinals von Pavia, und es gefiel ihm, daß ich zustimmte, und den Frieden nicht seiner Ehre vorzog." Im folgenden Theile seines Schreibens sucht Cusanus nachzuweisen, daß die zehn Artikel nichts Neues enthalten, sondern sämmtlich darauf hinauslaufen, Sigmund soll nach erfolgter Restitution als ein Reumüthiger in kirchlicher Form absolviert werden. Daß aber die Restitution unerläßlich sei, daher auch in den Artikeln vor Allem gefordert wurde, habe ja der Bischof von Feltre früher selbst anerkannt, als er schrieb, „nach seinem Dafürhalten sei die Restitution gar kein Gegenstand schiedsrichterlichen Gutachtens, denn sie sei absolut nothwendig." „Nun mag Ew. ꝛc. selbst ermessen, ob die Artikel Härte oder vielmehr Milderung enthalten. Wenn Ew. ꝛc. sagt: so war es damals, als ich schrieb, aber jetzt wollen sie nicht mehr, so antworte ich, das sei kein Grund, mich hart zu beurtheilen, sondern zeige nur, daß sie Empörer und Lügner sind, die damals etwas anboten, was gerecht war, jetzt aber dasselbe zurückweisen. Wann darf wohl die Kirche Deutschlands in ihrer Unterdrückung Hilfe vom apostolischen Stuhle erwarten, wenn wir mit so vielen Anstrengungen und jetzt unter Mitwirkung einer so großen Macht[28]), die von einem ausgezeichneten Manne, dergleichen Ew. ꝛc. sind, seit Monaten in Bewegung gesetzt wurde, nicht im Stande sind, die Wiedereinsetzung einiger Beraubter und Vertriebener zu erwirken? Wahrlich die gesammte Kirche hätte die gerechteste Ursache, sich über uns zu beschweren, wenn wir jenem sacrilegischen und unbedeutenden Manne nachgeben würden.[29]) Der Erzbischof von Cöln hat diese Tage dem von Magdeburg und auch dem Bischofe von Eichstädt geschrieben, daß, wenn der apostolische Stuhl aus diesem Proceße nicht mit der größten Ehre hervorgeht, es geschehen sei um die Censuren. Der Letztere war es auch, der mit dem Herzoge von Baiern Vertragsartikel entwarf, nach denen Sigmund nicht nur Alles bis zum letzten Heller hätte zurückstellen, sondern auch zum ewigen Denkmal seiner Reue und Buße eine Kirche bauen und dotieren sollen. An keinem Orte wurde diese Angelegenheit verhandelt, weder zu Bregenz noch durch den Bischof von Augsburg, ohne daß die Forderungen der vollständigsten Restitution, und

28) „et nunc per manus tanti dominii (veneti)."

29) „si cederemus sacrilego illi nullius momenti viro."

zwar auch des Schloßes Taufers und der drei andern Schlößer, für mich und die Unterthanen in den Vordergrund gestellt worden wäre. Soll ich also jetzt von Ew. ꝛc. der Härte beschuldiget werden, wo ich die Ehre Gottes und die Freiheit der Kirche meinem Nutzen vorziehe? Ich vermuthe, der Herr Paulus (Morizeno) wird von Härte gesprochen haben, er, der immer von Milde schrieb, die ich niemals so gut begriff, wie jetzt. O hätte er die Sache in den Händen des Bischofs von Constanz gelaßen, sie wäre mit Ehren schon beigelegt! Ich fürchte, seine Milde hat mich und meine Sache zu Grunde gerichtet. Der Ketzer, den er Allen vorzieht, hat ihn bei der Nase herumgeführt. Ich schreibe Ew. ꝛc. diese Dinge, damit mir dieselbe nicht Härte vorwerfe, mir, der ich das Recht anbot [30]), was man nicht gering anschlagen sollte. Denn hält Jemand das, was in den Artikeln verlangt wurde, für hart und schwer, so soll er es auf den Rechtsweg ankommen laßen. Würde der Gegner diesen kennen lernen, er würde augenblicklich die Vermittlung (concordiam) demselben vorziehen. Indessen glaube ich, die Vermittler werden noch vor der Auflösung des Tages einen von den Artikeln verschiedenen Ausgleichungsantrag in Vorschlag bringen, der je eher, desto besser dem heil. Vater zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden soll. Ew. ꝛc. möge mit mir Mitleid tragen und es mir nicht zur Last legen, wenn ich um der Gerechtigkeit und Ehre willen arm zu sein vorzog. Man verfaßt so eben eine neue Bulle, welche die Censuren wieder erneuern wird. Um die Wahrheit zu sagen, ich fühle mehr Trost und hoffe mehr als jemals." [31])

Cusanus scheint am 18. Februar der Meinung gewesen zu sein, der Tag zu Venedig hätte sich noch nicht aufgelöst; allein das war geschehen, nur kann nicht nachgewiesen werden, wie es kam, daß man die Auflösung nur als eine Vertagung ansah, mit dem Vorbehalte, um Christi Himmelfahrt — 19. Mai — wieder zusammenzutreten. [32]) Vielleicht hatten die Venetianer diese mildere Auflösungsform empfohlen, damit einerseits, woran ihnen sehr gelegen war, die Unterhandlungen wieder angeknüpft werden könnten, anderseits sie nicht, wenn eine förmliche Auflösung der Tractate stattfände, verhalten würden, die päpstlichen Befehle in Betreff der Censuren zu vollziehen; so konnten die Tractate als vertagt, aber nicht als aufgehoben betrachtet werden. Unterstützung findet diese Vermuthung in dem Schreiben des Christoph Mauro

30) „qui justitiam obtuli."

31) dd. Rom 18. Februar 1463. Cod. Cusan. p. 525.

32) „diaeta fuit prorogata usque ad ascensionem." loc. cit. p. 438.

an Herzog Sigmund vom 30. Jänner, in welchem jener dem Letztern mittheilt, er werde die Anwesenheit des päpstlichen Legaten a latere, des Cardinals Nicenus — (Bessarion) — benützen, um durch ihn die Irrungen beizulegen, ein Schreiben [33]), welches den Beweis liefert, daß die Unterhandlungen an obigem Tage schon abgebrochen waren, indem neben dem Bischofe von Feltre kein zweiter päpstlicher Vermittler hätte herangezogen werden können, sowie auch, daß der Doge von Venedig den Gedanken der Vermittlung nicht aufgegeben hatte.

Nachdem also in Folge der päpstlichen Forderungen das Versöhnungswerk zu Venedig nicht zu Stande gekommen war, sollten die Dinge wieder in den Stand zurückkehren, in welchem sie sich vor den Unterhandlungen Morizeno's in Innsbruck und vor der Suspension der Censuren befunden hatten. Morizeno und der Doge von Venedig hatten nämlich dem Herzoge Sigmund das Ehrenwort gegeben, wenn die Wiederherstellung des Friedens nicht erfolgte, Alles, was in ihre Hände übergeben war, wieder in den früheren Stand zurückzuversetzen; und Pius hatte die Suspension der Censuren bewilligt mit dem Vorbehalte, daß für den Fall der nicht erfolgenden Aussöhnung sie wieder in Kraft treten müßten. So sehr sich nun der Papst, wie wir gleich sehen werden, beeilte, die Censuren zu erneuern, so abgeneigt war er, die Temporalien von Brixen wieder in Sigmunds Hände zurückkehren zu laßen. Am 21. Februar erließ er daher ein Breve an den Bischof von Feltre mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß der Doge von Venedig die Schlößer und Einkünfte der Brixnerkirche, welche er aus den Händen des Capitels erhalten [34]), noch eine Zeitlang zurückhalte; er möge diesen Gefallen dem Papste erweisen, damit der Handel nicht ärger werde, als er früher gewesen. Sollte aber das Capitel die Uebergabe der Temporalien an die Capitularen von ihm verlangen, so möge er ohne Schwierigkeit diesem Verlangen entsprechen. „Wenn Du, schließt das Breve, den Herzog zu dem Einen oder dem Andern zu bestimmen vermagst, woran wir nicht zweifeln, erweiseſt Du Uns einen sehr angenehmen Dienst." [35]) Aus diesem Breve ersehen wir wieder, wie sehr Pius unter dem Einfluße des Cusanus stand; denn dieser hatte schon am 10. Jänner, also in der Ueberzeugung, daß die an demselben Tage ausgefertigten zehn Artikel die Venetianer-Verhandlung auflösen werden, dem Herzoge von Venedig in Geheim durch den Bischof von Feltre ein

33) dd. in ducali palatio 30. Jänner 1463. Regeſt bei Lichnowsky.

34) Früher war das Capitel nie als rechtmäßiger Beſitzer der Schlößer und Einkünfte der Brixnerkirche anerkannt worden.

35) dd. Rom 21. Februar 1463. Cod. Cusan. p. 519.

Schreiben übergeben lassen, in welchem er ihn bat, für den Fall des Nichtzustandekommens der Ausgleichung die Schlösser und Einkünfte der Kirche noch in seinen Händen zu behalten, indem, wie er hinzufügte, eine so schnell stattfindende Zurückgabe die Kirche gänzlich zu Grunde richten müßte. Das soll aber mit Vorsicht geschehen, und nicht bekannt gemacht werden vor dem Abbruche oder der völligen Erfolglosigkeit der Unterhandlungen.[36]) Allein der Doge war nicht geneigt, dieser Zumuthung zu willfahren und das dem Herzoge Sigmund gegebene Ehrenwort nicht zu halten; wir entnehmen dies aus einem mit vieler Heftigkeit an den Bischof von Feltre geschriebenen Brief des Cusanus vom 1. März. „Der heil. Vater schickt Ew. ꝛc. ein Schreiben, worin er seinen Willen in Betreff der Zurückgabe der Brixner-Temporalien ausspricht. Das Breve enthält unter andern, daß der erlauchte Herzog, wenn er vom Capitel um die Zurückgabe ersucht werde, der Bitte willfahren möge. Der Herzog sollte jedoch nach meinem Dafürhalten damit nicht eilen, denn das Capitel wird, wie Ew. ꝛc. erfahren hat, wenn es der Tyrann dazu nicht zwingt, die Zurückgabe gegen den Willen des heil. Vaters und gegen den meinigen nicht verlangen. Der hier weilende Gesandte Venedigs ist genugsam darüber belehrt, daß die gänzliche Zerstörung der Kirche von Brixen erfolgen muß, wenn die Abtretung und Zurückgabe an Sigmund geschieht, und der edle Mann Paulus wird sich von der Schuld nicht freisprechen können, ihm wird man das Verderben zur Last legen. Er hat meine Kirche ohne meine Einwilligung übernommen und behauptet, ich hätte meine Zustimmung gegeben, und jetzt übergibt er sie ohne meine Zustimmung dem Tyrannen. Ew. ꝛc. hat einmal geschrieben, ich dürfte dafür halten, daß die Kirche in den Händen des Dogen so viel sei als in meinen Händen. Ich habe sowohl an den Herrn Paulus als auch an Ew. ꝛc. wiederholt die Frage gestellt, wohin meine Kirche kommen würde, wenn die Eintracht nicht hergestellt wird? Man hat mir nicht geglaubt, wohl aber hat Morizeno dem Ketzer Glauben geschenkt. Hätte der Herr Paulus meiner Versicherung geglaubt, daß ich um den Preis meiner Ruhe niemals auch nur in die geringste Beschädigung der Kirche willigen, und daß der heil. Vater ohne demüthige Bitte um Verzeihung die Censuren niemals aufheben würde, so hätte er nicht sich und uns in solche Schwierigkeiten verwickelt. Gibt der Doge jetzt nach, und täuscht man mich in solcher Weise, so werde ich für das Recht meiner Kirche alle Geduld ablegen, und es wird ein noch größeres Feuer ent-

36) dd. Rom 10. Jänner 1463. Cod. Cusan. p. 523. „Fiat hoc caute et non propaletur nisi post rupturam aut desperationem.“

zündet werden. Man wird mir hierüber keinen Vorwurf machen können; denn der Doge hat die Zustimmung beider Parteien zur rechtlichen Untersuchung in Händen; er kann der Sache ein Ende machen. Der Ketzer hat Sigmund verleitet, nicht um Vergebung zu bitten; ohne dessen Dazwischenkunft würde er bereitwillig darum gebeten haben, wie er damals bei meiner Entlaßung aus der Gefangenschaft mit entblößtem Haupte mich demüthig um Vergebung bat, und nach meiner Weisung den Dr. Lorenz Blumenau mit einem Ritter zum Papste sandte, um Verzeihung zu bitten. Aber später verkehrte der Ketzer seinen Sinn. Ich weiß, daß eines Tages sein Anblick Eckel erregen wird; dann wird Sigmund durch sein Capitel zur demüthigen Unterwerfung gebracht werden; ich verschweige, daß der Doge dann leicht an's Ziel kommen wird; ich kenne auch den Weg, welchen ich dann anzeigen werde, sobald der Doge die Sache in rechtliche Untersuchung nehmen wird.[37]) Das steht für jetzt fest, daß um meines Friedens willen die apostolischen Censuren nicht verspottet werden dürfen; ich will lieber in Armuth sterben, als zugeben, daß nach so vielen feierlichen Consistorien zum größten Scandale etwas geschehe, was die Gerechtigkeit verbietet. Gott ist mein Zeuge, daß auch der heil. Vater es mit Schmerzen empfindet, wenn es Geistliche gibt, die rathen, man solle dem ketzerischen Lehrmeister und seinem Schüler, dem Tyrannen, nachgeben. Dieser Ernst und die Ehre des apostolischen Stuhles ist mehr werth, als mein Leben und die Kirche von Brixen. Die Deutschen urtheilen gerne nach dem Scheine; was würden sie sagen, wenn sie sähen, daß der so feierlich mit dem Fluche Belegte den Sieg davon getragen, und nach der Verhöhnung der Censuren ohne Demüthigung vom apostolischen Stuhle geachtet werde als wäre er niemals excommuniciert gewesen?[38])

Nach der erfolglosen Auflösung des Tages zu Venedig sollten also, wie bemerkt wurde, auch die suspendierten Censuren wieder in volle Kraft treten. Nach der Bulle vom 16. September hätte ihre Suspension mit dem 1. Jänner 1463 erlöschen sollen; weil aber um diese Zeit die Unterhandlungen wegen des Compromisses noch im besten Gange waren, und die päpstliche Zustimmung zu demselben erst am 10. Jänner erfolgte, war sie stillschweigend verlängert worden. Allerdings hatte Cusanus schon an diesem letztgenannten Datum in demselben Briefe, in welchem er den Dogen heimlich auffordern ließ, die Brixner-Temporalien noch länger in seinen Händen zu behalten, dem

37) Zur Deutung dieser mysteriösen Stelle geben die Cusanischen Documente keine Anhaltspunkte.

38) dd. Rom 1. März 1463. Cod. Cusan. p. 521.

Bischofe von Feltre geboten, die Censuren gegen Sigmund wieder verkündigen zu laßen, da der Suspensionstermin erloschen sei, und die Erklärungsbullen ihm geschickt werden. [39]) Allein hierzu bedurfte es doch eines päpstlichen Auftrages. Dieser erfolgte am 21. Februar. An diesem Tage ertheilte Pius dem Legaten die Weisung, die Unterhandlungen für aufgelöst zu erklären und sogleich die Bulle wegen Erneuerung der Censuren sowohl dem Herzoge von Venedig zu übergeben, als auch den Gegnern, wo und wie dies am füglichsten geschehen könnte, zustellen und publicieren zu laßen. [40]) Die Bulle selbst trägt das Datum vom 24. Februar. [41]) In derselben glaubte der Papst die Behufs der Venetianer-Unterhandlungen suspendierten Censuren nicht nur in ihrem vollen Umfange erneuern, sondern auch noch verschärfen zu müssen, da es jetzt aller Welt offenbar wäre, daß Sigmund und seine Anhänger nur mit Täuschung umgingen, und keinen Willen hätten, die zum Frieden und zur Versöhnung dargebotene Hand zu ergreifen. Es wurden daher in dem Documente alle von Sigmund und seinen Satelliten begangenen Sacrilegien aufgezählt, und insbesondere die Arglist hervorgehoben, mit welcher sie die zu Venedig eingeleiteten Friedensunterhandlungen vereitelt haben. „Nachdem, heißt es darin, Sigmund, nicht um Gerechtigkeit zu üben, sondern um ihr zu entfliehen, und nach der Art der Verstockten in den Augen derjenigen, die seine Bosheit nicht durchschauten, gerecht zu erscheinen, dem Cardinal an verschiedenen Orten und vor verschiedenen Personen Gerechtigkeit angeboten hatte; kam es zu Venedig vor dem erlauchten Herzoge derselben Republik, Christoph Mauro, zu einem Friedenstractate. Mehrere Monate wurde mit großer Treue und Mühe gearbeitet, um Sigmund zur Erkenntniß seiner Verirrung zu bringen und in den Schooß der heil. Mutter der Gläubigen zurückzuführen. Auch darum wurde mit so langer Geduld an der Aussöhnung gearbeitet, damit Jedermann sich überzeugte, daß es nicht an Uns fehlte, wenn Sigmunds Seele mit so vielen andern nicht für Gott gewonnen wurde. Und damit aller Welt offenbar würde, in welcher Absicht Sigmund so oft Gerechtigkeit angeboten, gaben wir unserm Gesandten, Theodor Bischof von Feltre, den ausdrücklichen Auftrag, jeden ehrbaren Friedensantrag anzunehmen, durch

39) Cod. Cusan. p. 523. „Mandet igitur paternitas vestr. per suas literas undique publicari Sigismundum in optima forma, cum suspensionis terminus sit lapsus, et bullas mittimus.“ In Bezug auf die Bullen griff Cusanus in seiner Heftigkeit dem Papste doch arg vor! Es beweist nur, daß er am 10. Jänner, am Tage der päpstlichen Zustimmung zum Compromisse, klar wußte, daß die 10 Artikel unmögliche Forderungen enthielten.

40) dd. Rom 21. Februar 1463. Cod. Cusan. p. 519.

41) dd. Rom VI. Calend. Martii (24. Februar) 1463 in Handlung ꝛc. p. 494—498 Regest bei Lichnowsky.

welchen das Recht der Parteien gerettet, Sigmund in die katholische Kirche zurückgeführt, und zu jener Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl, welche in Angelegenheiten der Seele Pflicht eines jeden Christen ist, und zur Abbitte wegen der begangenen Verbrechen gebracht würde. Wir wiesen ihn weiter an, dem Herzoge von Venedig im Namen des Cardinals Cusanus sogar das Richteramt zu übertragen, so daß er mit Zuziehung von zwei, von ihm gewählten, gelehrten Bischöfen den Streit zu untersuchen, und ohne Berufung durch Rechtsspruch zu entscheiden ermächtigt sein sollte, für den Fall, daß Sigmund in unserer obigen Forderung eine Beschwerde fände. Aber der genannte Sigmund floh, weder um Gott noch Menschen sich kümmernd, vor Allem, was recht und billig war, und verharrte mit Verachtung unserer Person und der Kirche Gottes verstockt in seinen Irrthümern." Hierauf erneuerte der Papst das suspendierte Interdict über Sigmunds Länder und Städte, unter denen Brixen, Hall, Innsbruck, Sterzing, Meran, Bozen, Neumarkt, Eppan, Mals, Nauders, Ymst, Feldkirch, Bregenz, Zell und Winterthur, dann die Klöster Stams, Georgenberg, Wilten und Sonnenburg und die ganze Diöcese Brixen mit Ausnahme des Görzischen Antheiles namentlich aufgeführt wurden; über Sigmund selbst und seine Anhänger ward der Excommunicationsfluch wiederholt, und zugleich wurden alle Privilegien widerrufen, durch welche etwa Klöstern oder Personen jemals die Zusicherung gegeben worden, mit Interdict, Suspension und Excommunication nicht belegt werden zu können. [42]) So stand man also nach einem vollen Jahre erfolgloser Unterhandlungen wieder auf demselben Flecke, wo man am 12. Februar 1462 stand, als der Cardinal Peter vom heil. Marcus seine Citationsbulle gegen Sigmund und seine Anhänger erließ. [43])

Während der letzten Unterhandlungen muß Cusanus im Sinne jenes Stoßseufzers, der ihm in seinem Schreiben an den Bischof von Feltre vom 18. Februar entfuhr [44]), und voll Abneigung und Mißtrauen gegen die Venetianer-Vermittlung wieder Schritte gethan haben, um mit Hilfe der Herzoge von Baiern sein Ziel zu erreichen. Wir würden sonst eine ziemlich mysteriös gehaltene Zuschrift des Bischofes von Eichstädt vom 24. Februar an den Cardinal kaum verstehen. Wahrscheinlich handelte es sich wieder um den alten Gedanken, Brixen an einen der baierischen Herzoge zu bringen. „Gestern, so schreibt der Bischof von Eichstädt, kamen die beiden Brüder,

---

42) Die Quellen siehe in vorangehender Note.

43) Siehe oben IV. Buch, 2. Capitel.

44) „Utinam Paulus (Morizeno) dimisisset causam apud Dom. Constantiensem, et cum honore jam sopita esset!"

meine durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, die Herzoge von Baiern, Otto und Albrecht zu mir, und Letzterer übergab mir das Schreiben Ew. ꝛc., aus welchem ich mit Vergnügen die Compactaten in Betreff des Zustandes Ew. ꝛc. Brixnerkirche ersah, die auch meinen vollen Beifall haben. Aber die Form, in welcher Herzog Ludwig den Brief ausstellen sollte, erschreckte den Herzog Otto sehr; er fürchtete nämlich, daß man in jener Form sie (die Compactaten?) nicht erlangen werde. Deßhalb legte ich Hand an, und entwarf zwei Briefe in einer andern Form, damit, wenn man Einen zurückwies, wenigstens der Andere angenommen würde; ich hatte aber dabei unverrückt die Erlangung des Beistandes für die Freiheit der Brixnerkirche im Auge. Wie dem sei, morgen begeben sich die Brüder nach Ingolstadt zum Herzoge Ludwig, um das Geschäft so gut als möglich zu betreiben. Ich hoffe eine erwünschte Erledigung. Ew. ꝛc. wolle also Geduld haben; der Herr wird Alles ordnen, und wenn auch nicht in der von Ew. ꝛc. vorgezeichneten Form, doch in Ihrem Sinne." [45]) Vielleicht stand auch das Drängen damit in Verbindung, mit welchem gerade in diesen Tagen die Eidgenossen vom Herzoge Ludwig von Baiern die Abhaltung eines wiederholt von einem Termin auf den andern hinausgeschobenen Tages zu Constanz zur Beilegung der zwischen ihnen und dem Herzoge Sigmund schwebenden Streitigkeiten verlangten. [46]) Auch über den Bischof Georg von Trient brach um diese Zeit ein lang verhaltener Unwille des Cardinals Cusanus los. Bischof Georg hatte, wie wir gesehen, in dem Streite treu zum Herzoge Sigmund gehalten, sich aber auch deßhalb die päpstlichen Censuren und selbst die Drohung seiner Entfernung vom Bischofssitze zugezogen. Klug, wie er war, muß er aber Mittel gefunden haben, den Zorn des Papstes nicht nur zu sänftigen, sondern sogar seine Gunst zu erwerben. Denn als Paul Morizeno im Juli 1462 seine Unterhandlungen in Innsbruck begann, wollte Herzog Sigmund seinen treuen Rath an seiner Seite haben, und berief ihn am 13. Juli an sein Hoflager. [47]) Da finden wir, daß der päpstliche Legat, Bischof Theodor von Feltre, dem Einen der vom Bischofe für die Dauer seiner Abwesenheit aufgestellten Statthalter, dem Grafen Peter von Lodron, die Vollmacht und den Auftrag ertheilte, den mit der Kirche wieder ausgesöhnten Bischof und dessen Gotteshaus mit Waffengewalt zu beschützen. [48]) Am 9. August sendete er dem Bischofe Georg

45) dd. Eichstädt 24. Februar 1463. Cod. Cusan. p. 539.

46) dd. Constanz 8. März 1463. Tschudi II. Urk. bei Chmel: Fontes II. 125.

47) Bonelli: Monum. eccles. Trident. III. pars I. p. 264. Sigmunds Geleitsbrief im Trident. Archivs-Verzeichniß in Innsbruck p. 637.

48) Cod. Cusan. p. 309.

ein lobspendendes Schreiben für seine eifrige Mitwirkung zur Herstellung des Friedens, munterte ihn auf zur Fortsetzung seiner Bemühungen, und besonders dahin zu wirken, daß die Verhandlungen auf dem Tage zu Venedig nicht in die Länge gezogen werden. [49]) Jetzt aber, wo die Verhandlungen zu Venedig sich völlig zerschlagen hatten, trat auf einmal, am 9. März 1463, der Fiscalprocurator der päpstlichen Kammer, Anton von Eugubium, mit einer Forderung wegen 3000 fl. gegen Bischof Georg auf, für deren Auszahlung an den Cardinal Cusanus derselbe als erster Gewährsmann die Bürgschaft übernommen hatte, aus deren Nichtbezahlung aber dem Cardinal bis zur Stunde großer Nachtheil erwachsen sei. Es wird nicht gesagt, wann und wie diese Schuld entstand; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß es dieselben 3000 fl. waren, welche Herzog Sigmund am 18. März 1456 vom Cardinal geborgt, und für deren Zurückbezahlung binnen Jahresfrist er, außer mehreren seiner Räthe, vorzüglich den Bischof Georg von Trient als Bürgen gestellt hatte. [50]) Vielleicht wirklich in Geldnoth, und erbittert über die bei den Venetianer-Unterhandlungen verweigerte Restitution der Brixner-Einkünfte, vielleicht auch weil er dem Bischofe von Trient einen Theil der Schuld des Fehlschlagens seiner Hoffnungen zuschrieb [51]), ließ nun Cusanus diesen seinen Unmuth in vorbeschriebener Weise fühlen. [52])

Anders dachte man in Venedig. Wie es wahrscheinlich einer Uebereinkunft zwischen dem Dogen und dem Herzoge Sigmund zugeschrieben werden muß, daß die Auflösung der Unterhandlungen unter dem Titel einer Vertagung vor sich gegangen war, und somit die Möglichkeit ihrer Fortsetzung oder Wiederaufnahme beständig nahe lag: so unterbrach auch Venedig, wie es scheint, seine Vermittlung beim apostolischen Stuhle keinen Augenblick. Besitzen wir auch hierüber keine ausführlichen Berichte, so haben wir doch mehrere die Annahme rechtfertigende Andeutungen. Wie der Bischof von Feltre, so sah auch Christoph Mauro in den 10 Artikeln ein unübersteigliches Hinderniß der Verständigung und des Friedens. Er wendete sich daher an den Papst mit der Bitte, *ihm die Vollmacht zur schiedsrichterlichen Entscheidung mit voller Freiheit ohne Beschränkung, ohne Vorbehalt*

49) dd. Feltre 9. August 1462. Cod. Cusan. p. 318.

50) Siehe oben I. Band p. 174.

51) Im Cod. Cusan. p. 527 findet sich die Notiz aufbewahrt, daß Herzog Sigmund am 2. Jänner 1463 den Bischof Georg von Trient in aller Eile zu sich nach Innsbruck beschied, „um mit ihm, da er jetzund seine Räte dortin zu Venedig habe, von wegen der Strittigkeit zwischen ꝛc. über die Sache zu reden." Nach der Ansicht des Cusanus mochte sich Bischof Georg zu wenig für ihn verwendet haben.

52) dd. Rom 9. März 1463. Cod. Cusan. p. 531.

und ohne Bedingung einzuräumen[53]; nur in diesem Falle glaubte er den Streit zu Ende führen zu können. Es war damit ungeheuer viel verlangt; denn auf den ersten Anblick konnte es scheinen, Cristoforo Mauro beantrage selbst die Ausschließung jeder weitern Betheiligung des Papstes an der Sache, und wolle auch über Aufhebung der Censuren und über die Absolution sein Urtheil sprechen. Indessen — Pius ging auf die Bitte ein, und — wir kennen nicht den Einfluß, der in diesem Augenblicke ihn bestimmte, vermuthlich war es der des Cardinals Bessarion — ertheilte dem Dogen in nachfolgender Bulle die verlangte Vollmacht. „Wir haben aus Deinen Briefen den Fleiß und glühenden Wunsch kennen gelernt, mit welchem Du die Zerwürfnisse der Brixnerkirche in Ordnung bringen möchtest. Und da Sigmund, um gerecht zu scheinen, vor Deiner Hoheit Gerechtigkeit angeboten haben soll, so haben wir, damit Jedermann erkenne, daß wir nichts anderes als Gerechtigkeit verlangen, sein Angebot angenommen, und eingewilligt, daß Deine Hoheit mit zwei von Dir erwählten Bischöfen, nach den Vorschriften des Rechtes vorgehend, über den Streit rechtlich erkennen und die Entscheidung fällen sollte. Nun aber entnehmen wir aus Deinen Zuschriften, daß Du Dich an die Strenge des Rechtes nicht binden laßen wollest, sondern volle Freiheit für Dein Verfahren verlangest, nicht als wolltest Du etwas anderes denn Gerechtigkeit, sondern damit Deine Entscheidung feststehe, wenn sie auch nicht nach der Strenge der Rechtsform gefällt wäre.[54] Hierüber haben wir zweierlei in Betracht gezogen; einmal was die Lossprechung Sigmunds und seiner Satelliten anbelangt. Hierüber bedarf es keines Menschen Gutachten oder Entscheidung, da die Bestimmungen des geschriebenen Rechtes dieselbe uns vorbehalten, die wir auch Niemanden, der sie in der in der Kirche üblichen Form sich erbittet, versagen werden. Das Zweite betrifft den Streit der Brixnerkirche mit Sigmund über Rechte und Güter; diesem Streite könnte Deine Hoheit, wenn die Parteien Dir die Gewalt einräumen, ein Ende machen. Damit nun alle Welt wisse, daß wir einen gerechten Frieden lieben, erbieten wir uns, alle Klagen, Beschwerden und Forderungen, die wir wegen der Kirche zu Brixen, deren Verwaltung wir schon vor langer Zeit in unsere

53) „facultatem liberam in hac causa arbitrandi absque omni conditione apposita."

54) Die Fassung des Satzes erscheint im Texte der Bulle etwas unklar; er lautet: „liberam exposcis pronuntiandi facultatem, non quod intendas aliud facere, quam quod tibi justum videbitur, sed quod firmum sit, quidquid decreveris, etiamsi juris rigorem non servaveris." — Bei Raynald. XIX. 1463. num. 95 findet sich ein sehr klarer Commentar zur Stelle: „Venetorum dux exposuit Pontifici, nolle in se suscipere onus juris acerbe dicendi inter Sigismundum et Cardinalem Brixinensem, sed liberam potestatem sibi conferri poposcit, ut aequitate mansuetudine temperata litem dirimeret."

Hände genommen, vor Deine Hoheit zu den von Dir zu bestimmenden Terminen durch unsern Sachwalter bringen und erweisen zu laßen. Und da wir wegen der Dir innewohnenden Gottesfurcht auf Deine gottgefällige Person das größte Vertrauen setzen, so werden wir unserm geliebten Sohn Nicolaus, Cardinal und Bischof von Brixen verhalten, das was Dir gerecht scheint, unverrückt zu beobachten." 55)

In dem Begleitschreiben an den Bischof von Feltre, durch welchen vorstehende Bulle dem Dogen übergeben werden sollte, ertheilte Pius demselben nähere Aufklärung über einen und andern Punkt und die nöthigen Instructionen für sein Verhalten. Er theilt ihm die von dem Dogen gestellte Bitte mit und fährt dann fort: „Wir willfahren seinem Wunsche sehr gerne, geben was zu geben ist und mit Recht gegeben werden kann, und bewilligen in der beiliegenden apostolischen Bulle Alles mit freigebiger und milder Gesinnung; nur die Macht, die wir ihm nicht übergeben können, die Gegner zu absolvieren, wenn sie darum in der von der Kirche vorgeschriebenen Form bitten, behalten wir uns vor. Wir erwarten von der Rechtschaffenheit, Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe des Dogen mit der größten Zuversicht, daß er bei diesem schiedsrichterlichen Amte die Pflicht eines hochgestellten und gottesfürchtigen Richters erfüllen werde." Uebrigens soll der Legat die Bulle auch zur Kenntniß der Gegner bringen, ihnen und aller Welt zum Beweise, daß der Papst nie ein Feind der Gerechtigkeit und Billigkeit gewesen sei. Wird der höchst billige Antrag angenommen, soll er auf die Festsetzung eines Tages dringen, zu welchem der Papst seine Sachwalter senden könne; wird er nicht angenommen, so soll er nach seinen früheren Instructionen handeln. 56)

Der milden Nachgiebigkeit des Papstes gegenüber erscheint das Schreiben, welches Cusanus einen Tag später über denselben Gegenstand an den Bischof von Feltre richtete, in fast unheimlichem Lichte. Beinahe schien es, als wünschte er, es sollte zu Venedig nichts zu Stande kommen; seine Ansichten über Morizeno wurden immer argwöhnischer; er sah in ihm nur mehr einen Ränkeschmied, der wie Gregor von Heimburg es auf seine Beeinträchtigung abgesehen habe. „Unser heil. Vater, schrieb er, ist so lenksam, daß er sogar im Geschäfte der Absolution durch die Finger sieht. 57) Daher schreibt er ganz

55) dd. Rom 12. März 1463 in Handlung ꝛc. p. 507. Damit zu vergl. Raynald. XIX. ad ann. 1463 num. 95.

56) dd. Rom 12. März 1463. Cod. Cusan. p. 519. Am Schluße noch die Aufforderung an den Legaten, sich nach Rom zu begeben, da der Papst ihn zu einem wichtigen Geschäfte benöthigte. (Zur Herausgabe der Extravaganten in Einem Bande.)

57) „S. mus dom. nost. est *ducibilis*, quod dissimulet in negotio absolutionis."

offen dem Herzoge die Bulle, die Ihr ihm übergeben sollet. Der Herr Paulus (Morizeno) hat dem Cardinal Bessarion soviele Lügen der Gegner zur Rechtfertigung Sigmunds, der nicht um Verzeihung bitten will, geschrieben, daß der heil. Vater für nothwendig fand, diesen Artikel — über die Absolution, — zur Ehre des apostolischen Stuhles auszunehmen. Der Herr Gesandte (Morizeno) hat in der That viele Plage gehabt und ohne Erfolg. Wenn sich der Doge mit der überschickten Vollmacht begnügt, so soll den Gegnern der Vorschlag gemacht werden. Ich glaube, sie werden ihn zurückweisen; dann hat aber alles Tagen ein Ende. Unterwerfen sie sich, so dringet darauf, daß der Termin nach Ostern gesetzt werde; ich werde, wenn ich kann, selbst kommen, oder es wird ein anderer meine Forderungen vorbringen, aber das Gewebe der geheimen Verabredungen und Verträge, die zwischen Sigmund und dem Herrn Paulus bestehen sollen, muß zerrißen werden. Es ist aller Grund zur Besorgniß vorhanden, daß dergleichen Uebereinkommen getroffen wurden, deren Ausführung das Talent des Herrn Paulus sich zur Aufgabe gemacht hat; denn noch immer hört er nicht auf, Sigmund wegen der drei Schlößer und wegen Taufers in seinen Briefen zu rechtfertigen. Es ist nicht die Absicht des heiligen Vaters, daß man von der Denuntiation Sigmunds ablasse, auch wenn die übersendete Bulle angenommen wird." Der Schluß des Schreibens enthält eine sehr persönliche Angelegenheit; Cusanus bittet um Geld, da er desselben im höchsten Grade bedürftig sei; er hat aber in soferne wieder größere Wichtigkeit, als aus ihm hervorgeht, daß die Temporalien von Brixen sich noch immer in den Händen des Dogen befanden, wahrscheinlich wohl aus dem Grunde, weil sowohl von venetianischer wie von tirolischer Seite die Unterhandlungen nur als vertagt nicht als gänzlich aufgehoben betrachtet wurden. Aber eben weil der Doge die Einkünfte der Brixnerkirche in seinen Händen hatte, bat Cusanus den Bischof von Feltre, zu bewirken, daß sie ihm, dem Cardinal, entweder ganz oder theilweise eingeräumt werden, „damit ich zu leben habe," fügte er hinzu, „und da auch das Capitel nicht widerspricht." 58)

Sobald der Doge die beinahe unbedingte Vollmacht vom Papste erlangt hatte, lud er durch seinen Secretär Nicolò Grassi die Gesandten des Herzogs Sigmund zur Wiederaufnahme der Friedensunterhandlungen nach Venedig ein, wohin auch päpstliche Abgeordnete zu demselben Zwecke kommen würden. „Der Papst habe ihm, setzte er hinzu, unbedingte schiedsrichterliche Gewalt eingeräumt, und erwarte vom Herzoge zur vollen Aussöhnung nichts anderes, als daß er um Verzeihung wegen seiner Verirrung bitte." Die Zuschrift

58) dd. Rom 13. März 1463. Cod. Cusan. p. 521.

des Nicolò Grassi war an einen der vorzüglichsten Redner und Gesandten des Herzogs Sigmund, ohne Zweifel an Gregor von Heimburg gerichtet. Die Antwort, welche dieser gab, lautete nun freilich trostlos, und schnitt beinahe alle Aussicht auf Verständigung und Vereinbarung ab. Sie fängt schon mit folgenden nichts weniger als schmeichelhaften Worten an: „Du treibst ein Spiel voll Gefahr und Wagniß, und wandelst über trügerische Asche hin, die verzehrendes Feuer birgt, wenn Du Deine verfänglichen Briefe mit Schmeicheleien verzuckerst.“ 59) „Es ist keine Aussicht auf Frieden, fährt das Schreiben fort, wenn man einen Blick zurückwirft auf das, was bei den letzten Tractaten geschah. Damals überließ sich Herzog Sigmund, ein Beispiel der Mäßigung und Billigkeit, der zuversichtlichsten Hoffnung, daß nichts mehr vorhanden sein würde, was die Unterhandlungen erschweren oder verhindern könnte. Allein unser heiligster Vater hat Alles verwirrt, indem er von dem, was beschloßen und angenommen war, nichts bewilligte, und eine neue und unerhörte Friedensbedingung hinzufügte, nämlich die Bitte um Verzeihung. Mit dieser sollte unser Fürst stillschweigend bekennen, er habe die vom Papste über ihn ausgesprochenen Strafen und Lästerungen (blasphemias) verdient, eine Bedingung, welche die Ehre, den Ruhm und den guten Namen des Herzogs mit Einem Schlage vernichten würde. Und diese Bedingung will der Papst keiner fremden Beurtheilung unterziehen, sondern die Entscheidung darüber sich allein vorbehalten. Damit ist uns die Möglichkeit, diese Bedingung zu erfüllen, gänzlich benommen, zumal da eine jede Formel der Abbitte das Schuldbekenntniß voraussetzt.“

Indessen sei es, daß die venetianischen Einladungen zudringlicher wurden, oder daß man sich in Innsbruck eines Besseren besann, die Gesandten des Herzogs Sigmund kamen dennoch nach Venedig. Am 19. März waren sie bereits daselbst, da sie an diesem Tage an ihren Herrn über ihr Eintreffen und über die vorgefundene Lage der Dinge berichteten. So schrieben sie unter andern, sie hätten keinen päpstlichen Abgeordneten vorgefunden, und der Nuntius, der vor einigen Tagen angekommen, habe keine Vollmacht zum Unterhandeln; sie hätten daher bis jetzt nur mit Worten gespielt, und müßten die Ankunft der päpstlichen Gesandten erwarten.

Bei der ersten Audienz wurde ihnen hierauf die Bulle des Papstes vom 12. März, die dem Dogen mit dem einzigen Vorbehalte der Absolution unbe-

59) „Periculosum plenum opus aleae tractas, et incedis per ignem suppositum cineri doloso, captatorias literas tuas blanditiis illiniendo“, prout in MSto. Monacensi legitur, wie es bei Phil. Ner. Puell in Bibl. Tirol. Tom. 189 heißt, wo wieder Fragmente dieser Verhandlungen mitgetheilt sind.

dingte schiedsrichterliche Gewalt übertrug, mitgetheilt, worauf Gregor von Heimburg eine Rede hielt, welche freilich jede weitere Unterhandlung und Verständigung unmöglich zu machen drohte. Er stellte die päpstliche Vollmachtsübertragung und insbesondere die Unterscheidung zwischen dem, was der Papst dem Dogen übertrug, und was er sich selbst vorbehielt, als eine verdeckte, auf Täuschung und Rechtshintertreibung berechnete List dar, auf die man nicht eingehen könne und dürfe. „Durchlauchtigster Fürst! sprach Heimburg, wir haben so eben aus dem Munde der edlen Männer, welche Ew. Hoheit zu den Unterhandlungen mit uns abgeordnet hat, den Inhalt der päpstlichen Bulle vernommen, in welcher Se. Heiligkeit sowohl für sich als auch für den Cardinal Cusanus in dem zwischen uns bestehenden Streite dem Rechte, der Ehre und allen übrigen Anforderungen [60]) Genüge gethan zu haben behauptet. Daraus fließt nothwendig der Schluß, daß unser durchlauchtigster Fürst, Herzog Sigmund, von den Pfaden des Rechtes und der Ehre in den bisherigen Tractaten abgewichen sei. Dieser Dunst muß zerstreut, dieser Firniß einer schlecht übertünchten Gerechtigkeit muß vernichtet werden [61]); aller Welt muß es klar werden, ob das päpstliche Angebot Verschlagenheit oder Aufrichtigkeit enthalte. Betrachten wir seinen wesentlichen Inhalt. Der Papst erklärte sich, als Herzog Sigmund sich vor Ew. Hoheit zu Recht erboten hatte, ebenfalls damit einverstanden, daß Ew. Hoheit mit Zuziehung von zwei Bischöfen den Streithandel nach den Vorschriften des Rechtes untersuche und entscheide. Als aber später Ew. Hoheit sich an die Strenge des Rechtes nicht binden laßen, sondern volle Freiheit zum Vermitteln haben wollte und verlangte, daß die Entscheidungen Ew. Hoheit Geltung haben sollten, wenn auch die Strenge des Rechtes dabei nicht beobachtet worden wäre: so ersann der Papst eine Unterscheidung des Handels nach zwei Seiten; die eine in Bezug auf die Lossprechung des Fürsten und seiner Anhänger, für die, wie er sagte, schon eine bestimmte Vorschrift bestehe [62]), so daß es keines Menschen Gutachten oder Entscheidung darüber bedürfe; die andere in Bezug auf die Kirche von Brixen, der er ein Klagrecht wegen Güter und Ansprüche gegen unsern Fürsten auf die thörichteste Weise einräumte. Ueber seine eigenen und des Cardinals Injurien und Umtriebe gegen unsern Fürsten hingegen ging er stumm und lautlos hinweg, nur das der Entscheidung Ew. Hoheit unterziehend, was er sich willkürlich dafür ausgesucht hatte. Zur Enthüllung des Verfänglichen, das in dieser Bulle verborgen liegt, und zur Aufdeckung

60) „ac ipsius causae statui et conditioni.“

61) „Delendus hic fucus est, et male coloratae justitiae nitor conterendus.“

62) „cui formam datam esse dixit.“

der Verleumdungen, die sie enthält, ist es nun nothwendig, den Gang des Processes, wie er vor Ew. Hoheit eingeleitet und bisher verhandelt wurde, der Ordnung nach darzustellen."

Nun verbreitete sich Gregor von Heimburg über die Ankunft des Paul Morizeno in Innsbruck und über seine Bemühungen zur Herstellung des Friedens; wie Herzog Sigmund die Hand geboten habe und so weit entgegengekommen sei, daß er nicht nur die ganze Streitsache, sondern auch die Temporalien des Hochstiftes Brixen in die Hände der Republik legte. „Es erschien, sagte er, vor unserem durchlauchtigsten Fürsten Herzog Sigmund der edle Mann Paul Morizeno, Ew. Hoheit Gesandter, dieser vortreffliche Friedensbote mit der ganzen Kraft seiner Ueberredungs- und Ueberzeugungsgabe. Sogleich unterwarf Herzog Sigmund seinen Streithandel Eurer richterlichen Entscheidung. Euer Gesandter aber lehnte jedes gerichtliche Verfahren ab, indem er insbesondere hervorhob, daß Niemand, ohne sich dem Vorwurfe der Anmassung auszusetzen, sichs herausnehmen könne, über den obersten Bischof und dessen Handlungen das Richteramt zu üben; auch könnten Böswillige davon Veranlaßung zur Behauptung nehmen, der Herzog wolle den Streithandel nur deßwegen dem Richterspruche Ew. Hoheit unterwerfen, weil er wohl wußte, daß Ew. Hoheit einem solchen Geschäfte sich nicht unterziehen würde. In Folge dieser Vorstellungen nahm unser Fürst die von Ew. Hoheit angebotene freundschaftliche Vermittlung einfach an. Damit aber diese Zustimmung nicht in bloßen Worten bestünde und Niemand glauben könnte, unser Fürst treibe bezüglich des Hochstiftes Brixen abgekartetes Spiel mit dem dortigen Capitel, brachte er dieses dahin, daß es selbst alle Güter und Rechte der Kirche in Eure Hände übergab, wie sie sich heutzutage noch in denselben befinden. Nun erwäge Ew. Hoheit, erwäget ihr edlen Patricier und Senatoren! ob mit dem Angebote unseres Fürsten das Angebot des Papstes übereinstimmte, der Ew. Hoheit die Entscheidung nur unter Beiziehung von zwei Bischöfen anvertrauen wollte, und sich nicht klar darüber aussprach, ob er die Entscheidung Eurer Hoheit, wenn sie in Betreff der von ihm und dem Cardinal gegen unsern Fürsten begangenen Verbrechen zu Gunsten des Letztern ausfiel, auch annehmen würde? Erwäge Eure Klugheit weiter, ob das Angebot des Papstes mit sich selbst im Einklange stehe, indem er sagt: „Weil Sigmund Gerechtigkeit vor Deiner Hoheit angeboten haben soll, nehmen wir dieses Angebot an und sind zufrieden, daß Deine Hoheit mit Zuziehung von zwei Bischöfen den Handel nach dem Rechte untersuche und entscheide." „Was nun die friedliche Ausgleichung anbelangt, haben wir uns wieder Eurem Rathe unterworfen. Denn da der Cardinal die Zurückgabe der Schlößer verlangte, und es aus seinen eigenhändigen Briefen bekannt war, daß er in Unter-

handlung stand, dieselben in fremde Hände zu spielen und fremdes Volk in sie aufzunehmen, und zum Nachtheil unseres Fürsten einen fremden und mächtigen Administrator der Kirche vorzusetzen, nahmen wir den von Euch uns gemachten Vorschlag in Betreff der Besetzung von drei der festeren Schlösser an, woraus sich der Vortheil ergab, daß dem Cardinal ein Nutzen zufloß, die Vesten aber nicht zum Schaden unseres Fürsten verwendet werden konnten. Wir erfüllten Eure Wünsche auch in Betreff der Geldsummen, und suspendierten sogar Euch zu Gefallen die Gegenforderungen unseres Fürsten, kurz, was ihr im Friedenstractate verlangtet, wurde von unserer Seite erfüllt. Der heil. Vater aber störte Alles und ließ von Allem, was verabredet worden, und worüber man übereingekommen war, nichts in Erfüllung gehen. Es ist also wieder an Euch, zu beurtheilen, welche Partei bei dem freundschaftlichen Vermittlungsversuche Eurer Mäßigung mehr entsprach. Kehren wir aber zur Bulle unseres heil. Vaters zurück, und folgen wir ihr Schritt für Schritt. Sie sagt, Ew. Hoheit Begehren nach völlig freier Hand beim schiedsrichterlichen Spruche berühre auch die Absolution unseres Fürsten und seiner Anhänger; nun bedürfe es aber hierüber keines Menschen Gutachten oder Entscheidung, da vermöge der in der Kirche überlieferten Satzungen die Lossprechung dem Papste allein vorbehalten sei. Darauf muß erwiedert werden, die erlauchte venetianische Herrschaft wisse sehr wohl und seit langer Zeit schon, daß Herzog Sigmund in dem, was er gethan, nur nach seinem Rechte gehandelt habe, welches in ähnlicher Lage jeder regierende Fürst geltend gemacht haben würde. Ich berufe mich auf Eure Ueberzeugung und frage, ob es erlaubt sei, fremden Waffen und feindlichen Anschlägen zuvorzukommen, und dem Feinde günstige Punkte durch frühere Besetzung zu entziehen? Oder ist die bischöfliche oder cardinalicische Autorität so groß, daß man über Beleidigungen von ihrer Seite nicht einmal einen Laut von sich geben darf? Ist es besser, für seine Sicherheit bei Zeiten zu sorgen oder erst nach erhaltener Wunde Heilmittel zu suchen? Was Anders scheint also der Papst zu wollen, als unsern Fürsten sammt allen seinen Unterthanen zu necken und zu fangen? Einherschreitend über Feuer, das unter trügerischer Asche glimmt, bietet er jenem Lossprechung an, von dem es nicht ausgemacht ist, daß er gebunden sei. — Ein anderer Theil Eurer Forderung soll, wie der Papst behauptet, die Kirche von Brixen betreffen, deren Verwaltung er an sich gezogen zu haben vorgibt. Er bietet sich an, die Rechte und Ansprüche dieser Kirche an den von Ew. Hoheit zu bestimmenden Terminen vor derselben darlegen und beweisen zu laßen, und den Cardinal zur treuen Beobachtung dessen, was Ew. Hoheit aussprechen wird, zu verhalten. Durchlauchtigster Fürst! Aus den grausamen Mordthaten und Umtrieben des Cardinals und Bischofs gegen den Herzog

Sigmund, und hinwieder aus der Vertheidigung unseres Fürsten gegen denselben, sei es zum eigenen Schutze oder um zuvorzukommen, wenn dabei irgend ein Exceß begangen wurde, konnten auf beiden Seiten Ansprüche und Forderungen entstehen. Das geht aber gewiß nur die betheiligten Personen an, und hängt mit diesen so eng zusammen, daß es weder durch die Bisthums-Einziehung zu Handen des Papstes, noch durch die freiwillige Abtretung der Kirche, noch auch durch das Davonlaufen des Cardinals getilgt werden könnte. Umsonst also bemüht sich der Papst durch die Angabe, er habe die Verwaltung des Stiftes an sich gezogen, den Cardinal von der Last der Gegenforderung zu befreien; denn die Verbrechen haften an ihren Urhebern. Daraus geht klar hervor, einsichtsvoller Fürst! daß die päpstliche Bulle zum gegenwärtigen Stande der Streitsache nicht passe und nichts anderes enthalte, als Weigerungen und Ausflüchte, um Recht und Billigkeit und Ehrenhaftigkeit zu umgehen. Da sich nun die Sachen so verhalten, so bitten wir, Gesandte unseres Fürsten Herzogs Sigmund, Ihr wollet Euch der Unschuld Eures Bruders erbarmen und ihn in Euren Schutz nehmen, indem unser Fürst zuerst vor dem Herzoge Pascale Maripetro, Eurem Vorgänger, unvergeßlichen Andenkens, dann vor Euren Boten und Gesandten den Rechtsweg angeboten, einfach, ohne Zuhilfenahme von Bischöfen oder Fremden; indem hierauf wir Abgeordnete, hiehergesandt zu freundschaftlicher Ausgleichung, Euren billigen Antrag angenommen haben, so daß von Seite unseres Fürsten nichts unterlaßen wurde, was zur rechtlichen oder friedlichen Beilegung des Streites erforderlich war." 63)

Nach dieser Rede Gregors von Heimburg schien es nun freilich völlig unmöglich, in der Sache weiter etwas Ersprießliches wirken zu können. Der Papst erkannte, wie aus allen seinen Erklärungen und Schritten hervorging, auf Seiten des Cardinals Cusanus nur Recht und keinen Fehler, auf Seiten Sigmunds nur Gewaltthat und Unrecht gegen den Cardinal und die Kirche von Brixen. Der Papst schied ferner den Streit, so weit er das Hochstift Brixen anging, streng von der Stellung, welche Sigmund dem apostolischen Stuhle und der Autorität des Oberhauptes der Kirche gegenüber eingenommen hatte. In dieser letztern Beziehung erkannte er keinen Richter über sich, unterwarf die Frage, ob Sigmund sich gegen das Ansehen der Kirchengewalt aufgelehnt habe, keiner fremden Untersuchung, sondern behielt Urtheil wie Bestrafung und Lossprechung von Schuld und Strafe sich allein bevor. Nur die Eine Seite des Streites, soweit er die Rechte und Güter der Brixnerkirche betraf, wollte er dem schiedsrichterlichen Spruche oder friedlicher Ausgleichung

63) Vorstehende Rede Heimburgs findet sich in Handlung ꝛc. p. 491 ꝛc.

durch einen Dritten überlaßen. Herzog Sigmund hingegen läugnete, sich gegen den apostolischen Stuhl aufgelehnt und kirchliche Strafen verdient zu haben, und hielt daher die über ihn verhängten für ungültig, weil widerrechtlich. Er gab keine Trennung seiner Streitsache in eine brixnerische und päpstliche zu, und erkannte im Papste, der mit dem Cardinal gemeinsame Sache machte, keinen Richter, sondern, wie in Cusanus, nur die andere Partei. Der Papst forderte ferner, daß, wenn auch die Brixner-Sache ausgeglichen wäre, dann erst die kirchliche entschieden werden müßte, und machte zur ersten Bedingung die Abbitte von Seite Sigmunds. Dieser hingegen wollte sich, eben weil er, das Brixnerische vom Kirchlichen nicht trennend, keinen Fehltritt gegen die Kirche zugab, zu einer Abbitte um keinen Preis herbeilaßen, und erblickte in der darauf bezüglichen Forderung nur eine Ausflucht des Papstes und Cusanus, ihren Handel der rechtlichen Entscheidung zu entziehen. Bei so auseinanderfahrenden Ansichten und Bedingungen schien eine Verständigung und Ausgleichung geradezu für immer unmöglich.

Indessen so schwer und erfolglos ein weiterer Vermittlungsversuch auch erscheinen mochte, der Doge von Venedig ließ dennoch nicht ab. Er erkannte richtig, daß es sich früher oder später für den apostolischen Stuhl denn doch nur um einen ehrenvollen Rückzug aus den Schwierigkeiten, in die man sich verwickelt hatte, handeln müßte, und daß man alsdann froh sein werde, ihn wo immer, und wäre es auch nur in einer Form, vielleicht in einer Scheinabbitte, zu finden. Darum verfiel er auf den Gedanken, einen solchen Ausweg jetzt schon in Vorschlag zu bringen, und beide Parteien zu bewegen, die Eine, sich zu einer Abbitte herbeizulassen, die, ohne ein Schuldbekenntniß zu enthalten, nur der Schein einer solchen wäre, und die Andere, sich damit zu begnügen. Morizeno, der wieder mit dem Geschäfte der Vermittlung betraut war, wurde daher in diesem Sinne instruirt, und arbeitete sofort, mit Uebergehung alles andern, auf obiges Ziel los. Er suchte zuerst den Gesandten Sigmunds begreiflich zu machen, daß man ewig zu keiner Verständigung kommen könne, wenn nicht von ihrer Seite die Hand dazu geboten werde. Er wisse bestimmt, sagte er, daß der Papst sich nie und unter keiner Bedingung, ohne Abbitte, zu einer Ausgleichung herbeilaßen werde.[64] Nun gebe es einen Ausweg, auf welchem die Ehre beider Parteien gewahrt, und das große Hinderniß beseitigt werden könnte. Dieser Ausweg bestehe darin, daß die Gesandten des Herzogs Sigmund in aller Stille, vor dem päpstlichen Legaten, dem Bischofe von Feltre, und vor dem Herzoge von Venedig eine

64) „Papam potius papatum esse derelicturum, dixit, quam dimissurum deprecationem.“

Abbitte, etwa in folgender Formel, leisten sollten. „Ehrwürdiger Vater! Unser durchlauchtigster Fürst, beschuldigt, den ehrwürdigsten Cardinal Nicolaus, Bischof von Brixen, durch das Ereigniß, welches sich zu Bruneck zugetragen, beleidigt zu haben, obwohl er von einer Beleidigung nichts weiß, bittet dennoch, als Sohn des Gehorsams über Aufforderung des heiligsten Vaters, hier in der Stille um Verzeihung, wenn er einen Fehler begangen haben sollte." Morizeno forderte die Abgeordneten auf, falls ihnen diese Formel etwas Beleidigendes zu enthalten schien, eine andere zu entwerfen, welche die Ehre des Herzogs nicht verletzte. Die Gesandten Sigmunds waren durch diesen Antrag offenbar überrascht worden und erwiederten Morizeno, daß sie zu einem solchen Acte nicht instruiert und ermächtigt wären. Morizeno nahm den Widerspruch übel und brachte ihnen bald darauf eine Schrift des Bischofs von Feltre, die unter andern die Behauptung enthielt, daß es fast allgemeine Ueberzeugung sei, Herzog Sigmund verweigere die Abbitte aus purem Stolze. Nun ergriff Gregor von Heimburg die erste Gelegenheit, um in öffentlicher Senatssitzung folgende Antwort auf obigen Vorwurf zu geben.

„Durchlauchtigster Fürst! Diese Tage bemühte sich der hochansehnliche Herr Paul Morizeno, einer der Commissäre, die zur Unterhandlung mit uns, den Gesandten des Herzogs Sigmund, beschieden sind, bei einer Besprechung über die Abbitte, uns zu bereden, daß wir unsern Fürsten bewegen sollten, unsern Herrn Jesus Christus und seinen Stellvertreter auf Erden den römischen Papst um Verzeihung zu bitten, da ja kein Sterblicher von sich glauben soll, ohne Schuld zu sein. Durchlauchtigster Fürst und Ihr Mitglieder des erhabensten Senates! laßet Euch nicht im Geringsten verleiten durch die Zudringlichkeit der Gegner unseres Fürsten, sondern wollet vor Allem überzeugt sein, daß Herzog Sigmund niemals daran denkt, die Ehre, Hochachtung und Anbetung, welche er unserm Erlöser schuldig ist, oder dem apostolischen Stuhle und dem Stellvertreter Christi den gebührenden Ruhm zu versagen. Auch ist Herzog Sigmund nicht so vermessen, zu glauben, von aller Sünde frei zu sein; sondern er bekennt sich vor Gott als einen Sünder. Doch bekennt unser Fürst, Eurer Durchlaucht Bruder und der innigste Freund Eures Senates, hiermit nicht im mindesten, sich des Verbrechens eines Verrathes, eines Sacrilegiums oder der Ketzerei schuldig gemacht zu haben, dadurch, daß er die Verräthereien des Cardinals und dessen Treubruch nicht anders als mit höchster Sanftmuth bestrafte, und für die Sicherheit seines Staates und seiner Unterthanen Vorsorge traf. Würde er um Verzeihung bitten, so müßte er so vielen päpstlichen Anschuldigungen gegenüber [65]) Verbrechen zuge-

65) „stantibus tot blasphemiis papalibus."

stehen [66]), die er keineswegs begangen, und über welche er sich vor Euch durch die eigenhändigen Briefe des Cardinals, in denen dieser auf vielfache Weise verderbliche Plane gegen unsern Fürsten schmiedete, hinlänglich gerechtfertigt hat. Gegenüber den päpstlichen Anschuldigungen [67]) würde sich unser Fürst durch jede Abbitte eine offene Schmach und Beleidigung zufügen. Der Papst räume zuerst alle Strafen und Flüche, die er über den Herzog geschleudert, aus dem Wege; er erkläre, daß Alles angesehen werden soll, als wäre keine Neuerung geschehen, und der Streit wird ein Ende nehmen. Unser Fürst wird zum Papste senden, um den vollen Nachlaß aller seiner Sünden zu erlangen. Verweigert man es, diesen Weg zu betreten, so wird es offenbar sein, daß der Papst nicht das Seelenheil unseres Fürsten, sondern die Vernichtung seiner Ehre will. Eure Durchlaucht hat aber versprochen, diese immer wie Ihre eigene zu wahren."

Am 4. April hatten hierauf die herzoglichen Gesandten den nächsten und letzten Audienztag. Dieses Mal unterhandelten sie mit den päpstlichen Abgeordneten. [68]) Die Akten hierüber haben sich nicht erhalten; soviel aber ist bekannt, daß man sich nicht verständigte. Unter solchen Umständen blieb nichts übrig, als die Tractate abzubrechen. Einer früheren Bestimmung gemäß sollte man am nächsten Christi-Himmelfahrtsfeste — 19. Mai — wieder zusammenkommen. [69])

Schon während der Unterhandlungen, geraume Zeit vor ihrem Schluße, war die Cusanische Partei thätig, theils auf Grund der päpstlichen Bulle vom 24. Februar, welche die Erneuerung der Censuren anordnete, theils auf Grund der erfolglosen, wenngleich noch nicht abgebrochenen Venetianer-Tractate, die früheren Strafurtheile gegen Herzog Sigmund und dessen Anhänger allenthalben wieder publicieren und vollziehen zu laßen. Bereits unter dem 29. März erhielt Cusanus von dem Bischofe von Concordia, Generalvicar im Patriarchate von Aquileja, die Versicherung, daß er allen Beichtvätern im ganzen Umfange des Patriarchates irgend einen der in der Bulle Genannten zu absolvieren strengstens verbieten, und am Gründonnerstag in Gegenwart der größten Volksmenge die Bulle verkünden werde. [70]) Am 30. März zeigte Simon von Welen dem Bischofe Georg von Trient die Erfolglosigkeit der

66) „reatum confiteri."

67) „Pendentibus igitur blasphemiis papalibus" etc.

68) „Eodem die tractatum est cum papalibus."

69) Puell: in Bibl. Tirol. Tom. 189.

70) dd. Aquileja 29. März 1463. Cod. Cusan. p. 521. A. Feleto, Episcop. Concordiensis.

Venetianer-Zusammenkunft an, und schickte ihm eine authentische Abschrift der Bulle wegen Erneuerung der Censuren, mit dem Ersuchen, sie „dem gegenwärtig seiner seelsorglichen Obsorge anvertrauten Volke" verkündigen zu laßen; ihm selbst wünschte er, der Allerhöchste möge ihn zum orthodoxen Gehorsame antreiben. Ueber die Venetianer-Verhandlungen ließ er einfließen, „daß man daselbst treu und eifrig mit dem größten Fleiße an der Herstellung der Eintracht gearbeitet habe. Aber nach langen Anstrengungen und unerschwinglichen Auslagen habe sich nur gezeigt, daß Sigmund von Oesterreich zur Abbitte und zur vollen Wiederherstellung der Brixnerkirche nicht zu bewegen sei, vielmehr noch fester und hartnäckiger an seinen alten Irrthümern hange." [71]) Am 2. April verkündigte Peter Barbo, Cardinalpriester des Titels zum heil. Marcus, von Rom aus der ganzen christlichen Welt, der heil. Vater habe ihm den Auftrag ertheilt, die bereits am 12. Februar des vorigen Jahres 1462 erlaßene Citation zu erneuern, und alle in derselben wegen Ketzerei Vorgeladenen sammt und sonders neuerdings binnen 40 Tagen vom Tage der Verkündigung angefangen vorzufordern. „Wir wollen, heißt es am Schluße der Citation, und setzen kraft apostolischer Autorität fest, daß unsere Vorladung wirksam sei nicht anders, als wäre sie jedem der Citierten persönlich und zu eigener Hand zugestellt worden." [72]) Auffallen muß es, daß Cusanus in Rom am 8. April noch keine bestimmte Nachricht über die Auflösung der Venetianer-Tractate hatte; denn an diesem Tage bestätigte er dem Bischofe von Feltre den Empfang mehrerer Briefe, und schickte ihm, frohlockend über die bewiesene Standhaftigkeit, ein päpstliches Breve mit der Vollmacht, alle jene, die zu Venedig mit den Excommunicierten verkehrt hatten, zu absolvieren und die Censuren daselbst zu suspendieren, „wenn der letzte Compromiß sowohl von der Herrschaft als auch vom Gegner angenommen wird." Zugleich trug er ihm auf, wegen der Einkünfte ungesäumt zu antworten, und die Bulle der Censuren-Erneuerung allenthalben, mit Ausnahme des venetianischen Gebietes, publicieren zu laßen. Diese Ausnahme soll stattfinden, theils weil die Publication auch früher daselbst nicht geschehen sei, theils weil die Gegner, der Tractate wegen, dort aus- und eingehen müßten, und überdieß aus Gefälligkeit für die venetianische Herrschaft. Noch einmal wiederholt der Brief die Aufforderung, wegen der Einkünfte zu antworten. [73])

---

71) dd. Venedig 30. März 1463. Cod. Cusan. p. 528.

72) dd. Rom 2. April 1463. loc. cit. p. 487.

73) „Quoad labores continuat, et de fructibus respondeat." dd. Rom 8. April 1463. Cod. Cusan. p. 529.

Allmählich rückte das Fest Christi-Himmelfahrt, als die wiederholt zur Wiederaufnahme der Friedensunterhandlungen zu Venedig festgesetzte Zeit heran. In Tirol, zumal in Brixen, sehnte man sich ernstlich nach Ruhe und Versöhnung, scheint aber die Herbeiführung von Hindernissen, wenn solche wieder eintreten sollten, mehr von Seite des Cardinals als von Seite des Herzogs Sigmund befürchtet zu haben. Dies geht wenigstens daraus hervor, daß Bürgermeister, Bürger und Gemeinden der Städte Brixen, Bruneck und Klausen sammt den Gerichten des Gotteshauses Brixen Bittschriften um Herstellung des Friedens nicht an den Herzog, wohl aber an den Cardinal richteten. Eine solche Bittschrift der genannten Gemeinden an Cusanus liegt vom 28. April vor, in welcher sie sowohl den heil. Vater als auch den Cardinal in der zudringlichsten Weise um Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung in dem nur zu lange schon zerrütteten Hochstifte bitten. „Der Cardinal möge Rücksicht nehmen, schrieben sie, auf die nun schon seit Jahren dauernde elendigliche Verlassenheit des Gotteshauses; er möge die Gefahren beherzigen, denen ein solches Stift ausgesetzt sei; er werde es doch nicht auf dessen Verderben abgesehen haben? Noch mehr möge er das was ewig, und um dessentwillen ein Bischof geordnet ist, berücksichtigen, die geistliche Tröstung, deren sie seit Jahren beraubt sind; er möge das Alles zu Herzen nehmen, da ja er selbst daran Schuld sei." Sie protestieren hierauf, daß sie, wie verlaute, gebannt sein sollen; „sie seien sich keiner Schuld bewußt, auch sei eine solche Neuerung in christenlicher Ordnung nie erhört worden. Dergleichen Härte könne nur das Verderben von Weib und Kind, von Leib und Gut, und die Verwahrlosung der Seele zur Folge haben. Sie glauben aber nicht, daß solches die Meinung des Cardinals und des heiligen Vaters sei. Cusanus möge vielmehr beim heil. Stuhle für sie einschreiten, in Erwägung des Umstandes, daß sie völlig unschuldig wegen Sr. Hochwürdigkeit so lange Zeit von vieler Kümmerniß, Angst und Trübsal heimgesucht seien." Den heil. Vater baten sie, falls der Cardinal in diesen Dingen zu hart wäre, als ein Vater der Väter zuzugreifen und anzusehen all die Uebel, die dem Gotteshause begegnet seien und noch täglich begegnen, damit sie ihr Leben in Ruhe, in der Furcht und im Dienste Gottes vollenden mögen.[74])

Auf Seite des Domcapitels Brixen kam es leider in diesen Tagen, wo man der Versöhnung entgegen gehen sollte, wieder zu einer neuen, dem Friedenswerke nicht günstigen Reibung mit dem Cardinal. Zwei Capitularen von Brixen erschienen um diese Zeit in Venedig, oder waren nach dem Abbruche der Unterhandlungen daselbst zurückgeblieben. Eines Tages machte ihnen der

74) dd. Brixen 28. April 1463. Handlung ꝛc. p. 498. 501.

Bischof von Feltre im Auftrage des heil. Vaters und des Cardinalscollegiums die bittersten Vorwürfe über die Verachtung der Censuren, deren sich das Capitel schuldig gemacht habe, mit der Aufforderung, selbes sollte in den Schooß der heil. Mutter, der Kirche, und zu seinem Herrn und Bischofe, von dem es sich schmählich getrennt habe, zurückkehren. „Hätte das Capitel das Interdict beobachtet, setzte er hinzu, so würden die Dinge ganz anders gekommen sein. Alle Schlösser, Früchte und Einkünfte der Brixnerkirche müßten aber dem Cardinal angewiesen werden, denn das Capitel habe diese nie mit Ehren behalten können, und könne es auch gegenwärtig nicht." Das Capitel zu Brixen konnte, sobald es von diesen Vorwürfen Kenntniß erhielt, die Quellen derselben nicht anderswo als in Schritten suchen, die der Cardinal neuerdings bei dem Papste und dem Cardinals-Collegium gethan haben mußte. Die Vorwürfe kamen aber den Capitularen von Brixen um so unerwarteter, als das Verhältniß zwischen ihnen und Cusanus in der letzten Zeit kein unfriedliches gewesen war. Der Papst selbst hatte am 21. Februar den Herzog von Venedig aufgefordert, die Temporalien des Stiftes Brixen noch eine Zeitlang in seinen Händen zu behalten, und sie nur dem Capitel auf dessen Verlangen zu übergeben. Dieselbe Aufforderung war am 1. März von Cusanus wiederholt worden mit der beigefügten Versicherung, das Capitel werde die Uebergabe der Temporalien gegen seinen und des Papstes Willen vom Herzoge nicht verlangen. Am 13. desselben Monats hatte der Cardinal den Bischof von Feltre ersucht, dahinzuwirken, daß die Einkünfte der Brixnerkirche, die sich in den Händen des Dogen befanden, ihm ganz oder theilweise eingeräumt würden, und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß vom Capitel kein Widerspruch zu befürchten sei. Nach diesen Anzeichen eines freundlichen Verhältnisses zwischen dem Cardinal und den Domcapitularen von Brixen mußten die Vorwürfe und Forderungen des Bischofes von Feltre den Letztern wahrhaft überraschend kommen. Sie drückten daher in einer Zuschrift vom 15. Mai an den päpstlichen Legaten ihr Staunen über dessen unerwartete Aeußerungen aus, und bemerkten in Betreff der Temporalien des Stiftes, daß diese sich ja nicht in ihren, sondern in den Händen des Herzogs von Venedig befänden, und sie bisher nichts als die undankbare Mühe der Verwaltung gehabt hätten. In der Zuschrift an den Cardinal baten sie, er solle der Wahrheit Zeugniß geben, und sie wegen Verwaltung der Hochstifts-Einkünfte nicht verunglimpfen laßen. „Wollet, ehrwürdigster Vater! schrieben sie, dem heil. Collegium der Cardinäle wahrheitgetreu berichten, auf welche Weise die Schlösser und Einkünfte des Stiftes in unsere Hände kamen, damit man nicht glaube, wir hätten aus Eigennutz und Ehrgeiz nach den Einkünften und nach dem Regimente der Kirche getrachtet. Erinnert Euch an Eure Gefangenschaft zu Bruneck, an die

Motive, die uns zur Einmischung bewogen, an die Verpflichtungen, die wir eingingen, an den bösen Streich, den uns Euer Neffe gespielt." Sie schließen mit der Bitte, doch endlich einmal die Hand zum Frieden bieten zu wollen! [75]) Wir werden aus den später ertheilten Antworten ersehen, daß Cusanus diese Vorstellungen nicht günstig aufnahm.

Indessen rückte der Tag der Wiederaufnahme der Venetianer-Unterhandlungen immer näher. Der Doge scheint es für zweckmäßig erachtet zu haben, daß diesmal auch Cusanus bei den Verhandlungen zugegen sein sollte, und ließ diesen Wunsch durch den eben damals nach Rom reisenden Bischof von Feltre dem heil. Vater und dem Cardinal eröffnen. Um den Letztern zu gewinnen, ließ er ihm in Betreff jener Abfindungssumme von 28.000 fl., über welche schon am 11. December des vorigen Jahres, obwohl ohne Erfolg, unterhandelt worden war, günstige Aussichten eröffnen. Er deutete an, daß die Bürgschaften dafür in Venedig übernommen werden dürften. Denn daran scheint sich die frühere Unterhandlung zerschlagen zu haben, daß Cusanus den vom Herzoge Sigmund gebotenen Bürgschaften nicht traute. [76]) Aus den Antworten sowohl des Papstes als auch des Cardinals ging aber leider hervor, daß man auch dieses Mal von den Tractaten in Venedig nicht viel erwarten durfte. Pius erklärte dem Dogen, er würde dem Cardinal erlauben dabei persönlich zu erscheinen, wenn er zuvor die vollste Versicherung und Ueberzeugung bekäme, daß Sigmund sich seinem Rechtserkenntniße unterworfen habe. [77]) „Denn nachdem Wir, erklärte der Papst weiter, die ganze Streitsache der Brixnerkirche und des Cardinals Deiner Entscheidung (arbitrio) überlaßen haben, ist es billig und folgerichtig, daß auch Sigmund von Oesterreich auf gleiche Weise sich Deinem Urtheile unterziehe. Geschieht das, so werden Wir Sorge tragen, daß an dem von Dir bestimmten Tage entweder der Cardinal selbst, oder in seiner Verhinderung ein Stellvertreter mit Gottes Hilfe und unter Deiner Vermittlung den Streit zu einem gerechten und erwünschten friedlichen Ausgange bringe." [78]) Cusanus übergab dem Bischofe von Sebenico, der um diese Zeit in eigenen Angelegenheiten von Rom nach

---

75) dd. Briren 15. Mai 1463. Handlung ꝛc. p. 502. 504.

76) In dem Schreiben an den Bischof von Feltre vom 10. Jänner 1463 bemerkte Cusanus: „Si forte replicaretur de securitate solutionis illius pecuniae, quod ipsa in Venetiis praestari nequeat, est respondendum, quod illa securitas (also wohl die von Sigmund anderswo angebotene?) est nobis incerta, si ex promissis Sigismundi assequi debemus illam, cum de hoc maximam experientiam habet ecclesia et ego, cum nec fidejussores nec literae suae nec pignora mihi valuerint."

77) „Si nobis de submissione istius Sigismundi in te facta constitisset."

78) dd. Rom 6. Mai 1463. Cod. Cusan. p. 534.

Venedig kam, ein Memoriale mit, um es seinem Neffen Simon von Welen, oder in dessen Abwesenheit dem Herzoge selbst zu überbringen. Darin sprach er sich ganz unumwunden über die Bedingungen und Bürgschaften aus, unter denen er nach Venedig kommen und auf Unterhandlungen eingehen wollte. „Da ich, schrieb er, keine sichere Nachricht über die freie Unterwerfung meines Gegners, sowie über die Frage habe, ob der erlauchte Herr Doge die Last des Schiedsrichteramtes nach der Vorschrift der vom Papste erhaltenen Bulle [79]) auf sich nehmen wolle, und da mir auch kein Tag festgesetzt wurde: so habe ich keine Eile zu Sr. erlauchten Herrlichkeit zu kommen, um nicht überflüßig so viele Tagsatzungen mitzumachen, zumal da die Erfahrung mich belehrt hat, daß von meinem Gegner bei seiner Unbeständigkeit wenig zu erwarten ist. Sobald ich jedoch höre, daß er sich freiwillig unterworfen habe, und daß Se. Durchlaucht nach Vernehmung der Parteien den Ausspruch thun wolle nach der Vorschrift der apostolischen Bulle, die sich in Deren Händen befindet [80]), soll es an mir nicht fehlen. Nur bitte ich Se. Durchlaucht dringend, wohl auf Ihrer Hut zu sein, damit nicht, wenn auch dieselbe etwas erreicht zu haben glaubt, der Gegner wieder Alles über Bord werfe, und ich wieder, wie so oft bisher, von ihm bei der Nase herumgezogen werde. Ich bin überzeugt, daß er nichts halten wird. Ich kann auch nicht glauben, daß er zu Venedig eine Bürgschaft für die Bezahlung des geraubten Geldes finden werde, die mich befriedigen könnte. Ich muß vorher genau wissen, welche Sicherheit man mir für die Erfüllung dessen, was Se. Durchlaucht aussprechen wird, bietet. Darüber wolle mich dieselbe schriftlich belehren, und den Brief nach Florenz schicken an die Magister Paul und Ludwig, die wissen, wo ich zu finden sein werde." [81])

Bei dieser Stimmung der Gemüther wurde Alles, je näher das Christi-Himmelfahrtfest heranrückte, bezüglich der Zusammenkunft in Venedig unsicher. Der Doge scheint Interesse und Aussicht auf Erfolg verloren und auch keine

79) „juxta bullam S. Domini nostri."

80) „et quod Serenitas sua auditis partibus pronuntiare velit juxta apostolicam bullam, quam habet"; d. i. nach der Bulle vom 10. Jänner mit den zehn Artikeln oder nach der Bulle vom 12. März, welche dem Papste die Absolution nach früher erfolgter Abbitte des Herzogs Sigmund vorbehielt. Das hieß nun wieder eine unmögliche Bedingung setzen; denn gegen diese 10 Artikel hatte ja eben Sigmund bei der vorletzten Zusammenkunft protestiert, und an der Bulle vom 12. März zerschlugen sich die letzten Unterhandlungen.

81) dd. Rom 6. Mai 1463. Cod. Cusan. p. 534. „Haec est copia memorialis dati domino Episcopo Sibinicensi (Sebenigo) qui venturus est Venetias ex propriis causis suis."

weitern Schritte gethan zu haben. Darum wendete sich Simon von Welen am 16. Mai, drei Tage vor dem zur Eröffnung der Unterhandlungen festgesetzten Termin [82]), mit der auffallenden Frage an ihn, ob die bis Christi Himmelfahrt vertagten Tractate wieder aufgenommen werden? Im bejahenden Falle, und vorausgesetzt, daß die Gegenpartei die vom Papste und dem Cardinal gesetzten Bedingungen vorher erfüllt, werde sowohl er als auch Cusanus selbst in Venedig erscheinen. [83])

Die Antwort des Dogen liegt nicht vor. Dafür haben wir die urkundlichen Beweise, daß Herzog Sigmund am 17. Mai zu Innsbruck die Vollmachten für seine Abgeordneten, den Hauptmann an der Etsch und Burggrafen auf Tirol Christoph Botsch, für Jakob Trapp, Gregor von Heimburg und Lorenz Blumenau ausstellte [84]), und daß der Tag zu Venedig, wenn auch nicht am 19. Mai, doch bald darauf eröffnet wurde. [85]) Ueber die Verhandlungen haben sich keine Berichte erhalten; wir wissen nicht einmal, wer von Seite des Cusanus, und ob ein Abgeordneter erschien. Bis zum 11. Juni wenigstens scheint weder eine ernstliche Unterhandlung noch viel weniger eine Verständigung stattgefunden zu haben. Wir besitzen nur ein Par Briefe, welche einiges Licht auf die Schwierigkeiten, wie auch auf die gänzliche Erfolglosigkeit des beantragten Tages werfen. Der erste dieser Briefe enthält ein Schreiben des Dogen vom 11. Juni an den Cardinal Cusanus, worin diesem, um ihm die Reise nach Venedig zu ersparen, angezeigt wird, daß Herzog Sigmund in den unbedingten Compromiß auf den Dogen nur eingehe, wenn der Papst und der Cardinal dasselbe auf gleiche Weise unbedingt und ohne Vorbehalt thun. Es wird ihm ferner darin erklärt, daß seinem Verlangen nach der Einräumung der Brixner Temporalien von Seite des Dogen nicht willfahrt werden könne, weil dieser dieselben mit der Verpflichtung übernommen habe, sie, wenn keine Verständigung zu Stande komme, wieder in den früheren Zustand zurückzustellen. Das Schreiben ist sehr merkwürdig. „Aus den Berichten unseres am päpstlichen Hofe befindlichen Gesandten, schreibt Cristoforo Mauro, erfahren wir, daß Ew. ꝛc. Rom verlassen hat, um hieherzukommen. So angenehm uns die Ankunft Ew. ꝛc. immer wäre, und so gerne wir Dieselbe wiedersähen, zogen wir doch vor, damit Ew. ꝛc. sich nicht umsonst den Beschwerden der Reise aussetze, Dieselbe zu benachrichtigen, daß der durchlauchtigste Herzog Sigmund in keiner andern, als in der meinem Gesandten

82) Der 19. Mai war Christi Himmelfahrtstag.

83) dd. Belluno 16. Mai 1463. Cod. Cusan. p. 528.

84) dd. Innsbruck 17. Mai 1463. Regest. bei Lichnowsky.

85) Handlung ꝛc. p. 498.

und dem Bischofe von Feltre angezeigten Form sich zum unbedingten Compromisse herbeilaßen wolle, d. i. wenn nicht auch Se. Heiligkeit der Papst und Ew. ꝛc. ebenfalls unbedingt auf uns als Schiedsrichter übereinkommen, wie Ew. ꝛc. ohne Zweifel von Beiden vernommen haben wird. Unser Gesandter berichtet uns ferner, daß Ew. ꝛc. auch in der Absicht hieherkommen wolle, damit wir Dieselbe in Ihre Kirche wiedereinsetzen sollten. Wir zweifeln nicht, daß es Eurer Andacht bekannt sein wird, daß die an unsern Gesandten als unsern Stellvertreter geschehene Abtretung deßwegen stattgefunden hat, damit wir freie Hand hätten nach unserm Gutdünken zu verfügen.[86]) Nun würden wir, wäre eine Vereinbarung zu Stande gekommen, keinen Augenblick gezögert haben, über sie so zu verfügen, wie es bei der Ausgleichung bestimmt worden wäre. Da aber keine Vereinbarung stattfand, müssen wir bei der Verpflichtung bleiben, Alles wieder in den alten, und zwar in jenen Stand zurückzuversetzen, in welchem sich die Dinge befanden, ehe sie uns übergeben wurden. Daraus kann Ew. ꝛc. ersehen, daß uns nicht gestattet ist, Derselben irgend etwas zu übergeben, außer in Folge einer zustandekommenden Vereinbarung.[87]) Um aber Eure Angelegenheit nicht als eine hoffnungslose aufzugeben, haben wir gerne in die Vertagung gewilligt und uns den weitern Tractaten unterzogen."[88])

Der zweite der vorerwähnten Briefe enthält eine vom Cardinal Cusanus an den apostolischen Legaten, den Cardinal Bessarion, gerichtete Information, in welcher Cusanus diesen um seine Verwendung zur Erlangung der Einkünfte des Bisthums Brixen ersucht und ihm beizubringen sich bemüht, daß das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung nicht seine Schuld sei. „Er habe die volle Ueberzeugung, schreibt er, der apostolische Legat werde mit ihm Mitleid tragen und Alles in Bewegung setzen, um ihm den Frieden zu verschaffen." Er erinnert ihn dann an jene Aeußerung des Papstes, die dieser im Monate Mai zu Viterbo, als dort in einem Consistorium seine Angelegenheit zur Verhandlung kam, fallen ließ: „Ihm scheine, daß Cusanus in der Nachgiebigkeit zu weit gehe, und daß die Unterhandlungen zu Venedig aufgelöst werden sollen." Diese Aeußerung sei für ihn ein Befehl gewesen; er habe sogleich den Seinigen darnach zu handeln geboten, aber bis zur Stunde noch nicht erfahren, was sie gethan.[89]) Der heil. Vater habe ihn dem schieds-

86) „assignationem . . . idcirco factam fuisse, ut de illa disponere possemus ex animi sententia nostra."

87) „nisi interveniente concordio."

88) dd. Venedig (in nostro ducali palatio) 11. Juni 1463. Cod. Cusan. p. 74.

89) Vorstehende Information trägt leider kein Datum; sie fällt jedenfalls in den Juni oder Juli. Wäre uns ihre Datierung bekannt, so wüßten wir ziemlich genau, wann die Venetianer-

richterlichen Spruche des Herzogs von Venedig unterworfen, das habe aber seinem Gegner nicht genügt; dieser wollte, daß auch Se. Heiligkeit ohne den Artikel in Betreff der Absolution auszunehmen sich demselben Richterspruche unterziehe, so daß der Doge auch zu entscheiden hätte, ob der Gegner verpflichtet wäre um die Absolution zu bitten, und wie Se. Heiligkeit dieselbe ertheilen müßte. Auf eine solche Forderung habe der Papst nicht eingehen können, weil sie weder gerecht noch ehrbar war." „Dieser Artikel, fährt Cusanus fort, geht aber mich nichts an. Mir kam immer vor, und es scheint mir auch heute noch so, daß es an mir nie gefehlt habe und auch nicht fehlen werde, indem ich allzeit zum Frieden bereit war und es noch bin, aber nur nach der Bulle des heiligsten Vaters. Ich habe dem durchlauchtigen Herzog von Venedig, in dessen Hände die Schlösser und Einkünfte meiner Kirche sich befinden, geschrieben, daß er, nachdem nicht ich die Schuld der nicht zu Stande gekommenen Vereinbarung trage, mir meine Einkünfte zurückgeben laße; denn er hat sie aus den Händen des Capitels übernommen, welches sie in meinem Namen und nicht im Namen meines Gegners inne hatte und verwaltete [90]), wie dies aus dem jüngsten Schreiben des Capitels an das heil. Cardinals-Collegium, wovon ich eine Abschrift beilege, hervorgeht. [91]) Wenn es nun Ew. ꝛc. wohlgefällig sein möchte, so bitte ich, mit dem durchlauchtigsten Herrn Dogen hierüber zu sprechen. Ew. ꝛc. mag ihm die Versicherung geben, daß ich mich nach der Bulle Sr. Heiligkeit mit der größten Bereitwilligkeit seinem schiedsrichterlichen Spruche unterwerfe, daß aber die Absolution mich nichts angehe, da ich den Gegner, so wie ich ihn nicht excommuniciert habe, auch nicht absolvieren kann. Will aber der Gegner sich nicht auf gleiche Weise nach der Vorschrift der Bulle unterwerfen, dann möge mir der Doge die Einkünfte meiner Kirche ausfolgen laßen, da er sie als mein Stellvertreter [92]) vom Capitel erhalten hat und der Gegner bekennt, er habe sich in dieselben nicht eingemischt, und werde sich auch nicht einmischen. Das ist doch ein sehr gerechtes Verlangen. Könnte ich aber selbst das nicht erlangen, dann hätte ich Ursache zur Klage gegen die Vorenthalter meiner Einkünfte. Der Gegner macht Schwierigkeiten gegen die Abbitte, wie man sagt, weil er dadurch die Strafen der Ehre- und Güterberaubung verdient zu

---

Unterhandlungen aufgelöst wurden. Immerhin zeigt uns das Schreiben Eine der Ursachen. Was die zu weit gehende Nachgiebigkeit des Cardinals betrifft, so ist möglich, daß der Papst dem Gelde zu Liebe die Autorität des apostol. Stuhles nicht opfern laßen wollte.

90) Ein merkwürdiges Bekenntniß!

91) Das oben angeführte Schreiben des Capitels vom 15. Mai.

92) „nomine meo."

haben bekennen würde, und weil der Kaiser auf das Confiscierte greifen könnte. Wäre das die Ursache, so läge die Abhilfe nahe; denn wenn der Friede zwischen dem Gegner und mir zu Stande käme, so würde der heil. Vater, der die Güter seinem Fiscus zuerkannte, dieselben ohne Zweifel huldvollst zurückstellen und die erbetene Verzeihung barmherzigst gewähren. Aber das ist nicht die Ursache. Der Gegner will siegen; er will, daß der heil. Vater, so wie er faktisch gegen ihn vorging, so auch faktisch den Proceß aufhebe, was unmöglich ist. Es muß jedoch noch bemerkt werden, daß der heil. Vater den Compromiß einging, ohne den Artikel wegen der Absolution auszunehmen, wie der Herzog von Venedig gut weiß, so daß es also auch am heil. Vater nicht fehlte." 93) Nun berührt Cusanus in seinem Schreiben einige Verhältniße und Zustände Brixens, die einerseits zeigen, wie genau der Cardinal über die dortigen Vorgänge durch geheime Nachrichten in Kenntniß erhalten wurde, anderseits wie sehr seine Verstimmung gegen Venedig allmälig überhand zu nehmen anfing. „Ich habe vernommen, fährt er fort, daß jüngst in meiner Kirche drei Castellane starben, und der Herzog von Venedig die erledigten Plätze nach dem Rathe Anderer, ohne mich zu fragen, besetzte. Auch in meinem Hause wurden excommunicierte und aus der Curie verjagte Erzschelme 94) eingesetzt, von denen Einer sich benimmt als wäre er mein Vicar. Diese verzehren die Güter meiner Kirche, die sich in den Händen des Herzogs

93) Wann hat wohl der heil. Vater diese Erklärung abgegeben? Sollte sich Cusanus auf das Breve beziehen, welches der Papst am 10. Jänner, neben den zehn Artikeln, dem Bischofe von Feltre sandte? Dann wäre nur zu wünschen, Cusanus hätte diesem Breve damals obige liberale Deutung gegeben. Dieses lautete: „Verum si forte ipse Sigismundus tale compromissum (mit den 10 Artikeln) facere recusaverit, vel etiam Dux Venetiarum tale onus... declinaverit, tunc ... volumus, quodsi et postquam tua fraternitas *assecurata fuerit*, dictum Sigismundum ab errore, quo detinetur, velle resilire, et ad sanctae Rom. ecclesiae gremium redire, *seque apostolicae sedi in petendo veniam humiliter subjicere, tuque de his et aliis*, quae tibi scribimus, *per ipsum Ducem Venetiarum assecuratus fueris*, quod ex tunc et non ante, in praefatum Ducem Venetiarum de alto et basso compromittendi et nostra parte consentiendi ad omnia et singula, quae Dux ipse Venetiarum pro pace et concordia quomodolibet ordinaverit, decreverit ... facultatem habeas, *atque tunc et non alias*, fraternitati tuae horum serie auctoritate apostolica *plenam sic* compromittendi et consentiendi concedimus facultatem." Cod. Cusan. p. 462. Wenn Cusanus darin findet, der Papst habe auf die Forderung der Abbitte, Buße und Unterwerfung verzichtet, so könnte dies nur in dem Sinne zugegeben werden, daß der Legat angewiesen war, sich im schlimmsten Falle mit der Bürgschaft des Dogen für Sigmunds **Zusicherung** der Abbitte und Unterwerfung zu begnügen, nicht aber, daß Pius den Compromiß eingegangen sei ohne den Vorbehalt der Absolution.

94) Cusanus bedient sich des italienischen Ausdruckes: Ribaldi.

von Venedig befinden sollten. Und obgleich die Kirche dem Dogen übergeben ist, legte doch der Gegner dem Clerus die drückendsten Steuern auf, was weder sein Vater noch einer seiner Vorfahren je gethan. Alles das sollte die venetianische Herrschaft nicht dulden, denn es ist ungerecht, unehrlich, scandalös. Ich bitte Ew. ꝛc. dringendst, den Dogen zu bereden, jene Excommunicierten, deren einer Andreas Mack, und der andere, der sich für meinen Vikar ausgibt, Johann Pistor (Bäcker?) genannt wird, aus meinem Hause und aus der Stadt Brixen verjagen zu laßen." [95])

Nachdem sich die venetianischen Vermittlungsversuche nun für immer zerschlagen hatten, äußerte sich, wie einige Vorfälle zeigen, auf beiden Seiten wieder eine größere Gereiztheit. Die Hoffnung und Aussicht auf Frieden mag die Parteien in Tirol wenn nicht einander genähert, doch auf einige Zeit zu friedlicherem Nebeneinanderleben bewogen haben. Jetzt fing man wieder an, sich gegenseitig anzufeinden. Es gab geheime und öffentliche Anhänger des Cusanus. Einige standen mit dem Simon von Welen in geistlicher, Andere in geldgeschäftlicher Verbindung. So versprach Welen dem Lorenz Trautson schon am 2. November 1462, daß bei den Friedenstractaten seiner gedacht und ihm alles Entrissene zurückgestellt werden sollte. [96]) Und wirklich wurde in den zehn Artikeln des Papstes Trautson namentlich aufgeführt, der entschädigt werden müßte. Dem Canonicus Albert von Innichen ertheilte Welen am 24. Jänner 1463 die Vollmacht, den Pfarrer Oswald Ringler in Antholz, wenn er demüthig um Absolution bäte, von der Excommunication, die er sich durch seinen Verkehr mit Bruneck zugezogen, loszusprechen, aber nur gegen das eidliche Gelöbniß, mit keinem Gebannten in oder außer Antholz Umgang zu pflegen. [97]) Den Pfarrer Johann Stadelherr ermächtigte er im März, dem Edelmanne Bartholomä Liechtensteiner und dessen Angehörigen auf ihr Verlangen die Sacramente zu spenden. [98]) Neben den geheimen

95) dd. ? 1463. Cod. Cusan. p. 270 und p. 74. Dieses wichtige Document findet sich im Codex Cusanus an zwei von einander sehr entlegenen Orten. Das Eine Blatt mit der ersten Hälfte p. 270, das andere Blatt mit der zweiten Hälfte — aus Verstoß des Ordners und Buchbinders — p. 74, und dort noch verkehrt eingebunden. — Was den Andreas Mack anbelangt, so begegnete er uns in der Sonnenburger Geschichte wiederholt. Johannes Pistor oder Bäcker wird von Herzog Sigmund in einer Urkunde „Licentiat beider Rechte und Commissarius in Brixen" genannt. Er scheint vom Herzoge dort aufgestellt worden zu sein. Am 12. September 1462 erhielt er von demselben den Auftrag, dem Vicar von Gaiß die Absenzen abzufordern und ihn, wenn er sie nicht reichen wollte, mit geistlichen Rechten vorzunehmen. Wegen Verachtung der herzoglichen Befehle behielt sich Sigmund selbst vor, ihn aufzusuchen. Cod. Cusan. p. 526.

96) dd. Venedig 2. November 1462. Codex Cusan. p. 380.

97) dd. Venedig 24. Jänner 1463. loc. cit. p. 111.

98) loc. cit.

Freunden des Cusanus gab es aber auch solche, die offen für ihn auftraten. Einer der entschiedensten unter diesen war der Pfarrer von Gaiß in Pusterthal. Schon im September des vorigen Jahres hatte er sich die Ungnade des Herzogs Sigmund zugezogen, weil er Gelder dem Cusanischen Commissär Lorenz Hamer zugeführt. Als sich die Venetianer-Unterhandlungen zerschlugen, war er einer der eifrigsten Erneuerer und Beobachter des kirchlichen Interdictes. Da erhielt er am St. Veitsabend 1463 von einem gewissen Alex und seinen Gesellen aus Brixen einen höchst originellen und muthwilligen Absagebrief, der wörtlich hier stehen mag. „Wist herr pharer von gaiß. Die ros die Ir verlorn habt, die sult Ir nyemant zeichen dann mich, umb daz Ir die meins herrn Gnadn von Oesterreich verächt, und jagt sy aus der kirchen als die hundt, und meins herrn gnaden umb euch das nye verschult hat, noch die seinen. Darumb ich euch nit aufgib, wo ich eur leib und guet mag erlangen, und alle die meins herrn gnaden und seinen löblichen Räten mit treuen sind. Seydemoll Ir heilig wolt sein, so wel wir euch darzu richten, daz Ir an Unterlas vartt gen hymmel als die saligen, dü in Korben gen hymml fuern, wenn sy even gen hymml kommen, so pit wir sy durch gottes willen, das si fur vns gott pitten. Habt Ir in den sachen kein verdrießen, so will ich euch ains fürkommen sein vor meins herrn gnad odr vor dem Capitl zu Brixen oder vor sein räten. An Sand Veits abent. Geben zu Brixen. Von mir Alex und die mit mir sind und meins herrn gnadn mit trewen. Im 63 Jare." [99])

Daß auch die Stimmung des Cardinals nach dem Mißlingen der Unterhandlungen, zumal nach dem Fehlschlagen seiner Hoffnung auf Wiedererlangung der Einkünfte des Stiftes eine gereiztere wurde, beweisen am besten seine Antworten auf die Zuschriften der Städte- und Landgemeinden des Hochstiftes und des Capitels von Brixen vom 15. Mai. Sie sind datiert aus Orviedo vom 21. Juni, trocken, barsch, und die an das Capitel starr, jeder sanfteren Regung bar. Da das Schreiben an die Gemeinden eines der wenigen von Cusanus in deutscher Sprache verfaßten ist, so gebe ich es beinahe ganz nach seinem Wortlaute. „Ir schribent von ewrm gehorsam, darauf antworten wir: Wären unsere Schreiben an euch durch ew nit verachtet, so wäre die sach also schwer nit worden. Wan aber der Pan, interdict vnd vnser warnunge geschmäht sind worden, vnd der allmächtig Gott vnd der heil. stuehl ze Rome durch die priesterschafft vnd alle die das interdict nit halten, alltag mehr geschmäht wird, darum ist die sache zu einem vnglauben vnd ketzerei kommen, vnd wißen (wir) darwider dheine rat, denn daß ir ew bekeret vnd gehorsam werdet, so mögen wir ew raten vnd helfen. Ir pittend auch, daß wir vns

99) Codex Cusan. p. 490

zu dem frieden neigen wellen: laßen wir ew wißen, daß kein gepreſt nie an vns geweſen, wan vnſer heil. vater der papſt hat vns vor zu recht vnd darnach hoch vnd dyer (theuer?) erboten vor den Herzogen von Venedig, als die abgeſchrift der päpſtlichen bullen hieinn beſchloßen das inhalt. Aber wir verſteen nit, daß vnſer widerpart desgleichen getan habe; darum iſt die ſache entſchlagen, vnd als wir verſteen, ſo will vnſer widerpart eine ſüne haben nach ſeinem willen, vnd der wille iſt nit müglich, wan er iſt wider ehre vnd recht des heil. ſtuëls ze Rome; vnd der artikl, darum der ſtoß iſt geweſen, iſt nit in vnſer macht, ſunder get vnſern heil. vater den Papſt vnd den röm. ſtuël an, alſo daß vns in der wahrheit kein gepreſt zugezogen mag werden.[100])

Rückſichtslos, bitter und theilweiſe nicht ohne Hohn lautete das Schreiben an das Capitel. „Ihr ſchriebet, daß ihr gehorſam ſeid, und wir euch beim heil. Vater entſchuldigen ſollten. Die heil. römiſche Kirche hält dafür, daß zwei aus euch, Wolfgang Neidlinger und Stephan Steinhorn namentlich, excommuniciert ſind, und jeder Ort, an welchem gedachter Neidlinger und Steinhorn ſich aufhält, auf Befehl des röm. Papſtes dem Interdicte unterliegt; ebenſo jeder Ort, an welchem die andern Excommunicierten verweilen. Ferner, daß die Stadt Brixen und andere genannte Orte mit dem Interdicte belegt, und alle Verletzer des Interdictes irregulär, profan, und jeder Macht zu löſen und zu binden beraubt ſind. Da nun ihr durch eure Handlungen notoriſch darthut, daß ihr nicht glaubet, was die heil. römiſche Kirche glaubt[101]), ſo ſehen wir nicht ein, wie ihr gehorſam und zu entſchuldigen ſein ſolltet. Item, wiederholt vorgeladen wegen eures Glaubens, verlangtet ihr Aufſchub, der euch mit ſicherem Geleite gegeben wurde. Ihr ſeid nicht erſchienen, ſondern habt appelliert. Man hat euch citiert, um euch die Zeugnißbriefe zu geben[102]), ihr ſeid wieder nicht erſchienen. Dann wurdet ihr noch einmal vorgerufen, nach der Erneuerung der Cenſuren, kurz vor dem letzten Termine; ihr habt weder geſchrieben, noch ſeid ihr am Termine erſchienen. Unſer heiligſter Vater ſaß zu Gericht, ihr wurdet als Halsſtärrige verurtheilt; wie könnten wir euch nach ſo oft wiederholten Beweiſen des Starrſinnes entſchuldigen? Die Bürger waren ſorgſamer[103]), und ſchrieben vor dem Ablauf des Termines an den heil. Vater und an uns; ihr aber erſt nach dem Termine und zu einer Zeit, wo wir nicht in Rom waren. Wir glaubten, ihr hättet für eure Ehre beſſer ſorgen ſollen. Ihr berühret die Uebertragung der

100) dd. Orveet (Orviedo) 21. Juni 1463. Handlung ꝛc. p. 506.

101) „Illa vos non tenere, quae tenet s. rom. ecclesia etc.“

102) „apostolos.“ Vergl. oben Buch III. Cap. 4. Anmerk. 1.

103) „magis solliciti.“

Administration an den Erzbischof von Salzburg. Er selbst schrieb noch vor seinem Tode an unsern heiligsten Vater, daß ihr nicht gehorchen wolltet, sondern ihn um ein Provinzial-Concil ersuchtet. Ihr schriebet uns ein anderes Mal, daß ihr in Venedig uns zur Seite stehen wolltet; wie wir aber aus dem Berichte des Bischofs von Feltre vernahmen, hieltet ihr euch, — (obwohl euch weder von uns noch von dem heiligen Vater ein Tag zu Venedig angesagt war, und wir mit euch nichts zu verhandeln hatten) — wohl wacker zu unserm Gegner und dessen Gesandten, nicht aber zu den unsrigen oder zum Bischofe von Feltre, gerade so wie ihr zu Bruneck, ohne gerufen zu sein, erschienet, um das, was unser Gegner mit Gewalt uns abzutrotzen beschloßen hatte, uns mit eurem Rathe zu entziehen. Ihr schreibt, daß ihr die Schlösser und Einkünfte der Kirche in unserm Auftrage verwaltet habt. Wir verläugnen nicht unsere Briefe, obwohl der römische Papst sie für null und nichtig erklärte; man wird nicht finden, daß wir wider sie gehandelt haben; alles geschah, wie einige von euch gerathen haben, nach dem Auftrage unseres heil. Vaters.[104]) Ihr hattet aber keinen Brief von uns zur Einhebung der Einkünfte, außer in Betreff der 4000 fl. und nach der dort bezeichneten Weise. Daher habt ihr zu Venedig eine andere Entschuldigung vorgebracht, euch hinter der Furcht vor der Tyrannei Sigmunds verbergend, der aber in seinen allenthalben veröffentlichten Briefen euch anklagt, daß ihr die das Bedürfniß der Burghuten übersteigenden Einkünfte in eure Taschen stecktet.[105]) Als wir aus dem Kerker kamen, und vor dem genannten Sigmund erschienen, zwang er uns zu dem Versprechen, daß wir uns mit höchstem Fleiße um seine Absolution verwenden sollten. Wir erklärten ihm aber öffentlich, es müsse die Restitution vorangehen, dann müsse er Jemand absenden, der um die Absolution bitte, nur so, hoffen wir, würde er sie erlangen. Damals war er schon durch die That selbst excommuniciert, und bekannte sich auch als einen solchen, wie dies seine Briefe bezeugen.[106]) Wir hielten ihn für einen Excommunicierten; und dessenungeachtet, obschon wir ihn für einen solchen hielten, wurde der Vertrag in Betreff der Einkünfte gegen uns erfüllt; wir empfingen dieselben, er selbst bestätigt dies in seinen Briefen. Warum habt nun ihr später Hand angelegt an das, was uns gehört? Wie

104) Die Stelle ist etwas dunkel gehalten: „Sed ut aliqui ex vobis consuluerunt per Sanctissimum Dominum nostrum ex officio cunta sunt facta."

105) Mir ist von dieser Anklage in allen mir zu Gebote stehenden Documenten nicht die leiseste Spur vorgekommen. Fast scheint es, als hätte Cusanus die Absicht gehabt, Alles hintereinander zu bringen.

106) Vergl. oben II. Bd. p. 24—25.

geneigt ihr uns seid, und wie eifrig ihr uns zu den Einkünften verhelfen wollet, bezeugt der Termin.[107]) Wo ihr schreibt, daß Magister Simon Welen beinahe 3000 fl. zusammengerafft habe und damit davon gegangen sei, drückt ihr euch aus, als wäre euch leid, um so weniger gefunden zu haben; darin spricht sich eure geschworne Treue und euer Gehorsam aus.[108]) Wir entnehmen aus eurem Schreiben nichts anderes, als daß ihr, wenn die Eintracht nicht hergestellt wird, in der Verachtung der Censuren und in der Vorenthaltung unserer Einkünfte fortfahren wollet. Das vermögen wir nicht zu entschuldigen.[109]) Ihr schreibt, daß ihr die Schlösser und Einkünfte in die Hände des Herzogs von Venedig übergeben habt; weiset nach, ob ihr das in unserm Auftrage gethan? Seid ihr aber abgewichen von unsern Briefen, und habt ihr das ohne unsere Zustimmung um des Friedens willen gethan, was folgt daraus, wenn der Friede nicht zu Stande kommt? Wohl nichts anderes, als daß ihr euch ohne unsern oder des apostolischen Stuhles Auftrag nicht weiter einmischen könnet. Und wenn der Herzog von Venedig, der euch die Schlösser und Einkünfte nicht zurückgeben kann, da sie unser Eigenthum sind[110]), uns das Unsrige nicht zurückgibt, was folgt daraus? Wer wird die Schuld der Zerstörung der Temporalien der Kirche tragen, wenn nicht diejenigen, welche die Spiritualität des Gehorsams zerstört haben? Wer täuscht die Seelen? Wer untergräbt den Gehorsam, wer anders als ihr? Hättet ihr den Muth und die Standhaftigkeit der Clarissen gehabt, die Kirche stünde in geistlicher Beziehung aufrecht, die Temporalien würde man nach einiger Zeit wieder bekommen haben. Endlich da in Venedig die Eintracht nicht hergestellt wurde, wem wird man die Schuld davon zuschreiben? Euch freilich nicht im Geringsten! Ich sende euch die Abschrift der Bulle, aus welcher ihr ersehen möget, wie rein und offen man sich diesseits Anfangs zum Rechte, und dann mit Beseitigung aller Strenge

107) „fatetur terminus."

108) Wie leicht geht doch Cusanus über das ganze unehrliche Benehmen Welens hinweg, und welcher bittere Hohn liegt in der ganzen Stelle!

109) Das Bittere und Launenhafte in allen diesen Vorwürfen tritt um so auffallender hervor, wenn man damit die oben angeführten Aeußerungen des Cardinals über sein Verhältniß zum Capitel vergleicht, wie dies kurz vor den letzten Venetianer-Verhandlungen von ihm dargestellt wurde. Dort schrieb er an den Bischof von Feltre, „das Capitel werde keine Schwierigkeit gegen die Einräumung der Einkünfte machen." An den Cardinal Bessarion schrieb er: „das Capitel habe die Einkünfte in seinem Namen verwaltet." Und jetzt diese bittern Vorwürfe!

110) Am 21. Februar hatte der Papst den Dogen aufgefordert, die Temporalien noch eine Zeitlang in seinen Händen zu behalten, und sie nur dem Capitel, auf dessen Verlangen, abzutreten. Man beziehe hieher auch die in der vorigen Anmerkung citierte Stelle aus dem Schreiben an Bessarion.

zum gütlichen Vergleiche erboten hat. Es brüstete sich nämlich Sigmund allenthalben mit seinem Rechtsangebote. Da nun dieses angenommen, und die Annahme eine vollständige war in Bezug auf Alles, was uns betraf, und dennoch nichts nützte, so werdet ihr einsehen, daß der Fehler nicht auf unserer Seite war. Wir hielten eine Zurückweisung gar nicht für möglich. Wir hatten einmal beschloßen, nach Venedig zu kommen; da aber Paul Morizeno uns schrieb, daß gar keine Aussicht sei, den Gegner zum Schweigen oder zur Unterwerfung zu bringen, so blieben wir weg. Man kann nur sagen, daß Sigmund keinen Willen zur Versöhnung hatte; daher kein Zustandekommen der Verständigung. Was er wollte, war das Ungerechteste und die größte Schmach für den heil. Stuhl. Darum vertraue ich auf den Herrn, der weiß, daß ich in der Wahrheit wandle, und nicht auf Menschen, deren Eidschwüre und Treue ich kennen gelernt habe. Und würden wir euch und Andere von der Empörung ablaßen und zum wahren Gehorsame gegen den heil. Stuhl zurückkehren sehen, so würde eine solche Demüthigung uns besiegen; durch Stolz und Anmassung sind wir aber nicht zu besiegen. Nichts aber ist anmaßender, als im Irrthume verharren und sich brüsten, denselben auch gegen den apostolischen Stuhl vertheidigen zu wollen. Auf diesem Wege wandeln einige von euch; aber ihr Irrthum wird den Sieg nicht davon tragen. „Bekehret euch also zu mir, und ich werde mich zu euch bekehren," sagt der Allmächtige." [111])

Die Aussichten auf Wiederherstellung des Friedens durch Venedig waren also, wie aus dem Vorstehenden erhellet, gänzlich verschwunden, und die Parteien standen wieder auf demselben Flecke, wo sie vor den zu Innsbruck begonnenen Unterhandlungen Morizeno's gestanden. Da traten, aufgefordert vom Papste, wahrscheinlicher von Cusanus, die schweizerischen Eidgenossen wieder hervor, und mahnten den Herzog Sigmund an sein im vorigen Jahre gegebenes Versprechen. Sie verlangten, daß er jetzt, nachdem es zu Venedig zu keinem Ausgleiche gekommen sei, wie er für diesen Fall schon früher dem verstorbenen Bischofe Heinrich von Constanz sein Wort gegeben, und in den ersten Octobertagen erneuert habe, den Streithandel ihrer gütlichen Vermittlung oder schiedsrichterlichen Entscheidung überlaßen sollte; sie würden sich, da der Papst darauf dringe [112]), mit Hilfe des neuen Bischofes von Constanz dem Geschäfte unterziehen. [113]) Herzog Sigmund theilte diese Aufforderung der

111) dd. Ex urbe veteri (Orviedo) 21. Juni 1463 in Handlung ꝛc. p. 503 ꝛc.

112) „urgente jam ipso summo pontifice."

113) dd. Zürich 22. Juni 1463. Puell: hist. Tirol. Tom. III. in Bibl. Tirol. Tom. 189.

Eidgenossen einem seiner Räthe, wahrscheinlich Lorenz Blumenau, der sich damals zu Brixen aufhielt, mit dem Auftrage mit, an Paul Morizeno zu schreiben, und ihn um Rath zu bitten, was den Eidgenossen geantwortet werden soll, „da, wie er hinzusetzte, der Proceß bei der venetianischen Herrschaft noch anhängig sei.“ [114]) Wir besitzen den ungemein fidelen Brief, welchen Lorenz Blumenau [115]) sofort an Morizeno schrieb. Er gibt uns volle Aufklärung über die dem Herzoge Sigmund nicht weniger als willkommene Einmischung der Eidgenossen. „Erlauchter Herr! Die Eidgenossen, welche schon lange in die Unterhandlungen zwischen unserm Fürsten und dem Cardinal Cusanus sich einzumischen versuchten, drängen sich wieder heran, eine zweifache Veranlaßung benützend, einmal, weil sie es durch ihre Bemühungen dahin gebracht hatten, daß der Papst und Cardinal sie in der Weise zu Unterhändlern und Schiedsrichtern wählten, daß sie mit Zustimmung der Parteien ermächtigt sein sollten, den Streit durch Rechtsspruch zu entscheiden, ein Vorschlag, den unser Fürst angenommen haben soll, obwohl die Sache seither durch die Verwendung des durchlauchtigsten Fürsten von Venedig in die Hände ganz anderer Vermittler gekommen; zweitens, weil unser Fürst, damit es nicht scheine, er habe seine Sache in betrüglicher Absicht den Händen der Eidgenossen entzogen und in die Hände des venetianischen Fürsten gelegt, ihnen die Versicherung gegeben, daß er, im Falle die Ausgleichung durch Venedig nicht zu Stande kommen sollte, die Sache vor den Eidgenossen und dem seither verstorbenen Bischofe Heinrich von Constanz friedlich beilegen, oder in Ermangelung eines friedlichen Ausweges, rechtlich entscheiden laßen wollte; darum benützen sie diese Veranlaßung, und bieten sich neuerdings zu Tractaten an. Auch das fügen sie hinzu, daß der Papst sie mit neuen und sehr schweren Drohungen aufgefordert habe, die Censuren zu beobachten; sie drängen daher unsern Fürsten, die Tractate mit ihnen vorzunehmen. Edler Herr! aus diesen Worten ersehet ihr, daß die Eidgenossen eine schwache Seite in der Zusicherung unsers Fürsten gefunden haben, nämlich das Versprechen, den Handel, wenn die Eintracht zu Venedig nicht hergestellt werden sollte, vor ihr Forum zu bringen. Aber auch das kann man zur Genüge entnehmen, daß die Eidgenossen wähnen, sie seien beim Papste besser daran und in seinen Augen von

114) Das konnte Sigmund sagen, da weder er, noch die Republik die Unterhandlungen als abgebrochen erklärt hatte, sondern diese Erklärung nur von päpstlicher Seite geschehen war. dd. Innsbruck 29. Juni 1463 bei Puell loc. cit.

115) Vorausgesetzt, daß meine Vermuthung richtig ist. Der Verfasser konnte auch Gregor von Heimburg sein. Ton und Einkleidung des Schreibens hat jedoch die auffallendste Aehnlichkeit mit Blumenau's Brief dd. Innsbruck 11. Jänner 1461 bei Chmel, Sitzungsberichte der kais. Acad. der Wissenschaften histor. Classe. V. p. 699. Siehe oben II. Bd. p. 84.

größerem Gewichte. Das haben sie immer geglaubt, und der Dünkel wurde ihnen durch die Schmeicheleien des Papstes und des Cardinals beigebracht; denn leicht laßen sich die Gemüther mit Worten ködern nach dem Ausspruche des Verfaßers der Kunst zu lieben: „Ein Landmädchen sänftige mit Worten; ein Bürgermädchen mit Geschenken.“ [116]) Ich erinnere mich aber einen Brief gesehen zu hat, den Eure Magnificenz mir vor ihrer Abreise von Innsbruck gezeigt haben, in welchem der Cardinal sie eigenhändig ersuchte, die Sache den Händen des durchlauchtigsten Fürsten von Venedig nicht entschlüpfen zu laßen. Auch erinnere ich mich der Worte, welche Ew. Magnificenz zu uns Gesandten vor unserem Abzuge von Venedig gesprochen, daß der Cardinal dem durchlauchtigsten Herzoge und Ew. ꝛc. geschrieben habe, bittend und ermahnend, die Auflösung der Tractate nicht zuzugeben, weil die Härte des Papstes mit der Zeit sich mildern könnte, wie der Komiker sagt: diem adimere aegritudinem. [117]) Ich wünschte sehr, daß diese Briefe meinem Fürsten oder mir geschickt würden, damit die Eidgenossen sich überzeugen könnten, daß die Verhandlungen vor dem durchlauchtigsten Fürsten von Venedig nicht in Folge einer listigen Wendung gegen den Willen des Papstes, sondern mit seinem Willen, ja indem er es sogar vorzog, stattfanden. Sie würden den Dünkel, daß sie beim Papste mehr gelten und vermögen, fahren laßen. Ich erlaube mir die Bitte, dies alles dem durchlauchtigsten Fürsten von Venedig mitzutheilen, und den Rath, welchen Ew. Magnificenz Sr. Durchlaucht vielleicht zu entlocken vermögen, mir mitzutheilen, sowie auch, wenn etwa jene Partei Umtriebe machen wollte.“ [118])

Wir besitzen auch die nicht minder belehrende Antwort Morizeno's auf vorstehenden mit aller Feinheit geschriebenen Brief. Sie lautet: „Gelehrter Doctor! [119]) Ich las euren Brief und die Wünsche der Eidgenossen. Da ich mit meinem Fürsten noch nicht Rücksprache genommen habe, so antworte ich darauf, wie ich es von meinem Standpunkte aus vermag. Wenn ihr glaubt, daß die Uebertragung der Sache an die Eidgenossen eurem Fürsten zum Vortheile gereiche, so wird nach meinem Dafürhalten meinem Fürsten dadurch nicht die geringste Unannehmlichkeit bereitet. Er hat sich der Mühe nur des Friedens und nicht der Ehre wegen unterzogen. Will man aber die Sache noch hinausschieben, so mag es so lange geschehen, bis der Papst und

---

116) „faciles enim mentes lactantur verbis, ut ait autor artis amatoriae: Villanam verbis, civilem munere placa.“

117) Also schob Cusanus die Anklage der Härte auf den Papst Pius II.!

118) dd. Brixen o. D. 1463 bei Puell loc. cit.

119) So übersetze ich lieber das: magnifice doctor!

der Cardinal sich über ihre Gesinnungen näher erklären; denn der ganze Streithandel ist bereits beigelegt bis auf die Abbitte, auf welcher der Papst hartnäckig bestehen zu wollen scheint. Man konnte auch von ihm nichts anderes herausbringen, obwohl er mit vielen Fürbitten bestürmt wurde. Er wiederholte nur die Erklärung, er werde um nichts in der Welt die päpstliche Autorität einer weltlichen Entscheidung unterwerfen, wohl aber die Verzeihung dem darum Bittenden sogleich ertheilen [120]); eine andere Aeußerung vermochte man bisher von ihm nicht zu erlangen. Man sagt, die Bulle, die ihr zuletzt gesehen, ertheile über die ganze Brixner-Angelegenheit Vollmacht, und auch euer Fürst müsse sich zu einem unbedingten Compromisse herbeilaßen. Der Cardinal reiste nach Siena, und schrieb von dorther sowohl an den Dogen als auch an mich, er werde schnell hieherkommen, sobald er sehen werde, daß auch euer Fürst sich dem schiedsrichterlichen Spruche unterworfen habe. Mein Fürst antwortete: Herzog Sigmund werde nie zu einem unbedingten Compromisse seine Zustimmung geben, wenn nicht auch der Papst und der Cardinal dasselbe thun. Wir warten auf Antwort. Der Cardinal versichert in seinen Briefen, daß die Eidgenossen ihn auffordern, sich ihnen anzuvertrauen; sie versprechen ihm Himmel und Erde. [121]) Ich glaube, mein Fürst würde den zu Stande kommenden Frieden mit herzlicher Freude begrüßen, und eurem Fürsten dazu Glück wünschen, wenn diesem die eidgenössische Vermittlung angenehm sein sollte. Will man aber die hiesigen Unterhandlungen nicht auflösen, so wird mein Fürst soviel als möglich seine Mühe nach Kräften verwenden. Ihr schreibt, die Eidgenossen behaupten, der Papst und Cardinal ziehen sie als Unterhändler andern vor; der Cardinal schreibt, sie öffnen ihm die besten Aussichten; deßwegen dürfte es nicht zu verwerfen sein, auch dort das Glück zu versuchen, wenn sich euer Fürst vielleicht entschließen könnte, durch ihre Vermittlung die Verzeihung nachzusuchen. Sonst weiß ich wirklich nicht, was sie Neues auffinden wollten, das von meinem Fürsten nicht schon versucht und angewendet worden wäre. Ihr sagt, sie wollten, wenn sie die Einigung nicht friedlich zu Stande brächten, nach dem Rechte vorgehen; ich glaube nicht, daß der Papst seinen Ausspruch dem Urtheile eines Andern unterwerfen wird. [122]) Doch die Gesinnung der Eidgenossen könnte man leicht erforschen und in sichere Unterhandlung mit ihnen treten, wenn ihr ihnen

120) „nullatenus pontificalem auctoritatem saeculari arbitrio submissurum."

121) In ihrem Schreiben an Herzog Sigmund vom 22. Juni versichern die Eidgenossen: „urgente jam summo pontifice" hätten sie sich zur Vermittlung angeboten.

122) „Ego minime reor, pontificem ipsius sententiam cujusdam judicio submissurum."

sagen wolltet, man sei durch die Dazwischenkunft des Herzogs von Venedig und durch seine Bitten bereits soweit gekommen, daß in der Brixner-Angelegenheit nichts mehr zu urtheilen und beizulegen erübrige; was noch zurückgeblieben sein mag, sei eben das, was sie zu verlangen scheinen, nämlich Herzog Sigmund soll bekennen, er habe das, was er zur Sicherheit seines Landes und Lebens gethan, mit Unrecht gethan; er soll deßhalb um Verzeihung bitten, und ein Verbrechen auf sich nehmen, welches er begangen zu haben läugnet. Schnell wird man damit ihre wahre Gesinnung herauslocken und zugleich erfahren, welche Vollmacht sie vom Papste und dem Cardinal erhalten haben, und welchen Weg sodann ihr einschlagen sollet. Ich bin überzeugt, daß mein Fürst nichts sehnlicher wünscht, als die Herstellung des Friedens, möge er durch wen immer zu Stande kommen; doch habe ich mit ihm noch nicht gesprochen. Die Briefe, um deren Mittheilung ihr mich batet, konnte ich nicht finden, da ich sie als unbedeutend weggeworfen habe. Doch erinnere ich mich, daß der Cardinal während meines Aufenthaltes in Tirol bei Gelegenheit, wo ich davonzugehen drohte, wenn man die Suspension der Censuren verweigern wollte, mich gebeten hat, die Sache nicht zu verlaßen. Ueberdieß erinnere ich mich, daß der Bischof von Feltre, als die Sachen auch hier auf Schwierigkeiten stießen, mich im Namen des Cardinals ersucht hat, meine Hand nicht zurückzuziehen, weil Hoffnung war, den Papst mit der Zeit erweichen zu können. Jedoch weiß ich nicht bestimmt, ob ich vom Cardinal Briefe erhalten habe; ich werde jedoch nachsehen, und wenn ich sie finde, wortgetreue Abschriften senden. Also genug von diesen Dingen, nur behalte ich mir vor, nach genommener Rücksprache mit dem Fürsten seine Ansichten euch mitzutheilen. Uebrigens freue ich mich über die Herstellung des Friedens in Deutschland; möge der Herr denselben auch Oesterreich schenken!" — (folgt hierauf eine Beschreibung der Türkengefahr). — In der Nachschrift bemerkte Morizeno, „der Doge habe so eben vom Papste die Anzeige erhalten, daß er zur Beilegung der Brixner-Angelegenheit einen Legaten mit unbeschränkten Vollmachten nach Venedig senden werde; der Legat werde etwa um den 20. (August?) ankommen; dann könne das Ende dieses Handels erwartet werden![123])

123) Ex Veneta urbe o. D. bei Puell loc. cit. Eine weitere Nachschrift enthielt folgende Privatangelegenheit, die zeigt, auf welch' freundlichem Fuße Morizeno mit den Domherrn in Brixen stand: „Dom. Stephano (Steinhorn) et caeteris commendate et dicite Dom. Wolfgango (Neidlinger, also gerade den zwei Excommunicierten) ut, si occurrerit aliquos habere accipitres quos velit mecum impertiri. Cum mittit ad nos aliquem nuntium, velit aliquos ad me mittere, quos poterit dare D. Comiti Vinciguerrae de Collalto, qui moratur prope Conegliano ad unum milliare de vestris (finibus?) in Castro S. Salvatoris, qui eos meo nomine gubernabit, ut suo tempore eis uti potero. Valete."

Das barsche Schreiben des Cardinals vom 21. Juni aus Orvieto erhielt das Domcapitel von Brixen aus unbekannten Gründen erst im Anfange des Monats September. Die Capitularen mochten sich auf ihre im Ganzen sehr bescheidenen Vorstellungen und Bitten eine solche Antwort nicht erwartet haben. Um so größer war ihre Ueberraschung und ihr Schmerz. Am 5. September wendeten sie sich klagend und um Hilfe bittend an den einzigen Mann, von dem sie glaubten, er könne ihrer Ehrlichkeit ein günstiges Zeugniß geben, an Paul Morizeno. „Wir Geängstigte oder besser gesagt, wir vom Cardinal Gequälte nehmen unsere Zuflucht zu Ew. Magnificenz und bitten um Rath und Hilfe." Sie citieren hierauf den Brief des Cardinals beinahe Punkt für Punkt, fügen ihre rechtfertigenden Bemerkungen hinzu, und beschweren sich insbesondere über den Bischof von Feltre, der doch von Morizeno über den wahren Sachverhalt unterrichtet war, und dennoch, wie es scheint, über sie ungünstige Berichte erstattete. [124])

Morizeno beantwortete den Klagbrief des Capitels am 15. September, und suchte die Domherrn durch das herrlichste Zeugniß, welches er ihrer Friedensliebe gab, zu trösten. Zugleich aber — und da nähern wir uns einem wichtigen Wendepunkte in unserer Geschichte — zugleich aber ließ er, als hätte ihm der starre, bittere und unversöhnliche Brief des Cusanus über das Trostlose der ganzen Sache, über die Zwecklosigkeit aller bisherigen Versöhnungsversuche, sowie über die Aussichtslosigkeit auf Frieden bei einer solchen Beschaffenheit der Gemüther die Augen geöffnet, eine Aeußerung fallen, die sehr wichtig war, und in der That von jetzt an das Losungswort wurde, welches endlich den Ausweg zeigte aus dem Labyrinthe siebenjähriger Wirren. Morizeno meinte, außer Gott könne vielleicht einzig nur der Kaiser Hilfe bringen. „Ehrwürdige Väter! schrieb er, ich bedauere euer Schicksal, da ich Zeuge davon war, bin und sein werde, daß ihr immer den Frieden wolltet, und zur Herstellung des Friedens und der Eintracht eure ehrwürdigen Chorbrüder hieherschicktet, die nach eurem Sinne an der Förderung des Friedenswerkes arbeiteten, und bei den Unterhandlungen nie ein Wort des Zankes und Streites fallen ließen, sondern bei jeder Gelegenheit mich sowohl als die Andern zum Frieden ermunterten, und traurig von hier wegzogen, als dieser nicht zu Stande kam. Ich glaube nicht, daß der Bischof von Feltre, der von mir über eure Gesinnung unterrichtet war, über euch etwas anderes als Günstiges berichtete; that er das Gegentheil, so ließ er sich dabei von der Willkühr und nicht von der Wahrheit leiten. Daß mir als Stellvertreter meines Fürsten das Gotteshaus Brixen übergeben wurde, geschah im Auftrage

124) dd. Briren 5. September 1463 in Handlung ꝛc. p. 511.

des Herzogs Sigmund, der den Befehl dazu ertheilte, damit aller Welt offenbar würde, er wolle sich der Vereinbarung unterwerfen. Daß aber euer ganzes Capitel seine Zustimmung zur Uebergabe ertheilte, geschah sowohl in Folge des herzoglichen Auftrages, als auch in Folge meines Zuredens, und wäre etwas anderes geschehen, in der That, es wäre damit klar ausgesprochen worden, daß ihr den Cardinal fliehen und die Eintracht nicht herstellen wolltet." Am Ende seines Zeugnisses fügt Morizeno bei: „Ich rufe Gott und alle Heiligen zu Zeugen an[125]), daß ihr immer den Frieden gewünscht und darnach getrachtet habt;" dann fährt er fort: „Auch von seiner und Venedigs Seite könne er bezeugen, daß man ebenso aufrichtig den Frieden gewünscht, und der venetianische Gesandte in Rom alles mögliche — leider aber ohne Erfolg — in Bewegung gesetzt habe. Bisher aber schien die Wiederherstellung der Eintracht ohne Abbitte und Absolution nicht möglich. Zwei bis dreimal verlangte der Cardinal von meinem Fürsten, und schrieb deßwegen auch an mich, die Wiedereinräumung der Kirche und ihrer Einkünfte. Jedesmal wurde ihm geantwortet: Beides sei nicht so unbedingt an Venedig übergeben worden, daß der Doge nach Willkühr darüber verfügen könnte; er wurde verpflichtet, das vollziehen zu laßen, was die Vereinbarung bestimmen würde; käme eine solche nicht zu Stande, so hätten die Dinge in ihren früheren Zustand zurückzukehren. So verhält sich die Sache bis zur Stunde."

„Sollte es aber, fährt Morizeno weiter, für nützlicher erachtet werden, die Kirche und alles übrige in den früheren Zustand zurückzuversetzen, so wird man das, wenn es Herzog Sigmund begehrt, von unserm Fürsten, wie ich glaube, leicht erlangen, da dieser nur den Frieden will, und ihm jeder Weg, auf welchem Herzog Sigmund und ihr denselben finden zu können glaubt, ein sehr erwünschter sein wird; so antwortete nämlich der Doge in diesen Tagen dem Gesandten des Kaisers; denn da derselbe im Auftrage Sr. Majestät bemerkte, der Kaiser wollte, wenn die Republik es nicht ungütig nähme, den Frieden gerne herstellen, so erlangte er sogleich die Zustimmung, indem der Doge mit heiterer Miene und mit andern Zeichen seiner Freude erklärte, nichts sehnlicher als den Frieden und die Ausgleichung dieses Handels zu wünschen. Auf diesem Standpunkte befindet sich also die Sache jetzt. Er, Morizeno, wisse, nachdem er alle Mühe angewendet, weiter weder zu rathen noch zu helfen; doch wollte er keine Mühe scheuen, wenn es ihm möglich wäre, den Frieden herzustellen. Ich rufe Gott und alle Engel zu Zeugen an, daß ich es an nichts habe fehlen

125) „et omnem ejus curiam triumphantem."

laßen. Doch flehe ich zu seiner göttlichen Majestät, daß, wo menschlicher Scharfsinn die Ordnung nicht herzustellen vermag, seine Gnade es vollbringe. Lebet wohl!" [126])

Mit diesem Schreiben war also, wie oben bemerkt wurde, nicht nur dem Domcapitel von Brixen ein glänzendes Zeugniß seiner Versöhnlichkeit und Friedensliebe ausgestellt, sondern auch, was ohne Vergleich wichtiger ist, der Weg angedeutet, auf dem man endlich zum Schluße des langwierigen Streites gelangen konnte. Der Gedanke, daß der Kaiser sich ins Mittel legen und die Versöhnung bewerkstelligen sollte, tritt auch in einem fast gleichzeitigen Schreiben des Cardinals Bessarion an Simon von Welen hervor, in welchem nach Darstellung der völligen Aussichtslosigkeit darauf hingedeutet wird, daß dies der einzige noch übrige Weg sei. [127])

Und so stand man, wie es schien, am Ziele der Lösung des bisher durch alle Versuche nicht zu entwirrenden Knäuels erbitterter Leidenschaften und sich durchkreuzender Rechtsansprüche, am Ende eines Kampfes, bei welchem es sich um die Entscheidung handelte, ob die auf Jahrhunderte alten Grundsätzen gestützte Kirchengewalt über die neuen Theorien der Staatsgewalt, oder diese über jene den Sieg davontragen sollte.

---

126) Venetiis 15. September 1463 in Handlung ꝛc. p. 512.

127) dd. Venedig 21. August 1463. Cod. Cusan. p. 73

5. Capitel.

Die Versöhnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Ursprung des Gedankens einer Vermittlung durch den Kaiser. Friedrichs Aussöhnung mit den deutschen Fürsten und mit seinem Vetter dem Herzoge Sigmund. Beweise wohlwollender Gesinnung für den Letztern. Sein Abmahnungsschreiben an den Bischof von Chur und an die Eidgenossen gegen die Aufforderungen des Cardinals Cusanus. Tod des Erzherzogs Albrecht. Vollständige Versöhnung des Kaisers mit Sigmund. Friedrich bietet dem Papste seine Vermittlung im Cusanischen Streite an. Sein Schreiben an Pius und an den Cardinal. Geschmeidige Antwort des Letztern. Strenge Forderungen des Papstes in Betreff der Genugthuung. Breve an den Bischof Rudolf von Lavant mit Vollmachten. Zusammenkunft in Wiener-Neustadt. Langsamer Gang der Unterhandlungen. Beiderseitige Forderungen und Artikel. Ein vermittelnder Vorschlag des Kaisers wird angenommen. Tod des Cardinals Cusanus 11. August 1464. Tod des Papstes Pius II. 14. August 1464. Aenderung aller Verhältnisse. Absolution Sigmunds. Aufhebung der kirchlichen Censuren und Interdicte. Publication der Absolution. Papst Paul II. Schreiben des Paul Morizeno. Schlußbetrachtung.

Der Gedanke, daß der hartnäckige Streit, an dessen Beilegung so viele geistliche und weltliche Fürsten seit Jahren vergeblich gearbeitet, vielleicht noch auf dem einzigen Auswege, den die kaiserliche Dazwischenkunft öffnete, seinem Ende entgegengeführt werden könne, war von Kaiser Friedrich III. selbst angeregt worden. Im Monate August erschien sein Gesandter Johann Hinderbach in Venedig mit dem Auftrage, der Republik zu eröffnen, daß Se. kaiserliche Majestät auf zudringliches Bitten des Herzogs Sigmund die ganze Streitsache nicht ungerne in ihre Hände nehmen möchte, und daß nur die Besorgniß, dadurch vielleicht die erlauchte venetianische Herrschaft zu verletzen, sie davon

abhalte.[1]) Wir kennen bereits die Antwort, welche nach dem Berichte Morizeno's der Doge Cristoforo Mauro der kaiserl. Majestät durch ihren Gesandten geben ließ, und so ging das Geschäft der Vermittlung und Versöhnung der scheinbar unversöhnlichen Parteien in die Hände des Kaisers über. Wie aber Friedrich dazu kam, sich um diese Sache vermittelnd anzunehmen, nachdem er Jahre lang entweder gleichgültig zugesehen, oder von Zeit zu Zeit sogar eine Stellung eingenommen hatte, die dem Herzoge Sigmund nichts weniger als günstig war, darüber klären uns die Beziehungen auf, in welche der Kaiser um diese Zeit zu den deutschen Fürsten und zu seinen eigenen Verwandten trat.

Der wegen der gewaltthätigen Wegnahme der Stadt Donauwörth durch den Herzog Ludwig von Baiern schon 1458 entstandene Reichskrieg zwischen Pfalz-Baiern einerseits und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und dem Kaiser anderseits war endlich, nachdem er alle süddeutschen Fürsten in seinen Strudel hineingezogen, und namenloses Elend weitum verbreitet hatte, beigelegt worden. Nach der Schlacht bei Giengen am 19. Juli 1462, in welcher Herzog Ludwig über den Markgrafen Albrecht Achilles siegte, nachdem kurz zuvor am 30. Juni der Kurfürst Friedrich von der Pfalz zwischen Seckenheim und Schwezingen einen entscheidenden Sieg über seine Gegner erfochten hatte[2]), erwirkten einige zu Nürnberg versammelte Reichsstände einen Waffenstillstand, der vom 23. August 1462 bis zum 6. August 1463 dauern sollte. In Folge langer Unterhandlungen zu Regensburg im October 1462, zu Wasserburg im Februar, zu Wiener-Neustadt im April, und endlich zu Prag vom 29. Juni bis 22. August 1463 kam durch Vermittlung des Königs Georg von Böhmen zwischen dem Herzoge Ludwig von Baiern und dem Kaiser der Friede zu Stande.[3])

In diesem Kriege hielten es auch die nächsten Verwandten des Kaisers, sein Bruder Erzherzog Albrecht und sein Vetter Herzog Sigmund mit den

---

1) Cod. Cusan. p. 73.

2) Morizeno schrieb über obigen Sieg am 21. Juli 1462 aus Innsbruck an Cusanus: „Ob Moguntinae ecclesiae causam praeterea, quae hactenus gesta sunt, nuperrime maxima clades sequuta est. Periere in commisso praelio complurimi proceres, captique fuere tres principes, unus Episcopus, duo saeculares, militumque multitudo non mediocris effuso sanguine vitam amisere. Magnatum pars capta et vinculis detenta est.“ Die gefangenen Fürsten waren: Markgraf Carl von Baden, Bischof Georg von Metz und Graf Ulrich von Würtemberg. Vergl. Häußer: Gesch. der rhein. Pfalz I. 374.

3) Vergl. über die Verhandlungen zu Nürnberg Chmel: Regest. K. Friedrichs Bd. II. Nr. 3936. Urkunde daselbst im Anhange. — Ueber die Verhandlungen zu Wasserburg Lichnowsky Regest. und Fugger's Spiegel ꝛc. p. 709. Ueber die Vermittlung zu Prag: Chmel Regest. Bd. II. Nr. 4022. Buchner Gesch. Baierns VI. 416.

Feinden des Reichsoberhauptes, weniger aus materiellem Interesse als aus alter Abneigung gegen Friedrich. Sigmund grollte ihm noch von der Zeit seiner Minderjährigkeit und seines Regierungsantrittes her und stand mit seinem ehemaligen Vormunde seit 17 Jahren kaum einmal auf gutem Fuße. Erzherzog Albrecht war, so lange er lebte, der rast- und ruhelose Gegner seines Bruders und der Anstifter so vieler Wirren in dem Hause Oesterreich. Beide hatten daher nicht nur an der Opposition und am Kriege der Reichsfürsten gegen den Kaiser Theil genommen, sondern zu gleicher Zeit auch, wie wir sehen werden, ihrem Verwandten im eigenen Hause offene Feindschaft und Fehde erklärt. Erzherzog Albrecht hielt mit den Feinden seines Bruders vom Anfange an gleichen Schritt. Als der Krieg ausbrach, sendete er den Hauptleuten des Kaisers Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Grafen Ulrich von Würtemberg so gut seine Absagebriefe wie Herzog Ludwig von Baiern [4]), weßhalb auch Kaiser Friedrich in seinen Aufgebotsmandaten an die Reichsfürsten zwischen Herzog Ludwig von Baiern und seinem Bruder Albrecht keinen Unterschied machte, und Beide für gleiche Feinde und Beschädiger Sr. Majestät erklärte. [5]) Erzherzog Albrecht war es, der schon am 29. August 1461 sowohl seinem Vetter Herzog Sigmund als auch dem Grafen Leonhard von Görz, um sie gegen Friedrich aufzustacheln, beibringen wollte, der Kaiser führe einen Angriff gegen sie im Schilde; sie sollten nicht abwarten, sondern dem Anschlage zuvorkommen. [6]) Er war es, der am 8. März 1462 nach einem erfolglosen Vermittlungsversuche des Königs Georg von Böhmen sogleich wieder dem kaiserl. Feldherrn Markgrafen Albrecht von Brandenburg den Fehdebrief sandte. [7]) Als daher der Cardinal und Bischof von Augsburg, Peter von Schaumburg und die Pfalzgrafen bei Rhein, Johann und Sigmund am 22. August 1462 zu Nürnberg den oben erwähnten Waffenstillstand zwischen dem Herzoge Ludwig von Baiern und dem Kaiser vermittelten, mußten sie dasselbe Vermittlungsgeschäft auch bezüglich der zwei Brüder Albrecht und Friedrich übernehmen. [8])

Herzog Sigmund war gegen seinen Vetter den Kaiser im Reichskriege nicht so grell aufgetreten. Er hatte allerdings schon am 30. April 1461 mit dem Herzoge Ludwig von Baiern ein Bündniß zu gegenseitigem Schutze

---

4) Urkunden im Schatzarch.-Repertor. zu Innsbruck Bd. V. 681.

5) Urk. im Schatzarch.-Repertor. zu Innsbruck Bd. V. p. 680.

6) dd. 29. August 1461. Chmel: Material. II. 251.

7) dd. Freistadt 8. März 1462. Chmel: Regest. K. Friedrichs. Bd II. Nr. 3918.

8) dd. Nürnberg 22. August 1462. Chmel: Regest. loc. cit. Nr. 3936. Die Urkunde daselbst im Anhange.

geschloßen, aber mit dem Vorbehalte, daß er wegen seiner früheren Verbindung mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg nicht verpflichtet sein sollte, wider diesen dem Herzoge Ludwig Hilfe zu leisten. [9]) Ueberhaupt scheint seine Theilnahme am Kriege gegen den Kaiser keine thätige gewesen zu sein [10]), und der Umstand, daß Herzog Ludwig, als er dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg den Fehdebrief sandte, sich bei Sigmund entschuldigte [11]), und noch am 9. August 1461 nur Klagen über das ungerechte Verfahren des ihn bedrängenden kaiserlichen Feldhauptmanns seinem Bundesgenossen schrieb [12]), zeigt hinlänglich, daß keine eifrige Mitwirkung von Sigmunds Seite stattfand. Vom 1. September 1461 liegt sogar ein Schreiben des Königs Georg von Böhmen vor, worin dieser den Herzog Sigmund auffordert, dem Markgrafen von Brandenburg keine Hilfe wider Baiern zu leisten. [13]) Auch im folgenden Jahre 1462 schloß Herzog Sigmund mehr zum Schutze seiner Länder, als zum Zwecke eines Angriffskrieges Bündnisse mit seinen Nachbarn. So am 1. April mit den Grafen Hugo und Ulrich von Montfort unter der Bedingung, daß, wenn sie — Herzog Sigmund und die Grafen, die Letztern waren Anhänger des Kaisers — wenn sie sich auch in den entgegengesetzten Lagern befinden sollten, ihre Feindschaft nie auf ihre Besitzungen ausdehnen dürften. [14]) Das am 6. October mit dem Erzbischofe Burkhard von Salzburg und Ludwig von Baiern auf Lebensdauer geschlossene Bündniß enthielt nur die Bedingung, daß keiner von ihnen wider den andern weder dem Kaiser noch dem Papste Hilfe leisten sollte, in Fällen wo der Anspruch oder Krieg kein gerechter wäre. [15]) Die vom Herzoge Sigmund im Reichskriege gegen den Kaiser an den Tag gelegte Feindschaft war demnach von keiner großen Bedeutung. Wohl aber hatte sich Herzog Sigmund in der Zwischenzeit von seinem Vetter Erzherzog Albrecht in Unternehmungen hineinziehen laßen, die für den Kaiser so schmerzlich als schmählich waren.

---

9) dd. 30. April 1461. Chmel: Regest. K. Friedrichs. Bd. II. Nr. 3871. Urkunde in Material. II. 238. Kurz: Friedrich IV. II. 21.

10) Wie dies aus der Darstellung Fugger's: Spiegel p. 672 ꝛc. hervorgeht.

11) Schatzarch.-Repertor. V. p. 645.

12) dd. Nürnberg 9. August 1461. Chmel: Material. II. 244. Regest. Nr. 3890.

13) dd. Prag 1. September 1461. Chmel: Material II. 252.

14) dd. Innsbruck 1. April 1462. Urkunde im Schatz-Arch. zu Innsbruck. Sigmund bezeichnete Feldkirch, Neuenburg, Bregenz, Hoheneck, Stein, Lobenberg, Wageck sammt Ehrenberg und Zugehörigem; die Montforte: Schloß Tettnang, Sommerau, Liebenau, Wasserburg, Rotenfels, Bleichach und Stauffen.

15) Schatzarch.-Repertor. V. 645. dd. 6. October 1462. Vergl. Zauner: III. 123.

Erzherzog Albrecht hatte in dem Streite über die Verlassenschaft des Königs Ladislaus von Ungarn schon im Jahre 1458 seinem Bruder dem Kaiser Friedrich das Land ob der Enns abgetrotzt [16]), und im Jahre 1461 den Versuch gemacht, ihm auch das Land unter der Enns mit Waffengewalt zu entreissen. [17]) Die Dazwischenkunft des Königs Georg von Böhmen hatte die Unternehmung gehindert, und durch den am 6. September im Lager zu Lachsenburg vermittelten Waffenstillstand, der bis zum 24. Juni 1462 dauern sollte, oberflächlich beigelegt. [18]) Albrechts Blick blieb aber fort und fort nach dem Lande unter der Enns und nach Wien gerichtet. Er hatte daselbst seinen Anhang und an dessen Spitze einen kühnen Parteiführer, Wolfgang Holzer, der Albrecht in die Hände zu arbeiten verstand. Holzer zettelte Empörung gegen Friedrich an, Albrecht wurde herbeigerufen und half den Aufrührern seinen eigenen Bruder in der Burg zu Wien belagern. Wieder war es der König von Böhmen, der den Kaiser rettete, aber bei der Friedensvermittlung am 2. Dezember 1462 dahin arbeitete, daß das Land unter der Enns auf acht Jahre dem herrschsüchtigen Erzherzoge überlaßen werden mußte. [19]) In alle diese Unternehmungen gegen Friedrich wurde auch Herzog Sigmund durch die vortheilhaftesten Angebote und Verträge von seinem Vetter Albrecht hineingezogen. So trat ihm dieser am 30. März 1461 alle Länder jenseits des Boden- und Wallersee's ab [20]); setzte ihn am 1. April testamentarisch für den Fall, daß er, Albrecht, keine Söhne hinterließe, zum Erben aller seiner Länder ein [21]); schloß am 8. April eine neue Hausordnung mit ihm [22]), und verglich sich mit ihm am 9. desselben Monats in Betreff des ihm zugefallenen dritten Theiles aus der Erbschaft des Königs Ladislaus dahin, daß Sigmund seinen Antheil am Lande ob der Enns gegen eine jährliche Rente von 3000 fl. seinem Vetter überließ. [23])

---

16) Siehe oben Buch IV. Capitel 1.

17) Pritz: Gesch. des Landes ob der Enns II. 140—143.

18) dd. Im Feld bei Lachsenburg 6. September 1461. Urkunde bei Kurz: Friedrich ꝛc. Beilage 29.

19) Korneuburg 2. December 1462. Urk. bei Kurz: Friedrich ꝛc. Beil. 31. Die Geschichte der Empörung bei Pritz II. p. 145—146, mit reicher Quellen-Nachweisung.

20) dd. Innsbruck 30. März 1461. Chmel: Regest. K. Friedr. Bd. II. Nr. 3861. Urk. bei Bergmann im Archive der kais. Acad. der Wissensch. I. Bd. 8. Stück p. 43.

21) dd. Innsbruck 1. April 1461. Testament Erzherz. Albrecht bei Kurz: Friedrich ꝛc. Beilage Nr. 27.

22) dd. Innsbruck 8. April 1461. Chmel: Material. II. p. 237.

23) dd. Innsbruck 9. April 1461. Kurz: Beil. 28.

Herzog Sigmund mag sich daher zur Zeit, wo zwischen dem Herzoge Ludwig von Baiern und dem Kaiser, im Februar 1463, zu Wasserburg der Friede vermittelt wurde, mehr wegen dieser in Verbindung mit dem Erzherzoge Albrecht geübten Feindseligkeiten als wegen seiner Theilnahme an dem pfälzisch-baierischen Kriege bewogen gefunden haben, sich ebenfalls dem Kaiser zu nähern. Am 18. des genannten Monats bat er ihn um sicheres Geleite für seine Gesandten, die er zugleich mit denen des Herzogs Ludwig von Baiern des Friedens wegen an das kaiserliche Hoflager abordnen wollte.[24]) Später, im Juni, arbeiteten insbesondere die Bischöfe von Passau und Freising an der Herstellung des Friedens. Sie hatten mit den baierischen Herzogen Ludwig, Johann und Sigmund, und mit den Fürsten von Oesterreich Albrecht und Sigmund Anfangs zu Landshut, dann zu Schärding und zuletzt in Salzburg wiederholte Zusammenkünfte, um die Wege zur Versöhnung mit dem Kaiser anzubahnen.[25]) Friedrich war zu einsichtsvoll, um die Gelegenheit, den Einen seiner gegnerischen Verwandten durch kluge Nachgiebigkeit von dem Andern zu trennen und für sich zu gewinnen, unbenützt vorübergehen zu laßen. Er nahm die vom Herzoge Sigmund dargebotene Hand an, und schloß mit ihm Frieden. Zu Prag, wo durch die Vermittlung des Königs Georg von Böhmen die volle Ausgleichung des Kaisers mit dem Herzoge Ludwig von Baiern zu Stande kam, wurden auch Herzog Sigmund und Kaiser Friedrich miteinander verglichen. König Georg vermochte den Kaiser seinem Vetter Sigmund das ihm von der Verlassenschaft des Königs Ladislaus gebührende Drittheil nach Thunlichkeit, d. h. so viel er inne hatte, abzutreten, und alle übrigen Forderungen auf einem vom Herzoge Ludwig von Baiern zu haltenden Tage ausgleichen zu laßen.[26]) Um den Preis der Trennung Sigmunds von dem unfriedfertigen Erzherzoge Albrecht, der auch nach der ertrotzten Erwerbung des Landes unter der Enns seinen Bruder zu befehden nicht aufhörte, war das Opfer, welches Friedrich im obigen Vertrage seinem Vetter brachte, ein höchst geringes. Von jetzt an herrschte auch, wohl das erste Mal in ihrem Leben, das friedlichste Verhältniß zwischen dem Kaiser und dem Herzoge Sigmund, und das war die Ursache, daß jener auch in den Streit des Letztern mit dem Cardinal Cusanus und dem Papste vermittelnd und versöhnend eingriff.

---

24) dd. Wasserburg 18. Februar 1463. Urk. bei Fugger: Spiegel ꝛc. p. 709.

25) Thom. Ebendorfer bei Pez: scriptores etc. II. 976.

26) dd. Prag 24. August 1463. Chmel: Regest. K. Friedr. Bd. II. Nr. 4023. Lichnowsky Regesten zu demselben Datum. — Urkunde bei Kurz: Friedrich ꝛc. Beilage 32.

Der ersten Spur eines solchen Einschreitens des Kaisers in dem Cusanischen Streite zu Gunsten Sigmunds begegnen wir am 26. November 1463. An diesem Tage erließ Friedrich sowohl an den Bischof Ortlieb von Chur als auch an sämmtliche Eidgenossen die Aufforderung, sich von Niemanden, und wäre es wer immer, wider den Herzog Sigmund aufhetzen zu laßen, da er eben damit beschäftigt sei, den Streit mit dem Cardinal Cusanus auf gütlichem Wege auszugleichen.[27]) Anlaß zu diesem abmahnenden Schreiben des Kaisers gaben neue Aufforderungen des Cardinals an die Eidgenossen, die Entscheidung des Streites in ihre Hände zu nehmen. Je weniger Cusanus durch Venedig erreicht hatte, und je mehr die Aussichten auf die Wiedererlangung der Einkünfte der Brixnerkirche, um die es ihm laut seinen letztern Briefen doch eigentlich nur mehr zu thun war, verschwanden: desto ungestümer wurde der heftige Mann, und schien die Drohung, die er in einem Schreiben vom 1. März an Morizeno hingeworfen, erfüllen zu wollen: „Er werde, wenn der Doge nachgebe und ihn so täusche, alle Geduld ablegen, und es werde ein größeres Feuer entstehen!" Die Mahnung der Eidgenossen vom 22. Juni an Herzog Sigmund war ohne Erfolg geblieben; im Gegentheil, in den ersten Tagen des Octobers hatten in Innsbruck die Verhandlungen stattgefunden, die Temporalien der Brixnerkirche aus den Händen Venedigs wieder zurückzunehmen und verwalten zu laßen wie vor Morizeno's Ankunft.[28]) Alles schien für Cusanus verloren zu sein, da drängte er die Eidgenossen, und seine Briefe aus dieser Zeit gehören zu dem Heftigsten, was aus seiner Feder floß. Schon am 7. Juli 1463 hatte er sich in den bittersten Ausdrücken gegen Morizeno beklagt, daß seine Bitten um Einräumung der unstreitig ihm gehörenden Kirchenrevenüen von Brixen noch nie erhört worden seien, während er vernehmen müsse, daß seine Feinde sich von seinen Tafelgütern in Brixen mästen. „Ueber meine Bitten", schrieb er, „erhielt ich keine Antwort; wohl aber erfuhr ich, daß jener Gregor von Heimburg, der Ketzer, Wolfgang Neidlinger, Johann Pistor, Andreas Mack, alles Excommunicierte, und Adolf Oberwimper und mehr andere Feinde der heil. römischen Kirche

27) dd. Neustadt 26. November 1463. Cod. Cusan. p. 537. „laessen wir dich wissen, das wir vns derselben sachen vnterstanden vnd ain fürnemen tan haben, dadurch wir hoffen, die in gut vnd ainigkeit vnd stand komen sullen. Davon so begern wir an dein andacht . . . ernstlich vnd vestigklich gepietend, ob icht an dich gesucht wurde, wie sich begäbe, wider den obgenannten vnsern vettern in den sachen fur ze nemen . . ., von wem das waer, das du dan das nicht tuest, sunder angesteen lassest vnß auf vnser verrer geschaeft oder bevelln."

28) Handlung ꝛc. p. 514, wo die den Domherrn Wolfgang Neidlinger und Conrad Tegmayr mitgegebene Instruction enthalten ist. Die Domherrn hätten am liebsten eine Entscheidung in der Angelegenheit vermieden.

und meiner Person in meinem bischöflichen Hause zu Brixen von meinen Gütern sich mästen. Ich kann nicht glauben, daß Ew. Excellenz davon keine Kenntniß haben sollte. Da kann man aber die Niederträchtigkeit dieser Leute kennen lernen, die mein Brod essend, in ihrem Uebermuthe mich zu untergraben suchen. Dergleichen Schmarotzer, die sich in meine Güter theilen und ihre Wohllust in deren Genuße finden, werden freilich nie den Frieden wollen. An meiner Tafel, aus meiner Küche gemästet, und aus meinem Keller berauscht, erdichten sie die Lügen gegen mich, damit sie nicht, wenn der Friede zu Stande käme, herumlungern oder als verdienstlose Advocaten mit Schwarzbrod ihren Hunger stillen müßten." [29]) Unter dem 19. October verfaßte er für den venetianischen Gesandten beim heil. Stuhle in Form einer Instruction eine ausführliche Klagschrift gegen die Republik selbst, der er nun die ganze Schuld seiner Lage und der Vorenthaltung seiner Einkünfte aufbürdete. „Umsonst habe er sich dem Ausspruche der Republik unterworfen; er habe damit nichts erreicht. Dafür aber sitze der Ketzer Gregorius mit andern Excommunicierten in seinem Hause, verzehre dort die Einkünfte seiner Kirche, und schreibe die famosen Libelle gegen ihn und den heil. Vater, und erdreiste sich sogar, ihn persönlich zu beschimpfen. So habe er zuverlässig erfahren, daß diese Leute sein, des Cardinals, Wappen gefälscht, und an die Stelle des Krebses zum Hohne einen Scorpion gesetzt haben. [30]) Und das Alles geschah unter den Augen der venetianischen Herrschaft. Wahrlich, Paul Morizeno hätte für seine Ehre besser sorgen sollen! Eine solche Duldung habe derselben nicht wenig geschadet. Auch habe er erfahren, daß Sigmund und die Seinigen auf ihren Fahrten durch's Land, so oft sie Brixen berührten, köstlich von seinen Einkünften tafelten, was unstreitig wider die Ehre sei und Aergerniß gebe. Die venetianische Interims-Verwaltung erzeuge nichts anderes, als daß die schweizerischen Eidgenossen, die doch geneigt wären, dem heil. Vater zu gehorchen, und den Streit auf dem Wege des Vertrages oder des thatsächlichen Vorgehens zu entscheiden [31]), daran verhindert werden. Für die erlauchte venetianische Herrschaft sei es das Beste, sich mit Ehren und mit möglichst geringem Schaden seiner Kirche und seiner Person aus dem Handel zu ziehen." [32]) Cusanus bringt

29) dd. Orviedo 7. Juli 1463. Cod. Cusan. p. 73.

30) Cusanus führte einen Krebs in seinem Familienwappen, weil nach dem Zeugnisse des Peter Numagen von Trier bei Freher II. p. 266 sein Familienname Krebsheim hieß.

31) „qui inclinati, . . . ad procurandam expeditionem causae via facti aut compositionis."

32) Ein schöner Dank!

hierauf einen Ausweg in Vorschlag, und zeigt sich bei dieser Gelegenheit dem Capitel von Brixen ungemein günstig; er wünscht unmittelbare Unterhandlung mit demselben. „Die erlauchte Herrschaft soll dem Capitel auftragen, einige seiner Mitglieder mit unbedingter Vollmacht für Unterhandlung und Beschlußfassung nach Venedig zu senden. Zu ihrer Rechtfertigung möge ihnen dienen, daß Sigmund, wie sie sähen, auf den Compromiß nicht eingehen wollte. Mit diesen Abgeordneten soll man sofort unterhandeln, daß der ganze Erlös von den Einkünften der Kirche in Venedig zu Handen des Herzogs oder des Patriarchen bis zum Schluße des Processes hinterlegt werde, so daß sich das Geld nicht in der Gewalt Sigmunds befinde. Dann soll man in Betreff der Schlößer in folgendem Sinne unterhandeln: Das Capitel wolle beistimmen, daß die erlauchte Herrschaft mich ersuche, wieder zu bewilligen, daß das Capitel als mein Stellvertreter die Schlößer innehabe in der Weise, die mir gefällig sein werde, und ich werde meine Zustimmung geben unter der Bedingung, daß, wie oben bemerkt, die Renten, nach Abzug der Burgwachekosten, in Venedig hinterlegt und Einer der Castellane, nämlich der von Andraz, in der Nähe von Cadorre, entfernt werde, der ein großer Feind der erlauchten Herrschaft und meiner Person ist. [33]) Das scheint der ehrenvollste und gerechteste Ausweg für die erlauchte Herrschaft zu sein. Will sich das Capitel nicht herbeilaßen, so soll es gefragt werden, ob es etwas dagegen habe, wenn die erlauchte Herrschaft die Schlößer, welche sie als meine Stellvertreterin innehabe und für mich verwalte, auf mein Verlangen mir zurückstelle? Den einen oder den andern Weg muß das Capitel einschlagen, und darnach wäre die weitere Verfügung zu treffen." [34])

Es ergibt sich also, wie oben bemerkt wurde, aus diesem Schreiben des Cardinals vom 19. October klar, daß mit den Eidgenossen Unterhandlungen gepflogen wurden; noch bessere Beweise mochte der Kaiser in Händen haben. Daher also sein oben erwähntes Verbot an den Bischof von Chur und an sämmtliche eidgenössische Orte.

Während dieses Beginnes eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Kaiser und dem Herzoge Sigmund trat unerwartet ein Ereigniß ein,

---

33) Caspar Trautson. Diese Anklage gegen den Castellan von Andraz verräth viel. Dachte wohl Cusanus noch einmal an einen Aufenthalt in dieser festen Felsenburg?

34) dd. Rom 19. October 1463. Cod. Cusan. p. 537. Wenige Briefe des Cusanus geben ein sprechenderes Zeugniß für die Launenhaftigkeit des Mannes. Früher hatte er die Verwaltung der Schlößer durch das Capitel als Anmaßung und Verbrechen bezeichnet; in diesem Briefe sagt er jetzt, wo er dem Morizeno grollt: dieser habe die Schlößer und Einkünfte der Kirche aus den Händen des Capitels erhalten, das sein Verwalter war „*administrabant enim praepositus, decanus et capitulum nomine meo.*"

welches zur Befestigung der neuen Beziehungen und zur Förderung eines allseitigen Friedens noch mehr beitrug. Am 2. Dezember 1463 starb plötzlich der rast- und ruhelose Gegner Friedrichs, der Erzherzog Albrecht.[35]) Mit dem Tode dieses Fürsten versiegte jene Quelle von Ehrgeiz und Ländersucht, welche seit 20 Jahren den Frieden des Hauses Oesterreich gestört, dem Senior so viele bittere Stunden verursacht, und auch den Herzog Sigmund in den Wirbel der Familienstreitigkeiten hineingezogen hatte. Friede und Freundschaft zwischen Friedrich und Sigmund konnte jetzt ohne Hinderniß im aufrichtigsten Sinne hergestellt werden, und der Kaiser, durch die willfährige Nachgiebigkeit seines Vetters noch mehr für ihn gewonnen, das Werk der Versöhnung mit dem päpstlichen Stuhle um so bereitwilliger und nachdrucksamer betreiben. Die Ansprüche und Forderungen, welche dem Herzoge Sigmund aus dem testamentarischen Vermächtnisse des Erzherzogs Albrecht erwachsen waren, wurden theilweise auf den Obderenns'schen Landtagen im Dezember 1463 und Jänner 1464[36]), vollständig aber durch den Vertrag vom 3. Mai zu Neustadt[37]), und endgiltig im Juli 1464 zu Innsbruck ausgeglichen. Herzog Sigmund trat mit Urkunde vom 4. Juli gegen mehrere vom Kaiser ihm eingeräumte Vortheile alle seine Ansprüche und Rechte auf den dritten Theil des Fürstenthums Oesterreich unter und ob der Enns, sowie auf das Cilly'sche Erbe für immer an Friedrich ab, wogegen ihm dieser außer den erwähnten mehrfachen Vortheilen noch insbesondere alle Freundschaft, Gnade und guten Willen auch in andern Dingen zusicherte.[38])

Zur Vergeltung dieser aufrichtigen Annäherung und friedfertigen Nachgiebigkeit Sigmunds nahm sich nun der Kaiser der Vermittlung des Friedens mit dem Papste eifrig an. Es war auch die höchste Zeit. Schon drohten wegen des vom Cardinal Cusanus am 19. October 1463 dem Herzoge von Venedig gemachten Vorschlages in Betreff der unmittelbaren Unterhandlungen mit dem Capitel von Brixen neue Verwicklungen. Venedig war, wenn auch

---

35) „An Freitag nach sannd Andreastag ist der . . . Erzherz. Albrecht löbl. Gedechtniß mit Tod abgangen." Fontes rer. Austriac. Bd. VII. p. 377. Freitag nach Andreas fiel auf den 2. December. Vergl. Pritz: II. 148.

36) Vergl. darüber Pritz; II. 149—150. Ob das Datum 13. December bezüglich des ersten Landtages in Linz richtig ist, unterliegt einem Zweifel, weil Herzog Sigmund seinen nach Oberösterreich abgehenden Gesandten erst am 15. December zu Innsbruck die Vollmachten ausstellte. Lichnowsky Regest.

37) dd. Neustadt 3. Mai 1464 bei Chmel: Regest. K. Friedr. Bd. II. Nr. 4072. Urkunde daselbst.

38) dd. Innsbruck 4. Juli 1464. Urkunde bei Kurz: Beil. Nr. 33. — Chmel's Regesten Nr. 4087—4091.

nicht gerne, auf den Vorschlag eingegangen und hatte beschloßen, einen der Secretäre der Republik zu dem beantragten Zwecke nach Brixen zu senden, obwohl es Unterhandlungen mit dem Herzoge Sigmund selbst vorgezogen hätte. Der letztern Ansicht war insbesondere Paul Morizeno, der von Unterhandlungen mit dem Capitel sich gar nichts versprach. Da trat in der Correspondenz des Simon von Welen mit dem Cardinal Bessarion, der die undankbare Mühe eines Unterhändlers zwischen Cusanus und der Republik übernommen hatte, wieder der alte Haß und das alte Mißtrauen gegen Herzog Sigmund, und von Seite des Cusanus der alte starre, unbeugsame Sinn zu Tage. Welen wollte um keinen Preis von Unterhandlungen mit Sigmund etwas wissen, und schrieb bei dieser Gelegenheit mit dürren Worten den Satz hin: „Denn wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß wir unserm Gegner als einem Betrüger und Wortbrecher kein Wort mehr glauben dürfen.“ [39]) Als sich von Seite der Räthe des Herzogs Sigmund einige Geneigtheit zu Unterhandlungen zeigte [40]), erklärte Cusanus an Bessarion, vor Allem müsse die Restitution, und zwar eine reelle und actuelle Restitution, stattfinden, und forderte dann, wenn es sich um eine Abfindungssumme handeln würde, 13,000 Dukaten, und wieder 1000, und dann noch 3000 Dukaten, und darüberhin eines der von ihm schon früher bezeichneten Schlößer. [41]) Dieselben Forderungen wiederholte Welen in einer Zuschrift an Bessarion vom 8. März. [42]) Sobald Morizeno diese Zuschriften und Forderungen zu Gesichte bekam, gab er alle Hoffnungen auf und nannte den Handel geradezu eine „trostlose Sache“.

Inzwischen hatte Kaiser Friedrich unter dem 2. Februar dem Papste seine Vermittlung in der Streitsache Sigmunds angeboten und ihn um seine Zustimmung gebeten. Er setzte den heil. Vater von seinen bisherigen Bemühungen in dieser Angelegenheit in Kenntniß, meinte, es dürfte doch endlich einmal an der Zeit sein, den Frieden herzustellen, weil im Streite die Autorität der Kirche ungemein gelitten habe, und ließ durchblicken, daß die Genugthuung und Demüthigung er für Sigmund übernehmen wolle. „Heiligster Vater! Ehrwürdigster Herr! Es war uns von jeher äußerst schmerzlich, daß unser Vetter der erlauchte Herzog Sigmund von Oesterreich mit Ew. Heiligkeit und mit

39) dd. Belluno 25. Jänner 1464. Cod. Cusan. p. 541.

40) In einem Schreiben vom 27. Februar 1464 Cod. Cusan. p. 542 berichtet Bessarion an Welen, Paul Morizeno habe „a Sigmundianis literas accepisse, quod ipsi venirent, vel mitterent Venetias, si modo sperarent aliquem bonum finem ex ipso conventu.“

41) dd. Venedig 27. Februar 1464. Cod. Cusan. p. 542.

42) dd. Belluno 8. März 1464. loc. cit. p. 543.

dem ehrwürdigsten Herrn Cardinal von Brixen in Streit gerieth, besonders deßwegen, weil unsere ruhmvollen Vorfahren, die Fürsten von Oesterreich, immer die gehorsamsten Söhne der heil. römischen Kirche waren. Darum haben wir selbst ihn in unsern Briefen dringendst aufgefordert und durch andere auffordern laßen, demüthig zurückzukehren zur Herde des Herrn und zum Gehorsame gegen Ew. Heiligkeit, und um die Absolution entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu bitten, damit er nicht aus der Art unserer ruhmvollen Vorfahren, der Fürsten von Oesterreich, schlage. In Folge dieser Aufforderungen hat unser Vetter seine Boten zu uns gesendet, um uns seine Geneigtheit zum Frieden zu erklären, wenn dieser nur ohne Schmach für ihn hergestellt werden könne. Mit diesen Abgeordneten unterhandelten wir theils selbst, theils durch andere lange über den die Absolution betreffenden Punkt. Die Abgeordneten versicherten, ihr Herr sei belehrt worden, daß die Abbitte dem Bekenntnisse gleich käme, er sei ehrlos, jeder Würde beraubt und alles Besitzrechtes verlustig, der Ketzerei verdächtig u. s. w. Lieber als ein solches Bekenntniß ablegen, wolle er in seinem gegenwärtigen Zustande leben und sterben. Endlich brachten wir einen Ausweg in Vorschlag; er möchte uns schriftlich ermächtigen, alles zu thun, was zu seiner Aussöhnung nothwendig oder geeignet wäre, mit Wahrung seiner Ehre, und wir wollten bei Ew. Heiligkeit oder deren Commissär Alles auf eine ehrenvolle Weise in Ordnung bringen. Wir sind fest überzeugt, daß unser Vetter dieses Mittel gerne annehmen wird. Was aber die Restitution anbelangt, sind wir einer andern Ansicht als der Cardinal; nach unserer Meinung wäre es besser und kürzer gewesen, wenn man die zu Venedig gemachten und lange verhandelten Vorschläge angenommen hätte. Aber hierüber wollte weder der Bischof von Lavant noch der ihn begleitende Doctor mit uns unterhandeln, indem sie keine Vollmacht dafür zu haben vorgaben. Sie verlangten einfach die Wiederherstellung jenes Zustandes, in welchem der Cardinal sich in der Ostervigilie vor seiner Beraubung befand. Diese zu bewerkstelligen oder auch nur zu versprechen, waren aber Sigmunds Gesandte nicht ermächtigt. Daher konnten wir für dieses Mal in der Sache nichts ausrichten. Da aber um die Mitte der Fasten die Gesandten sehr vieler Fürsten in Reichsangelegenheiten bei uns in Neustadt eintreffen werden, haben wir angeordnet, daß die erwähnten oder andere von unserm Vetter hierzu bestimmte Boten, ausgerüstet mit voller Gewalt, die ihnen und uns inzwischen schriftlich kund zu thun wäre, an irgend einem Orte in der Nähe erscheinen sollen, damit sie, wenn es Ew. Heiligkeit und dem Herrn Cardinale gefällt, daß wir die Sache zu einem endlichen Ausgleich bringen sollen, wie wir es auch im Herrn zu bewerkstelligen hoffen, bei der Hand seien. In der That, heiligster Vater! wäre es Zeit, diese Sache beizulegen. Die

Autorität der Kirche verliert, wie wir sehen, zu sehr an Achtung.[43]) Es ist nöthig, in Berücksichtigung unserer Zeiten von der Strenge ein wenig nachzulassen. Wir bitten Ew. Heiligkeit um die Bewilligung, in der Unterhandlung fortfahren zu dürfen, und um den Auftrag an den Bischof von Lavant, zu uns zurückzukehren, und nach Beilegung der Sache und erbetener Absolution zu absolvieren, wiederherzustellen, das Interdict nachzulaßen und alles andere zu vollziehen, was zur vollen Herstellung und Erhaltung des Friedens geeignet sein wird. Denn sobald die Sache in Betreff der Restitution und ihrer Nebendinge vereinbart sein wird, werden wir im Namen und anstatt unseres Vetters, gestützt auf das Mandat, welches wir bekommen werden[44]), Ew. Heiligkeit oder Ihren Commissär um die Absolution, Aufhebung der Strafen, um Restitution und um Alles, was zu erbitten sein wird, feierlich und demüthig bitten. Geruhe Ew. Heiligkeit, den ehrwürdigsten Herrn Cardinal zu veranlaßen, daß er seine Procuratoren zu uns sende, die mit aller Vollmacht versehen seien, auf Grundlage der zu Venedig verfaßten Artikel weiter zu unterhandeln, neue Artikel zu verfaßen, und alles zu thun und zu beschließen, was zur Herstellung der Eintracht erforderlich sein wird, damit diese nicht durch ihn verhindert werde. Der unsterbliche Gott wolle Ew. Heiligkeit lange in Wohlsein erhalten." [45])

An demselben Tage theilte der Kaiser auch dem Cardinal Cusanus mit, daß er sich dem Papste als Vermittler angetragen habe, sprach die zuversichtliche Hoffnung auf endliche Lösung des Streites aus, und ersuchte den Cardinal, seine bevollmächtigten Procuratoren auf Sonntag Lätare (11. März) nach Neustadt zu senden.[46])

Nun war freilich der Ausweg gefunden. Mehr konnte der Papst weder erwarten noch verlangen. Die kaiserliche Majestät erbot sich zu einer stellvertretenden Demüthigung und Genugthuung, die, da sie Sigmunds Zustimmung voraussetzte, sein Schuldbekenntniß und seine Abbitte implicite in sich begriff. Der Autorität des apostolischen Stuhles wurde Genüge geleistet, und die Ehre Sigmunds durch Vermeidung einer directen und persönlichen Abbitte ebenfalls gerettet. Nicht ganz befriedigt mochte vielleicht Cusanus sein, da ihm nur Unterhandlungen auf Grundlage der von ihm so oft verworfenen

43) „Nimis, ut videmus, vilescit auctoritas ecclesiae."

44) Am Rande steht: „Nota bene"; wahrscheinlich ein Cusanisches Bedenken.

45) dd. Neustadt 2. Februar 1464. Cod. Cusan. p. 546.

46) dd. ut supra p. 547.

Venetianer-Vorschläge in Aussicht gestellt, und unumwunden verlangt wurde, er sollte die Vereinbarung nicht weiter stören. Dennoch unterlag die Vollendung des Friedenswerkes noch mancher Schwierigkeit. Am gefügigsten benahm sich, wenigstens in seiner Antwort an den Kaiser, der Cardinal Cusanus, vielleicht aus demselben Grunde, aus welchem er schon anderthalb Jahre früher an den Bischof von Feltre geschrieben: „Ein Geheimniß habe ich, ich fürchte den Kaiser.“ 47) Am 24. Februar schrieb er dem Kaiser seinen Dank für die Vermittlung mit der Anzeige, daß er seinen geliebten Simon von Welen als Procurator an ihn absenden werde. Er konnte sich aber dabei des Ausdruckes der Freude und des Frohlockens nicht enthalten, daß jetzt endlich der Vorläufer des Antichrists, der Ketzer Gregorius, aus der Kirche von Brixen werde hinausgeworfen werden. „Durchlauchtigster Fürst und gnädigster Herr! Ich habe die huld- und gnadenvolle Zuschrift Ew. Majestät, in welcher die tröstliche Aussicht auf den Frieden meiner bedrängten Kirche geöffnet wird, erhalten. Mir konnte keine tröstlichere Botschaft gebracht werden. Damit nun die Erfüllung des heiligsten Wunsches Ew. Hoheit durch mich nicht verhindert werde, sende ich meinen geliebten Magister Simon von Welen, Domherrn von Brixen, mit aller Vollmacht ausgerüstet vor das Angesicht Ew. Erhabenheit, und empfehle ihn soviel ich vermag. Nach so vielen und langen Gewaltthaten und persönlichen Injurien verlange ich vom Kaiser, dem Stifter und Schirmherrn, meinem huldvollsten Richter und Fürsprecher, nichts anderes, als daß meine Kirche und deren Unterthanen, wenn auch ich Sünder keine Erhörung verdienen sollte, nicht leiden mögen. Meinetwegen leidet die Kirche ohne Schuld Bedrängnisse von jenem, der sich für ihren Schutzherrn und Vogt ausgibt, wie er sich auch in seinem offenen Sendschreiben meinen und der Kirche Beschützer nennt. Der Gewaltthätigkeit möge Einhalt gethan, und die Gerechtigkeit geübt werden; die so große und noch nie erhörte Verachtung Gottes und der heil. römischen Kirche soll endlich aufhören. Jetzt, da die Wiederherstellung in die Hand der höchsten fürstlichen Gewalt gelegt ist, empfindet meine betrübteste Seele unaussprechlichen Trost, indem der Tag der Erlösung naht, und der Ketzer Gregorius, der Vorläufer des Antichrists, nicht mehr über das mir anvertraute Volk herrschen, sondern nach seiner Vertreibung das Evangelium Christi und die apostolische Lehre wieder aufleben, und in dem erlauchtesten Hause Oesterreich zugleich mit dem Ketzer aller Ungehorsam getilgt werden wird. Das soll, wie es die heil. katholische, zumal diese römische Kirche erwartet, von Ew. Majestät, als dem treuesten Schutzherrn der Kirche Gottes ohne Aufschub vollzogen werden. Und damit die geschehene Vollziehung sobald

47) dd. Orviedo 17. August 1462. Cod. Cusan. p. 434.

als möglich zur Ehre Gottes und zum Ruhme Eures Namens aller Welt verkündigt werden möge, werde ich nicht ablaßen zu beten und zu opfern."[48]) Am folgenden Tage fertigte er für seine Procuratoren Simon von Welen und Johann von Weldersheim, dessen er sich schon zu Sendungen in die Schweiz wiederholt bedient hatte[49]), Vollmachten und Instructionen aus, die im Wesentlichen die Weisung erhielten, „alle billigen (rationabiles) Friedens- und Versöhnungs-Anträge anzunehmen, jedoch erst nach vorhergegangener Restitution."[50])

Der Papst beantwortete des Kaisers Schreiben am 1. März aus Siena, aber in einer Weise, welche auch die letzte Friedenshoffnung, die sich an die kaiserliche Vermittlung geknüpft hatte, vernichtete. Ohne das Angebot der stellvertretenden Genugthuung auch nur zu beachten, forderte er unbedingte Abbitte von Seite Sigmunds, der, wenn er Verzeihung erlangen wolle, wie jeder andere Sünder, seine Frevelthaten bekennen und bereuen müße. „Wir haben in den letztvergangenen Tagen Deiner Hoheit Schreiben, in welchem Dieselbe in Betreff der Beilegung des Zerwürfnißes Unseres geliebten Sohnes des Cardinals und Bischofes von Brixen mit Sigmund, einem Sprößlinge Deines Hauses, vieles vorbringt, erhalten. Daraus entnehmen Wir, daß Deine Hoheit allerdings die Ausgleichung dieses Handels zur Ehre Gottes, und zu Unserer und Deines durchlauchtigsten Hauses Ehre sich sehr angelegen sein läßt. Allein unter anderem enthält das Schreiben, man habe Sigmund beigebracht, die Bitte um Absolution wäre gleichbedeutend mit dem Zugeständnisse seiner eigenen Ehrlosigkeit, weßhalb auch Sigmund lieber in seinem gegenwärtigen Zustande leben und sterben wolle, als ein solches Bekenntniß ablegen; Deine Hoheit habe ihm aber jetzt einen Ausweg geöffnet, der darin bestehe, daß er Dir die schriftliche Vollmacht gebe Alles zu thun, was ohne Verletzung seiner Ehre zu seiner Aussöhnung nothwendig sei. Wir sind überzeugt, daß Deine Durchlauchtigkeit diesen Ausweg in der besten Absicht ausgedacht hat; allein Wir sehen nicht recht ein, wie Wir, ohne Verletzung Unserer Würde, ihn annehmen können. Wie? Wir sollen ihn, ohne daß er darum bitte, ja während er verstockt in seiner Hartnäckigkeit verharrt, aus freien Stücken absolvieren? Müssen nicht alle Sünder das Bekenntniß, gesündigt zu haben, ablegen und demüthig um Verzeihung bitten, damit sie nicht auch nachher für dieselben Sünder, die sie waren, gehalten werden? Ist es nicht billig und

48) dd. 24. Februar 1464. Cod. Cusan. p. 550.

49) Er kommt hier mit dem Titel vor: „Sancti Petri extra muros Moguntin. ecclesiae canonicus, et decretorum doctor."

50) dd. Rom 25. Februar 1464. loc. cit. p. 548 „praemissa tamen restitutione."

nothwendig, daß auch jener so handle? Oder sollen Wir Unsere Handlungen und Schritte widerrufen, sollen Wir Uns selbst der Ungerechtigkeit zeihen, damit nicht jener bei der Absolution seine Vermessenheit bekennen müsse? In der That, geliebtester Sohn! Wir werden nicht zugeben, daß bei Unsern Lebzeiten Sigmund oder wer immer, der, gerecht wie er, verurtheilt wurde, sich brüsten könne, er sei von der römischen Kirche absolviert worden, ohne um Verzeihung gebeten zu haben, ja mit Anerkennung seiner verkannten Unschuld. Indessen senden Wir in diesem Sinne Unserem ehrwürdigen Bruder dem Bischofe Rudolf von Lavant Vollmachten und tragen ihm auf, Deinem Wunsche gemäß sich so schnell als möglich bei Deiner Hoheit einzufinden. Die Uebertragung der Administration der Brixnerkirche an denselben Bischof, was ebenfalls das Schreiben Deiner Hoheit in Vorschlag bringt, wird keiner Schwierigkeit unterliegen, wenn nur die übrigen Angelegenheiten dieser Kirche in der oben bemerkten Weise zuvor in Ordnung gebracht sind. Deine Durchlauchtigkeit wolle demnach dahin wirken, daß Sigmund sich der Pflicht der Demüthigung und der Abbitte unterwerfe und vertrauensvoll der Hoffnung hingebe, er werde sowohl in dieser als auch in andern Beziehungen von Unserer Seite alle billige Berücksichtigung finden." [51])

Einigermassen milder und nicht so ganz und gar alle Hoffnung vernichtend lautete das Breve des Papstes von demselben Datum an den Bischof von Lavant. Unter Berufung auf die Bitten des Kaisers übertrug er demselben die volle und unbedingte Gewalt, Sigmund und seine Satelliten, wenn sie oder jemand Anderer, dazu hinreichend bevollmächtigt, um die Absolution von den vom Papste rechtmäßig über sie verhängten Censuren in der von der Kirche vorgeschriebenen Form bitten, unter Auflegung einer ihrer Schuld angemessenen heilsamen Buße, von dem Anathem und von der Excommunication zu absolvieren, das kirchliche Interdict nachzulaßen, sie für Würden und Aemter wieder zu befähigen, die Censuren aufzuheben, jedoch nur, wenn er zuvor die Ueberzeugung gewonnen, daß sie sich wegen der Restitution des Entrissenen mit dem Cardinal und der Kirche verständigt haben. [52])

Das waren die letzten Anordnungen des Papstes Pius II. in dem langwierigen, nahezu siebenjährigen Streite; weiter kommt weder von ihm noch von dem Cardinal Cusanus in dieser Angelegenheit ein Document vor. Die erwähnten Anordnungen drohten aber leider, wenn die stellvertretende Genug-

51) dd. Siena 1. März 1464. Cod. Cusan. p. 535.

52) dd. Siena 1. März 1464. Brixn. Arch. in Innsbr. Lade 3, Nr. 13. Lit. A.

thuung des Kaisers nicht angenommen wurde, das beinahe zum Abschluß gebrachte Versöhnungswerk wieder in die weite Ferne zu rücken.

Die Zusammenkunft in Wiener-Neustadt zum Zwecke der Friedensvermittlung fand hierauf zur bezeichneten Zeit wirklich statt. Außer dem päpstlichen Legaten, dem Bischofe Rudolf von Lavant, erschienen im Namen des Cardinals Cusanus dessen Neffe Simon von Welen und Johann von Weldersheim; von Seite des Herzogs Sigmund die Räthe Parcival von Annenberg, Jakob Trapp und Leonhard von Weineck, und als Abgeordnete des Domcapitels von Brixen Georg Golser und Stephan Steinhorn. An den Unterhandlungen betheiligten sich ferner der kaiserliche Kanzler Bischof Ulrich von Passau und der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk; ferner der Propst von Trient Johann Hinderbach und Johann Roit, beide Doctoren der Decrete. In wichtigeren Momenten wurden auch die Gesandten vieler Könige und Fürsten und andere Prälaten und gelehrte Männer, die des Hoftages wegen in Neustadt anwesend waren, zu Rathe gezogen. Ueber den eigentlichen Gang der Unterhandlungen sind wir äußerst dürftig unterrichtet. Außer einem magern Berichte der Brixnerischen Anwälte vom 5. Mai und den von den Parteien aufgestellten Forderungen haben sich keine andern Aufzeichnungen erhalten. Golser und Steinhorn theilten dem Capitel mit, wie sie gleich beim ersten Zusammentreffen mit dem päpstlichen Legaten von diesem mit Vorwürfen über ihren Ungehorsam gegen die Kirche u. s. w. überhäuft worden seien; wie jedoch derselbe nach ihrer Rechtfertigung ihnen zuletzt süße Worte gegeben habe [53]); wie es dann zu den Unterhandlungen gekommen sei; wie die Partei des Herzogs Sigmund sich auf die Venetianer-Artikel gestützt, Simon von Welen hingegen dieselben als ihm gänzlich unbekannt in Abrede gestellt habe. Man habe dann von beiden Seiten Artikel überreicht, deren Copien im Anschluße mitfolgen. „Die Verhandlungen gehen aber, setzten sie hinzu, einen trägen Gang; kaum wird etwas entschieden werden; wir sind voll Ungewißheit und Ueberdruß. Man hat uns eine Wohnung voll Koth und Gestank angewiesen [54]), wir waren größtentheils krank und eine Zeitlang entschloßen, entweder Beide oder doch einer von uns heimzukehren, weil auch die Auslagen kaum zu erschwingen sind. In Erwägung jedoch, daß man unsern Schritt ungünstig auslegen könnte, beschloßen wir zu bleiben, in der Hoffnung, Ihr werdet uns bald abrufen." [55])

---

53) „visus tamen est Dom. Legatus de his rebus fabulare domestice, quia uti solet dulcis est verbis."

54) „et habitamus in sterquilinio et foetoribus", natürlich als mit den Censuren Belastete.

55) dd. Neustadt 5. Mai 1464. Brixn. Arch. in Innsbruck, Lade 3, Nr. 13. Lit. D.

Die im Berichte erwähnten Artikel wurden von den Parteien am 28. und 29. April dem Legaten und den Friedensvermittlern überreicht; die von Simon von Welen entworfenen am ersteren, die von Golser und Steinhorn im Namen des Capitels und des Herzogs Sigmund ausgearbeiteten am letzteren Datum. Welens Forderungen enthielten: Wiedereinsetzung des Cardinals in alle Städte, Schlösser, Lande und Leute seines Stiftes sammt Einräumung aller Renten und Nutzungen desselben wie ehe und vor. Zurückgabe des Schloßes Taufers nebst allen davon bezogenen Einkünften. Herausgabe aller dem Cardinal während seiner Gefangenschaft abgenöthigten Briefe. Zurückzahlung der von ihm bei derselben Gelegenheit erlegten 6000 fl. sowie der später vom Capitel bezahlten 4000 fl.; gleichfalls jener 3000 fl. die der Cardinal dem Herzog geliehen. Wiedereinsetzung aller geistlichen und weltlichen wegen ihrer Anhänglichkeit an den Cardinal von ihren Pfründen und Aemtern entfernten Personen sammt Restitution der inzwischen entgangenen Nutzungen. Vollen Schadenersatz sowohl für den Cardinal als auch für die Gotteshausleute, deren Verluste während der Feindschaft bei 5000 fl. betrugen. Zurückberufung der Clarissen von Brixen. Anerkennung aller geistlichen und weltlichen vom Cardinal seit dem Beginn der Zwietracht verliehenen Lehen. Kein weiterer Unwille gegen alle jene, die dem Cardinal beigestanden. Abstellung und Aufhebung aller in Brixen eingeführten Neuerungen. Verzichtleistung von Seite Sigmunds auf die Vogtei über Sonnenburg, da sein Vater sie nicht innegehabt; hält sich Sigmund dadurch für beschwert, soll er seinen Anspruch auf dem Rechtswege geltend machen; und endlich Beilegung und Ausgleichung aller jener Forderungen und Streitigkeiten, aus denen das ganze Zerwürfniß hervorgegangen. [56])

Die von den Anwälten des Brixner-Capitels überreichten Gegenartikel enthielten theilweise eine Rechtfertigung des bisherigen Vorgehens theils ebenfalls Forderungen, und zwar durchaus solche, welche schon zu Venedig vorgebracht worden waren. Im Eingange setzten sie ausführlich auseinander, wie der Cardinal in Folge der Brunecker Vorfälle das Stift ohne Vorsorge verlaßen habe, und dadurch das Capitel veranlaßt worden sei auf Bitten der Unterthanen sich der Regierung anzunehmen. Dasselbe habe in der Person des Wolfgang Reidlinger einen Verweser aufgestellt und durch ihn die nothwendigsten Regierungsacte ausüben laßen. Das Capitel müsse nun darauf bestehen, daß seine während dieser Verlaßenheit und Zerrüttung des Stiftes

56) dd. Neustadt 28. April 1464 in Actis concordiae etc. Brixn. Arch. Lade 3, Nr. 8. p. 191.

bezüglich der Lehen getroffenen Verfügungen in Kraft bleiben. Was die in der Zwischenzeit eingehobenen Renten und Gülten betreffe, soll der Cardinal Jemanden beauftragen, Einsicht davon zu nehmen, was in die Hände des Capitels gekommen. Der Ueberschuß über die vom Capitel für den Cardinal bezahlten 4000 fl. und über die Erfordernisse der Stiftsregierung soll vom Cardinal nach dem Rathe des Capitels zum Nutzen des Gotteshauses angelegt werden, und zwar deßhalb, weil er, nachdem der Papst ihm die Regierung des Stiftes abgenommen, und er selbst dieselbe schon vorher verlaßen hatte, keinen Anspruch darauf habe. Ferner müsse dem Verweser um Sold und Mühe willen nach Inhalt der Briefe und Siegel, die er darum vom Capitel in Händen habe, davon Genüge geleistet werden; auch müsse abgezogen werden, was an der Domkirche von Brixen verbaut wurde. Sobald der Papst dem Cardinal die Regierung des Stiftes wieder übertrage, dieser aber sie persönlich zu führen nicht übernehmen wolle, so müsse er für die Zeit seiner Abwesenheit das Gotteshaus besetzen nach dem Rathe des Capitels laut der bei seinem Bisthums-Antritte zu Salzburg ausgestellten Verschreibung. Dem Capitel müsse der Cardinal, wie seine Vorfahren gethan haben, Briefe und Privilegien geben. Endlich müsse der Cardinal jenes Versprechen halten, welches er mit seiner eigenen Handschrift einem der Friedensunterhändler zu Venedig, Paul Morizeno, gegeben, daß, wenn Herzog Sigmund sich zu Gunsten des Gotteshauses Brixen zur Bezahlung einer Geldsumme herbeilaße, dieselbe zum Nutzen des Gotteshauses versichert und angelegt und die verpfändeten Schlößer, Zölle und Gülten damit eingelöst werden sollen. [57])

Welche Verhandlungen nun über diese beiderseitigen Forderungen stattfanden, ist nicht näher nachzuweisen; so wie es auch auffallen muß, daß sich unter dem reichen Materiale kein Verzeichniß der vom Herzoge Sigmund gestellten Forderungen erhalten hat. Indessen scheint man am 12. Juni in den Unterhandlungen so weit vorgerückt gewesen zu sein, daß der Kaiser einen vermittelnden Vorschlag machen konnte, der auch, wie wir später sehen werden, endlich angenommen wurde. Der Vorschlag bestand aus folgenden Artikeln.

Der Cardinal soll wieder zum ungestörten Besitze des Bisthums Brixen kommen; alle Schloßhauptleute, Richter, Amtleute und Unterthanen der Kirche

---

57) dd. Neustadt 29. April 1464 in Actis concordiae etc. p. 193. Mit der Aufschrift: „Articuli concordiae, quos conceperunt oratores capitulares Georgius Golser et Stephanus Steinhorn“; auch „Vermerkt des Capitels zu Brixen Artikel, so auf dem Tag zu Venedig auch fürgenommen worden.“

sollen ihrer Gelöbnisse und Eide entbunden, ihre hierüber ausgestellten Verschreibungen ihnen zurückgegeben werden, und sie dem Cardinal oder seinen Anwälten mit den Schlössern, Städten, Gerichten und Aemtern, die sie innehaben, gewärtig sein. Der Cardinal soll dies Alles besitzen, wie er und seine Vorfahren es vor dem Handel zu Bruneck besaßen, jedoch so, daß er sich damit gegen Sigmund verhalte nach dem Inhalte der vor dem Ursprunge der Zwietracht ausgestellten Verschreibung. Sollte aber noch über diese Verschreibung hinaus eine weitere Versicherung erforderlich sein, daß aus denselben Schlössern weder dem Herzoge Sigmund, noch der Kirche, noch Land und Leuten Gefahr entstehe, so behalten Wir uns das Recht vor, Vorsorge und Anordnung zu treffen. Herzog Sigmund soll das Schloß Taufers mit Allem was dazu gehört, auch mit allem Zeug und Anderem, das zur Zeit vor der obgemeldten Geschichte darin gewesen und ungefähr noch vorhanden ist, dem Cardinal zurückgeben. Zu den 15,000 fl., um welche der Cardinal das Schloß gekauft hat, müssen die 13,000 fl., welche der Cardinal und das Capitel dem Herzoge theils bezahlt theils dargeliehen haben, was in einer Summe 28,000 fl. rheinisch ausmacht, dazugeschlagen werden. Der Cardinal und seine Nachfolger und das Gotteshaus Brixen sollen das Schloß Taufers mit allem Zugehörigen um dieselben 28,000 fl. in ewiger Kaufweise hinfüro innehaben, doch mit Vorbehalt des Wiederkaufes um dieselben 28,000 fl. für Herzog Sigmund und seine Erben. Verschreibungen auf dieses Schloß, welche etwa Herzog Sigmund Jemanden ausgestellt, sollen todt und abgethan sein. Alle Verschreibungen, welche der Cardinal und Herzog Sigmund bei dem Brunecker-Ereignisse einander gegeben haben, sollen herausgegeben werden, mit Ausnahme jener Verschreibung, welche der Cardinal bei seinem Bisthums-Antritte zu Salzburg, sowie jener beiden, die sie sich vor der Brunecker-Geschichte zu gegenseitigem Schutze und zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten, wenn solche zwischen ihnen entstehen sollten, ausgestellt hatten. Diese sollten in Kraft bleiben. In Betreff der gegenseitigen Entschädigungsforderungen soll es bei der Entscheidung des Kaisers verbleiben. Alle geistlichen und weltlichen Personen, sie mögen in oder außer Landes sein, die seit dem Entstehen der Zwietracht und um dieser willen ihrer Gottesgaben, Pfründen oder Aemter, gleichviel, ob von der einen oder der andern Partei, beraubt oder entsetzt wurden, sollen wieder in den ruhigen Besitz und Genuß derselben eingesetzt, und was von den Renten und Nutzungen ungefähr noch vorhanden sein dürfte, ihnen zurückgegeben werden. Ganz dasselbe soll bezüglich der Güter geschehen, die etwa geistlichen oder weltlichen Personen entrissen wurden. Die Clarissen von Brixen sollen in ihr Kloster wieder eingesetzt und bei ihren alten Freiheiten gelaßen werden. In Betreff der Vogtei des Klosters Sonnenburg und

anderer Artikel, um derentwillen der Cardinal und Herzog miteinander in Irrung gerathen, die aber in dieser Vereinbarung unentschieden geblieben sind, sollen sich Beide nach Inhalt ihrer Verschreibungen vergleichen. Der Cardinal soll als Bischof von Brixen den Herzog mit den vom Gotteshause Brixen herrührenden Lehen belehnen, wie dessen Vorfahren von den Vorfahren des Cardinals belehnt wurden. Was die in der Zwischenzeit eingehobenen Gefälle des Bisthums Brixen anbelangt, soll das Capitel in Gegenwart des Bischofes von Lavant als päpstlichen Legaten und der sowohl vom Kaiser als auch vom Cardinal dazu geordneten Anwälte Rechnung legen. Was über die vom Capitel dem Herzoge Sigmund für den Cardinal bezahlten 4000 fl. und auch über andere billige z. B. für Burghut, Sold, Bau, Zehrung oder sonst zum Nutzen des Stiftes und Gotteshauses gemachte Auslagen nach redlicher Rechnung erübrigen wird, soll dem Cardinal übergeben werden. Etwa noch weiter hierüber entstehende Irrungen sollen durch den Bischof von Lavant entschieden werden, und bei seiner Entscheidung habe es dann zu verbleiben. Was das Capitel mit Verleihung weltlicher Lehen, die während der Zeit des Zerwürfnisses ledig geworden, gethan hat, soll bei Kräften bleiben, so daß der Cardinal allen jenen, die durch das Capitel zum Besitze der Lehen gelangt sind, die Investitur nach dem alten Herkommen der Brixnerkirche ertheilen soll. Auch was das Capitel mit Rechtsprechen, bei Gerichten oder in anderen weltlichen Händeln redlich gehandelt hat, soll gleichfalls gültig sein. Was in geistlichen Sachen redlich gehandelt wurde, soll durch den heil. Vater oder dessen Legaten bestätigt werden. Alle Personen, geistliche und weltliche, die in diesen Sachen zu Herzog Sigmund gehalten haben, sollen absolviert und nicht ferner bekümmert, und alle Processe, Interdicte und Censuren, wie immer diese vom Papste ausgingen, abgethan werden. Was aber in Bezug auf Herzog Sigmund und von seiner Seite geschehen soll, darüber wird der römische Kaiser billige und erlaubte Wege einschlagen, und seiner Zeit seine Meinung und Absicht beiden Theilen eröffnen laßen. Das Capitel und die Chorherrn zu Brixen sollen bei ihren Freiheiten und Privilegien erhalten werden, wie sie sich derselben vor der Irrung erfreut und sie von Alters hergebracht haben. Jenen Personen, geistlichen oder weltlichen Standes, die zur Zeit der Zwietracht Benefizien ihres Verleihungsrechtes in den Monaten, in denen ihnen die Verleihung rechtmäßig zustand, vergeben haben, soll der Papst mit Bullen nach Nothdurft vorsehen, damit sie hinfüro darum unbekümmert sein mögen. Aller Unwille und Zwiespalt zwischen beiden Herren, dem Cardinal und Herzog Sigmund, im Capitel und unter den Gotteshausleuten und unter allen denen, die bei diesen Sachen betheiligt waren, in und außer Landes, soll völlig ab

und todt sein. Endlich sollen hierüber vom Kaiser förmliche Vertragsbriefe ausgestellt und von beiden Theilen gesiegelt werden. [58])

Wie man auf den ersten Blick ersieht, war in den kaiserlichen Vermittlungsvorschlägen in Bezug auf Restitution Alles bewilligt, was der Papst und Cusanus billigerweise verlangen konnten. Wir können uns eine so weit gehende Nachgiebigkeit Sigmunds nur daraus erklären, daß einerseits ihm keine demüthigende Abbitte und kein Schuldbekenntniß zugemuthet wurde, anderseits der Kaiser sich seiner in andern Verlegenheiten hilfreich annahm. [59]) Während nun die Gemüther einander genähert und die völlige Ausgleichung des Streites angebahnt wurde, versuchte Cusanus in seinem Ungestüm noch einmal den Handel durch Maßregeln der Strenge zu trüben. Wahrscheinlich in Folge der am 25. Mai abgegebenen Erklärung des Brixner-Capitels, daß es in Bezug auf Rechnungslegung, Restitution und Absolution sich bereitwilligst dem heil. Stuhle unterwerfen werde, wenn man billige Anforderungen stelle und seine Ehre berücksichtige [60]), trat Cusanus nach der Mitte des Monats Juni neuerdings als Kläger auf, und bat den heil. Vater sich seiner gegen das Capitel anzunehmen; dieses hätte sich widerrechtlich aus eigener Vermessenheit in die Stiftssachen eingemischt und sich die Renten des Gotteshauses zugeeignet. Es liegt das Document vor, mit welchem der Anwalt des Cardinals vor dem Richter des heil. apostolischen Palastes, dem Canonicus von Trient, Caspar von Tramin, den Proceß gegen das Capitel einleitete, und die Restitution aller durch dasselbe seit dem Monate August 1460 bis zur Mitte des Monats Juni 1464 eingehobenen Stiftsrenten forderte. [61]) Da erfüllte sich wider Erwarten jener Ausspruch des Morizeno, den er einmal, völlig verzweifelnd an der Möglichkeit einer Ausgleichung, in einer Zuschrift an das Capitel hingeworfen, daß, wenn nicht der Kaiser noch einen Ausweg finde, einzig bei Gott Hilfe sei. Gott trat in's Mittel und verhinderte die nochmalige Störung der Friedensherstellung. Am 11. August starb der Car-

---

58) dd. Neustadt 12. Juni 1464. „Articuli per Caesarem concepti in causa Brixinensi, et duodecima Junii assignati ad concordiam inter Ducem Sigismundum et Card. Cusan. restituendam“ Deutsch in Handlung ꝛc. p. 519. Lateinisches Original im Innsbr. Archive.

59) So in den Streitigkeiten mit den Eidgenossen wegen der Brüder Gradner. Die österreichischen Besitzungen in der Schweiz und in den Vorlanden waren nahe daran, wieder mit Krieg überzogen zu werden. Kaiser Friedrich trat dazwischen und verhinderte den Krieg. Siehe meine Abhandlung über die Fehde der Gradner ꝛc. Denkschriften der kais. Academie der Wissenschaften IX. Bd. p. 297.

60) dd. Neustadt 25. Mai 1464. Brixn. Arch. in Innsbruck.

61) Brixn. Arch. in Innsbruck, Lade 3, Nr. 13. Lit. F. G.

dinal Cusanus, erst 63 Jahre alt, und schon drei Tage später folgte ihm Papst Pius II. in's Grab, nachdem er nicht volle 59 Jahre erreicht hatte.[62]) Cusanus war eben im Auftrage des Papstes auf einer Reise nach Livorno begriffen, um das Auslaufen der Genuesischen Flotte zum Kreuzzuge gegen die Türken zu betreiben. Zu Todi im Kirchenstaate, in der Delegation Perugia, wurde er plötzlich von einer schweren Krankheit befallen, die schon nach fünf Tagen dem Leben dieses außerordentlichen Mannes, dem nichts fehlte als das Verständniß seiner Zeit, ein Ende machte.[63]) Beinahe ebenso plötzlich schied Papst Pius II. aus dem Leben. Begeistert von dem Gedanken, der ihn während seines Pontificates am meisten beschäftigt hatte, war er, obgleich krank, nach Ancona gekommen, um in eigener Person die Flotte zu begleiten, die zum Kreuzzuge wider die Türken sich daselbst sammeln sollte. Er hatte nur mehr das Vergnügen und den Trost, die stolze Flotte Venedigs mit sterbendem Auge zu sehen und zu segnen. Am 14. August folgte er seinem Freunde in die Ewigkeit.

Mit dem Tode des Papstes und des Cardinals Cusanus veränderten sich in Bezug auf den Streit mit dem Herzoge Sigmund alle Verhältnisse, und nun gelangten die Friedensunterhandlungen zu Wiener-Neustadt rasch zum Abschluße. Zwar wollte der päpstliche Legat, Bischof Rudolf von Lavant, nach der Ankunft der Trauerbotschaft dieselben nicht mehr fortsetzen, indem er die ihm übertragene Vollmacht als erloschen betrachtete. Allein ein solcher Schritt mußte am kaiserlichen Hofe auf den entschiedensten Widerspruch stoßen. Durch die Bemühungen des Kaisers und seiner Räthe war man bisher beinahe an's Ziel gekommen; der glückliche Mittelweg war gefunden, die Vertrags- und Friedensartikel entworfen, und, wie der Kaiser versicherte, von beiden Parteien noch vor dem Tode des Papstes und des Cardinals angenommen worden. Herzog Sigmund selbst hatte, wie ebenfalls der Kaiser versicherte, die mit seinem Siegel versehene Vollmacht ausgestellt, den Papst um Verzeihung und Absolution zu bitten, so daß von seiner Seite der Vollziehung aller Vertragspunkte kein Hinderniß im Wege stand, und jetzt sollte alle vom Kaiser und seinen Räthen aufgewendete Mühe verloren sein, das Friedensgeschäft unvollendet abgebrochen und einer ungewißen Zukunft überlaßen werden? Diesen Gedanken vermochte der Kaiser nicht zu ertragen; er drängte daher zum Abschluße. Viele von den am kaiserlichen Hoflager anwesenden Gesandten der Könige und Fürsten, Prälaten und Gelehrte, welche der päpstliche Legat

62) Nicolaus Cusanus wurde 1401, Aeneas Sylvius am 18. October 1405 geboren. Vergl. Scharpff I. p. 11. Voigt: Enea Silvio etc. I. p. 6.

63) Scharpff I. 379—380.

zu Rathe zog, erklärten, daß durch den Tod des Papstes und des Cardinals seine Vollmacht nicht erloschen sei.[64]) Durch die geschehene Annahme der Vertragsartikel und durch die vom Herzoge Sigmund ausgestellte Vollmacht zur Abbitte war den Hauptpunkten seines Mandates in Betreff der Restitution und Absolution Genüge geleistet; und so wurden schon am 25. August, eilf Tage nach dem Tode des Papstes, die vom Kaiser am 12. Juni in Vorschlag gebrachten Vermittlungsanträge feierlich angenommen[65]) und die Annahme an demselben Tage mit kaiserlicher Urkunde bestätigt.[66]) Am 2. September nahm hierauf der päpstliche Legat die Absolution des Herzogs Sigmund und seiner Anhänger[67]) von der Excommunication und allen andern kirchlichen Censuren vor, dem aber ein Act voranging, der wegen absichtlicher Verunstaltung in den Quellenberichten zur ebenso pikanten als bekannten Anecdote vom kaiserlichen Fußfalle ausgeschmückt wurde, aber der Wahrheit gemäß ganz anders und viel einfacher beschaffen war. Es erzählte nämlich der Cardinal Jakob von Pavia, und seine Erzählung wurde von Raynaldus aufgenommen und ging sofort in andere Bücher über[68]), „Sigmund sei durch ein göttliches Wunder dermassen gedemüthigt worden, daß der römische Kaiser, das zweite Oberhaupt unseres Erdkreises, sein nächster Blutsverwandter, zur größten Ehre des apostolischen Stuhles vor dem Legaten auf die Knie gefallen und nicht eher aufgestanden sei und vom Bitten abgelaßen habe, als bis er für den Reumüthigen und für die Unbilden Genugthuung Leistenden Verzeihung und Aufhebung der Strafen erlangte." — Mit diesem von Raynaldus überlieferten Berichte des Jakob von Pavia steht aber die

64) „Nos igitur Rudolfus etc. . . . habito cum pluribus regum et principum oratoribus, praelatis et litheratis viris maturo consilio, quibus omnibus visum est, facultatem nostram per mortem papae et cardinalis non cessasse."

65) Urk. dd. Neustadt 25. August 1464 bei Chmel: Regest. Kais. Friedr. Bd. II. im Anhange p. CLXIV; bei Sinnacher VI. 524; bei Scharpff I. 378—379 im Auszuge.

66) Neustadt 25. August 1464. Alte Bekennen III. fol. 146, eine Sammlung von Verträgen im k. k. Arch. zu Innsbruck.

67) Mit Ausnahme Gregors von Heimburg, der um diese Zeit schon in die Dienste des Königs von Böhmen, Georg Podiebrad, übergetreten war.

68) Raynald. XIX. ad ann. 1464 num. 35. — Der Cardinal Jakob von Pavia war kein Augenzeuge, und bei den Verhandlungen zu Wiener-Neustadt überhaupt nicht zugegen. Er schöpfte seine Nachricht höchst wahrscheinlich aus dem Berichte des Simon von Welen, und dieser, der selbst nicht Augenzeuge gewesen, hatte freilich Grund, seinen Bericht in einer Weise auszuschmücken, welche die Niederlage seiner Partei etwas weniger schmerzlich und beschämend erscheinen ließ. Aus Raynaldus ging sofort die Darstellung des Factums in die andern Geschichtswerke über z. B. Scharpff I. 377, Dür II. 229.

von dem päpstlichen Legaten, dem Bischofe von Lavant, der bei dem Absolutionsacte die Hauptrolle spielte, von Amtswegen ausgefertigte Urkunde im Widerspruche; dieses Document weiß nichts von einem Wunder noch von einer solchen Demüthigung des Kaisers, sondern stellt den Vorgang in folgender Weise dar. „Nachdem wir . . . die Ueberzeugung hatten, daß das Zerwürfniß auf keine für den päpstlichen Stuhl ehrenvollere Weise beigelegt werden könne, indem der Kaiser es übernahm, sich für seinen Vetter zu demüthigen und um Verzeihung und Absolution zu bitten, so ließen wir uns einerseits vom Kaiser bei dem Seelenheile seines Vetters Sigmund versprechen, daß derselbe in Zukunft nie mehr etwas Aehnliches wagen werde, anderseits mußten uns Sigmunds Gesandte die Versicherung ausstellen, daß, wenn er sich mit dem künftigen Bischofe nicht verständigen könnte, er nach dem Befehle des Kaisers den so eben geschlossenen Vertrag halten müßte. Hierauf sprachen wir den Herzog Sigmund in der Person des römischen Kaisers Friedrich, welcher sich aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhle von seinem Throne oder Sitze erhob, und mit entblößtem Haupte sich demüthig und andächtig verneigte und um Verzeihung und Absolution für Sigmund bat, von den Banden der Excommunication und andern Censuren los, und hoben das Interdict, mit welchem seine und seiner Anhänger Länder und Gebiete belegt waren, auf." [69]) Auch nicht öffentlich oder in größerer Versammlung geschah diese Abbitte des Kaisers, sondern nur in einem engeren Kreise von zunächst Betheiligten oder Vertrauten. Von den Anwesenden werden genannt Bischof Ulrich von Passau, Bischof Ulrich von Gurk, Johann Hinderbach, Johann Roit, Johann Liebenhirter und Johann von Spaur, beide Ritter. [70])

„Ueberdieß, so fährt der Legat in seinem Documente weiter, wurden wir von den Gesandten Sigmunds gebeten, Commissäre zu bestellen, die ermächtigt wären, andere sowohl Laien als geistliche Personen loszusprechen. Dieselbe Bitte stellten auch die bei den Unterhandlungen anwesenden Chorherrn von Brixen bezüglich ihrer selbst, ihrer Chorbrüder und anderer Geistlichen. Allein hierüber wollten wir nichts verfügen, sondern behielten Alles der Anordnung des künftigen Papstes vor." [71])

---

69) dd. Neustadt 2. September 1464 in Handlung ꝛc. p. 522.

70) Handlung ꝛc. p. 523. „Praesentes fuere huic requisitioni, certificationi et humiliationi" etc.

71) dd. Neustadt 2. September 1464 p. 522. — Breve Chronicon Austriae bei Pez II. p. 466. „res illae coram imperatore — *excepto clero*, compositae sunt."

Noch an demselben Tage, 2. September, zeigte der Bischof von Lavant die in Folge der kaiserlichen Vermittlung geschehene Aufhebung der Excommunication Sigmunds und des Interdictes dem Brixner Domherrn Michael von Natz mit dem Auftrage an, sie in den Kirchen und an andern geeigneten Orten bekannt machen zu laßen.[72]) Die gleiche Anzeige mit der gleichen Aufforderung theilte er allen umliegenden Bischöfen mit, z. B. dem Cardinal und Bischofe Peter von Augsburg noch mit der besondern Bemerkung, daß die Vereinbarung der Parteien zu Stande gekommen sei, ehe man von dem Tode des Cardinals Cusanus Kenntniß hatte, daß nach dem ausdrücklichen Willen des Kaisers die zu Stande gebrachte Vereinbarung auch mit dem künftigen Bischofe gehalten werden soll, und daß auf Bitten des Kaisers jegliches Interdict, welches über die Länder des Herzogs und vielleicht auch über die Stadt und Diöceſe Brixen verhängt war, sowie alle Proceſſe aufgehoben seien.[73])

In diesen Tagen, wo man in Venedig noch nicht wissen konnte, was in den ersten drei Tagen des Monats September zu Wiener-Neustadt vor sich gegangen war, erhob auch Paul Morizeno, ganz im Geiste seiner so oft bewiesenen Milde und Versöhnlichkeit, noch einmal seine wohlwollende Stimme. An die Stelle des verstorbenen Papstes Pius II. war jener Petrus Barbo, Cardinalpriester vom Titel des heil. Marcus, glattweg auch der Cardinal von Venedig genannt, den wir in der Cusanischen Streitigkeit bereits kennen gelernt haben, unter dem Namen Paulus II. auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Morizeno vernahm die Erwählung seines Landsmannes und Freundes, als er gerade auf einer Reise nach Trient begriffen war, und schrieb, voll Vertrauen auf die Milde des neuen kirchlichen Oberhauptes, einen aufmunternden und Frieden verheißenden Brief an Herzog Sigmund. „Der höchste Lenker aller Dinge, schrieb er, läßt seine ihres Hirten beraubte Herde, zumal zu einer Zeit, wo der grausamste Feind, der Türke, sie bedroht, nicht schutzlos, und gab ihr nach Pius — Paul II. zum Wächter. Daß der neue Papst gegen Ew. Durchlaucht voll Milde sein wird, bin ich fest überzeugt, indem sowohl mein Fürst ihn als Venetianer und Sprößling eines unserer senatorischen Geschlechter, als auch ich selbst im Vertrauen auf die mir zugesicherte nicht gewöhnliche Freundschaft für milde Maßregeln stimmen werden. Die Angelegenheit Ew. Durchlaucht, welche bisher nicht nach Wunsch beendigt werden konnte, wird daher, wie ich hoffe, in kurzer Zeit eine glückliche Lösung finden.“ [74])

---

72) Handlung ꝛc. p. 525.

73) dd. Neustadt 3. September 1464. Brixn. Arch. Lade 3, Nr. 13. Lit. R.

74) dd. Verona 4. September 1464. Orig. Urk. im Schatz-Arch. zu Innsbruck.

Morizeno's Wunsch war aber, wie wir gesehen haben, bereits in Erfüllung gegangen; auch hatte sich Kaiser Friedrich auf die erste Nachricht von der Erwählung des neuen Papstes mit der Bitte um Bestätigung des durch den Bischof von Lavant vermittelten Friedens an denselben gewendet. [75])

Und so war der langwierige und geräuschvolle Streit zwischen Herzog Sigmund und Cusanus, oder zwischen der Staats- und Kirchengewalt, auf eine Weise beendigt worden, die einige Monate früher wohl Niemand erwartet hätte. Nachdem so oft erklärt worden war, daß, wenn der Papst in dem Handel mit Sigmund nachgebe, es um die Autorität des apostolischen Stuhles geschehen sei; nachdem Cusanus den Bischöfen Deutschlands in allen Variationen den Satz erörtert hatte, daß, wenn man den apostolischen Stuhl in diesem Kampfe stecken laße, wenn man die kirchlichen Censuren verachte, wenn man die Tyrannen mehr fürchte als Gott und den heiligen Stuhl, es geschehen sei um alles Ansehen der Kirche und um alle kirchliche Freiheit; nachdem das Wort gesprochen worden war: „Die Ehre und die Freiheit der römischen Kirche wird man ihm (Sigmund) nicht zum Opfer bringen" [76]); und: „Es handelt sich nicht um einen andern Bischof von Brixen, sondern um einen andern Grafen von Tirol" [77]); und nachdem man zur Aufrechthaltung und Vertheidigung der Autorität des apostolischen Stuhles und der kirchlichen Freiheit im Allgemeinen nicht nur alle Mittel der kirchlichen Strafgewalt, als Suspension, Pfründenentziehung, Interdict und Bannfluch, sondern auch alle weltlichen Zwangsmittel, welche das Ansehen und der Einfluß des Papstes in Bewegung zu setzen vermochte, von der Aufforderung an den Kaiser zur Einziehung der Länder Sigmunds und von dem Aufgebote der Eidgenossen zur Anwendung der Waffengewalt bis herab zum Verkehrsverbote, zum Aushungerungssysteme, zur Wegelagerung, in Anwendung gebracht; nachdem man also das ganze Gewicht und Ansehen des heil. Stuhles zu Rom eingesetzt hatte: hätte man in der That einen andern Ausgang des siebenjährigen geräuschvollen Streites, bei dem ausgesprochener Massen so Vieles aufs Spiel gesetzt war, erwarten sollen. Allein wie ein schäumender Gießbach, der mit weithin vernehmbarem Getöse Felsstücke und Baumtrümmer mit sich fortreißend vom Gebirge herab aus der Thalschlucht hervorbricht, angelangt in der Ebene geräuschlos im Gebüsche der Auen oder in Sandfeldern sich verliert: so endete der stürmische Streit, der eine Zeitlang Alles

---

75) O. Dat. September 1464. Brixn. Arch. „Epistola Friderici Imperatoris ad Paulum papam II. supplicantis pro confirmatione articulorum etc."

76) „Honor et libertas ecclesiae romanae non cedetur sibi." Cusanus an den Decan von Trient dd. Rom 27. October 1460. Cod. Cusan. p. 179.

77) Ausspruch des Papstes Pius im September 1460. Cod. Cusan. p. 149.

in seinem Strudel zu begraben drohte, geräuschlos und ohne andern Erfolg, als daß sich der päpstliche Commissär mit einer Scheinabbitte begnügen und eine Absolution vornehmen mußte, die, ohne über Herzog Sigmund oder seine Anhänger eine Strafe zu verhängen, den Schleier der Vergessenheit auf alles Vergangene deckte [78]), was, genehmigt vom folgenden Papste, fast einer stillschweigenden Mißbilligung der Handlungsweise des Vorgängers gleichkam.

So sah es auch die Cusanische Partei an, und drückte ihre Ansicht in einem Documente, dem letzten, das mir mit Bezug auf die vorstehende Geschichte in die Hände kam, mit tiefem Schmerze und mit bitterer Klage über den Stoß, der dem kirchlichen Ansehen beigebracht war, in einer Weise aus, daß ich zum Schluße meiner Arbeit kaum etwas passenderes hieherzusetzen weiß.

Ein eifriger Anhänger des verstorbenen Cardinals Cusanus [79]) berichtet nach seiner Rückkehr vom kaiserlichen Hoflager aus San Daniele an einen nicht näher bezeichneten Cardinal, vielleicht Bessarion, mit welchem in der letztern Zeit in Betreff Brixens unterhandelt worden war, oder Jakob von Pavia, was er sowohl aus Wiener-Neustadt als auch aus Tirol erfahren. „Als ich jüngst aus dem kaiserlichen Hoflager zurückkam, meldete ich mittelst eines eigenen Boten sowohl dem heil. Vater als auch Ew. ꝛc., was den Handel der Brixnerkirche betraf, und schickte zugleich ein Exemplar der in

---

78) Man liest zwar da und dort, Herzog Sigmund wäre zum Baue einer Kirche verpflichtet worden, und die herrliche S. Sigmundskirche im Pusterthale wäre das Denkmal dieser Sühne. Tinkhauser: Brixen ꝛc. I. p. 358—60 nimmt diese Sage auf, und ist der Meinung, „daß die Figur, welche in kniender Stellung und mit einem großen Rosenkranze in den gefalteten Händen links neben dem Hochaltare an der Seitenmauer angebracht ist, und für das wohlgetroffene Porträt des büßenden Herzogs gehalten wird, daran erinnere." Allein schon ältere Forscher erkannten das Irrige dieser Annahme, z. B. Gatterer in seinen Nachrichten von dem Dorfe und der Kirche S. Sigmund Ms. Denn wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß Herzog Sigmund der Erbauer der genannten S. Sigmundskirche war, so läßt sich doch weder aus den Vertragsartikeln noch aus der Lossprechungsurkunde, noch aus einem andern Documente erweisen, daß er zur Sühne seines Verbrechens dazu verurtheilt worden wäre. Die Sage mag aus dem Vermittlungs-Vorschlage des Bischofs von Augsburg, der aber erfolglos blieb, entstanden sein. S. oben II. 265—266.

79) Das Schreiben ist datiert ex castello S. Danielis (ohne Datum) 1464, d. i. aus San Daniele nordwestlich von Udine am Tagliamento. Aus diesem Aufenthaltsorte läßt sich mit ziemlicher Sicherheit auf den Berichterstatter schließen, der kaum ein anderer war, als Simon von Welen, welcher aus Wiener-Neustadt zurückkehrend, sich wieder in der Nähe von Belluno, Udine u. s. w. niederließ, wo er seit 3 Jahren sich aufgehalten. Wie Scharpff I. 377 in der Anmerk. den Schloßhauptmann Leonhard von Weineck für den Berichterstatter halten konnte, ist unbegreiflich.

Vorschlag gebrachten Artikel.[80]) Jetzt will ich in Kürze berichten, was ich dieser Tage aus dem Etschlande (Tirol) erfahren habe. Ehrwürdigster Vater und nach Gott mein einziger Gönner! Obwohl bei meiner Abreise von Wiener-Neustadt in der Angelegenheit der Brixnerkirche durch den Kaiser nichts beschlossen war, und ohne specielle Erlaubniß des Papstes auch nichts mehr beschlossen werden kann, vernehme ich doch auf sehr zuverläßigem Wege, daß die Gegner, zumal Sigmund, mit großem Uebermuthe und mit ungeheurem Jubelgeschrei an die Etsch zurückgekehrt, von allen Kanzeln öffentlich den Sieg haben verkündigen laßen, den sie am kaiserlichen Hofe davongetragen, sich rühmend, daß ihre Unschuld anerkannt worden und sie ohne alle Buße davongekommen seien. Nach allen Seiten hin verkündigen sie dies durch Briefe und Schriften zur größten Schmach und Geringschätzung der heil. Mutter der Kirche und des apostolischen Stuhles. Am Schluße ihrer Schreiben heben sie die Censuren, wenn solche irgendwo bestehen sollten, im Namen des apostolischen Legaten auf, ein Vorgehen, das mich, einen treuen Anhänger der apostolischen Freiheit und einen alten Vertheidiger dieser Angelegenheit, durch seine Neuheit in die größte Bestürzung versetzte. Denn ich weiß, daß solche Leichtfertigkeiten beim gemeinen Volke die schwersten Verwünschungen gegen den heil. Stuhl zu Rom hervorrufen können. Wer wird in Zukunft die apostolischen Beschlüße und Anordnungen noch beobachten? wer wird noch gehorchen? wer für die kirchliche Freiheit kämpfen? wenn die mit so großem Eifer, mit so großer Strenge und mit so reifer Ueberlegung über Sigmund, seine Anhänger und Mitschuldigen verhängten Censuren mit einem einzigen Worte, ohne die geringste Feierlichkeit, ohne die schuldige Buße, ohne Achtung vor dem apostolischen Stuhle, ohne dessen Kenntnißnahme, als wären sie niemals verhängt worden, leichtsinnig gelöscht und durch die Profanatoren selbst aufgehoben werden? O welche plötzliche Veränderung der Dinge! O welche furchtbare Verwirrung! welche schreckliche Verdrehung alles Rechtes und aller Ordnung! Die apostolischen, mit allem Vorbedachte und mit aller Strenge ausgesprochenen, in der ganzen Christenheit verkündigten Censuren werden ohne vollständige Wiederherstellung der Kirche von Brixen für null und nichtig erklärt! Siehe da, die Kirche von Brixen weint über den Verlust ihres Bräutigams; sie fordert ihr Eigenthum vom Tyrannen zurück; sie, eine verlassene und trostlose Witwe, sucht bei der heil. katholischen Kirche Schutz und Hilfe; aber es gibt Niemand, der sie tröstet! Wenn nicht Ew. ꝛc. als ein wohlwollender Vater im Namen des verstorbenen Bräutigams zu Hilfe kommt, ist sehr zu fürchten,

80) Das Alles deutet auf Welen, der bei den letzten Versöhnungs-Verhandlungen nicht mehr in Neustadt und vermuthlich auf die erste Nachricht vom Tode des Cusanus zurückgeeilt war.

daß die verlassene (vidua) Brixnerkirche von ruchlosen Tyrannen gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Siehe, die treuen Priester des Herrn, die im apostolischen Gehorsame ausharrten, fliehen unter die schützenden Flügel Ew. ꝛc., denn auch sie leiden unzählige Verfolgungen und grausame Mißhandlungen; sie zittern vor dem rohen Uebermuthe und vor dem Gespötte der Laien, weil sie die verhängten Censuren mit einem so verabscheuungswürdigen Leichtsinne beseitigt sehen. Denn diese gehorsamen Priester schreiben mir, um mich ihrer Ausdrücke zu bedienen: „O hätte man doch nie einen so strengen Proceß angefangen, der einen so scandalösen Ausgang nahm!“ 81)

In der That ein Wunsch, der Alles enthält, was zum Schluße dieses Werkes als Nachruf gesagt werden kann.

---

81) Cod. Cusan. p. 109—110. Der weitere Inhalt des oben angeführten Briefes enthält Bitten, bei dem neuen Papste Hilfe für die Brixnerkirche, die volle Restitution und darauf bezügliche Instructionen für den Legaten, den Bischof von Lavant, zu erwirken; dann Privatsachen, z. B. die Meldung, daß die Domherrn von Brixen den Georg Golser zum Bischofe erwählt; die Bitte, der Papst möge die Bestätigung versagen; würde ein gewisser Laurentius zum Bisthume befördert, so hätte auch der Berichterstatter Hoffnung, daß man sich seiner erbarmen würde; und endlich die Nachricht, daß der Tyrann Sigmund auf einer Reise durch Baiern den Weg alles Fleisches gegangen sei, ebenso der Ketzer Gregorius und Parcival von Annenberg, die Quelle und der Urheber alles Uebels, und daß mehrere andere der heftigsten Verfolger des Clerus in den letzten Tagen ihren Geist ausgehaucht haben. Weislich setzt er hinzu: „so verkündet das Gerücht, ob es wahr ist, weiß ich nicht“; — denn die Wahrheit stimmte diesmal mit dem, was man gerne glaubte, weil man es wünschen mochte, nicht überein. Herzog Sigmund starb bekanntlich nach vieljähriger Regierung erst im Jahre 1496. Gregor von Heimburg, der allerdings aus Tirol spurlos verschwindet, wahrscheinlich weil von der Zeit an, wo der Kaiser das Versöhnungswerk in die Hand nahm, seine Wirksamkeit mit der des Kaisers sich so wenig vertrug, wie ihre Sympathien sich einander begegneten, trat in die Dienste des Königs von Böhmen Georg Podiebrad, und starb erst im Jahre 1472 am Hofe des Herzogs Albert von Sachsen zu Dresden. Nur Parcival von Annenberg starb im Jahre 1464, am 18. August, und sein Tod mochte zu obigem Gerüchte Anlaß gegeben haben. Er fand seine Ruhestätte in Stams.

Inhalts-Verzeichniss.

Drittes Buch.

Von der Gefangennehmung des Cardinals bis zur großen Excommunication des Herzogs Sigmund, von Ostern 1460 bis Ostern 1461.

Seite

1. Capitel. Gewaltthat des Herzogs Sigmund gegen den Cardinal zu Bruneck 5

Erbitterung des Herzogs. — Aufgebot zum Zuge wider den Cardinal. — Absagebriefe des Herzogs und 53 Landesedler. — Der Cardinal wird am Ostersonntage in Bruneck überfallen, flüchtet in das Schloß Bruneck. — Die Stadt wird beschossen. — Gesandtschaft des Domcapitels an den Herzog nach Sterzing. — Erfolgloser Versöhnungsversuch. — Der Cardinal unterhandelt vergeblich mit den Feldhauptleuten. — Die Stadt Bruneck fällt in ihre Gewalt. — Angriff auf das Schloß. — Ankunft des Herzogs Sigmund. — Sein Absagebrief an den Cardinal. — Beschießung des Schloßes. Vermittelndes Einschreiten des Domcapitels. — Unterhandlungen. — Forderungen des Herzogs. — Friede. — Besetzung des Schloßes Bruneck. — Tumult wegen Gabriel Prack. — Der Cardinal tritt Schloß und Gericht Taufers an den Herzog ab. — Unterhandlungen wegen der Geldsummen. — Forderungen des Capitels für den Cardinal. — Der Cardinal tritt die Verwaltung aller Städte und Schlößer des Hochstiftes an das Domcapitel ab. — Verschreibung des Capitels gegen Herzog Sigmund. — Bestätigung durch den Cardinal. — Uebereinkommen wegen der kirchlichen Censuren. — Schreiben des Cardinals an den Papst. — Vergleich wegen der Ansprüche des Cardinals auf das Fürstenthum, auf die Regalien und Lehensherrlichkeit. — Compromiß wegen Garnstein. Regelung der Sonnenburger Angelegenheit. — Vergessenheits-Erklärung von beiden Seiten. — Wirkliche Abtretung der Schlößer und Städte an das Capitel. — Sigmunds Abschied vom Cardinal. — Widersprechende Quellenberichte. — Berichte des Cardinals. Herzogliche Berichte. — Verabredung einer neuen Zusammenkunft zur Lehenverleihung. Bittere Stimmung des Cardinals nach der Abreise Sigmunds. — Er belegt Bruneck mit dem Interdicte, und verläßt Tirol ohne Vorkehrung für die Diöcese.

2. Capitel. Des Cardinals Benehmen nach dem Abzuge des Herzogs . . . 29

Andeutungen, daß Cusanus die Brunecker-Verträge nicht zu halten gedenkt. — Michael von Natz bittet den Cardinal um Vorsorge für das Stift. — Ablehnende Antwort. Seine Erklärungen an Leonhard von Weineck. — Forderungen und Bedingungen. —

Seite

Schreiben eines ungenannten Abtes an den Bischof von Trient. — Aufforderung, den Herzog zur Restitution zu verhalten. — Beleidigende Vorwürfe gegen den Bischof. — Aufregung über diese Schriften zu Briren, am herzoglichen Hofe, im Lande. — Memorial des Michael von Natz an Peter Erklenz. — Neue erbitternde Maßregeln des Cardinals. Bestellung geistlicher und weltlicher Stellvertreter mit Beseitigung des Capitels. — Tridentiner Verhältnisse. — Bischof Georg erneuert die Compactaten. — Seine Ordnung für die Aufrechthaltung der Einigung mit Tirol während einer Sedisvacanz. — Sigmunds Gegengefälligkeiten. — Zurückgabe von Nomi und Tenno.

3. Capitel. Die Entrüstung des Papstes über die Ereignisse von Bruneck . 44

Eindruck der Brunecker Ereignisse auf den Papst. — Sein Mahnschreiben an Herzog Sigmund. — Breve an den Kaiser über die Bedeutung des Ereignisses für die Kirche. Ankündigung der kirchlichen Strafen. — Mahnschreiben des Kaisers an Sigmund. — Stimmung am kaiserlichen Hofe. — Der päpstliche Legat Julian. — Peter von Toledo. Päpstliches Monitorium an Sigmund. — Der Cardinal Cusanus zu Castell S. Giovanni bei Bologna. — Sein Schreiben an Simon von Welen. — Zusammenkunft mit dem Papste. — Terminverlängerung zu Gunsten Sigmunds. — Gesandtschaft des Capitels nach Siena. — Vorstellungen an den Cardinal und an den Papst. — Memorial des Michael von Natz an Peter Erklenz. — Erfolglose Unterhandlungen mit dem Cardinal und mit dem Papste. — Rechtfertigung des Cardinals gegen die im Memoriale des Michael von Natz enthaltenen Vorwürfe. — Sein Schreiben an den Bischof Johann von Eichstädt. — An den Kaiser. — Zustand der Auflösung und Zerrüttung in Briren. Einberufung des Simon von Welen. — Dessen Flucht mit den Kassen. — Das Capitel bestellt eine geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstiftes. — Nimmt die Schloßhauptleute in Eid und Pflicht. — Vorwurfsvolles Schreiben des Cardinals. — Rechtfertigung des Capitels an das Cardinalscollegium. — Schreiben des Cusanus an Dr. Lorenz Blumenau über die Terminverlängerung. — Sein Rath für Herzog Sigmund. Hans von Kronmetz und Blumenau verlangen eine längere Fristerstreckung. — Antwort des Cardinals mit dem abschlägigen Bescheide des Papstes. — Sein Schreiben an das Capitel. — An Leonhard von Natz mit Mahnungen an Herzog Sigmund zur Unterwerfung. — Der herzogliche Hof in Innsbruck bricht die Correspondenz ab. — Pius wendet sich an die Eidgenossen und wählt sie zu Vollstreckern des Bannfluchs wider Herzog Sigmund. — Instruction für den päpstlichen Gesandten Servatius Regis. — Zwei Begehren an die Eidgenossen. — Ein Vermittlungsantrag des Erzherzogs Albrecht wird vom Papste und Cusanus zurückgewiesen.

4. Capitel. Die Appellation des Herzogs Sigmund und des Domcapitels von Briren. — Die päpstliche Bannbulle 76

Herzog Sigmund appelliert an den Papst. — Der größte Theil des Clerus tritt der Appellation bei. — Sendung des Dr. Lorenz Blumenau nach Siena. — Wirkungen der päpstlichen Aufforderung im Lande der Eidgenossen. — Deren Antwort an den Papst. Appellation des Domcapitels von Briren. — Blumenau als Sachwalter Sigmunds in Siena. — Seine Verhandlungen mit dem Papste. — Pius verschiebt die Excommunication Sigmunds und seiner Anhänger auf den 8. August. — Hartes Schicksal Blumenau's. — Gründe der Abneigung des Cusanus wider ihn. — Er wird wegen Ketzerei verhaftet. — Seine Flucht. — Schreiben des Cusanus an den Kaiser. — Breve des Papstes an denselben. — Pius zieht die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums Briren zur freien Verfügung des apostolischen Stuhles ein. — Des Cusanus Schreiben an den Hauptmann von Bruneck. — Pius spricht am 8. August den Bannfluch über Sigmund und seinen Anhang. — Ausfertigung von drei Documenten. — Auftreten Gregors von Heimburg am Hofe des Herzogs Sigmund. — Gregors Per-

Seite

sönlichkeit und Vorleben. — Sein Verhältniß zu Aeneas Sylvius, später Pius II., und zu Nicolaus von Cusa. — Seine Grundsätze. — Er veranlaßt Sigmund zu einer Appellation an den künftigen Papst und an ein allgemeines Concil. — Die Appellations-Urkunde. — Darstellung der Verhältniße Sigmunds zum Cardinal Cusanus vom Anbeginne her. — Sigmunds Grundsätze über landesfürstliche Hoheit. — Klagen über des Cusanus feindliche Umtriebe und Verletzung der Verträge. — Der Zug gegen den Cardinal ein Act der Nothwehr. — Klagen über Ungerechtigkeit des Papstes; daher Appellation an den künftigen Papst und an ein allgemeines Concil.

5. Capitel. Maßregeln des Papstes zur Vollziehung des Bannes . . . 100

Pius überträgt die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums Brixen an Salzburg. — Schreiben des Cusanus an Bernhard von Kraiburg und an den Erzbischof von Salzburg. — Bulle des Papstes an das Gotteshaus Brixen; an den Erzbischof von Salzburg. — Pius verkündigt den über Sigmund ausgesprochenen Bann dem Grafen von Görz, den deutschen Kaufleuten zu Venedig, dem Capitel und dem Stadtrathe zu Trient, dem Doge von Venedig, den Bischöfen von Augsburg, Freising und Constanz und mehreren Reichsstädten, allen mit dem Verbote des weiteren Verkehres mit Sigmund und dessen Landen. — Schreiben des Peter Erklenz an den Domdecan von Trient. — Päpstliches Manifest zur Rechtfertigung des Bannfluches. — Geringe Wirkung dieser Maßregel in und außer Tirol. — Fast allgemeiner Rücktritt vom Cardinal. — Schwanken des Hauptmanns von Bruneck. — Unterhandlungen des Papstes mit den Eidgenossen. — Sendung des Johann Häring. — Antwort der Eidgenossen. — Sendung und Instruction des Johann von Weldersheim. — Bemühungen den Kaiser gegen Sigmund zu gewinnen. — Schreiben des Papstes und des Cardinals an denselben. — Aufforderung, Tirol dem Herzoge zu entreißen. — Ohne Erfolg. — Gegenantrag am kaiserl. Hofe auf Entfernung des Cardinals vom Bisthume Brixen. — Die deutschen Fürsten gegen die päpstlichen Maßregeln. — Sigmunds Thätigkeit diesen Gefahren gegenüber. — Bündniß mit dem S. Georgenschild. — Schreiben an König Jacob von Schottland und König Karl VII. von Frankreich um Hilfe. — Ihre Verwendung bei den Eidgenossen. — Sigmunds Manifest zur Vertheidigung seiner Rechte und seines Verfahrens gegen Cusanus. — Seine Grundsätze über landesfürstliche Oberherrlichkeit. — Erneuerung seiner Appellation an den künftigen Papst oder an ein allgemeines Concilium. — Einsetzung eines landesfürstlichen Hauptmanns zur Verwaltung der Temporalien des Stiftes Brixen. — Verhandlungen des Domcapitels mit dem Cardinal. — Wie die verhängten Strafen dem Capitel angekündigt wurden? — Protestation und Erneuerung der Appellation des Capitels.

6. Capitel. Der Krieg der Eidgenossen gegen Herzog Sigmund 125

Die päpstliche Aufforderung an die Eidgenossen zum Kriege gegen Herzog Sigmund. Die Eidgenossen suchen einen Vorwand. — Die Brüder Vigilius und Bernhard Gradner. Ihre frühere Stellung in Tirol. — Ihre Fehde gegen den Herzog Sigmund und die Landschaft. — Ihre Flucht in das Land der Eidgenossenschaft. — Sie kaufen die Herrschaft Eglisau und das Bürgerrecht von Zürich. — Finden Gelegenheit zu Händeln mit dem Herzoge Sigmund. — Die Züricher treten als ihre Anwälte und Vertheidiger auf. Verwicklung mit Sigmund. — Krieg der Eidgenossen. — Ihre Absagebriefe. — Herzog Sigmunds Gegenrüstungen. — Sein Schreiben an Petermann von Raron. — Einbruch der Eidgenossen in den Thurgau. — Angriff auf Diessenhofen. — Besetzung des Thurgaues. — Zug gegen Fußach. — Erstürmung des Schloßes. — Brandschatzung von Bregenz, Dorenbürn und Feldkirch. — Belagerung von Winterthur. — Die sieben Orte sanctionieren die Eroberung und Einverleibung des Thurgaues. — Fortgesetzte vergebliche Belagerung von Winterthur. — Einnahme von Diessenhofen. — Antheil der Gradner

Seite

am Thurgauer Kriege. — Ihr Zug gegen Sonnenburg. — Sie vermuthlich die Urheber des Streifzuges gegen Fußach und Vorarlberg. — Blutdürstige Rache an Fußach. — Der Bischof Ortlieb von Chur Vermittler für Dieffenhofen. — Herzog Sigmund sucht den Frieden mit den Eidgenossen.

7. Capitel. Der Friede soll nicht zu Stande kommen 135

Friedensunterhandlungen zu Constanz. — Verschiedene Stimmen für den Frieden. — Schritte des Papstes gegen den Frieden. — Gründe dafür. — Wesentliche Veränderung der Natur des Streites. — Angriffe auf die Autorität des apostolischen Stuhles und seines Primates. — Hauptursache der schlechte Wille der Bischöfe, Rom im Kampfe zu unterstützen. — Päpstliche Aufforderung an den Erzbischof von Salzburg. — Ernstes Mahnschreiben des Cusanus an denselben. — Dessen Klagen an den salzburgischen Kanzler Bernhard von Krayburg. — Schreiben des Cusanus an Michael von Natz mit Beschwerden über den Bischof von Trient. — Drohbrief des päpstlichen Protonotars Thomas Pirchheimer an den Letztern. — Abmahnungsschreiben des Papstes an die Eidgenossen gegen den Frieden. — Breve an den Propst von Zürich mit dem Auftrage, die Eidgenossen zur Ausdauer im Kampfe gegen Oesterreich zu ermuntern. — Schritte des Papstes gegen den Hauptaufwiegler des Herzogs, Gregor von Heimburg. — Bulle an die Nürnberger wegen Austreibung desselben und Confiscation seiner beweglichen und unbeweglichen Habe. — Gleichlautende Breven an den Bischof von Würzburg, an den Markgrafen von Brandenburg, an Herzog Ludwig von Baiern. — Erneuerte Excommunication Gregors von Heimburg und des Herzogs Sigmund. — Thätigkeit zur Publicierung und Verbreitung der Bulle und Breven. — Schreiben des Cusanus an Peter Knorr, an den Erzbischof von Salzburg. — Befehl des Papstes an alle geistliche und weltliche Fürsten und Behörden, Gregor von Heimburg aufgreifen und in Haft bringen zu laßen. — Vergebliche Anerbietungen des Erzherzogs Albrecht zur Friedensvermittlung. — Brixner-Angelegenheiten. — Zustand der Auflösung. — Unthätigkeit des Erzbischofes von Salzburg. — Nicolaus Pomperger geheimer Vicar des Papstes für Brixen. — Aufregung des Volkes wegen des Interdictes. — Verschleppung der Stiftsrenten durch Simon von Welen. — Aufträge der Herzogin Eleonora zur Sicherung der Stiftsschlösser. — Unthätigkeit des Capitels. — Vorwurfsvoller Brief des Cardinals. — Das Capitel beschließt, den Papst über das Thatsächliche besser zu unterrichten. — Erfolglose Unterhandlungen mit Salzburg.

8. Capitel. Der Friede mit den Eidgenossen. Noch größere Anstrengungen des päpstlichen Stuhles zur Aufrechthaltung seines Ansehens . . . 161

Waffenstillstand und Einleitung zum Frieden mit den Eidgenossen. — Unzufriedenheit des Papstes mit der Uebereinkunft. — Abmahnungsschreiben an die Eidgenossen. — Vorwürfe an die Bischöfe von Constanz und Basel. — Schreiben des Cusanus an den Propst von Zürich, an Wiguleis Gradner und an den Bischof von Basel gegen den Frieden. — Antworten des Papstes und Cusanus auf die Vermittlungsanträge des Erzherzogs Albrecht. — Grundsätze, die von jetzt an für Pius und Cusanus maßgebend wurden. — Unzuverläßigkeit der Eidgenossen. — Nothwendigkeit anderer Widerstandsmittel. — Beschlüße des Papstes und des Cusanus. — Eröffnung eines neuen Processes gegen Sigmund und seine Anhänger. — Strenge Weisungen an den Erzbischof von Salzburg. — Vorladung Sigmunds, Gregors von Heimburg und Blumenau's, sowie aller Anhänger des Herzogs zur Verantwortung wegen des Verbrechens der Ketzerei. — Verbreitung der Citationsbulle. — Schreiben des Papstes und des Cardinals Cusanus an den Bischof von Chur, an den Erzbischof von Salzburg, an die Bischöfe von Augsburg, Passau und andere. — Aufforderung an die Städte und Geistlichkeit von Constanz und Basel und an die Eidgenossen. — Sendung des Franciscanermönches Martin von

Seite

Rottenburg an den Patriarchen von Aquileja, an die Metropoliten von Salzburg und Mainz, und an mehrere Bischöfe als Missionärs gegen Sigmund. — Wirkung dieser Maßregeln.

9. Capitel. Höhepunkt des Streites 182

Stellung und Mißgriffe der Parteien. — Appellation Gregors von Heimburg. — Theodor de Lellis, Bischof von Feltre, Gregors Gegner. — Seine Replik auf Heimburgs Schrift. — Erwiederung des Letztern. — Dessen Vertheidigungsschrift für Herzog Sigmund, ein populäres Manifest voll Hohn gegen die päpstliche Vorladung. — Andere Maßregeln Sigmunds und Heimburgs zu ihrer Vertheidigung. — Einschüchternde Wirkung der päpstlichen Citation auf den Bischof von Trient, auf viele Gemeinden in Tirol und auf den Erzbischof von Salzburg. — Dieser überträgt die Verwaltung des Bisthums Briren dem Simon von Welen. — Schritte des Brixner-Domcapitels gegen die Citation. — Beruhigende Belehrung des Volkes über das Interdict. — Stephan Steinhorn von dem Mönche Martin von Rottenburg wegen Ketzerei zu Salzburg excommuniciert und nach Rom vorgeladen. — Appellation des Domcapitels und der Unterthanen des Hochstiftes Briren. — Schreiben an den Papst und an den Cardinal Cusanus. — Herbe Antwort des Letztern. — Gereiztheit des Papstes; er schließt Gregor von Heimburg als Ketzer von der Kirche aus, und erneuert am Gründonnerstage die Excommunication über ihn wie über Sigmund und dessen Anhänger.

Viertes Buch.

Von der großen Excommunication des Herzogs Sigmund bis zur Versöhnung mit Rom nach dem Tode des Cardinals Cusanus und des Papstes Pius II., von Ostern 1461 bis zum Herbste 1464.

Seite

1. Capitel. Einlenkende Schritte zur Herstellung des Friedens 205

Nothwendigkeit einlenkender Schritte. — Erste Regungen einer Annäherung. — Sie sind nur Vorzeichen. — Fortdauer der Opposition an andern Orten. — Bittere Stimmung des Brixner-Capitels. — Seine Opposition gegen Salzburg. — Sein Antrag auf Einberufung einer Provinzial-Synode. — Ablehnende und strafende Antwort des Erzbischofes. — Sigmunds Einladung an das Capitel zur Beschickung eines Reichstages in Frankfurt. — Bedenken und Ablehnung des Capitels. — Gährung in Deutschland aus politischen und kirchlichen Gründen. — Streitigkeiten und Kämpfe der österreichischen Fürsten. — Krieg im südwestlichen Deutschland zwischen der Partei der pfälzisch-baierischen Fürsten und den Fürsten der kaiserlichen Partei. — Umtriebe Georgs von Podiebrad. — Plan zur Absetzung des Kaisers. — Herzogs Ludwig von Baiern Bemühungen, den Herzog Sigmund zu gewinnen. — Seine Friedensvermittlung zwischen diesem und den Eidgenossen. — Opposition gegen den Papst und Kaiser auf dem Reichstage zu Nürnberg wegen Mainz. — Ausschreibung eines Reichstages nach Frankfurt. — Der Cardinalbischof von Augsburg tritt für den Frieden auf. — Papst Pius ermächtigt ihn zur Vermittlung. — Des Bischofs Zusammenkunft mit dem Herzoge Sigmund zu Fernstein. — Sendung des Decans Leonhard Gaßler nach Rom. — Päpstliche Friedensbedingungen. — Cusanus widerräth die Vermittlung. — Der Frankfurter-Reichstag. — Die Gesandten Sigmunds und des Brixner-Capitels. — Der Reichstag kommt nicht zu Stande wegen der Gegenbemühungen des Kaisers und des Papstes. — Er wird nach

Seite

Mainz verlegt. — Gegenstände der Verhandlung. — Rudolf von Rüdisheim, Decan zu Worms, päpstlicher Gesandter. — Gregor von Heimburg. — Widerspruch des päpstlichen Gesandten gegen Gregors Zulassung. — Streit unter den Fürsten. — Heimburgs Vertheidigungsschrift und Aufruf an die Deutschen. — Erfolglosigkeit des Reichstages. — Vermittlungsversuche des Bischofes von Augsburg und des Herzogs Ludwig von Baiern im Auftrage des Papstes. — Zusammenkunft in Landshut. — Die Gesandten Sigmunds und des Capitels von Brixen. — Die päpstlichen Bedingungen werden nicht angenommen. — Ein Compromiß zwischen den Vermittlern und den Gesandten Sigmunds. — Schreiben des Herzogs Ludwig an den Papst mit der Bitte um Zustimmung. — Gutachten des Cardinals Cusanus. — Der Papst bricht die Unterhandlungen ab, und untersagt dem Bischofe von Augsburg jede weitere Einmischung. — Erfolgloser Bericht des Letztern über die Landshuter-Verhandlungen.

2. Capitel. Wiederauflodernder Streit, halbernste Vermittlungsversuche 232

Erste Zeichen der wiederbeginnenden Feindseligkeiten. — Die Streitschriften. — Neue Strafmaßregeln des päpstlichen Stuhles. — Absetzung des Minoriten-Provincials in Tirol. — Interdict über einige Klöster. — Neue Mahnschreiben an den Erzbischof von Salzburg. — Ermächtigung für mehrere Raubritter zur Wegelagerung gegen die mit Tirol Handel treibenden Kaufleute. — Des Cusanus drohendes Schreiben an den Kaiser. Herzog Sigmunds Rache. — Beschlag auf die Güter ausländischer Stifte. — Gewaltthätigkeiten gegen die inländische Geistlichkeit. — Austreibung der Clarissen von Brixen. Verschärfte Maßregeln von Seite Roms. — Indirecte Aufforderung an die Eidgenossen. Plan zur gänzlichen Absperrung und Aushungerung Tirols. — Abmahnungsschreiben des Kaisers an den Papst und an Cusanus. — Verlegenheit des Letztern. — Einlenkung zu Friedensunterhandlungen. — Cusanus bewirbt sich durch den Bischof von Padua um Venetianische Vermittlung. — Erklärung des Doge Pascale Maripetro. — Sendung eines Secretärs nach Innsbruck. — Sigmunds Gesandtschaft nach Venedig. — Correspondenz des Doge mit Cusanus. — Mangel an Ernst von Seite des Letztern. — Er will gewaltsame Bezwingung Sigmunds. — Wiederanknüpfung der Verbindung mit den Eidgenossen. — Diese bieten ihre Vermittlung mit Drohungen gegen Sigmund an. — Des Dompropstes Hopper von Chur Vermittlungsantrag. — Cusanus Zustimmung. — Eine zur Gewalt gegen Sigmund auffordernde päpstliche Bulle. — Des Herzogs Ludwig von Baiern Vermittlungsvorschlag. — Hopper's und des Bischofes von Constanz Vorschlag. — Störung der Vermittlungsversuche durch die Citation des Cardinals vom heil. Marcus. — Neuer Sturm gegen den päpstlichen Stuhl. — Gegenvorstellungen des Erzbischofes von Salzburg. — Sigmunds und des Capitels von Brixen Protestationen. — Rechtfertigungsschrift des Letztern an das Cardinals-Collegium. — Verwendung des Erzbischofes von Salzburg in Rom.

3. Capitel. Venetianische Friedensvermittlung zu Innsbruck 274

Die Venetianer nehmen die Vermittlung wieder auf. — Günstiges Breve des Papstes. — Verhandlungen des venetianischen Secretärs Grassi in Innsbruck. — Vermittlungsvorschlag der Eidgenossen. — Sendung des Paul Morizeno (Morosini) nach Innsbruck. — Seine Persönlichkeit. — Seine Unterhandlungen. — Seine Reden und Gregors von Heimburg Gegenreden. — Erfolg seiner Unterhandlungen. — Uebergabe der Temporalien des Stiftes Brixen in die Hände des Doge von Venedig. — Venedigs Vermittlung angenommen. — Morizeno's Correspondenz mit dem päpstlichen Legaten Theodor de Lellis, Bischof von Feltre. — Morizeno übernimmt die Verwaltung des Stiftes Brixen. — Aufnahme dieser Maßregeln bei dem Doge von Venedig und bei dem päpstl. Legaten. — Schwierigkeiten des Letztern wegen Aufhebung der Censuren. — Seine Correspondenz mit dem Doge und mit Morizeno. — Schwierigkeiten von Seite des Car-

Seite

dinals Cusanus. — Dieser wünscht die Intervention der Eidgenossen. — Strenge seiner Grundsätze. — Johann Hopper, Dompropst von Chur, beim Cardinal zu Orviedo und beim Papste zu Viterbo mit Vermittlungsvorschlägen. — Pius bewilligt einen Tag zu Constanz. — Des Cusanus Instruction für Simon von Welen, seinen Anwalt beim Constanzer-Tage. — Pius stimmt für Milde, widerruft den Constanzer-Tag auf. Morizeno's Berichte über den Erfolg der venetianischen Vermittlung. — Ansichten der strengen Partei über Morizeno's Vermittlung. — Pius schwankt. — Schwierigkeiten gegen Morizeno. — Neuer Auftrag zur Abhaltung des Constanzer-Tages. — Morizeno's Klagen und Vorstellungen. — Eindruck der Nachricht vom bewilligten Constanzer-Tage in Innsbruck. — Morizeno's Gegenbemühungen. — Der Papst ertheilt die Vollmacht zur Suspension der Censuren. — Commentar des Cusanus zum päpstlichen Breve. — Sein Aerger über ein Libell Gregors von Heimburg. — Verkündigung der Suspension der Censuren in Tirol. — Vorbereitungen zu den Unterhandlungen in Venedig. — Bemühungen, den Cardinal und Gregor von Heimburg von Venedig ferne zu halten. — Weitläufige Correspondenz hierüber. — Cusanus tritt zurück. — Morizeno vertheidigt die Nothwendigkeit Heimburgs in Venedig. — Der Papst bewilligt dessen Zulassung. — Schwierigkeiten gegen den Tag zu Venedig von Seite der Eidgenossen. — Ihre Gesandtschaft und Einsprache dagegen in Innsbruck. — Simon von Welen der wahrscheinliche Anstifter dieser Schwierigkeit. — Morizeno's Unterhandlung mit der eidgenössischen Gesandtschaft. Er räth der Cusanischen Partei zur Milde und Nachgiebigkeit. — Des Cusanus Instructionen lauten strenge und hart; sie fordern als unerläßliche Bedingung: Wiederherstellung der Dinge in den Stand wie vor Ostern 1460. — Instruction des Papstes für seinen Legaten. — Abreise der herzoglichen Gesandten nach Venedig. — Aussichten.

4. Capitel. Fortsetzung der Friedensvermittlung zu Venedig 338

Verhandlungen über die Frage wegen Zulaßung Gregors von Heimburg zu den Unterhandlungen. — Päpstliche Dispens. — Ankunft der Gesandten Sigmunds. — Beginn der Verhandlungen. — Rede des Bischofes von Feltre. — Forderung der vollständigen Wiedereinsetzung des Cardinals in den Besitz von Briren. — Abgesonderte Unterhandlungen der Gesandten Sigmunds mit der venetianischen Vermittlungs-Commission. — Protestation gegen die Restitutionsforderung. — Venetianischer Vergleichsvorschlag. — Ablehnung desselben. — Verhandlungen über die Absolution; über den Compromiß auf den Herzog von Venedig. — Verschiedenheit der Grundansichten. — Päpstliche Auffassung und Einwilligung. — Die 10 Bedingungen. — Die Friedensunterhandlungen werden durch sie zerstört. — Vertagung. — Cusanus vertheidigt die 10 Artikel; fordert die Einräumung der Brixnerkirche. — Erneuerung des Interdictes und der Censuren. — Unterhandlungen des Cusanus mit den Herzogen von Baiern wegen Hilfe. — Unmuth gegen den Bischof von Trient. — Erneuerung der Unterhandlungen in Venedig. — Päpstliche Vollmacht für den Herzog Cristoforo Mauro. — Instruction an den Bischof von Feltre. — Strenges Schreiben des Cusanus an den Letztern. — Ankunft der Gesandten Sigmunds. — Rede Gregors von Heimburg gegen den Papst. — Venetianischer Vermittlungsvorschlag in Betreff der vom Papste geforderten Abbitte. — Heimburgs heftige Rede dagegen. — Auflösung der Unterhandlungen. — Thätigkeit der Cusanischen Partei in Erneuerung der Censuren. — Vorladung aller wegen Ketzerei Verurtheilten. — Bittschriften der Städte- und Landgemeinden und des Capitels von Briren an Cusanus um Frieden. — Wiederaufnahme der Unterhandlungen zu Venedig. — Gänzliche Erfolglosigkeit. — Erhöhte Gereiztheit auf beiden Seiten. — Antworten des Cardinals an die Gemeinden des Gotteshauses Briren; an das Capitel. — Wiederauftreten der schweizerischen Eidgenossen als Schiedsrichter. — Blumenau's Correspondenz mit Morizeno über die Forderungen der Eidgenossen. — Sein Rath den-

Seite

selben zu begegnen. — Correspondenz des Capitels von Brixen mit Morizeno über die harte Antwort des Cusanus. — Zeugniß des Morizeno für die friedfertige Gesinnung des Capitels. — Hinweisung auf eine Vermittlung durch den Kaiser als einziges Auskunftsmittel.

5. Capitel. Die Versöhnung 403

Ursprung des Gedankens einer Vermittlung durch den Kaiser. — Friedrichs Aussöhnung mit den deutschen Fürsten und mit seinem Vetter dem Herzoge Sigmund. — Beweise wohlwollender Gesinnung für den Letztern. — Sein Abmahnungsschreiben an den Bischof von Chur und an die Eidgenossen gegen die Aufforderungen des Cardinals Cusanus. — Tod des Erzherzogs Albrecht. — Vollständige Versöhnung des Kaisers mit Sigmund. — Friedrich bietet dem Papste seine Vermittlung im Cusanischen Streite an. Sein Schreiben an Pius und an den Cardinal. — Geschmeidige Antwort des Letztern. Strenge Forderungen des Papstes in Betreff der Genugthuung. — Breve an den Bischof Rudolf von Lavant mit Vollmachten. — Zusammenkunft in Wiener-Neustadt. — Langsamer Gang der Unterhandlungen. — Beiderseitige Forderungen und Artikel. — Ein vermittelnder Vorschlag des Kaisers wird angenommen. — Tod des Cardinals Cusanus 11. August 1464. — Tod des Papstes Pius II. 14. August 1464. — Aenderung aller Verhältnisse. — Absolution Sigmunds. — Aufhebung der kirchlichen Censuren und Interdicte. — Publication der Absolution. — Papst Paul II. — Schreiben des Paul Morizeno. — Schlußbetrachtung.

Accession no. ACK

Author Jager, A.
Der Streit des cardinals Nicolaus von Cusa... 19th cent
Call no. Hist
DB776
J34
1861

Collect: A. C. EBS
from: Schweiz. Antiq. Zürich
date: 19 March 1937. Fr. 7.-